This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und ...

Anton Kurz

Digitized by Google

Rom 5797.5.15(1)

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Bought with the income of
THE KELLER FUND

Bequeathed in Memory of
JASPER NEWTON KELLER
BETTY SCOTT HENSHAW KELLER
MARIAN MANDELL KELLER
RALPH HENSHAW KELLER
CARL TILDEN KELLER

VE RI TAS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Im Verein mit mehren Vaterlandsfreunden

herausgegeben

von

Anton Kurz.

I. Band

Kronstadt, 1844.

Druck und Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

A
Rom 5997.5.15(1)
✓

Les veritables verités sont bien difficiles à obtenir pour l'histoire.

Napoleon in seinen Memoiren.

Digitized by Google

Vorwort.

In allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates wird der Geschichtsforschung und Literatur eine ganz besondere Aufmerksamkeit und ein reger Fleiß gewidmet, wie wir dies speciell aus dem Notizenblatte für österreichische Geschichte und Literatur, herausgegeben von dem gefeierten österreichischen Geschichtsforscher, k. k. Hof- und Hausarchivar Herrn J. Chmel, Wien 1843, zur wahren Freude eines jeden Geschichtsfreundes erfahren. In ganz Deutschland herrscht dieselbe Rührigkeit in Betreff des Forschens nach authentischen und gleichzeitigen Geschichtsquellen, denn es erscheint eine »Zeitschrift für deutsches Alterthum« herausgegeben von Moritz Haupt in der Weidmann'schen Buchhandlung zu Leipzig, — und ebenda bei Leopold Voß ein Werk über die Alterthümer Liv-, Esth- und Curlands von Fr. C. L. Kruse, — bei Hinrichs aber »Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik« von Bülau, — und in Berlin im Verlage Veit's und Comp. »Zeitschrift für Geschichtswissenschaft« herausgegeben von Dr. W. Adolph Schmidt; — der Verein für Kunst und Alterthumskunde in Ulm leistet viel Verdienstliches, — die Geschichte der europäischen Staaten von Heeren und Uckert 1843 ist eine äußerst werthvolle Gabe in dieser Beziehung, — und selbst über den so vielfach beschriebenen und im Grunde so nahe stehenden dreißigjährigen Krieg werden noch immer, ungeachtet schon alle Archive ausgebeutet zu sein scheinen, Quellenforschungen ge-

Digitized by Google

macht und erwartet. *) Wenn nun diese Länder und Völker mit ihren Geschichten noch immer nicht zufrieden sind, denen doch bei ihrer Verfassung die vielfältigsten Quellen aus dem grauesten Alterthum zu Gebote standen, und noch immer nach neuen forschen, und die Nothwendigkeit dieses unermüdeten Forschens zur Aufhellung der Vorzeit für nöthig erachten: so müssen wir, deren Geschichtsquellen so zerstreut, so unbekannt und oft unzugänglich sind, oder nur in todten Handschriften schlummern, — unsere Kräfte verdoppeln, um dieselbe ans Licht und zur kritischen Beurtheilung und Sichtung zu bringen, damit man endlich einmal einen sichern Blick in die Vergangenheit Siebenbürgens werfen, und doch mit einiger Wahrscheinlichkeit der Geburt einer pragmatischen Geschichte des Landes entgegensehen könne. Wir können in diesem Fache nie zu viel leisten, und je mehr wir uns anstrengen, desto früher gelangen wir zum Ziele. Es sind zwar schon sehr werthvolle Vorarbeiten da, und das Gebiet der siebenbürgischen Geschichtsforschung, wenn auch gerade nicht immer in einheimischen Büchern kultivirt, ist nie ganz brach gelegen, denn dies beweisen die schon im Jahre 1773 in Wien herausgekommenen Anzeigen aus sämmtlichen k. k. Erbländern, herausgegeben von einer Gesellschaft, — Seivert's Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten, Preßburg 1785, — der Mercur von Ungarn, oder Literaturanzeigung für das Königreich Ungarn und dessen Kronländer, von Martin Georg Kovachich, Pesth 1786 und 87, — das ungarische Magazin von Windisch, — Benkö's Transsilvania und Milkovia, — Scriptores rerum Transilvanicarum von J. C. Eder, Hermannstadt 1797—1800, die Fortsetzung von J. Benigni von Mildenberg, — Observationes criticae et excursiones ad Felmerum von J. C. Eder, 1803, — Schlözer's Geschichte der Deutschen in

*) Siehe: »Die neuere Literatur der Deutschen über den dreißigjährigen Krieg.« Allg. Ztg. Jhrg. 1843, Beilage Nr. 351. — Der Herausgeber dieses Magazins ist selbst in der angenehmen Lage, mehre gleichzeitige handschriftliche Originalberichte über die Schlacht bei Lützen, die dem siebenbürgischen Fürsten Georg Rakotzi I. zugeschickt wurden und sich unter seinen Papieren vorfanden, seiner Zeit in dem Magazin veröffentlichen zu können.

Digitized by Google

Siebenbürgen, 1795, — Siebenbürgische Quartalschrift, 7 Bände von 1790 bis 1801, — Siebenbürgische Provinzialblätter, 5 Bände, Hermannstadt von 1805—1824, — Zeitschrift von und für Ungarn, von Dr. Schedius, 1802—3, — 3 Jahrgänge eines historischen Taschenbuchs, in ungarischer Sprache von Kovácsoczy, Kaschau 1833, 35 und 38, — Transsilvania, periodische Zeitschrift für Landeskunde. Redigirt von Joseph Benigni v. Mildenberg und Karl Neugeboren, 3 Bände. Hermannstadt und Kronstadt, — über den Nationalcharakter der in Siebenbürgen befindlichen Nationen. Wien 1792, — die Wappen und Siegel der Fürsten von Siebenbürgen, von J. B. v. S. Hermannstadt 1838, — die deutschen Fundgruben von J. Grafen von Kemény, 2 B. Klausenburg 1839 und 40, — Erdélyország' történetei-tára etc. von J. Grafen von Kemény und Stephan Kovács, — J. K. Schuller's Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenbürgens, — J. K. Schuller's Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart, 2 Bände, Hermannstadt, 1840 und 41 bei Martin Edlen v. Hochmeister'schen Erben, — und in neuester Zeit das dem vorigen sich anschließende Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Hermannstadt 1843, Verlag des Vereins, — — und noch viele andere sehr gründliche, ja selbst in unsern deutschen Zeitschriften schon seit Jahren zerstreut vorkommende Quellenstudien und Mittheilungen, deren Verzeichnisse und Titel mir eben nicht zur Hand sind. Ungeachtet dieser Masse von Vorarbeiten in der Geschichte Siebenbürgens, ist nach dem Ausspruche unserer gelehrtesten Männer noch immer nicht hinlängliches, um so viel weniger alles Materiale für den einstigen Geschichtsschreiber, welcher den kritischen Anforderungen vollkommen entsprechen soll, bekannt gemacht und das Vorhandene gehörig erörtert worden. Man sollte zwar glauben, daß diesem fühlbaren Bedürfnisse durch das Erscheinen des Vereinsarchivs hinlänglich abgeholfen werden wird, und daß sohin dieses neue Magazin für Geschichte ꝛc. nicht nur ganz überflüssig sein dürfte, sondern daß es sogar die literarischen Kräfte zersplittern und um so nachtheiliger auf die Koncentrirung derselben wirken wird. Allein, so viel Schönes und Gutes wir auch von dem Inslebentreten dieses ersehnten Archivs und des patriotischen

Digitized by Google

Vereins für siebenbürgische Landeskunde zu erwarten berechtigt sind, so ist denn doch seine Tendenz eine gar zu ausgebreitete und die ganze Landeskunde umfassende, daß der Geschichtsfreund mit Recht befürchten muß, es werde bei dem blos alljährlichen Erscheinen des Archivs und seinem geringen Volumen nur wenig Raum für die Geschichte und Literatur übrig bleiben, weil Geographie, Statistik und Naturkunde, durch deren bessere Aufnahme allein die eigentliche Kenntniß des Landes erzielt werden kann, mit zu seinen Hauptzwecken gerechnet werden müssen, und diese Wissenschaften auf keinen Fall vernachläßigt werden dürfen. Zwei oder drei noch so gute historische Aufsätze und Mittheilungen jährlich behufs der Erweiterung unserer Geschichtskentnisse sind aber viel zu wenig im Verhältniß der noch unverrichteten Arbeit und der vorhandenen Kräfte, die in Thätigkeit gesetzt werden wollen und gesetzt werden müssen, damit der Eifer für vaterländische Geschichte nicht erkalte, und geschichtliche Mittheilungen von einigem Werthe sich nicht, wie es jetzt häufig zu geschehen pflegt, Bahn in die Zeitschriften brechen, wo ihr Nutzen durch die Untermischung verloren geht, und wo sie in der Folge auch gar nicht mehr gesucht werden. Unsere Zeitschriften haben seit einigen Jahren eine ganz andere Richtung genommen, wie früher, und es ist gewiß sehr gut, wenn alles streng Wissenschaftliche aus ihnen ausgeschieden wird; — und wenn gleich für das Geschichtliche sich noch immer eine gewisse Vorliebe blicken lies, so schienen denn doch in letzterer Zeit etwas trockene historische Deductionen Leser und Redaktion zu geniren. Diese Lauheit wirkt zurück auf die Verfasser und sie hören auf zu produciren. Ein Buch, wie unser Magazin, welches in Heften, 6—8 Bogen stark, von drei zu drei Monaten erscheinen wird, und wovon 2 Hefte immer einen Band bilden werden, — dürfte daher ganz geeignet sein, diesem Erkalten bei Zeiten vorzubeugen, die Schriftsteller anzueifern, und sie fortwährend in Athem zu erhalten; denn je mehr man über die Geschichte lesen wird, desto mehr wird man auch über Geschichte schreiben, und ein interessanter Aufsatz wird bald einen noch interessanteren und belehrenderen hervorrufen, — und deshalb ist auch das Aufhören und Zusammenschmelzen des Schuller'schen Archivs mit dem des Vereins sehr zu bedauern. Das Magazin dürfte

Digitized by Google

demnach die wissenschaftlichen Kräfte für das Studium vaterländischer Geschichte eher koncentriren, als zersplittern, ohne den Wirkungskreis des Archivs zu schmälern, und bei der politischen Bedeutenheit dieses Studiums nicht so ganz überflüssig erscheinen. — Ferner ist das Vereinsarchiv geeigneter für größere Aufsätze und Abhandlungen dieses Genres, für die Veröffentlichung älterer Handschriften, die keinen Verleger finden und doch sehr lehrreich sind, für Urkundensammlungen u. s. w., während es vielleicht kleinere Notizen, Berichtigungen, Anfragen, Erörterungen von minderer Bedeutung, Anzeigen und Beurtheilungen von in unser Fach schlagenden, ältern und neueren Büchern des In- und Auslandes ganz verschmähen dürfte. Unser Magazin dagegen wird derlei Mittheilungen, insofern sie nur auf einer festen Basis stehen, recht gerne aufnehmen, ohne daß sich die betreffenden Schriftsteller oder Sammler der Kürze und relativen Geringfügigkeit halber zu scheuen brauchen, dieselben einzusenden, — und überhaupt mit allem Denk- und Merkwürdigen Siebenbürgens auch außer dem Bereich der Geschichte und Literatur seine Blätter zu füllen trachten, — niemals jedoch in das weite Gebiet der Geographie, Statistik und Naturkunde eingreifen. Die Haupttendenz des Magazins wird aber immer die bleiben, alle Zweige der vaterländischen Geschichte nach Möglichkeit von Irrthümern zu säubern, zweifelhafte Daten festzustellen, neue Geschichtsumstände und Quellen mitzutheilen und strenge zu prüfen. Es wird also unser Magazin nicht blos geschichtlichen Stoff aufhäufen, sondern ihn auch verarbeiten, und sich eben dadurch von so vielen bestehenden Magazinen der Art zu unterscheiden suchen. Dabei haben sich aber seine Mitarbeiter auch noch die besondere Aufgabe gestellt, nicht nur die Deutschen und Ungarn Siebenbürgens, sondern auch die Ungarländer mit ins historische Interesse zu ziehen, und vorzugsweise das große Deutschland auf hiesiges literarisches Streben aufmerksam zu machen, und es überhaupt zur größern Theil- und Abnahme dieser Erzeugnisse anzuspornen, damit auch unsere Literatur gedeihen könne. Denn daß dem besseren und gediegenerem Aufleben siebenbürgisch-deutscher Schriftstellerei nur die Unterstützung von Seite des lesenden, noch immer allzugeringen Publikums fehlt, bedarf kaum des Beweises. Bei uns kann der Verleger eines wissen-

Digitized by Google

schaftlichen und noch so vortrefflichen Werkes höchstens nur auf 250—300 Abnehmer rechnen und gewiß nicht auf mehr. Mit der ganzen Summe für diese abgesetzten Exemplare wird er aber kaum Honorar und Druckkosten zu bestreiten im Stande sein, und im glücklichsten Falle nichts verlieren, oder blos mit einem blauen Auge davon kommen — in den meisten Fällen aber wird er gewiß immer einen namhaften Schaden erleiden. Der Verlust schreckt von jeder ferneren derartigen Unternehmung ab . . . und wo keine Verleger zu finden sind, verlieren sich die Schriftsteller von selbst. Ist nun die Theilname des Mutterlandes für die 700jährige Kolonie wirklich so heiß, wie dieselbe in Zeitschriften und den neuesten Büchern zu unserem Troste geschildert wird, so muß sich dieselbe am ersten dadurch bethätigen, daß es auch an unsern literarischen Erzeugnissen, den Hebeln wahrer Kultur und Nationalität, reellen Antheil nimmt und dieselben kauft und liest. Es wäre wenigstens hoch an der Zeit und auch billig, daß in dieser Hinsicht endlich eine kleine Reciprocität eintreten möchte, denn lange genug haben wir uns blos von seinem Büchermarkte versorgt! — Das Magazin für Geschichte ꝛc. kann aber diese eben ausgesprochenen Zwecke nur mittelbar fördern, wenn es nämlich zuweilen für Aufsätze sorgt, die Ungarn und Deutschland interessiren — und wirklich sind deren schon mehre von dem bekannten Gelehrten und Geschichtsforscher Hrn. Joseph Grafen von Kemény vorräthig — und wenn es auf diese Art beide Länder mit den literarischen Zuständen Siebenbürgens vertrauter zu machen und in einen innigeren wissenschaftlichen Rapport zu bringen sucht. Diese Pflicht will nun der Herausgeber auch seinerseits auf das gewissenhafteste erfüllen, — — aber um einem so gemeinnützigen Unternehmen Solidität und eine dauernde Zukunft zu sichern, ist es nöthig, daß sich demselben noch mehre wissenschaftliche Kräfte anschließen, und deshalb ladet er alle Geschichtsfreunde und Geschichtsforscher, denen doch ganz besonders das Bestehen eines periodisch erscheinenden Buches, in welchem immer neue und interessante Geschichtsgegenstände zur Sprache kommen werden, am Herzen liegen muß, — — so wie auch alle Herren Bibliothekare des In- und Auslandes, die oft ganz unbekannte und für uns vielleicht höchst interessante Schätze hüten, und alle gelehrten Patrioten und

Digitized by Google

Wissenschaftsmänner ein, damit sich das Magazin eines langen und kräftigen Lebens erfreuen und recht bald einen würdigen Platz in unserer Literaturgeschichte einehmen möge. Aber nicht unser Unternehmen allein, sondern die Geschichtswissenschaft überhaupt — die in der That erst jetzt ihrem ganzen Umfange und wahren Werthe nach gewürdigt und kultivirt zu werden beginnt — müßte und würde durch eine so gemeinschaftliche Thätigkeit gewinnen, da wir nur auf eine solche Art zu den Materialien einer politischen Geschichte des Landes mit allen ihren nachbarlichen Verzweigungen gelangen können. Und nur eine solche Geschichte und nicht eine bloße Aufzählung chronologisch geordneter Thatsachen wird bleibenden und belehrenden Werth erhalten, und den Anforderungen der Gegenwart entsprechen. Sie wird aber auch dereinst von reciprokem Werthe für die mit Siebenbürgen verzweigt gewesenen Länder*) werden, — und deshalb hoffen wir, daß es auch ihr

*) Nachdem das Manuscript bereits am Setzkasten war, erhielten wir durch die Güte des Hrn. Grafen Joseph von Kemény 23 Originalbriefe des Polenkönigs Johann Sobiesky, theils an den Fürsten Apafi I., theils an seinen geheimen Rath Grafen Michael Teleki geschrieben, — und an eben denselben einen Originalbrief Ludwig XIV. und einen seines Ministers Colbert's, die wir im dritten Hefte dieses Magazins zu veröffentlichen gedenken. Zur Freude aller Geschichtsfreunde müssen wir aber noch erwähnen, daß der gelehrte Herr Graf 41 Foliobände Originalbriefe, Gesandtschaftsberichte ꝛc. besitzt, und daß sich deren Zahl auf 3426 Stücke belaufe. Sie umfassen die Epoche vom Jahre 1527 angefangen bis zur neueren Zeit, und enthalten des Interessanten und Unbekannten viel. Wir hoffen, daß wir dem Herrn Grafen auch für die Zukunft keine Ursache geben werden, uns stiefmütterlicher als jetzt zu behandeln, und deshalb dürfen unsere Leser wohl auf einen guten Theil dieser historischen Schätze, die für das In- und Ausland gleichen Werth haben, mit einiger Zuversicht rechnen. Bei dieser Unsumme von Material heißt es wohl alle vorhandenen Segel der Thätigkeit und Fähigkeit aufhissen, — und das ist noch nicht einmal Alles, denn es gibt noch mehre Sammler, die bis jetzt hinterm Berge halten, wahrscheinlich aber durch das schöne Beispiel des Hrn. Grafen zur Nachahmung angespornt werden dürften.

Der Hsgbr.

Digitized by Google

Vorläufer, das Magazin, sein dürfte, weil es nicht ermangeln wird, auch für diese Länder interessante und noch nicht veröffentlichte Mittheilungen zu machen. Diese Aufgabe ist zwar schwer, — aber die Motive zur Lösung derselben entspringen aus einer lauteren Quelle und helfen einen großen Zweck fördern, darum wollen wir an fremder Unterstützung nicht verzweifeln und vor der Hand wenigstens nicht den Muth sinken lassen.

Kronstadt im Jänner 1844.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Offenes Bekenntniss meiner Ansichten

über das

Schreiben einer Geschichte Siebenbürgens.

„Et servat studii foedera quisque sui."
Ovid.

Das Feld der Geschichte Siebenbürgens ist ein weites und breites Terrain, auf welchem sich so manche herumtummeln können, — es ist zwar voller Klippen, Schluchten, Irrwege und Schachten, — allein ein unermüdlicher Fleiß, gepaart mit der so nöthigen Kritik, und einiges Glück läßt Wahrheiten und Schönheiten entdecken, die, wenigstens für mich, unendlichen Reiz haben, — doch erschöpfen läßt sich noch nicht Alles, denn vita brevis, ars longa, — und gleich wie Niemand mit einer Hand den Nordpol, und mit der andern den Südpol zugleich erfassen kann, ebenso ist es auch unmöglich, daß nur Einer allein die Geschichte meines Vaterlandes mit allen Nüancen, Schattirungen und namenlosen Seitenzweigen aus der Wurzel glücklich erhebe.

Es wird zwar in unseren Zeiten Vieles von und über Siebenbürgen geschrieben; leider aber vermisse ich in dem größten Theil dieser, dann und wann sogar den Titel einer Geschichte führenden Schriften, die so nöthige Kritik. — Ich verstehe hier nicht die lästige Rezensentenfeder, sondern das Studium und das umsichtsvolle Aufsuchen, und die erprüfte Benützung der Geschichtsquellen, ohne welchen das Mathematische der Geschichte eingebüßt und die Geschichte selbst in ein Mährchen verwandelt wird. — Die mathematische Geschichte ist der

Digitized by Google

Grundstein, auf welchem allein eine histoire raisonnée, die eigentliche Moral der Geschichte mit Erfolg und Glaubwürdigkeit gebauet werden kann und darf. — Derjenige, der schon jetzt von einer histoire raisonnée Siebenbürgens faselt, ist in meinen Augen ein Schwindler. — Ich selbst befasse mich schon seit einigen Dezennien mit der Geschichte meines kleinen Vaterlandes, — habe Zeit, Materialien und unermüdete Lust dazu, — glaubte eingedrungen zu haben, und fand mich stets nur in den Vorhallen — — und nach dieser, leider nur zu oft geschöpften inneren Ueberzeugung, mußte ich meine so mühevoll geschriebene Geschichte Siebenbürgens verwerfen, — die Erreichung einer Palme in dieser Hinsicht der spätern Nachkommenschaft überlassen, und mich lediglich mit der Eröffnung der Geschichtsquellen, als einer Vorbereitung, beschäftigen, — und so entstanden die jüngsten Kinder meiner reiferen Ueberzeugung, nämlich: die »Notitia archivi Capituli Albensis. 1836.« — »Erdély történetei-tára. 1837« *) und die »Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens.« 1839. 1840.

Wie viele einzelne höchst wichtige Facta findet man nicht in unserer Geschichte, die nicht einmal noch genügend erwiesen und konstatirt sind? — ich will nur eines und zwar nicht aus der alten, sondern schon etwas neueren Geschichte anführen. Wir wissen zwar, daß 1539—1540 zwischen König Ferdinand I. und Johann Zapolya zu Großwardein Friedensverhandlungen eingeleitet wurden, allein ist denn wohl auch je dieser Friede förmlich und giltig sanktionirt worden? — oder blieb der Entwurf einer Saktion nur im Antrag? — hierüber läßt sich noch nichts apodiktisch bestimmen, denn es wurden hierüber noch zu wenige Recherchen gemacht. Es hat zwar Wolfgang Bethlen in seiner Geschichte einige Punkte dieses Friedens mitgetheilt, allein dieses genügt noch nicht, denn Bethlen hat uns nicht Alles mitgetheilt, und es ist noch die Frage, ob Bethlen je die Original-Urkunde dieses Friedens gesehen

*) Das größte Verdienst bei diesem Werke gebührt meinem Mitarbeiter und Freund Stephan von Kovács, dessen Ansichten und geschichtliche Arbeiten mit den meinigen so theilnehmend sympatisiren.

Digitized by Google

hat? — Das authentische Sanktionirungsinstrument dieses Friedens ist, meinem Wissen nach, nicht einmal im k. k. geheimen Haus- und Hofarchiv vorgefunden worden; — und doch ist die Existenz einer wirklichen und giltigen Sanktionirung dieses Friedens für Siebenbürgen nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch in geschichtlicher Rücksicht von der höchsten Wichtigkeit, denn darauf beruht einigermaßen der Grundstein nicht nur der Legitimität des Hauses Zapolya und der nachherigen Fürsten Siebenbürgens mit Einfluß sogar des Erzhauses Oesterreich, sondern auch aller staatsrechtlichen Verhältnisse, und der späteren Begebenheiten Siebenbürgens. — Die Punkte dieses Friedens (wenn derselbe doch auch je wirklich sanktionirt worden war) müssen daher durch mühsame kritische Recherchen ergänzt werden, denn nur so ist der denkende Geschichtsschreiber im Stande, den richtigen Grund der Begebenheiten zu erfassen und solche dann in der Form einer histoire raisonnée belehrend aufzustellen. — Sind aber diese Recherchen schon geschehen? — ich bezweifle es, denn wir bauen leider so leicht und zu oft auf Facta, die nicht einmal noch kritisch konstatirt sind; et sic abit historia in longas errorum generationes, sagt ganz passend Hubertus Langvetus.

Solche Klippen gibt es aber leider nur zu viele in unserer Geschichte. — Um jedoch diese glücklich und mit möglichster mathematischer Gewißheit und apodiktischer Ueberzeugung einigermaßen zu besiegen, und die einzelnen, wichtigeren Facta der Geschichte konstatiren zu können, ist es nothwendig, nicht nur unsere Geschichtsquellen alle namentlich zu kennen, sondern auch die Art und Weise zu rechtfertigen, auf welche derlei Quellen benützt werden dürfen; — und aus welchen geschöpft und aus welchen nicht geschöpft werden könne. — Es ist daher vor Allem nöthig, daß man ein gründliches und rein wissenschaftliches Urtheil über Natur und Werth unserer Quellen aufstelle, um unverfälschten Originalstoff für die Geschichte einernten zu können. — Dieses Urtheil muß aber nicht nur die Feder und den Geist des Geschichtsschreibers leiten, sondern muß auch die innere Ueberzeugung des Lesers beherrschen, folglich muß es ihm auch mitgetheilt werden; — das ist: es muß vor Allem eine Kritik raisonnée der Quellen geschaffen werden, um die Begebenheiten aus tieferem Grund, als aus Gemüth und

Digitized by Google

Leidenschaft erfassen zu können, — eine wahrlich mühsame Arbeit! —

Wie einem zu Muth sein würde, der in eine große und ungeregelte Sammlung von Alterthümern träte, worin Echtes und Unechtes, Schönes und Zurückstoßendes, Glänzendes und Unscheinbares von mancherlei Nationen und aus verschiedenen Zeitaltern, ohne Ordnung neben einander läge, — so etwa müßte sich auch der fühlen, der sich mit einmal im Anschau der mannigfaltigen Denkmale unserer Geschichte fände, und darüber urtheilen müßte. — Diese Denkmale reden uns in tausend Stimmen an, — sie zeigen die verschiedensten Nationen, — sie sind in allen Farben und Trachten gekleidet, und führen stets auch einzeln ihren einzelnen Nationalcharakter mit; — der sächsische Chronist ebenso, wie der ungarische Kompilator ist schon durch den Geist und die Art seiner Schreibart und seines Urtheils reell von allen andern unterschieden, — dem einen thut das wehe, worüber der andere seine Freude zu verbergen nicht vermag, — einige gehen feierlich einher, sie wollen darstellen, sind aber in ihrem Gang durch Haß, Parteilichkeit, Servilität und all den unzähligen Schwachheiten menschlicher Natur gehemmt, — manche haben die Begebenheiten nicht in der ursprünglichen Einfachheit erfaßt, — andere haben nur den Zweck zu überliefern, was geschehen ist, hatten aber keinen freien, unbefangenen Ueberblick, oder waren nicht einmal Augenzeugen des Geschehenen, — und andere mit der verführerischen Miene und Würde eines Tacitus sind, wenn man sie näher und tiefer betrachtet, nur blos Plusmacher, übrigens aber schlechte Kopisten eines nicht ganz korrekten Originals u. s. w.

Vor allen frägt sichs daher, wem von so vielen eine authentische Kenntniß der Begebenheiten zuzumuthen sei? — von wem wir wahrhaft belehrt werden können? — wem mit Zuversicht zu trauen sei und wem nicht? — Ein eigenes und möglichst helles Licht in Bezug auf gleichzeitige oder beinahe gleichzeitige und andere Chronisten, Annalisten, Erzähler u. s. w. zu verbreiten, muß daher der vorläufige Zweck der Quellenkritik sein, — und die Resultate dürfen nicht nur im Innern des Geschichtsschreibers ruhen, sie müssen auch die Sinne des Lesers genügend und vorleuchtend beherrschen, denn sonst lauft man Gefahr nur den Effekt eines Mährchenerzählers hevorzubringen.

Digitized by Google

Eine solche Arbeit ist wohl mühsam, sie muß aber doch endlich einmal unternommen werden. *) — Ich unterwarf mich übrigens auch dieser Arbeit, und fing eine ernstliche Kritik unserer Geschichtsquellen an zu ordnen; — allein wie erging es mir gleich anfangs mit dem Sichten der »Historia rerum ungaricarum, et transsilvanicarum« des Ambrosii Simigiani? — ich fand im Simigianus nur zu oft einen allzu servilen Kopisten und Abschreiber des Paulo Giovio, der fern von Siebenbürgen und dessen Schicksalen seine »Historiarum sui temporis libros« in Italien schrieb; — Simigianus mußte daher, weil er in Rücksicht auf ältere Geschichte nur ein Kopist ist, als Geschichtsquelle dem Paulo Giovio Platz machen, — und Paulo Giovio entstand für den Augenblick in meinen Augen als Originalquelle; — nun mußte ich mich also mit Paulo Giovio vertrauter machen, ihn näher kennen lernen und auch die Quellen aufsuchen, aus denen er seine Ueberlieferungen geschöpfet. — Dieses zu thun war um so nöthiger, da Eder, der Kommentator des Simigianus, dieses unterließ, oder darauf wohl gar nicht reflektirte, — und so beging der sonst so kritische Eder, meiner Ansicht nach, einen Fehler, den ich kaum zu entschuldigen vermag. »Non in verba magistri jurare, sed scripta ruminare decet historiographum,« sagt Gronovius.

Zwar lobt sich Paulo Giovio selbst ungemein, indem er sagt: »Maximorum regum, et pontificum, insigniumque belli ducum familiaritatem, et amicitiam promeriti, ex eorum ore haec hausimus, que amore, et odio nunquam

*) Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Literatur der Geschichte ist der große dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus, der so einzig in der Zeit und so hoch über den übrigen Chronisten des Mittelalters steht, daß man sich in Vermuthungen verliert, um zu erklären, wie er sich zu diesem Standpunkte erhoben habe. — Er starb 1204, und seine Geschichte (deren letzte Ausgabe 1771 zu Leipzig in 4to besorgt wurde) geht bis zum Jahre 1186. — Um die Kritik Saxo's hat P. E. Müller durch eine doppelte kritische Untersuchung 1823 und 1830 ein großes Verdienst sich erworben. Diese Untersuchungen können füglich als Muster dienen, wie jede Kritik der Geschichtsquellen zu behandeln und auszuarbeiten sei.

Digitized by Google

distracti, fideli literarum memoriae mandavimus.« Dieſes mag bezüglich auf Italien, wo er lebte, wohl vielleicht gelten. Und ein andermal: »Religiosa fide, freti conscientia integri pudoris, cum vivis ad oblectationem, tum posteris ad exemplum historias edidimus.« — Und im XIII. Buch ſtellt er ſogar die Sitten und Gebräuche unſerer Nation ſo ziemlich richtig dar; allein woher nahm Giovio, der nie in Ungarn und Siebenbürgen war, ſeine Quellen? — wer war ſein Korreſpondent? — Die Recherchen hierüber koſteten mir unzählige Mühe, und es ließe ſich ein langweiliger, ſtattlicher Kommentar hierüber ſchreiben, wenn ich aufzeichnen würde, was ich alles that, um hierüber ins Klare zu kommen. — Endlich erſah ich nach vielem Suchen und Leſen, aus einem äußerſt ſeltenen Buch, betitelt: »G. Logi Silesii ad inclytum Ferdinandum, Pannoniae et Bohemiae regem invictissimum Hendecasyllabi, elegiae et epigrammata. Viennae Pannoniae Hieronimus Victor Silesius excudebat mense Maio. MDXXVI.« in 4., daß Paulus Giovius mit Stanislav Thurzo und Stephan Broderich in Korreſpondenz ſtand, denn es findet ſich in dieſem Buch nicht nur ein gedruckter Brief des Giovio an Broderich »ex Urbe (Roma) quarto Idus Jannuarii 1526« datirt, ſondern auch ein anderer desſelben Giovio an Thurzo »Romae quinto idus Jannuarii 1526« gerichtet, in welchem Giovio folgendes ſchreibt: »Spero enim, si me commentariis oportune adjuveris, ut ipse Logus te facturum pollicetur, patriam tuam — — — — in historiis meis illustraturum, Tursonisque nomen — — posteris commendaturum.« Und endlich ſagt Ursinus Velius in ſeiner Elegie an Cuspinian: »Misit et historias Jovius ipse suas.« (Siehe Casparis Ursini Velii Silesii Epistolarum et Epigramatum liber lectu dignissimus, et jam primum in lucem editus. Impress. Viennae Austriae per Joannem Singrenium.« 1517 in 4.) Giovio konnte daher ſeine Data vom Biſchof Thurzo, Broderich und Ursinus Velius erhalten haben. — Broderich und Velius waren, wie bekannt, ſelbſt Geſchichtſchreiber ihrer Zeit, und Thurzo war Biſchof von Olmütz, ein vielſeitig gebildeter Mann, eine Zierde ſeines Zeitalters, und es beurtheilt ihn Franz Richter »Episcoporum Olomucensium Series. Olomucii 1831« ganz

Digitized by Google

richtig, indem er Seite 188 Folgendes schreibt: »Stanislaus Thurzo tantus exstitit musarum fautor, ut residentia ejus episcopalis non indigne Musaeum vocari potuerit. Habebat enim Cancellarium Joannem Dubravium, laudatum historiae Bohemiae scriptorem; dulci etiam vinculo literarum junctus erat Augustino Olomucensi, qui ei catalogum Episcoporum Olomucensium dedicavit. Florebant tunc, magnus ille mathematicarum scientiarum magister Stiborius, Augustini cognatus, atque Pirnesius a Pyrn Canonici Olomucenses. Speciale tamen commercium habuit Stanislaus cum Erasmo Rotterodamo, cujus scripta prae caeteris diligebat. Inde laudes illae Thurzonis in epistolis plurimis Erasmi, inde et dedicatio Plinii emendati huic praesuli facta. — — — Plura qui de hoc praesule, ejusque in literarum promotione meritis legere cupit, adeat Boehmii tractatum de Augustino Moravo, Pelzelium, et Faustinum Prohaska.« — Thurzo kann die dem Giovio versprochenen historischen Kommentarien entweder selbst geschrieben haben, oder aber solche durch seinen Kanzler Johann Dubrav, der selbst eine Geschichte Böhmens verfaßte, *) schreiben lassen; diese Mittheilungen können daher richtig, und folglich glaubwürdig gewesen sein. — Hat aber Giovio solche auch gewissenhaft benützt? — Das Gefühl seiner Beredsamkeit trieb ihn an Geschichte zu schreiben; das Bedürfniß der Geschichte erfordert viele und vornehme Bekanntschaften; aber dieselbe Beredsamkeit und dieselben Bekanntschaften verhinderten ihn ein ungetheiltes Lob zu erlangen; jene, indem er die Sachen nicht tief genug, noch in ihrer ersten Einfachheit ergriff, sondern sich im Schmuck der Worte wohlgefiel, — diese, indem er entweder aus Ueberzeugung oder um nicht undankbar zu sein, seine

*) Diese Geschichte gab Thomas Jordan, ein Klausenburger Sachse heraus: »Joan. Dubravii Historia Bohemica, a Thoma Jordano Medico Genealogiarum, Episcoporum, Ducum catalogis ornata, et necessariis annotationibus illustrata. Basil. 1575« in Fol. — und wieder »Francofurti 1687« in 8. — Die dieser Geschichte durch Jordan beigefügten Randglossen sind in der Beziehung der Jahre meistens höchst unrichtig. — Dieses zur Warnung für jene, die die Geschichte des Dubrav, der auch die ungarischen Begebenheiten aufzeichnete, benützen wollen.

Digitized by Google

Gönner und Freunde mehr als Andere, und vielleicht zu sehr mit der Fülle seiner Rede bedachte u. s. w.

Dieser kurze Auszug meiner langwährigen Recherchen über Simigianus, der mich zum Giovio und jener zum Thurzo, Dubrav, Broderich und Ursinus Velius zurückführte, mag als Beweis dienen, wie nöthig doch zugleich auch mühsam die Bearbeitung einer Kritik unserer Geschichtsquellen sei. — Uebrigens muß ich bei dieser Gelegenheit offen bekennen, daß ich mit Simigianus und Schesaeus, einem historischen Dichter (Et quis veritatem in poeta requirat, sagt Mobillon) die sogenannten Scriptores rerum transsilvanicarum nicht begonnen hätte, denn beide sind meiner Ansicht nach nur »Scriptores secundae classis,« — und in der ganzen Eder'schen Herausgabe beider hat für mich nur dasjenige einigen reellen Werth, was Eder in seinen beigefügten Kommentarien so belehrend geschrieben hat. — Ich würde unsere Scriptores mit Brutus und Szamosközi begonnen haben, bin aber dennoch froh, daß auch der zweite Theil des Simigianus, wenn auch nicht ganz korrekt, doch endlich der Publicität überliefert wurde.

Ich unterwarf einer prüfenden Kritik auch das historische Werk des viel und allerseits gepriesenen, und von Jedermann citirten Wolfgang Bethlen, konnte aber in demselben nur wenige Originalität finden, denn nach einer lange dauernden Kollationirung ertappte ich unsern guten Bethlen auf Plagiaten ohne Zahl, — ich fand nicht nur viele Stellen, sondern auch ganze Seiten, ja sogar Bögen aus Szamosközi und Brutus, und einige sogar aus Cromerus und Piasecius, doch die gröbsten Plagiate fand ich, als ich das ganze Werk mit der bekannten handschriftlichen Geschichte Siebenbürgens des Samuel Grondszky kollationirte; es mag daher Joseph Benkö in seiner Vorrede zum V. Band pag. 19. seiner Herausgabe des Wolfgang Bethlen immerhin sagen: »Appagete jam aniles, et indignas relatu fabellas! Illorum intelligo mendatium, qui (uti quaedam consignationes produnt) comminiscebantur antehac Auctorem nostrum (Wolphgangum Bethlen) in ea monumenta, quibus suum opus perfecit, Constantinopoli dum legati ad Portam Ottomanicam munere fungeretur, incidisse, ea inde in Transsilvaniam transtulisse, et hic domum, in conscribenda ex iisdem historia, duorum exu

Digitized by Google

lantium Polonorum, utpote Samuelis Grenzey (Grondzky) ac Vengiersky, opera hunc in modum usum fuisse, ut hi res a Bethlenio suggestas in stilum, nexumque historicum redegissent. Haec omnia nullo fundamento nixa facile evertuntur.« — und in einer Note: »Ast hodie nemo cordatus putido huic commento adsentitur. Livor post fata quievit.« — so scheint doch, meiner Ueberzeugung nach, dieses Gerücht etwas Wahres für sich zu haben. — Das Leben des Wolfgang Bethlen war kurz, seine Hofdienste waren bedeutend und selbst das Privatleben seiner Zeit war unruhig und stürmisch. Sollten ihm wohl diese Umstände zu einem so großen Werke genugsame Muse und Zeit gelassen haben? — Georg Sotorius, ehemaliger Pfarrer zu Krenz, im Schäßburger Stuhl, der Bethlen's Zeiten ganz nahe lebte, berichtet uns in seiner »Transsilvania Celebris:« Bethlen habe diese Geschichte durch einen Polen beschreiben und in unterschiedlichen Büchern verfassen lassen. In der beigefügten Anmerkung erklärt sich Martin Felmer: »Der Verfasser ist Samuel Grondzky, welcher auch Historiam belli Cosako-Polonici geschrieben. Diese Geschichte ist zu Keresd 1687 gedruckt worden.« — Sonderbar ist es übrigens auch, daß das Bethlen'sche Original-Manuscript dieser Geschichte nicht mehr existirt. — Uebrigens besitze ich eine handschriftliche Geschichte, betitelt: »Hermányi Josef enyedi reformatus pap continuatioja Bethlen Farkas historiájára,« sie beginnt mit den Worten: »Continuatio gyanánt holmi elegy belegy, de igaz historiai observatiok.« — auf der letzten Seite dieser Handschrift befindet sich Folgendes aufgezeichnet: »Ugy hallottam T. Szigethi István Uramtol, hogy ezen Bethlen Farkas' historiájának nyomtatásában csak addig mehetvén a' typographus (lévén a' typographia Keresden), a' mint ezen exemplár vagyon, Tököli Imre Törcsvárnál béütvén, az authographumat el vitte sok exemplárokkal együtt, 's e volna oka, hogy e' szép historia titulus, és vég nélkül van. Azt pedig egy Brassai vén Compactortol hallom vala, hogy a' typographusnak minden első árkusáért egy egy aranyat fizettek volna.« —

All' dieses sei nur als Beispiel der so nöthigen Kritik unserer älteren Geschichtschreiber gesagt. — Doch eine solche

Digitized by Google

kritische Sichtung derselben beendet noch nicht das gediegene Studium unserer Geschichte, denn wie viele Ereignisse gibt es nicht darinn, welche ihren Impuls durch die Begebenheiten des Auslandes erhielten! — Der Same wurde im Auslande gesäet, die Wurzel schlugen sich durch Siebenbürgen durch und die Früchte wurden erst für unsere Geschichte reif. — Das Wissen der faktischen Begebenheiten Siebenbürgens ist daher nicht immer hinlänglich, um die Ereignisse selbst vollständig und belehrend erfassen und verstehen zu können, — man muß weiter eindringen, und die Wurzel selbst im Auslande noch verfolgen. — Wer wird wohl z. B. die Zeiten Ferdinand des Ersten, der beiden Zapolya's und der Königin Isabella richtig verstehen, und die damaligen Begebenheiten mit ihren geheimen Triebfedern ergründen können, ohne die Kriege und Intriguen Kaiser Karl des Fünften und der Könige von Frankreich, Franz I. und Heinrich II. erforscht zu haben, und ohne überhaupt die damalige Geschichte Italiens und Frankreichs genau zu wissen. — Eine reiche und höchst nöthige Ausbeute hierüber für Siebenbürgen läßt sich aus folgendem kostbaren und wenig bekannten Werke: **Lettres et Memoires d' Etat des Roys, Princes, Ambassedeurs et autres Ministres, sous les regnes de François I., Henry II. Par Messire Guillaume Ribier, Conseiller d' Etat. A Paris 1666.** (Zwei Bände in Folio.) einernten. (Ueber die Seltenheit dieses aus gleichzeitigen Gesandtschaftsakten bestehenden Werkes siehe »Meusels Biblioth. Histor. Vol. II. P. II. pag. 204.) — Wer wird ferner die Begebenheiten des Sigmund Báthori richtig schildern können ohne einen tiefereu Blick in die geheime Geschichte der Jesuiten gethan zu haben, und ohne den Charakter des Kaisers Rudolph II. und der damaligen römischen Kurie zu kennen? — Wer wird die Kriege und Zeiten des Gabriel Bethlen richtig schildern, und den moralischen Charakter dieses Fürsten und seiner Freunde und Feinde gehörig beurtheilen können, ohne in der Geschichte der Jesuiten, des deutschen Reichs, Böhmens und der Religionskriege genau bewandert zu sein? — u. s. w.

Es sind zwar ferner aus den Zeiten unserer Fürsten unzählige Akten, Briefe, ämtliche Mittheilungen und Gesandtschafts-Instruktionen und Berichte von der größten Wichtigkeit vorhanden,

Digitized by Google

für die es aber ist, als wäre die Buchdruckerkunst noch gar nicht erfunden. — Da der größte Theil dieser Akten ebenso, als ein großer Theil unserer gleichzeitigen Chronisten in ungarischer Sprache geschrieben ist, und da ohne Kenntniß und Benützung derselben eine erschöpfende und kritische Geschichte Siebenbürgens durchaus unmöglich zu schreiben ist, so ist es sehr begreiflich, daß die Kenntniß der ungarischen Sprache eine Conditio sine qua non für einen Geschichtschreiber Siebenbürgens sei. Doch schließe ich auch die deutsche Sprache aus dieser Conditio sine qua non nicht aus, denn wahre geschichtliche Belehrung versprechen uns auch einzelne Chroniken unserer schlichten Sachsen, die von der Mohácser Schlacht an, in alle öffentlichen Verhältnisse Siebenbürgens thätiger eingreifen, und eine gründliche Einsicht in dieselben ohne Kenntniß dieser Chroniken ist unmöglich. — Sind diese Chroniken in Bezug auf frühere Zeiten auch nur Kopisten, so werden sie doch in dem XVI. und XVII. Jahrhundert, aus welchem die meisten stammen, glaubwürdiger und einige sehr anziehend, ja sogar schön. — Es sind ferner nicht einmal noch die Akten unserer älteren Reichstage vollständig gesammelt, viel weniger noch bekannt. — Haben unsere neueren Geschichtschreiber (mit Ausnahme Eders) diese Akten gehörig benützt oder benützen können? — ich habe deren bei 100 Stücke in authentico gesammelt, doch ist meine diesfällige Sammlung noch unvollständig. — Da sich nun aber in den Zeiten einheimischer Landesfürsten die in das Leben der Geschichte so mächtig eingreifende Landesverfassung unter dem lebhaften Für und Wider zu jener Konsistenz ausbildete, vermöge deren sie das Eindringen der grenzenlosen türkischen Despotie und den allzuheftigen Einflug des deutschen Adlers aufzuhalten fähig wurde, — und da hierbei nicht allein die zuweilen ausgezeichneten Persönlichkeiten der Fürsten, sondern auch die nicht minder ausgezeichnete Thatkraft der Stände, und einzelner Personen thätig hervortritt, und da überhaupt die Interessen der verschiedenen Nationen und Religionen Siebenbürgens in das Spiel kommen, so ist es nicht allein höchst wichtig zu wissen, sondern es müßte für Verständige auch anziehend und belehrend zu lesen sein, wie die Entwicklung geschehen, und wie sich besonders vom Jahr 1526 die zerstreuten Elemente zu der Einheit einer Verfassung gestaltet haben. — Soll denn dieses nicht auch ein

Digitized by Google

Haupttheil unserer Geschichte sein? — Wurde dieses gehörig beachtet?

Ich will der andern Originalpapiere über diese Zeit nicht gedenken, deren sich trotz der vielen Verwüstungen Siebenbürgens doch noch viele erhalten haben, — ich allein besitze bei 1000 derlei Stücke, und wie viele blieben nicht mir noch unbekannt? — Hier ist nicht eine Nachlese, sondern eine Ernte übrig, — eine Ernte von schönen Kenntnissen menschlicher Handlungen, wahren Lebens und vaterländischer Zustände. — Es ist daher ein gemeinschaftliches und emsiges Nachsuchen in dieser Hinsicht höchst nöthig, um die Reste einer halb untergegangenen und so nahe liegenden Welt aufzusuchen. — Wir jagen oft nur aus Belustigung bis in das entferntere Ausland; sollte das Leben unserer Altvordern nicht denselben Eifer in unserm eigenen Land werth sein? — Ich that in dieser Hinsicht was ich konnte, und sammelte mehre Dezennien hindurch mit Eifer Materialien zur Geschichte, und dennoch ist auch das, was ich that noch viel zu wenig, denn »die Kunst ist lang, — das Leben kurz. — Das Urtheil schwierig, — die Gelegenheit flüchtig.« —

Ich will übrigens über die andern Hindernisse des gründlichen Wissens einzelner wichtigerer Begebenheiten unserer Geschichte schweigen, denn sonst müßte ich zu weitläufig werden, — doch eines will ich hier nur berühren. — Nirgends hat Religionseifer und Religionshaß so manche einzelne Thatsachen entstellt, und eine Art von Schlauheit dieselben in Nacht und Dunkel begraben, als in manchen Stellen unserer Geschichte, — wir lesen z. B. von und über Gabriel Bethlen und dessen Kriege oft gleichzeitige Nachrichten, die sich geradezu widersprechen. — Die Geschichte dieser Begebenheiten ist ein wahres Arsenal theologischer Polemik, — überall treten uns Pater Pázmán und die Jesuiten entgegen, — wie kann man hier über den innern Charakter des Gabriel Bethlen und seines Zeitalters ins Klare kommen? — man braucht nur z. B. die sogenannte »Cancellaria secreta Anhaltiana« (aus mehren Bändchen bestehend), — die Schriften eines gleichzeitigen J. Camerarius und andere gleichzeitige Erzähler des In- und Auslandes zusammenzustellen, um sich zu ärgern.

Sind aber aber auch diese Hindernisse des Wissens glücklich

Digitized by Google

gehoben, so bleibt doch noch eine Klippe, die selbst den unbefangensten Geschichtschreiber entmuthiget und die Feder abzulegen nöthiget. — Diese Klippe ist theils der Fluch der Sünde ehemahliger Zeit, theils aber die allzugroße Vorsicht der Censur — »vera sunt, sed non debent dici.« — Will man nun eine aufrichtige Geschichte Siebenbürgens schreiben, und solche dann sogar drucken lassen, so muß man entweder von der historischen Wahrheit öfter abgehen oder sie wenigstens verschweigen, — dann begeht man aber auf jeden Fall eine moralische Lüge. *) — Es gibt fast keinen Mittelweg um ehrlich durchzukommen, und wäre auch ein Mittelweg da, so ist die Sache dann eben deswegen, weil man einen Mittelweg einschlug, nur mittelmäßig und unvollkommen. — Historische Wahrheiten können nicht grau, sondern nur weiß oder schwarz sein. — »Incidit in Scillam, qui vult vitare Charibdim.« — So unangenehm übrigens auch die Strenge der Censur in Bezug auf Offenbarung der historischen Wahrheit älterer Zeit ist, so mag doch dieselbe auf rein abstrakte und aus dem menschlichen Gehirn hergezogene, politische Ansichten auch ihr Gutes haben. **) — Presse und Apotheke (sagt ein Gelehrter unserer Zeit) haben viel Aehnliches; man muß sorgen, daß keine verdorbenen Arzneimittel geführt werden, aber auch sorgen, daß gewiße Mittel nicht mißbraucht werden; — und derselbe hat vollkommen Recht, denn die politischen Märtyrer gleichen doch mehr oder weniger den Fanatikern, — sie sind meistens Starrköpfe oder Schwindler.

Soll aber nach so vielen und mannigfaltigen Hindernissen, die ich nur auszugsweise hier beschrieb, das Studium unserer Geschichte aufgegeben werden? — Nein! — es soll vielmehr Jeder auch einzeln nach Möglichkeit Nachgrabungen und Schürfungen in dem herkulanischen Boden unserer verschütteten älte-

---

*) Helvetius sagt in seinem sophistischen Werk »De l'homme:« »Die Wahrheit ist immer nützlich, wo nicht dem, der sie sagt, doch wenigstens dem, der sie hört.«

**) Einige Buchhändler wurden bestraft wegen des Verkaufes von Paine's Buch »Ueber die Rechte der Menschheit.« Nun sagte Jemand: Es gibt endlich doch eine Strafe für Diejenigen, die es wagen, die Menschenrechte zu verkaufen!«

Digitized by Google

ren und neueren Geschichte machen, und solche zur allgemeinen Belehrung der Publicität übergeben, denn nur so und nicht anders, kann mit der Zeit ein solides Gebäude unserer Geschichte entstehen, und ich schließe daher diese Zeilen mit folgenden Worten meiner Ueberzeugung, und eines ältern Sammlers: »Ich bin überzeugt, daß es aus *vielen* Ursachen zur Zeit noch keinen siebenbürgischen Gibbon geben könne; eine davon ist diese: weil er jetzt noch zu wenig Materialien, zu wenig Vorarbeiten fände. Ich habe mir daher wohl bedacht, blos die weniger glänzende Rolle gewählt, Materialien zusammen zu tragen, kritisch zu ordnen, der Mithandlanger eines künftigen siebenbürgischen Gibbon zu sein, und dann und wann durch ein Paar Worte oder auch durch einen kurzen Versuch in der Kunst historisch darzustellen, ahnen zu lassen, wie jene Vaterlandsgeschichte beschaffen sein wird, welche ein künftiger siebenbürgischer Gibbon unsern glücklichen Enkeln mit vollem Glanze historischer Wahrheit vortragen dürfte.«

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Michael Cserei von Nagy-Ajta.

Ein biographischer Entwurf

von

Anton Kurz.

Ueber den Lebenslauf dieses als Staatsbeamten, Kriegsmann und Geschichtschreiber für Siebenbürgen berühmten Mannes haben wir noch immer viel zu wenig Daten gesammelt, um uns ein getreues Bild seines Wirkens machen, daraus auf seinen Charakter schließen und seinen Werth als Historiker eines nicht sehr erhellten Zeitabschnittes beurtheilen zu können. Auch das, was ich hier liefere, ist nur als ein Beitrag zur Ausfüllung einer großen Lücke, keineswegs aber als etwas Vollständiges und Abgeschlossenes anzusehen; aber bei dem Mangel einer umständlicheren Lebensbeschreibung dieses gelehrten, aus einer so alten und ausgezeichneten Familie stammenden Szeklers, dürfte auch das wenige Neue und Unbekannte seines Wirkens und Leidens nicht ganz unwillkommen erscheinen.

In dem VI. Jahrgang der siebenbürgischen Quartalschrift p. 232 hat zwar der gründliche Gelehrte Johann Seivert in seinem opus posthumum »Beiträge zur Gelehrtengeschichte der siebenbürgischen Ungarn und Szekler« — eine biographische Skizze Michael Cserei's veröffentlicht, — aber sie ist viel zu kurz für das thatenreiche und bewegte Leben Cserei's, als daß sie auch nur einigermassen vollständig sein und genügen könnte. Wallaszky und Horanyi haben in dieser Beziehung

Digitized by Google

nicht viel mehr gethan. Der fleißige siebenbürgische Schriftsteller Joseph Benkö hingegen in seiner Transsilvania T. II. p. 466 schreibt schon viel ausführlicher über das Leben Michael Cserei's, denn er hatte Gelegenheit sich viele Notizen aus dem Nachlasse und von der Familie desselben zu verschaffen; aber er scheint sie nicht immer mit der gehörigen Rigorosität benützt und noch viel weniger mit dessen geschichtlichem Manuscripte, welches er doch eigenhändig abgeschrieben hat, verglichen zu haben. Ueber die Abstammung und Vorfahren Cserei's ist dagegen Benkö in eben diesem Buche p. 440 erschöpfend, und hat hier gewiß Alles benützt, was nur zu benützen war. Jeder Leser, welcher über die Familie Cserei selbst Näheres zu erfahren wünscht, wird also auch dort hinlängliche Nahrung für seine Wißbegierde finden.

Es wird dem Leser, der nach historischer Wahrheit forscht, nicht gleichgiltig sein, zu erfahren, welche Behelfe mir bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes zur Hand waren, — und ich will daher auch darüber gerne Rechenschaft ablegen, indem ich überzeugt bin, daß durch dieses Verfahren meine Zuthaten zur bisherigen Biographie dieses ausgezeichneten Mannes nur an Glaubwürdigkeit gewinnen werden.

Ich benützte:

1. Ein Tagebuch Michael Cserei's, welches sich auf den Vorder- und Endblättern eines Cserei'schen Manuscriptes seiner Geschichte aufgezeichnet befindet. Es ist dies dasjenige und dadurch um so kostbarere Manuscript, welches Benkö selbst eigenhändig abgeschrieben und dabei noch in einer Note die Bemerkung gemacht hat: »Ich mache folgende Zusätze: Der Sohn des Michael Cserei war der verstorbene Tabular-Assessor Georg Cserei, denn die übrigen Söhne starben. Dieser Georg starb in Nagy-Ajta an der Wassersucht 1774, bei dessen Leiche ich Joseph Benkö die Leichenpredigt gehalten. 2. Dieses Exemplar besitzt Herr Joseph Graf von Kamény. Die Schrift Benkö's, die so bekannt ist und leicht verglichen werden kann, ist echt, — folglich ist auch kein Grund vorhanden, daß man — da das Cserei'sche Original nicht eingesehen werden konnte — an der Authenticität dieser Aufschreibungen, die bis zum Tode seiner ersten Frau, nämlich bis zum 8. Sep-

Digitized by Google

zember 1719 reichen, zweifeln sollte, indem doch nicht vorauszusetzen ist, daß der stets nach historischer Wahrheit forschende Bonkó sich irgend einer Fälschung oder Unterschiebung schuldig gemacht haben sollte. In dieser Beziehung habe ich daher auch nie das geringste Bedenken getragen, gedachte Aufschreibungen für wahr und vom Cserei selbst herrührend zu halten, — während mich ein ganz anderer Umstand dabei beunruhigte, und einige Zeit in dem Wahne ließ, daß die wahrheitliche Strenge Cserei's in diesem Tagebuche nicht gesucht werden dürfe. Er sagt nämlich darin: »Begonnen am 2. Jänner 1698 zu Nagy-Ajta.« Nun war aber Cserei zu dieser Zeit noch beim Grafen Stephan Apór, der gewöhnlich in Kotza, Dovi oder sonst wo Hof hielt. Ich wurde daher in meinem Innern bestimmt, nicht nur Zweifel gegen diese bedenkliche Aufschrift, sondern auch gegen die übrigen Daten zu erheben, und dem Grund oder Ungrund ernstlich nachzuforschen. Zu meiner Freude wurden diese Zweifel gar bald gehoben, als ich das geschichtliche Manuscript Cserei's aufmerksam durchlas. Bei dem Jahre 1697 erzählt er nämlich: »Ich dankte dem Herrn (Grafen Apór) für seinen guten Rath, und nahm den folgenden Tag von ihm Abschied, da ich mit meiner Frau nach Kál reiste; denn damals hatte schon der Kaiser durch den Biro Sámuel, den der Gubernator nach Wien geschickt hatte, befohlen, daß der Banky Georg, Bethlen Miklos und Apór István selbst nach Wien hinauf kommen sollten.« — und beim Beginn des Jahres 1698: »Da die Herren nach Wien gegangen waren, so ging auch ich von Kál nach Nagy-Ajta und verweilte dort sammt meiner Frau bis die Herren nach Hause kamen.« — Aus dem Diarium habe ich sogar später ersehen, daß er seine Frau schon am 18. Dezember 1697 nach Nagy-Ajta gebracht hatte. Es war mir also jetzt einleuchtend, daß Cserei am 2. Jänner 1698 allerdings in Nagy-Ajta gewesen und sein Diarium daselbst begonnen haben konnte. Auf diese Art habe ich gegen mich selbst die Wahrheitsliebe Cserei's vindicirt, und sein Tagebuch, welches mich bei dieser Arbeit sehr oft auf die rechte Bahn bringen und mir als Anhaltspunkt dienen mußte, bei mir wieder zu Ehren gebracht.

2. Eine Art Auto-Biographie Cserei's, welcher er selbst folgenden Titel gibt: »Wahre Beschreibung meiner treuen

Dienstleistungen und für meine Treue ausgestandenen Leiden, mit christlicher Gewissenhaftigkeit aufgezeichnet.«

Wir verdanken diese Selbstschilderung seiner Dienstleistungen und Leiden einem Prozesse, den Cserei mit dem damaligen Kanzler Baron Johann von B. führte, und zwar wegen des im Jahre 1708 ihm C. von den Erben des Grafen Stephan Apór in bester Form des Rechts überlassenen und höheren Orts in dem Besitz bestätigten Fiskalgutes Also-Köhér, welches er denn auch in Folge dessen bis zum Jahre 1722 unangefochten benützte und besaß. Als aber dem Baron B. das ganze Fiskaldominium Görgeny übertragen wurde, erwirkte er zugleich ein Hofdekret, daß auch die übrigen zu diesem Dominium gehörigen Dörfer, welche mittlerweile von Privaten benützt wurden, zurückgestellt werden mußten. Also-Köhér war ebenfalls ein solches Dorf und Cserei mußte es nach einem 14jährigen ruhigen Besitz zurückgeben. Darüber fand er sich nun in seinen Rechten und Verdiensten sehr gekränkt, und scheint einen Hofrekurs verfaßt zu haben, worin er alle seine treuen, dem Kaiserhause durch eine ziemlich lange Reihe von Jahren geleisteten Dienste aufzählt.

Es ist kein Grund vorhanden, diese Angaben in Zweifel zu ziehen, da sich der Verfasser theils auf glaubwürdige die Stelle einer öffentlichen Urkunde vertretenden Zeugnisse beruft und dieselben auch beibringt, — theils sich auf notorische Thatsachen jener Zeit bezieht, deren Wahrheit auf keine Weise angetastet werden kann. Das Original-Aktenstück befindet sich bei dem Herrn Gubernialrathe Wolfgang von Cserei, von welchem Herr Graf Joseph Kemény eigenhändig eine Abschrift genommen und dieselbe seiner Manuscripten-Collektion T. XXII unter den Variis eingereiht hat. Das Ganze ist in lateinischer Sprache geschrieben, aus welcher ich das Betreffende zu meinem Gebrauche ins Deutsche übersetzt habe.

3. Einige Zeugnisse hochgestellter Militärs damaliger Zeit, welche die Angaben Cserei's erhärten.

4. Sein historisches Manuscript bis zum Jahre 1702; und

5. Benkö's Transsilvania.

Dies waren also meine sämmtlichen Quellen, aus denen ich schöpfte, und ich glaube nach deren Aufzählung endlich zur Lebensgeschichte Cserei's schreiten zu können, die

Digitized by Google

aber zuweilen in eine Art von Kommentar, zuweilen in eine Art von Kritik umspringen dürfte, je nachdem ich Eins oder das Andere für nöthig erachte.

Michael Cserei von Nagy-Ajta aus dem Miklosvárer Stuhl ist zu Rákos in Fel-Csik den 21. Oktober 1668 geboren. Seivert und Benkö behaupten zwar, er sei schon 1667 desselben Monats und Tags zur Welt gekommen, — ich aber halte mich an Cserei's Tagebuch. Ich habe indessen auch noch andere Beweise für diese Annahme. Im Jahre 1722, in welchem Cserei seine Beschwerdeschrift, die uns als Auto-Biographie dient, verfaßte, sagt er: »Ich bin jetzt 54 Jahre alt« — und wenn man 54 von 1722 abzieht, so kömmt gerade 1668 heraus; später werde ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der ebenfalls für das Geburtsjahr 1668 spricht, und den ich nur deshalb hier nicht berühre, weil ich der Erzählung nicht vorgreifen will.

Sein Vater, aus einem uralten szekleriſchen Geschlechte stammend, war der unglückliche Johann Cserei, Oberkapitän von Fogáras, der 7½ Jahr wegen geleisteter Bürgschaft für den von seinem Fürsten und Vaterlande, ja sogar von der Geschichte verkannten Boldi Pál die Fesseln eines Verbrechers schuldlos tragen mußte.

Am 25. Oktober 1674, sechs Jahre alt, kam unser Cserei auf die Schule nach Fogáras. Bei dieser Gelegenheit erinnert er sich noch sehr gut der im Jahre 1676 daselbst eingekerkerten Herren Boldi Pál und Bethlen Miklos, und wie der erstere in dem Zimmer des Schatzmeisters, in welches man aus der Wohnung seines Vaters sehen konnte, alle Abende mit lauter Stimme betete und aus dem Gesangbuche das Lied: »Erbarme dich mein, o Herr Gott, denn die Menschen verfolgen mich!« — absang, und daß er ihm im Herbste öfters Weintrauben und Pfirsiche schickte. Eine dankbare kindliche Erinnerung, die Cserei hier ausspricht, die aber schon auf die früh entwickelte Beobachtungsgabe des Knaben hinweist.

In Fogáras scheint Cserei die Schule bis in das Jahr 1677 besucht zu haben, und in seinem neunten Jahre nach Udvárhely gebracht worden zu sein, um hier seine weitern Studien zu machen. Es ist dies gerade die Unglücksperiode seines Vaters, die der gute Sohn durch anhaltenden Fleiß und

Digitized by Google

ein sittsames Betragen zu versüßen suchte. In Udvárhely vollendete Cserei nach einem Aufenthalte von beinahe 8 Jahren seine Studien, denn er verlies diese Stadt erst am 10. März 1685.

Nicht lange darauf muß er sich der Insurrektion des Adels angeschlossen haben, denn am 5. Mai des Jahres 1686 befand er sich schon im Kriegsdienste. Davon erzählt er in seiner Autobiographie Folgendes: »Ich bin jetzt 54 Jahre alt, allein schon in meinem siebenzehnten Jahre*) trat ich in den Staatsdienst zur Zeit des durchlauchtigsten Fürsten von Siebenbürgen Michael Apafii des ältern, unter dem ehemaligen Generalate des Gregor Bethlen; vom Beginne des Frühlings (1686) bis zum Schlusse des Herbstes lagerte ich damals mit den siebenbürgischen Truppen, als die Marosher Szekler bei Hermannstadt aufgerieben wurden.« Um einem gleichen Schicksale zu entgehen, vielleicht auch um seinen Kriegern desto bessere Gelegenheit zum Entweichen zu geben, ermüdete Bethlen sein Korps durch fortwährendes Hin- und Hermarschiren, denn sie schliefen die ganze Zeit hindurch, erzählt Cserei, nicht zwei Nächte hintereinander auf einem Orte, und durchzogen viermal den Szakadater Wald ohne Plan und Zweck. Bald hatte sich auch die ganze Mannschaft verlaufen und das Bethlen'sche Korps bestand nur noch aus Offizieren und Edelleuten, die von dem Befehlshaber gegen Revers entlassen wurden. Unter diesen befand sich unser Cserei.

In früheren und noch nicht gar zu lang entschwundenen Zeiten war es Sitte, daß sich junge Edelleute aus den besten Familien bei angesehenen Herren des Landes einer Art von Novitiat unterwarfen, und die Dienste eines Leibdieners oder Edelknaben verrichteten. Wir dürfen uns also gar nicht wundern, wenn wir Cserei in seinem Diarium gleich nach seiner ersten militärischen Laufbahn sagen hören: »Anno eodem ... im Herbste des Jahres 1686 ... bin ich in die Dienste des

*) Hier ist ein noch stärkerer Beweis, daß Cserei im Jahre 1668 geboren wurde, da er ausdrücklich sagt, daß er im Mai 1686 nicht älter als 17 Jahre gewesen wäre; dies ist auch ganz richtig, indem ihm bis zum 18. Jahre, nämlich bis zum 21. Oktober 1686 noch volle 6 Monate fehlten.

Digitized by Google

Grafen Michael Teleki getreten. Nach der Hand bin ich erkrankt und habe diesen Dienst verlassen.« — In seinem historischen Manuskript erwähnt er jedoch dieses Umstandes ungefähr mit folgenden Worten: »Mein Vater übergab mich damals wider meinen Willen als Diener an den Hof des Grafen Teleki; wahrscheinlich that er es nur in der Hoffnung um sich selbst zu nützen. Ich hielt hier zwei Jahre unter vielem Verdruß und Kummer aus.« — Was nun den Verdruß und Kummer anbelangt, so hat es damit seine volle Richtigkeit, weil sein Dienst keineswegs zu den angenehmsten gehörte; denn er erzählt uns ganz naiv, daß die dienenden jungen Herren Postreiten mußten, während der Graf sehr schnell zu fahren pflegte, daß sie des Nachts vor seiner Thüre Wache halten und auf dem Erdboden schlafen, daß sie bei Bauführungen Ziegel zutragen und im Heumachen mithelfen mußten, und daß sie bei dieser erniedrigenden Arbeit noch obendrein verhöhnt und ausgescholten, — und was wirklich zu verwundern ist, sogar schlecht beköstigt wurden. Was würde mancher gemeine Taugenichts unserer Zeit, der kaum 3 Monate in einem herrschaftlichen Bedientenzimmer gefaulenzt hat, zu einer solchen Behandlung sagen, die sich noch junge Edelleute vor kaum 150 Jahren gefallen lassen mußten? — Uebrigens ist es ein wahres Glück, daß diese harten Prüfungsjahre, diese rohen Schulen überchristlicher Demuth und gesellschaftlichen Schliffes von humaneren Methoden verdrängt wurden, denn sklavische Behandlung einerseits, erzeugt despotische Gesinnungen andererseits, die sich nur allzu früh bei kaum erlangter Selbstständigkeit als Vergeltungsrecht zu äußern pflegen. Csorei ist von dieser gewöhnlichen Reaktion ganz frei geblieben, — ein Beweis seiner gutmüthigen Rechtlichkeit. Großen Verdruß verursachte ihm aber insbesondere Michael Vagj des Grafen Teleki Schwiegersohn; denn nach einem sehr unangenehmen Auftritte mit demselben, in Folge dessen es vor der Schlafkammer des Grafen, wo Csorei eben Wache hielt, zwischen beiden beinahe zu Thätlichkeiten gekommen wäre, zog er sich Vagj's Haß in einem hohen Grade zu, weil sein brutales Benehmen gegen Csorei, der nur seine Pflicht erfüllte, von dem Grafen bitter getadelt wurde. Csorei sagt daher in seinem Manuscripte bezüglich dieses Umstandes: »Ich konnte die vielen

Digitized by Google

Neckereien nun nicht mehr aushalten, nahm Abschied vom Grafen und ging zu meinem Vater nach Hause.« Wohl mag Cserei nach dem Auftritte mit Vagj nach Hause gegangen sein, aber er verlies noch lange nicht den gräflichen Dienst, nämlich nach vor Ablauf des Jahres 1686 nicht, wie dies Benkö annimmt, und sogar diese ganze Epoche noch vor den früher erwähnten Feldzug setzt, — sondern hielt wirklich ungeachtet des scheinbaren Widerspruches zwei volle Jahre in demselben aus, wahrscheinlich aus Rücksicht und über Zureden seines Vaters, dem an der Gunst des einflußreichen Grafen Alles gelegen sein mußte. Ich gründe diese meine Vermuthung nicht auf bloße Kombinationen, sondern auf die Erzählungen Cserei's selbst, die er in seiner Geschichte macht, und aus denen klar hervorgeht, daß er im Jahre 1688 noch im Dienste Teleki's war. Im Jahre 1687 war er nämlich mit ihm in Radnoth, wo die Konferenz mit dem Herzog von Lothringen abgehalten wurde, und im Herbste zog er aus Hermannstadt wieder mit ihm nach Fogáras. Als aber im Anfange des Jahres 1688 Caraffa nach Hermannstadt kam, um die Lothringische Uebereinkunft zu befestigen, wurde auch Graf Teleki von ihm dahin berufen. Cserei war nicht nur in dessen Gefolge, sondern bei Erwähnung der großen Tafel, die Caraffa den fürstlichen Abgeordneten gab, sagt er: — »Auch wir Diener hatten es gut bei trefflichem Tokaier Ausbruch.« Es ist freilich sonderbar, daß Cserei dieses Zeitraumes weder in seinem später angefangenen Tagebuche, noch in seiner Autobiographie erwähnt; aber wahrscheinlich hat er die Details darinnen geflissentlich übergangen, da sie ihn bei seiner allzu großen Leidenschaftlichkeit gegen den Grafen Teleki nur unangenehm berühren mochten. Diese leidenschaftlichen Ausbrüche verleiten ihn oft zu einer offenbaren Ungerechtigkeit, und sind eine große Sünde Cserei's gegen die Unparteilichkeit eines Historikers. Sein zweiter Fehler ist eine maßlose und fast fanatische Geringschätzung des Katholicismus, aus der oft die widersinnigsten und ungerechtesten Zumuthungen gefolgert werden. In diesen beiden Beziehungen muß man daher ungeachtet der sonstigen Wahrheitsliebe dieses Schriftstellers sehr auf der Huth sein, da er in seiner Aufregung die Farben oft zu grell aufgetragen hat. Doch nehmen wir

Digitized by Google

nach diesem kleinen Absprunge den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Das Jahr 1688 war ein sehr ereignißreiches Jahr für Siebenbürgen und seine Bewohner, denn durch die militärische Besetzung von Seite Oesterreichs ging auch eine radikale Umwälzung des ganzen Militär- und Staatsmechanismus vor sich. Besonders günstig war dieser Zeitpunkt für anstellige junge Leute, die sich im Staatsdienste verwenden lassen wollten. Unserem Cserei müssen nebst seiner Geschicklichkeit insbesondere auch noch die beiden Dienstjahre bei Grafen Teleki, wo er einige Einsicht in die öffentlichen Geschäfte erlangt haben mochte, jedenfalls sehr förderlich gewesen sein, denn kaum ist Siebenbürgen von den deutschen Truppen besetzt, so sehen wir ihn auch schon in einer Staatsbedienstung fungiren, indem er noch im selben Jahr 1688, erst 20 Jahre alt, von Seite der Provinz zum Kommissär beim Castellischen Regimente, welches in Marienburg, im Kronstädter Distrikte, lag, ernannt wurde. In gleicher Eigenschaft begleitete er mit zwei untergebenen Vicekommissären das Gavrian'sche Regiment im folgenden Jahre aus dem Háromszéker Stuhl bis zum eisernen Thorpaß, — machte im Jahre 1689 und 1690 unter dem Oberbefehl des Generals Heißler das Bozauer Lager mit, und marschirte auch von da mit dem kaiserlichen Heere nach Törzburg gegen den Emerich Tököli, welcher mit türkischen, tatarischen, walachischen und ungarischen Soldaten über unwegsame Stellen des Felsengebirges Königstein bei Zernest ganz unvermuthet ins Land fiel. Cserei erzählt von diesem denkwürdigen Ereigniß in seiner Auto-Biographie: »Dort war ich bei dem Zusammentreffen unter dem Generalate Heißler's; damals verlor ich Pferde, Wagen, meine ganze Bagage und zwei Diener. Von dem Schlachtfelde konnte ich nur noch mit genauer Noth entrinnen, indem ich mich auf ein lediges Pferd schwang. Wenn gleich die aus dem Treffen entkommenen deutschen Soldaten und ihre Offiziere, Weiber und Kinder damals von den Dorfsbewohnern des Miklosvárer Stuhles allenthalben mit unerhörter Grausamkeit ermordet und beraubt wurden, — wovon der allwissende Gott und die noch lebenden Bewohner von Nagy-Ajta Zeugen sind — so habe ich dennoch als junger Mensch, vereint mit meinem seligen Vater einige

Digitized by Google

deutsche Soldaten mit ihren Frauen und Kindern, die dem Schlachtfelde glücklich entkamen, aus den Händen der Bauern befreit, sie in unserem Hause in Nagy-Ajta versteckt, und durch mehre Wochen dergestalt ernährt, daß Niemand etwas davon gewahr wurde; denn hätte es Tököli erfahren, so wären wir beide, ich und mein Herr Vater, ganz sicher vernichtet worden; — als aber dessen glückliche Vertreibung durch die kaiserlichen Truppen erfolgte, entließen wir die versteckten Soldaten sammt ihren Familien unentgeltlich und in Frieden zu ihren Regimentern.«

Ich zweifle zwar keinen Augenblick an der Barmherzigkeit Caprei's, — aber bei dieser edlen That, wenn er sie auch eingeleitet hatte, konnte er doch nicht durchweg aktiv und gegenwärtig sein, und um so viel weniger den gänzlichen Abzug Tököli's zu Hause abgewartet haben; denn nach dem Beispiele des Gyulai Ferencz, Dátzo Janos und Matskási Boldisár schlug er sich zur Tököli'schen Partei, machte den Marsch nach Großau mit, wohnte der fürstlichen Installation hier bei, und war auch bei dem schnellen Rückzug gegenwärtig. Ein Beweis dafür, daß er alle diese Umstände als Augenzeuge beschreibt, indem er sagt: »Die Deutschen folgten uns, wohin wir immer gingen,« — und später: »An dem Tage, als wir den Zug in die Walachei antraten, schwur Tököli u. s. w.« — und daher fortwährend in des letztern Nähe gewesen sein muß. In seinem Diarium bemerkt er auch, daß er in's Tököli'sche Lager und den 21. Oktober mit in die Walachei gegangen, woher er erst den 12. Jänner 1691 zurückkehrte. Auch in seiner Geschichte erzählt er diesen Uebertritt, den er damals für patriotisch hielt, und insbesondere seine Flucht aus der Walachei ganz umständlich, beinahe mit folgenden Worten: »Wir Siebenbürger sahen nun ein, daß die Tököli'sche Fürstenwürde von Siebenbürgen nur die eines Maikönigs sei, und daß er uns nur mit Lügen und leeren Hoffnungen hinzuhalten suche. Wir sprachen schon auf den Grenzgebirgen davon, und ungefähr unserer 300 beschlossen, nicht mehr mit ihm zurückzugehen, sondern mit Anbruch des nächsten Tages in die Heimat zu fliehen. *) Indessen hatten die Meisten ihren Entschluß

*) Tököli machte nämlich eine Demonstration gegen Siebenbürgen

Digitized by Google

am Morgen schon wieder geändert, und nahmen ihren Weg gegen die Walachei zu. Ich aber mit dem Benkö Mihály und noch anderen 50, wir entschlossen uns dessen ungeachtet nach Siebenbürgen zu gehen und wenn es uns das Leben kosten sollte, weil wir offenbar sahen, daß uns Hunger und Noth aufreiben müßten, wenn wir in die Walachei zurückgingen. Denn auch die Walachen waren wegen Räubereien über die Tököli'schen Truppen erbost, und erschlugen jeden, den sie erwischen konnten. Tököli hatte aber schon vorausgesehen, daß die Siebenbürger, weil sie ihrer Heimat so nahe waren, die Flucht ergreifen würden. Er hatte daher beiläufig 300 Kurutzen zur Wache hinter ihnen aufgestellt. Wir stießen auch auf sie, als wir schon auf den Csiga hágo gekommen waren. Gott wies uns indessen einen sichern Rettungspfad an, auf dem wir glücklich bis Törzburg gelangten. Die Deutschen kamen uns da in den Weg und nahmen uns Alles weg, was wir bei uns hatten. Sie nahmen uns auch unsere Waffen, und ließen uns zum Obersten Gavriani nach Rosenau eskortiren, der uns zum Generalen Veterani nach Zeiden schickte. Der nahm uns über unsere Erwartung großmäthig auf, fragte uns über die Umstände Tököli's aus, wies uns Quartier an und bewirthete uns dort köstlich. Den andern Tag mußten wir dem Kaiser den Eid der Treue schwören und wurden darauf in Frieden nach Hause entlassen.«

Es wirft sich uns hier die Frage auf, warum Cserei in seiner Denkschrift aller dieser Thatsachen, die doch einen ziemlich langen Zeitabschnitt seines Lebens füllen und nicht unwichtig sind, mit keinem Worte erwähnt? Die Antwort ist ganz einfach. Cserei beabsichtigte nämlich in dieser Denkschrift an den Kaiser alle seine Verdienste herauszustreichen, deren er wirklich nicht wenige hatte, um für den Verlust des Dorfes Also-Köhor irgend eine Entschädigung zu erlangen; wie ungeschickt wäre es aber gewesen, wenn er in diese Reihe auch

---

die aber an der Wachsamkeit des Generals Veterani, — und hauptsächlich daran, weil sich seine Kurutzen und Labanzen von dem guten Weine in Pitest nicht trennen wollten — scheiterte; durch diese mißlichen Umstände wurde Tököli gezwungen, sich wieder in die Walachei zurückzuziehen.

Digitized by Google

seinen Abfall vom Kaiser gestellt und seiner Bitte entgegengewirkt, oder wenigstens eine nicht sehr empfehlende Rückerinnerung aufgefrischt hätte. Es ist ihm also die Auslassung dieser Ereignisse in seiner sogenannten Auto-Biographie, und die kleine Bemäntlung derselben wohl zu verzeihen, ohne daß wir berechtigt wären, ihm etwa deshalb Mangel an Wahrheitsliebe vorwerfen zu dürfen.

Bald nach der eben beschriebenen Rückkehr Cserei's aus der Walachei wurde er abermal beim Gavrianischen Regiment als Kommissär angestellt. Er begleitete aber dieses Amt nicht lange, da er schon am 6. Mai 1692 den Hofdienst bei seinem Oheim den nachherigen Grafen Stephan Apor angetreten hatte. Anfänglich scheint diese Bedienstung nur eine private gewesen, später aber in eine öffentliche übergegangen zu sein, und zwar unter dem Titel eines siebenbürgischen Kommissariats-Sekretärs, wie sich Cserei selbst in seiner oft genannten Denkschrift ausdrückt. Erst im Jahre 1696 wurde er vom Hofe aus zum Thesaurariats-Sekretär ernannt, zu der Zeit nämlich, als Apor nach freiwilliger Abdankung des Haller János königlicher Thesaurarius wurde. In diesem Jahre erhielten auch Apor István, Bethlen Miklos und Bánfi György den Grafentitel.

Im Jahre 1697 starb Cserei's Bruder, György, und er erbat sich von seinem Onkel einen Urlaub, um dem Abgeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen. Es mag ziemlich lange gedauert haben, bis alle Bestattungsfeierlichkeiten, die heutigen Tages noch in ganz Siebenbürgen bei dem Landadel mit großem Pompe abgehalten zu werden pflegen, beendigt waren, und Cserei scheint aus Ursache dessen seinen Urlaub überschritten zu haben. Darüber war nun Graf Apor, der ihn in dem damaligen Gedränge der Geschäfte nicht leicht entbehren konnte, sehr ungehalten, und lies auch seinem Unmuthe gegen unsern guten Cserei freien Lauf. Dieser, etwas sanguinischen Temperaments und noch obendrein durch den Vorwurf der Religionsverschiedenheit gereizt, — denn Graf Apor war katholisch und Cserei reformirt — gerieth über den ihm so lieblos gelesenen Text in einen solchen Zorn, daß er in der ersten Hitze der Leidenschaft beschloß, sich auf der Stelle zu — — verheirathen, wahrscheinlich um nur auf eine schickliche

Digitized by Google

Art aus dem Hause seines wunderlichen Vetters zu kommen. Wie gefährlich ists also nicht, einen so jungen Hitzkopf zum Zorn zu reizen, da er in einem solchen Zustande Alles zu vollführen, ja selbst das Aeußerste zu wagen und sogar zu heirathen im Stande ist! — Und was läßt sich am Ende aus einer so giftigen Ehe, aus einer so unermeßlichen Aussaat von Drachenzähnen erwarten? — gewiß nichts Gutes, denn solche Ehen können doch unmöglich im Himmel geschlossen werden? — Indessen lehrt uns die Geschichte, daß dieses ganz originelle Heirathsmotiv die besten Folgen hatte; denn was Cserei in der Glut des Zornes beschloß, das setzte er auch bei kälterem Blute ins Werk, und wählte sich, wie er selbst sagt »aus Gottes besonderer Schickung« die schöne Hona-Kun, ein 13jähriges Mädchen, die Tochter eines Edelmannes Michael Kun von Kál aus dem Maroser Stuhl, zur Braut. Blind vor Zorn war er wenigstens nicht, da er eine so gute Wahl zur Abkühlung desselben getroffen. — Im Mai des Jahres 1697 war zu Kecze im Hofe des Grafen Apor die Verlobung, und am 22. Oktober desselben Jahres wurden ebenda die Hochzeitsfeierlichkeiten auf Kosten seines Onkels gehalten. Er wurde von dem Viszaknáer Pfarrer Borosnai in Gegenwart vieler Grafen, Herren, Edelleute und Damen getraut. Sein Beistand war der später so berühmte Graf Laurenz Pekri, — Brautmutter die Frau des Balthasar Kemény, — Brautführer der junge Peter Apor, und Brautjungfer ein Fräulein Kemény. Cserei erwähnt hier eines wirklich auffallenden Umstandes in seinem Tagebuche, indem er sagt: »Bei Gelegenheit des Hochzeitmales ist von den Herren bemerkt worden, daß nicht ein einziger von den Gästen einen Bart getragen habe.« Ich kann mir diese ganz antinationelle Erscheinung nur auf Kosten der allgewaltigen Mode erklären, welche die Deutschen damals ins Land gebracht hatten, — denn jede andere Vermuthung verträge sich nicht mit dem magyarischen Nationalgefühle.

Graf Apor mußte nach Wien, und Cserei reiste mit seiner jungen Frau nach Kál und von da nach Nagy-Ajta, wo er Muße genug hatte sein nicht sehr reich bedachtes Tagebuch anzulegen. Hier am 10. Mai 1698 wurde seine Frau von einem unreifen Knaben entbunden, der auch gleich nach der Geburt starb.

Digitized by Google

Graf Apor kehrte endlich von Wien zurück, und Cserei trat wieder in sein früheres Verhältniß, da er bei dem Grafen bei seinen vielen Aemtern bereits unentbehrlich geworden zu sein scheint. Im Jahre 1699 besuchte er mit ihm den Landtag zu Schäßburg, von dort gingen sie zu dem Begräbnisse des Gyulaffi László nach Klausenburg und dann nach Weißenburg. Von hieraus schickte Graf Apor seinen Vetter nach Dées, um den Baron Thavonat, Direktor der neukreirten siebenbürgischen Kameralkommission, zu begrüßen. Cserei erfüllte seinen Auftrag auf das Beste, bewillkommte ihn, machte auf dem Wege für ihn die nöthigen Bestellungen und begleitete ihn bis Weißenburg, — und begab sich von da wieder auf seinen Posten. Mit der Wirksamkeit dieser Kameralkommission ging der Apor'sche Stern unter; er wurde melancholisch, verfiel aus einer Gemüthskrankheit in die andere und wurde endlich in Hermannstadt vom Schlage gerührt. Cserei harrte getreulich bei ihm aus, — scheint aber auch dann noch als Thesaurariats-Sekretär fungirt zu haben. Mittlerweile hatte ihm seine Frau zwei Töchter Maria und Klara und ein Söhnchen Namens Michael geboren.

Jetzt im Jahre 1703 mit den Kurutzischen Troublen fängt eigentlich die Unglücksepoche unseres armen Cserei an. Er faßte nämlich den unglückseligen Entschluß sich mit seiner Familie in diesem Jahre in das Schloß Görgény einsperren zu lassen und da die Belagerung auszuhalten, — doch lassen wir ihn selbst erzählen, damit die hie und da eingewebten und sehr interessanten Einzelnheiten und Abspieglungen der Zeit dem Leser nicht verloren gehen: »Ich aber ging mit meiner Familie der Sicherheit und der aufrecht zu erhaltenden Ordnung wegen nach Görgény. Nach Marosvásárhely überschickte ich aus Kál alles Hausgeräthe, allen meinen Weizen, Haber, Wein und andere Güter, in der Absicht, sie vor den Kurutzen zu verwahren; indessen sie mich gerade hier dermassen ausraubten, daß ich während der Einschließung in Görgény mit meiner armen Familie nichts zu leben gehabt hätte, wenn mir nicht der hochherzige Herr Ladislaus Banffi, und andere in dem Schloße Gegenwärtige in meiner Noth beigesprungen wären. Aus dem Görgényer Territorio trieben mir die Kővárer Räuber mein ganzes Pferdegestütt, Hornvieh und Schafe hinweg, ungeachtet sie sich im

Digitized by Google

Thordaer Komitat und dem Maroser Stuhl in vielen Dörfern zerstreut befanden. Selbst meine Geldforderungen, die einige hundert Gulden betrugen, kassirten die Rakotzischen kommissionaliter und exekutive für sich ein. Im Csiker Stuhl haben die dasigen Kurutzen in dem Hause meines Vaters die mir gehörigen Pferde und mein Vieh weggetrieben, und eine von meinem Herrn Vater heimlich vergrabene Kiste herausgezogen, und sowohl meine, als auch die Kleider meiner verstorbenen Frau, von seltenem Werthe, so auch meine Silberschatulle, goldene Ketten, Edelsteine und viele schöne Kleinodien weggestohlen, — und das Alles wegen meiner treuen Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus.«

»In der Festung Görgény waren wir ein Jahr und drei Monate von den Kurutzen eingeschlossen, wo ich mich zu sehr schwierigen Dienstleistungen in meiner Treue gegen den Kaiser gebrauchen lies. — Alle die noch leben und mit mir dort waren, können es bezeugen; — mehr als sechzigmal war ich Anführer bei verschiedenen Scharmützeln mit den Kurutzen, und jeden Tag habe ich beinahe mein Leben den Schwertern und Musketen für meinen kaiserlichen Herrn preis gegeben.«

»Nachdem das Schloß von den Kurutzen eingenommen wurde, weil es der kaiserliche Kommandant Jakob Hanover vom Tirhaim'schen Regimente treulos und heimlich gegen den Willen der Ungarn an Rákotzi übergab, ging ich nach Kronstadt mit meiner Familie, *) um auch fernerhin meine unwandelbare Treue gegen das allerhöchste Kaiserhaus an den Tag zu legen. Hier mußten wir 7 Jahre weniger 2 Monate verbleiben; für meinen eigenen Unterhalt und den meiner Familie verausgabte ich bare 6035 ungarische Gulden, denn alle meine Güter, so wie auch die der andern Getreuen, waren von den Kurutzen besetzt, — wie ich es auch in meinem Register aufgezeichnet habe.«

»Der hochgeborne Herr Baron und General Hanibal von Wellenstein, zu jener Zeit Befehlshaber in Kronstadt

*) Früher aber doch nach Nagy-Ajta, da seine Frau am 8. Jänner 1705 hier noch eines Knaben genas, der den Namen Joseph erhielt. Beide diese Knaben starben sehr früh: Michael nämlich am 15. Februar 1705 und Joseph am 18. Juli 1709.

Digitized by Google

zog zu drei verschiedenen Malen mit deutschen und raszischen Soldaten gegen die in den Dörfern Doboly und Uzon liegenden Kurutzen ins Feld; einmal ging er auch nach Weidenbach, nach Zeiden und Marienburg; — dann wiederum dreimal in die Csik, und schickte eben dahin auch zweimal die Hauptleute Mil und Waißmiller vom Regimente Reiperg. Bei allen diesen kriegerischen Expeditionen hatte ich den Befehl von dem Kommandanten erhalten, sowohl ihn als auch die Hauptleute zu begleiten. Ich war auch immer zugegen, und kam nicht einmal, sondern sehr oft in die Gelegenheit, das Schwert ziehen und gegen die Feinde kämpfen zu müssen; es ist aber in der That viel leichter zu Hause den Gänsekiel zu führen, als mit bewaffneten Feinden im offenen Felde zusammen zu treffen. Ich aber habe sowohl mit der Feder, als auch mit dem Degen in der Faust Sr. Majestät dem Kaiser meinem allergnädigsten Herrn gedient.«

»Eben so wurde ich auch aus Kronstadt auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Grafen Johann Ludwig Rabutin, damaligen kommandirenden Generalen in Siebenbürgen, in den Csiker Stuhl geschickt, damit ich von dort für das kaiserliche Magazin in Kronstadt Weizen und Hafer besorgen möge, welches ich denn auch ohne Rast bei Tag und Nacht mit vielen Mühseligkeiten vollführte, und wobei ich von denen in den Gebirgen herumstreifenden Kurutzen nicht wenig geängstigt wurde; ungeachtet dessen habe ich aber dennoch 5000 Kübel Weizen und 2000 Kübel Hafer zusammengebracht. Plötzlich wurde ich jedoch von den Kurutzen in der Stille der Nacht überfallen und gefangen, auf eine grausame Art gemartert, meiner schönsten Pferde, Kleider, aller meiner sonstigen Effekten, meiner ganzen Barschaft von 155 Dukaten und meiner silbernen Uhr beraubt. Sie banden mich auf das unmenschlichste mit groben Stricken, die ich, getränkt mit meinem eigenen Blute, als Zeichen meiner Treue noch immer aufbewahre, — führten mich in die benachbarten moldauischen Gebirge, hielten mich durch mehre Tage in dieser wüsten Gegend mit bewaffneter Hand gefangen, und quälten mich Tag und Nacht. Zwölfmal drohten sie mir mit gezogenen Degen und mit geladenen Gewehren den Tod, indem sie mir die Augen verbanden und mich niederknien hießen. Sie versuchten es theils mit den glänzendsten Versprechungen, theils

Digitized by Google

mit Androhung der furchtbarsten Marter, damit ich mich zur Rákotzi'schen Partei halten möchte. Ich wollte aber nicht, und erklärte offen, daß ich mich lieber hundertmal ermorden, als von der Treue meines Kaisers abwendig machen lassen wolle. Wahrlich auf eine wunderbare Art hat mich Gott aus den Klauen dieser Unmenschen errettet, indem er mich in einem alten Bauernkittel nach Kronstadt entkommen lies, wo ich mein theures Weib und meine kleinen Kinder im deutschen Kerker schmachtend fand, die dort mein namenloses Mißgeschick und ihr eigenes Elend beweinten, — denn der General Wellenstein glaubte, daß ich mich nur zum Schein von den Kurutzen fangen lies, um dann unter diesem Vorwande der Rákotzi'schen Sache anhangen zu können, wie es viele Siebenbürger auch in der That gemacht haben. Wie er mich aber zurückgekehrt sah, wunderte er sich nicht wenig, und entließ sogleich meine arme Familie aus dem Gefängnisse, mich bei jeder Gelegenheit meiner Treue wegen preisend.«

»Das darauf folgende Jahr (1707) wurde ich auf Befehl des damals bestehenden Guberniums, da der Csiker Königsrichter sich zu den Rákotzi'schen geschlagen hatte und Niemand von den Edelleuten, die dem Kaiser treu geblieben waren, und sich in Hermannstadt und Kronstadt befanden, die Anstellung eines so gefährlichen Postens annehmen wollte, zum Oberkönigsrichter dieses Stuhls ernannt und dahin abgeschickt. Drei Jahre habe ich mich ohne einen Kreuzer Besoldung in diesem Amte abgemartert. In welchen und wie großen Verlegenheiten ich oft da wegen Bezahlung der kaiserlichen Truppen war, die ich mit Nichts bewerkstelligen sollte, und wie sehr ich von den Regimentsexaktoren gequält wurde, — weiß ein Jeder, und der ganze Stuhl wird es bezeugen. Von Anbeginn des Herbstes in jedem Jahre bis zur Mitte des Frühlings blieb ich mit den Truppen im Stuhle, und im Sommer begaben wir uns nach Kronstadt, und wieder mit erscheinendem Herbste gingen wir zurück in die Csik und blieben da den ganzen Winter, bis die Rákotzi'schen Unruhen überall gestillt waren. Der hochgeborne Herr Baron von B. wurde zum Oberkönigsrichter des Csiker Stuhls gewählt, was damals gewiß Niemand zu vermuthen gewagt hätte. Das Meiste habe ich dazu beigetragen, daß er dieses Amt erhielt, da er weder eine Besitzung, noch sonst einen Anhang dort hatte. Ich

Digitized by Google

habe diesen Brief noch, in welchem er meinen Eifer bei der Sache anerkennt; denn er schreibt: »»Tausendmal tausend Dank schulde ich Ihnen, verehrtester Herr Vetter, für Ihre mir erwiesene Anhänglichkeit, — ewig werde ich Ihnen dankbar bleiben!«« — dies kann der ganze Stuhl und der hochwürdige Herr Probst, welcher in der Versammlung gegenwärtig war, bezeugen. Diesen tausendfachen Dank hat mir Se. Hochgeboren dadurch erstattet, daß er mich jetzt des Dorfes Also-Köhor verlustig machte.«

»Aus der Csik kehrte ich wieder nach Kronstadt zurück, wo ich gleich das folgende Jahr darauf, und zwar auf Befehl der hohen Deputation, indem das königliche Gubernium noch nicht hergestellt war, gezwungen wurde, meine Familie abermal in der Einschließung *) von Kronstadt zurückzulassen, und in die Nähe von Bistritz und nach Bátos, einen Marktflecken des Koloser Komitats, mich zu begeben. Hier bekleidete ich durch acht Monate (bis zum 13. Mai 1711) bei dem löbl. Grensfeld'schen und Virmond'schen Regimente das Amt eines inspicirenden Kommissärs, wozu ich von Seite der Provinz aufgestellt wurde.«

»Am Ende des Jahres, (1711) da das löbliche Regiment Grensfeld aus dem Koloser Komitate nach Háromszék gekommen war, um da die Sommerquartiere zu beziehen, — begleitete ich auf Befehl Sr. Excellenz des kommandirenden Generalen Stephan Grafen von Steinville dieses löbliche Regiment auf jenen heillosen und kothigen Wegen aus dem Dorfe Zágon und den angrenzenden Oertern der Walachei zurück bis nach Kövár, und verlor zwei gute Pferde auf diesem Marsche.«

Im Jahre 1712, nach gänzlich hergestellter Ruhe und Ordnung im Lande, hat Csorei mit seiner Familie Kronstadt verlassen und Kál zu seinem Aufenthaltsorte gewählt. Er ging aber von da nach Nagy-Ajta, wo sein alter Vater sehr

*) Ich bemerke hier, daß ihm seine Frau, während des Exils in Kronstadt, zwei Kinder gebar. 1707 am 14. Dezember eine Tochter Eva, die am 23. Juni 1708 starb und in der Martinskirche begraben wurde. 1709 den 20. Februar abermal ein Mädchen Susanna.

Digitized by Google

krank darnieder lag, und auch am 5. Jänner 1713 im 72ten Jahre seines Alters starb. Er wurde in der Familiengruft zu Nagy-Ajta beigesetzt. Nach Erfüllung dieser traurigen Kindespflicht begab sich Cserei von hier nach Also-Köhor.

Nachdem das königliche Gubernium durch den Generalen von Steinville im Jahre 1713 organisiret worden war, und eine Beschreibung der Ländereien wegen Ausmittlung eines richtigen Steuerquotienten angeordnet wurde, vergaß man auch der Fähigkeiten Cserei's nicht. Er wurde nämlich auf Befehl des königlichen Guberniums zum Kronstädter und des ganzen Distriktes Konskriptor bestimmt. Die Arbeit sollte sehr rasch vorwärts gehen, deshalb gönnte man sich auch des Nachts kaum eine kleine Erholung. Dies dauerte 3 Monate und die Provinz bestimmte für diese außerordentliche Mühewaltung eine Entschädigung von 500 Gulden. Cserei beklagte sich, daß er davon auch nicht einen Kreuzer gesehen habe.

Seine Frau wurde in Kál am 15. Mai 1713 von einem Sohne entbunden, der Adam hieß und wahrscheinlich bald starb. Am 28. April 1714 war sie schon wieder Mutter, und brachte den Georg zur Welt, eben denselben, bei dessen Tode Benkö die Leichenpredigt im Jahre 1774 hielt, der also 60 Jahre alt wurde. Am 8. September 1719 gebar seine Frau ein unreifes Mädchen, welches auch der Mutter das Leben kostete. Sie starb am 19. September erst 36 Jahre alt, nachdem sie 22 Jahre in der glücklichsten Ehe gelebt, und alle Leiden und Mühseligkeiten mit ihrem Manne getheilt hatte. Er selbst sagt: »Es konnte keine bessere Frau auf der Welt geben, denn sie war nicht nur schön, sondern auch fromm, gut, wohlthätig, wirthschaftlich, und hatte auch die nöthige Lebensklugheit, die einer verständigen Frau unentbehrlich ist.«

Dieser Schlag mag den empfindsamen Mann sehr hart getroffen haben; aber seine vielen Kinder, seine zerstreuten Wirthschaften und vielleicht auch seine zerrütteten Vermögensverhältnisse nöthigten ihn, eine zweite Ehe einzugehen. Er entschloß sich demnach im Jahre 1721 zu einer zweiten Ehe mit Susanna Széki, die ihn in der Folge noch mit einer Tochter Christina beschenkte.

Obwohl von Staatsgeschäften ganz zurückgezogen lebend, wurde er nochmals zu einer öffentlichen Dienstleistung im Jahre

1721 aufgefordert; er sagt diesfalls: »Für die neuerliche Beschreibung war ich wieder beordert, allein da ich wegen der tödtlichen Krankheit meiner neuen Gattin nicht hingehen konnte, wurde statt meiner ein Anderer von Seite Sr. Excellenz des jetzt verstorbenen Herrn kommandirenden Generalen Hugo Damian Grafen von Virmond dazu ernannt.«

Bis hierher und nicht weiter gehen meine Behelfe, die uns noch einigermaassen eine unterbrochene Aufklärung über Cserei's Lebenslauf ertheilen konnten — denn alle die Brandschäden und andern Unglücksfälle, die er seit dem Jahre 1716 erlitten, aufzuzählen, halte ich nicht für nöthig. Es bleibt uns also, da Cserei erst im Jahre 1756 starb, noch eine lange Reihe von 34 Jahren übrig, die wir höchstens nur mit Wahrscheinlichkeiten, in Ermangelung eines festeren Anhaltspunktes, auszufüllen im Stande sind. Benkö, der doch seinem Leben um so viel näher stand, und damals von der Familie noch einige bestimmtere Nachrichten hätte einholen können, hat Cserei's Biographie nur sehr oberflächig behandelt, und vom Jahre 1703 angefangen, dieselbe eigentlich in zehn Zeilen mit der Einschließung in Kronstadt beendigt. Nachdem er von seinem hier (?) verfaßten historischen Manuscripte, das mehr als tausendmal abgeschrieben worden wäre, und auch noch von andern hinterlassenen Werken spricht, — den Schaden, den Cserei durch die Kurutzen erlitten, auf 18,000 Gulden, und seine Unkosten in Kronstadt auf 6079 Gulden angibt, sagt er, daß Cserei, durch Alter und Kummer gebeugt und aller Kräfte beraubt, zu Nagy-Ajta im April des Jahres 1756 — nach meiner Rechnung also im 88ten Jahre — verschieden und auch da in seiner Familiengruft beigesetzt worden wäre. Nach einem gerechten Lobe, das er ihm, wenn auch in etwas zu überspannten Ausdrücken, angedeihen läßt, bemerkt er, daß Cserei — und das ist nicht unwichtig — einen lebhaften Briefwechsel mit gelehrten Männern unterhalten, und vor Allen den berühmten Peter Bod wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Geistes Vortrefflichkeit geliebt und ausgezeichnet habe. Es scheint mir also nicht unwahrscheinlich zu sein, daß Cserei nach dem Verlust von Also-Köhor und so vielen andern Täuschungen sich förmlich ins Privatleben zurückgezogen und in Nagy-Ajta den Musen gelebt habe. Ich bin auch der

Digitized by Google

Meinung, daß er erst hier seine Geschichte vollendet und ausgefeilt hat; denn, daß er sie in Kronstadt vollständig verfaßt haben sollte, ist beinahe unmöglich, und es konnten das nur Diejenigen behaupten und nachbeten, welche die nähern Umstände nicht kannten und in dem Wahne lebten, daß Csoroi hier durch 7 Jahre fest gesessen. Denn kaum kömmt er im Jahre 1705 nach Kronstadt, so macht er auch schon alle die militärischen Expeditionen mit dem Generalen von Wellenstein nach der Csik, Doboly, Uzon u. s. w., und auch die mit den beiden Hauptleuten mit. Gleich darauf von 1705 auf 1706 wird er von dem kommandirenden Generalen Rabutin in die Csik befehligt, um für das Kronstädter Magazin Früchte einzukaufen, — bei welcher Gelegenheit er von den Kurutzen gefangen und abscheulich gemartert wird. Vom Jahre 1707 angefangen durch 3 aufeinander folgende Jahre versieht er auf Befehl des königlichen Guberniums die Oberkönigsrichterstelle in den Csiker Stühlen, — und noch im November 1710 geht er als inspicirender Kommissär nach Bátos, wo er bis zum 13. Mai 1711 verweilt; im Spätherbst desselben Jahres begleitet er aber schon wieder in derselben Eigenschaft auf Befehl des kommandirenden Generalen Grafen von Steinville das Grenzfeldsche Regiment von Zágon nach Kövár, welche Reise zu jener Zeit eine wahre Nordpolexpedition gewesen sein muß. Im Jahre 1712 verläßt er jedoch schon mit seiner Familie Kronstadt. Ich frage: ist es da wohl möglich, daß ihm nach allen diesen Strapazen noch Lust und physische Zeit zur Ausarbeitung seiner Geschichte übrig bleiben konnte, wenn er auch nur einigermassen seiner Familie und seinen Privatverhältnissen leben wollte? — Ich bin zwar nicht abgeneigt zu glauben, sondern finde es sogar natürlich und nothwendig, daß er überall, wo ihm nur etwas Zeit übrig blieb, Materialien und Daten für seine Geschichte gesammelt, ja sogar eine Art Journal zu diesem Zwecke geführt, und daß er daher auch in Kronstadt viel an dem Gerippe zu seiner Geschichte gearbeitet haben wird; aber ich bin beinahe überzeugt, daß er dieselbe an den langen Winterabenden in der Csik, gerade als er dort die Stelle eines Oberkönigsrichters versah, im eigentlichen Sinne des Wortes zu schreiben anfing; denn ich habe zwei Exemplare gesehen, die mit dem 16. Dezember 1709 anfangen, —

Digitized by Google

und daß er zu dieser Zeit und gerade jedes Mal im Winter in der Csik war, wissen wir aus seiner sogenannten Autobiographie. Ein Beweis, daß Cserei auch noch später und zwar im Jahre 1718 an seiner Geschichte besserte, und auf die Staats- und Weltbegebenheiten ein obachtsames Auge hatte, ist folgender: Bei dem Jahre 1696 sagt er nämlich: »Er — Michael Apafii II. — ist in der Folge den 1. Februar 1713 gestorben und erst Anno 1718 mit seiner Gemahlin in der Stille beerdigt worden.« — ja noch viel später scheint er sich mit seiner Geschichte beschäftiget zu haben, denn er schreibt, daß laut Verordnung vom 11. Dezember 1742 der Titel eines Supremi Cancellarii aufgehoben worden wäre. Das Manuscript seiner Geschichte scheint überhaupt auch erst nach dessen Tode bekannt geworden zu sein, denn Joseph Teutsch in seinem handschriftlich hinterlassenen Verzeichnisse einiger Schriftsteller, die von Ungarn und Siebenbürgen handeln vom Jahre 1754, erwähnt desselben nicht, sondern nur der vom Michael Cserei verfaßten Schrift: Projectum de Reformatione Abusuum Transilvanicorum. Daraus schließe ich, daß Cserei in seinem Tuskulum sich fortwährend mit seiner Lieblingssache, dem Feilen seiner Geschichte, befaßt habe. Uebrigens können die beiden früheren Bemerkungen von irgend einem ballhornisirenden Abschreiber eingeschaltet worden sein, was ich natürlich nicht weiß, da ich das Original-Manuscript Cserei's, welches in der Enyeder Kollegial-Bibliothek aufbewahrt wird, nicht eingesehen habe.

Wenn wir nun ein wenig rekapituliren und einen prüfenden Rückblick auf das stürmische Leben dieses Mannes werfen, so müssen wir seinem Charakter volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir sehen ihn bei großen pekuniären Verlusten und andern Unglücksfällen unbeugsam, und mit einer bewundernswürdigen Seelenstärke und philosophischen Ruhe dem Schicksale die Stirne biethen. Selbst den Verlust Also-Köcher's erträgt er mit einem gewissen Gleichmuth; nur der Aerger bricht sich hie und da Bahn, welcher sich durch den beißenden Sarkasmus kund gibt. Ob er dafür irgend eine Entschädigung jemals erhielt? — weiß ich wirklich nicht. — Seine Energie, Klugheit und scharfe Urtheilskraft sind in den verwickeltsten Fällen oft zu bewundern; seine Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit

Digitized by Google

und Geradheit haben sich durch mehr als zwanzigjährige dem Staate geleistete Dienste während einer in dieser Hinsicht sehr demoralisirten Zeit bewährt; — sein kriegerischer Muth gleicht dem eines geharnischten Ritters aus dem Mittelalter; — seine rastlose Thätigkeit, seine vielseitige Verwendbarkeit suchen ihres Gleichen; — seine unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus, worüber die Zeugnisse am Schlusse dieser Abhandlung die vollgiltigsten Belege sind, überzeugen uns, daß er konsequent zu handeln gewohnt, und ein Mann von den festesten Grundsätzen war; — die Zärtlichkeit gegen seinen alten Vater und seine Familie sind uns ein erfreulicher Beweis von seiner Herzensgüte; — und was seine geistige Ausbildung und sein Talent anbelangt, so muß man sich nur wundern, daß er nach einer blos in Udvarhely genossenen wissenschaftlichen Vorbildung so Ungewöhnliches zu leisten im Stande war, — und man wäre beinahe versucht, ihn ein Genie zu nennen, wenn man nicht berücksichtigen müßte, daß er in seiner Stellung Gelegenheit hatte, sich eines fortwährenden Umganges mit den ausgezeichnetsten Männern des Landes und mit hochgestellten Militärs zu erfreuen, und auf diese Art praktisch seinen Scharfsinn, seine Staats- und Weltkenntniß auf eine wahrhaft überraschende Weise auszubilden. Er war also, wie man sich auszudrücken pflegt, ein ganzer Mann — ein Charakter würde Göthe sagen. Nur etwas zu heißes Blut floß in seinen Adern, und dieses bewirkte auch seine Leidenschaftlichkeit, die wir ihm schon früher zum Vorwurfe gemacht haben. — Ein solcher Mann, wie Michael Cserei, als Geschichtschreiber seiner Zeit, ist immer eine wichtige und angenehme Erscheinung, da wir voraussetzen müssen, daß er uns bei seinem Charakter die Wahrheit und Unverfälschtheit der erlebten Ereignisse selbst dann hinterlassen hätte, wenn er sich auch den Wahlspruch: Veritas omnia vincit — nicht auserwählt haben würde. Uebrigens beschreibt er meist nur solche Momente etwas ausführlicher und lebhafter, in denen er entweder selbst eine Rolle mitgespielt hat, oder bei denen er wenigstens Augenzeuge war, — und deswegen erhält auch bei solchen Gelegenheiten jedes seiner Worte an der geeigneten Stelle ein besonderes Gewicht. Seine Geschichte ist aber auch eben aus dieser Ursache voll der lebendigsten Handlung, wie ein Shakespear'sches Stück, — aber gerade so, wie viele

Digitized by Google

Stücke des großen Britten nicht zur Aufführung taugen, ebenso gibt es auch Abschnitte in der Csorei'schen Geschichte, die nicht für die Oeffentlichkeit sind, und den Druck des Ganzen verhindern. Eine wichtige — ja eine unentbehrliche Quelle wird sie aber immer zur geschichtlichen Darstellung der Epoche vom Apaffi I. bis zur Beendigung des Kurutzenaufstandes für Siebenbürgen bleiben, wenn sie mit der gehörigen Vorsicht benützt, und von den überwuchernden Auswüchsen gesäubert sein wird, — und eben deshalb wird auch das Verdienst Michael Csorei's um die Geschichte Siebenbürgens nie erlöschen.

Mögen die Manen des Verstorbenen dieses kleine Opfer gütig aufnehmen, welches ich zur Abtragung meiner Schuld für das genossene Vergnügen und die erhaltene Belehrung aus seiner Geschichte hiermit auf den Altar der Dankbarkeit und Anerkennung lege — die Herren Rezensenten mögen mich aber dieser nicht ganz vollständigen Arbeit halber nicht zu sehr zerfleischen, und bedenken, daß mir das Material gar zu karg zugemessen wurde.

Digitized by Google

Zeugniſſe

zu Gunſten Michael Cserei's von Nagy-Ajta ausgeſtellt.

I.

Quandoquidem perillustris et Magnificus Dominus Michael Cserei de Nagy-Ajta, usque ad mortem Illustrissimi Dni. Comitis Stephani Apor pie defuncti, in officio Thesaurariatus Regni Transilvaniae ultra decem annos munere Secretariatus functus, demum pro Supremo Inspectore Sedium Siculicalium Csik, Gyergyo et Kázon constitutus, in istis *Revolutionibus*, una cum Dno. suo parente et fratre totaque familia in fidelitate Caesarea constanter permanserit et non solum fidelia, et proficua S. C. Rque. Majestati servitia tum in bellicis, tum in politicis occurrentiis praestiterit, verum penes servitium Augustissimi in propria Domo a rebellibus captus, omniq. crudelitatum genere tractatus nihilominus cuncta fortiter pro fidelitate Caesarea tolerando, partesq. rebellium amplecti recusando, per divinam gratiam manibus illorum et captivitate plus quam barbarica elapsus, usque ad diem praesentem fidelem summedictae Majestati vasallum se esse demonstrat, praeterea omnibus tam interioribus, quam exterioribus bonis, aliquot Millia florenorum praevalentibus, a praedictis Rebellibus exhaustus sit, Possessionesque tam sui Domini Parentis, quam illius, propriaeque Uxoris ubique in Transilvania desolatae, usque ad commiserationem jaceant, praefatum itaque D. Magnificum Michaelem Cserei, ejusq. totam familiam, qua fideles Augustissimi subditis agnosco, et desuper attestor, dignumq. judico, cui tam propter eximia ipsius servitia, quam constanter praestitam fidelitatem perpessaque tanta pro fidelitate damna, et toleratam forti

Digitized by Google

animo captivitatem, suo tempore et loco S. C. R. Majestas, Clementissimus noster omnium Dominus, gratiam Caesareo Regiam ad consolationem ipsius, Familaeque, et posterorum benignissime impertiatur, atque pariformiter D. D. Officiales Inclitae Militiae Germanicae in Transylvania nunc et deinceps existentes, eidem Dno. Michaeli Cserei in justis et licitis patrocinium, omnemque benevolentiam exhibeant. In cujus rei majus robur dedi has meas litteras Attestatorias, sub sigillo proprio et subscriptione. Dat. Cibinii die 24. Junii an 1708.

S. C. Rque. Majestatis Actualis Camerarius, Generalis Cavalleriae, unius Regiminis Cataphractorum Colonellus, Partium Regni Hungariae Cis-Tybiscanarum, nec non per Transylvaniam Generalis Commendans.

(L. S.)

Jacobus Marchio Cusani m. p.

II.

Spectabilis et generose Domine, mihi plurimum observande!

Sub 26. mox elabentis datas praetitulatae Dominationis Vestrae literas accepi grato animo, et recommendavi ejusdem personam juxta desiderium Dno. Colonello Baroni Vellenstein tali efficacia, ut exinde fructum sibi sperare poterit. Si porro in aliis et alibi pro sua consolatione aliquid conferrendi occasio sese offeret in justis et dignis facile pronus semper adinveniar. Interea praestita sua fideliter servitia aeque cognosco et de sua Majestate Caesarea Generositatem Vestram bene meritam pronuncio, et ideo, cum cras Deo juvante abhinc Viennam versus movere intendam, eidem suaviter valedico cum opprecatione omnium prosperitatum, quae sibimet exoptare velit. Cibinii 30. April 1708.

Spblis ac Gnosae Dominationis Vrae
paratus, benevolusque Servitor
Rabutin m. p.

Digitized by Google

III.

Siquidem Magnificus Dnus. Michael Cserei Inclytarum Sedium in Csik, Gyergyo et Kaszon constitutus Regius Judex ultima hac revolutione in fidelitate S. C. Majestatis constanter perstiterit, ante duos annos etiam in promovendo servitio Caesareo occupatus, a Kuruzonibus interceptus, et cum partes illorum amplecti firmiter recusaverit, non tantum verberibus ab eisdem duse tractatus fuerit, verum etiam plerumque sua bona amiserit, de facto autem Officio Regii Judicis earum fungens, servitium S. C. M. omni fervore et zelo promovere studeat, praesentes eidem protectionales impertitae sunt. Proin omnes et singuli cujuscunque dignitatis, aut conditionis, praesertim altissimefatae S. C. M. militia condigne requiritur, quatenus memorato Dno. Michaeli Cserei omnem benevolentiam exhibere, neccesariamque protectionem, et assistentiam praebere velint, quod reciprocare paratus sum. Coronae die 29. Jannuarii 1708.

S. C. Rque. Majestatis Colonellus Inclyti Regiminis pedestris Neypergiani, nec non Civitatis Coronensis et Confinium Comendans.

H. Vellenstein Obr. m. p.

IV.

Cum Perillustris ac Generosus Dnus. Michael Cserei de Nagy-Ajta, uti expressis magnorum in Transylvania Suae C. Rque. Mattis. Generalium Commendantium fide dignis attestationibus vidi, et legi, a primordio Rebellionis cum propriis bonorum suorum jacturis, et damnis plurimisque in Civitate Coronensi expensis, in fidelitate Caesarea constanter permanserit, et in istis revolutionibus multa servitia tam in politicis quam in bellicis expeditionibus penes D. D. Caesareos Officiales fecisset, penesque servitium Caesareum a rebellibus captus, et omni crudelitatum genere excrutiatus fuisset, neque partes illorum

Digitized by Google

amplecti volens, a multis jam annis cum sua familia Coronae habitasset procul a sua Oeconomia positus, sic iterum per totum hocce hybernium, qua provincialis Inspèctor Commissarius inclytorum Regiminum Grenzfeldiani et Virmondiani hic in statione Batosiensi usque ad praesentem diem penes me mansit, servitiumq. caesareum et patriae sibi concreditum tam promte, quam fideliter continuavit. In cujus rei fidem hancce Attestationem extradere, eamque manus propriae Subscriptione et sigillo usuali corroborare volui. Sig. Batos 13. Maj Ao. 1711.

S. C. Rque. Mttis. actualis Colonellus et inclyti Regiminis Grenzfeldiani Commendans.

(L. S.)

Josephus Comes Czernin m. p.

Digitized by Google

Ein Bruchstück
über
Johann Michael Brutus *)
und über
den Werth seiner ungarisch-siebenbürgischen Geschichte.

„Non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem.“

Es haben schon manche In- und Ausländer über Johann Michael Brutus geschrieben, und es ließe sich hierüber sogar eine eigene Literatur abfassen, — und doch haben wir noch keine kritisch bearbeitete Biographie dieses Mannes, dem in der Reihe unserer Geschichtschreiber der Ehrenplatz der Glaubwürdigkeit, und nicht minder auch der äußeren Sprachzierde mit allem Rechte und vorzugsweise gebührt, denn er wußte die Wahrheit ebenso gut, als auch die zierliche Schreibart der Römer aus dem goldenen Alter zu benützen, ohne jedoch die

*) Dieses werthvolle Bruchstück dürfte dem Wunsche des gelehrten und nun verewigten von Windisch entsprechen, welchen derselbe in seinem »Beitrag zur Geschichte des Johann Michael Brutus« neues ungar. Magazin B. I. p. 275 so lebhaft ausgedrückt hat, — und die ergänzenden und mitunter ganz neuen Daten des Herrn Grafen, verflochten mit seinen Folgerungen und Ansichten werden die Verehrer des Brutus gewis in hohem Grade befriedigen, wenn sie sich die Mühe geben, dieselben mit den Angaben des Herrn von Windisch in Verbindung zu bringen. A. K.

Digitized by Google

eine der andern aufzuopfern, — und er gab einen glänzenden Beweis seiner Unbefangenheit, indem er, obschon nachträglich im Solde des Kaisers Rudolph II. stehend, dennoch den Charakter des Johann Sigmund Zapolya in seiner Geschichte Ungarns bisweilen nicht so grell und parteiisch, als Forgács und Istvánfi schildert; — und derlei Glanzpunkte der unbefangenen Wahrheitsliebe des Brutus sind eben nicht selten in seiner Geschichte. Es wundert mich daher sehr, ja, es ist mir sogar unbegreiflich, daß dieser auch in so vielen andern Rücksichten merkwürdige Schriftsteller in der »Allgemeinen Encyklopädie« des gelehrten Ersch und Gruber keinen Platz gefunden hat, da ihm selbst Bayle in seinem »Dictionnaire historique et critique« einen längeren Artikel widmete. *)

Kritisch bearbeitete Biographien einzelner Geschichtschreiber sind unentbehrlich nothwendig, denn nur mittelst solcher Kenntniß ist man im Stande genau und sicher beurtheilen zu können, ob der Geschichtschreiber im Stande gewesen sei, und ob er auch zugleich den ernsthaften Vorsatz gehabt habe, uns die Wahrheit zu überliefern? —

Ich bin nicht gesonnen hier eine förmliche Kritik der Biographie und der Werke des Brutus darzustellen, denn eine solche Arbeit erfordert einen ziemlich langen und stattlichen Kommentar, der in der diesen Blättern bestimmten Grenze kaum Platz genug finden dürfte, — ich will daher hier nur Einiges berühren, was nicht nur die Biographie eines, in Betreff der Geschichte Siebenbürgens wirklich vorzüglichen Historiographen beleuchten, sondern auch nebenbei andeuten soll, daß Brutus den Paulo Giovio (einen so viel besprochenen und citirten Geschichtschreiber, bei dem die Umrisse der Begebenheiten nur zu oft durch prunkvolle Worte verhüllt werden) weit behutsamer und mit mehr Umsicht, als es unser Ambros Simigianus, der ihn oft wörtlich nur kopirte, that, zu beurtheilen und zu würdigen wußte. — (Siehe mein »Offenes Bekenntniß über das Schreiben einer Geschichte Siebenbürgens.«)

*) Auch in dem sonst so trefflichen Meyer'schen Konversations-Lexikon wird dieses Brutus mit keiner Silbe gedacht.

A. K.

Digitized by Google

Die erste Arbeit, welche unsern Brutus einer entschiedenen Celebrität, doch auch zugleich so manchen Gefahren zuführte, war seine florentinische Geschichte, welche folgenden Titel hat: »Joannis Michaelis Bruti Florentinae Historiae Libri Octo priores, cum Indice locupletissimo. Lugduni apud haeredes Jacobi Juntae, *) M.D.LXII« in 4., — das Titelblatt ziert die bekannte giuntische Lilie, — die Vorstücke enthalten 16 Blätter, — die Geschichte selbst 463 Seiten, — und das Uebrige 33 Seiten. — Ein Buch von der größten Seltenheit. (Siehe Vogt pag. 153. — Clement Tom. V. pag. 339. — Pray Index Librorum rariorum P. I. pag. 203. 204.) — Die Vorrede des Brutus an Peter Caponius gibt ein schönes Zeugniß der Wahrheitsliebe des Geschichtsschreibers indem er sagt: »Si quis unquam alius extitit, cui fuerit Scriptoris fides desideranda, una est Civitas Florentinorum hoc tempore, quae id maxime requirat. Ita autem ea tradita litteris leguntur, quae majores eorum gesserunt, ut, quae absunt a nostra memoria quam longissime, in his nemo fere habeat, quae reprehendat; ubi proprius ad nostra tempora accedat, unius familiae Medicum perpetuas laudes, confictas in civitatem gravissimas criminationes, maledicta, convitia, mendacia impudentissima altero quoque verbo deprehendat. Neque vero ego is sum .... qui .... censeam mihi .... quicquam de eorum existimatione detrahendum, qui in amplissima familia, et nobilissima aliquando cum laude floruerunt. Nam et de Cosmo Medice et de Laurentio summis illis quidem hominibus et clarissimis, ita omnia cum fide me profiteor tradidisse, ut iis scribendis, quae illi aut praeclare gesserunt, aut aliqua cum hominum offensione, non diligentiae laudem mo-

*) Herr Joseph Chmel, regulirter Chorherr des Stiftes St. Florian und k. k. geheimer Hof- und Hausarchivar, erwähnt in den »Handschriften der k. k. Hofbibliothek« I. Band p. 729 rücksichtlich dieses Schriftstellers: (gut geschrieben) (Libri X.) Ed. Joannes Michael Brutus, Lugduni typis heredum Sebastiani Gryphii Ao. 1560. 4to et dein saepius.

V. Giorn. de letterati d'Italia, t. X. a. p. 189. Sollte hier vielleicht von einer frühern Auflage dieser florentinischen Geschichte die Rede sein? A. K.

Digitized by Google

do, sed gravitatis et conscientiae etiam ... relaturum me non desperem.« — Das Uebrige ist fast durchgehends wider den Paulo Giovio, und zwar nicht ganz ohne Grund, geschrieben, und man braucht nur die florentinische Geschichte eines Jacopo Nardi, Filippo Nerli, Varchi und Bernardi Rucellai zu lesen, um sich einigermaßen zu überzeugen, daß Brutus die geschichtlichen Arbeiten des Paulo Giovio aus der Seele zu erfassen und zu beurtheilen wußte. — Am Ende der obenbenannten florentinischen Geschichte des Brutus folgt ein Brief desselben an Raccio Tinghi, in welchem er über die ältern Urkunden seiner Geschichte sagt: »neque Florentiae nato homini aut magis recondita, aut vetustiora expere .... licuisse,« — und bei dieser Stelle ist es wohl zu bemerken, daß zu Folge eben derselben Florenz allerdings der Geburtsort, nicht aber auch das Vaterland unseres Brutus gewesen sein mag, denn in einem seiner Briefe (über welche ich weiter unten ausführlicher reden werde) an Alexander Millesius schreibt er ja deutlich: »Venetias nunc mitto, vel quod mihi ea patria est, vel quod, cum multa de illa dicantur, satis tamen multa de illa dici pro illius magnitudine non possunt.« — Ich muß übrigens hier noch einen Irrthum erwähnen, dessen sich Klotz »De libris, auctoribus suis fatalibus. Lipsiae 1761« pag. 121 mit folgenden Worten erinnert: »De hoc Bruto memini Joh. Gail. Bergerum, cujus solum nomen elogium est, in praelectionibus suis sic dicere: Quia Machiavellus etiam conscripsit de rebus Florentinis octo libros, multi opinati sunt, unum esse Brutum et Machiavellum. Sed fallantur. — Machiavellus scripsit italice, Brutus latine et eleganter admodum. Plane videtur nitorem aliquem sequi excultum, ad elegantiam Julii Caesaris, sed interpretatio Machiavelli est barbara saepe, quare cavendum de illo errore et aliter sentiendum.«

Brutus mußte wegen der Freimüthigkeit, mit welcher er in dieser florentinischen Geschichte von dem so mächtigen Hause der Medici schrieb, nicht nur bald darauf Italien meiden, sondern dieses Werk wurde auch von Seite des Florentiner Hofes unterdrückt, und daher kam es, daß nicht nur die Fortsetzung dieser Geschichte gänzlich unterbleiben mußte, sondern daß auch die Exemplare dieser damals gedruckten Geschichte eine große

Digitized by Google

Seltenheit erhielten; — deshalb sagt auch Schelhorn in seinen Amoenit. Litt. Tom. II. pag. 346: »Admodum rarum esse nemo facile ignorat Jo. Mich. Bruti historiam Florentinam Lugduni a. 1562 in 4. excusam, ex ea nimirum ratione, quod duces Florentini, quotquot nancisci potuerunt, ejus exempla coemi curaverint. Magna enim animi fiducia quotiescunque offertur occasio, auctor eorum partes tuetur, qui ut reipublicae libertatem sartam, tectamque servarent, omnem moverunt lapidem, atque ita summo nisu Medicaeae prosapiae moliminibus obstiterunt.« — Es wurde aber diese florentinische Geschichte des Brutus 1723 doch wieder gedruckt und macht als eine der vorzüglicheren Geschichten Italiens einen Bestandtheil des durch Georg Graevius begonnenen und durch Peter Burmann fortgesetzten »Thesaurus Antiquitatum et historiarum Italiae« Tom. VIII. P. I. aus.

Es ist für uns Siebenbürger allerdings nothwendig diese florentinische Geschichte des Brutus zu berücksichtigen und einigermaßen näher zu kennen, denn sie ist eine merkwürdige und fast entscheidende moralische Episode in der Biographie, in der Erfassungsweise der Geschichte und in dem Charakter eines Historiographen, der bald darauf auf dem Felde unserer eigenen Geschichte nicht ohne Beruf die Feder ergriff, um uns zu belehren und die Thaten unserer Väter zu überliefern. — Wie können wir seine diesfällige Arbeit und deren Werth, ohne seinen Charakter berücksichtiget zu haben, beurtheilen? — denn es ist nichts schädlicher und unbesonnener in der Geschichte, als stets nur »in verba magistri jurare.«

Brutus floh aus Italien, und irrte durch Frankreich, Spanien, England und Deutschland, — endlich kam er nach Prag und von dort nach Wien. — Hier fing er an eine Bekanntschaft zu machen mit Stephan Báthori (nachherigen König von Polen), der damals als Gesandter des Johann Sigmund Zapolya an dem kaiserlichen Hofe sich aufhielt. Zapolya starb und Stephan Báthori wurde Fürst in Siebenbürgen, und berief 1573 unsern Brutus nach Siebenbürgen, der diesem Ruf auch folgte. Cetera cognosce (schreibt Brutus »Claudiopoli X. Calen. Februarias 1574« an Theodor Zwinger) quae sunt in Daciam proficiscentem consecuta. — — Excepti a Principe et liberaliter et prolixe,

Digitized by Google

neque solum, quod desponsum erat, persolutum, sed mea spes etiam atque expectatio superata, cum essent summa. Nihil ... Principe humanius, liberalius, effusius, e. c. t.« Stephan Báthori ſchickte ihm ſchon 1572 das zu dieſer Reiſe Nöthige, — denn Brutus ſchrieb »Basileae Kal. Jun. 1572 Folgendes an Franz Forgacs: »Utar in suscipiendo, faciendoque itinere, ut in aliis omnibus rebus, tuo consilio, ut hinc Ulmam rheda, inde Viennam vectus secundo flumine, Posonium Vienna tendam, quo in Oppido pecuniam decretam mihi ad iter Principis (Stephani Báthori) liberalitate numerari placet.« — Und dann in einem andern Briefe an eben denſelben: »Datum — — in mandatis, ut centum mihi aurei nummi Ungarici numerarentur, quibus pro viatico acceptis, me primo quoque tempore istuc transferam. — — Ego vero, Deo immortali bene juvante, me itineri ad proximas Francfordienses nundinas accingam, praemissis, cum aliis impedimentis, bibliotheca, qua quidem carere, ut dixi nisi ut vita simul mihi carendum sit, haut facile possum.« — Endlich in einem ſeiner Briefe an Wolfgang Kovácsoczi: »Ita autem ab eorum procuratoribus eam mihi pecuniae summam numerari volo, ut, ea parte dempta, quae pro viatico et instrumento erit utendum, quae 150 Talerum summa praefinita est, annui stipendii summa reliqua iis rebus parandis, per eos ipsos suppeditetur quarum facultas apud Transylvanos non est, hic magna opportunitas habetur. Atque iis ipsis, per quos mihi pecunia curabitur, dari negotium volo, ut quae ea summa coementur, iis, qui vecturas in Germaniam, atque eas regiones faciunt, una cum mea supellectili, et bibliotheca tradatur, ut mihi non prius, quam illuc pervenero sint ad manus meas perventura.« — In Siebenbürgen angelangt, erhielt Brutus von Stephan Báthori den bekannten Auftrag, die Geſchichte Ungarns als eine Fortſetzung des Bonfinius zu ſchreiben »Illud ... abs te mihi mandatum munus (ſchreibt Brutus ſelbſt an Stephan Báthori) res pannonias scribendi.« — Er hielt ſich meiſtens zu Enyed auf, — ſammelte ſich Materialien und ordnete ſeine Bibliothek (wie ſolches weiter unten zu erſehen iſt) und fing zu ſchreiben an, — begleitete jedoch den

Digitized by Google

neuerwählten König von Pohlen, Stephan Báthori, nach Pohlen, allwo er so leutselig empfangen und mit so mancherlei Wohlthaten durch die Pohlen selbst, überhäuft wurde, daß er in vielen seiner Briefe, die dann zu Krakau gedruckt wurden, sich nicht enthalten konnte, darüber mit besonderem Dankgefühle sich zu äußern. — Seine Schicksale und seine endliche Ankunft in Pohlen hat Bayle »Dictionaire historique et critique« unter dem Artikel »Brutus« aus dessen eigenen Briefen zu beschreiben versucht und mit unerwarteten Anmerkungen erläutert.

In Pohlen gab Brutus seine Briefe heraus, und sie führen folgenden Titel: »Joannis Michaelis Bruti, Selectarum Epistolarum Libri V. De Historiae laudibus, sive de certa via et ratione, qua sunt rerum scriptores legendi (äußerst belehrend) Lib. I. Praeceptorum Conjugalium, Lib. I. Cracoviae. Typis Andreae Petricovii. Anno Dni. CIↃ.IↃ.XVIIↃ.« in 8. ein Alphabet und sechzehn Bogen.

Diese Briefe sind nicht nur zur Biographie des Brutus, sondern auch zur Kritik und Beurtheilung seiner Geschichte unseres Vaterlandes von der größten Wichtigkeit, denn sie zeigen uns einigermaßen die Art und Weise der geschichtlichen Arbeiten dieses Gelehrten, sie rechtfertigen die Quellen, die er benützte und greifen sogar in das Leben damaliger Begebenheiten aufklärend ein. — Da nun aber diese Auflage der Briefe des Brutus zu den bibliographischen Seltenheiten gehört, und eben deswegen auch nicht so leicht zu benützen ist, so will ich daraus Einiges hier mittheilen, um zu beweisen, daß ohne Hilfe dieser Briefe eine Kritik über die durch Brutus geschriebene Geschichte Ungarns und Siebenbürgens durchaus nicht möglich sei. — Daß übrigens diese Wahrheit Niemand bezweifelt, darüber bin ich zwar überzeugt, allein wie viele haben sich nicht als Skribenten und Schnitzler der Geschichte Siebenbürgens (und vielleicht sogar in unseren Zeiten) herumgetummelt, ohne je die Brutus'sche Geschichte Siebenbürgens gelesen oder gar nur gesehen zu haben! — und wenn ihnen auch diese Geschichte bekannt war, wie viele haben sich denn doch um die Kritik derselben bekümmert? — Es genügt nicht zu wissen, daß Brutus eine Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben habe, und es genügt eben so wenig, ihn zu citiren oder citirter zu

Digitized by Google

sehen, sondern man muß ihn (und ebenso jeden Geschichtschreiber, den man als Quelle benützen will) auch näher, und zwar nicht nur als einen schreibenden, sondern auch denkenden und handelnden Menschen, ja sogar auch in seinen Privatverhältnissen kennen, und seinen Werth auch zu beurtheilen wissen, um die Wahrheit, diesen kostbaren und so nöthigen Schatz der Geschichte, ergründen und Andern mittheilen zu können.

Brutus wurde 1525 *) geboren, denn er schreibt 1590 an Johann Krato Folgendes: »Me vero cum alia delectant, quae sunt propria hujus aetatis, tum illud unum maxime, quod audio a sapientibus usurpari et jam ipse non experior, jam ad LXV annum provectus beatae vitae initium in vitae exitu esse.« — Dieses ist höchst nöthig zu wissen, denn bei den Geschichtschreibern, die wir Quellen zu nennen pflegen, ist immer die erste Frage, ob sie Theilnehmer und Augenzeugen, oder ob sie nur Zeitgenossen oder gar nur Nacherzähler gewesen sind. — Brutus beginnt seine Geschichte da, wo Bonfinius die seine geendet hat, und führt sie (nach dem, was wir von seiner Geschichte noch besitzen) nur bis in das Jahr 1551, — er war 1551 noch in Italien, allwo er schon früher zu Padua die Wissenschaften erlernte, und unter Anderem auch die Vorlesungen des berühmten Professors der Redekunst, Lazarus Bonamicus, hörte, und obschon diesen Musensitz zu Padua zu jener Zeit außer den Italienern auch Viele des ungarischen, deutschen und polnischen jungen Adels besuchten, so scheint es doch kaum glaublich zu sein, daß Brutus schon zu jener Zeit die damaligen gleichzeitigen Begebenheiten unseres Vaterlandes mit jenem scharfen Blicke verfolgt hätte, welcher jedem Geschichtschreiber unentbehrlich nöthig ist. Er kam erst 1573 nach Siebenbürgen, und konnte erst dann zureichende und erschöpfende Kenntniß der Begebenheiten unseres Vaterlandes sich verschaffen, — er war daher nur Zeitgenosse, nicht aber auch Theilnehmer und Augenzeuge jener Zeit,

*) Darnach ist also auch Mazzuchelli in seinen »Gli Scrittori d'Italia etc.« zu berichtigen, der den Brutus um das Jahr 1515 geboren werden und um 1594 in Siebenbürgen sterben läßt. J. Chmel's »Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien.« p. 608. A. K.

Digitized by Google

die er in seiner Geschichte beschrieb. — Und dieser Umstand bestimmt mehr oder minder den Werth und Wirkungskreis seiner Arbeit.

Merkwürdig und belehrend ist der Brief, welchen Brutus »1579 Kalend. Decemb.« dem König Stephan Báthori schrieb: »Jam pertexui Joannis Regis nuptias, receptum in Transylvaniam, indicta comitia Thordam, non Cibinium, ut Jovius tradit, judicium et animadversionem in Stephanum Maylatum absentem, praesentes Kendium et Balassam: secutam inde Joannis mortem, qua in re sum secutus manuscriptos commentarios, non Jovium nihil horum accurate scribentem: tum ordine Verbeotii (Werbőczi) et Ezechii ad Solimannum legationem, Perinni (Perényi) transitionem, Bebeckii, Raskaii, aliorum ad Ferdinandum: Laskii legationem ad Solimanum, quae scripta ejus manu ad haec explicanda magno mihi usui fuit: tum Ferdinandi exercitum adductum Budam Velsio duce et Perinnio, capta antea Vicegradi arce, mox Pesto: in ea expeditione militarem seditionem inter Germanos et Ungaros: inde, appetente hyeme, reductum exercitum in hyberna. Quae omnia in annum incidunt hujus seculi XL. Isequens annus res continet ad Budam gestas, tristibus Ferdinandi auspiciis, Guilielmi Rocandulphi ductu: quibus narrandis dedi operam, ut Budae descriptionem, quantum consequi ingenio et studio potui, ob oculos ad vivum repraesentarem, non in eo tantum Jovium, sed Ungarum auctorem secutus, qui librum edidit de admirandis Ungariae aquis. In illa proditione Bornemissae, qua urbs fere est a Germanis capta ita rem sum a Jovio mutuatus, ut indicarem, quae acceperim ab Ungaris, qui in multis ab illo dissentiunt. Dedit enim mihi Thomas literatus Ephemeridem rerum per ea tempora gestarum, quae mihi ad haec ipsa certo ordine et tempore digerenda magno fuit adjumento. Inde caetera persecutus, clades omnes illas, Germanis a Turcis illatas ita scripsi, multis a Jovio sumtis, ut res eadem, scribendi alia ratio et ex more meo, atque instituto, doceat, quale meum judicium de toto hoc genere fuerit: qua in re quid effecerim, doctorum ho-

Digitized by Google

minum judicium erit; quid voluerim, neminem fugit. Sequitur Solimani adventus, et victis Ungaris et victoribus infesti; accitus in castra Rex puer; dimissus in castris comitibus retentis: Valentini Terechii (Török) calamitas; celsus animus agnoscendo ea, quae Turcae criminabantur, (objiciebant enim se monuisse Perinnium de receptu, et ut subtraheret Ungaros, per hostium adventum, imminenti exitio) inde jussa regina urbe, atque arce excedere et se in Transylvaniam recipere; Verbeoczius, dum execratur barbari perfidiam et suam canitiem patriae funestam, jussus Budae Ungaris jus dicere et brevi postea lento veneno sublatus. Quae omnia ex Thomae Ephemeride scripsimus, tum, cujus rei Jovius non meminit, et minime erat negligendum, praemonitum Terechium (Török) a Turca genere Ungaro, caveret ne in Solimani conspectum veniret et sibi, quamdiu licerit, per honestam impetratam missionem consuleret. Jam in expeditione suscepta contra Maylatum, non Jovium, sed Thomam auctorem sum secutus, cui et Ungaro et earum rerum imprimis perito, quam Jovio fidem malui habere. Inde data occasione, e Petri Moldavi perfidia Maylato, a pristino instituto non discedens, alte principio sumpto, variam ejus fortunam percensui; victoriam partam de Ferdinandi ducibus; Joanne rege vivente occupatum Bistricium; mox eundem accepta clade, in Ruthenorum finibus, a Joanne Tarnovio victum et castris exutum; ac paulo post, a Solimano principatu ejectum; ejus praecipitem fugam; in afflicta, et prostrata fortuna erectum animum in spem salutis; deditionem ejusdem, Joannis Regis in supplicem misericordem animum, callidum consilium, per legationis speciem, illi Solimanum conciliandi; Stephani fratris caedem; in ejus locum Alexam suffectum; eo trucidato, Petrum a Solimano receptum in fidem, ac, per ejus duces, in regnum reductum. Hinc ab ea digressione ad institutum versus, Nicolai Salmensis legationem sum persecutus et triste, ac superbum Solimani responsum. Inde ea, quae annus XLII. excipit; comitia a Ferdinando Novisolium indicta, de ineunda inter Ungaros concordia et instaurando adversus Turcam bello; mox Spirae coactum principum conventum, de mittendis

Digitized by Google

in Pannoniam ad bellum auxiliis: quem falsus Jovius prava supputatione temporis ait Norimbergae habitum; postremo a nostris contractum exercitum ingentem, Joachimo Brandenburgensi duce. Quae omnia quatuor libros conficiunt satis ubere: quos quidem eo consilio a principio descripsi, ut at te afferem, utrumque facturus, ut et haberes aliquid, unde tibi fides certa de nostra industria fieret, et ut tibi praesenti, quod mihi optatissimum erat, summam meam in te observantiam et studium — — declararem. — — — Interea, ne te fugeret, quo opus perductum esset, meis his literis placuit capita rerum ordine descripta adjungere; quibus absolutis — — — justi duodecim libri conficientur, his postremis, IIX prioribus adjectis, initio facto, unde Forgacsius suos annales exorsus (Forgács beginnt seine Geschichte mit dem Jahre 1540). Sed ita quidem, ut quae ille nimis brevi oratione percurrit, fusius mihi statuerem explicanda. — — Datum Cracoviae Kal. Decemb. M.D.LXXIX. —

Aus diesem Schluß des so eben angeführten Briefes ersehen wir nicht nur die Art und Weise, wie Brutus seine Geschichte, von der Zeit der Vermählung des Königs Johann Zapolya an gerechnet, fortgesetzt habe, sondern auch, daß diese Fortsetzung allein (nicht aber die ganze Geschichte des Brutus) 1579 vier Bücher ausgemacht, — daß zum Ganzen seiner Geschichte, außer diesen vier Büchern seiner Fortsetzung noch acht vorläufige Bücher der früheren Geschichtsjahre schon 1579 (folglich schon früher, als Brutus die nachherige Bedienstung des Kaiser Rudolph II. annahm) gehört haben mögen, und daß folglich jener Theil seiner Fortsetzung, welcher mit der Vermählung des Königs Zápolya beginnt, schon 1579 das neunte Buch seiner ganzen Geschichte ausmachte; — folglich irrt sich unser gute alte Pray, indem er in seinem »Index Librorum rariorum P. I. pag. 202 sagt: »Brutum postea seriem librorum (d. i. seiner Geschichte) commutasse, auxisseque quam Stephano (Báthori) rege defuncto in Rudolphi Imperatoris clientelam concesserat: nuptiae enim Zapolianae in exemplari (Manuscripto historiae per Brutum conscriptae) quod prae manibus habeo, primum Libro IX. describuntur.« — Diese übereilte Meinung des sonst wür-

Digitized by Google

digen Pray ist ja wohl zu merken und zu berichtigen, denn sie gab viel Anlaß zu Irrungen, indem man, ohne den obenangeführten Brief des Brutus genauer zu überlesen, dem guten Pray unbedingt glaubte, — allein »et nonnunquam bonus dormitat Homerus!«

Schon 1578 schrieb Brutus an Kaspar Békes: »Audio in Regis (Stephani Báthori) tabulario, praeter caetera antiquitatis monumenta, tabulas publicas, leges, edicta regum, literas ad reges scriptas asservari, ex quibus, si mihi potestas fiat legendi, quae ad Sigismundum (Regem Poloniae) a Joanne (Zápolya) rege, ad Joannem a Sigismundo sunt scriptae per ea tempora, quibus ille de regno cum Ferdinando rege dimicavit, incredibile dictu est, quantum scribenti Pannonicas res inde adjumenti sit accessurum. Adjuvanda omnino est mea industria: Namque in his, quae typis excusa leguntur, quae ad rem faciat, ne litera quidem. Unus mihi vir, idem amplissimus et cupidus imprimis patriae illustrandae multa Andreas Duditius subministravit; sed ut de his, quae ad Joannem Regem pertinent, sit mirum silentium. Si meum studium rex (Stephanus Báthori) adjuvabit, haud vereor fore, ut quam de me spem conceptum habet, liceat mihi egregie tueri. — — — Est in omnium ore, ut jam a typographia Basiliensibus a me historia Ungarica postuletur. Summa totius rei, ut mihi a rege impetres literas ad regii tabularii praefectum, quibus mihi permittat cum regias illas literas inspicere, tum si quae alia sunt earum rerum, de quibus scribimus cerciora monumenta. Neque recuso et si hoc minime mea fides requirit, quod summam, Syngrapha caveatur. — — Credo me aliquando cum Giulano (Paulo Gyulai) amicissimo mihi homine de libris, quos ego in Poloniam discessurus, Engedini (N. Enyed) reliqueram, unde nunc me amici certiorem faciunt, nisi Rex (Stephanus Báthori) ad fratrem principem scribat, ut ad me eos imperet Cracoviam mitti, perexiguam spem nobis reliquam illinc asportandi futuram. Itaque te obsecro per singularem illam tuam humanitatem et propensum in me animum, — — velis cum rege agere, ut mandet hac de re tota in Transylvaniam scribi, atque, ut detur negotium

Digitized by Google

perito homini harum rerum, ut impositi libri in dolio, validis involucris tecto ad me mittantur. Sunt quidem selectissimi libri, melior, ac luculentior bibliothecae meae pars, quae, ut numero non ita copiosa est, at libris optimis, atque ex elegantissimis editionibus est instructa. — Datum Cracovia XIIX. Kal. Feb. M.D.LXXIIX.« (1578.)

In dem nachfolgenden Brief (jedoch ohne Datum) ſchreibt Brutus an eben denſelben Békes: »Adhuc me Viennae (Stephan Báthori muß ihn dahin geſandt haben) hyemis saevitia tenet, quae properanti ad vos animo, longioris morae necessitatem affert. — — — Laevat animi maerorem Sambuci consvetudo, cum doctissimi hominis, tum vetere amicitia mihi junctissimi, qui cum de Ungarorum rebus fere quotidie et quidem, ut in magna spe sim, fore ut neque regem adeo me hujus paeniteat morae.«

1580 berichtet Brutus an Martin Berzeviczy, Kanzler des Königs Stephan Báthori, über die erfolgte Fortſetzung ſeiner Geſchichte Folgendes: »Jam rem perduxi, ab anno quinquagesimo (1550) exorsus ad Lippae usque expugnationem, rebus scribendis usus praeter Forgatii scripta, Ascanii Centorii Itali hominis commentariis, qui eorum temporum res gestas, exceptas sive a Castaldio, sive ab alio, qui ab eo hauserit, certe maxime earum rerum perito, literis mandavit. Adjuvat hoc meum judicium Forgatii auctoritas, quem memini aliquando mihi hujus hominis fidem apprime commendasse. Multa recondita habet et quidem, ut quo tempore, die, hora, quidque gestum sit, tradat, ut non ita nostra lingva eleganter, at accurate imprimis. Convenit illo fere in omnibus cum Forgatio, de tempore ita dissentiente, ut de summa rerum nihil propterea decedat. Nam quod sit multum laudandis Hispanis non est minus effusus tamen ornandis vestris verissimis laudibus, Losonczio, Joanne Terekio (Török) aliis, quos suo testimonio fert in caelum. Addidi ego alios a Forgatio mutuatus, quorum Centorius mentionem non facit, in his Simonem (Forgács) fratrem, quem virum fortissimum ita laudo, ut simul appareat, a me gravitatis meae et constantiae rationem habitam esse. Honorificentius quidem appellari a Francisco (Forgács) fratre non potuit

Digitized by Google

si meo loco esset, nam putidissima illa elogia, quae altera quaque pagella quidam in historiam invehunt, plane gravitas scriptoris aspernatur, laus enim modum supergressa, assentatio habetur, spe praemii empta, qua vir fortis et magnitudine rerum gestarum clarus non indiget: qui in scriptore, principi loco, non eloquentiam requirit, sed fidem. Nam res a minus etiam discreto scriptore traditae, per se loquuntur et quidem, nulla hac una sit illustrior, aut verior laus. Ita ego semel de Forgatio, cum mentionem Hispanorum fecissem, qui Themesvario, soluta obsidione a Bellerbego, Lippam venissent: Neque hi vero modo, inquam, sed ex Ungarica Nobilitate voluntarii viri fortissimi permulti; in his Simon Forgatius cum delectorum equitum ala, Ladislaus Gyulaffyus, Valentinus Magyarius, quorum ea expeditione et excelluit virtus et claruit gloria et nomen. Modice hic, et parce nimis, si cui propositum sit, laudationem, non historiam scribere: a rerum scriptore nemo laudari luculentius potest, qui testis, non praedicator alienae laudis, suae religioni et fidei modo consulit in scribendo. Nam de eo ita alio loco. Ea in re scribenda sumus Forgatium auctorem secuti, cui de his accurate scribenti, cum alii, tum Simon frater, cujus jam mentionem fecimus, multum adjumenti potuit afferre, qui toto eo gerendo bello insignis virtutis et fortitudinis monumenta multa constituit, vir praeter nobilitatem et pacis, et belli artibus clarus. Scripsi ut dicebam, ad Lippae usque oppugnationem, quod mihi opus tantum occupat, (exacte enim et diligenter sum dimensus) quantum est Caesar (d. i. die durch Julius Caesar geschriebene römische Geschichte) materiae, a primo ad tertium usque commentarium belli Gallici complexus. — — — Datum Cracovia VII. Id. Februar 1580.«

Daß Brutus seine Geschichte dem König Stephan Báthori mitgetheilt habe, um solche dort, wo er die Warheit nicht ganz gewußt oder sie etwa unrichtig beschrieben hätte, durch den König selbst oder auch durch Andere ergänzen und berichtigen zu lassen, (ein Umstand, der den Werth dieser Geschichte ungemein erhöht) darüber finden wir mehre Beweise in den Briefen des Brutus, — so schreibt er z. B. an Mar-

Digitized by Google

tin Berzeviczi: »Heri partem eorum, quae scripsi ad Giulanum, Lanczkoronam (wo ſich damals der König befand) misi, intra biduum alteram missurus, quam nondum librarius descripsit: cujus (d. i. des Paul Gyulai) judicio etiam si tantum tribuo, quantum summa illius eruditio requirit; eadem ipsa primo quoque tempore descripta elegantissime, legenda ad vos mittam. Interea dabo operam id quod Regem video velle, ut ea in compendium redigam, quae scripsi ad Joannis secundi usque interitum, (er ſtarb 1571, folglich war die Geſchichte des Brutus 1580 bis in das Jahr 1571 geführt) ut si quid rex minus recte relatum legat (quid enim certius, quam natum hominem errare?) eorum judicio emendandum subjiciatur, qui iis gerendis interfuerunt, quorum verisimile est, multos adhuc superstites esse. Equidem ut omnia agam quae ad hoc munus sancte, et religiose obeundum requirantur, nihil mihi reliqui faciam, quod ab hominis summa vigilantia *et sedulitate praestari* possit.«

Der König Stephan Báthori ließ dieſe Geſchichte nicht nur durch andere prüfen, ſondern er fügte ſogar eigenhändig derſelben Randgloſſen bei, um das Geſchriebene zu berichtigen. — Solche Zurechtweiſungen und Berichtigungen führt Brutus ſelbſt an, indem er 1580 an den Kanzler Martin Berzeviczi ſchreibt: »Ita tibi literae inscriptae erant, ut mea permagni interesset, eas a rege simul legi. De principum defectione non temere scripsi, sed secutus Thomae literati commentarios, qui satis diserte ait: post mortem regis (Joannis Zapolya) Petrum Perinium, Franciscum Bebekium, Stephanum Raskaium et alios nonnullos statim in Ferdinandi regis partes transiisse: cum Perinnio transfugii praemium, Cancellarii munus mandasset, duabus arcibus, Agria et Thata, certa summa pecuniae inscriptis. Neque video secus Jovium scriptum reliquisse, nam cum de prima Budensi obsidione ageret: jam, inquit Perinnius ipse inter Ungaros nobilitate, atque opibus facile princeps, quanquam filium Solimano fidei obsidem dedisset, ad Ferdinandum transierat, oneratus scilicet ingentibus promissis. Nam ab ipsa statim victoria regii scrinii sigillique magister in

Digitized by Google

lecum Verbetii (Verböczii) futurus erat, dabanturque ei dono aliquot oppida, quae ambiguo jure in potestate Thursonis erant. Defecerant etiam a regina Stephanus Raskajus et quae sequuntur. Quae quanquam ita se habent, erit mihi tamen semper, ut debet, tanti regis auctoritas prima, quem scio omnium maxime unam in scriptore requirere fidem. Nam de Georgio (Martinusio) video et quid alii, et quid Ungari statuntis, quorum res est, qui quidem etsi effusi et prolixi estis illius laudibus celebrandis, quin et a vobis aeque, et ab exteris sit illius fides in administratione tutelae desiderata, neque dissimulare potestis, (res enim ipsa loquitur) neque adeo vultis, quae vestra fides, et constantia est. Forgatius quidem ornat hominem testimonio luculento, sed cum ea exceptione, ut cumulatum etiam divinis laudibus, aeternis infamiae inustum maculis ad posteritatem prodat. Ita enim ait fuisse hominem magni consilii, ingentis virtutis, auctoritatis ut in maximarum virtutum commendatione unum excipiat proditionis crimen, quod perinde est, ac si quis rogaturus amicos ad caenam, polliceatur laute se, ac luculenter illos accepturum, conquisitis epulis regio sumptu, svavissimis ferculis, Cretico et Falerno vino, sed quae sint omnia infusa veneno. Nam et illud addit, quod video regi gravissimo et sapientissimo nulla ratione potuisse probari, ejecto Joannis (Zápolya) legitimo haerede, (Joanne Sigismundo Zápolya) quod mollius educatum a matre (Isabella) crederet regno imparem futurum, cogitasse de altero ad regnum evehendo, quem Joannes caelebs diceretur ex impari (i. e. extra matrimonium) suscepisse. Id vero Rex (Stephanus Báthori) se negat unquam audiisse, apposita ad eum locum nota sua manu, quem unum nunquam meorum scriptorum Aristarchum recusabo. Nihil vero hac una re injustius, nam, quae causa Georgio (Martinusio) erat e regno legitimum haeredem deturbandi, ea ipsa causa in ejus unius culpam vertebat, qui pueri tutor, ut evaderet dignus regno, minus ut tutorem decebat, laborasset. Neque illa facilis defensio: non ausum tutorem matri obviam ire, quae nimia victa indulgentia, mollius, quam par esset,

Digitized by Google

filium educaret, cum eam ipsam, justis exercitibus conscriptis, vi cogere et sibi parere imperanti injusta et regno pernitiosa coegisset. Ulterius progredior. Quid si his hominem callidum contendat, per hanc ipsam adeo mollem pueri educationem, sperasse sibi aditum ad principatum patefactum iri? Pervulgata quidem ratio, atque ei explicata, qui sua fide cupiditatem imperandi habet potiorem, ut cum suae tutelae et fidei regni haeredem creditum habeat, per pravam educationem, et immanem rerum omnium licentiam patiatur molli vitae et delicatae assvescere; nihil arbitratus timendum ab effaeminato et imbelli, quod sit impedimento regnum ambienti futurum. — — — Jam quod eundem Forgatius magno prosequitur verborum honore, quod cum alia consilia digna summa virtute, tum de regia urbe recuperanda agitaret: mihi multo magis videtur reprehendendus, qui ipse effecisset, ut necessarium consilium de amissa recuperanda esset, quod illi post Solimani adventum Budam, conjectus in vincula Thaerekius (Török) barbari imperio dicitur audacter non minus, quam vere exprobrasse: id quod mihi affirmavit vir mihi amicissimus Pekius, (Pekri) qui se porro audisse id de amplissimo viro Thoma Nádasdio dicebat, qui regni Palatinus postremis temporibus fuit. Sed haec, quae liceat assequi conjectura: mihi unius regis (Stephani Báthori) auctoritas tanti semper est futura, quanti illius virtus et sapientia est habenda, qua non minus, quam majestate nominis excellit. Nam quod censeas, anteqam mea describerentur, fuisse fortissimum V. Simonem Fogatium consulendum; ita tibi convenit mecum, ut nihil sit, quod ego cupiam magis. Sed fuit tamen prius totum quasi corpus historiae conficiendum, homini praesertim natu grandi (Brutus war nämlich dazumal schon 55 Jahre alt) et qui memor humanae conditionis, non sit immemor fidei suae: cujus dandam operam mihi video, ut certa monumenta post mortem exstent. Itaque nullo negotio mutari, ubi opus erit, addi tolli multa poterunt, quae scribentem quanquam sedulum, hominem tamen interdum fallant necesse est. Atque hoc me vidisse, literae meae fidem faciunt,

Digitized by Google

quas proxime ad regem (Stephanum Báthori) dedi et mea postulata simul, in quibus est unum hoc potissimum, ut aliquando mihi liceat, bona cum illius venia, qua tuto potest, Ungariam lustrare, ac cum alios, tum imprimis hunc ipsum (Simonem) Forgacium consulere, qui earum rerum, de quibus nunc scribimus, magna pars fuit, et, ut audio, pereruditus est. Ac video quidem regem (Báthorium) sollicitum de mea salute, ne mihi quid durius accidat, vereri; cujus in me indulgentiam ita agnosco, ut non tamen abstinendum a tam praeclaro incepto censeam. — — — Acuet salutis curam operis amor, cujus absolvendi et perpoliendi causa, mihi vita mea multo carior est, cum non solum in eo agatur de Ungarorum gloria, cujus illustrandi munus suscepi, sed de mea etiam nonnulla, quod praemium mihi justissimum, atque honestissimum summi laboris spondeo futurum. Vos modo amici mei, hoc unum freti vestra gratia mihi impetretis a rege maximo, qui hujus gloriae est patriae auctor, ut jubeat suo nomine scribi cum ad (Simonem) Forgatium, tum ad alios, quos minime dubium est summos homines et insignis nobilitatis, magnam turbam clientium alere, a quibus multa, quae huic conducant absolvendo operi, disci possint. Qua de re quando plura cum Giulano (Paulo Gyulai) egi coram, ita te ad illum rejicio, ut etiam, atque etiam orem, pro summa tua humanitate, ut una cum eo ipso meam causam apud regem agas.«

In einem etwas ſpäteren Schreiben des Brutus an Martin Berzeviczi finde ich folgende Stelle: »— Si ulla sit spes, inter magnas occupationes regem illis (d. i. die nachträglichen Bücher der Geſchichte des Brutus) legendis vacare, quae ego scripsi, — — — nihil mihi prius erit, quam uti ad vos contendam. Equidem spero fore, ubi hoc mihi per illius (regis) occupationes liceat, adventus mei fructum non ingratum illum percepturum. Nam ea nunc scribo, quae propius ad illius (Stephani Báthori regis) tempora accedunt, quae eo spero legenti futura gratiora, quo plura sunt, quorum ipse possit esse memor.« — Und dann in einem anderen Brief: »De Ferdinando quidem nondum sum scribere aggressus; sed ut multa tamen,

Digitized by Google

quae scribentem juvent, in manibus habeam, quanquam ne illa quidem hujusmodi, ut spes sit, magno subsidio futura, quae enim a vulgo scriptoribus suppeditantur, non probantur, reconditiora unde summam, non habeo. Scio Lazium in proemio commentariorum reipublicae Romanae testatum reliquisse, viginti a se libros editos de ejus (Ferdinandi) vita et rebus gestis, quos nondum mihi licuit invenire. Equidem credo, ut ab homine erudito et qui diu in Ferdinandi regia versatus, nonnulla, quae exteros fugerent, cognoscere potuisset, multa tradita, quae huic scriptioni usui essent; sed neque is liber facilis inventu, neque, de quibus me tuis literis admones, ejus commentarii, qui de Ximenii rebus gestis scripsit, quae tamen tua admonitio me *plane* exhilaravit, etsi omnes jam Francofurti tabernas, in quibus libri venales habentur et hic bibliothecas omnes doctorum hominum, sed frustra, ut video, lustravi.«

Diese Andeutungen, aus den Briefen des Brutus gezogen, mögen diesmal hier genügen und gleichsam die Geschichte und Biographie seiner Geschichte beleuchten, — den wißbegierigen Leser und Forscher aber verweise ich auf die sämmtlichen Briefe des Brutus, muß aber auch zugleich bemerken, daß gleichwie die obenerwähnte erste Auflage dieser Briefe äußerst selten zu haben ist, ebenso auch in derselben manche verborgene Fehler untermengt wurden, welche nicht nur einer Unwissenheit oder Uebereilung des Setzers, sondern auch vielleicht der unkorrekten Beschaffenheit der dem Setzer übergebenen Handschrift beizumessen sind. — Die zweite und minder seltene Auflage dieser Briefe ist jene, welche folgenden viel versprechenden Titel führt: »Joh. Michaelis Bruti Opera varia selecta, nimirum: Epistol. Lib. V. De Historiae laudibus, sive de ratione legendi scriptores historicos Liber. Praeceptores conjugalium Liber. Epistolis et Orationibus compluribus editione cracoviensi auctiora. Berolini. Sumptibus Joh. Michael. Rüdigeri 1698. Imprim. Ulricus Liebpertus Elect. Typogr. in 8. pag. 1155. — Allein diese Auflage ist sehr schlecht gerathen, denn der Herausgeber derselben (Kramer, der übrigens auch die »Vindicias nominis Germanici contra quosdam obtrectatores Gallos« geschrieben) hat die Unachtsamkeit und Flüchtigkeit seiner Arbeit nicht nur

Digitized by Google

dadurch erwiesen, daß er in dem Anhange seiner Auflage ein »Excerptum ex priore libro Joh. Mich. Bruti de instauratione Italiae ad Petrum Angelium Bargaeum,« welches er in dem Hauptwerke aus der Krakauer Auflage dieser Briefe von Wort zu Wort bereits schon abgedruckt hatte, abermals wiederholet, sondern er hat auch noch andere grobe und ganz unverantwortliche Fehler begangen, welche Kapp in seinen »Vertrauten Briefen« pag. 270 in einer Anmerkung bekannt gemacht hat. — Derselbe Kapp hat übrigens pag. 273, 274 und 275 ein schätzbares Verzeichniß der in der Wolfenbüttel'schen Bibliothek befindlichen Schriften unseres Brutus mitgetheilt. —

1586 starb Stephan Báthori, König von Polen, und mit dem Tode dieses Gönners schwand auch nicht nur die Hoffnung des Brutus, seine begonnene Geschichte in Polen ruhig vollenden zu können, sondern auch die Aussicht einer ferneren besseren Subsistenz. — Nachdem er also durch den kön. spanischen Gesandten St. Clemente dem Kaiser Rudolph II. anempfohlen wurde, verfügte er sich als kaiserlicher Historiograph wahrscheinlich (Pray Annal. Tom. IV. pag. 8. — Horányi in Praefatione ad Forgácsium) zum Kaiser, der auch für einen jährlichen Gehalt sorgte, denn in den Briefen dieses Kaisers, welche der Graf Bernardin de Pace (oder vielmehr Lambecius) 1771 aus dem Manuscripte der kaiserlichen Bibliothek in 4. herausgab, findet sich pag. 369 einer »De dato Pragae 1. Junii 1591,« in welchem der Kaiser seinem Statthalter in Ungarn befiehlt: dem Brutus einen Gehalt »quantaecunque angustiae et poscentium diversorum necessitates sint« auszuzahlen, und ihm künftig so begegnen zu lassen »ne quod reliquum habet vitae et historiae, quo minus alacriter absolvatur, squallor, maerorque occupent.«

Brutus starb 1592 (wie solches Pray »Index librorum rariorum. P. I.« pag. 200, 201 erwiesen hat) ohne seine beabsichtigte Geschichte Ungarns und Siebenbürgens vielleicht ganz beendet zu haben. — Wir besitzen nur Fragmente dieser Geschichte, welche nicht über das Jahr 1552 reichen, da wir doch bestimmt wissen, daß solche noch weiter gingen, denn in einem seiner oben angeführten Briefe schreibt er ja deutlich: »ea in compendium redigam, quae scripsi ad Joannis

Digitized by Google

Sermondi usque interitum« — Johann Sigmund Zápolya II. starb aber erst 1571. — Ja, es läßt sich sogar eben nicht ohne Grund muthmaßen, daß Brutus vom König Stephan Báthori nicht nur den Auftrag erhielt, die Geschichte des Bonfinius fortzusetzen, sondern auch jenen, die Geschichte des Königs mit einzuflechten, denn Brutus schreibt 1579 an den König Báthori: »Itaque intelligo, quam mecum honorifice egeris, qui me — — — unum inter multos delegeris, cujus scriptis res tuas commendares,« — und 1580 an den Kanzler Martin Berzeviczi; »Nam ea nunc scribo, quae propius ad Illius (Stephani Báthori regis) tempora accedunt, quae eo spero legent futura gratiora, quo plura sunt, quorum ipse possit esse memor.«

Brutus starb übrigens in Siebenbürgen (»quo bona Rudolphi venia excurrerat,« sagt Pray »Index librorum rariorum« P. I. pag. 200) und zwar zu Karlsburg, denn Istvánfi Lib. XXXI. pag. 444 ad annum 1598, (folglich sechs Jahre nach dem Tode des Brutus) schreibt: »Historias vere rerum Ungaricarum, cura et studio, auspiciisque, et impensa Stephani Poloniae regis a Joanne Michaele Bruto docte eleganterque scriptas, quae auctore Albae fatis cedente, apud Sigismundum (Báthori) remanserant, omnium, qui viderant, firma asseveratione dignissimas, quae in lucem ederentur, (Peczius legatus Caesaris) ad Caesarem pertulit.« — Petz erhielt übrigens diese Geschichte von dem damaligen Kanzler Siebenbürgens Stephan Josika sehr schwer, wie dieses Istvánfi in der Nachricht, die er dem Kaiser über den Erfolg seiner siebenbürgischen Sendung gibt, bezeuget: »Librum historiarum Bruti maxima cum difficultate, nec nisi coactus (nämlich der Kanzler Josika) per dominum Pezium reddidit.« — Und J. K. Eder schreibt sogar in seinem 1793 am 4. August an die siebenbürgische philohistorische Gesellschaft gerichteten Briefe, (der in meinen Händen ist) Folgendes: »Meg vethetetlen tanubizonysággal megmutathatom, hogy mikor a' német biztos Pecz Bertalan Brutus eredeti irását magával elvitte, az erdélyi Rendek ezen kárvallásaokan holmi modon segiteni kévánván, magok részekre a' munkának egy mását megtartották, a' melyis még az elmult századnak fogytán

Digitized by Google

megvolt a' gyulafejérvári káptalannál. Nem esvén attolfogva semmi nevezetes pusztulása a' káptalannak, talántán nyomába lehetne akadni. — (Ich kann mit unverwerflichen Zeugen beweisen, daß, als der deutsche Kommissär Bartholomäus Petz die Originalschrift des Brutus mitnahm, die siebenbürgischen Stände, welche diesem Schaden einigermaßen abhelfen wollten, für sich eine Abschrift des Werkes zurückbehielten, welches noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich im Karlsburger Archiv befand. Da seit jener Zeit das Kapitel keine bedeutende Plünderung erlitten hat, so dürfte sie sich vielleicht noch vorfinden.) — Dieses Manuscript wurde übrigens sowohl durch mich, als auch schon früher durch andere mit allem nur möglichen Fleiße zu Karlsburg im Landesarchive aufgesucht, doch niemals entdeckt, — und Eder mag sich daher in dieser Hinsicht vielleicht ebenso geirrt haben, als wie in der Behauptung, welche in ebendemselben Briefe vorkömmt: »Brutus Erdélyben élt, holtigis minden kétség kivül itten maradott.« (Brutus lebte in Siebenbürgen und blieb ohne allen Zweifel auch bis an seinen Tod hier.) — Merkwürdig ist indessen folgende Stelle desselben Briefes: »Olvasom közre bocsátott tudusitásokbol, hogy ifjabb báro Pronaj Sándor Brutus' munkáját Lengyelországbol szerzette meg. De talántán ez is csak oly csonka, a' mint a' bécsi könyvtartoházban találtatik Kollár (Supplem. ad Commentar Lambecii) bizonyitása szerént.« (Ich habe in öffentlichen Mittheilungen gelesen, daß sich Baron Alexander Pronaj das Werk des Brutus aus Polen verschafft habe; aber auch dies soll so mangelhaft sein, wie jenes in der Wiener Bibliothek befindliche nach Kollár ist.)

Das Exemplar dieser handschriftlichen Geschichte des Brutus, welches sich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien befindet, und welches Chmel »Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek« I. Band pag. 607 und 608, ausführlich und belehrend beschrieb, scheint nicht das Authographum zu sein und ist auch nicht vollständig, daher scheint Pray »Index Librorum rariorum P. I.« pag. 202 nicht ganz unrichtig bemerkt zu haben: »Si liber is (d. i. die handschriftliche Geschichte des Brutus) in bibliothecam caesaream illatus est, tum non optima fide Cancellarium (Josika) egisse, veri est simile, cum

Digitized by Google

is codex solum 1. 2. 3. 6. *) 7. et 9. librum continent, meum contra Apographum in spissis duobus voluminibus tredecim libros complectatur, quorum postremum desinit in oppugnatione Agriensi, quae in annum 1551 incidit.« Uebrigens iſt auch dieſes Exemplar des Pray unvollſtändig, denn er beſchreibt dieſes »Annal. Tom IV.« pag. 8 folgendermaßen: »Exemplum quod mihi ad manus est, XIII Libris constat, sed in principio, fineque mutilum, ac per intervalla, scribarum opinor desidia, saepiuscule hians ac fatiscens. Nam initio quatuor primi anni, quibus Wladislaus rerum in Hungaria potitus est, absunt: desinit autem in obsidione Agriensi, itaq. in anno Christi 1552, quo Agria ab Turcis ingenti studio obsessa, sed majori nostrorum virtute defensa est.« — Dieſes Pray'ſche Exemplar der Geſchichte des Brutus hatte ich Gelegenheit vor einigen Jahren zu Peſth bei unſern verdienſtvollen Georg Fejér ſelbſt zu beſichtigen, — und es ſchrieb daher Eder in ſeinem oft erwähnten Brief ganz richtig: »Bizonyosan tudom, hogy Pray György urnál, a' szoban forduló munkának tökélletesebb példánja vagyon sok hozzá járulando tudos jegyzésekkel eggyütt. Tudositottam erről még harmad ideje ö Excellenciáját az erdélyi Püspök Urat (d. i. den Grafen Ignaz Batthyáni), a' ki szinte akkor Budán mulatván, leiratta legyene maga számára nem tudom.« (Ich weiß es beſtimmt, daß ſich bei Herrn Georg Pray ein vollſtändigeres

*) Der eben citirte Gelehrte Joſeph Chmel, regulirter Chorherr des Stiftes St. Florian und k. k. geheimer Hof- und Haus-Archivar zu Wien, beſchreibt in dem I. Theile ſeiner »Handſchriften der k. k. Hofbibliothek in Wien« nur das 1., 2., 3., 7. und 9. Buch der handſchriftlichen Geſchichte von J. M. Brutus mit den Anfängen und Ausgängen der einzelnen Bücher, — erwähnt aber keines 6. Buches, und ſagt ebenda p. 607: Gentilotti: »(patuit) non solum tres priores libros, licet non integros, sed etiam septimum integrum et bonam partem (noni) hunc codicem complecti et singulis libris adscriptum nomen Joannis Michaelis Bruti.«

»Incipit historiam a Vladislao Ludovici patre et perducit usque ad Coronì Turcarum belli ducis usque Linzium in Austriam factam impressionem.« A. K.

Digitized by Google

Exemplar des fraglichen Werkes, mit vielen Anmerkungen versehen, befindet. Ich habe hiervon noch vor drei Jahren Se. Excellenz den siebenbürgischen Bischof verständigt, welcher sich damals eben in Ofen befand; ob er sichs zu seinem Gebrauche hat kopiren lassen, weiß ich nicht.)

Eine vorzügliche Abschrift dieser Geschichte des Brutus (aus den Exemplaren der k. k. Hofbibliothek und des Georg Pray zusammengestellt, und durch den gelehrten und emsigen Gottfried Kéler besorgt) befindet sich zu M. Vásárhely, — und diese hat auch das völlige Lob des kompetenten J. K. Eder verdient, indem er »Not. ad Felmer« pag. 184 schreibet: »Rarissimi operis, nulli eorum, quae publice cognita sunt, seu ubertate, seu accuratione post habendum, exstat in bibliotheca amplissima Maros-Vásárhelyiensi, quam vir omnibus partibus excellentissimus, litterarum decus et columen, Comes Samuel Teleki nuper publicis usibus dedicavit.« Sie reicht übrigens auch nicht über das Jahr 1551.

Den inneren reellen und belehrenden Werth der durch Brutus geschriebenen Geschichte Ungarns und Siebenbürgens haben bereits auch schon Andere vor mir anerkannt und gewürdigt, — und ich habe daher schon vor mehren Jahren mit nicht geringer Aufmerksamkeit und vielleicht auch nicht ohne einiges Studium dieselbe durchgelesen und zugleich stellenweise einen forschenden Blick auf Schesaeus, Simigianus, Paulo Giovio, Forgács, Istvánfi, Grondski und Wolfgang Bethlen geworfen, — ja sogar dann und wann auch Urkunden berathen, — und es überlief mich endlich am Schlusse meines Lesens und Sinnens ein sonderbares Gefühl, indem in meinem Innern unwillkürlich die Frage laut wurde: Soll denn die Buchdruckerkunst auch für diesen kostbaren Schatz unserer Geschichte noch immer nicht erfunden worden sein? —

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Kritische Beurtheilung

jener angeblich römisch-dacischen Münzen,

deren Beschreibung und Abbildung

im

»Archive des Vereins für siebenbürgische Landeskunde,
I. Band, I. Heft, Hermannstadt, 1843«

der Publicität übergeben wurde.

„Speciosa et magna contra visentibus, cum ad pondus revocata sunt, fallunt.

Seneca, Epist. 66.

Die in der obenbenannten Zeitschrift als römisch-dacische und als ein »Beitrag zur geschichtlichen Schilderung Daciens« edirte Münzen waren mir auch schon früher bekannt, und das eine Exemplar derselben hatte ich schon vor einigen Jahren, als ich mit meinem Freunde Stephan von Kovács eine archäologische Reise in das Hunyader Komitat und Hatzeger Thal unternahm, bedachtsam betrachtet, doch die Unechtheit derselben wurde mir bald einleuchtend, ich fand daher diese Münze keiner ferneren Berücksichtigung werth. Allein nachdem dieselbe mit noch einer andern Münze von fast gleicher Form und Nativität in der benannten Zeitschrift ohne allen weiteren kritischen Raisonnement der Publicität überliefert wurde, so glaube ich über diese beiden doch einige Worte um so mehr und dringender sagen zu müssen, als sonst durch ein längeres Stillschweigen vielleicht dem gelehrten Auslande Anlaß gegeben würde zu glauben, man könne uns Siebenbürgern auf dem

Digitized by Google

Felde der numismatischen Archäologie leicht ein X für ein U vormachen.

Nun folgen also hier meine kritischen Ansichten über diese Münzen, und ich beginne solche mit einem Rückblick auf die bekannte Donaubrücke des Trajans in der Nähe Daciens.

I. Wenn auch diese Trajansbrücke nicht mehr existirt, — und wenn auch die Gelehrten über den Ort, wo sie einst stand, getheilter Meinung sind, *) so wissen wir doch genau nicht nur die Größe und Zahl ihrer Bestandtheile, sondern auch ihre einstige äußere Form, denn wir besitzen noch eine glaubwürdige Beschreibnng dieser Brücke durch Dio Cassius verfaßt, der a. c. 229 zum zweitenmal römischer Konsul war, und noch die damals stehende eine Hälfte dieser Brücke selber sah, — und wir haben sogar noch die gleichzeitige Abbildung dieser berühmten Brücke auf den Basreliefs der noch zu Rom stehenden trajanischen Säule. — Hält man nun beides, nämlich Beschreibung und Abbildung mit jenen Münzen zusammen, so wird man sich bald und leicht von der Unechtheit dieser Münzen überzeugen.

Die Trajansbrücke hatte nach der unzweifelhaften Angabe des Dio Cassius (Traj. Cap. XIII.) 20 Pfeiler, jeder, das

---

*) Einige behaupten, daß diese Brücke unterhalb Orsova, bei den auf beiden Seiten der Doñau liegenden Dörfern Severin und Fetislav, etwas oberhalb der Stadt Csernetz existirt habe. — Andere behaupten dagegen, daß dieselbe fünf Stunden oberhalb des Ortes, wo die Alt (Aluta) in die Donau mündet und wo jetzt die Dörfer Silei, Tschelék oder Gilei liegen, erbaut worden wäre. — Man schlage folgende Werke nach: »Marsiglii Danubius Pannonico. — Mysius. Tom. II. — Griselini temesvarer Banat. I. p. 290. — Sulzer's Geschichte des transalp. Daciens. I. p. 226. — Zamoscii (Szamosközi) Analecta lapid. Cap. IV. — Fabretti syntagma de columna Trajani. Cap. VIII. p. 231. — Mannert res Trajani ad Danubium gestae pag. 46. — Engel commentatio de expeditionibus Trajani ad Danubium. pag. 205. — Wiener Zeitung v. J. 1809 Nr. 85, nebst den Bemerkungen des Freiherrn von Pakassy in eben diesem Blatte. — Man berücksichtige aber auch folgende Werke: Cuspiniani Comment. de Consulibus romanis pag. 418, — und desselben Oratio protreptica de bello contra Turcos suscipiendo. —

Digitized by Google

Fundament nicht mitgerechnet, war 150 Fuß hoch und 70 Fuß breit; — ſie ſtanden 170 Fuß von einander ab und waren mit Schwibbogen verbunden. Beide Brückenköpfe waren durch Citadellen vertheidigt, — und die Länge der Brücke betrug von einer Citadelle bis zur andern 4770 römiſche Fuß. »Trajanus pontem lapideum in Danubio faciendum curavit. — Ejus pontis pilae sunt XX ex lapide quadrato, singulae praeter fundamentum, altitudine CL pedum, latitudine LXX pedum. Distant inter se intervallo CLXX pedum, suntque fornicibus devinctae. Quis vero sumptus in istud opus factos, quis modum non admiretur? quae singulae pilae in fluvio magno et aqua verticosa, soloque limoso defixae sunt, cum cursus ejus fluminis alio verti non petuerit? — — — Pons tamen nobis nunc nulli amplius est usui, nec enim transitur, sed exstant pilae ejus, quasi ea tantummodo de causa factae sint, ut constet ex iis nihil esse, quod humano ingenio effici haud possit. — — — Hadrianus superiorem ejus (pontis) struem disturbari jussit.« — Dio Cassius »Historia romana, graece et latine, ex editione H. S. Reimari-Hamburgi 1750« *) Traj. Cap. XIII. — Die Pfeiler dieſer Brücke ragten auch zur Zeit des Szamosközi aus der Donau noch heraus, denn er ſagt: (Analecta lapid. Cap. IV.) »Ejus pontis pilarum vestigia, velut anathema quoddam posteritati dicatum, supersunt.«

Nun einen Blick auf die beiden obenangeführten Münzen. — Nach der Angabe derſelben hatte dieſe Brücke in Summa nur 6 Pfeiler, und an beiden Enden keine Citadellen, ſondern Steinpyramiden, — ein Zeichen der Unwiſſenheit des Verfertigers dieſer Münzen.

II. Was ſonſt die übrige äußere Form dieſer Brücke anbelangt, ſo beſitzen wir auch noch eine ganz gleichzeitige Ab-

*) Dieſe iſt die beſte und geſuchteſte Ausgabe des Dio Cassius, denn die beigefügte Illuſtration des Hermann Samuel Reimar hat in der gelehrten Welt einen entſchiedenen Werth. — Es wäre zu wünſchen, daß Alle, die ſich mit der alten daciſch-ſiebenbürgiſchen Geſchichte kritiſch befaſſen, dieſes Werk nicht unbenützt laſſen möchten.

Digitized by Google

bildung eines Theils derselben auf der sogenannten Trajans-säule zu Rom. — Eine auf dieser befindliche ebenfalls gleich-zeitige Inschrift beweiset, daß dieses großartige Denkmal auf Befehl und auf Kosten des römischen Senats und Volkes er-richtet wurde, und zwar im XVII. Tribunat Trajans; dieses XVII. Tribunat war aber das 115. Jahr Christi und das 10. nach beendigtem dacischen Krieg der Regierung des Tra-jans. — Diese Säule verdient theils als Werk der Architektur, theils der Skulptur gleiche Bewunderung. — Sie ist von Mar-mor, schneckenförmig gewunden und wird in ihrer ganzen Höhe auf 128 Fuß berechnet. — Die ganze Masse der Säule besteht aus 34 Marmorblöcken von außerordentlicher Größe. — Der Schaft ist von unten bis oben wie mit einem breiten Bande von Bildern umwunden, welche eine getreue Geschichte der beiden dacischen Kriege des Trajans darstellen. — Die Bilder und Figuren bestehen aus halb erhabener Arbeit und übersteigen die Zahl von 2000. *) — Diese Säule nimmt unter den rö-mischen Alterthümern in Bezug auf die alte Geschichte Sieben-bürgens ganz bestimmt den ersten Rang ein, und die genaue Kenntniß dieser Säule ist für unsere Archäologen so unentbehr-lich nöthig, daß die »Antiken Münzen, eine Quelle der älteren Geschichte Siebenbürgens« (Siehe diese interessante Abhandlung im »Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart« I. Band, I. Heft pag. 69, und II. Heft pag. 297) ohne Benützung der Abbildungen dieser Säule nicht nur nicht hinlänglich bleiben, sondern uns sogar über alte dacisch-sieben-bürgische Sitten, Tracht, Gebräuche, Zucht, Waffen, Bauart der Städte und Wohnungen u. s. w. ganz unwissend lassen. — Das Studium dieser Säule ist daher für Alle, die sich mit der ältesten Geschichte Siebenbürgens befassen, höchst nothwendig, denn wenn gleich diese Säule keine Antike Daciens ist, so ist sie doch in Bezug der gründlichen Kenntniß der Alterthümer Daciens höchst wichtig und belehrend, denn sie enthält nicht nur eine authentische Darstellung der beiden dacischen Feldzüge des Trajans, sondern sie enthält auch eine, die dürftige wirkliche

*) Interessant ist dasjenige, was in neuerer Zeit das »Intelligenz-blatt der allg. Litt. Zeitung« August, 1833, über diese Säule berichtet.

Digitized by Google

Geschichte ergänzende, bildliche und zum
deutung der sich auf Dacien beziehenden
stände. — Die Beschreibung und Abbild
det man in »Bellorii colonna Trajana«
feln in Folio. — »Ciaconii hist. bell
1690« Folio, mit 130 Tafeln. — »Fabre
Syntagma. Romae 1683.« — »More
Gorio illustr. Amsterodami. 1752.« — »Colonna Trajana.
diseg. et intagl. da Pietro Santo-Bartoli.« — In der
k. k. Hofbibliothek zu Wien befinden sich außerdem noch zwei
sehr merkwürdige und getreue Abbildungen dieser Säule, die
eine ist durch Jakob Schrenk von Nozig 1577 in Kupfer gesto-
chen, allein nicht vollendet, denn sie endiget mit der Abbildung
des Todes Dezebals; — die andere ist eine sehr genaue Hand-
zeichnung und befindet sich inter Codices MSS. historiae pro-
fanae sub Nr. XI. — In der Schatzkammer zu München
befindet sich auch eine mehr als mannshohe treue Nachbildung
dieser Trajansäule, ein Kunstwerk von seltenem Werthe. —
Es wäre wohl der Mühe werth, für Siebenbürgen davon einen
Gypsabdruck machen zu lassen! *)

Auf der oft besprochenen trajanischen Säule (in der Ab-
bildung des Ciaconius Tab. 86 und 87 Figura 260, die ge-
rade vor meinen Augen liegt) findet sich auch das gleichzeitige
Bildniß der trajanischen Donaubrücke; — wie ganz verschieden
ist dieses aber nicht von jenem Bilde, welches uns die obener-
wähnten, angeblich römisch-dacischen Münzen aufdringen wol-
len! — In den numismatischen Werken eines Patinus, Vail-
lant, Rubenius, Mediobarbus pag. 153, — Tristanus I.
pag. 395, (mit Berücksichtigung der Kommentatoren Fabretti
und Beger) finden wir sogar, bezüglich auf diese Brücke, gleich-
zeitige Münzen. — Es genügt auch selbst nur einen flüchtigen
Blick auf all' dieses zu werfen, um die Unwissenheit des Fabri-
kanten dieser Münzen und die Unechtheit derselben zu erkennen

*) Könnte die gelehrte, und das gesammte ungarische Vaterland
so thätig belehrende ungarische Akademie diesem Wunsche in
Bezug auf Ungarn nicht zuvorkommen? — Ein solcher Abdruck
würde gewiß auch eine belehrende Zierde des ungarischen Na-
tional-Museums sein.

Digitized by Google

Ja, diese Unwissenheit übergeht sogar in die lächerlichste Dummheit, indem der Fabrikant dieser Münzen

III. auf der einen Münze den Kaiser Trajan auf dem zweirädrigen Triumphwagen ein Ochsengespann im langsamen Gang lenken läßt. — Soll denn der Weg über diese Brücke ebenso gefährlich und morastig gewesen sein, als unsere Straßen im Kuckelburger Komitat theilweise auch noch heut zu Tage sind? Welcher Unsinn: einen römischen Imperator auf einem Triumphwagen mit Ochsengespann zu sehen! — Was würde über ein solches imperatorisches Gespann ein Boissard, Montfaucon, Venuti, Barbault, Gruter, Rosini, Graevius u. s. w. gesagt haben? — Erst im Mittelalter wurde es dann und wann üblich, daß fränkische Könige ihren königlichen Wägen Ochsen oder Stiere vorspannen ließen, — ein Beispiel hiervon finden wir bei »Eginhard, in vita Caroli Magni.« — Bei den Römern wurden die Ochsen und Stiere als Gespann der Triumphwägen nie, wohl aber als Opferthiere gebraucht, so finden wir bei Livius Libr. XXV. Cap. 12: »Alterum Senatusconsultum factum est, ut Decemviri sacra graeco ritu facerent, iisque hostiis. Apollini bove aurato, (d. i. die Hörner wurden vergoldet) Latonae bove foemina aurata,« u. s. w.

IV. Ebenso ungereimt und lächerlich ist es: auf einer römischen fliegenden Fahne des zweiten Jahrhunderts einen römischen Adler aufgemacht, aufgenäht, eingewirkt, oder wie immer dargestellt zu sehen, — und wir finden dieses doch auf jenen angeblich römisch-dacischen Münzen, welche in der obenerwähnten Zeitschrift »Archiv u. s. w.« beschrieben und abgebildet wurden. — Die römischen Adler, als Feldzeichen, waren stets aus Erz (Silber oder Gold) gemacht, und standen frei auf einer Stange. (Rosini Antiquit. pag. 810.) — Die äußere Form solcher Adler als Feldzeichen wird oft auf der Trajanssäule, doch nie in der Form einer Fahne dargestellt, so z. B. Tabula 9 erscheint ein römischer Adler auf der Stange frei stehend, ohne sonstige Ausschmückung, — Tab. 10 sind die Flügel des Adlers mit einem Lorbeerkranz umwunden, — Tab. 19. schmückt den römischen Adler ein aufrechtstehendes Laubwerk, — Tab. 20 umgibt den freistehenden römischen Adler ein senkrechtstehender Lorbeerkranz, — und Tab. 21

Digitized by Google

kömmt zu diesem Lorbeerkranz noch eine Guirlandenverzierung. — Dieser Unterschied wurde gemacht, damit die Legionen den Adler ihrer Legion leichter erkennen konnten, — der Adler auf der 20. Tafel ist der der zweiten und Tafel 21 der der dritten Legion, u. s. w. — Erst später kamen bei den Römern die gemalten Fahnen in Gebrauch, und zwar nicht mit gemalten Adlern, sondern mit gemalten Drachen. Diese Fahnen waren von rothem Zeuge, so verfertigt, daß wenn sie auf ihren Stangen emporgehalten wurden, und der Wind auf sie stieß, sie sich gleichsam aufblieſen und einen gräulichen Rachen aufzusperren schienen, und daher sagt Ammianus Libr. XVI: »Purpureis sub tegminibus texti circumdere Drachones hastarum aureis, gemmeisque summitatibus illigati, hiatu vasto perflatiles et velut ira perciti sibilantes, caudarumque volumina relinquentes in ventum.«

Man findet zwar auf der sechsten Tafel der trajanischen Säule auch römische Fahnen, (Vexilla) aber keine mit einem darauf gemalten römischen Adler, sondern mit gemalten Bildnissen, theils römischer Götter, theils der Imperatoren und anderer berühmter Anführer. — Auf der 8. Tafel derselben Säule erscheinen im Lager des Kaisers zwei Fahnen, in deren Mitte sich gar kein Bildniß befindet, die eine, dem Kaiser gewidmet, wurde vor ihm einhergetragen, — sie hängt an der Spitze einer Lanze, von welcher Schleifen herabflattern, und ward so hoch verehrt, daß die Soldaten sich vor ihr zur Erde beugten, und alle andern Feldzeichen vor ihr gesenkt wurden. Die andere Fahne war dem Präfekten Lucius gewidmet, der unter Trajan kommandirte. — Die Fahne des Senats war silberfarbig, die der Kaiser goldfarben, des unter ihm kommandirenden Feldherrn feuerroth, und die des Heeres blau. (Siehe die obenangeführte Beschreibung und Auslegung des Ciaconii.)

Auf römisch-dacischen Münzen des M. Jul. Philippus mit der Umschrift »Provincia Dacia« (deren ich in meiner Sammlung mehre, und zwar sämmtlich zu Thorda ausgegrabene Varianten besitze) findet man zwar auch römische Fahnen, aber in keiner dieser Fahnen einen römischen Adler, sondern die römische Zahl der XIII. und V. Legion.

Auf einer römischen Münze des zweiten Jahrhunderts

Digitized by Google

einen römischen Adler in einer fliegenden Fahne dargestellt zu sehen, ist daher ebenso unsinnig und lächerlich, als eine geschriebene Attila'sche Urkunde mit folgendem Anfange: »Nos Atila Dei gratia Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae e. c. t.« für echt auszugeben. — Wer wird dazu nicht lachen?

V. Die oft besprochenen, angeblich römisch-dacischen Münzen in der benannten Zeitschrift, haben unten die Aufschrift: »Ocupata Dacia.« — Sollen denn die Römer schon zur Zeit des Trajans die richtige, orthographische Schreibart ihrer Muttersprache und des Wortes »Occupata« (mit doppeltem c) verlernt haben? — oder hat vielleicht der unglückliche Fabrikant dieser Münzen nicht einmal korrekt lateinisch zu schreiben gewußt? — Uebrigens aber ist auch selbst die korrekt geschriebene Münzaufschrift »Occupata Dacia« in der ganzen römischen Numismatik unbekannt, und folglich etwas verdächtig. — Zum Andenken des durch Trajan eroberten Dacia wurden allerdings gleich damals a. c. 105 Münzen geschlagen, und zwar in verschiedenen Varianten, denn in der k. k. Münzsammlung zu Wien befinden sich 9 variante Silbermünzen (keine einzige aber aus Bronze), und alle diese tragen die Umschrift:

DAC. CAP. (d. i. Dacia Capta) COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO. PRINC. (folglich v. J. 105.)

Die Figur der auf der Aversseite erscheinenden Dacia ist stets verschieden; auf 5 Exemplaren erscheint die trauernde Dacia auf Kriegszeichen sitzend; — auf jedem dieser 5 Exemplare ist aber der Typus derselben Darstellung etwas verschieden. — Zwei Exemplare zeigen das Bild der auf Kriegszeichen sitzenden Dacia mit zurückgebundenen Händen, der Typus dieser beiden Exemplare ist aber gleichfalls etwas verschieden. — Und endlich zwei Exemplare mit dem Bilde der stehenden und trauernden Dacia, doch auch der Typus dieses Bildes ist auf beiden etwas verschieden. »Synopsis Numorum romanorum, qui in Museo Caesareo Vindobonensi adservantur. Digessit Josephus Arneth. 1842.« p. 75, 76.

VI. Die Seitenaufschrift der einen der weiter oben erwähnten und nach meiner Ansicht unechten Münzen »Ister superatus« ist in der ganzen römischen Numismatik ebenfalls nicht zu finden, und folglich verdächtig. — Ueberhaupt ließe

Digitized by Google

ſich zwar über das vorkommende Wort »Ister« die Einwendung machen, daß derjenige Theil der Donau, in deſſen Nähe die Dacier wohnten, nicht Ister, ſondern Danubius genannt worden ſei, ſo ſagt z. B. Vopiscus in Aureliano Cap. 39: »Provinciam trans Danubium (und nicht trans Istrum) Daciam a Trajano constitutam reliquit.« — (Siehe: Scriptores historiae romanae veteres, ex edit. Haurisii. Heidelbergae, 1743 «. Tomo II.) — Florus Libr. IV. Cap. XII de Dacis, ſagt: »Quoties concretus gelu Danubius (und nicht Ister) junxerat ripas, decurrere (Daci) solebant, et vicina populari.« — Eutropius Libr. VI. Cap. 2, indem er über den daciſchen Krieg des Scribonius Curio ſpricht, ſagt ausdrücklich: »usque ad Danubium (und nicht Ister) penetravit,« — und Cap. 8. über den traziſchen Krieg des M. Lucullus: »usque Danubium penetravit.« — Doch da die Meinungen der alten Schriftſteller darüber, wo nämlich die Benennung der Donau mit Danubius aufhöre, und wo die Benennung derſelben mit Ister beginne, — getheilt ſind, ſo will ich dieſe Einwendung fahren laſſen, und bemerke nur, daß Danubius bei den Römern, Ister aber bei den Griechen die gewöhnliche Benennung der Donau geweſen zu ſein ſcheint, und daher iſt es erklärlich, warum Xiphilinus »Excerpta ex Dione, graece, et latine, ex interpr. Guil. Blanci 1592« in Folio, die Trajansbrücke nicht über den Danubius, ſondern über den Ister erbaut ſein läßt. — Uebrigens aber iſt die Benennung Ister in der römiſchen Numismatik gänzlich unbekannt, dafür erſcheint aber die Benennung »Danuvius« (ſtatt Danubius) auf Silbermünzen des Trajans, deren 4 verſchiedenartige Typen in der k. k. Münzſammlung zu Wien zu ſehen ſind; — die Umſchrift der Averſeite aller 4 Exemplare iſt gleichlautend die folgende:

»COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO. PRINC.«

In der Mitte: der liegende Flußgott Danubius, der die rechte Hand über ein Schiff hält, mit der linken aber ſich über einen Topf lehnt, woraus Waſſer fließt, — ſein Schleier oder Mantel wird durch den Wind zirkelförmig in die Luft gehoben. — Dieſe Darſtellung iſt zwar auf allen 4 Exemplaren eben dieſelbe, allein der Typus iſt doch etwas verſchieden. — Unter dieſem Bilde ſteht das Wort »Danuvius« (Arneth,

Digitized by Google

Synopsis Numorum romanorum« pag. 76). Aus folgenden Buchstaben dieser Umschrift: »COS. V.« ist zu ersehen, daß diese Münzen a. c. 104 oder 105 geprägt wurden. — Diese ist also jene gleichzeitige römische Münze, welche das Andenken der, durch die Erbauung der Trajansbrücke unterjochten Donau verewiget, nicht aber jene bronzene, deren unechtes Machwerk so deutlich ins Auge fällt.

VII. Auf eben denselben falschen bronzenen Münzen gibt sich Dezebal den Tod, indem er sich in sein eigenes Schwert stürzt. — Doch auch die diesartige Darstellung des Todes Dezebals verräth die Unwissenheit des unglücklichen Fabrikanten dieser Münzen, denn nach der höchst glaubwürdigen trajanischen Säule Tab. 119, Fig. 310, (allwo der sich tödtende Dezebal abgebildet ist) hat sich Dezebal nicht in sein Schwert gestürzt, sondern er hat sich, auf das eine Knie stürzend, mit seinem in der rechten Hand aufwärts gehaltenen und dann gesenkten Dolch erstochen. — Ueberhaupt ist schon die Idee, den Dezebal in sein eigenes Schwert stürzen und sterben zu machen, höchst lächerlich, und sogar nicht nur possirlich, sondern fast auch unmöglich, denn die Dacier hatten sichelförmige, stark gekrümmte Säbel, und keine spießförmigen Schwerter. — Mit solchen Säbeln sehen wir die Dacier auf der Trajanssäule Tab. 84. 102. u. s. w. kämpfen. — Mit diesen stark gekrümmten, sichelförmigen Säbeln erscheint auch die gefangene Dacia auf der obenerwähnten echten Münze mit der Aufschrift »DAC. CAP.« (d. i. Dacia capta), denn wir erblicken darauf die auf drei Schildern sitzende und gefangene Dacia mit auf den Rücken gebundenen Händen, und rückwärts zwei dacische krumme Säbel, vorwärts zwei Wurfspieße. — Die sichelförmige, starke Krümmung der dacischen Säbel bezeuget auch Clemens Alexandrinus (der a. c. 202 lebte) Strom. I. edit. Sylburg. pag. 307, — und P. Papinius Statius (der a. c. 95 unter Domitian lebte) in Silvis I. — Nun frage ich aber, wie war es denn dem armen Dezebal ohne Zeitverlust, ohne unnütz vermehrte Schmerzen, ohne Grimassen und ohne lange athletische Balanzier-Vorübungen möglich sich in seinen sichelförmigen und stark gekrümmten Säbel zu stürzen, um sich den sichern und schnellen Tod zu geben? — und dennoch sagen unsere neueren Geschichtschreiber Dezebal hätte sich

Digitized by Google

durch einen vorsätzlichen Sturz in seinen eigenen Säbel getödtet.

»— — — — Tenet insanabile cunctos
Scribendi cacoethes, et aegro in corde senescit.
Juvenal.

Es hat also der unselige Fabrikant der erwähnten Münzen bei der Darstellung der Todesart des Dezebal groß gefehlt, daß er den Dezebal durch ein Schwert sich tödten, — das die Dacier nicht gebrauchten, — und daß er ihn nicht sich erdolchen läßt.

VIII. Auf eben denselben höchst verdächtigen Münzen erscheinen auch einige römische Kriegsmänner, welche den sich tödtenden und fallenden Dezebal entweder bewachen oder belauschen; beides ist aber eine Lüge, denn Dezebal gerieth nach dem Zeugniß aller älteren Geschichtschreiber nie in die römische Gefangenschaft, und gab sich nach der Abbildung dieser Trauerscene auf der trajanischen Säule unbelauscht und unbewacht zwischen Felsen und nicht auf offenem Felde den Tod. — Doch, wenn wir auch gleich diese numismatische Darstellung des Todes, welchem sich Dezebal ergab, nicht so genau prüfen wollten, so finden wir doch wieder einen Unsinn auf eben denselben Münzen, denn die erwähnten römischen Soldaten führen auf denselben keine gleichzeitigen römischen Spieße (welche die Römer Silices nannten, und deren Abbildung auf der trajanischen Säule Tab. 7 zu ersehen ist), sondern antirömische Hellebarden und Streitärte des viel späteren Mittelalters. — Die zur Zeit der dacischen Kriege üblichen römischen Waffengattungen werden häufig dargestellt auf der gleichzeitigen trajanischen Säule, und ihr ist allerdings zu trauen, denn sie ist gleichsam ein lebendiges Bild des damaligen römischen Kriegslebens, der römischen Sitten, Tracht, Zucht, Waffen, Lagereinrichtung u. s. w. — Doch auf eben derselben Säule finden wir nirgends derlei Waffengattungen, wie solche unser Münzfabrikant seine römischen Soldaten tragen läßt. — Ja, derselbe höchst ignorante Fabrikant läßt sogar durch einen seiner römischen Kriegsmänner ein »gesatteltes« Pferd führen, wo es doch jedem Archäologen bekannt ist, daß die Reitpferde der Römer im zweiten Jahrhundert keine »runden Sättel,«

Digitized by Google

sondern nur Decken mit Seide, Gold, Silber geziert trugen, und die dacischen Reitpferde hatten nicht einmal Decken auf dem Rücken. (Columna Trajana Tab. 7, 8, 21, 25, 27, 31, 32, 33, 34 e. t. c.) — Man braucht nur die bekannten Werke über die Archäologie der Römer und des Mittelalters einigermaßen zu berathen, und man wird sich gar leicht und bald überzeugen, daß der armselige Fabrikant dieser Münzen ebenso unwissend gewesen sei, als jener Holzstecher, der zur Mitte des XVII. Jahrhunderts die Ausgabe der Aeneidos des Virgils mit Bildern illustrirte, in welchem er das unglückliche Troja mittelst stattlicher Kanonen, und durch Kanonire mit Zopf, gewichsten Stiefeln und Aufschlägen, ganz jämmerlich bombardiren, und endlich auf Troja's Wällen eine Fahne mit dem österreichischen doppelten Adler aufstecken ließ. — »Omnis crassa ignorantia (sagt ganz richtig Muretus) primo indignationem, sed saepe et iracundiam gignit, sed demum sub stupiditatis suae mole in risum solvitur. Et hoc unicum est illud Bonum, quod ignorantia procreare potest.«

Es ist daher gar nicht übel zu nehmen, ja sogar lobenswerth, daß unser gelehrte Ackner (der übrigens das eine Exemplar dieser Münzen zu Déva bei dem dortigen Arzte Herrn von Fodor wahrscheinlich auch selbst im Original gesehen haben mag) aus seiner in jeder Hinsicht gediegenen und höchst belehrenden Abhandlung: »Die antiken Münzen, eine Quelle der älteren Geschichte Siebenbürgens,« diese Münzen ganz ausgeschlossen hat, wohl wissend und erwägend, daß derlei Münzen durchaus keinen »Beitrag zur geschichtlichen Schilderung Daciens« *) liefern können, und zwar nur aus dem einfachen Grunde, weil sie unecht und falsch sind, und daher ist es auch begreiflich, warum diese Münzen so lange unedirt blieben. — Daß solche aber dennoch im »Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde« edirt wurden, hat doch so manches Belehrende für sich, obgleich diese Münzen an und für sich allein die Vaterlandskunde nicht erweitern.

Schließlich muß ich bemerken, daß es wohl sehr traurig sei, daß man auf dem Felde unserer Geschichte das Echte vom Un-

*) Siehe: »Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I. Band, I. Heft. Hermannstadt, 1842.« Seite 131, die 7. Zeile.

Digitized by Google

echten, das Glaubwürdige vom Unglaubwürdigen und das wahrhaft Belehrende vom Irrigen noch nicht immer genau zu unterscheiden weiß. — Und was ist die Ursache davon? — es ist die Schuld der Sünde einer Unkritik, und des Mangels an gehörigem und gediegenem Wissen. — Es ist wohl ärgerlich, wenn der Leser an solchem Wissen Mangel leidet, — allein es ist noch weit ärgerlicher, wenn das Unechte nicht nur ohne der so nöthigen Belehrung und Zurechtweisung, sondern einigermaßen sogar angepriesen der Publicität dargeboten wird, denn ohne beigefügter kritischer Beleuchtung kann mancher unvorsichtige und nicht gehörig belehrte Leser (und wie viele ließen sich nicht finden, bei denen alles Gedruckte schon an und für sich eine Auktorität hat?) derlei numismatische Täuschung für bare und echte Münze ansehen, ja darauf sogar den Bau seines Wissens gründen.

Ein Minister Ludwigs XIII. sagte einstens seinem Könige als es sich darum handelte, den Franzosen etwas glauben zu machen: »Sire, Sie brauchen es nur in die Zeitschriften drukken zu lassen, und Niemand wird sich mehr erkühnen der Wahrheit nachzugehen, denn die Buchdruckerschwärze ist oft mächtiger und glaubwürdiger, als die geschriebenen Ordonanzen.« — Sollen wir denn auf dem Felde unserer Geschichte noch immer den Franzosen unter Ludwig XIII. gleichen?

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Die Stiftungen des Auslandes

für die dort studierende Jugend Ungarns und Siebenbürgens. *)

»Et haec grata recolimus mente.«
Daniel Bartoli.

Wenn auch gleich ein Theil Ungarns und fast ganz Siebenbürgen mit der in Deutschland unaufhaltsam ausgebrochenen Reformation in der eigenen Heimat fast gleichen Schritt hielt, so blieb doch sowohl Ungarn als auch Siebenbürgen wegen den beständigen und stets wüthenden einheimischen Kriegen jener Zeit, in den Wissenschaften höherer Universitäten des

*) Dieser Aufsatz dürfte vielleicht der, schon im J. 1837, dem ersten Jahrgange der Blätter für Geist ꝛc. Nr. 25, p. 198, gestellten »Frage und Bitte« einigermaßen nachkommen, und von Seite Vieler auch eine gerechte Anerkennung verdienen; denn, wenn auch dieser Gegenstand, nach dem eigenen Geständnisse des Hrn. Verfassers, aus Mangel an Behelfen noch lange nicht vollständig und erschöpfend ausgearbeitet werden kann, — so sind doch durch die Mühe des Hrn. Grafen jetzt schon viel festere Anhaltspunkte gegeben, die dem künftigen Forscher wenigstens die einzuschlagende Bahn vorzeichnen. Es steht demnach zu erwarten, daß recht bald mehre aufklärende Mittheilungen über die in früheren Zeiten an ausländischen Universitäten für Ungarn und Siebenbürger, magyarischer und deutscher Abkunft gemachte Stiftungen ihres vielseitigen Interesses wegen, veröffentlicht werden dürften, wie dies bereits rücksichtlich der Chri-

Digitized by Google

Auslandes bedeutend zurück, — es mußte daher die den höheren Wissenschaften und insbesondere der neueren Theologie (nach dem Drange des damaligen Zeitgeistes) sich widmende einheimische Jugend, aus Mangel der höheren vaterländischen Studienanstalten, ins Ausland wandern, um sich Kenntnisse, die sie im eigenen Vaterlande öffentlich nicht fand, dort zu sammeln, wo solche mit großem Rufe und nicht geringer Freigebigkeit gespendet wurden.

Da indessen der Drang nach Gelehrsamkeit nicht immer der Beruf der Reichen war und ist, so war es denn natürlich, daß der mit Glücksgütern minder betheiligte Theil unserer Jugend, sich häufiger der Gelehrsamkeit widmend, der Studien halber ins Ausland wandern mußte. — Solche literarische Wanderungen verursachen aber Auslagen, die, so gering solche auch dem Reicheren scheinen mögen, doch für den Aermeren ein oft unüberwindliches Hinderniß wurden. — Das gelehrte

---

stian Heinrich Hiller'schen und des Tiffernitikums auf der Hochschule zu Tübingen in den Blättern für Geist ꝛc. 1838, Nr. 4 und 8 wirklich der Fall war. Alle andern über diesen für die theologische Jugend reformirter und evangelisch-lutherischer Konfession in Ungarn und Siebenbürgen so nützlichen Unterstützungsanstalten gemachten Mittheilungen z. B. in Benkö's Transsilvania T. II. p. 305, — in Schwartner's Statistik von Ungarn B. II. p. 414 und 430, — in L. J. Marienburg's Geographie I. p. 92 — und selbst die in einem handschriftlichen Aufsatze vom Oktober 1820 unternommene Aufzählung der für die lutherisch-evangelischen Kandidaten der Theologie aus Siebenbürgen auf auswärtigen Universitäten bestehenden Stipendien, Freitische und andere Unterstützungsanstalten — sind nur bloße Andeutungen, die, wenn sie auch gelesen zu werden verdienen, von der systematisch geordneten und so schönen Arbeit des Hrn. Grafen nicht nur verdrängt, sondern auch an Reichhaltigkeit der Angaben bei weitem übertroffen werden. Gewiß ist es aber auch hoch an der Zeit, diese so wohlmeinend dargebrachten Anzeigen des Hrn. Verfassers zu benützen, sich mit den betreffenden Universitäten ins Einvernehmen zu setzen und Alles anzuwenden, damit die Zwecke der betreffenden Stifter nicht etwa durch Nichtgebrauch vereitelt, und die ungarischen und siebenbürgischen Theologen der genannten beiden Konfessionen dieses schönen Rechtes durch Verjährung nicht verlustigt werden. A. K.

Digitized by Google

damalige Ausland, stets für den Geist der Reformation und dessen Propaganda enthusiastisch eingenommen, ergrief diese Gelegenheit und suchte die der Wissenschaften halber dahin wandernde Jugend nicht nur anzulocken, sondern auch zu unterstützen, um hierdurch nicht nur dem edleren Triebe angeborner Freigebigkeit und Wohlthätigkeit zu huldigen, sondern um sowohl den Glanz und den Ruf ihrer Universitäten zu erhalten, als auch um aus derlei Zöglingen eben so viele Adepten und Propagandisten der Reformation zu machen, denn dieses lag ja im Zeitgeiste der damaligen europäischen Welt.

Dieses ist eigentlich der Ursprung aller jener Stiftungen und Betheilungen, deren Ueberreste die protestantische Jugend Ungarns und Siebenbürgens bis zu den neuesten Zeiten benützt hatte. — Das Zeitalter des theologischen Streites und des polemischen Propagandismus ist längst vorüber, — und es vermag daher unsere heimkehrende Jugend nur den Saamen des höheren Wissens auf den vaterländischen Boden keimend zu übertragen.

Die Erforschung aller dieser Stiftungen, von der Zeit der Reformation an gerechnet, würde allerdings einen Theil unserer Literaturgeschichte beleuchten und dürfte vielleicht auch manche Data für die einheimische Religionsgeschichte enthüllen, doch die über derlei einstigen Stiftungen und Betheilungen noch vorhandenen Quellen, Urkunden, Schriften und Bücher sind so selten aufzutreiben, daß man sehr leicht geneigt wird, eine solche Arbeit gänzlich aufzugeben. — Indessen will ich doch versuchen, einiges hier mitzutheilen, mit der Bemerkung jedoch, daß das hier folgende aus ämtlichen Berichten neuerer Zeit zwar gezogen, dennoch aber nicht vollständig sei und auch nicht sein konnte, da theils der Lauf der Zeiten auch über diesen Gegenstand so manches vergessen ließ, was in älteren Zeiten wohlthuend dastand, — theils aber auch mir vieles entgangen sein mag, was ich doch so gerne hier mitgetheilt hätte. — Uebrigens dürften Ergänzungen und Berichtigungen durch Andere in diesen Blättern mitgetheilt, das Fehlende ausfüllen und berichtigen. —

Digitized by Google

I. Gemeinschaftliche Stiftungen und Begünstigungen der im Auslande studirenden sowohl reformirten als auch lutherischen Jugend Ungarns, ohne Berücksichtigung dieses Religionsunterschiedes.

An der hohen Schule zu Tübingen erhielten seit 1568 zwölf Studirende aus Ungarn, und außerdem, zu Folge der späteren sogenannten Tiferuitan'schen Stiftung zwei ungerländische und eben so viele siebenbürgische Jünglinge eine unentgeltliche Versorgung.

Zu Wittenberg hatte die dortige ungarische Jugend eine eigene Bibliothek, dessen Oberaufseher immer der älteste derselben war, der auch zugleich eine unentgeltliche Wohnung alldort hatte. — Jeder nach beendeten Studien ins Vaterland Heimkehreade erhielt zur Deckung seiner Rückreise 30 Gulden.

Zu Greifswalde in Pommern stiftete König Karl XII. von Schweden die jährliche Versorgung von vier ungarischen Studenten.

Zu Göttingen bestand die sogenannte Burgstaller'sche Stiftung für einen ungarischen Studenten, und das Stiftungskapital betrug 1500 Gulden.

Zu Jena und Wittenberg wurde die ungarische Schuljugend, ohne Berücksichtigung ihrer Zahl, in die akademische Versorgung (Konvikt) gegen eine mäßige jährliche Einlage von 18 Gulden aufgenommen. Da indessen zu Jena die Interessen des zu diesem Zwecke legirten Kapitals zur Deckung der Ausgaben nicht hingereicht haben, so soll in neueren Zeiten die Verfügung getroffen worden sein, daß jeder Mitspeisende auf 9 Wochen 2 Gulden CM. zahlen möge.

Zu Göttingen, Leipzig und Erlangen erhielten jährlich drei ungarische Studenten im Konvikte die freie Kost.

Zu Halle wurde jenen ungarischen Jünglingen, welche täglich zwei Stunden dem Unterrichte des Waisenhauses widmeten, oder auch zur üblichen Korrepetition der einzelnen Schulabtheilungen geeignet waren, eine unentgeltliche Wohnung und Verköstung zugetheilt.

An der einstigen Akademie zu Altdorf wurden drei ungarländische Zöglinge jährlich erhalten. — Diese Betheilun-

Digitized by Google

gen wurden dann später mit der Akademie selbst nach Erlangen übersetzt.

An der ehemaligen Akademie zu Helmstädt bezogen drei ungarische Studenten eine unentgeltliche Versorgung, welche dann an jene Universitäten übertragen wurde, denen diese Akademie einverleibt war.

Zu Gröningen in den Niederlanden erhielten sämmtliche ungarischen Jünglinge zu Mittag und Abends die freie Tafel mit den Alumnen der Akademie.

Zu Upsala in Schweden bestand auch ein Stipendium für die alldort studirenden Ungarn und Siebenbürger.

Zu diesen allgemeinen, durch das Ausland ohne Berücksichtigung des zwischen der reformirten und lutherischen Religion obwaltenden Unterschiedes, ertheilten Begünstigungen, gesellten sich auch im gleichen Sinne und Geiste errichtete Stiftungen des Inlandes, um die sich im Auslande bilden wollende vaterländische Jugend zu unterstützen.

Für die zu Wittenberg studirenden ungarischen Kandidaten der Theologie bestand die sogenannte Kassai'sche Stiftung mit einem Kapitale von 7641 Gulden. — Matthias Boldt, aus Raab in Ungarn gebürtig, vermehrte dieses Kapital mit 2000 Gulden.

Zur Unterstützung der zu Greifswalde studirenden ungarischen Jugend diente die sogenannte Szirmai'sche Stiftung mit einem Kapitale von 3000 Gulden.

Die sogenannte Palm'sche Stiftung, welche, in Bezug auf die ungarische, Studien halber ins Ausland reisende Jugend, jeder ausländischen Universität unbedingt zugetheilt werden konnte, betrug ein Kapital von 16,000 Gulden, welche in der Wiener Bank angelegt wurden.

Der für alles Gute einen hohen Sinn habende Kaiser Leopold II. errichtete 1791 für zwei Söhne protestantischer Prediger Oesterreichs und Ungarns eine Unterstützungsstiftung von 1000 Dukaten; — die eine Hälfte der hiervon einlaufenden Interessen mußte jedoch zu Wittenberg, die andere aber zu Leipzig bezogen werden.

Digitized by Google

II. Stiftungen und Begünstigungen der im Auslande studirenden nur reformirten Jugend Ungarns.

In England.

An der Universität zu Cambridge erhielten drei ungarische Jünglinge jährlich eine unentgeltliche Verköstigung und Bewohnung.

Ein Gleiches geschah an der hohen Schule zu Oxfort.

In Belgien.

An der Universität zu Utrecht wurden jährlich 2400 Gulden (eine Stiftung der Fräuleins von Evenvein und Bernardin) den ungarländischen Studenten zugetheilt.

Zu Franecker erhielten täglich zehn ungarische Zöglinge 8 Stüber (eine Scheidemünze von Silber und Kupfer) welche Summe jährlich beiläufig 1168 Gulden ausmachte.

Zu Harderwick und Deventer hatten zwei ungarische Studenten freie Kost und Wohnung.

In der Schweiz.

Zu Zürich erhielten jährlich drei ungarische Jünglinge einzeln 102 Gulden und zur Rückreise 36 Gulden.

Zu Bern wurden jährlich vier ungarische Zöglinge mit 144 Gulden dotirt, jeder erhielt gleich Anfangs zur Anschaffung der nöthigen Bücher und Kleidungsstücke 94 Gulden, und dann zur endlichen Abreise 30 Gulden.

Zu Genf erhielten jährlich zwei ungarische Studenten, jeder einzeln, monatlich 15 Gulden, außerdem bekamen sie bei ihrer Ankunft einen vollständigen Anzug und zur Rückreise einzeln 5 Ludovicianische Dukaten.

Zu Basel wurden jährlich zwei ungarische Zöglinge in das sogenannte Erasmus'sche Kollegium unentgeltlich aufgenommen, wo sie die nöthige Verköstung und Wohnung erhielten.

In Deutschland.

Zu Heidelberg wurde stets ein ungarischer Student in dem sogenannten Collegio sapientiae unentgeltlich verköstet.

Digitized by Google

Zu Herborn wurden jedem dort studirenden ungarischen Jünglinge 50 Reichsthaler gespendet.

Zu Bremen hatten alle ungarischen Studirenden freie Kost und Wohnung.

Zu Frankfurt an der Oder konnten 40 ungarische Studenten jährlich freie Versorgung erhalten.

Zu Halle wurden in dem reformirten Kollegium stets zwei ungarische Zöglinge unentgeltlich untergebracht.

Zu Hanau geschah ebendasselbe.

Zu Berlin erhielten stets zwei ungarische Jünglinge im sogenannten Collegio Joachimico eine unentgeltliche, gänzliche Versorgung.

Da übrigens in Hinsicht all' dieser Stiftungen des Auslandes zwischen der ungarländischen und siebenbürgischen Schuljugend nicht immer eine strenge Demarkationslinie gezogen, und da überhaupt Siebenbürgen sehr oft in dem allgemeinen Begriff von Ungarn miteinverstanden wurde, so waren auch die Siebenbürger, welche übrigens im Auslande ihre eigenen Begünstigungen hatten, (wie wir solches gleich ersehen werden) von diesen Unterstützungen nicht ausgeschlossen.

III. Stiftungen des Auslandes, ausdrücklich für die alldort studirende ungarische und sieberbürgische reformirte Jugend gemeinschaftlich.

Zu Utrecht. — Die Stände Hollands errichteten eine eigene Stiftung für die zu Utrecht die Theologie studierenden Ungarn und Siebenbürger. — Die Zahl der Studirenden wurde nicht bestimmt, jedoch wurde es festgesetzt, daß jeder der zwei älteren 600 holländische Gulden erhalten möge, — das übrige dieser Stiftungssumme wurde aber nach der Anzahl dieser Jünglinge unter denselben vertheilt. — Hierüber sind zwar keine Urkunden in unsern Archiven vorfindig, sie müssen jedoch in Ungarn zu finden sein.

Zu Franecker wurde zu Folge einer Stiftung der Stände von Friesland gemeinschaftlich zehn ungarischen und siebenbürgischen Kandidaten der Theologie der freie Tisch gestattet, oder es

Digitized by Google

wurden denselben täglich 8 holländische Groschen gespendet. — Ueber diese Betheilung bestehet bei uns in Bezug auf Siebenbürgen keine andere Urkunde, als ein von dem siebenbürgisch-reformirten Oberkonsistorium an den Franecker akademischen Senat erlassenes Schreiben vom 21. Juni 1717, mittelst dessen ersucht wird, daß in Zukunft zu dem Genuß der erwähnten Betheilung nur diejenigen zugelassen werden mögen, welche durch das besagte Oberkonsistorium namentlich hiezu empfohlen würden.

Zu Gröningen wurde zu Folge einer Stiftung der dortigen Stände einer gewissen Anzahl von ungarischen und siebenbürgischen Kandidaten der Theologie gemeinschaftlich der Freitisch gestattet.

Zu Harderwick wurde durch den dortigen Magistrat gemeinschaftlich für ungarische und siebenbürgische dort studirende Kandidaten der Theologie ein Kapital gestiftet und dessen jährliche Zinsen von 120 Holländer Gulden unter denselben vertheilet.

Zu Basel wurde zweien ungarländischen oder siebenbürgischen Kandidaten der Theologie in dem sogenannten Collegio Erasmiano freie Wohnung und Verköstung bewilliget.

IV. Stiftungen des Auslandes, insbesondere nur für reformirte siebenbürgische Studenten.

Zu Leyden errichteten 1715 die Stände Hollands und Westfrieslands eine Stiftung für freien Tisch, Wohnung, ärztliche Hilfe, Apotheke, wie auch unentgeltlichen Unterricht zweier Klausenburger und zweier Enyeder Kandidaten der Theologie, welche überdies an jedem Neujahrstage zur Anschaffung der nöthigen Bücher Geld und endlich nach der Vollendung des dreijährigen Studienkurses ein Reisegeld von 207 holländischen Gulden erhielten. — Ueber diese Betheilung bestehet zu Klausenburg eine an den holländischen Gesandten erlassene Original-Urkunde der Holländer und Westfriesländer Stände vom 28. September 1734, worin demselben eröffnet wird, daß auf Einschreiten des Grafen Adam Teleki zweien Klausenburger

Digitized by Google

Kandidaten der Theologie an der Leydener Universität alle jene Beneficien gestattet worden wären, mit welchen die übrigen ungarischen und polnischen Studirenden betheilt werden.

An der Universität zu Göttingen wurde zweien Klausenburger reformirten Studenten freier Tisch gestattet. Ueber diese Begünstigung besteht zu Klausenburg die Abschrift einer dieserwegen gefällten hannoveranischen Regierungs-Schlußfassung vom 30. Dezember 1790, wodurch auf Anempfehlung des Oberkonsistoriums zweien Studirenden aus Siebenbürgen der freie Tisch zugesichert wird. Eben dieselbe Schlußfassung enthält auch der Original-Protokollsextrakt der Göttinger reformirten Kirche vom 9. Jänner 1791. Ueber diese Zusicherung hat auch der Göttinger Prediger und Professor Kulemkam unterm 26. September 1791, laut seines eigenhändigen Schreibens, die Klausenburger Professoren des dortigen reformirten Kollegiums in die Kenntniß gesetzt. — Diese Stiftung verdankt übrigens ihr Dasein der Verwendung des Grafen Kendesy.

An der Universität zu Frankfurt an der Oder wurde durch Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1696 für zwei Enyeder Studirende eine Stiftung begründet, kraft welcher jedem jährlich 120 Gulden und wöchentlich zur Verköstigung 10 gute Groschen zugetheilt wurden. Ueberdies hatte ein Klausenburger und ein Maros-Vásárhelyer Student freien Tisch und unentgeltlichen Unterricht. — Ueber diese Letzteren bestehet zu Klausenburg die Original-Entscheidung des Königs von Preußen vom 5. September 1737.

An der hohen Schule zu Zürich wurde zu Folge einer zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch die Stände der Schweiz erlassenen Bestimmung stets ein reformirter siebenbürgischer Kandidat der Theologie mit jährlichen 104 Gulden, und zur Bestreitung der Rückreise mit 36 Gulden unterstützt. — Hierüber befindet sich zu Klausenburg eine an den Grafen Adam Teleki erlassene Zuschrift des Zürcher Staatsrathes vom 2. Oktober 1738, worin erklärt wird, daß die so eben besagte Betheilung auch in der Zukunft aufrecht erhalten und außerdem in jedem protestantischen Kanton der Schweiz den Siebenbürger reformirten Studenten hilfreich an die Hand gegangen werden solle.

Digitized by Google

An der hohen Schule zu Genf wurde durch die Genfer Republik 1736 eine Stiftung begründet, kraft welcher für die Zukunft stets einem Enyeder Studenten, außer der ganzen Kleidung, annoch jährlich 180 Gulden und zur Rückreise 30 Gulden ertheilt werden sollten.

An der hohen Schule zu Bern hatte die dasige Republik bestimmt, daß einem, aus irgend einer der drei in Siebenbürgen bestehenden reformirten Hauptschulen, dahin kommenden Studirenden zur Anschaffung der Bekleidung und der nöthigen Bücher gleich anfänglich 90, dann jährlich 144, und endlich zur Rückreise 60 Gulden stets gespendet werden mögen.

V. Stiftungen des Auslandes für lutherisch-evangelische Siebenbürger Kandidaten der Theologie.

Zu Tübingen bestand das Professor Hiller'sche Legat von 2000 Gulden für 4 Siebenbürger, welche die davon einkommenden jährlichen Zinsen genießen. Dieses wurde zum Andenken an die gute Sorge, welche der in Kronstadt verstorbene Brenndorfer Pfarrer Andreas Clemens einst für den kranken Professor Hiller getragen, gestiftet. Hieran sollen in Ermanglung der 4 siebenbürgisch-sächsischen Studenten daselbst, auch andere auf andern Universitäten durch ein gutes Betragen sich auszeichnende siebenbürgisch-sächsische Studenten Antheil erhalten können. Dieses Legat soll in der Folge durch Hiller's einzigen Erben, den ehemaligen Professor und Superintendenten der Stadt Tübingen, und nachherigen Prälaten in Denkendorf Dr. Johann Friedrich Märklin mit einem nahmhaften Zusatze vermehrt und für unaufkündbar erklärt worden sein. — Uebrigens wurden zu Tübingen die siebenbürgisch-sächsischen Studenten auch von der obenberührten sogenannten Tiefurtan'schen Unterstützung nie ausgeschlossen, — sie wurden auf Mittag und Abend beköstiget, und es erhielt ein Jeder auf Mittag zugleich eine halbe Maß Wein, welche, wenn man solche nicht genießen wollte, mit barem Gelde vergütet wurde.

Zu Göttingen haben siebenbürgisch-sächsische Studenten auf ihre Bitte stets Antheil an dem akademischen Freitisch erhalten.

Digitized by Google

Um Antheil an der Szirmai'schen Stiftung zu Greifswalde zu erhalten, mußten sich die siebenbürgisch-sächsischen Studirenden an die Familie Szirmai wenden, wo sie nicht ungehört blieben.

Von der oben erwähnten Begünstigung zu Halle, Heidelberg und Jena wurden die siebenbürgisch-sächsischen Studenten auch nicht ausgeschlossen.

Zu Wittenberg ist jeder Siebenbürger Sachse auf seine Bitte ins Konvikt aufgenommen worden, wofür er wöchentlich den äußerst mäßigen Betrag von 6 Groschen zahlen mußte.

Zu Memmingen bestand laut Urkunde vom 31. März 1750 eine Stiftung für einen Hermannstädter Kandidaten der Theologie von 120 Reichsgulden oder 100 Gulden in klingender Münze, die er 3 Jahre hindurch abwechselnd mit einem Memminger Bürgersohne und Kandidaten der Theologie zu genießen hatte, falls diese ihre Studien in Memmingen treiben wollten. Der Stifter war Samuel von Dobosi ein Hermannstädter Kaufmann und k. k. Kommerzialrath.

Die oben bereits erwähnte Stiftung des Kaiser Leopold II. vom Jahre 1791 mit 1000 Dukaten auf Wittenberg und Leipzig gerichtet, schließt unsere sächsischen Pfarrerssöhne davon nicht aus.

VI. Stiftungen des Auslandes, insbesondere für Siebürger unitarische Studenten

bestehen zwar ausdrücklich keine, allein nach einem ämtlichen Berichte des siebenbürgisch-unitarischen Oberkonsistoriums vom 14. August 1820 wurden unsere unitarischen Kandidaten der Theologie, wenn sie mit dem nöthigen Zeugnisse ihrer Mittellosigkeit versehen waren, durch die sachsen-weimarsche und hannoveranische Regierung im Konvikte zu Jena und Göttingen stets leutselig und freundlich aufgenommen, allwo sie gegen Erlag eines äußerst mäßigen und geringen Beitrages die nöthige Verköstung und Wohnung erhielten.

Der wärmste Dank für so viele im Auslande genossene Wohlthaten wurde zwar schon längst im Herzen Aller, die sich

Digitized by Google

einſt dieſer Stiftungen und Begünſtigungen in der Heimat der Wiſſenſchaften erfreuen durften, ausgeſprochen, doch möge der Widerhall dieſes Dankes auch durch dieſe Zeilen und Blätter ſelbſt von der Ferne aus das ſo freundliche Ausland innigſt begrüßen.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Das älteste Stadtsiegel von Kronstadt.

Herr L. J. Marienburg, ehemaliger Rektor des hiesigen evang. Gymnasiums, hat schon im Jahre 1805 und zwar im dritten Hefte der »Siebenbürgischen Provinzialblätter« p. 193 sqq. des ersten Bandes ein Kronstädter Wappen beschrieben, welches er damals unbedingt für das älteste Stadtsiegel hielt. So wie er uns erzählt, besteht dasselbe auch wirklich in einem dreieckigen unten abgerundeten, gerade aufrecht stehendem Schilde, welches Strahlen umgeben. Das Schild selbst enthält eine offene Königskrone und die Umschrift in neugothischer Kursivschrift: S. civitatis braschouiensis. Er hätte zur größeren Verständlichkeit allenfalls noch hinzusetzen können, daß dieses Siegel sehr klein ist, indem es nur einen Zoll im Durchmesser hat, — daß der äußerste Rand sehr zierlich gekreuzelt, — die Buchstaben sehr scharf und nett seien, — und daß die Strahlen hinter dem obern Rande des Schildes nur sehr spärlich, sonst aber auf keiner der Nebenseiten hervorleuchten; ferner daß die offene Krone in fünf blumengleichen, oben kreuzartig geformten, ziemlich hohen Zacken sich über den Rand erhebe, von welchen drei im Vordergrunde und die zwei kleineren hinten zwischen diesen beiden stehen, — und das Ganze überhaupt von einer geschickten Hand ausgeführt worden zu sein scheine. Was das hohe Alter dieses kleinen Siegels, dessen sich die Stadt noch immer in ihren täglichen Angelegenheiten bedient, anbelangt, so will ich ihm dasselbe gerne zugestehen, — aber daß dessen Anfertigung gar in das XIII. Jahrhundert, wie Hr. Marienburg meint, und noch dazu in den Anfang desel-

Digitized by Google

ben zu setzen wäre, daß will ich denn doch bezweifeln, da diese so sehr latinisirten gothischen Charaktere kaum bis in jenes Zeitalter und höchstens nur bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts zurückgeführt werden dürften.

Vor einigen Wochen nun wollte es der glückliche Zufall, daß ein hiesiges Kommunitätsmitglied, Hr. Peter Arzt, unter altem Eisen und sonstigem Gerumpel, welches er noch von seinem verstorbenen Schwiegervater überkommen hatte, eine im Durchmesser 3 Zoll und 5 Linien breite, 4 Linien dicke und 1 Pfund 2 Loth schwere, mit Erde und Grünspaun ganz bedeckte Scheibe von Kupfer fand. Nach einer sorgfältig vorgenommenen Reinigung wurde auf der einen Fläche derselben eine eingegrabene Krone mit einer umlaufenden Schrift wahrgenommen, aus deren Entzifferung es sich endlich ergab, daß das Ganze ein altes Siegel der Stadt Kronstadt war, — dessen fernere Beschreibung ich mir erspare, da der Herausgeber dieses Magazins das Konterfei desselben zur bessern Versinnlichung für vaterländische Archäologen von dem Original selbst am Ende dieses Heftes abdrucken läßt, und auf diese Art, wenn gleich nicht so gut, wie durch einen Wachsabdruck, das Eigenthümliche der Schriftzeichen denn doch noch am besten unterschieden werden kann, weil auf dem Papier nur wenige Punktirungen und tief gegrabene Verzierungen in der Krone nicht zum Vorschein kommen, die aber der Charakteristik des Ganzen keineswegs zum Nachtheil gereichen. Dieses Siegel mit der Umschrift: sigillum . civitatis . brassehouiens . — oder wie Andere nicht mit Unrecht glauben: brasschouiens. ist nun unstreitig das allerälteste Stadtsiegel Kronstadt's, und dürfte nach einer diplomatisch-kritischen Untersuchung auf ein hohes Alter zurückgeführt werden können, — welches sich aber der Schreiber dieser Zeilen mit Bestimmtheit zu thun nicht getraut, da die Sache zu wichtig ist, und zu noch wichtigeren Folgerungen führen kann, — daher auch mit großer Sachkenntniß behandelt werden muß. Für seine Behauptung im Allgemeinen führt er nur Folgendes an:

a) Den Zustand des Stempels selbst, welcher schon aus der Verwitterung der Zwischenräume, besonders oben bei den Buchstaben vor und nach dem Kreuze auf eine lange Reihe von Jahren schließen läßt;

Digitized by Google

b) die Schriftart, deren Typus nach Baringii clavis diplomatica dem XIII. Jahrhundert anzugehören scheint;

c) die geringe Kunstfertigkeit der Gravirung in Anfertigung des Sinnbildes und die größere bei den Buchstaben;

d) die enorme Größe dieses Siegels, da es bei weitem größer ist, als jenes älteste Siegel der Hermannstädter Provinz, abgebildet in Hrn. Jos. Karl Eder's Werk: »De initiis Juribusque primaevis Saxonum etc.« Ein beinahe gleich großes Siegel führte der Woywode und Ban von Zeurino, Ladislaus, im Jahre 1368, welches 3 Zoll 4 Linien im Durchmesser hatte und in mit Wachs gefüllten Kapseln abgedruckt wurde. Ungar. Magazin I. p. 365. Es scheint daher dieses große Kronstädter Siegel auch nur für solche Abdrücke bestimmt gewesen zu sein, da es auf der Rückseite weder mit einem Griff versehen, noch Spuren davon vorhanden sind, es also nur durch seine Schwere in die weiche Masse gewirkt haben mag. Auf der Rückseite befinden sich nur zwei gut ausgeführte Kreise in Punkten und einige verunglückte Gravirungsversuche neuerer Art;

e) daß sich gar keine Urkunde mehr vorfindet, welche mit diesem Siegel versehen wäre; da nun die Urkunden des Distrikts, der Stadt, der Zünfte und auch jene der Dörfer per impacati temporis discrimina verloren gegangen sind, wie dies König Ludwig in der im hiesigen Magistratualarchiv aufbewahrten und im Jahre 1353 ausgestellten Urkunde sagt, so ist nicht zu zweifeln, daß dieses Siegel schon lange vorher habe in Gebrauch sein müssen..

Was nun die Leseart: brasschouiens. oder brassebouiens. anbelangt, so ist schwer, sich für die eine oder für die andere mit voller Ueberzeugung zu entscheiden; denn für die erstere spricht, 1. daß in allen Urkunden, von 1352 angefangen, Kronstadt immer Brassou, Brasso oder Brascho und Braschov, auch Brassovia genannt wird, und niemals Brassebou, Brassobo oder Brassebovia. Rücksichtlich der Orthographie darf man aber schon gar kein Bedenken tragen, diese Leseart als die wahre anzunehmen, weil die Rechtschreibung jener Zeiten in allen Sprachen gräulichen Mißhandlungen ausgesetzt war, und es auf ein s mehr oder weniger eben nicht ankam; — für die zweite Leseart spricht dagegen die große Deutlichkeit

Digitized by Google

des gothischen g nach den beiden ss, die nicht blos nach der ungarischen, sondern auch nach der slavischen Aussprache wie ein sch zu lesen sind, — und ebenso das h, welches sich durch nichts als ein seinsollendes h charakterisirt. Dazu kommt noch, daß der griechische Schriftsteller Chalcondylas de Rebus Turcicis den Berg Brassobus hieher versetzt, und Christ. Schaeseus in seiner Ruina Pannoniae Lib. I. sagt: Haec (Corona) a Brassobo, Brassovia monte vocatur. Herr Windisch in seiner Geographie von Siebenbürgen p. 260 aber nebst diesem auch noch bemerkt, daß im J. 1397 der walachische Woywod Mirtscha seine Weiber und Kinder auf den Berg Prassobus, den er für den Kapellenberg hält, in Sicherheit brachte, — und das h folglich nicht so ganz unerwartet in diese Umschrift kömmt. — Darüber wollen wir indessen die Herren Gelehrten streiten lassen, und im Vorbeigehen noch eines städtischen Siegels erwähnen, welches zwar unter den genannten das jüngste ist, auch von Hrn. Marienburg schon, aber nicht vollständig genug beschrieben wurde. Es ist mit einigem Kunstaufwand in feines Silber gestochen, hält einen Zoll und eine Linie im Durchmesser, hat die nämliche offene Königskrone zum Symbole, wie das kleine, jedoch ohne Strahlen und Schild, und führt die Umschrift: S. CIVIVM. DE. CORONA. CIVI. in neugothischen Unciales. Der in dieser Umschrift vorkommende Name entscheidet schon sein Alter, da derselbe in keiner Urkunde früher, als in einer vom Jahre 1355 vorkommt. *) Es ist dieses Siegel aber auch schon darum merkwürdig, weil es dasjenige ist, welches mit den beiden andern Insignien der oberrichterlichen Gewalt, dem Schwerte und dem Gesetzbuche, dem jedesmal neuerwählten Stadtrichter in feierlichem Aufzuge vorgetragen und bei demselben aufbewahrt wird. Wenn ich nicht irre, mag es einmal zu dem Knaufe eines Stabes gedient haben, denn es hat statt des aufrechtstehenden Griffes, der gewöhnlich bei allen Petschierstöckeln auf der Rückseite angebracht ist, eine beinahe zollhohe Umlaufgallerie, oder einen Rand von Silber, dessen hohler Raum auch nicht mehr als einen Zoll breit ist, und ganz geeignet war, einen tüchtigen Richterstab in diese Höhlung aufnehmen zu

*) Marienburg's Geographie B. II. p. 331.

Digitized by Google

Kannen. Auf der Außenseite dieses glatten Randes sind folgende christliche Worte zu lesen:

DEVS . NOB . IN . ADIVTORiu.

Es ist nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Rohr oder ein Stock mit diesem zugleich das Stadtwappen enthaltenden Knaufe gezierd, zu den Attributen des oberrichterlichen Kostüms gehörte, da die Stöcke überhaupt schon eine Auszeichnung für die Rathsherren waren. Der bekannte Joseph Teutsch in seinem Manuscripte von den Mißbräuchen ꝛc., sagt daher §. 39: »Vor dem 1736. Jahr war dieses (das Tragen der spanischen Röhre) nur ein Zeichen der Rathherren, welches sie auch nur aus gewissen Ursachen kurtz vorhero angenommen. Desgleichen konnte der Markt-Richter und andere Bediente derselben gebrauchen. Nun aber nimmt sich ein jeder Jung die Freyheit einen spanischen Stock, bey umgehangenem Pelz oder Manty zu tragen, gleich den Rath-Herrn. Und obgleich dieses Unwesen von der Stadt-Obrigkeit öfters heftig ist geahndet worden, daß auch einigen die Stöcke genommen oder zerbrochen worden, so ists dennoch in diesem 1740. Jahr wieder so weit kommen, daß man sich wundern muß.«

So viel über unsere Stadtsiegel. Referent wünscht aber, daß sich über das älteste und größte auch bald ein tüchtiger Archäologe und Diplomatiker hermachen, und aus seinen konstatirten Wahrheiten geschichtliche Folgerungen ziehen möge.

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Im Verein mit mehren Vaterlandsfreunden

herausgegeben

von

Anton Kurz.

I. Band. III. Heft.

Kronstadt, 1844.
Druck und Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das in der Diplomatik des Auslandes und Ungarns mit Innbegriff Siebenbürgens erscheinende älteste Linnenpapier.

„Quid non longa dies, quid non consummatis Anni!“
Martialis.

In der Diplomatik ist die Erörterung der Fragen: wann begann in Europa der Gebrauch des Wollenpapiers? — wie lange dauerte derselbe? — wann begann der Gebrauch des Linnenpapiers? — und welche sind über all' dieses die ältesten, bestimmten Spuren, oder Beweise? — nicht nur vom wissenschaftlichen Interesse, sondern auch höchst nothwendig, um die falschen, und unterschobenen Urkunden von den ächten genau unterscheiden zu können, denn wie oft wurden nicht schon Urkunden bei gerichtlichen sowohl, als auch historischen und diplomatischen genaueren Forschungen bloß des einzigen Umstandes wegen für unterschoben und ungültig erklärt, weil solche auf Linnenpapier geschrieben waren, und das Datum in der Urkunde älter angegeben erschien, als dergleichen Papiere noch bekannt, oder zum öffentlichen Gebrauche genommen wurden? — Und wie oft diente nicht schon die oben berührte Erörterung dazu, um die Zeit der, ohne beigefügte Jahrszahl ausgefertigten alten Urkunden und Handschriften *) beiläufig bestimmen zu

*) Man hat übrigens auch zuverläßlichere Mittel das Alter der ältesten Handschriften ohne Datum zu bestimmen, nämlich: die Ab-

Digitized by Google

können? — Besonders aber für uns Ungarn und Siebenbürger sind derlei Erörterungen um so nöthiger, wichtiger und sogar um so unentbehrlicher, da wir, bei dem Mangel an einheimischen, ältesten und gleichzeitigen Chroniken, die Begebenheiten unserer ältesten Geschichte und deren Kritik nur einziglich auf Urkunden zu bauen bemüssiget sind. — Und doch wurde bei uns in Hinsicht der Erörterung der erwähnten Fragen kaum noch etwas gethan! —

Nirgends beschäftigten sich die Gelehrten in Bezug auf die Erörterung dieser Fragen so allgemein und so umsichtig als in Deutschland, dieser Heimat des gediegenen Wissens. — Johann Peter Ludewig veranlaßte in den »Hallischen Anzeigen. 1736.« Nr. 7, und eben daselbst im Jahre 1744. Th. II. Nr. 55 die genauere Aufmerksamkeit; — die göttinger Gesell-

---

sonderung der Worte, die Orthographie, die Punktirung, die Accente, die Abkürzungen, die Ziffern u. dgl. m., welche nebst der Vergleichung mit andern datirten Schriften dieser Art uns bei Bestimmung des Alters einer alten Handschrift sogar die unzuverläßlichen Schriftzüge entbehrlich machen, und die Diplomatiker geben hierüber unter andern folgende Regeln an: 1) In den allerältesten Handschriften trifft man nur selten Interpunktionen an. — 2) Auch nach allgemein eingeführter Punktirung kommen doch noch Handschriften aus dem XIII. und den folgenden Jahrhunderten vor, die gar keine Unterscheidungszeichen, aber doch Absätze haben. — 3) Handschriften, die keine Abtheilungen in Kapitel und dergleichen haben, zeigen ein hohes Alterthum; — und die allerältesten Abtheilungszeichen waren mehrmals wiederholte lateinische große S, oder ungleich roth und schwarz abwechselnde Dreiecke, drei Ringelketten u. s. w. — 4) Wenn die Buchstaben der Absätze und Ueberschriften nicht größer sind, als die im inneren Texte, desgleichen auch, wenn diese Buchstaben alle Uncial sind, so gehöret die Handschrift in die Zeiten vor dem VIII. Jahrhundert. — 5) Kapitalbuchstaben in den Absätzen der Minuskelschrift, bezeichnen am allerhöchsten das VIII. Jahrhundert. — 6) Zurückweisungen oder Wiederholungen des letzten Wortes vom vorhergehenden Hefte im Anfange des neuen Heftes sind nicht älter als das XI. Jahrhundert. — 7) Die Form unserer Paragraphe (§) kam im XI. Jahrhundert auf, und die sogenannten Gänseäugelchen („) gehören gleich in die ersten Zeiten der erfundenen Buchdruckerkunst. — Siehe „Wehr's. Vom Papier. Hannover 1792." Seite 156. —

Digitized by Google

schaft der Wissenschaften machte diesen Gegenstand im Jahre 1755 (in den »Göttinger gel. Anzeigen« 1755, Seite 1302. 1361, — dann 1756, Seite 49, — und 1763 Seite 406) zur Preisfrage; und Gerard Meermann suchte 1762 durch Beifügung einer Prämie von 25 Dukaten denselben einer entscheidenden Beantwortung zuzuführen. Siehe »Gerardi Meermann et doctorum virorum ad eum epistolae, atque observationes de Chartae vulgaris, seu lineae origine. Edidit, ac praefatione instruxit Jacobus van Vaassen. Hagae-Comitum, apud Nicolaum van Daalen. 1767.« 8. — Es ist daher den Bemühungen deutscher Gelehrten zuzuschreiben, daß Deutschland so viele Proben über die Spuren des Wollen- und Linnenpapiers aufweisen kann, indessen die benachbarten Staaten dergleichen weit sparsamer darbieten. —

Die Resultate dieses deutschen Fleißes, welche im Allgemeinen genommen auch in Bezug auf die ältere Diplomatik Ungarns von hohem Werthe sind, und welche durch unsere ungarischen Diplomatiker Schwartner und Perger nur zu kurz und zu wenig berücksichtiget wurden, sollen nun hier in möglicher Kürze aufgestellt *), und einige Data bezüglich auf Ungarn und Siebenbürgen beigefügt werden. —

Das Baumwollenpapier, ein Kunstprodukt tartarischen Ursprunges, war schon in den ältesten Zeiten den Persern und Chinesen bekannt (»Justi. Schauplatz der Künste« I. Seite 304), — und es ist gewiß, daß die Araber bei ihren Eroberungen in der Bucharei um das Jahr 704 dieses Papier kennen und verfertigen gelernt haben. — Diese Kunst wurde aber von

*) Die Verfasser der durch J. S. Erfch und J. G. Gruber zu Leipzig herausgegebenen »Allgemeinen Encyklopädie« haben in der III. Section. XI. Theil. Seite 84—92 unter dem Artikel »Papier« mit nur sehr geringen Zusetzungen, dasjenige fast nur wörtlich zusammengetragen, was bereits schon vor 46 Jahren Georg Friedrich Wehrs in seinem Werke: »Vom Papier. Hannover 1792. 8.« über das Alter und den Gebrauch des Wollen- und Linnenpapieres gesammelt hatte. — Die Resultate der neueren hierüber gemachten Forschungen findet man in der benannten Encyklopädie nicht, — ich mußte daher sowohl ältere, als neuere Werke nach Möglichkeit berathen, — eine Arbeit, die mir viel Nachsuchen verursachte.

Digitized by Google

ihnen erſt im XI. Jahrhunderte beiläufig nach Europa, und zwar nach Spanien, welches ſie ſchon im VIII. Jahrhunderte eroberten, aus Afrika herüber gebracht, obgleich die Griechen ſolches Papier ſchon früher aus der tartariſchen Bucharei erhielten und in die europäiſchen Länder, ja ſogar bis nach Rußland überbrachten. — Durch Venedig kam es nach Deutſchland (woſelbſt ſolches ſchon im XI. Jahrhundert unter der Benennung »Pargamena graeca« bekannt wurde) — und nach Frankreich, — und wurde im Mittelalter »Charta gossypina, — xylina, — bombycina, — cottonea, — cuttunea, — damascena, — serica (nicht von der Seide, ſondern von den alten Bewohnern des Vaterlandes, des Wollenbaumes, der heutigen Bucharei) — und »Pergamenum panneum« genannt. —

Es iſt übrigens wohl nöthig zu merken, daß, da dieſes Papier anfänglich nur aus roher Baumwolle verfertigt wurde, und ſolche aus Unkenntniß der erſt ſpäter erfundenen Papiermühlen, noch nicht gehörig verſtampft und verarbeitet werden konnte, dieſes Papier der älteren Zeit einen wolligen Grundſtoff leicht zu erkennen gebe, und daß man in den allermeiſten Papieren dieſer Art und dieſes älteren Zeitalters, keine Streifen, als Merkmale von einer Drath- oder ähnlichen Form, und vielweniger noch figürliche Papierzeichen entdecken könne, denn dieſe figürlichen Papier- oder Waſſerzeichen ſind die Folgen einer ſpäteren, vielleicht aus dem Ende des XIII., oder aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts ſich datirenden Erfindung. — Das ältere Baumwollenpapier macht ſich überhaupt ſchon auch dadurch kenntlich, daß die Maſſe ſchlecht zertheilt und ungleich, das Papier ſelbſt dick und rauh, jedoch oft geglättet iſt, um dem Pergamente ähnlicher zu ſein, — ſich nicht gut zuſammenlegen läßt, — ſich leicht bricht und eine mehr gelblich, als weißlich graue Farbe hat.

Erſt ſpäter, im XII. Jahrhunderte beiläufig, lernte man, beſonders in Spanien durch Waſſermühlen die Baumwolle und die baumwollenen Lumpen beſſer zu ſtampfen, mahlen und verarbeiten, — die gleichförmigere Stärke und Glätte der Bogen durch den Gebrauch der Drathform zu erzwecken, — und überhaupt dieſe Papiermaſſe mit Linnenlumpen zu miſchen. — Und ſo mag es daher kommen, daß man ſolches Papier von dem ſpäteren, reinen Linnenpapiere ſchwer zu unterſcheiden vermag.

Digitized by Google

(Siehe »Wehrs. Baum-Papier. Hannover. 1792.« Seite 140.) — Denn die Dicke, Weiße und die Pergament ähnliche Glätte des Papiers ist (insbesondere schon im XII. Jahrhunderte) ein sehr unsicheres Unterscheidungsmerkmal des Baumwollenpapiers vom Linnenpapier. Auch die Sichtbarkeit der Drahtform und des Papierzeichens gibt keinen sicheren Schluß auf Linnenpapier, so wenig als Weiße und Zartheit eine hinlängliche Vermuthung dafür sind. (Siehe: »Schönemann. Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. Leipzig. 1818.« I. Seite 494). Und auch selbst die Chemie vermag hierbei ebenso wenig, als die bloße Anschauung oder das äußere Gefühl. — Es ist daher einleuchtend, daß zur Beurtheilung dessen, ob irgend ein älteres Papier, des XII., XIII. und selbst noch des XVI. Jahrhunderts ein Baumwollen- oder Linnenpapier sey? — die höchste Aufmerksamkeit, Vorsicht und eine anhaltende Vergleichung, und Erfahrung unumgänglich nöthig sei. —

Höchst auffallend und wohl zu merken ist es indessen, daß, obschon es deutlich zu erforschen, daß der Gebrauch des Baumwollenpapiers in Italien und von da aus in Frankreich, England, Deutschland schon im IX. und X. Jahrhunderte statt fand; — doch die ältesten auf derlei Papier geschriebenen Urkunden und Bücherhandschriften, welche jetzt noch wirklich übrig sind, nicht höher, als bis zum XI. Jahrhundert reichen. — Dieser Umstand ist übrigens ein sicheres Zeichen, daß alle früheren Dokumente dieser Art im Laufe der alles vernichtenden Zeit verloren gingen. (»Schönemann.« I. Seite 490.)

Daß nach der Hand das Baumwollenpapier, welches sich hie und da, trotz der eingetretenen Erfindung und des bereits schon allgemein üblichen Gebrauches des Linnenpapiers, bis in das XV. Jahrhundert zu erhalten wußte (»Allg. Encyklopädie« III. Section. XI. Theil. Seite 88.) — durch das Linnenpapier verdrängt werden mußte, war ganz natürlich; denn schon die früher gemachten Versuche, der Baumwollenmasse Linnenlumpen beizumischen, erzeugte bereits ein besseres Papier und man erkannte allmälig, daß solche Beimischung das Papier dem Pergamente ähnlicher mache, — dazu gesellte sich auch in pekuniärer Hinsicht noch der Umstand, daß Linnen wohlfeiler als Baumwolle war.

Digitized by Google

Trotz aller Nachforschungen und Bemühungen der Gelehrten, und insbesondere des Gerard Meermann, konnte man doch den eigentlichen Zeitpunkt der Erfindung des Linnenpapiers, welches »Charta lintea, — linea, — papier de Chiffe.« (Siehe: »Vaines. Dictionnaire raisonnè de Diplomatique. Paris 1744.« Tom. II. Seite 171.) genannt wurde, — und den ursprünglichen Anfang des Gebrauches des benannten Papieres bis jetzt mit Bestimmtheit nicht ermitteln.

Spanien kann mit Zuversicht kein älteres, rein Linnenpapier, als vom Jahre 1367 vorweisen, und die eigentliche Linnenpapierfabrikation fing erst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst in Spanien an. (»Schönemann« I. Seite 496.)

In Frankreich, wo sich namentlich Montfaucon und Mabillon um die Diplomatik große Verdienste erworben haben, sind doch noch immer die Data über den ältesten Gebrauch des Linnenpapiers ganz unsicher, denn Mabillon »De Arte Diplomatica. Luteciae. 1709.« Seite 39 berührt diesen Gegenstand nur ganz kurz und flüchtig, indem er sagt: »Diplomata, et instrumenta fere nulla, quae quanticumque momenti essent, scripta sunt in charta nostra vulgari; ejus tamen usus in epistolis aliquando adhibitus est, ut docet Joinvillei epistola ad Ludovicum Huntinum in ejusmodi charta exarata, quam Antonius Herovallius mihi cum multis aliis communicavit.« — Er führt daher nichts anderes an, als einen auf Linnenpapier geschriebenen Brief des Joinville an den König Ludwig X., der auch Huntin genannt wurde, und dessen Regierungsjahre zwischen 1314 und 1316 fallen. — Dafür aber versichert eben so flüchtig und kurz Montfaucon in seiner »Dissert. sur la plante, appellée Papyrus« im IV. Bande der »Memoires de l'Academie des Inscriptions, et des belles lettres« in Frankreich keine Dokumente auf Linnenpapier gefunden zu haben, die nicht jünger gewesen wären, als die Regierungsjahre Ludwigs des Heiligen, der 1270 starb. — Dieser scheinbare Widerspruch kann nur durch in Frankreich selbst vorzunehmende ernstliche Nachforschungen gehoben werden.

Die Handschriften und Urkunden Englands auf Linnenpapier sind nicht älter als aus dem XIV. Jahrhundert. »Wehrs. Vom Papier. Hannover 1792.« Seite 219 und 280. —

In Italien hat Trombelli »Arte di conoscere l' età

Digitized by Google

de' Codici« Cap. IX keine Linnenpapier-Dokumente, welche über das Jahr 1400 hinaufgingen, gefunden, — und Maffei »Istor. diplom.« Lib. I. Seite 78 hat eben dort keine ältere Handschrift auf Linnenpapier entdecken können, als von der andern Hälfte des XIV. Jahrhunderts, indessen hat aber »Wehrs« Seite 229 den Anfang des Gebrauches des Linnenpapiers in Italien beiläufig auf das Jahr 1367 zu setzen versucht.

In Rußland soll nach Schlözer »Nestor. I. Theil. Göttingen 1802.« Seite 71 die älteste auf Papier geschriebene Urkunde v. J. 1353 sein. — Schlözer vergaß jedoch anzumerken, ob auf Baumwollen- oder Linnenpapier? —

Von der Kenntniß des Linnenpapiers in den Niederlanden ist kaum ein älteres Zeugniß, als eines vom Jahre 1322 bei »Bayer. Theatr. machin. molar.« T. I. Seite 60.

In Böhmen wurde nach dem Zeugnisse des »Bohuslaus Balbinus, Miscell. Histor. Boh.« Dec. I. Lib. I. cap. 22. Seite 58 das Linnenpapier zu Urkunden erst 1340 gebraucht.

Nach der älteren Meinung der »Göttingischen gelehrten Anzeigen 1755.« Nr. 142. Seite 1302, und Nr. 148. Seite 1361 soll die erste in Deutschland auf Linnenpapier geschriebene bekannte Urkunde vom Jahr 1342 sein, — es hat indessen »Murr« in seinem »Journal für Kunstgeschichte« T. II. Seite 95, und T. V. Seite 154 später nachgewiesen, daß zu Nürnberg schon 1319 Linnenpapier gebraucht wurde, da diese Stadt ein Verzeichniß ihrer Räthe v. J. 1319 haben soll, welches gleichzeitig auf Linnenpapier geschrieben wurde. Siehe »Schmidt, Handbuch der Bibliothekwissenschaft. Weimar 1840.« Seite 36. — Endlich hat Gerard Meermann nach eifrigen Bemühungen zu erweisen versucht, daß man in Deutschland schon 1308 das Linnenpapier benützt habe, — allein da dieses Dokument v. J. 1308, welches 1763 der Reichshofrath H. C. Senkenberg an Meermann gesandt hatte, durch die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften nur für eine Mischung aus Baumwolle und Linnen anerkannt wurde, so blieb eine Urkunde v. J. 1318, welche sich in dem Hospitale der Reichsstadt Kaufbeuern befinden, und alle Kennzeichen der Aechtheit haben soll; (Siehe »Wehrs« Seite 243.) nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa das allerälteste sichere auf reines Linnenpapier geschriebene Dokument; — und es wurde folglich die erste zuverlässliche Spur des ersten Ge-

Digitized by Google

brauches des Linnenpapiers in Europa auf das Jahr 1318 gesetzt. —

Es hat zwar nach der Hand J. G. Schwandtner in seiner Abhandlung: »Chartam lineam antiquissimam, omnia haetenus producta specimina aetate sua superantem, ex cimeliis Bibliothecae Augustae Vindobonensis, omnium Europae judicio exponit J. G. Schwandtnerus. Viadobonae 1788.« 4. eine angeblich auf Linnenpapier geschriebene Urkunde Kaisers Friedrich II. v. J. 1243 bekannt gemacht, und das Papier für ein ächtes Linnenpapier gehalten, — allein es hat J. G. Canzler in seinen »Neuen wöchentlichen Nachrichten. Göttingen 1788.« Seite 24 und 417 dieser Behauptung keinen Glauben beigemessen, und eine genauere Prüfung der erwähnten Urkunde angerathen. —

Bald darauf hat N. Kindlinger in seinen »Näheren Nachrichten von dem älteren Gebrauch der Siegelblaten und des Siegellacks in dem XVI. und XVII. Jahrhunderte. Dortmund 1799.« Seite 10 einen am römischen Hofe zu Avignon im Jahre 1311 (folglich mit 7 Jahren früher, als das weiter oben angeführte Dokument v. J. 1318), auf Linnenpapier geschriebenen Brief entdeckt, — allein die so nöthige nähere und ausführlichere Beschreibung dieses Briefes ermangelt — meines Wissens — noch immer. —

Es scheinen indessen die Nachforschungen, welche in neuerer Zeit Gotthelf Fischer, Professor und Bibliothekar in Mainz als Komanssär-Archivist im einstigen Departemente von Donnersberge, bei näherer und aufmerksamer Untersuchung der alten Rechnungen und der Papiere, worauf solche gleichzeitig geschrieben wurden, über den allerältesten Gebrauch des Linnenpapiers machte, alle früheren Resultate dieser Art zu übertreffen, denn er fand in Deutschland nicht nur 1318, sondern bereits schon 1301 gebrauchtes Linnenpapier, über welches derselbe in seinem »Versuch, die Papierzeichen als Kennzeichen der Alterthumskunde anzuwenden. Nürnberg 1804.« Seite 10 mit voller Zuversicht folgendes schreibt: »Dies ist offenbar Linnenpapier, welches schon im Jahre 1301 zu einer Rechnung genommen wurde. Es ist ein dickes, stark narbiges Papier, in welchem man nicht nur die Querstäbchen der Form sehr deutlich sieht, sondern auch, wenn gleich schwach, die Längsfäden entdeckt. Die Querstäbe sind kaum Linien weit von einander entfernt, welches das Papier selbst für das Gefühl ungleich

Digitized by Google

und narbig macht. Unter der Lupe entdeckt man eine vermischte, aufgelöste, kaum faserige Masse. — G. Fischer hat auch sogar das innere Papierzeichen dieses Papiers auf einer Kupfertafel mitgetheilt. — Da indessen derselbe die Oertlichkeit dieser Rechnungsurkunde nicht genau angegeben hat, so dürfte diese Behauptung vielleicht weniger brauchbar sein, und es scheinet daher ausgemacht zu bleiben, daß die Spuren des reinen Linnenpapiers in Europa erst nach der Mitte, und gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts häufiger werden; — man kann daher die Mitte des besagten Jahrhunderts als eine allgemeine Epoche für den Gebrauch des reinen Linnenpapiers ansehen. — Uebrigens bin ich überzeugt, daß die Resultate all' dieser Nachforschungen, so emsig und umsichtig solche in Deutschland auch gemacht worden sein mögen, doch noch nicht als erschöpfend und ganz genau bestimmend zu betrachten sein können, da in dieser Hinsicht bezüglich auf die übrigen Länder Europas noch so vieles genauer, vollständiger und anhaltender zu erforschen bleibt. —

Und nun erst einen Blick auf Ungarn und Siebenbürgen, und zwar nur deßwegen erst jetzt, um die Resultate des Folgenden richtiger beurtheilen zu können. —

Die Erörterung der Fragen: wann begann in Ungarn der erste Gebrauch des Baumwollenpapiers? — wie lange dauerte derselbe alldort? — und wann begann zum allererstenmal der Gebrauch des Linnenpapiers in Ungarn? — wurde durch die Diplomatiker Ungarns (denn Siebenbürgen hat noch keinen) bis jetzt nur sehr flüchtig und oberflächlich behandelt. — Schwartner in seiner »Introductio in rem diplomaticam Hungariae. Budae. 1802.« Seite 3 läßt das Baumwollenpapier in Bezug auf Ungarn ganz unberührt, und Seite 112 erwähnt derselbe über das Linnenpapier in aller Kürze mit folgendes: »In Saeculi XIV. initio — — — — — ab Italis cum Rege Carolo Roberto in regnum (Hungariae) commigrantibus, etiam Hungari usum lineae istius chartae edocti sunt, qui tamen (usus) in Regnum (Hungariae) privilegiis, Capitulorum investiturae literis (d. i. statutorio-relatoriis), majorisque momenti diplomatibus describendis, ad Saeculum XVI. nusquam observatur, ad literas minoris momenti tantum relegatus, privatisque adeo civibus ad illud usque tempus in pergamena, id, quod pacti inter se erant, describentibus« — und dies

ist alles, was Schwartner über die fraglichen Gegenstände schrieb und lehrte. — Der gelehrte Rezensent dieses Werkes, Stephan von Horváth, berichtiget die soeben zitirten Zeilen des Schwartner nur in aller Kürze und nur in soferne, daß er in »Tudományos Gyűtemény. 1819.« IX. Stück. Seite 98 sagt, daß man den Anfang des allgemeinen Gebrauches des Linnenpapiers in Ungarn auf das XVI. Jahrhundert nicht setzen könne, da bereits schon im XIV. Jahrhundert das Linnenpapier sowohl zu Urtheilsurkunden, als auch zu sogenannten offenen und geschlossenen Urkunden, durch die königlichen Landesrichter und durch die Kapitularpersonen benützt wurde. — Und endlich hat Johann Perger in seiner »Bévezetés a' Diplomatikában. 1821.« Seite 150 nichts weiter gethan, als die oben angeführten, höchst kurzen Stellen des Schwartner und des Horváth, in aller Kürze zusammengefügt. — Dies ist nun alles, was die Diplomatiker Ungarns über einen Gegenstand berichten, über welchen das gelehrte Ausland so viele, lange und mühsame Recherchen machte! —

Als indessen im verflossenen Jahrhunderte die Gelehrten des Auslandes sich mit der Erörterung der ersten Erfindung, und des ersten Gebrauches des Linnenpapieres in Europa befaßten, wurde auch das reichhaltige alte Archiv der königlichen ungarischen Hofkammer von Wien aus hierüber in Anspruch genommen, und das Resultat war, daß man im benannten Archive keine ältere, auf Linnenpapier geschriebene Urkunde, als vom Jahr 1340, entdecken konnte (Tudományos Gyűjtemény. 1819.« VI Stück. Seite 109.) —

Später hat der gelehrte Daniel Cornides im »Ungrischen Magazin 1781« I. Seite 133 eine Urkunde v. J. 1309 drucken lassen, dessen Papier sowohl er selbst, als auch Georg Prai und andere gelehrte Männer für Linnenpapier hielten. — Indessen scheint aber, wenigstens meiner Meinung nach, Daniel Cornides durch diese Urkunde, welche der einstige päpstliche Legat Gentilis 1309 zu Preßburg ausfertigte, in Bezug auf den auch wirklichen und faktischen, einheimischen ungarischen Gebrauch des Linnenpapiers zu Anfang des XIV. Jahrhunderts nichts bestimmt und apodiktisch erwiesen haben zu können, denn der, diese Urkunde ausfertigende Kardinal und päpstliche Legat Gentilis war 1308 von Rom aus nach Ungarn gesandt,

Digitized by Google

und hatte hier nur einen vorübergehenden Gesandtschaftsposten; — da er nun aber erst kürzlich Rom und Italien verließ, und da nun selbst das Papier nach Ungarn, welches zu jener Zeit noch keine eigene Papiererzeugung hatte, aus dem Auslande gebracht werden mußte, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der erwähnte Kardinal seinen eigenen Bedarf an Papier aus Italien (allwo man damals das beste Papier erhielt, und wo schon damals Papier erzeugt wurde;) *) selbst mit sich und nur für sich nach Ungarn geführt habe. — Könnte man übrigens hinlänglich erweisen, daß der Kardinal Gentilis zur Ausfertigung dieser Urkunde gerade solches Papier genommen habe, welches zu jener Zeit die Ungarn schon gebrauchten, so würde keine weitere Einwendung mehr Statt finden können, und das Resultat wäre ganz festgesetzt, daß nämlich die Ungarn schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts sich des Linnenpapiers bedient hatten, — doch, da der erwähnte Beweis ermangelt, so führt daher, meines Erachtens, die durch Daniel Cornides kundgemachte Urkunde mehr für Italien, als für Ungarn in Bezug auf den Gebrauch des Linnenpapiers einen Beweis. — Uebrigens beruht schon selbst die durch Daniel Cornides im »Ungrischen Magazin 1781« I. Seite 140 als Argument für diese Urkunde angeführte Meinung (daß nämlich die so frühe Aufnahme des Linnenpapiers in Ungarn durch die damalige leichte Gelegenheit das italienische Papier von Ankona aus über Dalmatien kommen zu lassen, befördert worden sein konnte), nur auf einer Muthmaßung, die wenigstens mit meinen Nachforschungen und deren Resultaten kaum vereinbar sein dürfte. — Denn wir wissen ja eben aus der durch Cornides (Seite 139) zitirten Stelle des gleichzeitigen Bartolus de Saxoferrato, daß das in Italien zu Anfang des XIV. Jahrhunderts erzeugte Papier schon seine eigenen inneren Papierzeichen hatte, und daß folglich das Kenn- und Unterscheidungszeichen des damaligen italienischen Papiers gerade in diesen Papierzeichen bestand; — in allen, etwa mit Papierzeichen versehenen heimathlichen urkundlichen Papieren des XIV. Jahrhunderts aber, deren ich in

*) Dieses gedenke ich in der nachfolgenden Abhandlung »über die allerältesten Papiermühlen des Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens« weitläufiger zu berühren. —

Digitized by Google

dann so reichen Kapitularархive zu Karlsburg in Siebenbürgen so viele sah, und deren auch ich einige in meiner eigenen Privat-Urkundensammlung besitze, befinden sich keine andere, als nur gerade jene Papierzeichen (wie ich solches in einigen Beispielen weiter unten zeigen werde), welche in den gleichzeitigen Papieren Deutschlands erscheinen, und welche als einstige deutsche Papierzeichen durch »Wehrs«, in seinem Werke »Vom Papier. Hannover 1792« Seite 239 bis 243, Seite 251 bis 259, — dann in der »Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber«, III. Section. XI. Theil. Seite 91—100, — ferners durch Gotthelf Fischer in seinem »Versuch über das Papierzeichen. Nürnberg 1804«, — und durch Naumann in dessen »Catalogus Librorum Manuscriptorum Biblioth. Senat. Lipsiensis. Grimae 1838« Seite VII, und in der diesem Werke beigefügten IXten Kupfertafel abgezeichnet und beschrieben wurden. — Es ist übrigens auch sehr einleuchtend und erklärlich, daß Ungarn und Siebenbürgen seinen damaligen Papierbedarf viel leichter, und wahrscheinlicher aus dem weit nähern Deutschland, als aus dem weiter entfernteren Italien beziehen konnte. —

Der um die Alterthümer unsers Vaterlandes so verdienstvolle Niklas von Jankovics hat zwar im »Tudományos Gyűjtemény 1819« VI. Seite 106. 109 eine Urkunde des Niklas Propsten und Domherrn zu Erlau vom Jahr 1330, —, dann Seite 108. 109 eine zweite der Oberbeamten des Hevescher Komitats vom Jahr 1335, — und endlich im »Tudományos Gyűjtemény 1821« VII. Seite 128. 129 eine dritte des Johann, Domherrn zu Erlau, vom Jahr 1332 auszugsweise, mit der beigefügten Bemerkung veröffentlichet, daß diese Urkunden auf Papier geschrieben wären, da aber mein Freund Jankovics vermuthlich vergaß zu untersuchen, ob diese Papiere Baumwollen- oder Linnenpapier sind? — so läßt sich aus dieser Veröffentlichung mit Bestimmtheit nichts folgern. —

Als ich mich 1830 und 1832 längere Zeit zu Karlsburg aufhielt, um aus den Urkunden des so reichhaltigen dortigen Kapitularархives die nöthigen Materialien und Acten für mein nachträglich erschienenes Werk »Notitia historico diplomatica Archivi et literalium Capituli Albensis Transsilvaniae. Cibinii 1836« zu sammeln, kamen mir zu demselben Archive

Digitized by Google

sehr häufig alte (doch nicht ältere als des XIV. Jahrhunderts) auf Papier geschriebene Urkunden vor; — als ich nun aber solche, um zu erfahren, welche nämlich auf Baumwollenpapier und welche auf Linnenpapier geschrieben wären? näher zu prüfen versuchte, gerieth ich in nicht geringe Verlegenheit, denn (um ganz aufrichtig zu sein) ich sah gar bald ein, daß meine Kenntnisse hierüber nur sehr gering, beschränkt und ohne Vorübung und Praxis, die doch jede Arbeit und jedes Forschen stets erleichtert, sey, — auch hatte ich Niemanden, den ich in zweifelhaften Fällen berathen konnte, — und daher geschah es denn, daß ich die Anzeige der auf Baumwollen- oder Linnenpapier geschriebenen, und im Karlsburger Kapitulararchive sich befindenden alten Urkunden in meiner obenbenannten »Notitia Archivi« ganz unberührt ließ, um nicht vielleicht etwas zu behaupten oder anzuzeigen, worüber ich nicht ganz überzeugt wäre. — Doch nun nach Verlauf von 11 Jahren, mit mehr Kenntniß, die ich aus Büchern schöpfte, ausgerüstet, und nach vielfachen Forschungen, Prüfungen und Vergleichungen, welche ich an meinen eigenen alten Urkunden mit möglichster Umsicht öfters machen zu können Gelegenheit hatte, wage ich endlich über den fraglichen Gegenstand auch ein Wort fallen zu lassen, welches, wenn auch gleich nicht erschöpfend, doch wenigstens beleuchtend sein dürfte, — muß jedoch die so nöthige Bemerkung vorausschicken, daß bei allen einheimischen rein diplomatischen Nachforschungen stets sehr nöthig sei, die Resultate der im Auslande hierüber gemachten Erörterungen gehörig zu beachten und zu berathen, denn nur so ist es möglich die Erscheinungen in unserer eigenen Diplomatik gehörig auffassen und beurtheilen zu können, — und nur so ist man einigermaßen gesichert, nicht irre geführt zu werden, — denn bei der praktischen Anwendung aller Künste und Kenntnisse ist von jeher stets in Bezug auf das Allgemeine eine periodische Gleichheit gewesen, — und die einen Anwerth gefundenen Erfindungen jeder Art waren ursprünglich nur einzelne, oft mehr, oft minder überraschende Erscheinungen, welche zwar die praktische Gleichheit der früheren Künste und Kenntnisse störten, doch durch ihre erfolgte Annahme stets wieder eine neue Gleichheit in Bezug auf das Allgemeine gründeten. — Diese, so oft sich wiederholende Erfahrung möge jeder einheimische diplomatische Forscher nie aus den Augen lassen, denn sonst läuft er

Digitized by Google

Gefahr, ſo manches unrichtig zu erfaſſen, oder wohl gar das Unglaubliche zu behaupten. —

Die Originalurkunden des Karlsburger Kapitulararchives gehen nicht über das XIII. Jahrhundert zurück, — und der Grund hievon mag wohl in der unter König Bela IV. erfolgten Verwüſtung Siebenbürgens und des erwähnten Archives liegen. (Siehe meine oben angeführte »Notitia Archivi« P. I. Seite 20. 21. 22:), — und eben daher mag es auch ſein, daß die Spuren des allerälteſten Baumwollenpapiergebrauches in Bezug auf Siebenbürgen nicht ergründet werden können. — Uebrigens ſind ſelbſt die Urkunden aus dem allererſten Anfange des XIII. Jahrhunderts im benannten Archive etwas ſparſamer. — Eine der älteſten Urkunden dieſes Archives vom J. 1203 hat bereits Anton Szeredai in ſeiner »Notitia veteris, et novi Capituli ecclesiae Albensis Transilvaniae. Albae Carolinae 1791« Seite 5 herausgegeben. — Uebrigens findet man im benannten Archive auch Urkunden des XII., und ſogar auch (doch äußerſt ſparſam), des XI. Jahrhunderts, doch nur in ſpäteren Beſtätigungsurkunden überſchrieben und eingeſchaltet.

Lange Zeit wurde eine noch ungedruckte Urkunde dieſes Archives v. J. 1176, die Stadt Thorda betreffend, für die älteſte gehalten, und ſie wurde auch als Originalurkunde 1748 authentiſch tranſummirt (überſchrieben), allein erſt vor einigen Wochen gelang es mir überzeugt zu werden', daß ſelbe nicht Original, ſondern nur eine ſpätere Kopie ſei. — Ein Beweis, daß man nicht immer ein Mabillon ſein könne. —

Die Originalurkunden des XIII. Jahrhunderts ſind ſämmtlich auf Pergament geſchrieben, und es gelang mir nicht, eine auf Papier geſchriebene Urkunde dieſes Jahrhunderts alldort zu entdecken. —

Die Originalurkunden des XIV. Jahrhunderts ſind größtentheils auf Pergament geſchrieben, und erſt vor der Mitte deſſelben Jahrhunderts fangen an die auf Papier geſchriebenen Originalurkunden allmälig zu erſcheinen, — doch vermehren ſie ſich im XV. Jahrhundert, und nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts. — Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts gewinnen ſchon die Original-Papierurkunden die Oberhand über die Pergamenturkunden, welche dann nur ſeltener mehr erſcheinen, und das auch nur in Schenkungs- und Adelsurkunden.

Digitized by Google

Unter den so eben erwähnten Papierurkunden des XIV. Jahrhunderts (unter welchen sich übrigens durchaus keine königlichen Schenkungsurkunden befinden), konnte ich keine auf rein Baumwollenpapier, wohl aber fast alle auf solche Papiere geschriebene Urkunden finden, welche als Grundstoff Baumwolle, und als minderen oder größeren Zusatz Linnenbeimischung haben, — doch scheint gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts der Zusatz des Linnens sich immer mehr und mehr mit Bestimmtheit zu vermehren, obschon nach der Mitte desselben Jahrhunderts auch schon reines Linnenpapier (wenn auch gleich sparsamer) erscheinet. — Daß ich übrigens in diesem Archive, dessen Originalurkunden sich nicht über das XIII. Jahrhundert erstrecken, kein reines Baumwollenpapier finden konnte, ist sehr einleuchtend, denn ich habe bereits schon weiter oben angeführt, daß nach den Forschungen des Auslandes, dem Baumwollenpapiere schon im XII. Jahrhundert Linnenlumpen beigemischt wurden, um es mehr pergamentähnlicher zu machen, — es war daher natürlich, daß mein Bemühen, auf rein Baumwollenpapier geschriebene Urkunden im benannten Archive zu finden, fruchtlos bleiben mußte, da die Urkunden desselben Archives nicht über das XIII. Jahrhundert reichen.

Welche indessen im benannten Archive die allerälteste auf rein Linnenpapier geschriebene Urkunde des XIV. Jahrhunderts sey? — getraue ich mir voller Zuversicht noch nicht anzuzeigen, da, um eine solche erlangen zu können, ein erneuertes vielfaches und anhaltendes Beschauen, und selbst eine abermalige Anwendung der Lupe (Vergrößerungsglases), so wie auch eine wiederholte Vergleichung des fraglichen Papieres mit anderen Papieren nie überflüssig seyn kann, — eine solche Arbeit aber in Winterszeit, und im eiskalten Archive kaum unternehmbar ist. — Doch um diese Lücke (welche ich jedoch im kommenden Frühjahr zu ergänzen gedenke) einigermaßen auszufüllen, will ich das hier etwa Fehlende aus meiner eigenen Urkundensammlung ersetzen, muß jedoch vorläufig bemerken, daß die Kenntniß und Beurtheilung der älteren Urkunden Ungarns in Bezug auf die Diplomatik, von jener Siebenbürgens derselben Zeit, und so auch umgekehrt, durchaus nicht nöthig sey zu trennen, da die diplomatischen Erscheinungen beider Länder (welche zu jener Zeit noch so innig in jeder Hinsicht verknüpft waren), nicht nur

stets gleichlautend, sondern auch gleichen Ursprunges sind; — und daher ist zu vermuthen, daß man auch in der Zukunft dasjenige, was man in Bezug auf das Papier älterer Urkunden dem Anschein nach einzelnweis in Ungarn oder Siebenbürgen findet, zu gleicher Zeit auch in Siebenbürgen oder Ungarn eingeführt und üblich finden werde. —

Die allerälteste Linnenpapier-Urkunde meiner Urkundensammlung ist vom Jahr 1348, und da sie kurz und noch ungedruckt ist, so will ich hiemit auch den Inhalt derselben wörtlich der Publicität überliefern.

»Nos magister Andreas filius Endre vicecomes, et Judices nobilium de Zenuck exteriori, damus pro memoria, quod petrus de Chata in persona magistri Johannis de Chahal domini sui ad nostram accedendo presentiam dixit protestando in hunc modum quod absque dato (so!) sui, suus et utilitates possessionum Chahal et Keue vocatarum hospites de Thasnad perciperent et uterentur, pysces super fluvium Keue, qui procedit, iidem hospites de Thasnad contra Inhibitionem percipiunt petens hominem nostrum, nos Johannem filium Georgy de Barthanelge cum eodem petro transmisimus, demum idem Johannes homo noster ad hec deputatus sic retulit, quod omnes vicinos et comotaneos suos et alios quoslibet prohibitum esse affirmavit ab omnibus utilitatibus possessionum Chatal, et Keue vocatarum precipue hospites de Thasnad. datum in Zewdemether feria secunda proxima post quindenas festi pasce Anno domini M°, CCC^mo XL_mo octavo.«

Das Papier dieser Urkunde ist etwas dick, — nicht narbig, ziemlich weiß, und nur als Folge des Alters etwas gelblich, — es ist gut geleimt, — nicht geglättet, und demnach nicht rauh. — Die Fasern sind an den Stellen, wo es sich vom Zusammenlegen etwas gestoßen hat, sehr zart und wenig sichtbar, — an den Stellen des häufigen Bruges ist das Papier nicht gebrochen, sondern fest haltend. — Die Urkunde ist zwar nicht auf dem ganzen Bogen geschrieben, denn sie ist nur 3 Zoll breit und 12 Zoll lang, und eben daher läßt sich auch kein figürliches Papierzeichen im Papiere selbst finden, doch kann man die dicht an einander folgenden Merkmale der Drathform sowohl in Bezug der Querstäbchen, als auch der Längsfäden,

gegen das Licht gehalten, ganz deutlich erkennen; — unter der Lupe entdeckt man eine aufgelöste, gleichförmige, kaum faſrige Maſſe. — Die Enden ſind an allen vier Ecken und Seiten wohl beſchnitten, und (mit Ausnahme eines Buges) unbeſtoßen, auch hängt kein Siegel daran (was bei Linnenpapierurkunden auch ganz ungewöhnlich iſt. Siehe »Wehrs. Vom Papier. Hannover 1792« Seite 139), ſondern auf der Rückſeite der Urkunde erſcheinen zwei (ein größeres und ein kleineres) auf gelbes Wachs dicht an einander aufgedrückte Siegel, (eine in unſerer einheimiſchen Diplomatik jener Zeit etwas ſeltenere Erſcheinung.) — Dieſes Papier iſt folglich meiner Ueberzeugung nach vollkommenes Linnenpapier, — und ich getraue in Bezug auf das allerälteſte Erſcheinen des Linnenpapiers, auf dieſe Urkunde mich um ſo mehr zu berufen, als ich (wofern mich nicht Alles täuſcht) keine ältere auf Linnenpapier geſchriebene Urkunde ſelbſt im karlsburger Kapitulararchive gefunden zu haben glaube. — Uebrigens aber iſt dieſe Urkunde in Bezug auf die allgemeine Diplomatik eben keine außerordentliche Entdeckung, da in Deutſchland bereits eine noch ältere Linnenpapier-Urkunde, nämlich vom Jahre 1318 gefunden wurde, wie ich ſolches weiter oben ſchon angedeutet habe, — ſie hat aber doch in Bezug ihres Alters den Vorrang vor derlei Linnenpapier-Urkunden Spaniens, Englands und Rußlands, allwo der Gebrauch des Linnenpapiers für Urkunden, ſpäter, als bei uns erſcheinet.

Ich beſitze in meiner Original-Urkunden-Sammlung auch noch eine andere, beſtimmt um etliche Jahre noch ältere Urkunde. — Das Papier derſelben iſt dem bereits ſchon oben beſchriebenen Linnenpapiere, mit dem einzigen Unterſchiede jedoch, daß die innere Maſſe nicht gleichförmig zertheilt erſcheinet, ganz und vollkommen ähnlich, — es iſt 4 Zoll breit und 12 Zoll lang, und daher auch ohne Papierzeichen. — Doch, da dieſe Urkunde ohne Jahreszahl iſt, ſo kann ich nicht entſcheiden, um wie viel Jahre ſie etwa älter ſeyn könne als die obige? — da indeſſen aber dieſe Urkunde durch Thomas Waywoden von Siebenbürgen ausgefertiget wurde, — und da derſelbe (wie bekannt) dieſes Amt vom Jahr 1321 bis 1342 verwaltete, ſo muß ſie auf jeden Fall älter ſein, als die obige. — Sie lautet:

»Nos Thomas Wajvoda Transalv. et Comes de Zonuk tibi magistro Johanni filio petri comiti nostro de Zonuk

Digitized by Google

exteriori, vel paulo magno vices ejusdem gerenti, damus firmiter in preceptis, quatenus mox receptis presentibus, de rebus pauli dicti Zekul servientis Sandrini capitanei Jazinorum (sc!) per stephanum cumanum ablatis quemadmodum idem paulus ordine juris contra eundem stephanum cumanum in tui presentia exequisset, alteriori dilatione aliquali non obstante, omnimodam satisfactionem congruam exhibeas salvis ejusdem stephani cumani rebus, et condignam, et aliud nullatenus facere presumas sicut nos graviter offendere pertimescis, Datum in Wisegrad in festo beati Marci evangeliste.« — Rückwärts befindet sich das auf gelbes Wachs aufgedrückte große Siegel des Waywoden, und in der Mitte folgende äußere Intitulation: »Magistro Johanni filio petri comiti suo de Zonuk exteriori, vel Paulo magno vices ejusdem gerenti.« —

Es befinden sich in meiner Sammlung außerdem auch noch zwei Original-Linnenpapierurkunden des besagten XIV. Jahrhunderts, welche zwar jünger, jedoch aber deßwegen hier angeführt werden müssen, weil man im Papier derselben die figürlichen Papierzeichen deutlich sehen, und eben daher auch schließen kann, woher diese Papiere im XIV. Jahrhundert nach Siebenbürgen gekommen sein mögen? —

Die eine ist vom Jahr 1368 und lautet, wie folget:

»Nos Nicolaus Woyvoda Transilvanus et comes de Zonuk, Memorie commendamus, quod nos universa judicia et judiciorum universa gravamina, in quibus magister Sebastianus filius Johannis magni de Chabal contra quosvis nobiles de Wineupty (d. i. Uj-németi) et de Chaan quocunque modo coram nobis aut in presentia vicecomitis seu Judicis nostri quandocunque hactenus Juridice convictus fore vel agravatus fore dinosceretur, quo ad portionem nostram Judiciariam cedentia, ad instantem petitionem ejusdem magistri Sebastiani eidem duximus relaxanda, reddentes ipsum magistrum Sebastianum super ipsis Judiciorum honoribus (sc!) penitus expeditum testimonio presentium mediente, Datum in Wysegrad secundo die festi beati Vincentii martiris, Anno domini M^mo CCC^mo LX° octavo.« — Rückwärts in der Mitte befindet sich das auf gelblich-schwarzes Wachs aufgedrückte, und ganz gut erhaltene Siegel desselben Waywoden.

Digitized by Google

— Das Papier dieſer Urkunde hat alle Merkmale des Linnenpapiers, — ſeine Farbe iſt gelblich weiß, und man ſieht keine haarige Verwebung, ſondern ſelbſt unter dem Mikroſkop eine ganz aufgelöſte Maſſe, — die in der Länge geſpannten Drahtfäden zeigen in dieſem Papiere ihre Geſtalt ſehr deutlich, und zwar auch äußerlich durch gleichlaufende, und dicht an einander folgende kleine Erhabenheiten, — dieſes Papier iſt 5 Zoll breit und 10 Zoll lang, iſt aber unten gerade dorten aus dem ganzen Bogen abgeſchnitten, wo das figürliche Papierzeichen ſichtbar wird, doch ſelbſt dieſes Fragment des Papierzeichens iſt hinlänglich, um auf das ganze Bild und auf die ganze Form des Papierzeichens mit Beſtimmtheit ſchließen zu können. — Die treue Abbildung dieſes Fragmentes iſt folgende:

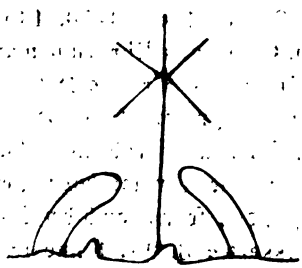

Wir erblicken hier eine aufrecht ſtehende Stange mit einem Kreuze, und die oberen Theile zweier Ochſenhörner. —

Dieſes Papierzeichen eines Ochſenkopfes mit einem Kreuze auf der Stange, die zwiſchen den Hörnern heraufſteigt, iſt ein Papierzeichen Deutſchlands, und erſcheint ebendort in Papieren ſchon 1310. (Siehe »G. Fiſchers, Verſuch über die Papierzeichen. Nürnberg. 1804« Seite 11.)

1315 (Siehe »Wehrs. Vom Papier. Hannover. 1792« Seite 239.)

1324 (Siehe »Fiſchers« Seite 14.)

1388 (Siehe ebendort. Seite 29.) — Das ganze Bild dieſes deutſchen Papierzeichens iſt, nach Fiſchers Abzeichnung, im kleineren Maßſtabe folgendes:

Digitized by Google

Eben dieſes Papierzeichen erſcheinet auch noch in den Papieren Deutſchlands aus dem XV. Jahrhunderte, ſo z. B. in dem Papiere des Lehnbriefes, welchen König Ruprecht einem gewiſſen Geinheimer, mit dem königlichen Siegel auf der Rückſeite im Jahre 1403 ertheilt hat, (»Wehrs« Seite 255.) — dann ſelbſt noch in den Jahren 1415. 1450. 1461. 1466. 1470. — (Siehe »Naumann. Catalogus librorum manuscriptorum Biblioth. Senator. Lipsiensis. Grimae 1838« Seite VII, und die IXte Kupfertafel.) — In Breitkopfs »Verſuch, den Urſprung der Spielkarten u. ſ. w. zu erforſchen.« Abſ. 2. Seite 110, auf der XIV. Tafel ſind die vorzüglichſten Veränderungen dieſes Papierzeichens abgebildet, ſo wie auch bei Schwarz »De origine Typographiae Dissert.« 3. Nr. 1 und 18 beſchrieben.

Dieſes alte Papierzeichen Deutſchlands findet man nach dem Zeugniſſe »Wehrs« Seite 241 »in italieniſchen Papieren nicht, und iſt nichts als das Zeichen einer in den erſten Zeiten der Papiermacherei in Deutſchland beliebten Papierart, und war durch ganz Deutſchland ausgebreitet.« —

Da ich nun dieſes Papierzeichen auch häufig in den Papieren des karlsburger Kapitulararchivs aus dem XIV. Jahrhunderte fand, ſo glaube ich nicht ohne allen Grund muthmaßen zu können, daß Siebenbürgen, und daher wahrſcheinlich auch Ungarn, im XIV. Jahrhunderte den nöthigen Papierbedarf nicht aus Italien, ſondern aus dem viel näheren und benachbarten Deutſchland bezogen habe. —

Eine andere Linnenpapierurkunde in meiner Sammlung iſt vom Jahr 1371, und beginnt mit folgenden Worten: »Magnifico viro domino Ladislao duci Opalie, regni Hungarie palatino et Judici comanorum tanquam domino eorum reve-

Digitized by Google

rendo (ſo!), Johannes prepositus et conventus ecclesie sancte crucis de lelez, orationum suffragia devotarum. Vestra noverit magnitudo, quod cum nos juxta continentiam literarum vestrarum adjudicatoriarum« e, c. t. (Da der ganze Inhalt dieſer Urkunde viel zu lang iſt, ſo füge ich nur die Schlußworte bei:) »Datum quinto die octavarum festi pasce domini, Anno ejusdem M^mo CCC^mo LXX^mo primo.« — Das Papier dieſer Urkunde iſt 15 Zoll breit, und faſt eben ſo lang, — auf der Rückſeite am äußern oberen rechtsſeitigen Rande befindet ſich das auf Wachs aufgedruckte, doch ſtark zerſtoßene Siegel des leleſer Konvents, — und, im Papiere ſelbſt, erblicket man folgendes Papierzeichen:

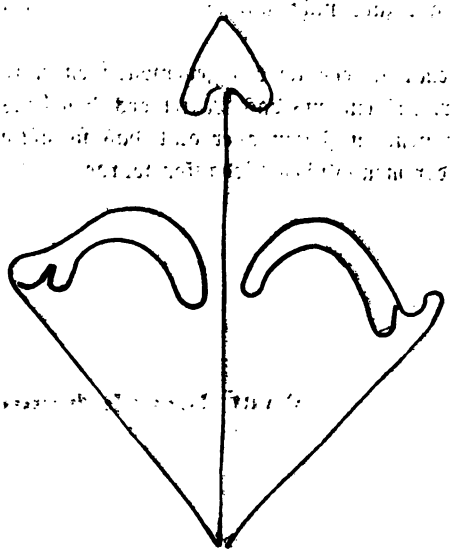

Dieſes, einen geſpannten Bogen ſammt Pfeil vorſtellende Papierzeichen iſt auch ein deutſchländiſches, und erſcheint in den Papieren Deutſchlands ſchon im Jahr 1324. (Siehe »Fiſcher« S. 14.)

Da die ſoeben erwähnte Urkunde vom Jahr 1371 eine ungarländiſche iſt, und da mir das eben nun beſchriebene und abgebildete Papierzeichen auch in ſiebenbürgiſchen Urkundenpapieren des XIV. Jahrhunderts vorgekommen iſt, ſo glaube ich hiedurch einen neuen Grund für die Muthmaßung gefunden zu haben, daß nämlich im XIV. Jahrhundert das Linnenpapier nach Ungarn und

Digitized by Google

Siebenbürgen nicht aus Italien, sondern aus Deutschland gekommen sei.

Die Kenntniß der alten Papierzeichen hat übrigens erst in den neuesten Zeiten die Aufmerksamkeit der Diplomatik auf sich gezogen, und zwar nicht ohne Grund, denn sie trägt nicht nur zur Erforschung der rechten und unterschobenen Urkunden vieles bei, sondern (bemerkt ganz richtig Fischer Seite 4:) »wenn man zurücke gehet, und der Erfindung des Linnenpapiers nachspürt, — und wenn man die Papierzeichen jener Zeit sammelt, kömmt man auch auf Resultate, welche uns mit vieler Wahrscheinlichkeit das Alter des Dokuments, oder der Handschrift, welche auf das Papier mit dem, oder jenem Papierzeichen geschrieben ist, wenn auch gleich die Jahrszahl nicht aufgezeichnet ist, doch oft errathen läßt.« —

Und hiemit schließe ich den gegenwärtigen Aufsatz über das Linnenpapier, das einstens das Mittel des Bestehens für Urkunden war, in neueren Zeiten aber auch das so nöthige Mittheilungsmittel der menschlichen Gedanken wurde.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Eine päpstliche Bulle Eugen's IV.

an die

ungarische Königin Elisabeth,

und eine

mit dieser Bulle in Verbindung stehende Urkunde

des Kolos Monostorer Convents

in Siebenbürgen,

beide vom Jahre 1439.

Bevorwortet

von

Anton Kurz.

Ganz Europa war zu jener Zeit als diese Bulle erlassen wurde in einer furchtbaren Gährung. Den Osten verheerten die Türken, das griechische Kaiserreich war in Ohnmacht und seiner Auflösung nahe, — die hussitischen Unruhen glommen noch immer unter der Asche eines nur durch schlecht gewählte Maßregeln kaum gedämpften Religions- und Erbitterungskrieges, — die deutschen Fürsten waren unter einander uneinig, — und die Kirche, am besten geeignet diese Staatsübel im Keime zu ersticken, war leider in sich selbst zerfallen! — Das Concilium zu Basel sollte zwar der herabgekommenen Kirchendisciplin wieder aufhelfen, die Kirche an Haupt und Gliedern reformiren, die Differenzen zwischen den Orientalisten und Occidentalen ausgleichen, — aber statt dessen fiel ein guter Theil der Kardinäle und Bischöfe von dem rechtmäßig anerkannten Papste Eugen IV. ab, wählte sich in einem eigends dazu constituirten Conclave zu Basel einen Gegenpapst in der Person des

Digitized by Google

Amadeus, des alten Herzogs von Savoyen, dem es den Namen Felix V. gab, — und ein vom Eugen zusammenberufenes und nur spärlich besuchtes Gegenconcilium zu Ferrara und später zu Florenz, vermehrte noch diese kirchlichen Wirren, die dem immer rascheren Vordringen und Feststellen der Türken in Europa nicht nur bedeutenden Vorschub leisteten, sondern auch der schon seit Jahrhunderten beabsichtigten und niemals so ernstlich gewünschten Vereinigung der orientalischen Kirche mit der occidentalischen hemmend in den Weg traten. Von dieser Vereinigung der beiderseits bedrängten Christenheit versprachen sich sowohl Papst Eugen als auch Johannes Paläologus, griechischer Kaiser, den besten Erfolg, und deßhalb scheute auch letzterer die Gefahren nicht, sich mitten durch die Ungläubigen einen Weg bis zum Papste zu bahnen, um in eigener Person, und in Gemeinschaft mit dem zugleich erschienenen Patriarchen von Konstantinopel und einer bedeutenden Anzahl orientalischer Bischöfe das große Werk zu fördern, von dessen Gelingen er einen gemeinschaftlichen Widerstand der ganzen Christenheit gegen den Erbfeind, und somit die Rettung seines in allen Theilen bereits erschütterten Reiches hoffte. — Daß diese Absicht nur schlecht erreicht wurde, ist bekannt und daß die eingeleiteten, auch bis zu einem gewissen, jedoch sehr bedingten Abschlusse gediehenen Unterhandlungen hauptsächlich an den rivalisirenden Intriguen des Baseler Concils gescheitert sein sollen, lehrt uns der Inhalt der bis jetzt noch ungedruckten päpstlichen Bulle. Diese Bulle ist demnach im Allgemeinen schon von nicht geringem Interesse, da jede neue gleichzeitige Urkunde, die sich auf die Verhandlungen und Umtriebe dieser beiden Concilien bezieht, schon an und für sich die öffentliche Bekanntmachung verdient, weil nach dem Geständnisse des Dr. C. W. F. Walch in seinem Entwurfe einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759. S. 848, die meisten Akten der Baseler Kirchenversammlung noch in manchen Bibliotheken verborgen liegen. Sie ist aber auch von besonderem Interesse, da sie an eine ungarische Königin gerichtet ist, eine Königin, die selbst nach dem Absterben ihres kaiserlichen Gemahls von dem berühmten Geschichtsforscher Katona und den ihm beipflichtenden Grafen Mailáth in seiner Geschichte der Magyaren im B. II.

Digitized by Google

S. 194 nur blos für eine Reichsverweserin gehalten, in unserer Bulle aber von dem Papste noch im März 1439, also noch bei Lebzeiten ihres Gemahls Kaiser Albrecht's, der nach Rotteck und auch Böttiger's Geschichte des deutschen Volks am 27. Oct. 1439 starb, als solche anerkannt und titulirt wird, was also bei dieser historischen Streitfrage einen Ausschlag geben kann, — und mit einer Urkunde in Verbindung steht, die von eben dieser Königin nur einige Monate später für Siebenbürgen erlassen wurde. — Was aber den historischen Inhalt dieser Bulle anbelangt, so dürfte auch dieser in der That nicht bedeutungslos, und besonders für die Kirchengeschichte zur Berichtigung ganz falscher Daten, und Constatirung so mancher Thatsachen von großem Belange sein. Es ist nicht meine Absicht, mich in dieser Beziehung in eine zu umständliche und zu weit führende Erörterung und Kommentirung dieses kostbaren Schatzes — dessen Original das Eigenthum des Herrn Grafen Joseph Kemény ist — einzulassen, oder irgend Jemand darin vorzugreifen, da die Anwendung solcher Urkunden gar mannigfaltig und für viele Fälle ganz unerwartet sein kann. Ich begnügte mich demnach blos mit der Darstellung der damaligen, nur in einigen Umrissen angedeuteten politischen Lage Europa's, damit der Leser von dem päpstlichen Standpunkt aus desto schneller und bequemer in den Geist der Bulle selbst bei Lesung derselben eindringen könne. Auch hier habe ich jede Weitschweifigkeit auf das sorgfältigste vermieden, weil ich dem rigoroseren Theil meiner Leser die Berathung mit einer gründlichen Concilliengeschichte dennoch nicht unentbehrlich gemacht und am Ende doch nur schon lange Gedrucktes wieder abgeschrieben hätte. — Ueber das Aeußere dieser Bulle glaube ich jedoch einige Worte, gleichsam als Bürgschaft für die Authenticität derselben, verlieren zu müssen, um auch dem Diplomatiker einigermaßen zu genügen, obwohl der ausgewiesene Bezug hinreichend gewesen sein dürfte, jeden dagegen auftauchenden Zweifel schon im Entstehen zu verscheuchen. Aus eben diesem Grunde habe ich auch einige Worte und Buchstaben aus der ersten Zeile dieser Bulle als Schriftproben auf der rückseitigen Tafel Nr. 19 lithographiren lassen, um dem kunstverständigen Leser den eigenthümlichen Charakter der Schrift und die Zierlichkeit derselben desto leichter versinnlichen zu können.

Digitized by Google

Das Original dieser Bulle selbst ist auf einer starken, schon ziemlich vergilbten, einen Wiener Fuß und zehn Zoll breiten und 1' und 4'' hohen Pergamenthaut sehr fleißig und zierlich geschrieben, hat zwar durch ihr 400jähriges Alter an der Substanz schon ein wenig gelitten und deßhalb im Text auch manche Lagunen erhalten, keineswegs aber an der Deutlichkeit der schon gebleichten, aber noch immer nicht verblichenen Buchstaben Schaden genommen. Sie ist ursprünglich vierfach zusammengelegt, umgebogen und am Rande durchstochen, um die Schnur durchziehen zu können, an welcher wahrscheinlich das eingekapselte Siegel befestigt war, welches aber nunmehr fehlt, und nur noch die Schnur vorhanden ist; erst später mag sie der Bequemlichkeit wegen nochmal gebogen worden sein, und hat so das Format eines nicht ungewöhnlich großen Schreibens erhalten. Auf der Außenseite befindet sich die mit gleicher Schrift geschriebene Aufschrift an die Königin Elisabeth. Die Orthographie des Originals ist durchgehends beibehalten worden, nicht aber die Abkürzungen, weil dafür ganz eigene Vorrichtungen in typographischer Hinsicht hätten gemacht werden müssen, was theils zu kostspielig, theils auch zu umständlich, und am Ende doch nicht von gar so großem Belang gewesen wäre.

Die mit der eben beschriebenen Bulle in Verbindung stehende und für Siebenbürgen bei weitem interessantere Urkunde des Kolos Monostorer Convents, welche mir Hr. Graf Joseph Kemény in Abschrift mitzutheilen die Güte hatte, beweiset, daß die Königin Elisabeth den Bitten und Beschwörungen des Papstes nachzukommen, die Einigkeit der katholischen Kirche zu wahren, das Ansehen des Papstes in ihren Landen aufrecht zu erhalten, und den verpönten Grundsätzen des Baseler Concils zu steuern, auf das eifrigste beflissen war; — denn kaum erfährt sie aus der Klage des Siebenbürgischen Bischofs Georg Lépes — — derselbe Bischof, unter welchem sich noch während der Regierung des Kaisers Sigismund die hussitische Lehre in Siebenbürgen *) zu verbreiten angefangen hatte — —, daß einige

*) Eder, Observ. crit. p. 94: „Georgius Lépes, episcopus Transsilvanus longe a sua dioecesi apud Regem diversabatur. Hac opportunitate vel Hussitae e Moldauia in Traussiluaniam veniunt, atque, vt verbis eiusdem episcopi vtar — doctrinam pestiferam tamquam venenum mortiferum, late diffundunt —

siebenbürgische Kaufleute, (also wahrscheinlich Sachsen, da sich zu jener Zeit nur diese mit dem Handel befaßten) die von Basel kamen, verschiedene Schriften und Briefe über die Grundsätze des Baseler Concilium mitgebracht hätten, und diese sich zu verbreiten anfingen, — daß ein gewisser Thomas, früher Pfarrer zu Groß-Polden, von dem neuen Papste Amadeus durch Schreiben unterstützt und aufgemuntert sein Unwesen treibe, und dem Volke solche Sachen predige, die der Ehre und Heiligkeit der gemeinschaftlichen Kirche höchst nachtheilig wären, — daß er auch schon mehre Geistliche zu gleichen Zwecken verführt habe, die ohne Erröthen die Verirrungen des Baseler Concils ganz öffentlich predigten, — so gibt sie auch sogleich dem Woywoden den gemessensten Befehl, diese Neuerer und Unruhestifter einzufangen, und der Gerichtsbarkeit des Bischofs zu übergeben. Aus dieser Urkunde ist es also unumstößlich dargethan, daß die Siebenbürger (Sachsen) schon damals bis an die äußersten Gränzen Deutschlands Handel trieben und die Verbindung mit dem Mutterlande nie ganz erlöschen ließen; — es ist aber auch erwiesen, daß in Siebenbürgen der erste Keim und Grund zur großen Reformation durch Martin Luther, und überhaupt zur größern Empfänglichkeit für die Umwälzungen in Glaubenssachen schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts durch die Hussiten gelegt wurde, — woraus auch leicht erklärbar, daß die neue Lehre besonders unter den Sachsen eine so schnelle, so einhellige Aufnahme gefunden, und selbst bei dem Klerus nur sehr geringen Widerstand erfahren hatte. Die beiden besprochenen Urkunden folgen nun ihrem wortgetreuen Inhalte nach, und ich hoffe den Geschichtsfreunden vielleicht schon im voraus einiges Interesse dafür eingeflößt zu haben.

Eugenius, episcopus servus servorum dei, Carissime in Christo filie Elisabeth Regine Hungarie Illustri, Salutem et apostolicam benedictionem. Rem pestiferam ac nefandam detestandam certe atque exhorrendam omni fideli christiano non dubitamus videri tibi Carissima filia hoc portentosum et inferne monstrum, quod Basilienses [illegible]

manifesto vtique documento, quanta cura populus Transsylvaniae in sua religiosae professionis doctrina institutus fuerit."

temeritas his diebus in dei ecclesia excitauit, Quis enim christifidelis non horreat ac lamentetur insidias et dolos sathane in illa Basiliensium colluuie sic ualuisse, ut qui ad tollendas hereses et sciamata tanto ante tempore se pocumenisse iactabant hi nunc malorum omnium pessimi sciamatis atque heresis auctores existant christi inconsutilem tuni-cam quam gentilis miles seruauit impiis manibus obrumpere et lacerare conentur. Que nos dudum de huiusmodi homi-nibus suspicantes omnem seruande in dei ecclesia unitatis pacis possibilem operam dedimus, et quidem per multa ho-nesta media nihilque in ea re ex parte nostra ut notissi-mum est pretermisimus. Verum ad quid impia pectora non cogit ambitionis fames? aut que inuidie et odij rabies a furore comprimitur? Non illos sedis apostolice reuerentia non iusiurandum quo ipsi sancte sedi tenentur astricti non ut assolet fidelium Principum preces non protestationes non ipsum bonum unitatis et pacis, non denique ex alto prospectans deus a scelere reuocarunt quinimo ex ipsis mul-tiplicatis precibus in maiorem erecti superbiam, dudum con-ceptum uirus euomerunt, quo dissessiones et scandala ac intestina ..... ella omni populo christiano parerent. Nihil pro-fecto pericularius allaturi maxime his temporibus quibus nullum Regnum nulla patria a perturbationibus ac angustijs uidetur immunis. Et ut multa pretereamus presertim illa que in nostre persone destructionem ac confusionem nomi-nis nostri uarijs artibus moliti sunt ne personales iniurias accusare uideamur sed potius eos constanti animo ferre at-que utinam digni habiti simus pro nomine Jesu contume-liam pati. Quid in illa sancta unione Orientalis ecclesie tam contrarium sensimus quam Basiliensem factionem il-lam? nihil enim defuit machinationis et fraudis quibus sancta illa unio interciperetur omnino. Infinitis . . artibus tum publicis tum priuatis tam sancti operis se hostes aperti-sime ostenderunt, apponentes contumelias et terrores ful-minantesque impias ac funestas contra nos sententias. et omnes catholicos nobis adherentes, sicque sedebant in lo-cum Judicis rei, sic fidei hostes, sic innocentie persecu-tores auctoritatis sibi tribunalia uendicabant. Prodijt quasi ex adipe iniquitas eorum, transierunt in affectum cordis.

Digitized by Google

Quid de Armenis dicemus, qui Nongentis Annis a sancta apostolica sede diuisi fuerant, nonne pergentibus illis ad unionem fidei et apostolici capitis per informe portentum in ipso uno capite dissidium posuerunt, quo illos disturbarent et ab unione auerterent penitus. O cecam rabiem, o malum omni seculo detestandum, Licuit Grecis et Armenis per tanta terrarum ac marium spatia sine ulla infidelium molestia ad Petri sedem peruenire, apud eam ob Basilienssium factiones sine graui molestia esse non licuit. Neque id tale sacrilegium illis satis fuerat, nisi et Latine ecclesie quantum in eis est rumperent unitatem ac puritatem fidei ab exordio nascentis ecclesie semper seruatam, non per noua et impia dogmata macularent. Hec est illa extirpatio hereum, hec pax in populo christiano, hec morum reformatio quam tantopere buccis tumentibus concrepabant. Ista est illa professio in hec uerba prorumpens, Quid felicius gloriosiusque ecclesie dei contingere unquam posset quam tot Orientales populi qui numero hominum ab his qui nostre fidei sunt non multum distare uidentur in eadem uobiscum *fidei unitate conueniant*? Et in alio loco inquiunt. Nos aduertentes quantus dei honor et profectus ecclesie quanta exaltatio orthodoxe, quantum incrementum nominis christiani, quot milium animarum salus, quantaque utilitas et innumerabilia bona populo christiano hinc forent prouentura non solum impensas sed etiam personas proprias fore exponendas dignum iudicamus. Hec omnia ad optatum effectum licet grauissimis laboribus et expensis deo disponente perduximus, pro quibus apud Basilienses illos peditos homines hoc premium reportamus ut nos ecclesie scandalizatores dilapidatores et hereticum uocent, ac uoluti hereticum crudelissime persequantur. Nunquid tanti nostri labores pro gloria dei pro salute tot milium animarum ista meruerunt? A uero furor odium indignatio istos iustos persecutores effecit? Hec est illa eorum liberalitas impense faciende pecunias pro unione huiusmodi congregatas prout possunt continuo rapere, illamque in exercitium eius ac pacis ecclesie omnino consumere conantur. Postremo nequid eorum iniquitati complende deesset, deterrimum monstrum ut ante conceperant sicut prediximus exeruerunt, in quo quam

uarijs ad dudum exquisitis artibus usi sint nemo prudens ignorat. Adinuenerunt infelicem Sabaudie Ducem, secularem hominem, quem his laqueis implicarent, ut dum ipsa rei nouitate admiraretur nec ubi traheretur ueluti ecclesiasticarum rerum ignarus penitus intelligeret irriteretur fortius, ac solo tantum odore summi Pontificis illectus illorum impietatem per omnia sequeretur aduertentis imprimis illius potentiam, et thesauri quantitatem ut fertur, quibus ui et armis nos et catholicos omnes opprimerent ac sic sibimet ipsis per eum omnia subiugarent, atque ita miserabilem Principem seduxerunt ut esset lapis offensionis et petra scandali omni fideli populo, ut domus sua fieret opprobrium sempiternum. In qua re inter alia ad tantam cecitatem constat esse perductum ut sui dominij Episcopos et Prelatos inferioris gradus pene omnes minis et terroribus ad se eligendum Basileam ire compulerit. Quid o filia inclita tam turpi factioni astrui posse uidetur? Quid iterum alijs huius electionis circumstantijs? Pudet certe commemorare tamen aliquid dicendum est. Octo Italici interfuisse dicuntur, omnes subditi Sabaudiensi dominio quorum nomina hec sunt: Episcopus Augustensis de Pedemontium, Eps. Vercellensis, Eps. Yporigiensis, Eps. Tauriniensis, Abbas de Carreto, Abbas de Segusia, Preceptor sancti Antonii de Bauneus, Preceptor sancti Antonij de Clauassa. Gallici Octo et hi magna ex parte Sabaudiensee uidelicet tales: Archiepiscopus Tarantasiensis, Eps. Gebennensis, Eps. Marsiliensis, Abbas Conchenensis, Nicolaus Tibut, Thomas de Curcellis quidam Johannes Brito, Archidiaconus Metenensis. Ex uera Gallia nulli. Germani Octo homines pretio empti qui aut nichil saperent aut male sentirent his nominibus appellati uidelicet: Eps. Basiliensis, Abbas de Sciuzola, Abbas de Scotia, Decanus Basiliensis, quidam Archidiaconus Cracouiensis, Magister Cristianus, Henricus de Judeis, Jacobus de Salczeburga. Ispani totidem quorum sex ex Regno Aragonum non sua sponte quorum nomina hec sunt: Eps. Dertusensis, Eps. Vicensis, Abbas ... Arulanum, Nicolaus Bas, Johannes Albrali, Eps. Visenensis de Portugalia, Johannes de Segobria de Castella, supernumerarius Arelatensis. An talis electio dici

debeat au uero prophanatio et uilissimorum hominum conspiratio aduersus sanctam domum et Petri sedem tibi perspicuum fore non dubitamus. Misit manum hostis ad omnia desiderabilia eius, ascendit gens prophana supra sanctuarium domini de qua preceperat ne intraret ecclesiam eius. Ad hec ingemiscimus potius quam loquimur. Nihil honoris aut commodi proprij prosequentes. Quippe qui gloriam nostram non querimus nec diem hominis desideramus, sed christiane religionis damna deplangimus. In quo quid primum conqueramur an senem miserabilem et utinam non miserum ac omni lacrimarum fonte plangendum, an ipsos istos seductores non satis concipimus. Nequaquam enim credere poteramus ut is quem hominem prudentem et timentem deum extimabamus tam ceca mente permitteret se seduci, et huismodi impietatis laqueis irretiri, presertim cum alias per solennes literas ad nos exconsulto destinatas se nobis contra Basilienses perpetuo adhesurum libere repromiserit. An non etiam lamentamur . . . farij homines sic in preceps ruere permittantur, et tandiu de suis iniquitatibus glorientur, tiemusque ne quos alios incautos forte seducant obtenebrent et capiant, aut certe multa et magna bona nobis a domino preparata impediant et perturbent. Profecto magna nimis semper f . . . . . nebrarum. Constitueramus enim inter alia ut post huismodi Grecorum unionem sanctissima . . . a Orientalis ecclesia que ab infidelibus maxime opprimitur simul et latina ecclesia que molestias multas ab his etiam patitur, ipsa sancte unionis pace fruerentur, ac perfidi Theucri e Greci . . . t facile erat pellerentur, illisque perpetuo obstrueretur aditus ad nocendum, quemadmodum ipsi Greci de nobis et Occidentali ecclesia sperant ac prestolantur. Quid si per horum impiorum hominum impedimenta in scissuram totius ecclesie molientium hac spe frustarentur, intuerenturque nos ips . . . . . ionibus laborare tantisue periculis subjici, nonne omni spe subsidij et mutue caritatis adempta facile ab hac sancta unione tepescere ac declinare possent cum innumerabilium perditione animarum ac sempiterna infamia totius Occidentalis ecclesie. Quid etiam Hungarie, Bosne . . . gna hostili vastitate nunc pene labentia nonne ex nostra mutua dissensio-

ne amissa resistendi fiducia Theucrorum potentie cederent, uiamque relaxaret ad multas alias Prouincias percurrendum uastandum diripiendum. Quid preterea nobis hic Basiliensium furor affere potest nisi.....um et incendium maximum omni populo christiano, ad que quantum in eis est concitatiss.... rgunt. Verum fiduciam habemus in domino qui non derelinquet sperantes in se ut serenitatem tuam simul cum alijs Principibus inspirare dignetur. Quod hec que diximus altiori con.....aris, ac plane intelligas quibus consilijs et per quos homines hec pro.....o fluxerit ac que pericula ex eis fidelibus immineant. Et ueluti fidelis fidelia et sancte unitatis defensatrix, impiorum hominum scelera perhorresces, nec iuxta preceptum domini eorum ta.. .....oximam fieri patieris, ne ipsorum inuoluaris peccatis, sed nobis et Petri Cathedre const.... adherebis ut teneris prout inclite memorie pater tuus singulari diligentia summo labore et multis impensis ante Annos Viginti unionem in dei ecclesia procurauit et concecutus est.....a et Romane ecclesie et sancte sedis apostolice deuota, illam serua, illam illibatam custodi ac ceteros Principes ut idem faciant per tuas litteras et Nuntios exhortare, Grecis quoque et Armenis in hac sanctissima unione congratulare, litteris tuis illos consolare illos confirma, ill.....rias, Certe jam tui fratres sunt in Christo per fidei unitatem atque conserui, hos iuuare et confouere teneris si Christo placere desideras, si ut fidelis deum et proximum diligis. Hec a te requirimus hec prestolamur, que ut exequaris serenitatem tuam per uiscera misericordie dom.....pi hortamur et obsecramus in domino. Datum Florentie. Anno.... arnationis dominice Millesimoquadringentesimotricesimonono Septima Idus Martij Pontificatus..... Anno Nono.

Jo. de Steccatis.

Von Außen.

Carissime in Christo filie Elizabeth Regine Hungarie Illustri.

Anmerkung. Im XI. erst kürzlich erschienen Hefte des Fejér'schen Codex diplomaticus ist zwar diese Bulle aus Fridwalsky's B. V. M. aber mit dem ganz vom Original abweichenden Datum „Idus Novembris" und vielen Auslassungen abgedruckt; sie kann also hier füglich das erste Mal als ganz vollständig angesehen, — und das Uebersehen mit dem falschen Datum im übrigens schon sehr seltenen Fridwalsky entschuldigt werden. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Elisabeth Dei gratia Regina Hungarie, Dalmatie, Croatie ect. Austrieque Ducissa, Marchionissa Moravie ect. Magistro Desew de Losonch Waywode nostro Transsylvano, et comiti de Zonuk. Gratiam et favorem. Ex gravi querela Reverendi in Xto patris domini Georgii episcopi Transsylvan. Majestati nostre debita cum instantia porrecta non sine aliquali animi, cordisque resensu intelligimus dari nonnullos in partibus illis mercatores, qui ex Basiliensium oris reduces, sub specie mercatus certa scripta et litteras per fautores et authores infelicis, deplorabilisque illius Basiliensis conciliabuli concinnatas spargere pergunt, taliterque virus dissensionis in ecclesia Dei diffundere satagunt cum maximo universe Christianitatis scandalo et detrimento. Cum autem intelligamus insuper Thomam antea plebanum de Apoldia certis quibusdam litteris Amadei Sabaudie Ducis suffultum, multa machinari, et talia populo predicare, que honori, sanctitatique uniuersalis ecclesie multum derogant, nonnullosque Clericos Sathane artibus circumuentos adeo jam seduxisse, ut palam jam Basiliensium errores depredicare non erubescant, sepositoque Dei timore, regnum quoque nostrum Hungarie peste hac inficere cupiant, ac semet itineri quoque jam accingant. Hinc fidelitati tue harum serie firmissime damus in preceptis, ut homines ejusmodi, clericosque hinc inde oberantes illico incaptiuare, incaptiuosque Reuerendo in Xto patri domino Georgio episcopo resignare modis omnibus noueritis, ut taliter pax ecclesie, quiesque regnorum nostrorum tum quoque ex parte secura reddatur. Datum in W....., feria quinta post festum natiuitatis virginis gloriose. Anno Domini M. C. C. C. C. XXXIX.

Digitized by Google

Die ältesten Papiermühlen
des
Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens
und
die Papierzeichen der beiden letzteren aus gleichzeitigen Urkunden erwiesen und insbesondere der
Stadt Kronstadt
gewidmet.*)

„Augescunt aliae gentes, aliae minuuntur,
Et quasi cursores, vitae lampada tradunt."
Lucretius II.

Ein steter Seitenblick auf das Ausland in Bezug auf die Entstehungs- und Einführungsperiode einzelner Künste und Er-

*) Kronstadt hat des Verdienstlichen in der vaterländischen Geschichte so viel, daß darüber wahrlich ein ganzer Commentar geschrieben werden könnte. — Dort wurden die ersten äußeren Vertheidigungsmauern unsers Vaterlandes durch kundige Ritter erbauet. — Dort war schon in älteren Zeiten der Hauptort des Handels und des bürgerlichen Wohlseins. — Dort prangte die erste und merkwürdigste Bibliothek unserer Heimath nach jener des großen König Matthias; — dort faßte die Buchdruckerkunst (das größte Beförderungsmittel aller Gelehrsamkeit) am frühesten festen Fuß in unserm Vaterlande; dort wurde das erste Papier (das gastfreundliche Vehikel zur Mittheilung menschlicher Gedanken) in unserer Heimath erzeugt, — und die Zahl verdienstvoller Männer, die ihre Wiege dieser Stadt zu verdanken hatten, ist ebenso groß, als auch ehrenvoll. — Die Rückerinnerung an so viel Gutes und Schönes erzeugt ein Dankgefühl eigener Art, das mich unwillkührlich mahnet, diesen Aufsatz, in welchem ich das meiste über das einstige kronstädter Papier schreibe, derjenigen Stadt zu widmen, deren Name unter so vielen Städten des ungarischen Reichs, so anspruchlos dastehet. — Der gute Wille meiner Erinnerung möge das hier Fehlende, selbst aus der Ferne, ersetzen. —

Digitized by Google

ſindungen iſt immer nöthig, um faktiſch ermeſſen zu können in wie weit Ungarn und Siebenbürgen in der einen, oder der anderen Hinſicht einſtens zurückgeblieben ſein mag. — Zwar erzeugen derlei Seitenblicke oft über unſeres Einſtige Gefühle, die uns für den erſten Augenblick nicht immer angenehm ſein dürften; allein die Wahrheitsliebe, die derlei Reſultate enthüllet, führt auch ſtets den Troſt mit ſich, daß nicht immer Indolenz, ſondern meiſtens nur Zeit, Umſtände und Verhältniſſe das Haupthinderniß der Entwickelung des Guten und Nützlichen bildeten; — und welches Land war wohl mehr den Launen und dem Gedränge der Zeit, der Umſtände und der Verhältniſſe älterer kriegeriſchen, und ſtets unruhigen Begebenheiten ausgeſetzt, als eben Ungarn und Siebenbürgen? — Den Menſchen beſtimmen Zeit und Umſtände, — ſoll dieſes nicht auch auf Länder anwendbar ſein? — Dieſe gerechte und unbefangene Berückſichtigung leite daher ſtets das Urtheil des Auslandes über unſer früheres Treiben und Wiſſen. — Ich glaube daher eben nicht anmaßlich zu ſeyn, wenn ich wünſche, daß die hier folgenden faktiſchen Reſultate mit eben derſelben Berückſichtigung geleſen und beurtheilt werden mögen. — „Hoc Justi requirit pietas.“ Seneca.

Die älteſte bekannte Spur (denn es mögen vielleicht ſelbſt auch noch ältere unbekannt geblieben ſein), beſtandener europäiſchen Papiermühlen findet ſich, bezüglich auf Italien bei Bartolus Severus de Alphanis, auch „de Saxoferrato“ genannt, und 1359 geſtorben*), der beiläufig 1340 ſeinen Tractat „De insigniis et Armis“ **) ſchrieb, und darin von dem Mißbrauche, die Zeichen anderer nachzumachen redet, und ſolche auch auf die Papiermacher, und die ſchon damals üblichen Zeichen in den Papieren anwendet. — Aus dieſem Tractate erhellet, daß zu derſelben Zeit, als Bartolus dieſe Abhandlung ſchrieb, große Papierfabriken in Italien bei dem adeligen Schloſſe Fabriano in der ankonitiſchen Mark bereits ſchon beſtanden. — Die dieſes beweiſende Stelle des Bartolus iſt übrigens um ſo intereſſanter, da wir dort die erſte Erwähnung der in den

*) Seine Werke erſchienen zu Venedig 1475 in V Bänden, — und dann ebendaſelbſt 1615 in XI Folianten. —

**) Dieſen Tractat hat der gelehrte Engländer Heinrich Spelmann ſeiner bekannten „Aspilogia“ einverleibt. —

Digitized by Google

Papieren ſpäterer Zeiten ſo häufig vorkommenden Papierzeichen finden, — es iſt daher nöthig dieſe Stelle hier fürwörtlich zu übertragen: „Si alius alterius signum acciperet, posset prohiberi. Idem de signis, quibus utuntur Fabricatores chartarum de papyro. — — — — — — In Marchia Anconitana est quoddam nobile castrum, cujus nomen Fabrianum. Ubi artificium faciéndi chartas de papyro principaliter viget. Ibique sunt aedificia multa ad hoc, et ex quibusdam aedificiis meliores chartae veniunt. Licet etiam ibi faciat multum bonitas Operantis. Et ut videamus; hic quodlibet folium chartae habet suum signum, per quod significatur cujus aedificii, aut molendini est charta. Dic ergo, quod apud illum remaneat signum, apud quem remanebit aedificium.“ Wir erſehen aus dieſer Stelle mit Beſtimmtheit nicht nur, daß die Papierzeichen ſchon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts üblich waren, ſondern die Worte des Bartolus „ubi artificium faciendi chartas de papyro principaliter viget“ ſcheinen ſogar deutlich anzuzeigen, daß man zu jener Zeit auch anderwärtig Papier verfertigt habe, nur nicht ſo gutes und in ſo großer Menge, als zu Fabriano. — Uebrigens hat auch Girol. Tiraboschi in ſeiner „Storia della Letteratura Italiana“ Tom. V. Seite 77. und 78 angezeigt, daß nicht nur am ſoeben benannten Orte, ſondern auch bei Padua und zu Trevigio durch einen gewiſſen Pax von Fabiano errichtete Papiermühlen beiläufig ſchon 1340 beſtanden haben. — Im XVI. Jahrhunderte war auch zu Fonigli im Herzogthume Spoleto im Kirchenſtaate eine Papierfabrik. — Siehe „Angelus Rocha. Biblioth. Apost. Vaticana“ Seite 382.

In der Schweiz zu Baſel, welches das Papier früher aus Gallizien*) bezog (»Deutſches Muſeum 1777« IX. Stück. Seite 233) ſoll nach der Behauptung des Johann Jakob Hoffmann „Lexicon Universale. Lugduni 1698« Tom. I. Seite 485 unter dem Artikel „Basilaea“ um das Jahr 1470 die erſte Papiermühle durch zwei Papiermacher Anton und Michael aus Gallizien errichtet worden ſein.

In Bezug auf Frankreich läßt alles vermuthen, daß vor dem XV. Jahrhunderte die Kunſt Papier zu machen, da-

*) In Spanien.

Digitized by Google

selbst nicht angenommen worden sei. — (Wehrs »Vom Papier. Hannover 1792« Seite 195.)

Diese Kunst kam erst in der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts nach England, welches vorher alle seine Papiere aus Frankreich und Holland bezog, und ihre erste Papiermühle erst 1588 (folglich um 40 Jahre später als Siebenbürgen) unter der Königin Elisabeth zu Dartfort mittelst eines Deutschen, Namens Spielmann erhielt. — Siehe »Wehrs« Seite 219 und 229. —

Diese sind die ältesten bestimmteren Spuren, die wir über die einstigen älteren, außerhalb Deutschland bestandenen Papiermühlen haben, denn man weiß zwar, daß in Spanien die allererste und allerälteste Papierfabrikation Europa's ihre Wiege und Heimath hatte, allein es läßt sich mit ganzer Bestimmtheit weder die numerische Zeitperiode, noch der eigentliche Ort dieser allerersten Fabrikation angeben, — und selbst noch aus dem XV. Jahrhunderte läßt sich in Bezug auf einzelne Länder Europa's, nur bei wenigen die Entstehung der Papiermühlen nachweisen, — ein Beweis, daß man hierüber noch zu wenige, oder vielleicht gar noch keine Nachforschungen gemacht habe, wo doch derlei Resultate gewiß nicht unbelehrend sein würden. —

Die königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen meinte, daß in Deutschland schon 1308 Papier gemacht worden wäre. — Diese Meinung ist zwar nicht erwiesen, doch streitet sie mit der Wahrscheinlichkeit nicht, denn es ist bereits erwiesen, daß in Deutschland schon 1318 Linnenpapier gebraucht wurde, es läßt sich daher vermuthen, daß schon einige Jahre früher dergleichen Papier in Deutschland selbst gemacht worden sei.

»Stetten« in seiner »Kunst-, Gewerks- und Handelsgeschichte der Reichsstadt Augsburg »Seite 28. und 29 meinet, daß zu Augsburg früher, als an allen anderen Orten Deutschlands Papier gemacht worden sei, und er stützt sich auf eine Linnenpapier-Urkunde von Friedrich, Bischof zu Augsburg, der diese Würde von 1307 bis 1330 bekleidet haben soll. —

Zu Nürnberg bestand schon 1390 eine Linnen-Papiermühle, welche das dortige Rathsglied Ulmann Strommer

Digitized by Google

durch Italiener errichtete. — Siehe »Murr. Journal zur Kunstgeschichte und Literatur« Th. V. Seite 136. —

Fast gleichzeitig waren auch die Papiermühlen zu Alt-Beckern bei Liegnitz (welche schon 1420 ihr eigenes Papierzeichen hatte), und zu Wartenfels bei Kulmbach in Baiern. — Siehe »Allgemeine Encyklopädie von Ersch und Gruber« III. Section. XI. Theil. Seite 91. —

Die zu Anfang des XV. Jahrhunderts in Deutschland eingetretene Erfindung der Buchdruckerkunst vermehrte auch alsogleich die Zahl der Papiermühlen nicht nur in Deutschland, sondern sie drang auch in die übrigen Länder ein, und verursachte auch da die Nothwendigkeit der Errichtung der Papiermühlen, und es war daher zu Ende desselben Jahrhunderts schon fast kein Land in Europa, das dem zu Folge nicht auch schon Papiermühlen errichtet hätte; — und aus eben diesem Grunde blieb mir auch das angeblich so späte Erscheinen einer Papiermühle in Ungarn ganz unerklärlich. — Es wurde nämlich, und wird bereits auch noch jetzt geglaubet, daß in Ungarn erst 1613 die erste Papiermühle errichtet worden wäre. — Die Veranlassung dazu gaben folgende Worte der, durch den berühmten leutschauer Prediger und nachmaligen Superintendenten Stephan Xylander (Holzmann) geschriebenen Zipser Chronik: „Anno eodem (1613) primus in hoc Hungariae Scepusio, imo in tota Hungaria nostra, officinam chartariam exstruxit, et erexit Clarissimus, et Excellentissimus Dominus Samuel Spilenbergerus, artis medicinae Doctor, ejusdemque in patria, et Comitatu Scepusiensi, alibique locorum Practicus felicissimus in pago Leutschoviensium Teplicza. Largiatur Deus, ut in hoc singulari studiorum adminiculo patria nostra, et posteritas quam diutissime utatur.“ — (Siehe „Wagner. Analecta Scepusiensia“ Tom. II. Seite 27. — „Schwartner. Introductio in rem diplomaticam Hungariae“ Seite 112. — „Perger. Bévezetés a' Diplomatikába“ I. Seite 150.) — Diese Papiermühle bestehet übrigens auch noch jetzt auf dem Gebiete des Dorfes Töplitz, das damals zur Stadt Leutschau gehörte, jetzt aber den Gütern des Zipser Bisthums einverleibt ist. —

Da nun aber bekannt ist, daß in Ungarn lange schon vor 1613 Buchdruckereien bestanden, und daß schon

Digitized by Google

1539 zu Sárvár, *)
1558 zu Altenburg, (Óvár)
1562 zu Debrezin,
1567 zu Szegedin,
1574 zu Alsó-Lindva,
1574 zu Nedelitz,
1574 zu Schintau, (Sempthe)
1577 zu Pápa,
1578 zu Neusohl,
1579 zu Bartfeld,
1582 zu Detrekő,
1582 zu Gissing, (Németh-Ujvár)
1582 zu Világosvár,
1584 zu Galgocz,
1584 zu Bárbók,
1585 zu Großwardein,
1589 zu Eberau, (Monyorokerék)
1590 zu Visoly,
1591 zu Servesta bei Karansebes,
1593 zu Deutsch-Schütz im eisenburger Komitate,
1598 zu Keresztur,
1610 zu Kaschau,
1610 zu Preßburg, Bücher gedruckt wurden, so ließ mich alles, mehr als vermuthen, daß in Ungarn auch schon vor 1613 Papier gemacht werden mußte, doch, da ich in unsern Chroniken älterer und neuerer Zeit hierüber nichts aufgezeich-

*) Das erste in Ungarn gedruckte bekannte Buch hat folgenden Titel:
„Gramatica Hungaro Latina in usum puerorū recēs scripta Joanne Sylvestro Pannonio Autore. De nova apud nos beneficio Principis nri imprimendi arte ad Juvenes Hexasticon:
Quisquis in ludo studiis incūbis honestis.
Haec nova quae cernis jam Cape dona libēs.
Progressum spondēt studiorū namqae tuorū.
Dives quae nunquam Pannonis ora tulit.
Atque tuo meritas noctesque diesque referre.
Ne cesses grates, qui exhibet ista, Duci.
Neanesi, an. 1539. Die 14. Junii. in 8 min. und hat 48 unnumerirte Seiten. — Ein äußerst seltenes Buch, — und, in Bezug auf Ungarn von hohem bibliographischen Werth.

Digitized by Google

net finden konnte, so gerieth ich auf die Idee, die Papiere Ungarns aus dem XVI. Jahrhunderte, und deren Papierzeichen genauer zu sammeln und zu prüfen, — und mein Bemühen blieb auch nicht ohne Erfolg, denn ich fand in einem Papiere eines Originalbriefes, welchen Andreas Báthori 1553 an Peter Haller schrieb, und welches mein Freund Emerich Jancso königl. siebenb. Hof-Sekretär zu Wien besitzet *), das ungarische Doppelkreuz als Papierzeichen, — folglich wurde das erste Papier in Ungarn nicht 1613, sondern bereits schon 1553 verfertiget, — doch wo? — Diese Frage kann ich zwar nicht beantworten, und überlasse jedoch die weitere Erörterung hierüber meinen gelehrten Landsleuten des mir so theueren gemeinschaftlichen Vaterlandes, Ungarns nämlich. — Die getreue Abbildung, mit Beibehaltung auch der wirklichen Größe des soeben erwähnten Papierzeichens ist auf der hier folgenden Tafel, unter der Zahl 1 zu ersehen, — der ganze Inhalt dieses noch ungedruckten historischen Briefes aber ist folgender:

„Egregie domine, ac amice nobis charissime. Salutem et favorem. Literas Oratorium ad Portam Imperatoris Thurcarum missorum quidem hesterno vesperi a Dominatione vestra E. (d. i. Egregia) fuerant erga nos missae, non interim dormivimus, donec illas ad Sacratissimam Regiam Majestatem Dominum nostrum clementissimum non expedivimus. Sed vidimus punctum unum in literis Rwzthan Passae, ubi est scriptum, quod commissum esset ipsis Oratoribus, ut soli literas Imperatoris Thurcarum Sacrae Regiae Majestati exhiberent; videtur sane et nobis, ut ipsi Oratores personaliter erga Sacram Regiam Majestatem proficiscantur, ut possint ea coram Sacra Regia

*) Wenn, an vielfachem und gediegenem historischen Wissen so reicher Freund Emerich von Jancso wird es gewiß nicht übel nehmen, wenn ich hier, gleichsam nur im Fluge, das gesammte Vaterland auf seine, Ungarn und Siebenbürgen so belehrende Sammlung der seltensten und ausgezeichnetsten Bücher aufmerksam mache, (wie oft hatte ich Gelegenheit daraus zu schöpfen!) und wenn ich eine seiner Urkunden hiemit der Publicität überliefere, deren so entscheidendes Papierzeichen zu entdecken er vielleicht noch unterließ. — Möge doch einstens sein Bücherschatz nach Siebenbürgen wandern! — Seine Vaterlandsliebe leiste indessen die Garantie einer Wahrscheinlichkeit dafür. —

Digitized by Google

Majestate narrare, quae ab Imperatore Thurcarum audierunt, et viderant quoque in porta ejusdem Imperatoris. Quare Dominationem Vestram E. rogamus, et nihilominus admonemus quoque, ut interim, quousque dicti oratores redeunt, velit eadem tam curam, quam etiam expensas ordinare, quo sine omni mora possint iidem ad Sacram Regiam Majestatem proficisci, et personaliter Suae Majestati omnia referre. Praeterea ea, quae nobis Egregius Sigismundus Peloi..... ex Castello Rivuli Dominarum scribit, in specie simul cum his Dominationi Vestrae E. misimus, ex quibus cognoscet eadem, quomodo ille pro certis negotiis suis rogaret ex castello descendere, velletque nostros familiares isthic relinquere, quod nequaquam fieri potest ad multa, siquidem negotia nostra indigemus nos (sol) a Sacra Regia Majestate, ut nos teneamus homines nostros in dicto castello, quare Dominatio Vestra velit hominem illuc quemcunque voluerit, mittere, nam si Castellum ipsum desertum manebit, nescimus quo animo hoc Sacra Regia Majestas ab eodem accipiat. Quam in reliquo feliciter valere optamus. Ex Wywar 26 May, Anno Domini 1553."

„Andreas de Báthor Comes e. c. t. ac
Waywoda Transsylvanus. m. p."

Die äußere Adresse ist, wie folget:

„Egregio Domino Petro Haller, Sacrae Regiae Majestatis Thesaurario, amico nobis charissimo

Ad Cibinium Cito
Cito
Cito
Cito
Cito
Cito
Citissime."

Das ungarische Doppelkreuz wiederholt sich, zwar mit einigen Zusätzen, als Papierzeichen auch in den, 1621 in Ungarn üblichen einheimischen Papieren, dessen ich zwei ganz gleichförmige Exemplare in den Papieren zweier Originalbriefe vom Jahre 1621 in der Handschriftensammlung der Karlsburger Bibliothek entdeckte. — Dieses Papierzeichen (siehe dasselbe auf der beifolgenden Tafel unter der Zahl 2), dürfte allenfalls das Zeichen der

1613 zu Töplitz in der Zips errichteten Papiermühle gewesen sein. — Da die soeben erwähnten Briefe indessen auch einen bedeutenden historischen Werth für unsere Geschichtsforscher haben, so will ich den ganzen Inhalt beider hiemit mittheilen.

Der erste dieser Briefe ist ein Schreiben des Stephan Herenczieni (Herencsényi) Kapitäns der Feste Fileck in Ungarn an Halil Bascha von Erlau, und lautet:

„Minden hozzám illendő dolgokban, Tekintetes és Nagyságos vitézlő Halill Passa, szomszédságos tisztességes barátságomat ajánlom Nagyságodnak. Minden jót, egésséget adjon Isten Nagyságodnak.

Az Nagyságod leveléből értem, mit irjan Nagyságod az Bethlen Gábor állapotja felől, hogy ha az ország szintén nem akarna-is őtet királyul urallani, és vallani, vagyon hatalmas Császár után annyi biradalma, hogy megéri vele, és hogy ez előtt sem kellett volna Bethlent kihozni Erdélyből, ha igy akartak vele cselekedni.

Nagyságodnak azért én esz két czikkelbéli irására egyebet az igaznál nem irhatok: Igaz, és helyen vagyon, hogy hatalmas Czásszár után vagyon Bethlen, valamiben vagyon, 's ha több kincse gyüjtésére nem valnais Erdélynél, csak azis elég volna, de eleget takaraki ez mi szegény országunkbol az magyari fejedelemségnek szine alatt. Erdélyből pedig őtet kinem hoztuk erővel, hanem ő jött erővel égynéhány áruló uraknak hivására, és ösztökelése után, akkor ötet egész ország nem hivta, ha égy két ur, és nemes ember hivta, nem kellett volna ö neki annak az gonosz embereknek hivásának engédni, mert jól tudta ö, hogy él, és jó egésségben él Ferdinand Császár, az kit törvény szerént megkoronáztak, 's magok királyának választották a' magyarok, de Bethlen mint eleitöl fogva álnoksággal elömént ember ugy cselekedék, mert az Ferdinand Császár fő kassai Generalissának szép leveleket irván, hogy ő Ferdinánd Császár ő Felségének igaz jó szomjédja akar lenni, az alatt látván Bethlen, hogy felséges Császárnak sok ellensége vagyon, gondolta azt, hogy ennyi ellenségnek ellene nem állhat, bérohana az országban, és nagy hertelen égy darabját elfoglaló, és égynéhány gyülést hirdetvén az végre, hogy ez országban valo csudálatos háboruságat szép

Digitized by Google

scendeségre hozza, és Császárral öszve békéljen, ez alatt égynéhány száz kék Darabantokat *) összvegyüjtvén, ay beszterczei gyűlésnek maga gondolatainak jobb moddal való véghez vivésére, titkon égynéhány hozzá hasonlo, és vele eggyet értö gonosz emberek által felkiáltatá, hogy választott király, ez alatt ki volt volna, az ki mást mért volna mondani. De ha mind ágy szivvel, lélekkel, szeretettel választották, miért nem lött az koronázás? ottan tudhatta minden, hogy ő csak erövel való király. Azért minthogy nem a' régi mod, és rend szerént, se nem igasság szeréntis akart az ő királysága véghezmenni, ez az oka, hogy ő nem kell, és mennjen dolgára a' jámbor. Az mi pedig illeti az egész föld' pusztulását, nem egyébb annakis az oka, hanem az a' Bethlen, kérdje Nagyságod az szegénységet, az megtudja mondani jobban. De ebbölis kitetszik, hogy mig Bethlen itt pironkodik, puszta vala a' föld, de hogy elszalada Bethlen, ihon most ismét haza szállitom szegényeket. Legyen mind felséges Császárnak, legyen mind hatalmas Császárnak haszna; elég latorság, elég istentelenség, hogy az szegénységet öleti, pusztitja, és égetteti, ez nem hasznos hive hatalmas Császárnak, Nagyságtoknakis nem jó akarója. Igy azért ha ezeret szólunkis, Bethlen hatalmas Császárhoz való hivségéért, és oda tartozando hivségét megveti vala, és arczczal tamad vala hatalmas Császárra, hogy az mi kegyelmes urunk felséges császárunk néki megadja vala kivánságát. De mind eleitöl fogva hogy szent a' Császárok szava, 's fogadása, nem akará megszegni hatalmas Császárral való szövetségét. Azért immár most Bethlen, mint szintén Nasaradin hoczia **) (so!), avagy a' mint a' roka az háló elött hánnja imide amoda az cselt, látván felséges Császárnak minden ellenségin, és nagyobb elenségén tiszszer mint Bethlen, való diadalmát, nem tud hová kapni, hanem mi tudjuk, hogy Nagyságtokhoz futt, oda kiált, oda irogatt, követeket bocsát kérvén segitséget. Ez nyilván vagyon, jól meglássa Nagyságtok. Az mi az

*) Ein Theil der siebenbürgischen Miliz wurde unter den einheimischen Landesfürsten blau, der andere grün, und der dritte roth uniformirt. —

**) Wahrscheinlich ein altungarischer Ausdruck.

Omer Aga dolgát illeti, ugy hallottam vala, Malkocz Tibaja ment volt 125 loval Bethlenhez; az sereget én láttam szemeimmel jövett az várból. Nem kellet volna illyen meszsze az erdei felöl kerülni, én öket nem bántottam volna, azoknak sem kellett volna ugy viszsza szaladni, az kik azután Bethlenhez akartak ide jönni. De hogy értették Bethlen elfutását, azokis valoban szalattak Eger felé, ki bántaná öket az mi rezünkröl? én attol felelek, megvagyon ez mi nékünk erőssen parancsolva, higye Nagyságod, innen semmi nem adatik az frigy ellen. Az mi az Császár dolgát illeti, vagyon már arra erös parancsolat réánk, hogy megköttetett ez két hatalmas Császár között az frigynek szövetsége. Azért igazán irja Nagyságod; de talám jobb volna, ha Bethlent megbüntetné hatalmas Császár ezért az ö sok ravasszágiért, és ez egész földet valo pusztitásért. Ezer feje volna, sem érné ez sok kárt. De eztis lássa Nagyságod. Hallom, hogy arra Gyöngyös felé szegtek Vtatt (so!) á féle czicinágok (so!), a' ki Bethlen hada. Ezzel tartsa Isten jó egésségben Nagyságodat. Ex Filék, 9 may 1621.

Nagyságod jó-akaró szomszéd ur barátja

Herenczieni István. m. p."

Dieser höchst interessante Brief führt übrigens die energische Farbe der Treue der damaligen kaiserlichen Partei, — es müssen aber auch die eben so offen geschriebenen Briefe der bethlenischen Partei gelesen werden, um dann ein unbefangenes Urtheil über die Begebenheiten damaliger Zeit folgern zu können. —

Der zweite Brief vom Jahr 1621, in dessen Papier das oben erwähnte Zeichen des ungarischen Doppelkreuzes deutlich sichtbar ist, ist ein Schreiben des Georg Zéchy an den Palatin Ungarns Sigmund Forgács, und lautet:

„Illme Comes, Domine, et Affinis observandissime, Servitiorum meorum paratissimam commendationem, Nagyságodnak kelleték megirnom: Bosnyák Tamás uram, nem tudom magátulé, vagy kitül inditatván arra, hogy Bethlen fejedelemmel az békességet tractálja, ugyan hirem nélkül, én töllem semmi informatiot nem vévén zálogul, Korláth Istvánt, a' kit Bethlen ide Filekbe bocsátván, Bosnyák

uram Putnokba ment hozzá, és azt beszélgetvén véle, semmi instructioját, credentionálisát nem producálhatván, nagy pirongatással bocsátotta vissza Filek felé, ki mikor Rimaszombatbol ment volna Filek felé, és a' mikor immár Korláthis visszajött volna Bethlen' hada köziben, Bosnyák Tamás uram eleiben bizonyos számú lovast rendelven még az elött, az kik utját meg állják, Bethlen' hada réá ütvén, vissza hozták Bethlennek, kit Bethlen mindjárást Erdélyben fogva küldött. Ezt nyerök az ó Kegyelme békesség' tractátusával, hogy Császár urunk ő felsége' Pálfi uramékkal lévö hadakis ebben annyira megbotránkoztanak, és annyira meghült egyebekhenis az reménység, hogy szökten szöknek Bethlen' hadában. Ugyan csak akkoronis, a' mikor Bosnyák uraman történt ez dolog, Bosnyák urammal lévö 300 katona közül mindjárt az két száza felforditván zászlojokat, Bethlen hada' köziben ment. És tudja Nagyságod, hogy mindent cselekedtem, és mig Bosnyák uram nem érkezék, csak kevesed magammal lennémis, melly szép nyereségekkel jártunk Bethlen' hadai ellen, opponálván magunkat, most immár, a' mikor megfelesedtünk volt valamennyire, én nem tudom, ha Bosnyák uram szerencsétlenségének, vagy minek kell tulajdonitanom, hogy illyen igen elveszék esze az vitézlö rendnek. Nagy inségben vagyok az magam esztendös szolgáim miatt, az kik erösen szöknek Bethlen' hadában, soha nem tudom, mi lele öket, bizonyára iróm Nagyságodnak, hogy ez itt ben lévö szolgáimtulis tartok immár, ezer mestersége lévén ennek az Bethlennek. Az Istenért kérem azert Nagyságodat, hogy Nagyságodnak én réámis legyen gondja, providéáljan erre a' földreis, holott bizony valamint ő felsége Császár urunk ——————————— —— mostan ez Bethlen, ha ellene Nagyságod onnan fejül nem áll, bizony esmét mint vissza vezi, kinek az hada igen felesedett, és Törökis vagyon vele, ma megyen Filek alá, 18 álgyu vagyon vele, kit, ha megvehet, Gácsit-is bizony megveszi, ha tempestive nem provideál Nagyságod felöle. Én itt az ország' közepiben lévén, minden felöl sok ellenségem vagyon. Nem tudom mit kelljen cselekednem. Ha ez ország oda lészen ——————————— én velemis,

azután ő felsége Császár urunk, holott én magyarországból kinem mehetek, tudván azt, hogy senki az mit itt könnyen elveszthetek, mást nem ad érette. Elég példa Nagyságod maga, ez kis változásban mint jára Nagyságod, szolgái elállván Nagyságod mellől, jószágától megfosztatván, mennyi kárt valla. Elhiggye Nagyságod, csak immáris annyira kozá csalatta mind az vitézlő népet, nemességet, 's mind pedig az földnépet, hogy mindenfelől rajtunk lessnek. Onnan felyül azért mit reménlhetek, és mihez tartsam magamat, Nagyságodat kérem, mindjárást tudositsan felőle, kihez accommodálhassam magamat. Tartsameg Isten Nagyságodat sok esztendeig jo egésségben. Ex Murán, die 4 Juli 1621. Illmae D. Vestrae servitor, et affinis paratissimus. G. Zéchy."

Die äußere Adresse ist folgende: „Illmo Comiti Dno Sigismundo Forgáes de Gymes, Regni Hungariae Palatino, Judici Cumanorum, nec non Comitatuam Neogradien: Sárosien: et de Zabolch Comiti, Sac. Caes. Rque Mattis Intimo Consiliario, ac per Hungariam Locumtenenti e. c. t. Dno, et Affini mihi observandissimo. Cito. Cito. Cito." —

Viel bestimmter sind die Data, welche wir über das Entstehen der allerersten Papiermühle Siebenbürgens haben. — Sie wurde 1546 zu Kronstadt errichtet, nach dem Zeugnisse der Ostermaierischen Chronik, welche hierüber Folgendes berichtet: »In diesem Jahr (1546) ist erst Papier allhier (zu Kronstadt) gemacht worden durch einen Polaken, Namens Hanes in Verlegung Joannis Fuchsen und Joannis Benkners. Auch Wollen Gewandt ist zum ersten zu Cron (Kronstadt) gemacht worden durch Verlegung, Kost und Zehrung Herrens Pheyssen, der einen Teutschen Knecht mit Namen And: mit allem Zugehör, was hierzu gehört, hat mitbracht;« — und Matthias Miles sagt in seinem »Siebenbürgischen Würgengel. Hermannstadt 1670.« Seite 40 fast wörtlich dasselbe: »In diesem Jahr (1546) ist zum erstenmal in Chronstadt Papier gemacht worden, durch Verlegung H. Hans Fuchsens Richters und H. Hans Benckners. Auch wurd das Wollentuch zum erstenmahl zu Chronstadt gemacht, durch Verlegung eines Bürgers Hans Teyß genannt.« — Es mag sich daher unser Johann Seivert in seinen »Nachrichten von Sieben-

Digitized by Google

bürgischen Gelehrten. Preßburg. 1785.“ geirret haben, indem er (Seite 174.) die Errichtung dieser Papiermühle auf das Jahr 1547 setzet, und indem er in seiner Note behauptet: „Einige Chronisten sagen (dieses Papier sei gemacht worden) aus wollenem Tuche.“ — Seivert muß die soeben angeführten Stellen des Ostermaier und des Wiles nur allzuflüchtig gelesen haben, denn sonst hätte er merken können, daß durch beide die Errichtung der kronstädter Papiermühle, und der ersten kronstädter Wollentuchfabrikation, als zweier, von einander ganz abgesonderten Gegenstände erwähnt wurde; — indessen mag aber Seivert ganz richtig bemerkt haben, daß die Errichtung dieser Papiermühle auf Anrathen, Veranstaltung und Vermittelung des so verdienstlichen Johann Honter, der in Kronstadt schon 1533 eine Buchdruckerei gründete, zu Stande gebracht worden sei, da er, um Bücher leichter drucken zu können, auch den Vortheil, in der Nähe das kothige Papier erhalten zu können, erzwecken mußte. — Woher indessen Honter das zum Drucken nöthige Papier bis zur Zeit der Errichtung der kronstädter Papiermühle bezogen haben mag? — kann ich nicht bestimmen, denn in Papieren jener älteren honterischen Bücher, die mir bis jetzt in die Hände kamen, konnte wenigstens ich kein Papierzeichen entdecken, — allein daß dieses vorzüglich schön, dicht und gut war, davon hatte ich schon mehrmal die Gelegenheit mich zu überzeugen und selbst der Druck, die Lettern und die Titelblätter einiger seiner Inkunabeln haben eine gewisse Eleganz, Reinheit und Schönheit, die auch noch einer heutigen Druckerei Ehre machen würden. — Ich will unter einigen dieser honterischen Inkunabeln nur eines, mit folgendem Titel erwähnen:

„Divi Aurelii Augustini Hipponensis Episcopi Haereseon Catalogus. M. D. XXXIX.“, — und am Ende des Buches „Impressum in Inclyta Transsylvaniae Corona. Anno. M. D. XXXIX.“ — Auf der Rückseite des allerletzten Blattes befindet sich das sehr niedlich und zierlich xylographirte Wappenbild des König Johann Zapolya I. — Die Ränder der Blätter sind äußerlich gleichzeitig vergoldet, und der ebenfalls xylographirte Stich der inneren figürlichen Einfassung des Titelblattes ist so rein und so schön, daß man das Ganze nur mit Wohlgefallen betrachten muß. — Die Zueig-

nungsschrift des Buches ist an den Bischof zu Fünfkirchen Johann Essek, königlichen Rath gerichtet, und das Papier ist äußerst schön und pergamentartig, doch ohne Papierzeichen.

Seivert sagt (Seite 174) über das in der erwähnten ersten Papiermühle Siebenbürgens einstens verfertigte Papier: »Das Papier möchte ich wohl sehen!« — würde Seivert noch leben, so würde er ein solches, und zwar aus den ersten Entstehungsjahren bei mir sehen können, — es ist rein Linnenpapier, — zum Schreiben vollkommen geeignet, — gut geleimt, — und nur des Alters wegen etwas gelblich, — die innere Masse ist wohl verarbeitet, und die Höhe des ganzen, noch unbeschnittenen Bogens ist 18 Zoll, — die Breite aber 11 Zoll, — und hat als Papierzeichen in der Mitte des einen Theiles des Bogens, das deutlich nachgemachte Wappenbild der Stadt Kronstadt, — die getreue Abbildung dieses Papierzeichens ist auf der beifolgenden Tafel unter der Zahl 3 zu ersehen. — Dieses Papier kann wohl älter, aber nicht jünger als v. J. 1549 sein, denn die auf dieses Papier geschriebene gleichzeitige Handschrift beginnet mit folgenden Worten:

„In nomine Domini Amen,
die ultima Martij 1549.
Constitutiones venerabilis Capituli ecclesie Albensis Transsyl." u. s. w. Die äußere letzte Seite hat folgende Adresse: „Reverendis et venerabilibus Dominis Capituli Ecclesiae Albensis Transsylvanae detur", und dann folgt die deutliche Spur eines aufgedrückten Siegels. — Den ganzen Inhalt dieser Urkunde theile ich diesmal deßwegen nicht mit, weil er zu wenig historisches Interesse haben dürfte. —

Auf kronstädter Papier wurde übrigens durch Gaspar Heltai 1550 auch folgendes äußerst seltene Buch gedruckt:

„Ritus explorandae veritatis, quo Hungarica Natio in dirimendis controversiis ante annos 340 usa est, et ejus testimonia plurima in sacrario summi templi Waradiensis reperta Colosvarini. M. D. L." — am Schlusse des ganzen Buches findet man: „Impressum Colosvarini per G. H." (Gasparem Heltai. *)

*) Dieses Buch hat Matthias Bel wegen seiner großen Seltenheit, und als ältere Geschichtsquelle in seinem „Adparatus ad Historiam Hungariae" Decad. I. Monum. V. wieder auflegen lassen.

Digitized by Google

Mein Exemplar dieses Buches, welches nach der Hand mittelst eines bedeutenden Büchertausches 1835 in den Besitz meines Freundes Emerich von Janeso überging, zeigt im Papier deutlich das kronstädter Wappenbild als Papierzeichen, das aber von der Zeichnung des Papierzeichens vom Jahr 1549 etwas abweichet. — (Siehe in der beifolgenden Tabelle unter der Zahl 4.) — Da aber Heltai zu diesem Exemplare nicht hinlängliches, gleich gezeichnetes kronstädter Papier hatte, so half er sich auch mit anders bezeichnetem Papiere aus, — und daher ist es, daß auf der Seite B. 2. und D. 4. des so eben erwähnten Buches ein ganz anderes Papierzeichen, nämlich das Bild eines Fuchses erscheint. — (Siehe auf der beifolgenden Tabelle unter der Zahl 5.) — Indessen glaube ich bei der vollkommenen äußeren Gleichheit und Aehnlichkeit beider Papiersorten, daß auch dieses mit dem Zeichen eines Fuchses versehene Papier ein kronstädter Papier sei, da das Bild des Fuchses wahrscheinlich eine Anspielung, oder Andeutung auf den Namen des Johann Fuchs, der bei der Errichtung der kronstädter Papiermühle betheiligt war, sein dürfte. — Uebrigens glaube ich auch vermuthen zu können, daß Klausenburg, allwo Gaspar Heltai 1550 seine Buchdruckerei errichtete, 1550 noch keine eigene Papiermühle gehabt habe. —

Um das Jahr 1553 erhielt das Papierzeichen des kronstädter Papiers, aber nur in der äußeren Form des Bildes, eine kleine Veränderung (siehe auf der erwähnten Tabelle die Zahl 6), welche ich im Papiere der hier folgenden zwei Briefe vom J. 1553 entdeckte.

1. — „Egregie Domine Amice charissime. Georgium Kapitán priusquam discederemus, ad hos venire jussera-mus, eumque illum de maltis rebus ad ejus fidem, et integritatem spectantibus memorem reddidissemus, commemoravit quaedam ad causam arcis plurimum necessaria, de quibus ordines a nobis sibi dari cupiebat, ne ex defectu eorum rebus mali aliquid Arci illi eveniret. Itaque cum peditus ita homines essent leves, et obstinati, ut expleto mense, nisi statim solutio illis fieret, subito essent discessuri, rogavit, ut de his rebus ordines ei dare vellemus. Quapropter cum arx Déwa tantae sit importantiae, ut nulla ratione illa negligi debeat, Dominationem Vestram

Digitized by Google

hortamur, ut ad solutionem praedictam, et ad boves, quo carnibus arx illa referta sit, et de tnobus centenariis salnitri, et uno centenario plr (so!) pro conficiendis ignitis instrumentis, Dominatio Vestra eam curam suscipiat, quam status illius arcis hoc tempore maxime requirit. Scribam praeterea ad Capitaneum quoque Imre mox, ut murifragam bombardam unam Dewam Cibinio mittat, in cujus locum aliam ex Alba isthuc deferri faciam. Ac de Dewa ita semper Dominatio Vestra cogitet, ut in illa omnem curam suam, et ad necessitates illius confiorendas, sitam habeat, cum et temporis conditio, et status loci illius hoc expetat. Cum autem sciam Dominationi Vestrae concordiam Regni cum Rege gratam futuram, sciat per omnia jam cum Majestate Regia illam convenisse, quod et de Rege Poloniae idem speraturi sumus. Desy 24 die Februarii Ao. Dni. 1553 Uti frater

Joannes Bap^ta Castaldus."

Die äußere Adresse ist folgende: „Egregio Domino Petro Haller Thesaurario Regni Transylvaniae Amico charissimo."

2. — „Egregie Domine Amice honorande! Salutem, et officiorum commendationem. Cum Oratoribus in Moldaviam, et Transalpinam ex Decreto Dominorum Regnicolarum profecturis expensae necessariae sint, Dominationem Vestram hortamur, ut Martino Chorong, et Ladislao Komen (Kemény) Oratoribus ad Moldavum delegatis, quadraginta florenos, Melchiori Nagh (Nagy), et Francisco Myko ad Mynche Wayvodam Transalpinen: euntibus triginta duos florenos, quatuor vero Siculis Nicolae Kornis, Martino Andrássy, Michaeli Sándor, et Francisco Kaczay centum florenos. Cum autem Majestas Regia Spli, et Mageo Duo Andreae de Bathor mandaverit, ut aliquot ingenia Cibinio ad Wywar (Szamos-Ujvár) deferri faceret, his, qui ingenia illa deducunt, ducentam florenos, Petro Literato de Illye ad peragrandas explorationes decem florenos, Stephano autem Gherendi pro Cuppa per Duos Regnicolas Mageo Duo Joanni Balassa donata, ex illorum deliberatione contentum reddere velit, super quibus omnibus praesentes literas nostras

pro sua expeditione reservet. Thordae 25 Julii Anno Dni 1553.

Franciscus Kendi de Zent Iwan, et
Stephanus Dobo de Rwzka Wayvodae
Transsilvani, et Siculorum Comites. e. c. t.“

Die äußere Adresse ist folgende: „Egregio. Dno. Petro Haller de Hallerstayn Thesaurario Regni Transsilvaniae, Amico Honorando.“

Das Original dieser beiden, das damalige innere Verwaltungssystem Siebenbürgens beleuchtenden Briefe befindet sich im Besitz meines gelehrten Freundes Emerich von Jancso. —

Daß das kronstädter Papier gleich Anfangs nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch in Ungarn, und zwar sogar bei hochgestellten Ausländern damaliger Zeit einen Anwerth gefunden haben mag, beweiset der Umstand, daß den 1555. durch Lischko (in Ungarn) nach Konstantinopel reisende französische Gesandte Jakob von Cambray eben dieses Papier gebrauchte, um den hier folgenden Originalbrief nach Siebenbürgen zu schreiben, dessen Papierzeichen abermals das Wappenbild von Kronstadt trägt. (Siehe auf der beifolgenden Tabelle die Zahl 7.) —

„Magnifice Domine. post obsequiorum meorum commendationem, et oblationem. Quamvis per literarum imperatoris Turcarum potentissimi tenorem, quas ad Magnificas Vestras Dominationes nunc scribit, manifesta Vobis esse possit Altitudinis Suae erga Majestatum Suarum (d. i. Isabellae, et Joannis Sigismundi Zápolya) negotia, et in regnum suum restitutionem promptus favor, et paratissima voluntas, in Vosque omnes, qui Majestatum Suarum partes fovetis, illisque fideliter obsequium Vestrum prestatis, apertam ipsius Imperatoris, et in futurum largiorem benevolentiam, et clementiam per ipsas literas suas cognoscere potestis. Tamen, ut in bona spe, opinione, et voluntate magis, ac magis animos vestros confirmem, hoc unum Vobis notificandum duxi: nempe ipsum Imperatorem Turcarum novis suis literis ad Regem meum Christianissimum scriptis, nova promissa fecisse in Majestatum Suarum favorem, proque sua certa in Regnum suum post istas inducias, semestresque repositione, et

restitutione, illudque ipsum solemni policitatione confirmasse, additis pro istarum induciarum confectione satis neccessariis rationibus, et causis, et quae pro rei veritate ad Hungariae, et Christianitatis commoditatem, et usum valde profuerunt, ex quo fit, ut cum ista promissa Imperatoris Regem potentissimum Galliae tanquam fidejussorem habeatis, utpote quae in manibus suis factae sint, meliorem, imo vero certum, et felicem in rebus istis exitum exspectare debeatis, neque solummodo in his, quae ad Regnum Hungariae pertinent, quin imo pro vestris ipsis particularibus, et domesticis rebus, et quae Vestrum usum privatum respiciunt, in omnibus enim istis Regem meum Christianissimum apud ipsum Imperatorem Turcarum, cum quo summa gratia, et auctoritate valet, pro Vobis intercessorem, et interpositorem habituri estis. Cum autem hoc potissimum in mandatis ab ipso Rege meo habeam, pro Majestatum suarum, Vestrumque negotiis nomine suo omnem operam, studium et obsequentiam meam praestare, ab illisque me non amovere, donec ad optatum finem perductum videam, jam istis proximis diebus profectionem meam ad Portam ipsius Imperatoris paro, ut illic negotiorum istorum curam et recordationem urgeam, auxiliumque pecuniarum, arcium et exercitus jam promissum stimulem, in quo quidem loco si aliqua pro rebus, et negotiis Magnificae Dominationis Vestrae, et amicorum suorum a me tractari velitis, illud — — — — — — — suis notificate, ut postea ego ab illis commonefactus, mandatum illarum in hac re sequer, ad ea enim diligentiam, solicitudinem et sinceritatem eam impendam, quae necessaria erit, et a Rege meo mihi est commissa, nempe indefessam, assiduam, et maximam. Hoc unum praetermittere nolo, ipsum Imperatorem Turcarum contulisse Regi Joanni, Principi vestro Regnum Hungariae generose, eumque in Regem Hungariae coronasse, et haec Vobis certa, et indubia sint ab Oratore Regis mei, qui in Porta degit, ista omnia mihi sunt certificata, et missum exemplar Imperatoris ad Regem ipsum meum, cui ista eadem, et omnia asseverant, promittit. Quod autem superest, Deum Optimum Maximum rogo, ut Magnificam Dominationem Vestram sanam, et in-

Digitized by Google

columnem in multos annos tueatur et conservet. Ex Curia Majestatum Suarum in Lisko, die 12 Septembris 1555

Magnificae Dominationis Vestrae
Obsequens amicus,
Ja. De Cambray
Excellmi, ac potentissmi
Galliarum Regis Consiliarius
et Orator."

Das Original dieses in geschichtlicher Hinsicht gewiß interessanten Briefes, dessen Adresse jedoch geflissentlich einstens abgeschnitten wurde, befindet sich mit vielen andern derlei höchst wichtigen Originalbriefen in meiner Urkundensammlung, welcher ich folgenden Titel gab: „Erdélynek a' mohácsi ütközet-utáni egyes történetei, égykorú királyok, fejedelmek, követek, és más fö-emberek' eredeti leveleikben öszve gyüjtve, 's szerkesztetve G. Kemény József által," — und welche bereits geordnet XLI, sage: einundvierzig ziemlich voluminöse Foliantbände ausmacht, — 3426 Originalbriefe, Gesandtschaftsberichte u. s. w. enthält, — die Frucht eines 20jährigen mühsamen und kostspieligen Sammelns. — *).

*) Meine, das Jahr 1526 vorangehende und bis in das XIII. Jahrhundert hinaufreichende, zahlreiche Originalurkunden gehören nicht zu dieser Sammlung, und bilden meine abgesonderte, rein diplomatische Original-Urkundensammlung, zu welcher jedoch ganz abgesondert sich meine authentisch ausgefertigte Transsumtensammlung unter folgendem Titel gesellet: „Josephi C. Kemény Codex Diplomaticus Literalium Instrumentorum ex publicis Regni Archivis authentice Transsumtorum" in XIII Foliobänden. — Außerdem bildet meine Sammlung der einfachen Urkundencopien (durchaus eigenhändig geschrieben) XXX voluminöse Quartantbände. — Hiezu gehöret noch, gleichsam als Supplement, meine Sammlung von Verzeichnissen der, in den meisten öffentlichen Regnicolar-Archiven Ungarns und Siebenbürgens befindlichen diplomatischen Urkunden, in IV voluminösen Quartantbänden, in welchen mehrere 1000 Urkunden auszugsweise aufgezeichnet sind. — Ganz abgesondert von allen diesen diplomatischen Sammlungen ist die Sammlung meiner original und authentisch ausgefertigten gleichzeitigen Pacifications-Instrumente Siebenbürgens, sie bildet einen voluminösen Foliantband unter folgendem Titel: „Josephi C. Kemény Codex Pacificationum Transsilvaniam ferientium, partim in authentico, partim vero in copiis coaevis." — Meine Sammlung

Digitized by Google

Das Papierzeichen des kronstädter Papiers erlitt in figürlicher Hinsicht, mit Beibehaltung aber stets des ursprünglichen kronstädter Wappenbildes, um das Jahr 1569 eine abermalige Veränderung, denn im besagten Jahre erschien folgendes Buch:

„De Regno Christi Liber primus. De Regno Antichristi Liber secundus. Accessit tractatus de Paedobaptismo, et Circumcisione. Rerum Capita sequens pagella demonstrabit. Joan. 15. ver. 14. Vos amici mei estis, si feceritis quaecunque ego praecipio vobis. Albae Juliae. Anno Domini. 1569." Die Blätter dieses seltenen Buches sind nicht numerirt, es besteht aber aus 42 1/2 Bogen in 4to. — Das feste und wohlgeleimte Druckpapier meines Exemplars ist etwas gelblich und wenig glatt, die meisten Bögen haben zwei, etwas verschiedene kronstädter Papierzeichen, welche auf der beifolgenden Tabelle unter der Zahl 8 und 9 zu ersehen sind, — manche Bögen haben aber Papierzeichen, welche auf der besagten Tafel unter der Zahl 10 und 11 abgebildet wurden, und welche ich für ausländer Zeichen halte, — übrigens ist jedoch die Qualität und äußere Form beider Papiersorten ganz gleich, ein Zeichen, daß man zu jener Zeit das gewöhnliche Druckpapier auch im Auslande nicht besser, als zu Kronstadt, zu bereiten wußte.

Eben dieselben Formen des kronstädter Wappenbildes vom J. 1569 (wie solche auf der besagten Tafel unter der Zahl 8 und 9 abgebildet sind), scheint das kronstädter Papier als Papierzeichen bis zu Ende desselben XVI. Jahrhunderts beibehalten zu haben, denn ich fand dieselben nicht nur in den Papieren damaliger Briefe, sondern auch in meiner Sammlung der

---

von gleichzeitigen Briefen rein historischen Inhalts aus älteren Zeiten, welche ich aus Originalien anderer Oerter eigenhändig abschrieb, machen XII voluminöse Quartantbände aus. — Meine wahrlich große Sammlung historischer Handschriften älterer und neuerer Zeiten, werde ich bei einer andern Gelegenheit ausführlicher berühren. — All' diese so reichhaltige Sammlungen (ein baldiges Eigenthum eines siebenbürgischen Landesmuseums) und so manch' anderes noch, stehen jedem Geschichtsfreunde mit offenen Armen zu Diensten und sind hier zu Gerend, wo ich diese Zeilen schreibe, stets zu besichtigen und zu benützen: — „Haec diurna mihi otia, his et nocturna delector manu." Terentius. —

Digitized by Google

authentisch und gleichzeitig ausgefertigten siebenbürgischen Landtagsartikeln, und zwar namentlich in den Papieren:

der Original-Landtagsartikeln v. 2. Februar 1569.
» » » » » 13. Dezember 1574.
» » » » » 15. Juli 1575.
» » » » » 8. Dezember 1575.
» » » » » 21. April 1577.
» » » » » 1. Mai 1581.
» » » » » 29. April 1582.
» » » » » 15. September 1583.
» » » » » 28. April 1588.
» » » » » 16. November 1594.

Da ich mir vorgenommen habe die Papierzeichen des kronstädter Papiers diesesmal nicht weiter, als nur bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts zu verfolgen, so füge ich hierorts die Bemerkung bei, daß meine soeben berührte Sammlung der gleichzeitig und authentisch ausgefertigten siebenbürgischen Landtagsartikeln unter folgendem Titel: „Josephi C. Kemény Codex Authenticus Articulorum diaetalium Transsilvaniae" sechs Foliantbände beträgt, und die gleichzeitig bestätigten authentischen Reichsabschiede von 117 einzelnen siebenbürgischen Landtägen enthält, — abermals die Frucht meines mühsamen und kostspieligen 20jährigen Sammelns. *) —

*) Zu diesen gehören noch meine folgenden Sammlungen:

1. — „Josephi C. Kemény Codex [illegible] vetustiorum Articulorum Diaetalium Transsilvaniae." — Ein Foliobaud und dienet nicht nur zur Vergleichung der Varianten, sondern auch zur Ergänzung jener siebenbürgischen Reichsabschiede, deren Originalien bereits nicht mehr existiren.

2. — „Josephi C. Kemény Codex authenticus Articulorum ab anno 1586 usque 1645 Transsilvaniae Diaetalium, in usum Celsissimi Principis Transsilvaniae Georgii I. Rákoczi Anno 1645 conscriptus, Appressoque ejus, in fine, sigillo munitus." — Eine kostbare Sammlung in einem Foliantbande von 712 Seiten.

3. — Das voluminöse, handschriftliche, gleichzeitige und authentische Werk der gleichzeitigen Beurtheilungs- und Censurskommission in Betreff der sogenannten „Approbaten." — Ein Exemplar unicissimum.

4. — Die gleichzeitigen, durch fürstliche Unterschrift und Siegel bestätigte Exemplare unserer sogenannten „Approbaten" und „Compilaten" — eine Seltenheit von hohem Werthe. —

Digitized by Google

Gleichwie die kronſtädter Papierfabrikation nur der Köder der durch Johann Honter zu Kronſtadt gegründeten Buchdruckerei war, ſo war auch die nachträglich zu Klauſenburg errichtete Papiermühle nur die Folge der durch Gaſpar Heltai eben zu Klauſenburg um das Jahr 1550 eingeführten Buchdruckerei. — Anfangs mußte zwar Heltai ſeine Bücher auf kronſtädter Papier drucken, wie ich ſolches weiter oben bereits angezeigt habe, — doch ſpäter bezog dieſe Buchdruckerei das nöthige Papier von Klauſenburg ſelbſt, und dieſes Papier führte als Papierzeichen das Wappenbild der Stadt Klauſenburg. — Sonderbar iſt es indeſſen, daß ich trotz allen Bemühungen, dieſes Papierzeichen erſt in den Papieren des Jahres 1584, und zwar in jenen Papieren, auf welchen die ſiebenbürgiſchen Landtagsartikeln vom 20. September 1584, vom 22. Oktober 1587 und vom 19. April 1592 authentiſch ausgefertigt wurden, entdecken konnte. — Dieſes Papier iſt indeſſen dem damaligen kronſtädter Papiere ganz gleich und ähnlich, und das Papierzeichen zeiget drei Thürme, und gleichſam wie in einer Krone ohne Zacken erſcheinen die Buchſtaben V. B., unter welchen wahrſcheinlich der Name des Beſitzers, oder des Fabrikanten dieſer Papiermühle angedeutet ſein mag. — (Siehe auf der hier folgenden Tabelle die Zahl 12.) — Daſſelbe Papierzeichen fand ich auch in den Bögen der 1587 zu Klauſenburg gedruckten Schriften des Stephan Baſilius. — Da indeſſen dieſe gedruckten Schriften von der äußerſten Seltenheit ſind, und da darüber ſo manches zu berichten wäre, ſo werde ich hierüber ein andermal ausführlicher ſprechen. —

Dieſes klauſenburger Papierzeichen erlitt um das Jahr 1597 einige Modifikationen, denn in den Papieren, auf welchen folgendes Buch gedruckt wurde:

„Antiquitas,
Et Perpetua Duratio Fidei
Catholicae.
Seu
Tabulae Testimoniorum de Sacris Libris, et
Sanctorum Patrum Scriptis, servata serie temporis petitorum, de octo
magnis in Fide controversiis.

Digitized by Google

Nempe:

I. De Judice controversiarum fidei, et Sacrae scripturae interprete indubitato.
II. De Verbo Dei scripto, seu de numero librorum Canonicorum Sacrae scripturae.
III. De Verbo Dei non scripto, seu de Traditionibus.
IV. De Sacrosancta Trinitate.
V. De Sanctorum invocatione.
VI. De Jejunio Quadragesimali.
VII. De Libero Arbitrio.
VIII. De Cura pro Fidelibus vità functis, seu de Purgatorio.

Collectae
Per Joannem Szilvási Concionatorem Catholicum.
Claudiopoli Typis Heltanis. Anno Domini 1597." *)

fand ich zweierlei Papierzeichen, wie solche in der beifolgenden Tabelle unter der Zahl 13 und 14 zu ersehen sind; — sie stellen das Wappenbild der Stadt Klausenburg in einer andern Form dar, — haben statt einer Krone oben nur Laubverzierungen, — und die Buchstaben V. R. erscheinen nicht wieder.

Die Entstehungszeit der allerersten Papiermühle zu Hermannstadt läßt sich mit vollkommener Bestimmtheit aus einer Urkunde erweisen, denn in dem sächsischen Nationalarchive zu Hermannstadt befindet sich das durch den Fürsten Stephan Báthori der Stadt Hermannstadt zur Errichtung einer eigenen Papiermühle 1573 ertheilte Privilegium, — da ich indessen keine Abschrift dieser Urkunde besitze, so konnte ich auch solche hier nicht mittheilen, — übrigens wäre die Veröffentlichung dieser Urkunde in diesen Blättern höchst wünschenswerth, denn das älteste ausschließende Privilegium dieser Art ist jenes des Stadtlandes, welches der Rath zu Venedig der Papierfabrik zu Trevigio oder Treviso in der Carviser Mark im venetianischen Gebiete den 19. August im Jahre 1366 gegeben hat, vermöge dessen aus Venedig keine alten Papiere oder Abgänge anders wo-

*) Dieses war in Siebenbürgen das erste seit der Reformation im Sinne der römisch-katholischen Kirche geschriebene und gedruckte Buch, über dessen historischen Werth ich eine eigene Abhandlung baldigst zu schreiben gedenke. —

Digitized by Google

hin verführt werden durften, als nur nach dieser Papierfabrike zu Treviso, denn in dieser Urkunde heißt es „quod pro bono et utilitate Artis Cartarum, quae fit in Tarvisio, et maximam confert utilitatem Communi nostro, ordinatur, quod nullo modo possint extrahi Statio a cartis de Venetiis pro portandis alio, quam Tarvisium.“ — Statio heißt so viel wie »Abgang« von dem italienischen Worte „stacciare“ — (Siehe Tiraboschi Storia della Letteratura Italiana.“ T. V. Seite 78.)

Uebrigens führt das Papierzeichen des allerersten hermannstädter Papiers ebenfalls ein Wappenbild, und zwar jenes der Stadt Hermannstadt, — ich fand jedoch dieses Papierzeichen in keinem älteren Papiere; als in jenem, auf welchen die siebenbürgischen Landtagsartikeln vom 26. September 1592 authentisch ausgefertiget wurden. — Die getreue Abbildung dieses damaligen hermannstädter Papierzeichens ist auf der beifolgenden Tabelle unter der Zahl 15 zu ersehen. —

Meine Data über die Entstehungszeit der ersten Karlsburger Papiermühle, die, nach etwas unsicheren Nachrichten, nicht zu Karlsburg selbst (damals Alba Julia genannt) sondern in dem nahe daran liegenden Dorfe Kis-Enyed bestanden haben soll, sind sehr unbestimmt; denn obschon es bekannt ist, daß zu Karlsburg schon 1566 eine eigene Buchdruckerei errichtet wurde, — und obwohl es daher wahrscheinlich sein könnte, daß zu Gunsten dieser Buchdruckerei nach dem Beispiele der übrigen zu jener Zeit errichteten Druckereien, auch eine eigene Papiermühle erbaut worden sei, — so konnte ich doch das eigene ältere Papierzeichen solcher Papiere nicht entdecken, — und nach meinem Wissen ist daher das erste auf karlsburger, mit einem eigenen Papierzeichen versehene Papier gedruckte Buch erst vom Jahre 1647, und führt folgenden Titel: „Rossia Igazgatás Nemes Magyar Országnak, és hozzá tartozó Részeknek rendi Tanácsnak Folyásiról, mellyet Nemzetes Veres-Mathi Czikó Mihály Urunk kezünkre Bocsátott Magyar nyelvre fordított Kassai Jonas Vándorgyán. Nyomtattatott anno Czikó Mihály V. Költségén Gyula-Fejér-Várat Brassai Major Matthon *) által 1647

*) Dieser Martin Mayer war ein Kronstädter, und seit 1642 Buchdrucker der fürstlichen Druckerei zu Weichenburg. — Siehe Weinrich Memoria Typogr. Hung. et Transilv. Pestini. 1818“ Seite 34. —

Digitized by Google

esztendőben," in 4. 392 Seiten lang. — In dem Druckpapier dieses Buches finde ich als Papierzeichen die Buchstaben G. R., die ich für den Namenszug des Fürsten Georg Rákóczi, der diese Papiermühle entweder errichtete, oder wenigstens erneuerte, halte. — (Siehe auf der beifolgenden Tafel die Zahl 16.) —

Ein späteres Papierzeichen derselben Papiermühle vom Jahr 1665 finde ich in den Papieren, auf welchen eine gleichzeitige Rechnung der fürstlichen Wirthschaft der Fogarascher Herrschaft im Jahr 1665 aufgezeichnet wurde. — Dieses Papierzeichen führet in einem Schilde einen durch ein Schwert durchgestochenen Helm (Wappenzeichen der Apafischen Familie), und die aufrecht stehenden Buchstaben M. A. P. T. das ist „Michael Apafi Princeps Transsilvaniae." — (Siehe auf der beigefügten Tabelle die Zahl 17.) —

Ueber die erste Entstehungszeit der Papiermühle zu Kolos-Monóstor vermag ich kaum mehr zu sagen, als daß diese um das Jahr 1635 schon existirte. — Ich vermuthe indessen, daß selbe nur dadurch ihre Entstehung erhielt, daß die Klausenburger Papiermühle zu Ende des XVI., oder zu Anfang des XVII. Jahrhunderts von Klausenburg, aus mir unbekannten Ursachen nach Kolos-Monostor übersetzt wurde, und ich glaube daher, daß die Kolos-Monostor Papierfabrikation nur als eine Fortsetzung der Klausenburger Papiermacherei zu betrachten sei. — Das älteste Papierzeichen des zu Kolos-Monostor fabrizirten Papiers führt zwei, durch einen Bogen vereinigte Kirchenthürme, das Wappenbild nämlich der einstigen Kirche und Abtei zu Kolos-Monostor. (Siehe auf der Tabelle die Zahl 18), und ich fand dieses Papierzeichen in jenem Papiere, auf welchen Stephan Kassai 1635 folgenden Brief an den Fürsten Georg Rákóczi I. schrieb:

„Illme Princeps. Dne Dne clementissime!
Fidelium servitiorum meorum humillimam commendationem.

Kegyelmes Uram! ezen orában, 9 orakor dél előtt vettem alázatosan az Nagyságod kegyelmes parancsolatját. Szalánczi uram tegnap ebéd után indula innét. Hunyadon hált. Valamint Nagyságod kegyelmesen parancsolja, szintén az szerént elmélkedtünk mi-is az indulás felől ő kegyelmével. Jollehet hogy discurálunk vala azonis, ilyen nagy romlását székes-helyének maga-is megtekinti,

és antat mig epittik, vigyáz. Innet ő kegyelme ón töllem Szalánczi uram oly propositummal mene-el, hogy Váraddá jutván, ha bizonyost nem ethet a' Vezér jövetele felöl, mindjárást Gyula felé is vigáztassan, de kiváltképpen Budára az Vezér' Kaimékámjához bizonyos embert küldjön levelével, megirván neki Váradon lételét, és nagy busulását, hogy az Nagyságod' parancsolatja szerént mentöl hamarébb sietne, de az Vezér' jövetelet nem érthetné bizonyosan, azért irjameg, feljöné bizonyosan Budára, és mikorra, avagy Fejérváratt *) akar mégis mulatni. Ezt a' végre cselekedje ő kegyelme, hogy bizonyostis érthessen, és mennjen az Vezérhezis hire ottlétének. Ha az alatt, mig Budára jár az ember, hirt halhat bizonyosan másfelöl, hogy avagy jövöutjában vagyon az Vezér, avagy ugyan Fejérváratt akar mulatni, ne várjan ő kegyelme az Budára ment embértöl, hanem induljan a' felé, az hol az Vezért találhatja. Ha pedig igen bizonyos hirt nem halhat, másfelöl várja az Kajmechám' válaszát, ahoz alkalmaztassa ő kegyelme magát. Innét kegyelmes Uram illyen informatioval ment-el ő kegyelme. Talám erröl ujabb informatio nem kibántatik, mert ő kegyelme alámegyen Nándorfejérvárra, ha az Vezér felnemjö.

Ugy jutt eszemben, Nagyságod jelentette vala Fejérvárott létemben, hogy az Exvezérrel Székely Moyses szemben volt az Pertán, mostan onnatt kijönne, kit Szalánczi uram nem értett volt, azért jelentettem-meg ö kegyelmének, hogy inkább az Székely Moyses' dolgát ne praetermittálja, az Vezér előtt, holott immár amaztol requiráltatott, megmondja, hogy Császár' Csauzza volt alattomban követe, és Császár 's Vezérek' nevével irogatt leveleket, az instructiot ő kegyelme in ea parte-is ingenis exequálja, jó alkalmatosságat keresvén hozzá.

Mikor az Töröknek illyen alkalmatossága viszen Újvárhoz, vagy Komáromhoz, azt hiszem, az frigy felöl belémenne égyik az romláson, de az keresztény hadaktol az Ur Isten mindeneket elrekeszti, az ő alkalmatosságokkal az Török ellen a' magok között valo zurzavar miatt nem

*) d. i. Stuhlweißenburg in Ungarn.

Digitized by Google

álhetnek. Ha Császárnak ő Felségének mostan egy kevés hada volna Magyarországban, bátor csak vezetség ülné-is, bizony azt hiszem, inkább táborozna az Török, és az Nagyságod' táborozásátis inkább kívánná, ha nem tartana Nagyságodtal-is. Ugyan nem kicsin tartása lehet azért az Töröknek Budának ollyan szörnyü romlásában.

Az honnan Nagyságodnak az hireket irják, Kegyelmes Uram, oda bizonyosan meghalhatták, én igen igaznak tartom lenni. Talám az Ur Isten még az szegény Unitusok' *) szerencséjétis megujitja egyszer, és az kik hajladozni kezdettenek volt közüllök az Saxo' békessége miatt, azokis bizodalmat vévén, megerősednek, jollehett, kegyelmes Uram, nekünk egyképpen ugy lenni talám jobb, ha megbékéllenének jó modjával, mert bizony soha ez az Török Császár nem nyugosik, ha most szerencséjén jár Perseiában, olly nagy felfuvalkodással jö vissza, minden királyokat, feiédelmeket csak cóntemnálni fog mind addig mig az Ur Isten meg-nem-rontja. Veszedelmes dolog az, mikor az igenkevély felfuvalkodott kegyetlen hatalmas fejedelmet az jó szerencse felülteti. Az Ur Isten szent fiáért könyörüljön rajtunk. Tartsa-meg az Ur Isten Nagyságodat kegyelmes Uram sokáig kedves jó egésségben. Datum in Kolosvár, die 17 Septembris. 1635.

Illmae Celsitudinis Vestrae

fidelis, ac humilibus servitor
Stephanus Kassay. m. p.“

Zum Schluſſe will ich hier noch die Entſtehungsjahre der neueren Papiermühlen in Siebenbürgen in aller Kürze aufzeichnen, — und hoffe und erſuche zugleich, daß das hier etwa noch Fehlende durch Andere ergänzt und berichtiget werden möge.

1714 beſtand ſchon eine Papiermühle zu Görgény-Szent-Imre, wie ſolches die Urbarialconſcription derſelben Herrſchaft vom Jahr 1714 erweiſet.

1725 wurde auf das Anrathen des Kameral-Concipiſten, und Ober-Verwalters der einſtigen Apafiſchen Herrſchaften Laurentz von Gebhard zu Fogaraſch eine Papiermühle errichtet.

*) Es wird hier Deutſchland verſtanden.

Digitized by Google

1753 errichtete der damalige Besitzer der Herrschaft Dewa, Graf Johann Haller die Papiermühle zu Dewa.

1754 wurde die Papiermühle zu Hermannstadt erneuert.

1770 wurde die Papiermühle zu Orlát erbauet.

1787 wurde die Papiermühle zu Borgo-prund errichtet.

1789 wurde die Papiermühle zu Magyoros (im Thorder Komitat) errichtet. — Sie ging zwar nach der Hand ein, wurde aber nachträglich wieder erneuert. —

1797 wurde zu Kolos-Monostor eine ganz neue Papiermühle errichtet.

Die Entstehungszeit der Papiermühlen zu Keresszora, — Sobesvar, — Olt-Bogát, — und Fel-Enyed ist mir unbekannt.

Die allerneueste Papiermühle Siebenbürgens ist jene zu Freck, die erst vor etlichen Jahren errichtet wurde. — *)

Endlich muß ich noch bemerken, daß das Sammeln der Papierzeichen älterer und neuerer Zeit, eben nicht ein „labor improbus" sei, denn die Kenntniß dieser Papierzeichen dienet nicht nur zur Kritik der Urkunden jeder Art, und macht folglich einen Theil der Diplomatik aus, — sondern sie beleuchtet auch die Geschichte der Industrie und des Gewerbfleißes einzelner Länder. — Dieser Arbeit unterwarf ich mich auch seit mehreren Jahren und hatte schon oft die Gelegenheit, den Nutzen eines solchen Sammelns einzusehen und zu gebrauchen, — und selbst auch meine gegenwärtige Abhandlung möge hievon einen kleinen Beweis geben.

*) Gegenwärtig gibt es folgende Papiermühlen in Siebenbürgen, die alle im Gange sind, und zwar in Roschkany bei Dewa, in Strukar bei Mühlenbach, in Enyed, Klausenburg, Borgo, Görgeny und Orlath, im jungen Wald bei Hermannstadt, bei Freck, Kerzscheschora, Fogarasch, in Kronstadt, Csik Szt. Márton und in Erlenau. A. K.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Zur Geschichte
des
Hermannstädter Gymnasiums
im Jahre 1713
von
Anton Kurz.

Die nachfolgenden Aufklärungen, aus gleichzeitigen Schriften der gräflich Joseph Kemény'schen Urkundensammlung entlehnt, gehören ohne Zweifel zur Geschichte dieser vaterländischen Lehranstalt, da durch den mächtigen und kaum zu rechtfertigenden Eingriff dieses Institut eine andere Richtung erhalten, und das edle Streben: ausländisches Wissen und Lehren auf heimathlichen Boden zu verpflanzen, — im ersten Keime erstickt werden mußte. So wie aber der Abgang der sieben Professoren von der Universität Göttingen einen Abschnitt in der Geschichte dieser Hochschule für immer bezeichnen wird, eben so hat die Absetzung des gelehrten Professors Christoph Voigt, des Rectors Martin Obel und des Conrectors Johann Bapt. Hubermann im Jahre 1713 einen wichtigen Wendepunkt am Gymnasium zu Hermannstadt herbeigeführet, und eine Epoche in der Geschichte desselben gebildet, deren nachtheilige Folgen vielleicht bis in die neuesten Zeiten schmerzlich nachgefühlt worden sind. Zu solchen geschichtlichen, in das Innere Getriebe des Entwickelungs-Mechanismus eines Volkes eingreifenden Momenten muß jeder Aufklärungsbeitrag willkommen erscheinen, wenn er auch noch so trocken und noch so speziell wäre, und sonst gar nichts Interessantes bieten würde; da wir aber aus dem nachfolgenden Species facti, welches irgend einem Aktenconvolute anzugehören schien, als eine sehr ange-

Digitized by Google

nehme Zugabe auch noch erfahren, daß gerade durch das Zuthun dieses Professors Voigt und seiner wackern Amtsbrüder der erste Buchladen in Hermannstadt errichtet oder doch wenigstens der erste Grundstein zu einer Buchhandlung in Siebenbürgen im Jahre 1712 oder 13 gelegt wurde, — da wir erfahren, daß dies der Zeitpunkt ist, von welchem an die aus dem Auslande eingeführten Bücher einer Censur unterworfen werden mußten, — da wir leider auch erfahren, daß Neid, Verleumdung und böswillige Zuträgerei, diese drei garstigen Wippern, den Eifer umsichtiger Männer für bessere Ausbildung der Jugend in der Heimath durch ihren giftigen Biß vereitelten, — da wir endlich aus dem dazu gehörigen Protokolle des Consistoriums und der Vertheidigung der drei des Pietismus*) beschuldigten, aber nicht überwiesenen Männer erfahren, daß keine Rücksicht auf ihre haltbaren Gründe genommen, und selbst ihr Eid nicht für hinreichend angesehen wurde, um sie ferner im Lehramte zu belassen, — und da wir überhaupt aus diesem Species facti noch so Manches erfahren, welches der aufmerksame, nur ein wenig zwischen die Zeilen blickende Leser allenfalls darinnen finden und als magistrum vitae gelten lassen will: so konnte ich mich nicht enthalten, dasselbe der Oeffentlichkeit preis zu geben. Ich kann mich in meinen Ansichten und Schlußfolgerungen sehr leicht irren, da ich mit den Particularitäten zu wenig vertraut bin; aber aus dem Consistorial-Protokolle vom 15. und 16. September 1713 und jenen der drei Schulmänner zur Beantwortung und Vertheidigung darin vorgelegten Punkten, wie auch aus ihren am 21. Septbr. darauf abgegebenen Vertheidigungsgründen und endlich der unter demselben Datum erfolgten Schlußfassung des Consistoriums — welche Akten mir sämmtlich vorliegen — glaube ich ersehen zu können, daß ihre Tendenz durchaus keine sträfliche gewesen sei, und daß ihre Ammovirung und daraus gefolgte Beschränkung der Büchereinfuhr sehr nachtheilig auf das Lehrfach in Hermannstadt und gewiß auch auf die deutsche Literatur in Siebenbürgen eingewirkt haben müsse, — wie dies aus einem ämtli-

*) Der Pietismus hatte in Deutschland schon seit Dr. Spener Wurzel gefaßt und seit 1670 sein, der evangelisch-lutherischen Religionslehre bedrohliches Unwesen getrieben.

Digitized by Google

chen Berichte und einer unterm 13. März 1714 abgegebenen Beurtheilung des damaligen Superintendenten Lucas Grafius, in Gemeinschaft mit den übrigen Abgeordneten des evangelisch-lutherischen Kirchenwesens über die aus Deutschland eingeführten Bücher ersichtlich ist. Die ganze oder auch nur theilweise Mittheilung dieser Aktenstücke muß natürlich unterbleiben, da sie weit außer der vorgezeichneten Peripherie eines Buches fallen würde, welches mancherlei Gegenstände aufzunehmen bestimmt ist, — aber was über den Lebenslauf und die erworbenen Kenntnisse der drei belobten Männer in dem Protokolle vom 15. und 16. September 1713 steht, das will ich gewissenhaft der Oeffentlichkeit übergeben und dem nachfolgenden Species facti eines Zeitgenossen über die erfolgte Relegirung dieser drei Herrn sogar vorausschicken, weil diese kurzen Notizen ihrer Authenticität wegen nicht nur zur bessern Aufklärung des Sachverhaltes und zur biographischen Charakteristik der Hauptpersonen nothwendig — sondern auch zur Ergänzung der Literargeschichte unentbehrlich sein dürften.

Christoph Voigt antwortet in dem erwähnten Protokolle auf die Beschuldigung: in einem zu vertrauten Rapport mit den Hallenser Professoren zu stehen, — daß er zwar dort gelebt, allein seine meiste Zeit auf Erlernung orientalischer Sprachen und Ausbildung in den Humanitäts-Wissenschaften verwendet, und sich überhaupt nur für das Lehrfach vorbereitet habe. Theologische Vorlesungen habe er zwar auch, aber vorzüglich nur solche Collegien besucht, in welchen die symbolischen Bücher erklärt, über das tridentinische Concilium, das reformatorische Glaubensbekenntniß u. dgl. gesprochen wurde, aus welchen aber Alles verbannt war, was nicht mit der reinen evangelischen Lehre übereinstimmte. Die übrige Zeit habe er Andere, und vorzüglich Kinder gelehrt, auch Geschichte und Philologie getrieben. Um seine Kenntnisse aber desto mehr zu erweitern, sei er nicht an einem Orte geblieben, sondern habe mehre Academien und auch berühmte Gelehrte besucht, um sich in der Conversation mit ihnen zu unterhalten und zu belehren. Mit den Hallenser Theologen stehe er durchaus in gar keiner andern Gemeinschaft oder Verbindung, außer derjenigen, welche die christliche Liebe und die rechtgläubige evangelisch-lutherische Kirche erlaubet und vorschreibt.

Digitized by Google

Martin Obel replicirte auf dieselbe Beschuldigung, daß er zu Leipzig und Jena seine Studien gemacht, und sich auf diesen Academien durch die Vorträge der berühmtesten Gelehrten und aus ihren besten Werken gebildet habe. Mit den Hallenser Theologen unterhalte er durchaus gar keine Verbindung.

M. Johanna Baptist Hubermann *) legte zu Jena und Altorf den Grund zu seinem Wissen. Als Erzieher besuchte er Halle mit seinen Zöglingen um ihre Studien zu überwachen; mußte aber bald diesen Ort wegen seiner angegriffenen Gesundheit verlassen, worauf er sich nach Wien begab, und durch einige Jahre die Kinder irgend eines großen Herrn instruirte. Uebrigens wiederholt er rücksichtlich der Hallenser Theologen dasselbe, was Professor Voigt gesagt hat.

Auf gleiche Art haben sich diese Herrn Präceptoren auch rücksichtlich der anderen ihnen zur Last gelegten Vergehungen gerechtfertigt, die künftighin einzuführenden Bücher der Censur des Inspectors und der obersten Beamten zu unterwerfen versprochen **), und einen heiligen Eid geleistet ***), daß sie in ihren Vorträgen nicht einen Finger breit von der wahren lutherisch-evangelischen Lehre abweichen wollen. Somit hat sich denn auch das löbliche Consistorium über die erhobenen Rumores nicht nur selbst zufrieden gestellt, sondern auch Andere zur Ruhe und zum Frieden in dieser Angelegenheit ermahnet. †) — Wie wenig der, über die mit den drei Schulmännern gepflogene

*) Mag vielleicht auch Habermann heißen, da das u vom a im Manuscripte nicht ganz gut zu unterscheiden ist.

**) „Omnis vero scrupulus ut prorsus tollatur e medio, catalogus librorum recens advectorum et Cl. Dno Inspectori sicut hactenus solliti fuimus et supremis Officialibus semper exhibebitur.“ —

***) „Quod Juramentum in Praesentia Nostrum omnium Deo in auxilium vocato, magna cum animi alacritate praestiterunt.“

†) „ — sed bona conscientia nobis adquiescendum fuit, firma scilicet spe freti, ut quemadmodum isthac ratione facti, veritas fundamentaliter nobis eruta fuisse visa est; sic alias etiam, quorum interesset in hujus negotii notitiam devenire, hac ratione sibi satisfacturum credere posse; reliquos vero, qui forte aliter aut in contrarium et rumoribus persuasi fuissent, similiter deinceps acquieturos pacique Religionis publicae conservandae allaboraturos.“

Untersuchung erstattete Bericht bei der einmal neidisch und gehässig eingeimpften Verdächtigung gefruchtet, wird aus dem nachfolgenden, wörtlich mitgetheilten Species facti erhärtet. Zu erwähnen ist noch, daß der überaus thätige valerländische Gelehrte Servert nur mit einigen Worten dieses ganze Ereigniß berührt, ungeachtet er Voigt und Habermann als Opfer des Neides und unverdienten Hasses bezeichnet, und von ihrer schnellen Entfernung spricht, folglich mehr gewußt zu haben scheint, als er wirklich sagt; befremdend ist aber auch noch, daß in Jöchers Gelehrtenlexicon weder dieses Voigts noch Habermanns erwähnt wird, und daß uns folglich alle weitern Nachrichten über die Schicksale dieser Gelehrten mangeln. *) Das fragliche Document lautet folgendermaßen:

Species facti.

»Es hat die sächsische Nation in Siebenbürgen bis daher ihre Jugend die Studien meistens in Deutschland, und vornehmlich auf den Universitäten in Sachsen perfectioniren lassen. Da ihr nun aber diese so weither geholte Erudition, zumahlen bei ihrer jetzt von Tag zu Tag zunehmenden Armuth zu kostbar werden wolle, hat der Magistrat zu Hermannstadt auf Veranlassung deren Hrn. Andreas Teutsch, Königsrichters **) und Joh. Hoßmann v. Rothenfels, Bürgermeisters ***), mit Consens der ganzen Communität ihr dasiges Gymnasium auf einen andern Fuß zu setzen, und besser als bis dahin gewesen,

*) Martin Obelf blieb im Lande, denn er wurde nach Benkö's Transilvania T. II. p. 309. Pfarrer zu Doborka im J. 1713 — er war ein Kronstädter.

**) Ein ausgezeichneter Mann, der diese Würde durch volle 26 Jahre zum Ruhme der Nation bekleidete. Er war ein Schäßburger und Doctor der Arzneikunde. Anfänglich sehr glücklich practicirender Arzt, dann Stadtphysicus in Hermannstadt; 1701 Provinzialnotarius; 1702 den 9. December Rathsherr; 1704 den 21. August Bürgermeister und 1719 den 16. des Brachmondes Königsrichter (Ung. Magazin Band III. p. 425.) Die Abschaffung der peinlichen Hexenprocesse ist sein Werk. Aus dem Schneiderteich, worinn die Hexen geschwemmt wurden, ist durch diese vernünftige Maßregel eine Wiese und nach vielen Metamorphosen die blühende Josephstadt geworden.

***) Zur Tilgung der großen Stadtschulden ließ dieser verdiente und

Digitized by Google

einzurichten resolviret. Zu dem Ende sei dann ein gelehrter und frommer Mann Nahmens Christophorus Voigt aus Deutschland hinein verschrieben und zum Professorat beruffen. Nachdeme dieser vor ungefähr 1½ Jahr *) über Wien hineingereiset, und noch einen allda angetroffenen bekannten gleichgelehrten Mann, Nahmens Joh. Baptista Hubermann mit sich hineingenommen; hat gedachter Magistrat zu Hermannstadt sammt soselbstigem Ober- oder Stadt-Pfarrer und Gymnasii-Inspectoren, nebst dem neuen Professoren auch diesen mit sich brachten, dem vorhin drinnen gewesenen Rectori Gymnasii, Martino Obel (so ein derinnigtes Landeskind ist) adjungiret, und ad docendum appliciret, welche dann conjunctis viribus dieses Gymnasium in ein gutes Aufnehmen und Frequentz gebracht. Der Endzweck dieses instituti ist sonderlich gewesen, die Jugend drinnen im Land nicht allein in Classicis, sondern auch sublimioribus studiis zu Unsers Allergnädigsten Landesfürsten, und des Publici Dienst zu perfectioniren, und dieselbe ins Künftige nicht in solcher Menge und mithin nicht so viel Geld aus diesem Kayserl. Erblande in die Fremde zu schicken.«

»Die neue Informatores haben den vorhinnigten Methodum docendi zu verbessern gesucht, und solchen schriftlich aufgesetzt, welcher denn sowohl vom Magistrat, als Schul-Inspection approbiret worden. Wie wohl gefast und untadelhaft dieses seye, kann auf solches Befehl alleweil unterthänigst communiciret werden.«

»Es haben die Neue Informatores unter andern Defecten auch einen Mangel an Büchern darinnen gefunden; dannenhero sie einen Buchladen, deren zuvor in gantz Siebenbürgen kein einziger war, und darzu nebst übrigen nöthigen und erlaubten Büchern, auch etwann 80 Bibeln und 200 neue Testamenter, so aber ne gry (sic) **) anderß seyn, als alle Lutherische Bibeln, kommen lassen.«

---

auch als Schriftsteller bekannte Patriote ein Bräuhaus in Hermannstadt aufbauen, darüber Kaiser Karl den 2. April 1712 einen Freiheitsbrief ertheilte. Er starb um das Jahr 1717. (Quart. S. 2. II. p. 338.)

*) Also im März 1712.

**) Die Entzifferung dieser beiden, sehr deutlich geschriebenen Sylben, ist mir durchaus unmöglich gewesen.

Digitized by Google

»Es mögen einige von der Nation, den dieſen T. Fremden gegebenen Beruff und vergönnte Stuckel Brodt mißgönnet haben; auch mag es Leuthe geben, ſo gelehrter als ſie ſeyn, nicht wohl vertragen können, oder was ſonſt für passiones regieret haben mögen; genug! es ſind Leuthe geweſen, welche aus dem neuen Methodo informandi bey den Unverſtändigen einen Lermen ſonderbahrer Neuerung gemacht; und doch dieſe geſammte 3. Praeceptores praecipui darzu ein feines und exemplariſches Leben geführet, iſt ihnen der bekannte Nahm Pietiſt gegeben, und unterſchiedliche Beſchuldigungen (worunter eine deren vornehmſten iſt) ſie hätten etliche 1000. Pietiſtiſche (und nicht lutheriſche) Bibeln kommen laſſen; Sie machten eine neue Religion etc. von ihnen ausgeſprenget worden.«

»Da nun dieſes seu rumore vulgi, seu delatione derer, ſo mit dieſem neuen instituti auctoribus ex quocunque affectu nichts nicht zufrieden waren, auch an den in 7bürgen Comm. Hrn Generalen Grafen von Steinville gelanget, hat Se. Excellenz die hierab quomodocunque bekommene Nachricht ſchlechterdings hingeglaubt, und ſich dadurch heftig bewegen laſſen; *) die darob habende Apprehension aber in ſoweit diſſimuliret, daß ſie den Hermannſtädter Magiſtrat, oder Schulinſpection darob niemahlen befraget oder was geſaget; wohl aber gegen andere indignabunde, und wo die Sache nicht von ihnen ſelbſt unterſuchet und abgethan würde, betröhlig geredet.«

»Da hierans die Ober-Officiales in Hermannſtadt einige Gefahr beſorget, haben ſie veranſtaltet, daß der evangeliſch-lutheriſche Biſchoff Hr. Lucas Graffius nacher Hermannſtadt kommen, und nebſt noch andern dreyen unpartialiſchen Geiſtlichen, als nemlich C. D. Joh. Klein, Decano Capituli Cib. et Gymnasii ibidem Inspectore, Mich. Langio, Decano Capit. Antesylvani et Joanne Czieglero, Syndico Capit. Cibin. und denen daſigen Officialibus politicis ordinis, als nemlich Hr. Andr. Teutſch, Königsrichter, Joh. Hossmann von Rothenfels Bürgermeiſter, Thoma Schmied v. Scharffenbach, Stuhlrichter, Georgio Werdern, Kirchenvater: wie auch Michael Lang Bürger. M. zu Kayß den 15. und 16 7bris 713.

*) Iſt in dem Original unterſtrichen.

Digitized by Google

in ein Consistorium zusammengetretten, um die Wahr- oder Unwahrheit des denen Obgemeld. 3 Praeceptoribus gemachten Verdachts zu untersuchen, und sodann ferner des pro quietate et tranquilitate publica nöthige vorzukehren: da dann die in Verdacht gebrachten Docenten vorgestellet, und über ihre Meinungen super Orthodoxia Evangelica Lutherana, wie auch über sie ergangene Beschuldigung examiniret worden.«

»Was in demselben Consistorio und Examine passiret, und wie sich die gedachten Präceptores unverdächtig expliciret auch zu Hebung alles Scrupels auf die Augsburgische Confession, und übrige so genannte libros symbolicos ein sollemnen Instrumentum *) abgeleget, ist aus Beylag derer Auctorum **) sub Aa zu ersehen. Es ist in hoc consessu zugleich concludirt worden, diese acta ad Archim zu bringen, annebst ex utroque ordine Ecclesiastico videl. et seculari solches zu publiciren und jedermann von unnöthigem Klaffe abzumahnen, mithin auch dem commandirenden Generalen zu communiciren, wie nemlich das von dem Pietismo dieser dreyer ausgesprengte Spargament unwahr befunden worden; und also hat man gemeinet, die Sache abgethan, und allem besorglichem Uibel, vorgebogen zu haben.«

»Als aber kurz hierauff des Hn. Generals Excellenz den 23. Sept. von Weißenburg nacher Hermannstadt kommen, haben die Obgemelte gesammte Hermannstädter Officiales, so dem Consistorio und Examine beygewohnet bey Sr. Excellenz Audientz genommen, um dieser Sachen Verlauff zu remonstriren, haben aber nicht erlangen können, angehört zu werden, sondern gleich Anfangs zur Antwort bekommen:

Se Excellenz seyen gekommen zu dieser Sache selbst zu schauen, wollen aber jetzo weder was hören noch sagen, sondern sich erst informiren lassen, (a quo?) und als dann thun, was sie zu thun finden würden; also haben sie sämmtlich weggehn müssen.«

»Hierauf hat bey Sr. Exzellenz noch denselben Abend Obbeml. Hr. v. Scharffenbach, Stuhlrichter in Hermannstadt

*) Wird wohl heißen sollen „Juramentum.“

**) Sic — und nicht actorum, wie ich meinte; vielleicht aber auch ein Schreibfehler, wie der frühere.

Digitized by Google

allein eine lange Audientz gehabt, worauf denn Se. Excellenz den darauf folgenden 24. 7ber. den Stadtpfarrer zu sich kommen lassen, und demselben geschaffet, dem Magistrat zu hinterbringen, Sie sollten die obgemeldte 3. Präceptores Gymnasii dimittiren und fortschaffen, sonst — — — — —

— — — — — — — — — —

worauf dann, diese angedrohete Extremitaet zu vermeiden, die obgem. 3. Präceptores Gymnasii, nemlich der Professor, Rector und Con-Rector exauctoriret worden *) und mithin dieses zahlreiche Gymnasium vermuthlich dissipiret und die Jugend großen Theils in die Irre gerathen müssen.

Uiber dieses hat Se. Excellenz den 25. 7ber. etliche 100 Männer (praecipuos ex plebe) zu sich kommen lassen, und denenselben vorgetragen, woher es käme daß der Stuhl mit so vielen Diensten beschwehrt würde? woher die Stadt mit so vielen Zinsen? warum sie die Pietisterey, eine neue Lehre, einzuführen gestatteten? warum sie nicht einen neuen Bürgermeister erwehlten? cum seria admonitione dieses letztere zu thun, und zwar also, daß ein Pro-Consul werde (i. e. sie sollten bei der neuen Wahl nicht wieder auf die Person des jetzigen Bürgermeisters reflectiren) sie sollten sich ihre Freiheit nicht kränken lassen, Se. Excellenz wollte Sie manuteniren, ꝛc.

Dieses Species facti ohne Zweifel von einem gleichzeitigen und in die Verhältnisse sehr gut eingeweihten Verfasser herrührend, ist hier gleichsam abgebrochen und scheint zu irgend einer ämtlichen Demonstration vorbereitet worden zu sein, da es mit vielen Beilagen ausgestattet gewesen sein mußte. Wer der Verfasser war, läßt sich freilich nicht bestimmen; daß er aber eine dem Grafen Steinville nicht sehr ferne stehende Person gewesen sein dürfte, wäre man vielleicht daraus zu folgern berechtiget, daß am Kopfe des Protokolls geschrieben steht: „Haec praemissa exscripsi ex Originali Generalis Ipsius, quod ipsi missum Cibinio fuerat.“ —

*) Nach Seiverts »Nachrichten von Siebenbürg. Gelehrte« S. 429 mußten sie den 30. Oktober 1713 Hermannstadt schleunig und auf ewig verlassen. Sie waren dabei mit einem Passe versehen, der ihr Verderben vollendet hätte, wenn ihnen nicht der edelmüthige Kommandant zu Klausenburg, von Wopser durch ihr unverdientes Schicksal gerührt, einen andern gegeben hätte. — Welche Summe von Bosheiten gegen harmlose Männer der Wissenschaft!

Digitized by Google

Archivarische Nebenarbeiten. *)

vom

Grafen Joseph Kemény.

„Indocti discant, et ament meminisse periti.“
Anon.

Als der einstige gelehrte Diplomatiker Philipp Ernst Spieß, brandenburgischer Regierungsrath von seinem Hofe den Auftrag

*) Der geistreiche Herr Verfasser hat in neuester Zeit mit diesen, so bescheiden betitelten Nebenarbeiten unser Magazin um einen äußerst interessanten Beitrag bereichert, der aus folgenden zwölf Stücken besteht:

I. Terra Blaccorum, der heutige Fogaraſcher Distrikt.
II. Ueber das einstige Zovaner Bisthum im Kraßnaer Komitat.
III. Angelus, Prior des Augustiner-Klosters zu Deesch, und Paulus Bischof von Belgrad im J. 1335.
IV. Die Reise der Königin Mutter Elisabeth von Ungarn nach Polen im J. 1356.
V. Neudorf, im J. 1366 ein Praedium der Saxonum Cibiniensum.
VI. Eine Spur vom J. 1385 der sogenannten Advocatia im ungarischen Städtewesen.
VII. König Sigmund am Sylvesterabend 1397 zu Kronstadt in Siebenbürgen.
VIII. Der durch Sigmund König von Ungarn im Frühjahr 1402 beabsichtigte Römerzug.
IX. Ueber das in den Jahren 1408 und 1409 erledigte Erlauer Bisthum, und über Stibor Bischof von Erlau in den Jahren 1411 und 1417.
X. Verbot der Gold- und Silber-Ausfuhr aus Ungarn im J. 1431.
XI. Bistritz und dessen Abgaben, als einstige Appanage der Königinnen von Ungarn.
XII. Ein urkundlicher Beweis vom J. 1456 der königlichen Unveräußerlichkeit der einzelnen Besitzungen des Sachsen- und Szekler-landes in Siebenbürgen.

Digitized by Google

erhielt, das so reichhaltige Archiv zu Plaßenburg zu ordnen, entdeckte er Urkunden, die er für wichtig genug hielt unter dem Titel: Archivische Nebenarbeiten. Halle 1783—1785 der Oeffentlichkeit zu überliefern; — dasselbe that er auch nachträglich unter dem Titel: Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Beyreuth. 1791. — Beide Werke haben einen entschiedenen Werth, nicht nur in Bezug auf das Allgemeine der Geschichte und Diplomatik, sondern auch in Betreff der Geschichte Ungarns und Siebenbürgens, obschon in denselben nur einzelne Punkte unserer Geschichte zwar in gedrängter Kürze berührt, doch aber urkundlich konstatirt werden.

Das Beispiel dieses gelehrten Diplomatikers hatte ich („si magna licet componere parvis") Gelegenheit zu befolgen, als ich zu Anfang dieses Jahres nach Klausenburg zur syste-

---

Wir beeilen uns, obgleich das Materiale zu diesem Hefte schon fertig war, unsern Lesern wenigstens noch die ersten VI Stücke von diesen archivarischen Nebenarbeiten des Herrn Grafen sammt der Einleitung zu denselben in aller Schnelle mitzutheilen, da die in dem ersten bekannt gemachte Urkunde gleichsam als ein Kommentar zu dem bekannten Andreanischen Privilegium der Sachsen gerade in einer am meisten bestrittenen Stelle desselben dienen kann, und aus welcher die walachischen H. H. Bischöfe sogar eine Rechtsgleichheit der Walachen mit den Sachsen auf Sachsenboden beweisen wollen, — denn der Inhalt dieser Urkunde erweiset klar, daß die Terra Blaccorum nichts anders als der Fogarascher Distrikt gewesen, — was Reschner zwar zum Theile zu erweisen bemüht war, Eder und Schlötzer aber nur vermuthet haben, und wozu Ballmann sogar das Repser Freithum gemacht hat, — daß diese terra Blaccorum ein ganz eigenes für sich bestehendes und wie es scheint, auch ein wohl organisirtes Territorium gebildet, und von der terra Saxonum durch bestimmte Grenzen geschieden gewesen, — und daß also die Hospites teutonici mit den Blaccis (Blochen) keineswegs vermischt ein und denselben Boden bewohnten, folglich auch letztere nicht der Rechte theilhaftig werden konnten, die in dem Andreanum nur den zu einem Volke vereinigten Deutschen in der Ausdehnung von Város bis Borált ertheilt wurden. — Die übrigen Stücke dieser archivarischen Nebenarbeiten, mit denen zugleich eine Kritik über unseres so verdienstvollen J. K. Schuller's Umrisse ꝛc. eingegangen und für das nächste Heft bestimmt ist, werden wir theils darinn, theils in den darauf folgenden Heften unter demselben Titel abdrucken lassen.

A. K.

Digitized by Google

matiſchen Landtags-Deputation einberufen, die mir von meinen diesfälligen ämtlichen Arbeiten erübrigende Zeit zur Ausarbeitung einer zukünftigen „Notitia historico diplomatica archivi, et literalium Conventus Kolos-Monostoriensis“ (nach der Grundlage meiner bereits schon erschienenen „Notitia historico-diplomatica archivi, et literalium Capituli Albensis Transsilvaniae. Cibinii 1836“) zu verwenden mir um so leichter vornahm, da das besagte Archiv der einstigen koloschmonostorer Abtei in Klausenburg selbst sich befindet, und ich durch mehre günstige Umstände zu der so reichhaltigen Quelle meiner vorgenommenen Arbeit so nahe gestellt wurde.

Archive und Bibliotheken werden leider nur zu oft durch Eunuchen bewacht; — doch darüber habe ich durchaus nicht zu klagen, — und es kann überhaupt Jedermann vollkommen beruhiget und überzeugt sein, daß ich (als kinderlos, und mit Glücksgütern, um damit zufrieden zu sein, durch den blinden Zufall hinlänglich beschenkt) nur und einziglich in geschichtlicher Hinsicht alten Urkunden so gerne und fast leidenschaftlich nachstöbere, nicht aber um damit alte Privat-Familienrechte und Ahnengüter zurückerwerben zu können und zu mögen. —

Bei all' diesen günstigen Umständen ist es daher sehr begreiflich, daß ich bei Gelegenheit des Aufsuchens, der Sichtung und Ordnung der zu meiner vorgenommenen Arbeit nöthigen urkundlichen Materialien, auch mit solchen Urkunden bekannt wurde, die zwar in meiner zukünftigen Geschichte des besagten koloschmonostorer Archives unmittelbar keinen schicklichen Platz einnehmen dürften, jedoch aber zur Publizität um so mehr geeignet sind, da sie in rein geschichtlicher Hinsicht nicht ohne bedeutendem und entscheidendem Interesse sind.

Um daher derlei Urkunden des besagten koloschmonostorer Archivs doch bald möglichst der Oeffentlichkeit und dem Gebrauche unserer Geschichtsfreunde, die sich (es sei mit Freude gesagt) in unseren Tagen allmälig vermehren, überliefern zu können, nahm ich mir vor, das Beispiel des gelehrten P. E. Spieß befolgend, derlei Urkunden in diesen Blättern zu veröffentlichen, und das gelehrte Lesepublikum auf deren inneren Werth in Bezug auf unsere ältere Geschichte, in den hier folgenden kürzeren zwanglosen Aufsätzen aufmerksam zu machen. —

Digitized by Google

Bei dieſer Gelegenheit fühle ich mich übrigens auch verpflichtet mit beſonderen Dank erwähnen zu müſſen, daß meine diesfällige archivariſche Nebenarbeit auch noch durch den Umſtand ungemein erleichtert wurde, daß mein Freund und Gönner H. Ladislaus v. Gal Präſes der Landesbuchhalterei (der ſelbſt ein unermüdeter Kenner unſerer Geſchichte und Diplomatik, und zugleich Verfaſſer des ſo nützlichen Werkes »Erdélyi diaetáik végzései« u. ſ. w. iſt), die Abſchrift ſo mancher ſchwer leſerlichen Urkunde, welche er unter den unregiſtrirten, und daher verworfenen Urkunden der beſagten koloſch-monoſtorer Abtei entdeckte und glücklich entzifferte, mir mit jener Freigebigkeit, die nur einem wahren Kunſtfreunde eigen ſein kann, mittheilte.

Derlei archivariſche Nebenarbeiten (denn ſo nannte ſolche unſer P. E. Spieß) haben einen entſchiedenen Nutzen und ſind gleichſam einzelne unumgänglich nöthige Ziegeln und Materialien, ohne welche der einſtige Bau unſerer Geſchichte durchaus nicht vollendet werden kann und darf. — Angehende Schriftſteller auf dem Felde unſerer Geſchichte finden ſich nicht ſelten aus Unbekanntſchaft mit der Literatur und mit den Quellen ihres Faches zur Herausgabe ihrer Verſuche veranlaßt, — ihre Arbeiten ſind zwar eben daher mangelhaft; — ſie mögen ſich jedoch nicht entmuntern laſſen und ſich damit tröſten, daß ſo Manches oft auch dem allerſorgfältigſten Sammler entſchlüpft, und daß dem, der im Beſitze der meiſten literäriſchen Hülfsmittel zu ſein glaubt, doch auch oft eine Quelle entgehet, die, wenn er ſie gehabt oder gekannt hätte, auch für ihn reichlich und glücklich gefloſſen ſein würde. — „Nullus ubique potest felici ludere dextra.“

I.

Terra Blaccorum, der heutige Fogaraſcher Diſtrikt.

Im J. 1833 erhielt ich vom H. Joſeph Kiss, Unterkapitän des Fogaraſcher Diſtrikts die Abſchrift einer alten deutſchen Chronik, welche aus dem Archive der fogaraſcher Feſtung durch deſſen Kommandanten H. Hauptmann von Roth eigenhändig abgeſchrieben wurde. Dieſe Chronik beginnt mit folgenden Worten: „Augustus Caesar erhob das bulgariſche Schlaß Fogaraſch in Dazien.«

Digitized by Google

Diese Anfangsworte der Chronik, welche übrigens erst wahrscheinlich im XVII. oder XVIII. Jahrhunderte (Gott weiß aus welchen Quellen) kompilirt wurde, konnten in mir keinen kritischen Glauben an dieselbe erwecken, denn es schien mir kaum erweislich sein zu können, daß Kaiser Augustus (Caius Julius Caesar Octavianus geboren v. C. 63 und zu Nola in Kampanien im 76. Jahr seines Alters gestorben), namentlich den heutigen fogaraſcher Distrikt einst unterjocht und dort irgend eine Feste erbauet habe. — Da indessen jede Chronik, wenn solche auch gleich in den neueren Zeiten ohne gehörige Kritik zusammengestoppelt wurde, doch oft so manche uralte Ueberlieferungen enthalten kann, welche vom Munde zu Munde, und von Vorältern auf Urenkeln übertragen, in Bezug auf einzelne Daten auch einzelne Wahrheiten zu überliefern vermag, so entstand unwillkührlich die Frage in mir, ob es nicht etwa zu erweisen sey, daß das heutige Siebenbürgen, oder wenigstens der heutige fogaraſcher Distrikt in den allerältesten Zeiten und zwar vor dem Einfall der Römer in Dazien, ein Theil der einstigen „Terra Bulgarorum“ gewesen sein konnte? — Nach langem Forschen konnte ich aber in Bezug auf diese Frage kein anderes Resultat, als das einer bloßen und keineswegs erwiesenen Möglichkeit entdecken. — Da indessen die Möglichkeit an und für sich allein nicht immer auch die Wirklichkeit nach sich zieht, und da in der Geschichte die Möglichkeit einer Begebenheit in Bezug auf die Folgerungen nur zu oft auf Irrwege führen kann, so ließ ich mein weiteres Forschen fahren, und wollte nicht weiter nach einer Möglichkeit haschen, welche auf dem weiten Meere der Geschichte nur einem Strohhalme gleicht, der den Schiffbrüchigen ans sichere Ufer der Wirklichkeit zu leiten kaum vermag.

Nach Verlauf von 11 Jahren war ich endlich so glücklich eine Urkunde zufällig gefunden zu haben, welche gleich einem Leuchtthurme von der Ferne aus die die früher geprüfte Möglichkeit mit dem Scheine einer Wirklichkeit, wenn auch matt, dennoch aber sichtbarlich beleuchtete. — Diese Urkunde lautet:

„Capitulum ecclesie transsylvane. Ad omnium presentes insp. notitiam volumus harum serie pervenire. Quod accedens nostri in presentiam Gallus filius Wydh de Bord, confessus est coram nobis, retulitque taliter:

Digitized by Google

quod licet terram Boje, terre Zumbuthel (heute Szombatfalva im fogaraſcher Diſtrikt. Siehe die Urkunde vom Jahr 1291 bei „Fejer. Cod. Dipl. Tom. VI. Vol. I. pag. 118.) conterminam, et nunc in ipsa terra Blaccorum existentem habitam propriis suis, justisque expensis ab homine Buyul filio Stuye coemerit, jurique suo subjectam reddiderit, considerans tamen, et animo revolvens suo, qualiter eadem terra a tempore humanam memoriam transeunte per majores, avos, atavosque ipsius Thrulh filii Chora possessa, et a temporibus jam, quibus ipsa terra Blacorum, terra bulgarorum exstitisse fertur, ad ipsam terram Fugros tenta fuerit, prout id dictus Thrulh filius Chora quamplurimorum hominum elogiis adfirmare adnisus fuit. Hinc ne jurgia temporum in processu enascerentur, fraterne, mutuoque charitatis, quam Xtiana eidem svadet religio, affectu ductus, dictam terram Boje, terre Sumbuthel conterminam eidem Thrulh filio Chorus, accepta ejus recompensa in pecuniarum solutione, et refusione, remisit coram nobis presentium testimonio literarum mediante. Anno Millesimo ducentesimo tricesimo et primo.“ (Aus einem Transſumt des koloſchmonoſtorer Konvents v. J. 1601.)

Aus dieſer Urkunde erhellet nun:

a) daß die „Terra Fugros“, der heutige fogaraſcher Diſtrikt, noch im J. 1231 „terra Blaccorum“ genannt wurde. — („Fugras“ wurde im J. 1291 noch immer „Fugros“ genannt. Siehe die Urkunde v. J. 1291 bei „Fejer Cod. Dipl.“ Tom. VI. Vol. I. pag. 118.)

b) Daß aber dieſe „Terra Blaccorum“ vor mehreren Jahrhunderten vor 1231 „a tempore humanam memoriam transeunte, per majores, avos, atavosque e. c. t. terra bulgarorum“ genannt wurde, oder wenigſtens einen Theil der einſtigen „Terra Bulgarorum“ ausgemacht habe. *)

*) In einem Schreiben des Papſtes Innocenz III. v. J. 1204 wird Calo-Joannes noch immer Rex Bulgarorum et Blachorum genannt, — Fejér Tom. II. p. 425, und die ganze Terra Blachorum mit dem Castrum Fugros gehörte alſo dazumal zur Terra Bulgarorum, mag auch wohl gemeinhin mit dieſem Namen als ein Theil des größern Ganzen belegt worden ſein. Aber ſchon im J. 1204

Digitized by Google

Die Benennung „Terra Blaccorum“ kömmt schon früher in jener Urkunde, welche König Andreas den deutschen Rittern über das Burzenland im J. 1222 ertheilte vor „Item concessimus, quod nullum tributum debeant persölvere, nec populi eorum cum transierint per terram Siculorum, ac per terram Blaccorum.“ — Folglich

1) ist in dieser Urkunde vom J. 1222 unter „Terra Blaccorum“ der heutige fogaraſcher Distrikt zu verstehen.

---

und wahrscheinlich noch früher entspann sich zwischen dem ungarischen Könige Emerich und dem Bulgarenkönig Calo-Joannes ein Streit wegen den ungarischen, bulgarischen und blachischen Grenzen, weßhalb sich auch der Letztere bitter beim Papste Innocenz über die ungerechten Ansprüche des ungarischen Königs in einem bei Katona Tom. IV. p. 628 und 702 abgedruckten Briefe beschwert. Im Jahre 1222, wie dies aus einer Urkunde König Andreas II. zu Gunsten der deutschen Ritter im Bürzenlande und aus dem Andreanum erhellet, verfügte aber der König von Ungarn schon über die Terra Blaccorum zu Gunsten der deutschen Gäste, und räumte ihnen in dem neuacquirirten Landstriche auch den Mitgenuß der Wälder und Gewässer mit den ursprünglichen Bewohnern ein. Da wir nun aus der das erstemal öffentlich bekannt gewordenen Urkunde vom J. 1231 erfahren, daß die Terra Blachorum früher und zwar noch im J. 1204 zur Terra Bulgarorum gehörte, daß dieser Landstrich gerade einen Theil der bulgarischen und blachischen Grenze ausmachen und im J. 1222 und 24 schon aus der Terra Bulgarorum ausgeschieden gewesen sein mußte, weil der König von Ungarn mit demselben freieigenthümlich schaltete und waltete: so ist nichts natürlicher, als daß der Gegenstand des in dem früher erwähnten Briefe angeführten Grenzstreites nur der heutige fogaraſcher Distrikt, die einstige Terra Blachorum oder Blaccorum war, und nicht Servien, wie Katona l. c. und Engel in seiner Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Nebenländer 1. Th. S. 400 ganz irrig behaupten. Dieser Strich Landes oder die Benützung desselben konnte daher auch von den Königen Ungarns nur nach Beendigung dieses Grenzstreites verschenkt werden, und die erweiterte Schenkung des Königs Andreas II. an die deutschen Kolonisten im J. 1224 mit den Worten: „praeter vero supradictas silvam Blaccorum etc.“ läßt sich jetzt sehr bestimmt auslegen. Ueberhaupt, wenn alle diese hier ausgesprochenen und höchst glaubwürdigen Annahmen zum historischen Axiom erhoben sind, dürften sich eine Menge Corrolarien daran knüpfen, die die Lösung so manchen schwierigen Problems erleichtern werden. A. K.

Digitized by Google

2) Konnte das im J. 1222 den deutschen Rittern zugestandene Burzenland den heutigen fogaraſcher Diſtrikt nicht auch in ſich faſſen. — (Was ich übrigens auch noch aus anderen bis jetzt ungedruckten Urkunden gelegenheitlich zu erweiſen mir vorbehalte.)

In dem ſogenannten Privilegio Andreano unſerer ſiebenbürger Sachſen vom Jahre 1224 kömmt folgende Stelle vor: „Silvam Blaccorum et Bissenorum cum aquis, usus communes exercendo (Saxones) cum praedictis scilicet Blaccis et Bissenis, eisdem (Saxonibus) contulimus, ut praefata gaudentes libertate, nulli inde servire teneantur.“ — Unter den Worten „Silva Blaccorum“ verſtehe ich zu Folge der oben angeführten Urkunde vom J. 1231, die Alpen und Wälder des heutigen fogaraſcher Diſtrikts, nicht aber (wie Reſchner „De Praediis. Cibini 1824“ Seite 23 meinet) einziglich nur jene Alpen und Wälder, welche den hermannſtädter Stuhl von der Walachei trennen, — und unter dem Worte „Blaccorum“ glaube ich folglich auch die in der damaligen „Terra Blaccorum“, d. i. im heutigen fogaraſcher Diſtrikt wohnenden Walachen nur einziglich verſtehen zu müſſen, — und bin mehr als geneigt zu glauben, daß gleich wie im J. 1224 in der damaligen „Terra Saxonum“ (denn die Benennung „Fundus Regius“ iſt eine Geburt jüngerer Zeiten) keine Biſſener, eben ſo auch keine „Blacci“ gewohnt haben, und ſchließe daher den heutigen fogaraſcher Diſtrikt aus dem Gebiete und aus den Grenzen des damaligen Sachſenlandes ganz aus, ohne aber übrigens mit Reſchner Seite 22 zu meinen, daß die damalige „Terra Blaccorum“ und deſſen Alpen nur durch nomadenmäßig herumirrende Walachen „a Nomadis tantum circumvagantibus“ bewohnt und benützt worden wären.

Eben dieſelbe „Terra Fugros“, und folglich der heutige fogaraſcher Diſtrikt machte mehre Jahrhunderte vor 1231 einen Theil der „Terra Bulgarorum“ aus, denn in der obenangeführten Urkunde vom J. 1231 heißt es ja deutlich „a tempore humanam memoriam transeunte — — — ipsa terra Blaccorum, terra Bulgarorum exstitisse fertur.“ Ich habe in der ſo eben erwähnten Urkunde vom J. 1231 einen ziemlich ſicheren Anhaltspunkt der Wirklichkeit; es ſei mir daher erlaubt über das

Digitized by Google

Mögliche und Wahrscheinliche eine Muthmaßung zu äußern, welche in mir zwar schon längst aufkeimte, jedoch nur erst nach der Einsicht der Urkunde vom J. 1231 zuverläßlichere Wurzeln schlagen zu wollen scheinet.

Es ist bekannt, daß Alexander der Große den größten Theil des damaligen Europas eroberte. — Nach dessen Tode wurde sein Reich unter seine Feldherrn vertheilt, und Thrazien fiel dem Lisimachus zu. — Das damalige Thrazien umfaßte in sich, nach dem Zeugnisse des Pomponius Mela, auch den Terrain der Provinzen Romanien und Bulgarien, es ist daher wahrscheinlich daß auch jene Provinzen, welche später durch die Römer »Dazien« genannt wurden, früher Theile Thraziens und Bulgariens waren. — Daß das heutige Siebenbürgen auch einstens »Dazia« genannt wurde, ist ebenfalls bekannt, folglich ist es erklärlich, wie und warum wenigstens ein Theil des heutigen Siebenbürgens, und insbesondere die obenberührte „Terra Blaccorum" (d. i. der heutige fogaraſcher Distrikt) schon lange vor der Herrschaft der Römer in Dazien, „Terra Bulgarorum" genannt worden sei. —

Ob übrigens die heutige Feste Fogarasch durch den Kaiser Augustus erbauet worden, oder erbauet werden konnte? — darüber wage ich, ohne einen wenigstens einigermaßen annehmbaren Anhaltspunkt zu haben, nicht einmal zu muthmaßen.

II.

Ueber das einstige „Zovan"er Bisthum im heutigen kraßnaer Komitat.

Im hermannstädter Kapitulararchive befindet sich eine Urkunde vom J. 1428, kraft welcher Georg, Erzbischof von Gran, der sächsischen Geistlichkeit der milkovischen Diozes erlaubet, daß Peter von Schönberg „Petrus de Pulchromonte" Bischof von Zovan unter ihnen die bischöflichen Funktionen ausüben könne. — In derselben Urkunde lauten die betreffenden Worte folgendermaßen: „Hinc est, quod nos habentes respectum de devotione et affectu, quos ad venerandum in Christo

patrem Dominum Petrum Episcopum Zovanensem geritis et habetis, ut liceat eidem in medio vestrorum officialium pontificalem dignitatem exercere, et in pontificalibus uti, juxta continentiam, et tenorem aliarum nostrarum (literarum) eidem et vobis alias, ut recolimus datarum..... concedimus omnimodam facultatem."

Woher nahm aber dieser „Episcopatus Zovanensis" seine Benennung? — wo lag er? — bildete er je eine eigene Diözese? — oder war derselbe nur eine Titular-Bischofs-Würde? — Ueber diese Fragen glaube ich einige Aufklärung ertheilen zu können, indem ich folgende Urkunden der Publizität übergebe:

I. — „Capitulum ecclesie Waradiensis. Omnibus Christi fidelibus, presens inspecturis, salutem et benedictionem. Quum juxta petentibus assensus denegari nequeat, et quod in tempore fit, id litterarum testimoniis humane eripi debeat oblivioni, ne quod male factum, in tempore per abusum, justum evadat, et stabile. Hinc ad universorum notitiam volumus pervenire. Quod universi inhabitatores et possessores ville Zovan in Comitatu de Karazna existen: medio honorabilis, et discreti viri D. Archidiaconi de Thasnád eam nobis significaverunt querelam, quod licet monachi Claustri in eadem villa ex eleemozyna Jacobi olim de Kwsal, ante seculum fere exstructi, et abhinc pia, et libera ipsorum inhabitatorum eleemozyna sustenti, nullum aliud in ipsam villam, ejusdemque inhabitatores habuerint ab antea et semper jus, quam sacra Christi fidelibus administrandi, ne populus in tanta itineris distantia, absque ulla plane spirituali et quotidiana sacrorum consolatione remaneret. Ipsi tamen, nescitur quo inducti consilio, aut Interdicto, omnes alios sacerdotes ex eadem villa exesse debere pretendant, et honorabilem fratrem Gregorium presbyterum ecclesie Waradiensis, festiva sacra predicare populo intendentem, ab ipsa ecclesia cum non levi sacrosancte ecclesie scandalo, et in adversum Edictorum episcopalium excluserint asserentes, se privilegium habere a Domino Papa super jurisdictione plane dioecesana, seu episcopali eorundem in dictam villam exclusive concessa. Quum au-

tem ipsi inhabitatores de tali concessione nihil prorsus sciant, nec honorabili viro D. Archidiacono de Thasnád quidquam de eo constet, hinc idem nomine suo, et universorum inhabitatorum dicte ville protestando contradixit, et contradicendo protestatus est eousque etiam, donec differentia hec coram venerabili in Christo patre et domino Johanne, Dei, et apostolice sedis gratia Archiepiscopo ecclesie Colocensis, et regie Serenitatis cancellarii, aliisque dominis Prelatis revisa, et decisa fuerit. Harum nostrarum vigore, et testimonio literarum mediante. Datum feria quarta proxima post festum beati Mychaeli archangeli. Anno Domini Millesimo trecentesimo. Presente venerabili viro D. Stephano archidiacono albensis ecclesie D. D.“

Aus dieſer Urkunde erhellet:

1) Daß beiläufig im J. 1200 durch die Freigebigkeit des Jakob von Kusal, zu Zovány im kraßnaer Komitat ein Mönchskloſter erbauet, und daſſelbe durch milde Beiſteuer der dortigen Beſitzer und Inſaſſen erhalten worden ſei.

2) Daß die Mönche dieſes Kloſters im J. 1300 auf päpſtliche Bullen angeblich ſich ſtützend, ſich ausſchließende biſchöfliche Rechte anmaßten, und daß deßwegen zwiſchen den beſagten Mönchen, und dem Archidiakon von Thaſchnad Streitigkeiten entſtunden, welche der damalige Erzbiſchof von Kolotſcha zu entſcheiden hatte.

Ob übrigens die Entſcheidung dieſes Streites zu Gunſten der Mönche, oder des Archidiakons ausgeſprochen wurde? — darüber läßt ſich, wegen Mangel an nöthigen weiteren Urkunden, nichts Beſtimmtes ſagen. — Daß indeſſen dieſes Mönchskloſter, das zu Ehren des heiligen Georgs gegründet wurde, im J. 1440 bereits ſchon erloſchen war, erhellet aus der hier folgenden zweiten Urkunde.

II. — „Elisabeth Dei gratia regina hungarie, Dalmatie, Croatie e. c. t. austrieque ducissa, marchionissa moravie. e. c. t. Quum benemeritorum facta regali decent compensare munificentia, hinc est, quod ad universorum volumus pervenire notitiam. Quod accedens ad nos Magister Laurentius Deseu de Losonk humili cum supplicatione exponendo, quod partem illam ville nostre Zován

dicte in Comitatu Krazna existentis habitam, in qua antea Claustrum in honorem sancti Georgii exstructum erat, ob ipsius Claustri desolationem, et ruinam nullus teneret, penitusque inhabitatoribus vacua esset, nec ab hoc temporis effluxu per quemcunque possideretur, petiit partem hanc dicte ville, ejusque pertinentias, nimium, uti exposuit, exiguam, regali ex munificentia nostra sibi condonari. Ut ut autem bona Deo, ejusque ecclesie semel dicata in prophanas amplius manus derivari nequeant, ne tamen ob desolationem ipsius Claustri ipse populus ville nostre Zovan omni spirituali in posterum quoque privetur refrigerio, hinc dictum Claustrum, ejusque pertinentias, accedente Prelatorum, et Baronum regni nostri Hungarie maturo consensu et deliberatione, dicto Magistro Laurentio condonandum esse duximus, ita tamen per expressum, ut singulis diebus festivis ecclesie majoribus, populis ville Zovan propriis expensis sacerdotem adferre teneatur, et sit obstrictus intertenere. Harum nostrarum vigore, et testimonio literarum mediante. Datum Jaurini feria quinta proxima post octavas corporis Christi. Anno Domini Millesimo quadringentesimo quatragesimo."

Ich glaube daher, daß der in der obenerwähnten Urkunde des hermannstädter Kapitulararchivs vorkommende Peter von Schönberg im J. 1428 Abt oder Prior des besagten Mönchsklosters zu Zovány und überdies nur bloßer Titular-Bischof war, ohne aber deßwegen auch wirklicher Bischof von Zovány gewesen zu sein. — Uebrigens erscheinen in der Geschichte der alten römischen Hierarchie nicht nur Diözesan-, sondern auch solche Weih-Bischofs-Würden, deren Titel dauernd und bestimmt an irgend ein Bisthum „in partibus infidelium", oder an irgend ein Kloster geknüpft waren, ohne aber deßwegen eine eigene wirkliche Diözese gehabt zu haben, wenn sie auch gleich im Bezirke ihrer Klöster bischöfliche Funktionen ausübten. — Solche Bischöfe mögen etwa die „Episcopi Zovanenses" gewesen sein. — Außerdem waren in derselben alten römischen Hierarchie auch Weihbischöfe, die nur blos den Titel und die Würde eines Bischofs trugen, ohne aber, daß ihre Titeln an irgend ein Kloster dauernd geknüpft gewesen wären. — Solch ein Bischof mag im J. 1477 Raymund Abt von Kerz gewesen

Digitized by Google

sein, dessen die Urkunde vom J. 1477, kraft welcher König Matthias die kerzer Abtei der hermannstädter Probstei einverleibte, mit folgenden Worten erwähnt: „Raymundus Episcopus titularis de ipsa Abbatia (de Kerez).“

XII.

Angelus, Prior des Augustinerklosters zu Deesch, und Paul Bischof von Belgrad im J. 1335.

Die Geschichte einzelner Bisthümer und Klöster unsers ungarischen und siebenbürgischen Vaterlandes war zwar auch schon früher ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Nachforschens unserer einzelnen und zwar gelehrtesten Geschichtsforscher; dieses beweisen die Arbeiten und Werke eines Pray, Sworenyi, Schmitt, Ganotzi, Szeredai, Keresturi, Koller, Katona, Furhofer u. s. w. — Trotzdem aber blieben noch so manche Bisthümer und Klöster unsers ungarischen Mittelalters ohne erschöpfende Geschichtsbeschreibung, und zwar einziglich nur aus Mangel der nöthigen Urkunden, so z. B. wissen wir über das einstige belgrader Bisthum „Episcopatus Nandor-Albensis“ nur das Wenige, was Pray in seiner „Hierarchia“ Tom. II. Seite 31 in einer ziemlich kurzen Note aufgezeichnet hat, — und über das einstens zu Deesch bestandene Kloster der Augustinianer ist (meines Wissens) bis jetzt nur jene Urkunde vom J. 1310 bekannt, welche Fridvaldszky. Reges Ungariae Mariani. Viennae 1775“ Seite 69 abdrucken ließ. Es dürfte daher die Veröffentlichung der hier folgenden Urkunde, die zwar des Geschichtlichen wenig in sich enthält, dennoch nicht überflüssig sein, da in derselben wenigstens die Erwähnung nicht nur des besagten Klosters, sondern auch des Bischofs von Belgrad zu finden ist, — und derlei Urkunden allerdings selten sind.

„Nos Capitulum ecclesie transsylvane. Damus pro memoria. Quod fratre Angelo priore de Deswar vice et nomine reverendi in Christo patris, et domini, domini fratris Pauli episcopi Albensis de Nandur ab una parte, et nobili viro Magistro Johanne filio Mikudbani ab altera, coram nobis constitutis, idem frater Angelus dixit et proposuit, atque confessus exstitit oraculo vive vocis,

Digitized by Google

quod idem Magister Johannes similiter (so!) Mikudbani, de centum et viginti marcis ad rationem Budensem (statt ponderis Budensis), partim in estimatione, et partim in pecunia parata, in quibus eidem domino Paulo episcopo secundum tenorem literarum domini Regis, in diversis terminis tenebatur, sibi nomine, et vice ipsius domini fratris Pauli episcopi recipienti, et ab hoc speciale mandatum habenti satisfecisset ad plenum, et coram nobis idem frater Angelus nomine ipsius fratris Pauli Episcopi eundem Magistrum Johannem filium Mikudhani de predictis centum, et viginti marcis reddidit expeditum, atque solutum. Datum quarto die octavarum beati Johannis bapt. Anno Domini Millesimo trecentesimo tricesimo quinto."

Die Kirche des einstigen Augustinerklosters zu Deesch bestehet auch noch heut zu Tage, sie dient aber seit der Reformation nicht mehr dem römisch katholischen Kirchenkultus, der aus Deesch zu jener Zeit ganz verdrängt, alldort erst im J. 1711 dadurch wieder eingeführt wurde, daß 1711 dorthin ein Franziskanermönch Namens Frater Konradus, um für das deeschaknaer und szekaknaer Salzamt den nöthigen röm. kath. Kirchendienst zu besorgen, beordert wurde; — am 26. November desselben Jahres wurden demselben aus der Kameralkassa vierteljährig 50 Gulden, und monatlich ein Kübel Haber, und das nöthige Heu zur Erhaltung zweier Pferde bewilliget. — Das heutige Kloster und die Kirche der Franziskaner zu Deesch wurden dann 1712 auf den adeligen Grund der Familie Ratz durch besondere Verwendung und milde Unterstützung der Grafen Sigmund Kornisch, und Michael Mikesch erbauet und begründet.

IV.

Die Reise der Elisabeth Königin Mutter von Ungarn nach Polen im Jahr 1356.

Die unglückliche Reise der Königin Elisabeth, Mutter des Ludwigs I. Königs von Ungarn im J. 1376, bei welcher Gelegenheit fast das ganze ungarische Gefolge der Königin in Krakau ermordet wurde, ist aus der Erzählung des „Dlugosz.

Digitized by Google

Libr. X. col. 28“ hinlänglich bekannt; — allein daß dieselbe Königin Mutter bereits schon mit 20 Jahren früher ebenfalls eine Reise von Ungarn aus nach Polen unternommen habe, darüber schweigen die bekannten ungarischen und polnischen Geschichtschreiber.

Die Veranlassung, den Zweck und den Erfolg dieser Reise zu ergründen, überlasse ich den Geschichtsforschern der polnischen Geschichte, und genüge mich das Faktum einer wirklichen Reise durch die hier folgende Urkunde konstatirt zu haben.

„Nos Nicolaus Regni Hungario Palatinus, et Judex Cumanorum. Damus pro memoria. Quod causam, quam Nicolaus filius Nicolai de Fedemus, et Jacobus filius Stephani, ex quibus idem Jacobus filius Stephani pro se personaliter, pro dicto Nicolao autem filio Nicolai de Fedemus predicto prescriptus Jacobus cum literis procuratoriis Conventus ecclesie de Saag astitit contra Nicolaum dictum Cheh, et Demetrium filium Ugrini, ac Stephanum filium Lamperti, juxta continentiam quarundam literarum in octavis festi beati Georgii Martyris super facto possessionis Obien vocate in Comitatu Strigoniensi existentis movere habebat coram nobis, quia pro prenominatis Nicolao dicto Cheh, et Demetrio, ac Stephano litere Domini nostri Regis annulari suo sigillo consignate hoc anno feria quinta proxima post octavas festi Pasce Domini Bude emanate nobis exhibebantur, in quibus inter ceteras curas regni sui judiciarias nobis suo modo dabat sub precepto, ut quia Nicolaus filius Cheh Aule Reginalis Excellentie familiaris, cum eadem Dna Regina genitrice sua, Domina nostra in Regnum Polonie sit profectus, et ob hoc idem in causis suis coram nobis habitis commode nequiret comparere, ideo universas causas ejusdem Nicolai, nec non etiam Stephani filii Lamperti, et Demetrii filii Ugrini de eadem Obien, fratris ejusdem patruelis, qui propter cause ipsorum unionem absque potentialitate dicti Nicolai — — — — — — — — — — non valerent respondere, tum per ipsos contra alios, quam per alios quoscunque contra ipsos motas, et in quibuslibet terminis — — — — — — — — movendas, sine omni judiciali judicatione statu — — — —

Digitized by Google

— — — — — — ad octavas festi — — — — — — Pentecostes nunc venturas deberemus prorogare. Datum in Vissegrad octavo die termini prenotati. Anno Domini, Milesimo trecentesimo quinquagesimo sexto.“

Aus den Worten dieser Urkunde ist leicht zu schließen, daß die Reise der Königin Mutter nach Polen zu Ostern des Jahres 1356 unternommen, und daß die Königin zu Pfingsten nach Ungarn schon wieder zurück erwartet wurde. (Im Jahr 1376 war die Königin erst im November in Krakau angelangt.) Ihr Sohn, König Ludwig I. war in demselben Jahr 1356 mit Kriegesmacht in Italien, worüber ich in der „Historia Certusiorum“ bei L. A. Muratorius. Rerum Italicarum Scriptores. Mediolani. 1728“ Tom. XII. Col. 942 folgende, durch unsere Geschichtschreiber noch unbenützte Stelle finde: „Rex vero potentissimus cum exercitu transivit Plavim et obsedit Tarvisium. Erat enim Regis exercitus Hungaris, Cumanis, Theutonicis, Tartaris, et aliis infidelibus copiosus.“ — Sollten hier unter den Worten „Theutonicis“ nicht etwa unsere siebenbürger Sachsen zu verstehen sein? —

V.

Neudorf, im Jahr 1366 ein „Praedium“ der „Saxonum Cibiniensium.“

In der hier folgenden Urkunde vom Jahr 1366 befiehlt König Ludwig I. dem Abt von Kerz, mit Mann und That dem Peter von Weidenbach beizustehen, wenn er im Besitz von „Ujfalu“ (Neudorf) gestört werden sollte. — Peter von Weidenbach scheinet die Besitzung Neudorf (vermuthlich ein „Praedium“) gegen den Willen der hermannstädter Sachsen mit königlicher Schenkung (ob aber auch mit Recht? —) sich zugeeignet zu haben. (Man berathe folgende Abhandlung: „Reschner. De Praediis. Cibinii. 1824“) — und daher mag es kommen, daß dieser Schutzbefehl gerade an den in der Nähe von Neudorf wohnenden, und vielleicht auch mächtigen Abten von Kerz, und nicht an den Waywoden von Siebenbürgen erlassen wurde. — Der Befehl lautet:

Digitized by Google

„Nos Ludovicus Dei gratia Rex Hungarie e. c. t. Tibi fideli nostro, religioso viro Abbati monasterii de Kyrcz (Kerz) firmis damus in preceptis, quatenus Petro filio Michaelis de Vidembach (heute Vidembak, oder Weidenbach im kronstädter Distrikt) fratri Nicolai episcopi Tynniensis, cum per ipsum ad id fueris requisitus presentium serie ad defensionem, et pacificam conservationem possessionis Uyfalu (Neudorf) vocate, per nos sibi collate, auxiliis, et favoribus contra suos infectatores, ratione dicte possessionis assistas, oppetunis simul cum tuis famulis, et hominibus. Aliud non fiat: Datum in Vyssegrád in festo beati Egidii confessoris. (am 1. September.) Anno domini Millesimo trecentesimo sexagesimo quarto."

VII.

Eine Spur vom J. 1385 der sogenannten „Advocatia" im ungarischen Städtewesen.

Der Sinn des Wortes „Advocatia" oder „Honor, seu officium advocatiae" ist durchaus nicht zu verwechseln mit dem Amte der Gerichtsadvokatur, — und es beschreibt daher J. C. Nehring »Historisch-politisch- und juridisches Wörterbuch. 11te Auflage. Frankfurt und Leipzig. 1772.« Seite 35 den Sinn des Wortes „Advocatia" ganz richtig mit den Worten: »Schutz- und Schirmgerechtigkeit, Vogtey, oder Vertheidigung eines Ortes, Stiftes« u. s. w.

In den alten Urkunden Deutschlands kömmt die Erwähnung des Amtes einer „Advocatiae" sehr häufig vor, so z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1187 „Bertholdus Dux Zeringensis, Dei, et Imperiali gratia Turegici loci legitimus Advocatus, seu Kastvogt" (d. i. „Castri tutor") — in einer anderen vom J. 1210: „Henricus Comes Lovaniensis, Comes, et Advocatus patrine Brachbantensis." — In den kolmarischen Annalen ad annum 1293 heißt es: „Theobaldus Comes Ferretensis ab Adolpho Romanorum Rege terrae Alsatiae Advocatus institutus est, qui eam contra Gallorum insultus tueretur." u. s. w. (Siehe „Joh. Jac. Hofmanni Lexicon Universale. Tom. I. Lugduni. 1698" Seite

Digitized by Google

70.) — Nach Du-Fresne „Glossarium Manuale Tom. I. Halae. 1772“ Seite 103, war in alten Zeiten die „Advocatia“ ein Vogteiamt, — folglich war „Honor“ oder „Officium Advocatiae“ dasselbe, was deutsch »Schirmvogt« hieß, und ist deutschen Ursprunges.

Dieses voran zu lassen war nöthig, um in der hier folgenden Urkunde dem Sinn des Wortes „Honor Advocatiae“ verstehen, und daraus so manche Folgerungen (die ich jedoch Andern überlasse) machen zu können.

„Maria, Dei gratia Regina Hungarie, Dalmatie, Croatie. Fidelibus suis judici, juratis, ac universis civibus de Gremnitia (Gran) Salutem, et gratiam. Dicit nobis fidelis noster Magister Stephanus filius Jacobi de Zuha, quomodo nonnulli cives vestri Petrum, et Paulum filios Henul de Grykkerhow, a quibus universas hereditates eorum in dicta villa Grykkerhow existentes, ut honorem advocatie, domos, et molendinas cum eorum pertinentiis, ratione eorundem excessuum abstulimus, et ipsi Magistro Stephano pro suis fidelibus servitiis perpetuo contulimus, quique nunc ipsi Magistro Stephano ratione premisse nostre donationis (so!), diversis minis, et injuriis dampnificare machinarentur in prejudicium ipsius magnum [illegible] favorent, sustentarent, et conservarent. Super quo fidelitati vestre damus in mandatis, quatenus universos cives vestros a communitione dictorum Petri, et Pauli prohibeatis, ac etiam illos conspicies, qui ipsi Magistro Stephano ob favorem dictorum Petri, et Pauli molestias, et detrimenta inferre niterentur, ab eorundem facinoroso proposito recipiatis (so!), imo ipsi Stephano, et suis heminibus in dictis hereditatibus commorantibus adversus facinorosas quorum libet vestrorum consotiorum, seu amicorum dictorum Petri, et Pauli assistatis gratiis, et favoribus opportunis. Secus pro nostra gratia non facturi. Presentes exhibentibus reddi volumus prenotatis post lecturam. Datum Bude octavo die festi — — — — — — — — — — — — — — Anno Domini Millesimo, tercentesimo octuagesimo quinto.“

(L. S.)

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Reflexionen

über den im ersten Heft des Magazins für Geschichte u. s. w. Siebenbürgens enthaltenen Aufsatz:

Das älteste Stadtsiegel von Kronstadt. *)

Bei genauer Prüfung des beschriebenen Siegels finde ich, daß meine Ansicht über die Umschrift desselben mit der Lesart des Hrn. Verfassers jenes Aufsatzes nicht ganz übereinstimme. Bevor ich aber meine Ansichten eröffne, muß die vom Herrn Verfasser gemachte Bemerkung als Richtschnur vorausgeschickt werden, nämlich: daß das Siegel, wie das Wappen beweise, von einer wenig geübten Hand gestochen worden sei. Ich füge bei: daß auch der Mangel an Proportion in der Höhe der Buchstaben und im Raum zwischen denselben von der ungeübten Hand zeugt; daß der Anfang und Schluß der Umschrift durch Oxidirung des Kupfers stark gelitten hat, und daß diese Umstände zusammengenommen das Entziffern der Buchstaben sehr erschweren.

Was nun die Umschrift selbst anbelangt: so finde ich darin nicht nur 3, sondern 4 Wörter und lese sie: „Sigillum civium civitatis braschoviens.“

*) Der Herausgeber läßt diese ihm eingesendeten Betrachtungen ohne irgend eine Bemerkung zu machen abdrucken, da es ihm erwünscht ist, recht viele Ansichten über dieses Siegel und die Lesart seiner Umschrift dem kunstverständigen Publikum mittheilen zu können. Es sind vor der Hand nur Aktenstücke, aus deren Rotullus seiner Zeit sich gewiß ein competentes Urtheil wird sprechen lassen.

A. K.

Digitized by Google

Zur Unterstützung meiner Ansicht ist eine kleine Analyse nöthig. Daß der erste Buchstabe nach dem oben in der Mitte befindlichen Kreuz ein S vorstellen soll, darüber ist, obgleich er nicht rein ist, kein Zweifel.

Der folgende zweite Buchstabe, den ich seiner Gestalt nach für c halte, könnte wohl auch für i gelten, weil, da er gleichfalls nicht rein ist, mit Bestimmtheit nichts behauptet werden kann. Aber wo finde ich dann den dritten nothwendigen Buchstaben g? Diesen kann ich eben so wenig, als die beiden U finden, während aus den neun Grundstrichen iuium leicht herausgebracht wird. Nur der Umstand erregt einen kleinen Zweifel in mir, daß ich nach dem S keinen Punkt finde. Hieran kann aber der Graveur oder die Zerstörung schuld sein. Daher lese ich: S. (Sigillum) civium (civium) und zwar um so zuversichtlicher, als die Umschrift des größern von den vorhandenen beiden ämtlichen Stadtsiegeln ebenso beschaffen ist.

Das nächstfolgende Wort ist unstreitig civitatis zu lesen.

Das letzte Wort lese ich: brasschoviens und will zu zeigen versuchen, daß es nicht brasseboviens gelesen werden kann.

Ueber die fünf ersten Buchstaben brass waltet kein Zweifel ob.

Der sechste Buchstabe kann aus zwei Ursachen für e angesehen werden. Entweder, weil nach der damaligen Schreibart zwischen c und e beinahe kein Unterschied stattfand, oder weil eine kaum bemerkbare Linie auf der Platte das Punkt am c mit dem Grundstrich zu verbinden und ein e zu bilden scheint. Der zweite Grund kann nicht gelten, weil diese feine Linie nur ein zufälliger Riß auf der Platte ist, welcher vom letzten s bis zum o reicht, dem ersten Grund könnte ich nicht widersprechen, wenn er nicht durch den folgenden siebenten Buchstaben, welcher unbezweifelt h ist, widerlegt würde.

Vergleiche ich nämlich den siebenten Buchstaben mit dem ersten dieses Wortes, welcher unbezweifelt b ist, so bemerke ich an demselben unten, die sonst unter die Linie herabgehende, hier aber wegen Mangel an Raum nur angedeutete, Verlängerung, welche ihn zu einem h stempelt, ganz genau. Daß derselbe aber kein b sein kann, wird aus dem weiter unten über das Wort brasseboviens Anzuführenden zur vollen Gewißheit.

Digitized by Google

Die übrigen Buchstaben lese ich, wie der Hr. Verfasser. Nur kann ich nicht umhin, hier noch einiges zu bemerken.

Der zehnte Buchstabe, welchen ich für t lese, ist bei genauer Betrachtung einem t sehr ähnlich, die folgenden zwei Grundstriche scheinen oben verbunden, so wie N, der hierauf folgende scheint ganz allein zu stehen, und könnte sehr wohl t vorstellen: so daß, wenn ich es mit dem übrigen in Einklang bringen könnte, ich das letzte Wort: „brassovenis" lesen würde. Da aber gerade diese Buchstaben sehr unrein sind, so bleibe ich bei der ersten Lesart, als der natürlichsten und verständlichsten.

Der Hr. Verfasser hat zwar die Gründe angeführet, warum das letzte Wort eher brasschovions als brassobovions gelesen werden dürfte; räumt aber doch die Möglichkeit der letztern Lesart ein und leitet dieselbe von der Benennung des Berges: Prassobus oder Brassobus her, warnach das vermeintliche h auch wohl b sein könnte. Nach meiner Ansicht beweist dieses aber das Gegentheil. Lese ich nämlich die zwei ss in den obigen beiden Worten wie sch, so erhalte ich gerade das im Zweifel stehende h; das in bus vorkommende b ist aber durch Verwechslung aus v, (oder umgekehrt v aus b.) gebildet worden, womit man es in ältern Zeiten nicht so genau nahm, und um der Ansicht des Hrn. Verfassers zu genügen, müßte der Berg Brassobovus oder Brassobobus heißen, was aber nicht gefunden wird.

Ich schließe mit der Bemerkung: daß dieses neu aufgefundene alte Wappen die deutlichste Aufklärung darüber gibt, wie in den neuern Zeiten der Baumstamm mit Wurzeln irrig unter die Krone gekommen. Denkt man sich nämlich von den die Oeffnung der Krone bezeichnenden Punkten nur einige wenige zu beiden Seiten gleich unter der Krone — durch den Zahn der Zeit zerstört oder verwischt — weg, so braucht es keinen großen Erfindungsgeist um aus den beiden krummen, von der Mitte des Randes herab divergirend auslaufenden Linien, einen Stamm und aus den darunter befindlichen feinen Kreuzstrichen die Wurzeln des Baumes herauszubringen.

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Im Verein mit mehren Vaterlandsfreunden

herausgegeben

von

Anton Kurz.

I. Band. III. Heft.

Kronstadt, 1845.
Druck und Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber J. K. Schuller's

Umrisse und kritische Studien

zur

Geschichte von Siebenbürgen.

I. Heft. Hermannstadt, 1840.

„Da veniam scriptis, quorum non gloria nobis
Causa, sed utilitas, officiumque fuit."
Ovid.

So sehr man sich in den Wissenschaften überhaupt, und in der Philosophie insbesondere dagegen zu sträuben pflegt neu hervortretende Ansichten oder Entdeckungen anzuerkennen, und gelten zu lassen; so dankbar nimmt man fast durgehends historische Erläuterungen und Aufklärungen über solche wissenschaftliche und literarische Erscheinungen auf, deren systematisch geordnete Darstellung die Propaganda des richtigeren historischen Wissens befördert. — Treten daher solche kritische Sichtungen zum Verständnisse der wichtigeren Thatsachen unserer Geschichte in so gediegenem Zusammenhange, und klarer Uebersichtlichkeit des Inhalts hervor, wie dieß in dem gegenwärtigen Werke des so verdienstlichen Herrn Schuller größtentheils der Fall ist, so kann es einem solchen Buche kaum an Interesse und an allgemeiner Würdigung fehlen.

Wir besitzen bereits einige in neuerer Zeit gedruckte kleinere Geschichtswerke Siebenbürgens, welche in der Form theils einer bescheidenen Unterhaltungsschrift, theils eines angeblich scholastischen Handbuches erschienen sind, doch, gleich wie der gute und lobenswerthe Wille der Verfasser derselben nicht verkannt werden darf, eben so kann es nicht unbemerkt bleiben,

Digitized by Google

daß es ſicherlich einen ſeltſamen Mißbrauch mit Quintilians Maxime „scribitur ad narrandum, non ad probandum“ treiben heißt, wenn ſich der Geſchichtſchreiber von jeder Verpflichtung, oder Bemühung, die Wahrheit, welche die Jahrbücher des Menſchengeſchlechtes allein über poetiſche und romanhafte Fikzionen erhebt, zu erforſchen und zu erweiſen befreit glaubt, ſogar auch dann, wenn er hiezu öffentlich aufgefordert wurde. — Wir ſehen motivirte Rezenſionen und Widerlegungen einzelner noch nicht konſtatirter geſchichtlichen Behauptungen der »Tranſilvania I. Band, I. Heft« in »Nemzeti Társalkodó 1833« II. Seite 177 u. ſ. w. Dieſe dokumentirt angefochtenen Behauptungen wurden nachträglich in den »Unterhaltungen aus der Geſchichte Siebenbürgens« theilweiſe abermals erneuert, — die ſo nöthige und belehrende Conſtatirung eben dieſer Behauptungen unterblieb aber doch noch immer mit nicht geringem Nachtheile der in der Geſchichte unſeres Vaterlandes ſo wünſchenswerthen Aufklärung, und es bleibt daher ſchwer zu entſcheiden, ob der ſonſt würdige Verfaſſer dieſer Behauptungen durch ſein kontinuelles Schweigen, gleichſam „per non veniz“ dieſelben widerrufen habe? — oder ob er „in contumaciam“ zu verurtheilen ſei? — beides iſt aber ein evidenter Nachtheil für das kritiſche Intereſſe des geſchichtlichen Studiums. — Oder befürchtet er wohl gar etwa eine Polemik, der er nicht gewachſen wäre? — dieß vermag, wenigſtens ich, nimmer zu glauben.

Weit gediegener und umſichtsvoller ſind indeßen die Arbeiten des Herrn Schuller, den die obigen unbefangenen Vorwürfe (ich nenne ſie Vorwürfe, da ich keinen milderen Ausdruck dafür finde) durchaus nicht treffen, — ſeine Werke tragen ſtets den Stempel einer beabſichtigten Gediegenheit, die an das literäriſche Treiben eines Eders ſo wohlthuend zurück erinnert. — Schuller, der ſich auch forſchend mit Urkunden befaßt hat (und Urkunden leſen ſich nicht ganz ſo leicht als Tagesblätter und Novellen), — der ſich den Hiſtorikern der alten, feſten und gründlichen Schule zu nähern trachtet, — der die Geſchichte nicht a priori konſtruirt (weil er ſeinen ehrenwerthen Vorſatz, ſie erlernen und ergründen zu wollen, beſtättiget hat), hat durch ſeine »Kritiſche Studien« dem jüngern Geſchlecht unſerer Geſchichtner, (die ſich in unſeren Zeiten kaninchenartig vermehren, ohne jedoch den Berg des Wiſſens gerade in ſeiner Tiefe

Digitized by Google

immer auch zu durchwühlen) gezeigt, wie man eigentlich eine gediegene Landesgeschichte anlegen muß; — finden indessen doch noch einige Ergänzungen und Berichtigungen in seinem Werke Platz, so bleibt seine Arbeit im Allgemeinen immer musterhaft und lobenswerth. Schuller hat zwar durch seine »Kritische Studien« durchaus keine neue Entdeckungen auf dem Felde unserer Geschichte zu machen vermocht, doch war es ein mühsames und eben deßwegen auch ein lobenswerthes Unternehmen, die in den Werken eines Eders und seiner Vorgänger (denn die Literatur der jüngern Zeit in Bezug auf einheimische gediegenere Geschichtsforschung scheint Herrn Schuller unbekannt geblieben zu sein) zerstreuten Materialien und Elemente unserer Geschichte in klarer Ordnung und gediegenem Sisteme aufzustellen, — und dies ist einer der Gründe (denn die übrigen anzugeben, gehört nicht hieher), weshalb ich mit lebhafter Theilnahme, aufrichtiger Achtung und nie ohne Gewinn und Zuwachs meines eigenen Wissens, den historischen Arbeiten und Werken Schullers eine besondere Aufmerksamkeit widme.

Die Unmöglichkeit, alles wissen, alles erfaßen und ergründen zu können, — und die so häufige Möglichkeit, irren zu können, ist eine unabänderliche und unausweichbare Eigenschaft der menschlichen Unvollkommenheit. — Diese traurige Wahrheit mußte auch ich in Bezug auf mein eigenes Wissen leider nur zu oft schon erfahren, — und eine Ausnahme von eben dieser Wahrheit darf und will gewiß auch der ehrenwerthe H. Schuller nicht machen. — Er möge daher überzeugt sein, daß nicht Persönlichkeit, nicht Leidenschaft, sondern nur meine (vielleicht etwa allzugroße) Vorliebe für das kritische Studium unserer Geschichte mir die Feder leitete, als ich die hier folgenden Berichtigungen und Bemerkungen niederschrieb, ohne jedoch hiedurch mir eine Art Infallibilität oder die herrschsüchtige und intolerante Miene eines Savantissimus zueignen zu wollen, denn „nihil humani a me alienum esse puto.“

Das Rezensentenhandwerk ist zwar stets lästig, — lästig ist es dem Rezensenten selbst, denn oft ist es erstens fast unmöglich irgend ein Werk, besonders wenn es größten Theils aus lauter irrigen, oder doch nur halb wahren Darstellungen, Begriffen und Behauptungen besteht (was jedoch bei Schullers Arbeiten nicht, fast nie der Fall ist) zu rezensiren, ohne ein

Digitized by Google

zweites noch weit umfänglicheres darüber schreiben zu wollen, — und zweitens wird nur zu oft die wirklich gute Absicht des Rezensenten mißdeutet; — lästig ist aber gewöhnlich auch das Rezensiren dem Verfasser des rezensirten Werkes selbst, denn jede Rezension, so human sie auch sei, reißt ja doch immer etwas von dem so anlockenden Authorennimbus ab, nach welchem wir alle (eben so ich, als auch andere) mit einiger Vorliebe und nicht ganz ohne Ruhmsucht, mehr oder weniger jagen und haschen; — und doch sind Rezensionen, Berichtigungen, Ergänzungen u. s. w. nöthig, ja sogar unvermeidlich, denn sie liegen (vorausgesetzt, daß sie im würdigen Tone und wirklich belehrender Form erscheinen) im Interesse der Beförderung des allgemeinen richtigeren Wissens.

Da ferner eine Rezension nie eine förmliche Apologie, oder wohl gar etwa eine Vertheidigung irgend eines Werkes sein darf, — und da die bloße Anweisung und Bezeugung des Guten (das in allen Werken Schullers stets ein ehrenwerthes Zeugniß von dessen Fleiße und Talente ablegt) sich den Vorwurf irgend einer Art Schmeichelei und zwar meiner Person insbesondere leicht zuziehen kann, indem mich zu H. Schuller nicht nur das Gefühl wahrer Freundschaft, sondern auch eine besondere Vorliebe und Achtung ziehet, — so will ich mich daher nur bloß mit der Anzeige einzelner Berichtigungen und Verstöße, und zwar um so mehr befaßen, da H. Schuller in seiner Vorrede selbst sagt: »Jede Berichtigung und Zurechtweisung im würdigen Tone ernster Wissenschaft gehalten, werden herzlich willkommen sein.« — Und so betrete ich nun ohne Visir, Lanze und Schwert muthig und unbefangen die Schranken eines kritischen Assaut's mit der Reihe folgender Bemerkungen:

I. Die Behauptung des ehrenwerthen Verfassers (Seite 3 § 4) »Siebenbürgen sei mit der österreichischen Monarchie im Jahre 1699 vereinigt worden« kann allerdings und zwar nicht ohne Grund bestritten werden, denn Siebenbürgen wurde 1699 keineswegs unmittelbar mit der österreichischen Monarchie vereinigt, sondern Siebenbürgen kam laut älterer Verträge, die stets nur mit dem Könige von Ungarn und nie einzig lich mit dem jeweiligen Erzherzog von Österreich abgeschlossen wurden, unmittelbar an die Krone Ungarns, von der es nach der

Digitized by Google

unglücklichen Schlacht bei Mohatsch abgerissen wurde, wieder zurück. — In dem Vergleiche, welchen Kaiser Rudolph als König von Ungarn mit Sigmund Bathori Fürsten von Siebenbürgen im J. 1595 einging, heißt es ja deutlich „ut decendente sine haeredibus masculis ipso Principe (Sigismunde Bathori), vel illis superstitibus, ac in hac ejus linea legitima deficientibus, ipsa Transilvania, eique adnexae ditiones non in alterius, quam in suae Majestatis (Rudolphi) ejusque successorum Hungariae Regum ditionem, et potestatem, tamquam verum et inseparabile membrum absque ulla controversia pervenire debeat.“ (Siehe Corp. Juris Hung. I. Seite 579). — In dem zwischen K. Rudolph, und Stephan Botschkai im J. 1606 abgeschloßenen sogenannten Wienerfrieden findet sich ebenfalls deutlich folgender Artikel: „Atque haec (d. i. Siebenbürgen) quidem Domino Bocskai jure haereditario habenda conceduntur, si tamen in linea ejus (d. i. des Botschkai) masculina ex propriis lumbis et toro legitime procreati et descendentes non essent, extunc eo facto omnia illi concessa (d. i. Siebenbürgen) in legitimum Regem Hungariae et per consequens ad coronam Regni devolvantur.“ (Corpus Juris Hung. I. Seite 643, — die original Urkunde im Karlsburger Kapitulararchiv.) — In dem Elde, welchen der Fürst Gabriel Bathori dem König Mathias II. im J. 1608 leisten mußte, heißt es: nec Transilvaniam, nec eo concessos Comitatus a corona Hungariae abalienabo.“ (Batthyany Leg. Eccles I. Seite 668). — Der zweite Artikel des im J. 1615 zwischen K. Mathias II., und dem Fürsten Gabriel Bethlen abgeschlossenen Vertrages enthält folgende Worte: „Transilvaniam, aut partes ditioni ejus subjectas, psaesidiaque et confinia in iisdem habita nunquam a corona Regni Hungariae abalienabit,“ (Katona XXIX. Seite 585) — in allen diesen Verträgen wird Österreich mit keiner Silbe erwähnt. — In der Urkunde „Actum in civitati Cibinienai, die 9. May 1688“ kraft welcher die Landesstände Siebenbürgens der türkischen Herrschaft für immer entsagen, und sich dem Schutze Leopold des I. unterwerfen, heißt es: „Redit jam (Transil-

Digitized by Google

vania ad Regem Hungariae (und nicht an Österreich), a quo fatorum invidia et ambitiosis nonnullorum ausibus segregata erat et amplectitur paternam et validissimam protectionem Augustissimi Leopoldi I. Romanorum Imperatoris et Hungariae Regis haereditarii, —— et futurorum haereditariorum Hungariae Regum, prouti in novissima dieta Posoniensi declaratum est, exuniversali Statuum consensu, votisque unanimibus, quae a multo tempore ad consequendam hanc felicitatem in sinum divinae misericordiae effudit." (Szász Sylloge. Seite 42, — die original Urkunde im k. k. geheimen Haus- und Hof-Archiv.) Kaiser Leopold I. sagt und bekennt selbst in seiner 1693 dem siebenbürgischen Gouverneur ertheilten Instruction: Postquam divino nutui placuit, Transsilvaniam, antiquissimum Regni Hungariae membrum olim per injuriam temporum ab eodem avulsum, nostro, et serenissimi Romanorum, et Hungariae Regis Josephi filii nostri charissimi, nostrorumque successorum Hungariae Regum legitimo imperio postliminio restituere." (Szász Sylloge. Seite 409, — die original Urkunde im Gubernialarchiv). Der 18. Artikel des ungarischen Reichstages vom J. 1741 sagt ausdrücklich: Publicis etiam constitutionibus Regni inserendum resolvit benigne S. Regia Majestas, quod Transilvaniam, veluti ad sacram Regni Hungariae Coronam pertinentem tam eadem, quam successores sui, qua Reges Hungariae possidebunt et gubernabunt." — Ist denn hier wohl irgend eine Spur der Einverleibung Siebenbürgens mit Österreich zu finden? Siebenbürgen gehört zur Krone Ungarns, — diese Krone kann aber rechtmäßig allein und einzig nur durch das habsburglotharingische Herrscherhaupt getragen werden, — durch dieses, uns allen so theuere und werthe Haupt (der Quelle unsers Glückes und Segens) muß die ungarische Krone getragen werden, wenn Österreich auch gar nicht existiren würde. — Gleich wie Ungarn sich nicht rühmen darf und kann, daß Österreich eine ursprüngliche Juvelle und Eigenthum der ungarischen Krone sei, denn es ist ein unabtrennlicher Edelstein der österreichischen Kaiserkrone, — eben so ist auch Ungarn ein für sich bestehendes und von Österreich durch innere Verfaßung und

Digitized by Google

eigene Verwaltung verschiedenes, rechtmäßiges Eigenthum des habsburg-lotharingischen Herrscherhauptes, — beide (Österreich und Ungarn) sind nicht unmittelbar (denn sonst müßte entweder Österreich an Ungarn oder aber Ungarn an Österreich einverleibt sein), sondern nur mittelbar und zwar alleinig durch das gemeinschaftlich beglückende Herrscherhaupt verknüpft. — Diesen Gegenstand habe ich übrigens ausführlicher behandelt in meiner im „Nemzeti Társalkodo. 1833". II. Seite 401 abgedruckten Abhandlung betitelt: „Erdélynek Magyarországhoz való függéséről." — Dahin bin ich daher bemüßiget Herrn Sch. zu verweisen. — »Umrisse« der Geschichte gleichen den kraionirten Konturen eines angehenden Portrait's, — sind sie hie und da auch verzeichnet und unrichtig, so können solche durch einige Striche berichtiget werden, und das zukünftige Bild kann noch immer vollkommen sein; allein die Resultate »kritischer Studien« gleichen dem bereits mit Farben aufgetragenen und ausgearbeiteten Portrait, eine unrichtig aufgetragene Farbe, z. B. statt schwarzen Haaren, blonde, statt blauen Augen, schwarze u. s. w. zu malen, ist eine Verunstaltung des lebenden Originals. — Eben so ergehet es auch mit den nicht genügend erforschten kritischen Studien, denn ihre Resultate führen leider nur zu oft auf Irrwege und die Abbildung und Darstellung der historischen Wahrheit wird verunstaltet.

II. — Der Satz des ehrenfesten Verfaßers (Seite 4 § 5) »Die Geschichte von Siebenbürgen beginnt erst mit den aus Hylara (Waldland) eingewanderten Agathyrsen,« dürfte vielleicht folgendermaßen berichtiget werden: Bei der allgemeinen Ermanglung an älteren, zuverläßigen Daten, kann das Schreiben einer Geschichte von Siebenbürgen erst mit den aus Hylara eingewanderten Agathyrsen begonnen werden; — denn es ist kaum zu glauben, daß Siebenbürgen bis zur Einwanderung der Agathyrsen ganz unbewohnt und unbekannt geblieben wäre. — Woher mag wohl Bonfin „Dec. I. Libr. II." seine Quellen geschöpft haben, als er folgendes schrieb: Vetusti Daciae populi fuere: Taurisci, Caestobaei; sub his Praestonesii, Ratoscesii, Caconesii, Potulascesi, Saldesii, Cragisii, Biephesii, Sensii?" — Welch barbarische Namen! — Und eben alldort: „In Transsilvania quondam haec fuere Oppida: Canco-

dunum (sollte wohl etwa daraus mit der Zeit das heutige Karko oder Krakko im Albenser-Komitat geworden sein?). Metonium, Elpedama, non procul a Tyra, cujus accolae Tyrogetae dicti, item Vibantenarium, Exactum u. s. w. — Oder sollen etwa diese Örter einstens dakische, oder dakisch-römische Städte gewesen sein? — Daß übrigens Schuller sich mit den soeben angeführten Behauptungen unsers Bonfin nicht befaßt habe, ist mir sehr begreiflich, denn die Recherchen hierüber, ohne festen Anhaltspunkt, sind ein Stoff, der bald spröde, bald glatt, bei jedem festen Hammerschlag der Kritik entweder zerbröckelt oder ausweicht. Ich habe dieses beider selbst erfahren. —

III. — Seite 5, Note 1 führt Schuller über die lysimachischen Goldmünzen in Siebenbürgen nur Zamoszius und Kölescheri an. — Schade, daß dem Herrn Sch. folgende höchst lehrreiche und berichtigende Abhandlung: „A' Kozon és Lysimach aranyokról. Kolo'svárt, 1812;" verfaßt durch Michael Kendereschi, unbekannt blieb! — er hätte sie gewiß nicht nur citirt, sondern auch benützt.

IV. — Seite 7, Note 1 werden über den Standort der einstigen Trajansbrücke nicht alle Werke, die darüber kritisch handeln, angeführt, was doch vielleicht nöthig gewesen wäre, um denjenigen, der sich, zu Folge der Andeutung des ehrenwerthen Herrn Sch. damit kritisch befassen möchte, nicht etwa irre zu führen. Eine ausführlichere Andeutung der Quellen über diesen noch unentschiedenen Gegenstand habe ich bereits gemacht, in: »Magazin für Geschichte, u. s. w. Siebenbürgens. Kronstadt, 1844.« I. Seite 68, in der Note.

V. — Seite 8, Note 3 führt der gelehrte Verfasser über die in Siebenbürgen so zahlreich vorgefundenen einstigen (denn es werden derlei auch noch heute vorgefunden) römischen Alterthümer, um Hohenhausens und Seivert's, gedruckte Sammlungen an. Doch in einem Werke, das sich über jeden einzelnen Gegenstand so lobenswerth mit kritischen Studien und kritischen Quellen befaßt, vermisse ich ungern die Hinweisung auf weit kritischere Quellen. Was Hohenhausen und Seivert herausgab, ist für das kritische Studium in Bezug auf diese Alterthümer, und ebenso auch auf die Folgerungen für die ohnedem so dürftige Geschichte Siebenbürgens jener Zeit nicht

Digitized by Google

nur nicht hinreichend, sondern sogar an manchen Stellen irrig, und falsch, — und es würde Hohenhausen und Seivert an so manchen Stellen kaum bestehen können, wenn man ihnen mit dem schweren Geschütze der Kritik zu Leibe gehen wollte. — Zurechtgewiesen kann man indessen nur durch die mühsame Bemützung und Kollacionirung folgender Werke werden:

1. „Raymundi Duellii, de variis, iisque potissimum selectis, ad elegantiores literas pertinentibus rebus Lucubratio epistolaris. Sumptibus suis imprimi curavit J. A. Schmidius Bibliopola Noribergensis“ (v. J.) in 4. Seite 15 bis 26.

2. „Jos. Arioni, Inscrizioni antiche trovate, e raccolte tra le Rovine della Transilvania l'anno MDCCXXIII“ in 8. —

3. „Scipionis Maffei Museum Veronense. Veronae 1749,“ Seite 236 u. f. w.

4. „Wolfg. Lazii commentar: de Republica Romana. Basileae 1591“ und „Francofurti ad Moenum 1598,“ allwo man auch die „Zamoscii Analecta lapidum“ beigedruckt findet. — Die erste Auflage des Zamosius (Szamosközi) ist äußerst selten. —

5. „Stephani Taurini Olomucen: Stauromachia, id est Cruciator: Servile Bellum. Quod anno ab orbe redempto post sesqui millesimum quartodecimo et Pannoniam, et collimitaneas provincias valde miserabiliter depopulaverat. In quinque libros summatim digestum.“ Darunter ein unförmlicher Holzschnitt, der den Anführer Georg Doscha auf seinem glühenden Throne in der Pein vorstellet. Drollig ist, daß Jemand daneben die Sackpfeife bläst. Am Ende stehet: „Impressum Viennae Pannoniae per Joannem Singrenium.“ Ein Werk von der größten Seltenheit. — Engel hat es in „Monumenta Ungrica“ neuerdings abdrucken lassen, allein nicht ganz korrekt. — Ulsium Taurinus gebührt wohl der Ruhm der ersten Herausgabe der siebenbürgisch-römischen Alterthümer.*)

*) Im J. 1641 wollte Christian Augustin Gärtner (ab Hortis) in Siebenbürgen eine neue Sammlung der römischen Alterthümer machen. Siehe: Vamprem Biographia Hungarorum, Cent. II. S. 9.

6. „Jani Gruteri Corpus Inscriptionum. Amstelodami 1707.“ Folio, Tom. IV.

7. „Aloys. Marsigli. Danubius Pannonico-Mysicus. Hagae Comitum, 1726.“ Folio.

8. „Fridvalszky. Inscriptiones Romano Dacicae. — Claudiopoli 1767,“ in Folio. — Wenig bekannt und benützt. —

9. „Das merkwürdige Wien, oder monatliche Unterredungen von verschiedenen daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten der Natur, Kunst u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1744,“ in 4. Seite 218 bis 231. Ein seltenes und wenig bekanntes Werk, doch in Bezug unserer römischen Alterthümer nicht ohne Werth.

10. „Leopoldi Comitis de Clary Plutarchus redivivus. Editio secunda. Pragae 1765,“ Folio. Seite 174 u. s. w., findet man kürzere Kommentare über einzelne römische Alterthümer Siebenbürgens.

11. „Ant. Bartalis Ortus, et Progressus Imperii Romanorum in Dacia mediterranea. Posonii 1787“ — Was Bartalis über einzelne römische Alterthümer Siebenbürgens sagt, darf nicht unbeachtet bleiben. —

12. „Reichersdorf Chorographia Transsylvaniae“ bei Schwandtner.

13. „Transsylvaniae Inscriptiones veteres nonnullae“ bei Schwandtner. I. Seite 874.

14. „Köleséri. Auraria Romano Dacica.“

15. »J. X. Hene. Beiträge zur dacischen Geschichte. 1836,« braucht aber mehre Berichtigungen.

16. „Lajard. Mémoire sur deux bas-reliefs Mithriaques, qui ont été découverts en Transylvanie. Paris 1840.« — Nach neueren aus Paris durch Lajard „Membre de l'académie royale des inscriptions, et belles-lettres“ geschriebenen Privatbriefen haben wir über diesen Gegenstand, und insbesondere über einen durch mich nachträglich zu Várhely entdeckten Mithrasstein, eine Fortsetzung zu erwarten.

Einzelne Beiträge findet man in: »Tröster. Alt und neu Dacia.« — „Friedvalszki. Mineralogia.“ J. H. Böhmer in seiner „Dissertatio praeliminaris de vestigiis, et usu antiquitatum Dacicarum in jure romano.“ — „Benkö.

Transsylvania generalis.“ — „Felmer. Primae lineae historiae Trans.“ Seite 43 bis 61. — »Seivert. Ungrisch. Magaz.« I. Seite 49 bis 53, und Seite 74 bis 77. — „Lehoczky. Stemmatographia.“ II. Seite 401 bis 408, — „Magyar nyelv-mivelö társaság munkáinak elsö darabja. Kolosvárt 1796,“ Seite 146 bis 148. — »Groß-Hoffinger. Geschichte der österreichischen Länder. 1834.« I. Seite 337 bis 340. — „Nemzeti Társalkodó. 1831.“ Seite 105 bis 113, Seite 121 bis 124, Seite 129, 131, 137. — »Transsilvania, periodische Zeitschrift, 1834.« II. Seite 229. — Blätter für Geist, Gemüth u. s. w. 1843.« Seite 110, 175. — »Satellit,« 1840, 1841 und 1842 u. s. w.

Zum kritischen Studium gehören auch noch folgende Handschriften:

a) — „Opicii. Dacia monumentis illustrata.“

b) — „Andr. Huszti. Dacia mediterranea.“

c) — „Lebelii Tractatus de rebus Transylvanicis,“ auch „Memorabilia Transylvaniae“ betitelt. Siehe Eder „ad Schesaeum.“ Seite 243 und 277.

d) — „M. Schmeitzel. Antiquitates Transylvanicae, ex lapidum inscriptionibus, numismatibusque antiquis erutae.“ — Ueber dieses Manuscript siehe: »Privilegirte Anzeigen. 1773.« Seite 299.

e) — „Georgius Soterius. De antiquis Transylvaniae rebus Libri duo.“ — Insbesondere das zweite Buch. — Die Original-Handschrift befindet sich in der sachsenheimischen Sammlung, — eine Abschrift in der Bruckenthalischen Bibliothek. —

Unter meinen eigenen Arbeiten befinden sich zwei Werke, das eine: „Supplementa ad Joannis Seivert Inscriptiones monumentorum romanorum in Dacia mediterranea.“ — Das zweite: „Nummi veteres graeci, et romani, Thordae reperti.“ — Das erste ist fast schon beendet, und dürfte bald der Presse übergeben werden.

VI. — Seite 14, Note 2 ist der Titel eines Buches: »Erweis, daß die Römer nicht römischer Abkunft sind. Halle, 1823« höchst possirlich, und sollte eigentlich heißen: »Erweis, daß die Walachen nicht römischer Abkunft sind.« — Herr Sch. wird gewiß herzlich lachen über diesen klassischen Druck-

Digitized by Google

fehler, über welchen er dann mit Marzial Libr. II., Epigr. 8. füglich sagen kann:

„Non meus est error, nocuit librarius illi.“

Uebrigens ist es Schade, daß Sch. in Bezug auf die Abkunft unserer Walachen nicht auch auf die Abhandlung in „Tudományos Gyüjtemény, 1840.“ V. Seite, 43 u. f. w. reflektirt hat. —

VII — Seite 17, macht der ehrenwerthe Verfasser folgende Bemerkung: »Ob von den Alterthümern, zumal den Bauwerken, die man gewöhnlich den Römern zuschreibt, nicht manches den Gothen angehören dürfte?« — Ganz richtig bemerkt! denn leider ist die archäologische Kenntniß in Bezug auf alte Burgen, und Bauten bei uns fast ganz vernachlässiget. — Obwohl übrigens der gothische Bautypus überall so wesentlich, und leicht augenfaßlich von jenem der Römer unterschieden ist, daß auch selbst für einen nur mittelmäßig bewanderten Archäologen kaum eine Irrung zu befürchten ist, so finden wir doch in Siebenbürgen auch oft Ruinen von solchen alten Burgen, und Bauten, über deren Ursprung keine Urkunde mehr aufzutreiben ist. Bei diesem Mangel alter schriftlichen, oder mündlichen Tradition (die indessen immer unsicher ist) bleibt wohl nichts anderes übrig, als aus der Anlage der Veste selbst, und der Beschaffenheit des Baues, und der Materialien derselben den Zeitpunkt zu erforschen, in welchem dieselbe angelegt, so wie auch den Zweck, der dabei beobachtet worden. Dies ist allerdings der einzige sichere Weg, auf welchem ein zuverlässiges Ergebniß zu gewinnen ist, hiezu dient aber als ein wesentliches Erforderniß, die genaue Kenntniß der allerältesten sowohl, als auch der mittelalterlichen Baukunst — eine Kenntniß, die, wie gesagt, unseren meisten Gelehrten, Historikern und antiquarischen Forschern (mit dem Inbegriff meiner eigenen unbedeutenden Person) abgehet, obwohl sie ein eben so wesentliches, als nothwendiges Hilfsmittel ist, das uns in dergleichen Fragen oft allein leiten, und zu dem Richtigen zu führen vermag. Die sichere historische Grundlage unseres alten Burgwesens, und die Entstehungszeit so mancher einzelne Burg Siebenbürgens hängt daher oft nur von einer gründlichen, und genauen Kenntniß alter Baukunst einzig und allein ab, die bisher mehr vom religiösen Standpunkte aus, in Bezug auf Kirchen, Klöster, Kapellen u. s. w., dann und wann ein Gegenstand

Digitized by Google

der Aufmerksamkeit wurde, während man die alten Werke der Befestigungen, und der damit verbundenen militärischen Vertheidigungsart, außer Acht ließ. — Die Baukunst der Völker des europäischen Westens hielt sich noch im IX. Jahrhundert ganz an römische Muster und Formen, und zwar nicht blos bei kirchlichen Bauten, sondern noch mehr bei Befestigungen, bis mit dem Anfang des X. Jahrhunderts das römische Element verschwindet und ein neues, das germanische Element, seine Anfangs langsame, später aber schnelle und durchaus eigenthümliche Entwickelung beginnt. Dieses germanische Bauelement finden wir in Siebenbürgen in den Ruinen jener Burgen, welche einstens im Burzenlande durch die deutschen Ritter erbauet wurden. — Den älteren germanischen Burgen (ursprünglich nach der Art der römischen Kastelle, und sehr einfach erbauet) gab man später mehr Zierlichkeit, und mit der Einführung des Feuergeschützes erhielten sie dann bedeutendere Umbauungen. Albrecht Dürer ist der erste Schriftsteller, der dazu Anweisungen gab. — Diese allmählige Metamorphose mag wohl auch das Bauwesen der durch unsere Sachsen in Siebenbürgen erbauten Burgen und Ringmauern zeitweise erlitten haben. — Wesentlich verschieden mag aber der Bautypus (vielleicht ein Gemisch sonderbarer Art) jener alten Burgen gewesen sein, welche einstens die Ungarn bei ihrer Ansiedelung in Ungarn und Siebenbürgen erbauten, und welche „Castra regalia — Castra finitima" genannt wurden, und über deren Bauart einiges sich aus der Erzählung des Anonymus errathen läßt.

VIII. — Was Herr Sch. Seite 23 über den seiner Ansicht nach, nicht erwiesenen hunnischen Ursprung unserer Szekler sagt, ist für ein Werk, das sich mit kritischen Studien sonst so lobenswerth befaßt, doch wohl viel zu flüchtig, und nicht befriedigend geschrieben. — Ich weiß wohl, daß es in jeder Hinsicht eine harte Nuß sei, über den Ursprung unserer Szekler zu schreiben, und ich schließe mich daher ganz jenen Worten des gelehrten Freiherrn Alexander von Prónai an, der 1794, am 8. Juni an Georg Aranka folgendes schrieb: »Sie wissen nicht, werther Freund! was Sie aus unsern Szeklern machen sollen? Ich glaube es wohl! denn lassen Sie die Szekler von den Hunnen abstammen, so haben Sie Schlözer zum Feinde, — und geben Sie den Szeklern eine andere Abstam-

mung, so haben Sie Ihre Reputation in Siebenbürgen unter den Szeklern verloren. Mein Rath wäre daher, die Abstammung der Szekler gar nicht zu berühren, sondern die ganze Frage in einen schicklichen Mantel zu verhüllen.« Indessen muß ich doch bedauern, daß der ehrenwerthe Sch. die über die hunnische Abkunft der Szekler in „Nemzeti társalkodo“ 1833 II. Seite 210 bis 220, Seite 305 bis 318, und Seite 353 bis 391 gedruckte kritische Abhandlung weder benützt, noch angedeutet hat; — die Andeutung wäre um so nöthiger gewesen, um auch das „Contra“ dem Leser nicht zu verschweigen; er möge dann entscheiden, wie er wolle. — Ich vermag Herrn Sch. nur damit einigermaßen zu entschuldigen, daß diese Abhandlung ihm unbekannt geblieben sei, — obgleich solche nicht im Auslande, sondern in unserer eigenen Heimat selbst der Publizität übergeben wurde. — Ueberhaupt scheint der sonst so verdienstliche Herr Sch. (um ja ganz aufrichtig zu sein) sich wenig umgesehen, oder gar bekümmert zu haben, was seit Eder's Zeiten auf dem Felde unserer Geschichte in ungarischer Sprache vorgearbeitet, verhandelt, und geschrieben wurde. — Die Kenntniß der ungarischen Sprache, und der in derselben geschriebenen geschichtlichen Werke, ist eine „conditio sine qua non“ für jeden kritischen Forscher unserer Geschichte. — So etwas bei »kritischen Studien« vermissen zu müssen, ist immer ärgerlich. — Uebrigens möge der ehrenwerthe Verfasser vollkommen überzeugt sein, daß ich nichts sehnlicher wünsche, als mich bei dieser Aeußerung geirrt zu haben. — Indessen da: „vox semel exmissa regredi nequit.“ und da Hr. Sch. den fatalen Gegenstand des Ursprunges unserer Szekler einmal berührt hat, so darf er schon aus dem einzigen Grunde nicht mehr entweichen, weil es nur ein schätzbarer Gewinn für das kritische Studium unserer Geschichte, und überhaupt für uns alle wäre, wenn der so kompetente Herr Sch. auf die weiter oben angedeutete kritische Abhandlung, und auf folgendes Werk unsers Veteranen in der Diplomatik und Geschichtsforschung Fejér, „Aborigines et incunabula Magyarorum. Budae, 1840.“ Seite 43 reflektirend, einen kritischen Blick werfen, und sein unbefangenes Urtheil über jene alte Szeklerkronik aussprechen würde, welche in „Nemes székely nemzetnek Constitutioi. Pesten, 1818.“ Seite 276 bis 295 für-

Digitized by Google

wörtlich abgedruckt, und in „Nemzeti Társalkodo, 1831« I. Seite 173. — 1832. II. Seite 11, und 1833. II. Seite 305 bis 313, theils erläutert, theils vertheidiget wurde.

IX. — »Die romanisirten Ueberreste der Daker (sagt Schuller, Seite 25), mit den Trümmern der später eingedrungenen Völker zu einem Ganzen verschmolzen, und zu einer Art von Gemeinwesen verbunden, an der Grenze von den am Ende des neunten Jahrhunderts (folglich beiläufig um die Zeit der Ansiedelung der Ungarn) auftretenden Petschenegern gedrängt, waren nach unserer Meinung die Bewohner des Landes« (Siebenbürgens). — Wo blieben aber zu eben jener Zeit unsere Szekler? — Was wird Herr Sch. mit folgender Stelle des Anonymus machen? „Dux Arpad, et sui nobiles communi consilio miserunt exercitum contra Menumorout Ducem Byhoriensem — — — — — — Et inde equitantes, juxta fluvium Couroug castra metati sunt, et omnes Siculi, qui primo erant populi Athilae Regis, audita fama Usubuu, obviam pacifici venerunt, et sua sponte filios suos cum diversis muneribus in obsides dederunt, et ante exercitum Usubuu in prima acie contra Menumorout pugnaturi coeperunt.“ (Bei Schwandtner, I. Seite 33, 34.)

X. — Seite 25, Note 2 findet unser gelehrte Schuller (nach Schaffarik, Seite 165) Spuren slavischer Ortsnamen in der Benennung des heutigen Ortes »Dobra« im Hunyader Komitat, und zwar aus dem servischen »Dobri.« — Allein diese Spuren (Folgen einer unseligen, und verunglückten schaffarikischen Etymologisation) stehen, wenn man das hier folgende, und urkundlich Konstatirte beachtet, mit der historischen wirklichen Wahrheit im offenen Widerspruch, und geben einen klaren Beweis, wie unsicher und irrig die Resultate derlei unsinnigen Etymologisationen sein können.

Die allerälteste Urkunde über das heutige Dobra ist jene des K. Matthias I. v. J. 1475, in welcher das heutige Dobra damals noch nicht Dobra, sondern Jofő (eine echt ungarische Benennung, d. i. »gutes Haupt« — »guter Kopf«) genannt wird: „intelligimus (sagt K. Matthias in der Urkunde) „quod Dicatores, et Exactores contributionum, et taxarum, contra voluntatem nostram, et literas super libertate civitatis nostrae Jofew confectas, ad solutionem

Digitized by Google

taxarum praefatos cives, contributionumque compellerent“ u. s. w.

In einer jüngeren Urkunde des König Wladislaus II. „Datum in Temesvar, in festo b. Francisci conf. 1494“ wird das heutige Dobra noch immer Jofő genannt: ex querela — — — — — inhabitatorum oppidi nostri Jofew intelleximus, qualiter ipsi per divos quondam Reges Hungariae, nostros scilicet praedecessores ab omni solutione taxarum, seu contributionum nostrarum exempti sint, et supportati habeantur“ u. s. w.

In einer anderen Urkunde des Woywoden Johann Zapolya, „Datum Temesvar, in vigilia festi purificationis Virginis gloriosae, 1515“ wird das heutige Dobra noch immer Jofő genannt: „Supplicationem — — — — — pro parte incolarum Oppidi Jofeő nobis propterea factam benigne exaudientes, quum juxta jura, et libertates eorundem incolarum Oppidi ipsius Jofeő, prout super libertatibus ipsorum infra scriptis per divos Reges Hungariae exemti forent, eosdem cives, et inhabitatores praetacti Oppidi Jofeő ab omni solutione taxarum, seu contributionum atque vinorum educillatione, quam alias Castellani, et officiales Castri Deva in ipsorum medio facere soliti fuissent, exemptos, et supportatos exstitisse“ u. s. w. — All' diese drei Urkunden überschrieb und bestätigte auf Ansuchen der damaligen Insassen des heutigen Dobra, König Ferdinand I., „Datum Posonii in festo annuntiacionis B. V. Mariae, 1552,“ — und dann K. Leopold I. im Jahre 1702, und diese Bestätigungsurkunde befindet sich im Archive der Gemeinde von Dobra.

In einer Urkunde des Fürsten Sigmund Bathori „Datum Albae Juliae, 1. May 1591“ (im Koloschmonosterer Archiv), kraft welcher Ladislaus Szalantzi, Obergespan des Kraßnaer Komitats seinen, „in oppido Jofew, Comitatu de Hunyad“ liegenden Besitzantheil an Franz v. Gézth übergab, wird das heutige Dobra noch immer Jofő, und nicht Dobra genannt.

In der Schenkungs-Urkunde des Fürsten Gabriel Bethlen „Datum Albae Juliae, 24. Sept. 1622,“ kraft welcher dem Wolfgang Kendereschi von Nemethi, unter andern auch

Digitized by Google

eine „Curia in Jofew Comitatus Hunyad“ verliehen wurde, wird ebenfalls das heutige Dobra noch immer Jofö genannt. — Die Urkunde befindet sich im Karlsburger Kapitular-Archiv Libro Regio VII., Seite 17.

Sogar noch im J. 1653 wurde das heutige Dobra noch immer Jofő, und nicht Dobra genannt, dieses beweiset folgende Urkunde:

„Nos Georgius Rákoczi e. c. t. Memoriae commendamus e. c. t. Quod cum e praecipuis illis monumentis, quibus pro eminentiae nostrae ratione, et ex dictamine Principatus, Regnum isthoc, et ditiones nostras ornare, et munire cura diligentiori intendimus, praesidiorum militarium, praesertim circa confinia, et limites regni collocationne esse reputemus, unde secundum Deum salus, et securitas publica haud minime sperari potest, accedente etiam in hoc eodem negotio intercessione singulari Generosi Achatii Barcsai de Nagy Barcsa, Consiliarii nostri, Comitatus Hunyadiensis Supremi Comitis, ac Districtuum Karansebes, et Lugos Bani itidem supremi, eam ob rem totale, et integrum Oppidum nostrum Jofew in Comitatu Hunyadiensi existens, de jure et ab antiquo ad arcem nostram Devensem, uti etiam in praesentiarum tentum, et possessum simul cum cunctis suis utilitatibus, et pertinentiis quibus libet — — — — — — pro libera condescensione, et residentia fixa Equitibus liberis, haeredibusque eorum, et posteritatibus utriusque sexus universis dandum, donandum, et conferendum duximus his annexis conditionibus: Primo: Condescendentes sint alienigenae, non ex indigenis, et civibus hujus Regni oriundi. Secundo, A capitaneis praetactae arcis nostrae Deva habeant semper dependentiam. Tertio. Ducem semper a nobis, et successoribus nostris Principibus, et Dominis terrestribus ejusdem arcis Deva constitutum habeant, recognoscant, et observent. Quarto: Armis omnis generis bene instructi, et equis ad serviendum aptis teneantur semper eo loci praesentes esse, inservire, et serio invigilare versus illas partes ad limites custodiendos. Quinto: Absque omni Decimae, et aliarum contributionum solutione, plenaque li-

Digitized by Google

bertatis praerogativa oppidum istud incolere, et quaevis agricolationes in territorio ejus exercere valeant, atque possint. Sexto: A Dato praesentium post anni decursum, ut annuatim a die prima Septembris usque ultimum Aprilis liberam pro se se habeant tabernam, et educillum, a prima autem May ad ultimum Augusti, ad memoratam arcem nostram Devensem pertineat taberna, et educillatio. Septimo: Si quorum filiae exteris nuptui tradantur, in casu defectus virilis sexus, in dominium bonorum paternorum non aliter succedant, nisi salvis his conditionibus, illi ad residendum, et serviendum se se receperint, secus succedere minime possint. Octavo: Praeter Legatos Turcicos, et Veredarios nostros, insignibus nostris instructos, nulli hospitalitatem, et victum praestare teneantur. Ad extremum: a solutione Telonii ubique in hoc Regno nostro sint immunes. Prout his conditionibus observatis damus, donamus, et conferimus jure perpetuo, et irrevocabiliter tenendum, possidendum, pariter et habendum, salvo jure alieno. Harum nostrarum vigore, et testimonio literarum mediante, quas nos in formam privilegii nostri redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportatae. Datum in Civitate nostra Alba Julia, die 23. Mensis Januarii, A. D. 1653." — Diese Urkunde wurde 1679 durch den Fürsten Michael Apafi bestätiget, und befindet sich im Archiv der Dobraer Gemeinde.

Erst nach der im J. 1654 erfolgten neuen militärischen Ansiedelung der aus den Bezirken von Lugos und Karansebes durch die Türken vertriebenen Soldaten, erhielt das heutige Dobra (früher zur Grenzfestung „Castrum finitimum," Deva als „possessio castrensis" gehörig, und durch privilegirte Walachen bewohnt, und ursprünglich Jofő genannt), die Benennung Dobra, die in keiner der früheren Urkunden desselben Ortes vorkömmt, — diese Benennung »Dobra« ist daher als Ortsname in Siebenbürgen viel jüngeren Ursprunges, als um daraus kritisch schließen zu können, daß das heutige Dobra, eben weil es »Dobra« genannt wird, und weil das Wort »Dobra« eine Namensverwandschaft mit dem servischen »Dobri« zu haben scheint, in den ältesten Zeiten durch Slaven bewohnt und so benannt worden wäre. — Hieraus erhellet nun,

Digitized by Google

daß das Etimologisiren und Philologiren auf dem Felde der Geschichte als Resultat höchstens nur Muthmaßungen erzeugen kann, über welche der ehrenwerthe Schuller, Seite 64 so treffend, und so ganz aus meiner Seele folgendes sagt: »Wie schwer hält es aber auf dem weiten Gebiete der Vermuthungen sich gegen die immer nahe Gefahr des Irrthums und gegen den schädlichen Einfluß vorgefaßter Meinungen zu verwahren!« — Uebrigens war Szegedi „Decreta, et vitae Regum Hungariae.“ Seite 335 der erste, der die einstige Existenz der Dako-Slaven in Siebenbürgen durch eine unselige etymologische Demonstration der Benennung Dobra, zu erweisen suchte.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Ungarn bereits schon im J. 1265 ein alt-adeliches ungarisches Geschlecht „de genere Dobra“ existirt habe.) Siehe die Urkunde bei „Fejér. Cod. Dipl. Tom. IV. Vol. III. Seite 294, und vergleiche „Tudománytár, 1840.“ IV. Seite 268). — Die Worte Dobni (projicere, werfen) — Dobja (projicit, er wirft) — und Dob (tympanum, Trommel) sind Namen echt ungarischen Ursprunges. (Siehe: „Kresznerics. Magyar szótár gyökérrenddel“ I. Budán, 1831. Seite 102.)

Das Etymologisiren der heutigen „Brassovia“ aus dem sarmatischen „Bersovia“ (bei Schuller, Seite 25, Schaffarik, Seite 161) ist ebenfalls viel zu gewagt, und fast halsbrecherisch. — Es macht zwar Laonicus Chalcocondilas „de rebus turcicis,“ Libr. V. Seite 134 der Pariser Ausgabe, eine Erwähnung eines Berges Prasobo genannt, — muß aber dieser Berg gerade slavischen Ursprunges einst gewesen sein? — und muß das heutige „Brassovia“ gerade von diesem Berge seine Benennung erhalten haben? — „Credat Judaeus Apella.“ —

XI. — Seite 30, Note 1, sagt Schuller: »Die Ähnlichkeit (der Verfassung und der Rechte der Szekler) mit denen der (Siebenbürger) Sachsen ist wenig befremdend. Freie Institutionen haben überall etwas gleichartiges. Oder diente vielleicht die libertas Saxonum den ungrischen Königen oft als Typus für die Organisation eines Volkes mit ähnlicher Bestimmung?« — Bei dieser Frage muß ich abermals und abermals bedauern, daß der so tüchtige und ehrenwerthe Ver-

Digitized by Google

fasser dieser Zeilen jene kritische Abhandlung in „Nemzeti Társalkodó, 1833.“ II. Seite 353 bis 391 zu lesen, und zu benützen versäumt hat, in welcher der Ursprung der Verfassung und der Rechte der Szekler beleuchtet, und erwiesen wird. — Hätte Herr Sch. diese Abhandlung berücksichtiget, so würde er gewiß das Unhaltbare, und das mit der Geschichte im Kontraste Stehende seiner Frage eingesehen, und sie nicht gestellt haben. — Daß in der Verfassung der Szekler einige Ähnlichkeit mit jener unserer Sachsen zu finden sei, läßt sich zwar nicht läugnen (Siehe: Eder „ad Sches.“ Seite 293, — und Eder „ad Felmer.“ Seite 211, 228, 249), allein daraus läßt sich doch gewiß noch nicht folgern, oder muthmaßen, daß die Szekler eben so wie unsere „Saxones vocati“ ihre Verfassung und Rechte durch die Könige Ungarns, und zwar namentlich nach dem Prototypon der sogenannten „libertatis Saxonum“ erhalten hätten. — Wo ist die Charta magna (die Sachsen erhielten eine Bestätigung der ihrigen im J. 1224) der Szekler? — In welchem Jahre oder beiläufig wann dürfte sie wohl etwa durch unsere Könige den Szeklern verliehen worden sein? — Hat Schuller in unserer Geschichte je die Spur einer solchen in Bezug auf die Szekler gefunden? — Diese sind zentnerschwere Fragen, über welche ich nimmer glaube, daß unser verehrte Freund Sch. solche je bejahend beantworten werde. —

XII. — Seite 30, Note 2 sagt Schuller: »Es ist mehr als wahrscheinlich, daß schon vorhandene und später angesiedelte fremdartige Elemente der Bevölkerung des Szeklerlandes mit den Magyaren (vielleicht richtiger: mit den Szeklern) zu einem Körper verwuchsen. So erscheint z. B. in einer Urkunde von 1301, „villa Olachalis (jetzt Oláhfalu) in medio Siculorum de Udvarhel.“ — Obwohl ich diese Wahrscheinlichkeit der (nach der Art und Weise wie solche Eder „ad Felmer,“ Seite 235 erkläret) später angesiedelten fremdartigen Elemente der Bevölkerung des Szeklerlandes nicht zu läugnen wage, so scheint doch die aus der Urkunde v. J. 1301 entnommene Schlußfolgerung des Herrn Sch., zumal in einem »kritischen Werke« zu voreilig zu sein, da die Authentizität eben dieser Urkunde v. J. 1301, die im Urkundenbuch Seite 2 mitgetheilt wird, noch einer vorläufigen kritischen Prüfung und

Digitized by Google

Vertheidigung unterliegt, denn die wirkliche Existenz und Glaubwürdigkeit dieser Urkunde wurde schon vor mehren Jahren in Zweifel gezogen und bestritten. — Doch hierüber will ich weiter unten, allwo ich über das Urkundenbuch der Schuller'schen kritischen Studien zu reden gedenke, ausführlicher sprechen.

XIII. — Seite 33, §. 39 heißt es: »Die frühesten Einrichtungen des Landes (Siebenbürgens) unter magyarischer Herrschaft können nur aus der Analogie von Ungarn erschlossen werden. Auf diese gestützt rechnen wir dahin die Anlegung von Burgen, und die daran sich schließende Eintheilung des besetzten Gebietes in Komitate.« — Hier möge mir der verehrte Verfasser zu bemerken erlauben, daß es in Bezug auf die früheste Entstehungszeit unserer siebenbürgischen Komitate durchaus nicht nöthig sei, solche aus der Analogie von Ungarn zu erbetteln, denn durch Hilfe und Kombination einiger unserer Urkunden kann diese Entstehungszeit mit aller Bestimmtheit, und zwar sehr hoch hinauf festgesetzt werden. — Es wäre nun freilich meine Pflicht, diese Behauptung im Gegensatze der Schuller'schen Behauptung, allsogleich auch zu beweisen, — und ich werde es auch thun, — da indessen dieses ohne einer eigenen etwas längeren Abhandlung nicht geschehen kann, und da derlei ausführlichere Abhandlungen den zugemessenen Raum einer Rezension zu überschreiten pflegen, so will ich meine diesfällige Abhandlung »über die Entstehungszeit der ungarischen Komitate in Siebenbürgen« unter einem besonderen Artikel noch in diesem Heft gegenwärtiger Blätter nachträglich veröffentlichen.

Was die früheste Anlegung ungarischer Burgen in Siebenbürgen anbelangt, darüber scheint Herr Sch. (es sei ohne Absicht einer Kränkung oder Beleidigung gesagt) noch viel zu wenig Recherchen gemacht zu haben, denn sonst würde er unmöglich behauptet haben, daß die früheste Anlegung solcher Burgen in Siebenbürgen nur auf die Analogie von Ungarn gestützt, erschlossen werden könne. — Ich habe hierüber Recherchen zu machen versucht, und werde meine Resultate nachträglich gerne mittheilen, — sie sind freilich die Folgen einer mühsamen und langjährigen Arbeit, sie sind indessen doch nicht ohne Nutzen und Interesse.

Ferner sagt Schuller auf derselben Seite: »Eine allge-

Digitized by Google

meine Geschichte von Siebenbürgen muß sich auf die Andeutung dieser (d. i. unserer frühesten) Institutionen beschränken, und deren weitere Entwickelung den statistischen und staatsrechtlichen Werken über Ungarn überlassen.« — Nein, dieses darf nicht einmal eine allgemeine Geschichte von Siebenbürgen thun, denn erstens lernen wir in Bezug auf den fraglichen Gegenstand unserer frühesten siebenbürgischen Institutionen in den durch Herrn Schuller, Seite 34, Note 2, als Quelle angedeuteten Schriften über das Staatsrecht von Ungarn, fast gar nichts, — und zweitens: wenn gleich der Hauptursprung des staatsrechtlichen Wesens von Siebenbürgen en gros, derselbe mit jenem Ungarns ist, so waren doch dessen Eigenheiten, die durch einen Geschichtsforscher nicht verschwiegen werden dürfen, selbst auch in Betracht so mancher Folgen für und in der Geschichte von den ungarländischen Institutionen gleich bei ihrem ersten Ursprunge wesentlich, und demarkirend unterschieden. — Ueberhaupt ist die Entwickelung unserer frühesten siebenbürgischen Institutionen bei dem geringen Vorrathe unserer hierüber noch etwa existirenden staatsrechtlichen Urkunden aus der Geschichte unsers siebenbürgischen Vaterlandes, — nicht aber umgekehrt, die Geschichte erst nachträglich aus unseren frühesten Institutionen, (die nur aus unserer Geschichte konstatirt werden können) zu entziffern. — Der Grundstein ist die Geschichte, — die Werke über das alte staatsrechtliche Wesen aber sind nur die Folgen und Resultate der Geschichte und ihres Studiums. — Die Geschichte ist der Baum, — die Frucht ist die Möglichkeit der Erkenntniß unsers frühesten staatsrechtlichen Wesens, man muß daher eher einen Baum haben, dann darf man erst Früchte hoffen und ernten. — Hätte nicht unser rastlos forschende Schuller die so eben erwähnten Zeilen geschrieben, so würde ich zu sagen wagen: daß sie nur ein erwünschter Deckmantel seien, um unter dessen Schutze einer freilich mühsamen, doch unentbehrlich nöthigen geschichtlichen Arbeit zu entschlüpfen, — doch so etwas über Schuller zu sagen, wäre so viel, als sich gegen den eminenten geschichtlichen Forschungsgeist und den guten Willen des Herrn Sch. gröblich zu versündigen. Hätte sich Schuller indessen doch dieser mühsamen Arbeit nur aus dem Grunde entzogen, weil er seine »kritische Studien« nur »mit besonderer Berücksichtigung der Ge-

Digitized by Google

schichte der deutschen Kolonisten in Siebenbürgen« zu schreiben beabsichtigte, so hätte er auch seine obenberührte Zeilen auslassen sollen, denn die Richtung, die er durch diese Zeilen dem Leser gab, ist meiner Ansicht nach sehr ungenügend.

XIV. — Seite 35 Note 2 heißt es: »Siebenbürgen wurde äußerst selten (vor der Trennung von Ungarn) Regnum Transilvaniae genannt.« — Ganz richtig bemerkt, — nur füge ich noch bei, daß Siebenbürgen im J. 1291 auch Ducatus Transilvaniae genannt wurde. — (Siehe die Urkunde in meiner „Notitia Archivi Capituli Albensis" I. Seite 97). —

XV. — Seite 36 Note 4. »Vor mir, sagt Schuller, liegt überdies eine Convocatoria des K. Mathias dd. Budae 8 epiphan. dom. a. 1466. „Universis et singulis Nobilibus et alterius cujusvis status possessionati (soll heißen: possessionatis) hominibus in partibus nostris Transilvanis consti utis — — — — — — quatenus potiores ex vobis cum plena facultate et mandato — — — — — — in hanc civitatem Budensem transmitere debeatis." — Der ehrenwerthe Verfasser möge mir gütigst verzeihen, wenn ich seine Worte »vor mir liegt« in Bezug auf das Original-Exemplar dieser Urkunde, welche zum allererstenmal im J. 1834 durch mich an einem Orte, wo der gelehrte Verfasser kaum im Stande gewesen sein mag einzudringen, entdeckt wurde, bezweifle. — Die Abschrift dieser Urkunde theilte ich meinem Freunde. L. v. Rosenfeld, dessen Seite 70 Note 1 eine verdiente Erwähnung geschieht, mit. — Herr v. Rosenfeld mag etwa die erhaltene Abschrift dem H. Verfasser übergeben haben, und nur in so weit mögen die Worte »vor mir liegt« ihre Richtigkeit haben. — Ein gleichlautendes Exemplar dieser Einberufungsurkunde an den Adel des heveser Komitats gerichtet, hat „Kovachich Suppl. ad Vestigia Comit." II. Seite 176 veröffentlichet, in welcher statt der Worte „potiores ex vobis" die Worte: „quatuor ex vobis potiores — — — — transmittere debeatis" vorkommen.

XVI. — Alles, was der ehrenwerthe Verfasser von Seite 35 bis 41 im Allgemeinen über die Theilnahme der Siebenbürger an den ungerländischen Reichstagen sagt und dann über die speziellen siebenbürgischen Landtage (die er dann und wann von den sogenannten gerichtlichen siebenbürgischen „congrega-

Digitized by Google

tionibus generalibus“ zu unterscheiden nicht vermag) würde derselbe gewiß richtiger und demarkirender behandelt haben, wenn ihm folgende ausführlichere Abhandlung „Erdélynek a' mohácsi ütközet elött való befolyása a' magyarországi törvényhatóságban és e' béli hajdoni függéséröl“ gedruckt in „Árpádia, honi történetek 'zsebkönyve. Harmadik év. Kassán. 1838“ Seite 1 bis 82 nicht entgangen wäre. — Sollen denn alle in ungarischer Sprache geschriebene geschichtliche Vorbereitungen und Abhandlungen, und zwar selbst auch wenn sie den fraglichen Gegenstand betreffen, zu den „graeca sunt, non leguntur“ gehören? — Soll der äußerst inhuman veranlaßte Sprachkampf so weit zurück gewirkt haben? — Nein! H. Schuller ist viel zu aufgeklärt, um ein Ultrasprachkämpfer sein zu können. — Ich bin wohl selbst ein Magyar aus altem Schrott und Korn, und lese doch gerne, und sogar mit besonderer Vorliebe die in deutscher Sprache geschriebenen Geschichtswerke unserer biederen Sachsen und schreibe wohl selbst in deutscher Sprache so manche Abhandlungen, — ich glaube daher das Recht zu haben, das „vicem pro vice“ verlangen zu dürfen.

XVII. — Seite 41 § 46 »die Bestimmung der Gewaltsphäre (der siebenbürgischen Woiwoden) ist nicht ohne Schwierigkeiten« sagt ganz richtig unser geehrte Schuller; — indessen läßt sich solche aus einzelnen Urkunden und namentlich aus jenen der Jahre 1264, 1266, 1272, 1291, 1324, 1353, 1373 u. s. w. doch so ziemlich eruiren, da aber diese Urkunden größtentheils noch unedirt sind, und folglich unserm würdigen Verfasser wahrscheinlich auch unbekannt geblieben sein mögen, und da überhaupt eine solche Erruirung eine längere Abhandlung erfordert, so muß ich solche diesmal übergehen, muß aber doch die so richtige und höchst zu beachtende Bemerkung des Herrn Sch. auch hier wiederholen: »daß bei der Gewaltsübung unserer Woiwoden sich wohl zu hüten sei, die bloße faktische Anmaßung für legale Befugniß zu nehmen.«

XVIII. — Seite 42 Note 2. »An der Spitze der Landesverwaltung Siebenbürgens standen gewöhnlich ein, oft zwei Woiwoden und Vicewoiwoden.« — Es kamen mir aber auch einzelne Urkunden vor, in welchen zugleich auch drei Vicewoiwoden Siebenbürgens genannt wurden, so z. B. beginnt eine

Digitized by Google

Urkunde von 1446: „Nos Marcus de Herepe, ac Stephanus de Janory, et Georgius de Buda Vice Waywodae Transsylvani“ — und eine andere von 1448: „Marcus de Herepe, ac Nicolaus de Somkerek et Georgius de Bala (nicht de Buda) Vice Waywodae Tranni.“ — Beide Urkunden befinden sich im koloschmonostorer Konventualarchive.

XIX. — Seite 43 § 47. Sagt Schuller: »Die Woiwoden Siebenbürgens waren wenigstens nach dem Jahre 1201 zugleich Obergespane des solnoker Komitates.« — Allein welches der drei solnoker Komitate? — und ob immer wohl? — und warum? — diese Zeilen des Herrn Sch. sind nicht erschöpfend, — und ich daher abermals bemüßiget zu bedauern, daß unser schätzbare Sch. folgenden ungarischen Aufsatz „Az erdélyi Vajdák 'zonuki grófságokrul,“ und den darüber entstandenen gelehrten Federkrieg in „Nemzeti Társalkodó 1830 Seite 105, 172, 193, 204, 297, 305 unbenützt ließ. —

XX. — Seite 43, Note 1. »Ob nie ein Sachse Woiwode gewesen, z. B. Frank 1393?« — Es ist allerdings möglich, daß auch ein Sachse Woiwode Siebenbürgens gewesen sei, denn in einer Urkunde v. J. 1352 (im k. ungar. Hofkammerarchive inter neoregestrata fasc. 872 Nro 9) kömmt ein Nicolaus de Medgyes (wenn nicht etwa unter Medgyes das ungarländische Aranyos Medgyes zu verstehen ist) als „Woywoda“ vor. — Allein der fragliche »Frank« der Woiwode Siebenbürgens war gewiß kein siebenbürger Sachse, denn er stammte aus dem ungarischen Geschlechte der Zéchén. (Siehe „Tudományos Gyüjtemény, 1820.“ VIII. Seite 118 — und „Wagner Collect. famil.“ II. Seite 136). »Vierwoiwoden (sagt ferner Schuller) waren gewiß auch Sachsen, z. B. Ladislaus von Nadás 1410“ — und eben 1410 auch ein Zabanius nach einer Urkunde des koloschmonostorer Archivs, — 1444 Niklas von Vizakna aus dem alten sächsischen Geschlechte der Alard u. s. w. Ja sogar auch Grafen der Sekler waren dann und wann siebenbürger Sachsen, so beginnt z. B. eine Urkunde v. J. 1409 „Nos Michael filius Salamonis de Nadás, trium generum Siculorum Comes“ (in den Handschriften des Andreas Huszti).

XXI. — Seite 43, Note 6 sagt Schuller: »Schon 1320 schreibt der Kastellan von Balvanus (Balványos) „Licet to-

Digitized by Google

tus Comitatus de Zonuk partium Transilvanarum, ejusque possessiones universas judicio ipsius D. Vayvodae vi muneris sui Vayvodalis subeassent.“ — Irrig! — denn dieses schreibt nicht der besagte Kastellan, sondern die Urkunde, welche diese Worte enthält, wurde durch das albenser Kapitel geschrieben. — Diese Urkunde habe ich zum allererstenmal in „Nemzeti Társalkodó 1830“ Seite 206 veröffentlichet, und noch früher theilte ich eine Abschrift derselben Urkunde meinem Freunde L. von Rosenfeld mit, der sie wahrscheinlich dann später auch dem Herrn Schuller kommunizirte, und so dürfte der würdige Verfasser mit derselben bekannt geworden sein.

XXII. — Seite 44, Note 1 „Tributum Vaivodatus erwähnt eine Urkunde Karls von 1310.« — Ist irrig, denn das Tributum Vaivodatus wird in einer Urkunde v. J. 1261 und nicht 1310 erwähnt, — König Karl hat diese Urkunde v. J. 1261, im Jahre 1310 nur transsummirt und bestättiget. — Folgende Worte einer Urkunde v. J. 1289: „Quod super duabus partibus Tributi portionis Regalis, tertia vero Wayvodae Transiae. pro tempore constituto remanente in Vincz inferiori in salibus aquaticis descendentibus per Morizum.“ (Maros) scheinen der Aufmerksamkeit des würdigen Sch. entgangen zu sein.

XXIII. — Seite 44, Note 2 hat Schuller die Besitzung Szent Imre im albenser Komitat zu den beständigen Woiwodalgütern zu rechnen versäumet.

XXIV. — Seite 50 befindet sich eine Note 3, doch wohin gehört sie? —

XXV. — Seite 52, Note 2 bemerkt Schuller ganz richtig: »Die Woiwoden: Kutesk 1080, Kopulch 1093, Akustos 1094, Tabar 1140 sind ganz zweifelhaft — Pray hist. reg. I. 10“ — und doch sagt er dann Seite 54, Note 2 »die rein kumanischen Woiwodennamen bei Thurocz II. 57 vergleiche oben §. 54. Anm. 2. scheinen sogar eine vorübergehende Unterwerfung des Landes durch die Kumaner zu deuten.« — Wie räumt sich dieser Ideengang? — ist hier kein deutlicher Widerspruch? —

XXVI. — Seite 55 und 56 sagt Schuller: »König Koloman führte das Feudalsystem (in Ungarn) auf seine ursprüng-

Digitized by Google

liche Bedeutung zurück.« — Eine gewagte Aeußerung, die doch einen großen Schein der Wahrheit für sich hat, — vermag sie aber Schuller auch zu erweisen? — was werden wohl dazu unsere zöpfigen Stockmagyaren sagen? — Ich meinestheils, lasse mich hierüber in keinen Kampf ein, denn am Schlusse bliebe mir nur der Trost „Victrix causa Diis placuit, — sed victa Catoni.“ Lucan I.

XXVII. — Seite 69, § 68 bemerkt ganz richtig Schuller: »daß die Zeitperiode, in welcher der Ursprung der Mediascher und Bistritzer (Deutschen) Kolonien zu versetzen sein dürften, mit Bestimmtheit nicht angezeigt werden könne.« — Wie Schade! denn für die Geschichte unserer Sachsen, und der Verfassung und Rechtsbildung ist das Entstehen und Leben einzelner einheimischen deutschen Kolonien und Städte höchst bedeutend, und wichtig daher jeder Beitrag, welcher uns mit den Elementen jenes Lebens näher vertraut machen könnte. — Jene Städte und Bezirke unsers Sachsenlandes, welche gestaltend und umbildend auf allgemeine Verhältnisse einwirkten, und als mehr oder minder selbstständige Glieder in dem Ganzen der Geschichte unserer Sachsen dastehen, haben eine solche Fülle politischer und rechtlicher Schöpfungen erzeugt, daß ihre Geschichte gleichsam wie in einem Brennpunkt, alle etwa vereinzelten Richtungen, die das öffentliche und bürgerliche Leben in unserm Vaterlande verfolgte, konzentrirt zeigt. — Wenn nun hieraus wohl mit Recht gefolgert werden darf, daß es kein undankbares Unternehmen sein würde, eine Geschichte einzelner sächsischen Städte, Bezirke u. s. w. zu schreiben, so muß es zunächst auffallend erscheinen, daß sich fast noch kein einheimischer Historiker an dasselbe gemacht hat. — Ich meinestheils, getraue es offen zu sagen, daß die specielle Geschichte unserer Sachsen nicht nur in historischer, sondern auch in moralischer und industrieller Hinsicht einen Glanzpunkt (ich möchte als Ungar vielleicht gerne etwas Wenigeres sagen, — doch die Wahrheitsliebe verbietet es) unserer siebenbürgischen Geschichte ausmache, — alles, was im Einzelnen sowohl, als auch im Allgemeinen die specielle Geschichte unserer einstigen Leidensgefährten der Sachsen beleuchtet, muß daher jedem unbefangenen Geschichtsforscher von nicht geringem Werthe sein. —

XXVIII. — Die Urkunde, aus welcher Schuller, Seite

Digitized by Google

71, Note 4, die Folgerung zieht, daß das Dekanat von Sebus (Mühlbach, schon im J. 1203 unter dem Bischof von Siebenbürgen stand, wurde irrig durch „Szeredai. Notitia Capituli.“ Seite 5, und durch „Fejér. Cod. Diplom.“ Tom. II. Seite 421, so wie auch durch „Farlat.“ T. V. Seite 357, auf das Jahr 1203 gesetzt. — Diese Urkunde befindet sich in einem Transsumpte vom J. 1308, im Albenser Kapitular-Archiv Cista Capitulari, fasc. III. Nro 34, und hat alldort deutlich folgende Jahreszahl „MCCCtertio,“ d. i. 1303. — Ich habe sie selbst aufmerksam angesehen, und mich von dieser Jahreszahl überzeugt. Ein gleiches that auch „Batthiany.“ Leg. Eccles. III. Seite 6 und 7 — und eben daher ist es, daß ich die Jahreszahl derselben Urkunde in meiner „Notitia Archivi Albensis“ I. Seite 23, wohlbedacht und überzeugt auf das Jahr 1303 und nicht 1203 setzte, — demnach sind Szeredai, Fejér, Farlat zu berichtigen, und dem zu Folge kann auch der verehrte Schuller nimmer behaupten: daß das Dekanat von Mühlbach schon 1203 unter dem Bischof von Siebenbürgen stand.« — Es sollte übrigens jeder, der alte Urkunden edirt, folgende Worte des gelehrten Maffei „Praef. Compl. Casa.“ Seite 46, wohl berücksichtigen: „Qui antiquum monumentum ab exemplari unico primus eruit, ac profert, satis cautum, et circumspectum, se praestare vix potest; is enim quid posteritati omni legendum sit, imperat, ac jubet.“

XXIX. — Zur Seite 74, Note 3 füge ich folgendes bei: Versuche, einen ausführlichen und kritischen Kommentar der siebenbürgisch-sächsischen Magna Charta von 1224 zu bearbeiten, sind allerdings schon oft, und durch viele gemacht worden. — Wir erwarten mit Zuversicht einen solchen Kommentar aus der Feder des allerdings kompetentesten Herrn Schuller, — ersuchen ihn aber auch jene Bestätigungsurkunde dieser Magna Charta, welche Georg Martinuzzi, siebenbürgischer Statthalter: „Datum Albae Juliae in festo beati Martini, Epp. 1544“ ausfertigte, und welche sich im Hermannstädter Nationalarchiv befindet, zu seiner Zeit nicht unbeachtet und unillustrirt zu lassen, denn wenn auch gleich diese Urkunde keine Rechtsgiltigkeit besitzt, so ist doch deren Inhalt in geschichtlicher Hinsicht, und in Bezug auf die Schicksale der siebenbür-

Digitized by Google

gisch-sächsischen Rechte und Freiheiten nicht ohne Wichtigkeit. — Ich wollte öfters schon diese Urkunde der Publizität übergeben, allein ohne beigefügten Kommentar kann solche, meiner Meinung nach füglich nicht edirt werden.

XXX. — Herr Schuller (folgend der Meinung Schlötzers) verstehet Seite 84, Note 4 in folgender Stelle der Charta Magna unserer Sachsen unde prae nimia paupertatis inopia nullum majestati regiae servitium poterant impertiri," unter dem Worte „servitium" den »Kriegsdienst der Freien« — und dieses ganz richtig, allein das Weitere, was noch überdies unter dem Worte „Servitium" zu verstehen ist, wird mit keiner Silbe in derselben 4. Note erwähnt, was doch wohl nöthig gewesen wäre zu erwähnen, denn sonst wird man bemüßiget zu glauben, Schuller wolle aus unseren Sachsen sogenannte „servientes regales" machen, über welche eine Urkunde v. 1186 (bei Fejér Cod. Dipl. II. S. 228) folgendes sagt: „Hi vero dicebant, se esse liberos et militari armatu in exercitum D. Regis equitantes, sicus decet nobiles servientes." — Das Wort „Servitium" deutete aber auch schon im Mittelalter nicht nur den Kriegsdienst, welchen die frühesten Ungarn, Handel und Gewerbe vernachläßigend, als den eigentlichen und einzigen Stempel ihres Adels betrachteten. „Nullis quaesturiis, aut vulgaribus artibus dediti (Hungari) sola militia Nobilitatem definierunt." Verbőcz. Praef. in Opus Tripart), sondern auch noch etwas Mehr. „Servitium (sagt „Du Fresne. Glossar. Tomo VI. Halae. 1784" Seite 213) est reditus, tributum, quaevis praestatio, — — — — Servitium generaliter summitur pro quolibet obsequio, quod a vasallis, et debentibus debetur ratione feudi et tenurae" — folglich auch Lehnsabgaben, als z. B. den „Census Sancti Martini u. s. w., den der ungarische Adel, d. i. die „servientes regales" nie zahlen. — Dieser Sinn ist dem Worte „Servitium" in der Charta magna unserer Sachsen um so mehr zu unterlegen, weil man der Armuth wegen „prae nimia paupertate" ja doch wohl immer noch Kriegsdienste leisten, aber Abgaben „prae nimia paupertate" fast kaum zahlen kann — und würde man unter „Servitium" nur den Kriegsdienst erwähnen und verstehen wollen, so müßte man glauben, unsere Sachsen wären blos servientes regales,

Digitized by Google

— nobiles servientes gewesen, wo doch unsere Sachsen in Urkunden nie so betittelt wurden. — Im Jahre 1487 wurden sie wohl „Jobbagiones regiae Majestatis“ genannt nach folgender noch unedirten Urkunde des koloschmonostorer Archivs:

„Nos Stephanus de Báthor Judex Curie Regie Majestatis, Waywodaque Transylv. nec non Comes Siculorum. Nobili Francisco de Zamosfalwa. Expositum est nobis in personis Judicis et Civium Civitatis Brassoviensis. Quomodo tu superioribus temporibus quemdam Petrum Kuntsch sine omni culpa gravibus affecisses verberibus adeo, quod etiam modo suos labores explere, et victum acquirere non posset, in prejudicium ipsius Petri et jobbagionum Regie Majestatis valde magnum. Et quia tales, in dictos (Jobbagiones), actus simpliciter pertransire et jobbagiones Regie Majestatis turbari permittere nolumus. Idcirco committimus tibi, et regia in persona firmiter mandamus, quatenus statim visis presentibus, de, et super verberibus prefatis eidem Petro satisfacere et eum adeo contentare debeas et tenearis, ut ne amplius nobis exinde conquerulentur. Quod si facere nolles, ex tunc statim committimus, ut quindecimo die ab exhibitione harum literarum tibi facienda computatione, coram nobis personaliter comparere debeas et tenearis, rationem superinde redditurus. Presentibus perlectis exhibenti vestitutis. Datum in Castro Georgin (Görgény) feria quinta proxima post festum beati Benedicti Abbatis Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo“

Unter den Worten dieser Urkunde „Jobbagiones Regiae Majestatis“ ist wohl kaum möglich die „nobiles servientes, — servientes regales“ zu verstehen. — Uebrigens wäre es ein böswilliger Unsinn den Worten „Jobbagiones Regiae Majestatis“ den heutigen lästigen und drückenden Sinn des Wortes „Jobágy“ und „Rusticus“ unterschieben und daraus ein „onus rusticale“ folgern zu wollen, denn so etwas ist mit der privilegirten und urkundlich konstatirten „libertas saxonum“ durchaus unvereinbar. —*) Die Sachsen waren von

*) Hr. v. Lukács hat in der Allg. Ztg. Nr. 261 v. J. 1844 durch Urkunden die Bedeutung des Wortes jobbágy nachgewiesen, und

Digitized by Google

jeher, immer freie Männer, belastet nur mit dem Kriegsdienst und mit einigen Geldabgaben gleich dem freien Bürger, — übrigens waren sie stets ein Volk eigenen und urheimatlichen Charakters, stets friedfertig und emsig, — dem angebornen deutschen Ehrensinn eben so, als auch dem Bewußtsein ihrer alten rechtmäßigen Freiheiten treu ergeben.

XXXI. — Zur Seite 98, Note 3. — Ich bin mit Hr. Schuller auch vollkommen überzeugt, daß wenn der päpstliche Legat Gregorius de S. Apostolo (wie Thomas Archidiaconus Spalatensis, bei Schwandtner, III. Seite 567 behauptet) wirklich in dem Jahre 1191 zum erstenmal in Ungarn als Kardinal-Legat war, so könne auch die Stiftung der Hermannstädter Propstei, weil sie bei dessen erster Anwesenheit gemacht wurde, jedenfalls nicht vor das Jahr 1191 versetzt werden, — und so müsse dann auch die Urkunde desselben Legaten (bei Fejér Cod. Dipl. II. Seite 250), in welche derselbe Legat den Streit zwischen Bischof und Propst entscheidet, erst lange nach 1189 ausgefertiget worden sein. — Indessen dürfte sich Schuller doch geirrt haben, wenn er meint: daß Fejér (Cod. Dipl. II. Seite 333) und Archidiaconus Splalatensis (bei Schwandtner, III. Seite 567) eben diese Urkunde des besagten Legaten auf das Jahr 1198 gesetzt habe, denn beide haben nur die durch Innocenz III. gemachte Bestätigung dieser Urkunde, nicht aber die Urkunde des päpstlichen Legaten auf das Jahr 1198 gesetzt. —

XXXII. — Seite 100, § 82 sagt Schuller: »Mit weniger Gewißheit läßt sich der Ursprung der beiden Cisterzienserabteien von Kerz und Egresch nachweisen.« — Über beide

---

auch etymologisch dargethan, daß mit dem Begriff desselben eine edlere Abstammung angedeutet wurde. Die höchsten Würdenträger des ungarischen Reichs, Palatine, Bane, Bischöfe und Obergespane ꝛc., wurden in Urkunden Jobbagiones genannt. Im Laufe der Zeit hat zwar dieses Wort seine ursprüngliche Bedeutung verloren, aber noch heutzutage nennt sich der Edelmann dem Monarchen gegenüber jobbágy, und selbst die Reichsstände bedienen sich dieses Ausdruckes bei Unterzeichnung der Repräsentationen. —

A. K.

Digitized by Google

Abteien, und insbesondere über die Abtei von Kerz bestehen so viele Urkunden, daß, meiner Meinung nach über deren Ursprung doch so manches mit Gewißheit nachgewiesen werden könnte. — Daß die Abtei von Egresch ganz bestimmt nicht in Siebenbürgen, sondern in Ungarn bestanden habe, dieses läßt sich allerdings aus Urkunden unzweifelhaft erweisen. Übrigens war ich, als ich über diese Abtei vor einigen Jahren einen langen Briefwechsel mit meinem Freunde Jernei, Mitglied der ungarischen Akademie führte, selbst noch der irrigen Meinung, diese Abtei sei in Siebenbürgen gewesen, — nach der Hand haben mich aber Urkunden eines Andern belehrt. Doch über beide Abteien weiter disseriren zu wollen, ginge über die Grenzen dieser Blätter.

Und nun noch einige Worte über das Schuller'sche Urkundenbuch. —

Die Urkunde Nr. 1 vom J. 1354, welcher Schuller eingedenk seiner früheren Worte, Seite 70, Note 1) folgendes beifügt: „e collectaneis Rosenfeldianis" muß ich wohl als die Frucht meines mühsamen Nachstöberns und meines primitiven Sammelns hiermit öffentlich reklamiren. „Multum aliorum laudibus tribuo (sagt Seneca), sed aliquid et meis vindico" — Mein Freund L. von Rosenfeld erhielt von mir die fertige Abschrift dieser Urkunde, und so mag dann solche zur Kenntniß des würdigen Schuller gekommen sein.

Die Urkunde Nro 2 vom Jahre 1301 mit dem Schuller'schen Schlußbeisatze: „e collectaneis Rosenfeldianis," — erhielt ich zum allererstenmal durch die Güte des Herrn J. Megerle von Mühlfeld, k. k. Rath und Archivsdirektor der k. k. allgemeinen Hofkammer, — eine Abschrift theilte ich nach der Hand meinem Freunde L. von Rosenfeld mit, und so gelang sie zur Kenntniß des Herrn Schuller. — Indessen blieb diese Urkunde der gelehrten ungarischen Welt nicht unbekannt, denn sie wurde theilweise schon im Jahre 1838 in „Nemzeti Társalkodó 1838," I. Seite 32 edirt, allein ihre Glaubwürdigkeit wurde bald darauf in „Nemzeti Társalkodó 1838," II. Seite 56, 58 bestritten, eine Vertheidigung dieser Urkunde unterblieb jedoch. — Es scheinet daher voreilig zu sein, aus den Worten dieser Urkunde kritische Folgerungen machen zu

Digitized by Google

wollen, wie solches unser ehrenfeste Schuller, Seite 30, Note 2 that. — Schuller hätte früher die bereits bestrittene Glaubwürdigkeit dieser Urkunde konstatiren und erweisen sollen, — dann erst hätte er aus einzelnen Worten derselben Urkunde kritische Folgerungen ziehen können. —

Die Urkunde 5, a. vom Jahre 1409 mit der Schuller'schen Schlußanzeige: „ex Arch. Cap. Albens. in Collectan. Rosenfeld." wurde zum allererstenmal durch mich, nicht ohne Hindernisse, aus einem Transsumpte vom Jahre 1727 aufgestöbert, — eine Kopie erhielt dann von mir mein Freund L. v. Rosenfeld, und so gelang sie späterhin ganz leicht zur Kenntniß des Herrn Schuller.

Die Urkunde 5, b, vom Jahre 1435, mit dem Schuller'schen Beisatze: „Coll. Rosenfeld," schrieb ich zum allererstenmal aus den Prozeßakten der Familie Rusori und Kendereschi vom Jahre 1785 ab, — mein war das Mühsame und Kostspielige der Anschaffung dieser Akten, — mein Freund Rosenfeld hatte das viel Leichtere, diese Urkunde aus meiner Abschrift zu kopiren, und so wurde dann Herr Schuller der erste Editor dieser Urkunde.

Auf meiner langen Lebensreise sammelte ich nicht ohne anhaltender Mühe, und nicht ohne bedeutenden Auslagen Materialien für die Geschichte meines Vaterlandes, — zog Bücher und Papiere die unter Staub von Motten zernagt waren, hervor, — und theilte die Ausbeute mit historischer Treue meinen Freunden mit, — sollt' ich dafür nicht einmal die karge Erinnerung verdienen? —

Das unter Nro 3 befindliche „Regestrum bonorum ad Dominium Küküllővár spectantium" vom Jahre 1553 mit der Schuller'schen Schlußbemerkung: „e collectaneis Rosenfeldianis," ist nur ein Fragment einer Urkunde des Albenser Kapitels, welche bei Gelegenheit des fürstlich Esterházi'schen Prozesses in Betreff der Herrschaft Illye fürwörtlich vorgewiesen wurde. — Ob mein Freund Rosenfeld diese Urkunde aus meiner Sammlung geschöpft habe? wage ich nicht zu behaupten, — warum wurde sie aber nur fragmentarisch edirt? — ich besitze in meinem „Diplomatario" eine vollständigere Abschrift. —

Digitized by Google

Folgende Urkunden:

vom J. 1486, Nro 4. a.
1487, Nro 4. b.
1495, Nro 6.
1497, Nro 7.
1508, Nro 8.

ohne Jahreszahl (indessen zwischen 1415 und 1419) Nro 10, 1491. Nro 11 (bereits aus Eder „ad Felmer," Seite 164 fragmentarisch bekannt) verdanken ihre erste vollständige Edirung unserm verdienstlichen Schuller, — unbekannt blieben sie indessen nicht ganz, denn der gelehrte Kovächich schrieb solche bereits schon vor einigen Decenien mit eigener Hand aus den Originalien zu Hermannstadt ab, — diese Abschriften wurden dann durch Kovächich, unserem hochverehrten ungarischen Reichspalatin übergeben, und befinden sich schon seit längerer Zeit im ungarischen Nationalmusäum zu Pesth, — und eine daraus geschöpfte Kopie besitze ich in meinem handschriftlichen Diplomatario.

Die „Constitutiones exercituales" vom J. 1463, Nro 8 wurden bereits schon früher durch Kovächich Script. Min. I. Seite 384 edirt.

Die Bestättungsurkunde vom Jahre 1317 des Andreanischen Privilegiums Nro 12, wurde bereits schon durch Schlözer, Seite 530, und durch Eder „de Init. Saxon." Seite 178 edirt. —

Die Urkunde Nro 13. a. vom Jahre 1465 wurde zwar durch Schuller zum erstenmal, doch sehr mangelhaft edirt, — sie befindet sich in einer Bestätigungsurkunde des K. Ferdinand I. „Datum Viennae, 4. Junii 1558," im Albenser Kapitulararchiv.

Die letzte Urkunde vom Jahre 1430 aus dem Mediascher Archive war (wenigstens mir) ganz unbekannt.

»Nichts verschwiegen und offen gesprochen« muß die Devise eines Geschichtsforschers sein; — habe ich hier diesen

Digitized by Google

Grundsatz befolgt, so möge Herr Schuller meine Zeilen eben so wenig mißdeuten, als ich weit entfernt bin, dessen wohlverdiente Achtung und Ehre durch das Gehäßige des Rügens zu beeinträchtigen. — War der Zug und Nachdruck meiner Feder hier und da etwa auch ernster, so bitte ich dieses dem ernstvollen Wesen der Kritik, nicht aber der Persönlichkeit geneigt zuschreiben zu wollen, — und ich wiederhole daher abermals die Worte Ovids:

„Da veniam scriptis, quorum non gloria nobis
Causa, sed utilitas, officiumque fuit."

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Ueber

die Entstehungszeit

der

ungarischen Komitate

in Siebenbürgen.

„Quam multa hoc primum cognovimus seculo, et quidem multa venientis aevi populus ignota nobis sciet, multa seculis tamen futuris; cum memoria nostra exoleverit, reservantur.“

Seneca Libr. VII. quæst. c. 31.

Barère sagt über Mirabeau: „Il ressemblait à ces femmes, qu'on paye toujours, et qu'on n'achète jamais.“*) — Dieses Gleichniß paßt aber auch auf das Studium der Geschichte und auf das Sammeln geschichtlicher Materialien. — Man ergründet und beleuchtet immer mehr und mehr Daten der Geschichte, — glaubt das Wissen einzelner Gegenstände erschöpft und erkauft zu haben, — und doch bleibt immer noch so manches zu erforschen und zu erkaufen übrig; — dieses mag indessen oft auch daher kommen, daß man sich gewöhnt hat, einige Sachen in der Geschichte zu sehen, und die andern zu übersehen. — Uebrigens aber läßt es sich auch nicht läugnen,

---

*) Siehe „Mémoires de Barére. Paris, 1813.“ Vol. IV. Seite 345. —

Digitized by Google

daß bei geschichtlichen Entdeckungen wohl meistens auch der blinde Zufall, und ein gewisses kasuelles Glück des mechanischen Nachstöberns Wahrheiten entziffern läßt, die sonst kaum durch andere Mitteln hätten erruirt werden können.

Unser verdienstvolle Schuller sagt in seinem schätzbaren Werke: »Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. I. Heft. Hermannstadt, 1840.« Seite 33. »Die frühesten Einrichtungen des Landes (Siebenbürgen) unter magyarischer Herrschaft können nur aus der Analogie von Ungarn erschlossen werden. Auf diese gestützt rechnen wir dahin die Anlegung von Burgen, und die daran sich schließende Eintheilung des besetzten Gebietes in Komitate. — — — — Eine allgemeine Geschichte von Siebenbürgen muß sich auf die Andeutung dieser Institutionen beschränken, und deren weitere Entwickelung den statistischen und staatsrechtlichen Werken über Ungarn überlassen.« — Aber leider finden wir in eben diesen statistischen und staatsrechtlichen Werken über die Entstehungszeit der ungarischen Komitate in Siebenbürgen so wenig, ja wohl gar nichts, daß, wenn man keine andere Aushilfe hätte, man bemüßiget wäre mit der Analogie von Ungarn sich zu begnügen, und den Muthmaßungen freien Spielraum zu lassen. Indessen läßt sich mit Hilfe einiger Urkunden doch dasjenige erruiren, worüber man bis jetzt kaum mehr als was Schuller sagt, behaupten konnte. — Ich will mich daher auf die Andeutung dieser Institutionen nicht beschränken, und deren ursprüngliche Entwickelung den statistischen und staatsrechtlichen Werken über Ungarn nicht überlassen, und will im Gegentheil in dieser kurzen Abhandlung die Epoche der Eintheilung Siebenbürgens in Komitate aus der Kombination einiger noch unedirter Urkunden deutlich anzuzeigen und zu bestimmen versuchen. —

Die Frage: wann wurde das durch die Ungarn in Siebenbürgen besetzte Gebiet in Komitate getheilt? — konnte bis jetzt (wie bereits gesagt) nicht bestimmt und glaubwürdig beantwortet werden, denn unsere ältesten Kroniſten, als Anonimus, Simon Kéza, Thuroczy, Bonfin, schwiegen darüber, man half sich daher mit Muthmaßungen aus, und tappte in der Ungewißheit herum, — selbst das sorgsame Aufsuchen der Spur

Digitized by Google

irgend eines früheſten ſiebenbürgiſchen Komitates in den allerälteſten Urkunden konnte nicht die Wißbegierde des Geſchichtsforſchers befriedigen, denn die allererſte Spur eines ſiebenbürgiſchen Komitates findet ſich erſt in einer Urkunde vom Jahre 1201 *), in welcher zum allererſtenmal ein „Comes de Kulus“ d. i. „Comes Comitatus de Kolos“ vorkömmt. — Der „Comitatus Doboka“ kömmt zwar ſchon im Jahre 1182 in einer Urkunde desſelben Jahres vor, **) allein die Jahreszahl 1182 dieſer Urkunde wurde durch mich richtiger auf das Jahr 1235 geſetzt und rektificirt ***). — In den, wenigſtens bis jetzt noch bekannten ſiebenbürgiſchen Urkunden des XII. Jahrhunderts, (denn die des XI. ſind noch zweifelhaft und unbekannt) findet ſich durchaus keine Spur irgend eines ſiebenbürgiſchen Komitates, — und obwohl es bekannt iſt, daß ſogar ſchon die älteren Woiwoden Siebenbürgens auch zugleich „Comites de Zonuk“ (d. i. Obergeſpäne des Szolnoker Komitats) waren, ſo läßt ſich doch daraus deßwegen nichts Beſtimmtes folgern, weil es noch unbeſtimmt iſt, ob dieſe Woiwoden zugleich auch des ungarländiſchen, oder präciſe nur des ſiebenbürgiſchen Szolnoker Comitates waren? —

Bei dieſer Lage der Dinge wurde man faſt gezwungen zu glauben, daß die Eintheilung Siebenbürgens in Komitate im XI. und XII. Jahrhundert noch nicht ſtattfand, denn ſonſt müßte doch die Spur irgend eines ſiebenbürgiſchen Komitates in den ziemlich häufigen Urkunden des XII. Jahrhunderts vorzufinden ſein. — Und doch iſt die Zeit der Eintheilung Siebenbürgens in Komitate faſt eben ſo hoch hinauf zu ſetzen, als jene der Theilung Ungarns in Komitate. — Der Beweis hievon liegt in der Kombination folgender Urkunden, deren die eine vom J. 1322 iſt, welche im J. 1769 durch die gräfliche Familie Bethlen, als ſie ihren Prozeß wegen der Güter der erloſchenen Familie Apaſi führte, im Originale vorgewieſen wurde ****); — ſie lautet, wie folget:

---

*) Bei „Fejér. Cod. Diplom. Tom. III. Seite 388.

**) Bei „Fejér. Cod. Diplom.“ Tom. II. Seite 201, 202.

***) Bei „Fejér. Cod. Diplom.“ Tom. VII. Vol. IV. Seite 86. Schuller »kritiſche Studien.« I. Seite 91, Note 5.

****) Transmissionalium pag. 1199.

Digitized by Google

„Nos Thomas Waywoda, Transylvanus, et Comes de Zonuk Presentium per tenorem significamus quibus expedit universis. Quod cum anno domini millesimo trecentesimo vigesimo secundo in octavis pasche in Kereztes unacum regni nobilibus, siculis, et saxonibus, ubi dominus Episcopus Transylvaniensis, et discreti viri de Capitulo intererant, Magister Gyegus filius Nicolai pro se, et pro fratre suo, videlicet Jacobo filio Apa adstando nobis significare curavit: Quod Comes de Kükülló quasdam possessiones suas Almakerek, Keresd, Besse, Felteőteluke, Uyfalw, et Rundal cum suis pertinentibus vellet adtrahere, seu ampliare ad suum Judicatum. Unde cum nos dominum Episcopum, et discretos viros de Capitulo, et universos nobiles, siculos, et saxones interrogassemus, ut predicte possessiones in quo Comitatu dignoscantur adjacere, pariter (statt pari voce, — unanimiter), et una voce responderunt: quod a tempore edificationis ecclesie beati Michaelis Archangeli Transiae, prefate possessiones essent, et fuissent ad Comitatum Albensem pertinentes, seu extantes. Datum in Thorda. Anno, et termino supradictis."

Aus dieser Urkunde ist nun zu ersehen, daß im J. 1322 der damalige Obergespan des Kukelburger Komitats die Dörfer Almakerék, Besse u. s. w. zur Jurisdiction seines Komitates ziehen wollte, und daß die Stände Siebenbürgens behauptet hätten: daß diese Dörfer schon damals zum Albenser Komitat gehörten, als die Domkirche des heiligen Michael in Alba (heute Karlsburg) erbauet wurde, — folglich ist hieraus zu ersehen, daß die Vertheilung der Ortschaften an Komitate, oder vielmehr die Vertheilung Siebenbürgens in Komitate damals vor sich ging, als die heutige Domkirche zu Karlsburg erbauet wurde. — Es ist daher nun die Beantwortung der Frage: wann wurde diese Kirche erbauet? — entscheidend. — Die Beantwortung dieser Frage ergehet aber aus folgender noch unedirten Urkunde vom J. 1277, welche sich im Archive des Albenser Kapitels befindet, und durch den Domherrn von Fancsali entdeckt wurde.

Digitized by Google

„Nos Magister Mathaus Wayvoda Transs. et Comes de Zonuk. Memorie commendamus tenore presentium quibus expedit universis. Quod cum nos peculiari pietatis, et reverentie Zelo ducamur in sanctam matrem ecclesiam beati Michaelis Archangeli in Alba Transs., que sedes est episcopalis, per divum, sanctumque olim regem nostrum Stephanum bone memorie jam fundatam, et edificatam,*) perque subsequos divos, sanctosque reges ditatam, hinc, quo eadem ecclesia, nostra quoque pietate mediante augmentum, et incrementum capere possit, quadraginta quinque illas marchas fini argenti justique ponderis, quas Nicolaus filius Bartholomei de Fahyd**) a nobis fine revindicandarum pertarum possessionum suarum, in ipsis octavis festi beati Michaelis Archangeli letaverat, eidem ecclesie in refrigerium anime nostre condonavimus in perpetuum, harum nostrarum vigore, et tenore literarum mediante. Datum in Sancto Emerico***), feria quarta proxima post octavas dicti festi beati Michaelis Archangeli. Anno domini Millesimo ducentesimo septuagesimo septimo.“

Da nun nach dieser Urkunde vom J. 1277 die heutige Domkirche zu Karlsburg durch den heiligen König Stephan begründet und erbauet wurde, nach der obigen Urkunde vom Jahre 1332 aber Siebenbürgen eben zu jener Zeit, als diese Kirche durch den heiligen K. Stephan erbauet wurde, in Komitate getheilt erscheint, so ist es außer Zweifel daß die Komitate Siebenbürgens durch denselben heiligen König Stephan ihren Ursprung erhalten.

Um aber diese Zeit wenigstens approximative näher bestimmen zu können, ist es nöthig zu wissen, daß alle einheimi-

*) Ueber die spätere Bedrängung und etwaige Erweiterung der Kirche dieser Kirche von J. 1291, siehe „Schematismus venerabilis Cleri Dioecesis Transsilvaniensis. 1840.“ Seite XCV.

**) „Fahyd,“ heute ein Praedium bei Gáld im Oberalbenser Komitat. —

***) „In Sancto Emerico,“ — heute „Szent Imre“ im Oberalbenser Komitat, — einstens eine Wajwodalbesitzung, allwo Simon Kemény sein Leben für Johann Hunyadi hingab. —

Digitized by Google

sche Geschichtsforscher darin übereinstimmen, daß der heilige K. Stephan das heutige Bisthum von Karlsburg erst nach der Besiegung des Fürsten Gyula von Siebenbürgen (welche nach „Katona“ I. Seite 109, im J. 1002 geschah) gegründet habe. Es ist übrigens auch ganz natürlich, daß man diese Zeitrechnung oder vielmehr Besiegung als terminum exclusivum annehme, denn obwohl Siebenbürgen schon früher durch die Ungarn theilweise erobert wurde, so war Siebenbürgen bis zur Besiegung des Fürsten Gyula von dem ungarischen Mutterlande doch noch immer getrennt, und die gänzliche Einverleibung mit Ungarn geschah erst nach der Besiegung des Fürsten Gyula, — und erst nach dieser Besiegung konnte der heilige K. Stephan seine Institutionen auch in Siebenbürgen einführen und geltend machen. Es folget daher, daß K. Stephan vor 1002 kein Bisthum in Siebenbürgen errichten, für dieses Bisthum keine Domkirche erbauen, und das Land in keine Komitate theilen konnte, und folglich konnten auch die Komitate Siebenbürgens vor 1002 nicht errichtet worden sein. — Da aber einestheils gewiß ist, daß der heilige K. Stephan im J. 1038 starb, anderntheils aber aus der Kombination der oben mitgetheilten Urkunden ersichtlich ist, daß die Theilung Siebenbürgens unter demselben König Stephan geschah, so ist es außer Zweifel, daß die Entstehungszeit der siebenbürgischen Komitate zwischen 1002 und 1038 zu setzen sei. Quod erat eruderandum et demonstrandum. — *)

*) Ich erlaube mir hier folgende Bemerkung: Wenn man dem in der Urkunde vom J. 1322 gemachten einstimmigen Ausspruche der Stände als einer moralischen Person über ein 300 Jahre altes Faktum volle Beweiseskraft überhaupt einzuräumen geneigt ist: so gehörten die genannten Besitzungen schon seit der Zeit der Erbauung der St. Michaelskirche zu Alba in Siebenbürgen zur Gerichtsbarkeit des Albenser Komitats. Zu jener Zeit, also zur Zeit des Kirchenbaues in Karlsburg — wenn wir die Identität dieser beiden Kirchen nicht bestreiten wollen, — mußte Siebenbürgen nach einer ganz einfachen Voraussetzung schon in Komitate aufgetheilt gewesen sein, — nicht aber, daß die Errichtung der Komitate gerade damals erst hätte vor sich gehen müssen. — Wenn wir ferners dem Magister Matheus, Woiwoden von Siebenbürgen, in der Urkunde vom J. 1277 über eine Thatsache Glauben schenken, die sich viel-

Digitized by Google

Ob aber die Zahl der zu jener Zeit errichteten ursprünglichen Komitate in Siebenbürgen gerade schon damals »Sieben,« und nicht weniger ausgemacht habe? mag ich noch nicht entscheiden, denn ich bin mehr als geneigt zu glauben, daß das heutige Hunyader Komitat (damals, gleich der damaligen „Terra Blaccorum,“ *) durch eine Art mehr oder minder freien Walachen bewohnt) zu jener Zeit höchstens nur einen anhängenden, oder wohl gar integrirenden Theil des Albenser Komitates ausgemacht, und erst viel später sich in ein selbstständiges Komitat verwandelt habe. — Doch hierüber ausführlicher zu differiren, behalte ich für eine andere baldige Gelegenheit mir vor, **) — bemerke jedoch nur noch: daß, obwohl die Errichtung unserer Komitate sich an die Anlegung ungarisch-siebenbürgischer Burgen nicht nur unvermeidlich anschließet (wie solches auch unser würdige Schuller ganz richtig angedeutet hat ***), sondern sogar das frühere Bestehen solcher

---

leicht mehr als 250 Jahre vor ihm zugetragen hat: so ist allerdings König Stephan der Heilige, der erste Gründer und Erbauer der bischöflichen Kirche zu Karlsburg, — und es wäre daher nach dem Wortlaute und der Zusammenhaltung dieser beiden Urkunden und der Annahme ihrer Beweiskraft nicht zu läugnen, daß Siebenbürgen wirklich schon unter diesem Könige (1002 bis 1038) in Komitate aufgetheilt war. — Es folgt aber eben darum noch nicht aus dem Inhalte dieser beiden Urkunden — von anderweitigen historischen Kombinationen will ich nicht reden — daß gerade K. Stephan diese Einrichtung getroffen haben müsse, da diese auch schon vor ihm da gewesen sein konnte. Durch die beiden Urkunden, versteht sich nur unter der erwähnten Kautel, wird also noch etwas mehr bewiesen, als was der gelehrte Herr Verfasser selbst hat beweisen oder auch nur erwähnen wollen. —

A. K.

*) Ich verstehe hier den heutigen Fogaraſcher Distrikt.

**) An derlei Arbeiten und Materialien soll es, in Bezug auf die weitere Möglichkeit einer dauerhaften Fortsetzung dieses Magazins von meiner Seite aus gewiß nicht fehlen, möge es nur auch der allgemeinen Erwartung entsprechen, und (was eine der Hauptsache des würdigen Herrn Verlegers ist) Anwerth und geneigte Theilnahme beim gelehrten Lesepublikum finden, da nicht Ostentation, sondern die Beförderung eines reelleren Wissens der Hauptzweck der Redaktion ist.

***) „Kritische Studien.“ I. Seite 33. § 39.

Digitized by Google

ungarisch-siebenbürgischer Burgen unvermeidlich voraussetzt*) — so wäre es doch vielleicht noch zu voreilig behaupten zu wollen, daß Siebenbürgen die lateinische Benennung „Septem castrensis Regio.“ und den deutschen Namen »Siebenbürgen« von den weit älteren siebenbürgischen Burgen der zwischen 1002 und 1038 errichteten Komitaten, als von den viel späteren sieben Burgen unserer etwa gegen das Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrhundertes einberufenen deutschen Kolonisten erhalten haben müsse, denn die Zahl »Sieben« der ursprünglichen siebenbürgischen Komitate ist keineswegs noch konstatirt.

Dürfte man einer Urkunde vom Jahre 1096, in welcher Siebenbürgen schon „Septem Castris“ genannt wird, **) mit ganzer Zuversicht trauen, so würde die Entscheidung leichter sein, da aber diese Urkunde nicht ohne gegründeter Muthmaßung bereits schon durch Eder ***), Schuller ****) u. a. m. in Zweifel gezogen wurde, so bleibt die älteste glaubwürdige Spur der allererſten Benennung Siebenbürgens „Septem castrensis regio,“ jene, welche aus folgender Stelle des Simon Keza, (der seine Kronik dem im Jahre 1290 verstorbenen König Ladislaus widmete)†), ergehet: „Sanctus namque Rex Stephanus coronatus, et tandem Duce Cuppan interfecto, Jula avunculo suo cum uxore, et duobus filiis de septem castris (d. i. aus Siebenbürgen) adducto, et adjuncto (statt adjunxit) septem castra (d. i. Siebenbürgen) Pannoniae.“ ††) — Da aber selbst aus dieser Stelle nichts anderes erwiesen werden kann, als daß Siebenbürgen bereits schon um das Jahr 1290 (in welchem Simon Keza beiläufig seine Kronik schrieb) „Septem castra“ genannt wurde, und da ferner eine „Universitas Nobilium septem Comitatuum Transsylvanorum“ erst in ei-

*) Siehe „Kollars: Amaenitates“ u. s. w.
**) Bei „Benkő. Milkovia.“ I. Seite 57.
***) Eder „ad Shesaeum.“ Seite 197, 194.
****) „Kritische Studien.“ I. Seite 23. § 30.
†) „Horányi in Praefatione ad Simonem Keza.“ Seite 8.
††) „Simon Keza“ edit. Horányi. Seite 83 und 84.

Digitized by Google

ner (zum allererstenmal durch mich edirten) *) Urkunde König Karls vom Jahre 1320 vorkömmt, so muß die Frage: ob Siebenbürgen durch den heiligen König Stephan ursprünglich gleich in sieben, oder wenigere Komitate getheilt worden sei? — und ob Siebenbürgen die alte lateinische Benennung „Septem castrensis regio," und den deutschen Namen »Siebenbürgen« von seinen vermeinten ursprünglichen sieben Komitaten erhalten haben könne? — für jetzt um so mehr noch unentschieden bleiben, da es auch noch nicht erwiesen ist, daß Siebenbürgen jene Benennungen gerade von den vermeintlichen, und noch durchaus nicht konstatirten etwaigen damaligen sieben Burgen unserer deutschen Kolonisten erhalten habe.

*) In „Nemzeti Társalkodó." 1830. Seite 206.

Graf Joseph Kemény.

Das rothe Büchel

der

Stadt Hermannstadt.

Mitgetheilt

von

Anton Kurz.

Es scheint, daß in früheren Zeiten jede Kommunität der sächsischen Städte in Siebenbürgen ein eigenes Buch gehabt habe, in welches die gemeinschaftlichen Beschlüsse derselben als eine Norm für die Zukunft eingetragen wurden, und daß dieses städtische Gesetz- oder Statutenbuch seines rothen Einbands wegen das rothe Büchel genannt wurde. Unbezweifelt ist dies bei der Kronstädter Kommunität der Fall gewesen, welche noch gegenwärtig ein ähnliches rothes Buch in Folio besitzt und als Antiquität aufbewahrt. Auf dem linken Deckel desselben sind die Buchstaben M. H. und die Jahreszahl 1670, auf dem rechten aber in drei Reihen die Portraits von Martin Luther, Melanchton und Erasmus Roterodamus sehr kunstvoll eingepreßt.*) Dieses, beinahe schon schwarzbraun aussehende rothe

---

*) Ich wurde auf dasselbe vom Herrn Gerichtsaktuar Karl Schnell aufmerksam gemacht, was ich hiermit dankbar bemerke. Eben so auf das schwarze Büchel, welches sich im Magistratsarchive befindet, und in welchem die Kriminalfälle verzeichnet und abgehan-

Digitized by Google

Buch führt den pompösen Titel: Acta et decreta Centum virorum Coronensium ab anno M. D. C. II., und mag ein Beweis von der wichtigen Stellung dieser damaligen Körperschaft sein. Indessen enthält es Fol. 39, Kommunitätsbeschlüsse noch vom 6. März des Jahres 1577, welche bis zum Jahre 1652 reichen. Ferner eine Kronik, welche mit dem 17. Dezember 1660 endigt. Der Verfasser derselben war „Trostfridim Hegnitius*), wohlverordneter Stadtmedikus, wie auch Hundertmann und Wortmann allhier.“ Welch reichliche Ausbeute würden diese rothen und schwarzen Bücheln, wo sie noch vorhanden sind, für die Rechts- und Sittengeschichte, und den politischen Standpunkt der Sachsen früherer Jahrhunderte liefern können, wenn sie nicht aus ganz übel angewandter Vorsicht der Oeffentlichkeit vorenthalten würden! — Ob das Original des Hermannstädter rothen Büchels noch besteht, weiß ich nicht. Die Abschrift desselben befand sich einst im Archiv des k. siebenbürgischen Thesauriats, wurde aber später aus demselben als unbrauchbar ausgemerzt, und kam auf solche Art in das Eigenthum des damaligen Thesauriats-Sekretärs von Dombi, und nach dessen Tode in das des Herrn Grafen Joseph Kemény, der es mir nach seiner gewohnten, zuvorkommenden Art und Weise zur öffentlichen Bekanntmachung überlies. An seiner ursprünglichen Schreib- und Ausdrucksweise mag es jedenfalls schon durch verbessern wollende Abschreiber und somit gewiß auch an dem Werth der Eigenthümlichkeit als Sprachreliquie viel verloren haben, — was ungemein zu bedauern ist, da wir überhaupt nur sehr wenig deutsche Dokumente aus sächsischer Vorzeit aufweisen können, — aber nichts desto weniger bleibt es gewiß noch immer ein sehr interessanter Beitrag zur Specialgeschichte der Sachsen, und der beamtlichen und bürgerlichen Verhältnisse von Hermannstadt. Was aber

---

delt sind. Leider habe ich es noch nicht zur ruhigen Einsicht erhalten können, und ein flüchtiger Anblick nützt nicht viel.

*) Dem fleißigen Joseph Teutsch war auch dieses Diarium und sein Verfasser nicht unbekannt geblieben; denn er erwähnt Beider in seinem manuscriptlichen Verzeichniß einiger Schriftsteller ꝛc. v. J. 1754: „Hegenitius Trostfried, Dr. Medicin und Orator Centvir. in Kronen hat von 1660 ein Diarium hinterlassen.“

Digitized by Google

die Aechtheit rücksichtlich des Inhalts anbelangt, so glaube ich kaum, daß von dem Kenner auch nur der mindeste Zweifel dagegen erhoben werden kann, indem alle historische Daten darin, selbst die unscheinbarsten, sich entweder leicht konstatiren lassen, oder doch wenigstens keinen wesentlichen Widerspruch enthalten. Weder Form noch Zweck berechtigen zu dem Verdacht einer unterschobenen oder eigends fabricirten Schrift. Von ganz besonderem Interesse dürften übrigens die Statuta und Ordnungen des Jahres 1589 sein, aus welchen offenbar noch der Albert Huet'sche Geist weht, — und die deßhalb, so wie auch die früheren v. J. 1541 und das einzige Statut v. J. 1549 ihrem wortgetreuen Inhalte nach ohne Bemerkungen und Einläuterungen, selbst mit einigen augenscheinlichen durch die Kopisten verursachten Fehlern dem freundlichen Leser übergeben werden; denn es wäre wirklich eine literarische Gewissenssache, bezüglich dieser so selten vorkommenden nationalen Ueberreste, beim Verbessernwollen in die verböfernde Rolle eines Johann Ballhorn des sechszehnten Jahrhunderts zu verfallen. Dies kann allenfalls bei einem geschichtlichen Gebrauche — und muß kritisch geschehen.

Im Jahr 1541.

Statuta oder Ordnungen der königl. Stadt Hermannstadt, durch nahmhaftige Weise Herrn Burger Meister, Richter, und gantzen Rath, und auch Hundert Mann der Ehrl. Gemeinde genannter königl. Stadt Herrmannstadt einträglich Beschlossen, und auch unverrücklich zu halten angenommen. Geschehen in Herrmannstadt, im gemeinen Rath-Hauß, den Tag der Beschneidung des Herrn im Jahr 1541. Hernach folgen die gemeine Statuta, oder Gericht, und Ordnungen der königl. Stadt Hermannstadt durch einen ehrbaren Rath und die gantze Gemeinde einträglich beschlossen.

1. Item zum ersten sind damahlen Talmesch mit sambt seiner Zugehörung vormahls der Stadt, und denen 7 Stühlen gewesen, nachgehends in vergangenen Ungnaden, im Jahr 1535, durch den König Hanns ist eingenommen worden, und dem Stephan Majlat Vayda gegeben, so hat die Stadt Herrmannstadt den genannten Talmesch mit sambt seinen Zugehö-

Digitized by Google

rungen vom genannten Stephan Maßlat Vayda wiederumb müssen kauffen, im Jahr 1539 für Ufr. 2000. Darum sogenannter Talmesch jetzunter allein der Stadt eigen gekauft Gutt ist. So hat der Burger Meister, und auch der Herr Königs Richter daselbst keinen andern Zugang noch Gewalt nicht zu nähmen allein die Schaaff Mauth, und die Birság haben Sie Beyde mit einander, sondern die gemeine Zins, und die Mähl; und Asper Pfenig soll der Herr Burger Meister der Stadt jährlich verrechnen, als andere Ding und gekauft Erb der Stadt. Weiter sollen Sie Beyde daselbst nicht greiffen.

2. Item, Ein Herr Burger Meister in der Hermannstadt hat seinen jährlichen Lohn, oder Zugang von der Stadt und von den Sieben Stühlen der Sachsen alle Jahr Ufr. 100. —

Mehr hat der Herr Burger Meister alle Jahr von den Dörfern Reissen, Seiden, Rolkáts, Groß Proßdorff, insonderheit die Jahrgerechtigkeit, als nembl: ein Faß Wein, ein Malter Korn, und ein Malter Haabern, und von einem jeden Mann einen Hann. Und in denselben Dörffern hat der Herr Burger Meister sein frey Gericht über Lebendig und Todten; und die Birságien daselbst zu nöhmen.

Mehr hat der Herr Burger Meister im Städter Dorff jährlichen die Schaaff- und Schweins-Mauth, und die Birságien daselbst. Weiter hat der Burger Meister nicht zu greiffen.

3. Item des Herrn Königs und Stuhls Ambt und Zugang ist der: daß der Herr Königs-Richter nimbt das Zweytheil von den Klag und Schon Pfennigen und Birságien, und der Herr Stuhls Richter das Drittheil.

Mehr desgleichen die Schaaff- und Schweins-Mauth von Vesten, Waschen, und Szákácst und Freck von den Wallachen. —

Mehr, so die Herr Richter etwan eine Sache mit Recht Besehen, und urtheilen, und dieselbige Sach weither vor den gantzen Rath gezogen wird, so sollen die Herrn der Richter im Rath Hauß den Herrn vom Rath das Urtheil anlagen, und hernach außen tretten und entweichen. Weither sollen die Beyde Herrn Richter nicht greiffen.

4. Item, die Herrn der Burger, die nach Gnaden Gott

Digitized by Google

tes jährlichen erwehlet werden, sollen von der Stadt jährlichen vor ihre Sorge haben mit einander in einer Summa Ufr. 80 und hinfort mit der Sattler Zins nichts zu schaffen haben; sondern denselben dem Herrn Burger Meister, soll denselben jährlichen der Stadt verrechnen.

Mehr die Herrn des gantzen Raths sollen in den Häusern, da sie innen wohnen, frey sitzen, sondern alle andern Häuser, so Sie haben, sollen Sie verzinsen, nach Marktzahlung der Stadt, weither sollen Sie nicht greiffen.

5. Item. Welcher wider der Stadt Freythum wird handeln, auß seinem eigenen Willen, es sey Stadtmann oder Främbder, oder wer da will, der soll mit nichts mehr zahlen, als mit seinem Haupt.

6. Item. Koienn (?) soll man jährlich ihren Lohn geben, als einem andern Thor Hütter Ufr. 26 und nicht mehr, auch keinen andern Lohn, und auch kein Korn aus der Stadt-Mühlen.

7. Item. Wann die Kästen in der Stadt-Mühlen voll sein, so soll man austheilen, und weder der Herr Hann, noch die Mühler sollen keine Koff in der Mühlen halten; sondern ein jeglicher soll das Korn nach der Außschepffung dahin verschaffen, da es hin gehöret.

1549 d. 2. Julii.

Mehr so soll zum Stuhls Richter Ambt gehören und der Herr brauchen die Wiesen auf Neppendorffer Hattert inwendig der Steinbrucken gelegen an der Eiß Bach.

Folgen etliche gemeine Statuta und Ordnungen dieser königl. Stadt Herrmannstadt, von Einem Ehrsamen Rath und der gantzen Ehrbaren Gemeine im Jahre 1589 d. 28. Jan. und einträchtiglich Beschlossen.

Domno. Joh. Bayr, Inclytae Civitatis Cibiniensis Consule, et Domino Albertho Hueth, Regio Judice existentibus et eidem Civitati fideliter praesidentibus.

1-mo. Nachdem auf Gnaden Gottes des Allmächtigen, unsere liebe alte Vätter Sachsischer Nation, durch ihre treue

Digitized by Google

Dienste und Ritterschaft, diesen Teutschen Erd-Boden, von altseeligen Königen und Kayfern Bekommen haben, und auch dieselbige Erden mit Städten, Märkten und Dörffern gebauet haben, auch an etlichen Orthen, mit ziemlichen Vestungen bestättiget haben, als ihr Eigenthumb, zu ewigen Zeithen zu besitzen, wie denn auch diese Herrmannstadt vom Hauptmann Herrmann genannt, gebauet ist worden, und nicht nur allein mit gutten Ordnung und Policey geschmückst und gezieret ist, sondern auch mit ansehnlichen und altherkommenden Privilegien, auch ehrbaren, gutten und sehr nützlichen Gewohnheiten bestättiget und konfirmiret ist, daß nie bißhero von Anfang von Vättern und Kindern, und also vortan von Erben zu Erben mit Fest- und Steifhaltung über unserer einerley Nation der Sachsen, und denselben Freythumben, Ordnungen und Gewohnheiten mit Bau der Häuser, mit Erbschaften, Raitungen derselben, also auch mit gutter Hutt, und Ordnungen der Heyrathen, Siebschaften und Erbungen, item auch mit Anschauung, Achtung, und Auffmerkung in allen Gassen und Nachbarschaften; item allen Zechen und Handwercken in allen Ambten der Gemein, und zwischen den Hundert Männern, insonderheit aber Ein Ehrl. W. Rath, daß nehmlich diese Stadt (welche der andern Sachsischen das Haupt ist) also bewahret ist, und im gutten Frieden und Einigkeit erhalten ist worden, daß sie weder mit Zank, Hader, Zwispalt, noch mit Haß, Neid des Volkes, vornehmlich mit Aufruhr, oder Verrätherey ist zerstöhret, oder zu trümmern gangen; dafür sey Gott in Ewigkeit Lob, Ehr und Dank gesaget.

Dieweil denn das durch Gottes Seegen, und begehriger Einigkeit des Volkes geschehen ist, so ist abzunähmen, daß wo solche Einigkeit, einerley Volk, unserer Teutschen Nation bißhero nicht wäre gewesen, so wäre viel und mancherley Unarth, Spaltung, und Zertrennung entstanden, wie denn Exempel vor Augen seyn, als nehmlich: Clausenburg, da denn nicht allein stetter Neid zwischen dem Volk ist, sondern die Stadt selbst von den andern Städten abgewichen ist, und auch heutiges Tages ein unerhörter Tausch-Wechsel jährlichen daselbsten geschiehet, mit den 2 Kirchen und mit den zweyerley Richtern zu beobachten, desgleichen haben wir nimmer in keinem Land der Christenheit gehöret; Gott der Allmächtige wolle unser armes, Va-

terland von solcher Verwandlung und Spaltung gnädiglichen behütten und bewahren; damit wir aber auf die Sache fleißig Achtung geben, und mit främbden Schaden und Beyspiel klug werden, so wird von nöthen seyn, daß wir den Anfang bey Zeithen wehren, ehe es überhand nimbt, und ferner einreißt, da denn darnach keine Artzeney nicht helffen wird.

2do. Jedoch dieses alles so gemeiner Stadt Alterherkommener Freythum und Privilegien halben, auch gutter Gewohnheit, Ordnung und Disciplin halber jetzunter abgeredet und einhelliglichen beschlossen und eingeschrieben wird, vermeynet Ein Ehrl. W. Rath sambt der Ehrlichen Gemeine, auß guttem Christlichem Gemuthe, und Hertzen jeder einiglichen und jeder Ehrl. Nation, welcher es wollen, ohne allen Nachtheil und Schaden, Salvo primum Dei Opt. Max. Mandato des lieben Nächsten halber, daß Gottes Geboth in dem Fall geehret bleibe, und dennoch einem jeden das, was sein ist, in der Gerechtigkeit bleibe.

Item. Salva Illustrissimi Principis uel etiam Regiae Majestatis Dignitate, uti culmine Rerum Patriae, daß unsres Allergnädigsten Fürsten, und derselben Gnaden zugethane Landsherrn Rath und Herrschafter ihre Dignität und Macht ungekränckt, und in allwege unserer bleibe, dieweil ja einmal alle bißhero von Gaysa gewesene König in Ungarn, und sodann auch Fürsten in 7bürgen unserer Sächsischen Nation Privilegia; und insonderheit Königs Andreae Secundi höchst und Seel. Gedächtniß nicht allein gantz behalten; sondern auch eines nach dem andern gar gnädig confirmiret und bestättiget haben, biß auf nächst verschiedenen in Gott, auch Hochlöbl. Gedächtniß Bathori István, König in Pohlen, welchen allen, als unserer höchsten Obrigkeit unserer Nation, allezeith billigen Gehorsam, Ehr und Getreühent geleistet hat, und künftiglichen zu leisten willig sein soll, als dem Hochlöbl. Adel Fürgänger Ritterschaft, und von Gott gegeben wurden.

Item. Salvo honore receptorum, welche nehmlich schon in die Stadt angenommen sein, entweder gewisser und nothwendiger Dienst halber: als Procuratores, Stadtreither, item Artzt und Kunstreiche Personen, daß dieselben auch ungeschäuet seyn sollen, und so weith als einem vergönnet wird, auß Gutt-

Digitized by Google

willigkeit mit dem Content, und zufrieden stehen, und in aller Stille und Zucht wohnen.

Auch soll niemand anderer Nation sich mit dem behelffen, pochen und trotzen, weil es etlichen vergönnet wird, daß es darum andern zu ihrer Beschützung, und gleichen Begehren, Stärkung oder Ärgerung geben, oder vergönnt sollte werden.

Ist derohalben dies das Vornehmen, daß unser alter herkommen Nations in teutschen Städten, Märkten und Stätten, wie auch in dieser Stadt nichts anders wünschen, begehren und suchen, als Gottes Ehre, des Landes Fürsten Nutz, züchtiges stille Leben und Wesen beieinander. Dann so solche Freythumb, und Einigkeit bleibt, und gefordert wird, da bleibt auch Gottes Wort und Ehre, und Religion ungehindert, Kirchen und Schulen, Brüderliche Liebe und Christlicher Friede, Einigkeit und alles Guttes, auch aller Segen auf die Nachkömmlinge, Erben und Kindes Kinder, und in summa ist der Zill und scopus, daß die alte Königliche Privilegia, item Statutten und Gewohnheiten gantz und unversehrt, auch im gutten Brauch bleiben, dann wer sein Freythumb und Privilegien nicht gebraucht, der mißbraucht dieselbige, — qui non utitur, abutitur. —

3-tio. Erstlich soll ein jeder Nachbahr Haun, sambt der Nachbahrschaft achtung geben, daß keine außweltzige Nation, es sey Natzen, Wallachen, Ungarn, Horvaten, Valon, Spanier, Frantzosen, Polaken oder dergleichen zu keinem Hauß-Kauff, oder auch Bestand gelassen werden, oder sich in den Ehestand einlassen in dieser Stadt ohne Vorwissen Eines Ehrsamen Raths, und der Ehrbaren Gemeine, welches der Nachbahr Haun mit den ältesten Nachbahrn anzeigen, und zu erkennen geben soll, dem Herrn Burger Meister und Einem Ehrs. W. Rath, und ob vielleicht daselbst mögte übersehen werden, so soll der Ehrwürdige Herr Pfarrer dieser Stadt sie fleißig befragen, ihres Herkommens und Nation halber, und wenn eine frömbde Nation fürkomt, so soll Er sie nicht kauffen lassen, sondern Einem E. W. Rath anzeigen, und was dann ein Ehr. W. Rath auß gutter reiffer Betrachtung und Rathschlag wahl wird erkennen, und erachten, wen man in die Stadt nehmen soll, und in was Gestalt, Form und Weiß, solches geschehen soll, wie denn sol-

Digitized by Google

ches etlichen auß gutten reiffen Rath, und angesehen gutte tägliche Umbstände wiederfahren und bewilliget ist.

Sie sollen auch zu keiner Tutorie nicht zugelassen werden, sondern die andere nächsten Freunde, oder von Einem E. W. Rath erkandte genugsame Personen, sollen sich der Erben, Häuser und Gutt annöhmen.

Also bestehen auch die alte Bräuch, Ordnung und Gewonheiten, daß keinem Frömbden, oder außweltzigen Nation ist vergönnet worden, ein Hauß zu kauffen ohne Vorwissen E. W. Raths, wird auch der Stadt sehr beheglich seyn, also für und für zu halten, und wer wieder solche der Stadt Ordnung und Policey starck zu widerhandeln wird wollen, Rath und That darzu geben, Schutz und Schirm darüber halten wird, derselbige wird an den Tag gegeben seyn, unruhiges und unfreundliches Gemüths, welches derhalben demselben aufgemerket seyn soll, und von allen gemeinen Ämbtern verwiesen seyn, damit nicht eine größere Noth entstehen mögte zwischen den Hundert Männern, und zwischen dem E. W. Rath.

Und also solls auch gehalten werden, mit der einmal angenommenen frömbden Nation Kinder und Erben, welche gemeiniglich ihrer Arth und Sitten nacharthen, und auch die främbder Nation seyn, und schon hißbero vergönnt Häuser haben, nach ihrem Absterben sollen die Häuser außerhalb ihrer Kinder nicht Erben in die ausweltzige Freundschaft mit der Possession, sondern nur mit dem Werth derselbigen Häußer, oder sonst Erbschaft soll den Teutschen Stadt Leuthen verkauft werden, von welches es zu vor herkommen, oder gebauet ist worden.

4-to. Und dieweil neben dem Verboth der Häuser-Kauff sich was anders einreißen kann, mit Verlobung oder Vermischung zweyer Personen in zweyerley Nation, einheimischer und ausweltziger, derohalben, so sich solche zutruge, soll mit der Erbschaft kein Anerbung, oder Anheyrathung gelten; Ja viel mehr sollen dieselben der Vereinigung halber gestraffet, und zur Stadt hinauß, und auß dem Stuhl gewiesen werden.

Item. Wo auch gleich wohl alle Beyde Teutschen Nation sich ungebührlich vermischen, und sich bei dem Altar tauffen lassen wollen, sollen arme gemeine Leuthe fr. 12 zahlen der

Digitized by Google

Stadt, Höhere und reichere Personen aber sollen auch höher nach Erkändtnuß Eines E. W. Raths gestraffet werden.

Im Fall sie aber zu der vorigen Müßethat ihre heimliche Übertrettung verlaugenen, und auch bißweilen mit Verschwerung, dieselbigen sollen viel besser und doppelt gestraft werden, nach Erkandtnüß Eines E. W. Raths, sonst macht geringe Straff keinen Scheu oder Furcht.

Dieweil der . . . schon viel gedienet hat, soll ihm zu Beystand zum Korn Versorgung geben werden des Ehr. W. Raths . . . mit dem Schließel, und auch 2 Mann auß der Ehr. Gemeine, welche zum Korn meßen, und Beyeinander schitten beständig seyn sollen.

Mehr soll man das Holtz, welches von dem Wind, oder Schnee niederfällt, jährlich in die Klafter machen lassen, und auf das Rath Hauß führen, und auf den Thurn gebrauchen, und wenn etwa Gäste zur Stadt kommen.

5-to. Und was die gestümpelt Häuser anbelangt, von denselbigen ist also gehandelt, und beschlossen worden, daß solche Spatia und von altersher freygelassene Erden, auch künftige Zeith frey, und gemeine Erden bleiben soll, der Stadt Nothdurfft zu gutt, Volk, Waar, Geschütz-Rüstung und dergleichen im Drucken (Trocknen) zu halten, und nieder zu legen, und soll erstlich verbotten seyn jeden Hauß Herrn, so solches gestümpeltes Hauß inne hat, und besitzt solch Freythum und Platz oder ledige Erd zu verbauen, oder versperren mit einerley Gestalt, oder Schein, sondern sollen alle Zeith frey und offen seyn. —

Zur Zeith der gewöhnlichen Jahr-Markt, so sie selbst die Hauß Herrn, wie bißhero gehalten ist worden, daselbst für ihrem eigenen Hauß, Fenstern, Thor und Thüre, Gewelbs Laden, Kellerschaltzen, und einige Frömbde oder Einheimische Kauff-Leuthe, oder Krähmer, oder Handwercker zu lassen, und daselbst etliche Tage wollen lassen feil haben, so mögen sie es thun, umb ziemliche Nutzung und leichtliche Ergetzung; dergögen sollen die Hauß Herrn bedacht seyn, daß sie die Erde oder Pavimente solches Freythumbs alle Zeith oben gleich und gantz an gewöhnlichen Oerthern mit Ziegel, Stein oder Brettern bedeckt und gepflastert für und für erhal-

Digitized by Google

ten mögen, darzu auch altes Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen.

Auf welches der Herr Stadt Hann und Marckt Richter fleißig acht haben sollen, daß, welcher Hauß Herr solchem nicht nach komt und zum ersten und andertenmahl gewarnet wird, soll zum drittenmahl gestraft werden mit einem Gulden. —

Was die Häuser belanget, welche mit der Stadt keinen Ring Mauer umbfangen seyn, auf dem großen Ring, als nemlich: vom kleinen Gäßlein beim alten Rath Hauß anzufangen an dem Hauß, welches jetz und Herr Sebastianus Czambonius besitzet, ringsherumb bis an das Stadt Koch-Hauß, und darnach weither jenseit des Herrn Thomae Bomilij Hauß, welches mit Brieffen gezieret ist anzufangen in das Michael Stompen Hauß, biß hinumb an den Eingang, oder Loch bey dem kleinen Zipser Brunnen, diese inerhalb gelegene Erde soll wie bißhero bey Menschen Gedenken gehalten ist worden, hinfüro auch für gemeine und freye Erde alle Zeith gehalten werden, und auch zur äußersten Noth der Stadt gebraucht werden, alsdann sollen auch die aufgerichtete Ställe und Schöpffen daselbst der Stadt Nothdurfft und Brauchen weichen.

Hinzwischen aber mögen die Hauß Herrn solche Häußer vor sich, ohne allen Zins solche gemeine Erde brauchen, mit Thür und Thor zugethan halten, keine Schöpffen und große Stelle halten, ein Klafter oder zwey und nicht mehr darüber Holtz allda halten, doch aber unsauberkeit und Gestank fleißig meiden, welche den Wasserfluß durch solche Erde oder Hoff haben, sollen Achtung haben, daß das Wasser nicht verstopfft werde. Auf solches soll der Herr Stadt Hann und Marckt Richter achtung geben, und die nachlässige Hauß Herrn warnen, und wie obgemeldet straffen.

Und dieweil solche Häußer ziemlich Zinsfähig seyn, und nicht wenige Hoff und Garten haben, so soll nicht von gemeiner Stadt daselbst auf obgemeldeter freyer Erde etwas von Häusern, Kammern oder Gewelbern gebauet werden; damit nicht die Hauß Herrn ihre Fenster, Thor und Thür einfallendes Licht, ein und außgehen möge, geschwächt undt ver-

Digitized by Google

stopfet werden, sondern ihre alter herkommende Gerechtigkeit und Freythum behalten.

Gott der Allmächtige wolle seinen göttlichen Seegen und Bedeyung dieser Stadt und unserm Vaterland mittheilen, damit wir in seinem gnädigen Schutz und Ruhe und Einigkeit mögen hausen, leben und bleiben, zu seinen göttlichen Ehren, dem Nächsten zu Gutt und unserer Seelen Seeligkeit. Amen.

Ex
Commissione Magistratus ac senatus, nec non Centum Virorum Cibiniensium.
Michael Hann de Kisselgk,
Notar. Publ. ejusdem Civitatis Cibiniensis.

Digitized by Google

Einiges aus Sigmund Szentkirályi's
ungrischem Werk:

Der siebenbürgische Bergbau.

(1. Theil, Klausenburg 1841. 256 S. 8. 2 B. S.)

Mitgetheilt
von
Georg Binder,
Lehrer an der Kreisschule in Schäßburg.

Da dieses Werk aus mehren Gründen vielen Lesern dieser Blätter unbekannt bleiben dürfte und an Gehalt reich ist, so scheint es keine überflüssige Mühe, hier Einiges des Wichtigsten aus demselben mitzutheilen. Dieser (bis jetzt einzige) Band behandelt den inländischen Bergbau aus dem Standpunkt der Volks- oder Staatswirthschaft.

Nach den Approbaten (II. Theil, 5. Titel, 1 und 2 Gesetz) wird Jedermann gestattet, Gold-, Silber-, Kupfer- und Quecksilbergruben zu eröffnen und zu betreiben, doch sollen die Bergleute eidlich verpflichtet sein, von dem reinen Ertrag (der Ausbeute) den zehnten Theil der fürstlichen Kammer zu entrichten: von den übrigen Erzgruben ist Niemand eine Abgabe schuldig. Quecksilber darf zwar — mit Einwilligung des Grundbesitzers — Jeder suchen, doch nur an dieselbe Kammer verkaufen. Zu den fürstlichen Kammereinkünften gehören (nach Approb. II, 8, 1) außer Anderm die Salzgruben und gesetzli-

Digitized by Google

chen Einkünfte von allen übrigen Bergwerken. Das 9. Gesetz vom J. 1747 bestimmt, daß diejenigen, welche auf eigenem Grund Gold-Bergbau oder Wäscherei betreiben, von dem gewonnenen Gold einen Theil für sich verwenden dürfen, nachdem sie davon der Kammer den gebührenden Zehnden abgeliefert. Durch Approb. II. 16, 1. wird die Ausfuhr rohen Goldes und Silbers aus dem Land verboten und dasselbe Gesetz (II. 16, 4) verordnet, die Goldwäscher sollen das gewonnene Gold an den Fürsten abliefern, wer aber durch Unterthanen und dergl. Gold auf eigenem Grund waschen lasse, müsse davon den Zehnden abliefern, doch könne er es behalten, wolle er es aber austauschen, so müsse er es dem fürstlichen Einlöser antragen und das fürstliche Münz- oder Schmelzamt es annehmen.

Während der östreichischen Herrschaft ist der inländische Bergbau zu hoher Blüte gekommen. Im J. 1699 wurden Hofcommissionen ernannt*), welche dazu wesentlich beitrugen. Aufgegebene Gruben wurden wieder aufgenommen, zahlreiche neue eröffnet und die Zahl der Bergbeamten und Bergleute wuchs fortwährend. Heutzutag (1837) ist es dahin gekommen, daß der ausschließlich landesfürstliche Betrieb**) an dem Gesammtbergbau des Landes den kleineren Antheil nimmt. Neue Grubenunternehmungen werden in unseren Zeiten immer mehre gemacht: von 1800 bis 1817 gab das Berggericht in Salathna 450, von 1817—35 aber 750 schriftliche Berechtigungen zum Aufsuchen von Erzen. Die Zahl der in diesen Jahren (1800—1835) wirklich eröffneten Gruben beträgt 2403: die meisten auf Gold mit Silber, die wenigsten auf Eisen und Quecksilber. Aus der Zahl jener Berechtigungen geht unwidersprechlich hervor, daß das zufällige Auffinden von Erzen fortwährend abnimmt, die beabsichtigten Arbeiten aber an Zahl steigen.

Die Einlösung von Freigold (mit $^{9}/_{24}$ Gehalt an Silber) ertrug in den Jahren in Pfet.***)

*) S. „Sammlung der Bergesetze der östr. Monarchie" von F. A. Schmidt. II. 5. Band, an mehren Orten.

**) Im genannten Jahr gehörten dazu blos die Hunyader Eisen-, Offenbänyer Gold- und Silber-, und die Rodnaer Bleigruben.

***) 53 $^{11}/_{18}$ ℔ machen $^{1}/_{2}$ Pf. Wiener Gewicht, oder eine Mark.

Digitized by Google

1710	13.680	1780	89.711
1720	34.949	1790	69.176
1730	49.450	1801	78.106
1740	52.195	1810	39.875
1750	59.856	1820	91.328
1760	82.311	1830	135.413
1769			
1770	im Durchschnitt 88.483.		
1771			

Doch ist zu bemerken, daß die hier ausgewiesenen Mengen öfter vom Durchschnittsertrag der zugehörigen Jahrzehnte bedeutend abweichen. So zeigt das J. 1790 (wegen außerordentlicher Dürre) eine bedeutende Abnahme gegen 1780, dafür waren aber mehre der früheren Jahre desto ergiebiger: auf 1783 fallen 91.951, auf 1784: 99.026, 1785: 100.667, 1786: 110.136, 1787: 113.523, 1788: 105.718 P. Ferner ist der Ertrag von 1810 sehr gering, allein die Jahre 1802 bis 1810 gaben einen Durchschnitt von mehr als 60.000 P. Die hie und da sich zeigende Abnahme rührt her von großer Trockenheit, Unterbrechung der Pocharbeit und dgl. oder ungewöhnlichem Zuwachs der Menge des in den Schmelzhütten Eingelösten. In diesen wurden an silberhaltigen Golderzen eingelöst:

um das J. 1761		nach einem Durchschnitt von				
		30 Jahren jährlich			7.110 Zentn.	
—	1795	—	—	—	40.570	—
—	1828	—	—	—	54.577	—
im Jahre	1831				65.034	—
—	1832				69.329	—
—	1833				83.300	—

Das Verhältniß zwischen der von der Kammer und Einzelnen betriebenen Erzgewinnung wird sich aus folgenden Bestimmungen ergeben. Zu bemerken ist aber, daß Einzelne sich — mit Ausnahme der fürstlich-gewerkschaftlichen Kupfererzeugung von St. Domokosch — mit dem Schmelzen von Gold, Silber, Kupfer und Quecksilber nicht befassen, weshalb in Salathna, Tscherteſch, Offenbánya und Rodna fürstliche Schmelzhütten sind. Daher ist der als fürstlich ausgewiesene Ertrag

Digitized by Google

nicht blos als ſolcher anzuſehn, ſondern umfaßt auch die Hüttenlöſung (Kohóváltás) *) von dem Betrieb der Gewerken.

Goldgewinnung.

	Jahre	Mark	Lth	Qtl	Pfen.	Geldw. in Silberg.
Gewinnung Einzelner ohne die Hüttenein-löſung.	1825	1570	6	2	1 3/4	
	1826	1686	1	—	3 1/4	
	1827	1710	14	1	2/4	
	1828	1992	4	2	3 2/4	
	1829	1678	—	1	1 2/4	
	1830	1816	14	—	2 1/4	
	in 6 J.	10454	9	1	3/4	
Gewinnung der Kammer mit der Hüttenlöſung	1825	1014	3	2	1	
	1826	818	13	3	2 2/4	
	1827	856	13	3	2	
	1828	848	9	2	3 2/4	
	1829	905	—	3	2 2/4	
	1830	734	12	2	3 3/4	
	in 6 J.	5178	6	2	3 1/4	
Zuſam. in dieſer Zeit		15633	—	—	—	5,756.304

Silbergewinnung.

Gewinnung Einzelner ohne die Hüttenein-löſung.	1825	720	4	—	—	
	1826	790	12	2	1	
	1827	820	7	2	1	
	1828	942	15	1	1	
	1829	832	4	3	2	
	1830	936	2	2	1	
	in 6 J.	5042	14	3	2	
Gewinnung der Kammer mit der Hüttenlöſung.	1825	3621	13	1	—	
	1826	3209	10	1	1	
	1827	2889	10	2	—	
	1828	2807	3	1	—	
	1829	2976	7	—	3	
	1830	2572	7	2	—	
	in 6 J.	18077	3	—	—	
Zuſam. in dieſer Zeit		23120	1	3	2	535.320 G. 48 kr.

*) Unter dieſer iſt ohne Zweifel dasjenige Erz zu verſtehn, welches an die Kammer entrichtet wird für das Schmelzen des von Einzelnen Gewonnenen.

Digitized by Google

Kupfererzeugung.

	Jahre	Zentner	Pfund	Geldwerth in Silbergulden
Gewinnung Einzelner ohne die Hütteneinlösung.	1825	180	63	
	1826	337	57	
	1827	518	—	
	1828	631	84	
	1829	669	75	
	1830	657	88	
	in 6 J.	2995	67	
Gewinnung der Kammer mit der Hüttenlösung.	1825	281	70½	
	1826	298	—	
	1827	316	9	
	1828	250	—	
	1829	637	—	
	1830	—	—	
	in 6 J.	1782	79½	
Zusam. in dieser Zeit		4778	46½	216.775 G. 46¼ kr.

Eisenerzeugung.

Gewinnung Einzelner in dieser Zeit 371.953 G. 48¾ kr.

Gewinnung der Kammer.	1825	26850	16	
	1826	12232	60	
	1827	26122	32	
	1828	22252	54	
	1829	20788	4	
	1830	15187	35	
	in 6 J.	123633	1	284.418 G. 24 kr.
Dazu das Gußeisen .				7.164 G. 19¾ kr.
Zusammen in dieser Zeit . .				669.536 G. 22¾ kr.

Queckſilbererzeugung.

Gewinnung Einzelner (aus Zinnober, welcher von der Kammer ausgeſchmolzen ward.)	in denſelben 6 Jahren	33	27⁴/₃₂	3531 G. 4¾ kr.

Bleierzeugung.*)

Zuſammen	1825 1826	3152	81¾	20.129 G. 36 kr.

*) Mehr Thatſachen ſtanden dem Verf. nicht zu Gebote.

Digitized by Google

Diese Uebersicht*) zeigt deutlich, daß der gewerkschaftliche Betrieb den der Kammer bei weitem übersteigt, denn der Geldbetrag jenes betrug in den angezogenen 6 Jahren (roh) 4,467.231, der der Kammer aber nur 2,734.354 Gulden, oder wenn jener gleich 100 gesetzt wird, war dieser nur 61. Doch erscheint auch hienach das Verhältniß als der Wirklichkeit bei weitem nicht entsprechend. Denn von der oben ausgewiesenen Goldmenge (5178 Mark) kommt nur sehr wenig auf den ausschließlich fürstlichen Bergbau, sondern sie ist fast ganz Ertrag der Hüttenlösung von dem Betrieb der Gewerken. Die gewerkschaftliche Silberausbeute (5042 M.) fällt als Silbergehalt von der entsprechenden Goldmenge ab, denn diese enthält nach dem Obigen $^{8}/_{24}$ Silber und 5042 ist von 10.454 (der Zahl der gewerkschaftlich erlangten M. Gold) fast die Hälfte oder verhält sich zu dieser Zahl, nahe wie 8 zu 16. Dasselbe Verhältniß zeigte sich auch in andern Jahren. Das eingelöste Freigold enthielt

1831	an	Gold	1926	Mark
	»	Silber	1052	»
1832	»	Gold	1078	»
	»	Silber	906	»
1833	»	Gold	1656	»
	»	Silber	756	»
1834	»	Gold	1631	»
	»	Silber	793	»
1835	»	Gold	2003	»
	»	Silber	985	»

Alle diese Zahlen stehen fast in dem Verhältniß wie 8 zu 16. Eben so ist auch der Silbergewinn der Kammer eigentlich

*) Zur Vervollständigung derselben mögen noch folgende — ohne Zweifel auch auf ämtliche Erhebungen sich stützende — Angaben aus Pechers lehrreicher „Handelsgeographie" 1,276 Dkl. dienen. Es wurden im Ganzen gewonnen

	Gold	Silber	Quecks.	Kupfer	Blei	Eisen	Schw	Kupferv.	Eisenv.
	Mark			Centner					
1830	2250	3510	8	658	2326	31.247	—	—	92
1831	3108	4596	46	1040	2366	42.010	—	117	—
1832	2666	5198	16	826	2420	41.127	—	56	—
1833	2862	4320	56	650	3240	42.469	—	—	70
1834	3031	5430	26	906	2354	51.637	38	—	144

Digitized by Google

nichts anderes als die Hüttenlösung von dem gewerkschaftlichen Betrieb*) und daher auch diesem beizuzählen. Ganz so verhält es sich auch mit der Kupfer- und Quecksilbererzeugung der Kammer. Daher beträgt der (rohe) Geldwerth der von Einzelnen gewonnenen Metalle, wenn der des fürstlich erzeugten Goldes, Silbers, Kupfers und Quecksilbers (2,432.652 G.) dem Vorstehenden zu Folge dazu gezählt wird, in Wahrheit 6,889.883 Gulden und der Ertrag der Kammer ergibt sich wenn diese Zahl von dem Gesammtwerth des in jenem Zeitraum Erzeugten abgezogen wird. Er stellt sich darnach nur auf 301.702 G. und verhält sich zur Ausbeute Einzelner nur wie 4 zu 100.

Die Gewinnung von Gold und Silber steigt auch seit dem J. 1830 fortwährend, wie folgende Uebersicht lehrt. Es wurden im Ganzen erzeugt:

	Gold	Silber
1830	2550 M.	3508 M.
1831	3087 »	4593 »
1832	2655 »	5197 »
1833	2861 »	4323 »
1834	3029 »	5431 »
1835	3388 »	5801 »
Zusammen	17.570 M.	28.853 M.

Aus diesen Angaben geht unwidersprechlich hervor, daß die — fast unbeschränkte — Freigabe des inländischen Bergbaues auf denselben von den vortheilhaftesten Folgen gewesen und es ist nicht zu zweifeln, daß dieses auch hinfort der Fall sein wird. Für das Wohl des Ganzen ist die immer steigende Betreibung des Bergbaues durch Einzelne höchst wünschenswerth, da auf diese Weise theils derselbe besser betrieben wird als auf Rechnung der Kammer, theils immer Mehre Theil nehmen an dem durch ihn erzielten Nutzen. Dazu ist auch für die Kammer aus der möglichsten Steigerung der Thätigkeit Einzelner nur Vortheil zu erwarten, da sie dadurch ohne alle Mühe größeren Zehnten erhält. Auch lehrt die Erfahrung, daß rein fürstliche Gruben, wenn auch eine Zeit lang durch tüchtige Beamte mit lohnendem Erfolg betrieben, doch endlich in die Hände Einzelner kamen und bei geringerem Aufwand

*) D. h. der Silbergehalt der von Einzelnen erzeugten Erze.

Digitized by Google

reichen Ertrag gaben.*) Dises ist besonders häufig mit Gold- Silbergruben geschehn. Ausnahmen von diesen Erfolgen sind nur selten. Ein anderer Vortheil des begünstigten gewerkschaftlichen Bergbaues ist der, daß ohne ihn unmöglich so viele Stellen und namentlich auch nicht mit solchem Nachdruck im Betrieb stehen könnten. Großer Nutzen erwächst dem Ganzen aus der Blüte des Bergbaues Einzelner auch dadurch, daß durch ihn so viele Menschen, welche vermöge der ungünstigen Lage ihrer Wohnorte vom Feldbau fast ausgeschlossen sind, ausreichenden und sichern Erwerb finden. Diese Umstände sind von der Kammer schon lang eingesehen worden. So spricht der im J. 1761 zur Anordnung des inländischen Bergbaues abgeordnete Bevollmächtigte Franz Gersdorf in seiner Vorstellung vom 26. Mai 1762: »Gleichwie nun aber der siebenbürgische gemeine Landmann von undenklichen Jahren hero an den Bergbau die Hand stark angelegt und durch selben .... der größte Nutzen zufliest, als entstehet hieraus der ganz unvorgreifliche Grundsatz in dem beruhend: daß der an den Bergbau Hand anlegende siebenbürgische gemeine Landmann dem allerhöchsten aerario (Kammer) den größten Nutzen bringe, hierinfalls das stärkste movens (Beförderungsmittel) sein und hierbei fürnehmlich zu erhalten wäre. Dann derer Beispiele mehr aufzuweisen wären, wo dieser oder jener gemeine siebenbürgische Landes-Insatz die Wochen hindurch an Pisetgold von seinem Puchwerk kaum bis 2 erobert, ohne sich hierüber zu beklagen, von diesen wenigen sowohl Gruben- und Puchwerks-Unkosten bestreitet und jedannoch erheblichen ... Gewinn verschaffet, welcher von in- oder ausländischen hohen oder wohlhabigen Gewerken in Gegenhaltung, daß der gemeine Landmann selbsten arbeitet, ... nimmermehr zu erwarten sein würde.« Aus diesen u. a. oben mitgetheilten Gründen empfahl der genannte Beauftragte eine vorzugsweise Begünstigung des gewerkschaftlichen Bergbaues im Land aus staatswirthschaftlichen Rücksichten und weil sie eigentlich auch für die — Kammer

*) Hiehor gehören u. a. Treska, Draska, Sz. Domokosch, Boitza, Kirnik. Der Werth der Sz. Domokoscher Gruben übersteigt jetzt 500.000 G. S., Kirnik hat schon Zentner von Gold eingeliefert u. dgl.

Digitized by Google

von dem größten Nutzen sei. Eine Ausnahme hievon machen nur Fälle, wo Einzelne oder Gesellschaften nicht Mittel genug besitzen, um neue Gruben zu eröffnen, bestehende schwunghaft zu betreiben, wo sie nicht hinreichende Kenntnisse haben, um die Zugutmachung der Erze auf die vortheilhafteste Weise zu vollführen u. dgl. So ist in neueren Zeiten öfter diese oder jene Grube, welche lohnende Ausbeute versprach und nicht entsprechend bearbeitet ward, gegen angemessene Vergütung von der Kammer übernommen worden, was gewöhnlich von den besten Erfolgen begleitet gewesen.

Die Blüte des Bergbaues hängt wesentlich davon ab, daß derselbe mit einer gewissen Menge von Kenntnissen betrieben werde, weil sie Mittel an die Hand geben zu großen Ersparungen und zweckmäßigeren Anstalten. In dieser Beziehung ist — so manche Fortschritte auch geschehen — bei uns noch Manches zu wünschen übrig. Auf den günstigen Zustand des nordungrischen Bergbaues im vorigen Jahrhundert*) hatte die nach dem Aufhören der prager (1770) in Schemnitz gestiftete Bergschule den wohlthätigsten Einfluß. Unser Vaterland zog von derselben in den ersteren Zeiten nur geringen Vortheil, denn von hier besuchten jene Anstalt damals meist nur junge Leute, welche von der Kammer voraus zu Bergbeamten ausersehen. Das Thesaurariat erkannte die Theilnahmlosigkeit der Bevölkerung, welcher dieser Umstand zuzuschreiben war und betheiligte auch Siebenbürgen an den zur Aufmunterung der Zöglinge jener Anstalt gemachten Stiftungen. Dadurch wurde die Zahl der kundigen Bergleute im Land bedeutend vermehrt und es so möglich, daß nach dem Sinn der Gesetze jetzt — wo es nur thunlich — nur Inländer bergmännische Bedienstungen erhalten.

Da dessenungeachtet tüchtige Fachkenntnisse nicht allen Bergbauunternehmern eigen seyn können, so scheint es unerläßlich, daß dem durch ihren Mangel leicht entstehenden Schaden (Raubbau u. a.) vorgebeugt werde, um so mehr als der Bergbau für viele Landesbewohner fast ausschließlicher Nahrungszweig ist. Es leuchtet ein, daß dieses nur durch die Kammer

*) Schemnitz und Kremnitz allein lieferten in den 30 Jahren von 1740—1770 Gold und Silber von mehr als 100 Mill. Silbergulden Werth in die Prägstätten.

Digitized by Google

geschehen könnte. Dieselbe hat im J. 1771 ein solches — im 2 Th. weiter zu erörterndes — Verfahren begründet. Nach demselben müßte, falls irgend Raubbau getrieben würde, die Wahrheit desselben durch Kenner gerichtlich dargethan werden, in welchem Fall dann der Regierung (Kammer) sich hindernd »ins Mittel zu legen« das Recht nicht abgesprochen werden kann. Doch darf dieses nur geschehen, wenn der Eigenthümer die Aufsicht der Kammer selbst anzunehmen für gut findet(?); wenn diese Aufsicht nur auf die Hauptzweige des Geschäftes sich erstreckt; wenn sie zwar beständig, doch mehr verhindernd als befehlend ist; wenn sie von der übrigen Wirthschaft der Kammer möglichst getrennt ist und den Bergleuten nur geringe Auslagen macht.

Zur Bildung von Bergleuten und untergeordneten Bergbeamten besteht seit 1835 in Nagyág in der Hunyader Gespanschaft eine vielen Nutzen versprechende Bergschule, zu deren Gebrauch Herr Joh. Grimm im J. 1839 eine »praktische Anleitung zur Bergbaukunde für den siebenbürger Bergmann« herausgegeben. Wesentlich würden zur Hebung des Bergbaues nach dem Verf. beitragen ein Bergmanns-Casino (in Salathna) und zweckmäßig eingerichtete Mustergruben. Sehr wünschenswerth sind auch sogenannte Erbstollen zur Ableitung des Wassers und der bösen Luft und leichteren Ausbringung der Erze und des tauben Gesteins, doch sind sie meist zu kostspielig und erst in späterer Zeit eigentlich nutzbringend als daß Einzelne sie anzulegen im Stande wären. Deshalb ist sehr zu wünschen, daß die Regierung ihre Anlage übernehme, wie sie z. B. in den letzteren Jahren in Nagyág einen trefflichen Stollen von mehr als 1000 Klaftern Länge hat sprengen und ausmaueren lassen. Wegen häufig eintretenden Wassermangels muß an möglichst vielen Orten das Wasser in Teichen angesammelt werden, was zwar schon seit 1748 in größerem Maß geschehen ist, aber doch bei weitem noch nicht auf ausreichende Weise. Noch weit mehr gilt dieses von den eben so unentbehrlichen Straßen: die wenigsten Bergorte sind noch durch gute Wege recht zugänglich, ja zu gar manchen gibt es keine andere als halsbrechende Saumwege. Besonders wundert sich der Verf., daß die Verwaltung der Kammergüter, auf deren Grund der

Digitized by Google

meiste Bergbau betrieben wird, noch so sehr wenig gethan zur Verbesserung der so nöthigen Verbindungswege.*)

Unsere Gesetzgebung läßt in Beziehung auf den Bergbau nach dem Verf. noch vieles zu wünschen übrig; namentlich vermißt er erschöpfende und auf gehörige Sachkunde gestützte Berücksichtigung desselben durch die Gesetze. Diesem würde — so meint er — nur abgeholfen werden können durch unmittelbare Vertretung auch der Bergleute auf den Landtagen**) u. a. Befreiungen der Bergorte, wie Aehnliches auch in andern Ländern geschehen sei.

Der siebenbürgische Bergbau erstreckt sich durch folgende Kreise des Landes: Unterweissenburg, Hunyad, Sarand, Thorda,

*) Es ist befremdend, daß der Herr Verfasser der schönen Kunststrasse zwischen Zalathna und Abrudbánya, so wie auch des guten Fahrweges von da nach Topanfalva mit keiner Silbe erwähnte. In dem lieblichen Thale, das sich gegen Abrudbánya zu ausmündet, steht ein zierlicher Obelisk von Stein, nach dessen eingegrabener Schrift der Strassenbau am 21. August 1838 begonnen wurde; beendigt wurde er im Herbst des Jahres 1844. Die südliche und nördliche Inschrift lautet also:

Glück auf!	Divo Principi
Serenissimo Principi	Et Augustissimo
et Archiduci	Imperatori
Austriae etc. etc.	Domino Domino
Domino Domino	Ferdinando
Ferdinando	Primo
de Este	Cujus Benigno in-
Celsissimoque Principi	dultu opus viae
Domino	Hujus publicae
Augusto Longino	Anno Domini
A. Lobkovicz etc.	MDCCCXXXVIII.
In gratam Patroclinii	Die XXI. Augusti
Memoriam!	Inchoatum est
(Südlich).	Semper Honos a Com-
	munitate Metallur-
	gica Abrudbanyensi.
	(Nördlich).

A. K.

**) In älteren Zeiten scheinen in diesen Beziehungen mehre unserer Bergorte eine bedeutendere Stellung gehabt zu haben, was der Verf. durch einige Urkunden belegt.

Digitized by Google

Innersolnok, Fogaraſch, Kronſtadt, Tſchik, Udvarhely und Bistritz und wird betrieben auf den Gebieten von mehr als 80 Orten. Unter dieſen ſind die wichtigſten: Nagyag, Muntſchel, Deva, Tekerö, Almaſch, Tſchenteſch, Füzeſch, Wetzel und Gyalar in der hunyader; Vereſchpatak, Butſchum und Salathna in der unterweiſſenburger; Ruda, Zdraholz, Boitza, Treſtia, Kaſanyeſchd und Lunkoi in der ſarander; Torotzko und Kiſchbánya in der thorenburger Geſpanſchaft; Olahpian im mühlenbächer; Sz. Domokoſch und Hollo im tſchiker Stuhl; Poiana Mernlui und Schinka im fogaraſcher; Rodna im biſtritzer Kreis u. a. Die Goldwäſcherei wird hauptſächlich betrieben an den Flüſſen: Miereſch,*) Arannoſch, Strell, an den beiden Gſamoſch, Alt, Ompoly, Mühlenbach, Kreiſch, Zibin, Burzen, Tömöſch, Tſchanad und andern Nebenflüſſen derſelben und an andern Orten. Die meiſten Bergorte ſind eingetheilt in 11 Kreiſe, deren Hauptorte (Salathna, Abrudbánya, Topanfalva, Offenbánya, Nagyag, Tſcherteſch, Köröſchbánya, Torotzko, Rodna, Olahpian und Waida-Hunyad) für die Zugehörigen gewiſſermaßen Mittelpunkte ſind. Die Gruben von Kövár und Innerſolnok unterſtehen der Bergverwaltung in Nagybánya (ſeit 1720). Die Goldwäſcher hatten von 1747 an einen eigenen Vorſteher, welches Amt (vajdaság) aber 1832 abgeſchafft wurde; ſeither ſind ſie den Goldeinlöſungsämtern zur Aufſicht zugewieſen. Die mit dem Bergbau ſich beſchäftigenden zerfallen in Grundbeſitzer, welche arbeiten laſſen, Lohnarbeiter und ſelbſtarbeitende Grundbeſitzer. Beide letzte Abtheilungen ſind bei weitem am zahlreichſten, woraus die nützlichen Folgen ſich ergeben, daß eine größere Volksmenge im Bergbau ihren Haupterwerb hat, daß weil derſelbe ſtark getheilt iſt der Betrieb auch um ſo fleißiger iſt und daß er um ſo größeren reinen Ertrag für das Ganze abwirft, da die große Mehrzahl der Bergleute ſehr geringe Bedürfniſſe hat, wodurch natürlich eine ſtäte Vermehrung des allgemeinen Vermögens Statt finden muß.

Unſer Bergbau iſt in Beziehung auf die Oertlichkeiten und ihre natürliche Beſchaffenheit im Ganzen ſehr günſtig geſtellt. In Hinſicht der Gold- und Silberzeugung ſind auſſer den vereſchpataker Gruben die wichtigſten die von Ruda, Zdraholz,

*) Maroſch. Anmerk. des Herausg.

Bulkoi auf den Gebieten von Butschum und Galathna (Michael, Peter und Paul); und Boitza, welche alle unter der Leitung der Kammer mit großer Zweckmäßigkeit und gut eingerichteten Kunstgeräthen u. s. w. betrieben werden. Die ergiebigsten Kupfergruben sind bei Sz. Domokosch, dann bei Deva; Quecksilber wird nur im Dumbravagebirg bei Salathna gewonnen; an Blei sind außer den Gruben von Rodna am ergiebigsten die von Pviana Merului und Kisch-Muntschel. Eisen wird am meisten bei W. Hunyad und Torozko erzeugt. Schwefel und Schwefelsäure werden jetzt nicht dargestellt, ausgenommen mehre Erze, welche als Gemengtheil Schwefel enthalten und in einigen Schmelzhütten verarbeitet werden. An die Gewinnung von Steinkohlen hat man noch fast nur gedacht.*) Daß unser Land an Erzen sehr reich sei, geht u. a. daraus hervor, daß seit den Zeiten der Römer im Ganzen keine Abnahme derselben bemerkbar geworden. Als Beispiel dafür führt der Verf. die so wichtigen Gruben von Wereschpatak an, deren Ergiebigkeit schon öfter nur noch auf 1—2 Jahre gesetzt worden und immer gaben sie nur um so größere Ausbeute. Ohne Zweifel verdankte unser Vaterland einen großen Theil der sorgfältigen Pflege, welche ihm von den umsichtigen Römern zu Theil wurde, seinem von ihnen so bald gewürdigten Metallreichthum. Derselbe wurde seit jene unermüdlichen Eroberer (im J. 275) das Land verließen, erst wieder auszubeuten angefangen, als es unter die Herrschaft der ungrischen Könige kam und »das gewerbfleißige Volk der Sachsen« einwanderte. Die hiedurch herbeigeführte neue Blüte des Bergbaues wurde aber erst dauernd seit unter G. Bethlen (durch das 7. Gesetz vom 12. Apr. 1618) derselbe freigegeben ward. Eine früher aber kaum geahnte Hebung unseres Bergbaues verdanken wir der östreichischen Regierung, ihr also auch alle Segnungen, welche im Gefolge desselben über das Land gekommen sind und täglich kommen. Der Reichthum Siebenbürgens an Metallen ergiebt sich am besten aus einer Vergleichung der hierländischen Erzeugung mit der anderer Staaten. Ich übergehe die zahlreichen Angaben, welche der Verf. aus Galettis »Weltkunde« zusam-

*) Der Betrieb der Salzgruben ist ausschließlich in den Händen der Kammer.

Digitized by Google

mengestellt und sehe nur folgende, wahrscheinlich zuverlässigere (aus Berghaus »Länder- und Völkerk.« 3.) hierher, mit welchen die oben von unserem Land gegebenen verglichen werden können.

Es lieferten jährlich (im vorigen Jahrzehend)

	Gold	Silber	Platina	Kupfer	Blei	Eisen	Queck-silber	Kochsalz	Steinkohlen
	Mark			Zentner					
							Zinnob.		
Ungern*)	2148	63753	—	40000	15000	250000	500	—	—
Oestreich ob der Ens	100	322	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	22064	—	—	14000	210000	—	—	—
Der östr. Staat .	5132	93300	—	44000 etwa	105000 etwa	1695000	3260 etwa	5850000 etwa	3780000 gegen
Deutschland (ohne die östr. Länder)	17	140000	—	24000	110000	3650000	110	4000000	40000000
Großbritanien .	—	—	—	285000	422000	13570000	—	8220000	408000000
Das russische Reich	22000	85000	7900	81000	20000	6550000	—	11000000	—
Meriko	4000	1956000	—	—	—	—	—	—	—
Südamerika . .	30000	1120000	—	—	—	—	—	—	—

*) Der Ertrag an Gold und Silber gründet sich auf einen Durchschnitt aus den J. 1830—34, welcher aus Bechers Handelsgeographie (vgl. oben) entlehnt ist. Von da sind auch einige andere von Berghaus mitgetheilte Angaben genommen, einige auch aus dem Buche Szemkiralyis selbst.

Digitized by Google

Berücksichtigt man den Geldwerth der in unserem Land erzeugten Metalle, seinen mäßigen Flächenraum und im Verhältniß geringen Bevölkerungsstand, so nimmt es unbedingt eine der höchsten Stufen unter den Bergbau treibenden Ländern ein. Dieses um so mehr als unsere Gruben noch nur über einen kleinen Landestheil sich erstrecken, ein Umstand, welcher darin seinen Grund hat, daß die Erzadern unserer Gebirge selbst auf kleinem Raum große Schätze bergen. Ein Grund davon ist aber auch, daß meist noch nur die nächsten Gebirge in Angriff genommen sind, die ferneren meist aber unbebaut liegen. Die ungebildeten Bergleute — und diese bilden die große Mehrzahl — suchen in ihren Vorurtheilen ihr Glück meist nur da, wo es Andere gefunden und so fangt erst jetzt der Betrieb an auch in entlegenere Gegenden sich auszubreiten. In dieser Hinsicht verdient unsere Regierung den größten Dank. Durch eine Verordnung vom J. 1764 wurde unausgesetzte Absuchung neuer Erzlagerstätten (Schürfung) anbefohlen mit den Worten: „als ist zu denen nächst göttlicher Gnade anhoffenden Entblößung mit der auch seithero zur Hand genommenen Schürfung beständig auf Unkosten des Aerarii (der Kammer) fort zu fahren.“ Dieselbe ist in den letzten Jahren wieder in Gang gekommen. Wie große Erzgänge, wie bedeutende Reichthümer mag das Innere unserer Gebirge noch umschließen!

Sehr viel kannten zur Hebung unseres Gewerbsfleisses mitwirken eröffnete Steinkohlengruben. Es ist bekannt, welch mächtiges Hilfsmittel die Kohlen dieser Art sind zur Betreibung von Maschinen der verschiedensten Art und daß die Gewerbthätigkeit eines Landes in geradem Verhältniß steht mit der daselbst gewonnenen Menge von Steinkohlen, leidet kaum einen Zweifel. Frankreich, Preußen und noch mehr Belgien (mit mehr als 55 Mill. Ztr. jährlich gewonnener St.) und Großbritanien geben dafür die sprechendsten Belege. Siebenbürgen enthält in den Kreisen Fogarasch, Hunyad, Sarand, Unterweissenburg, Kolosch u. a. bedeutende Steinkohlenlager und die Waldungen sind in vielen Gegenden des Landes schon verwüstet genug, um zur Benutzung jenes unterirdischen Brennstoffes anzueifern. Namentlich verzehrt das Kohlenbrennen so sehr viel Holz und die Kohlenbrenner selbst gehen oft — z. B.

Digitized by Google

bei Holbach im Fogarascher Kreis — über den reichsten Lagern von Steinkohlen hin und wieder. Zu hoffen ist aber, daß endlich die Noth wie sonst so auch bei uns antreiben wird zur Benutzung derselben. Doch muß eingestanden werden, daß zwar schon einiger Sinn dafür erwacht, bisher aber dessen Wirksamkeit verhindert worden ist durch eine willkührliche Erklärung des 1. Gesetzes von 1747 und in Zweifelziehen des ausschließlichen Rechtes der fürstlichen Kammer auf die Gewinnung von Steinkohlen. Die Folge davon ist, daß Viele von derselben abgeschreckt wurden, da sie die dabei einzige Aussicht hatten, entweder davon abzustehen oder dieselbe unter allerlei bedrükkenden Verhältnissen zu betreiben. Da aber jenes Gesetz alle Erze und brennbare Irden (Mineralien) für ausschließliches Kammergut erklärt, worauf sich die Nothwendigkeit gründet, daß Einzelne erst die Erlaubniß einholen müssen, Steinkohlen zu gewinnen, ist »das Bezweifeln davon nicht genug zu bedauern.« Zu wünschen ist doch, daß aus Rücksicht auf das Gesammtwohl (auf die Grundsätze der Volkswirthschaft) jene Hindernisse beseitigt werden mögen.*)

Ueber die Erwerbung des Rechtes, Bergwerke zu betreiben sagt der Verf. (im 1. Th.) im Wesentlichen nur Folgendes. Dieses Recht wird erworben durch Ansuchen der Erlaubniß und Ermächtigung zum Betrieb.**) Hierauf werden die Stellen zur Gruben- und Hüttenarbeit nach dem 2. Gesetz von 1747 gesetzlich geschützt. Für die Gruben oder Erzadern selbst wird nichts gezahlt: blos für die Stellen zur Bearbeitung der gewonnenen Erze wird ein durch Uebereinkunft oder gesetzliche Bestimmung festgestellte Miethe entrichtet. Doch sind auch die Gruben nur in so weit unentgeltlich zu betreiben, als dadurch dem Besitzer der drüber liegenden Erdfläche kein Schaden zugefügt wird. Gruben sowohl als Arbeitplätze sind freies Eigenthum

*) Hier (S. 137) scheint des Verf. Ausdrucksart unklar. Ich kann unter diesen »Hindernissen« nichts Anderes verstehen als das Vorrecht der Kammer u. dgl., glaube aber darin einen gewissen Widerspruch mit dem Vorhergehenden zu finden.

**) Der Verf. führt als einige Aufschlüsse hierüber enthaltend an: Alexius Sofalvi „Institutiones juris metallici in usum M. P. Transsilvaniae." B. 3. (Klausenb. 1830) S. 109.

des Besitzers und können ebenso wie dieses verkauft werden u. s. w. Doch sieht das Gesetz ein nicht durch gewisse voraus-bestimmte Hindernisse bewirktes Unterbrechen des Betriebes als freiwillige und unwiederrufliche Verzichtleistung auf das Recht an, in welchem Fall dann auch das freie Verfügungsrecht aufhört und die Grube an die Kammer zurückfällt. Diese verleiht dieselbe dann aufs Neue und diese Beschränkung der freien Bestimmung des früheren Besitzers erscheint als eine weise mit den Grundsätzen einer vernünftigen Volkswirthschaft — namentlich ihrer Vorschrift, daß das Eigenthumsrecht von der Thätigkeit der Einzelnen gewissermaßen beschränkt werden müsse — ganz übereinstimmende neue Erleichterung des Erwerbes der Bergbauberechtigung. Wie vortheilbringend dieses Verfahren auf den Fleiß der Bergbauer wirkt, ergibt sich unter Anderem auch aus der Bemerkung, daß durch dasselbe die beste Gelegenheit geboten wird, Gruben, welche wegen zweckwidriger Arbeit aufgegeben werden mußten, aufs Neue in Betrieb zu setzen und zahlreiche Erfahrungen haben gezeigt, daß dergleichen Baue, nachdem sie in die Hände vermögenderer oder kundigerer Menschen gekommen, oft sehr bedeutenden Nutzen abgeworfen haben.

Für den Verkauf der gewonnenen Erze hat die kaiserliche Regierung weit mehr als frühere Zeiten gesorgt durch Aufstellung von Goldeinlösungen und Hüttenämtern. Bei jenen werden die Erze wöchentlich, bei diesen die der Hüttenlösung unterliegenden monatlich an festgesetzten Tagen übernommen. Die immer gleich baare Bezahlung geschieht theis nach dem Gehalt, welcher durch schnelle Prüfung im Feuer ermittelt wird, theils nach einem bei der Einlieferung (wie?) bestimmten Mittelpreis. Goldeinlösämter sind jetzt in Salathna, Abrudbinya, Topansalva, Brid, Tschertesch, Torotzko und Olihpian. Das Schmelzen in fürstlichen Werken ist nicht im ausschließlichen Recht auf die Erzeinlösung begründet, sondern nur als eine dem inländischen Bergbau zu Gunsten getroffene Einrichtung anzusehen, welche so uneigennützig betrieben wird, daß sie nicht selten wahren Verlust gebracht hat. Die Vortheile dieser gut beschaffenen Werke sind sehr groß und durch kleinere Einzelner durchaus nicht zu erreichen; namentlich könnten sie unmöglich so billige Preise stellen. So sind diese Anstalten für den ganzen Gold- und Silber-Bergbau (denn nur von diesem ist hier die Rede)

von dem größten Werth. Solche bestehen gegenwärtig in Offenbánya, Salathna und Tschertesch, haben also die geeignetste Lage. Zu hoffen ist, daß auf ähnliche Weise auch für die fogarascher Gegend und das Seklerland gesorgt werden wird, da hier hauptsächlich die Entfernung von Goldeinlösungen und Schmelzhütten das Gedeihen des Bergbaues daselbst hindert, ja dem gemeinen Mann fast unmöglich macht. Die erwähnten fürstlichen Schmelzanstalten schmelzen auch Kupfer welches ausser S. Domokosch von Einzelnen und Gesellschaften jetzt nicht gehoben.

Grundstoff des Bergbaues sind die Metalle. Hilfsstoffe sind alle Anstalten und Geräthschaften, welche zu ihrer reinen Darstellung dienen. Zu denselben gehören die fürstlichen Schmelzöfen, deren Aufwand durch den Bergbau Einzelner gedeckt wird. Unentbehrliche Gegenstände sind ferner: Schießpulver zum Sprengen, Oel und Talg zum Beleuchten, Kohlen, Brennholz, verschiedene Metall- und Steinarten zur Erleichterung des Schmelzens, eine große Menge von Bauholz zum Auskleiden der Gruben, Wasserabzügen, Herstellen von Pochwerken u. s. w. und andere von geringerer Bedeutung. Die Anschaffung aller dieser Hilfsstoffe ist den inländischen Bergleuten auf sehr erfreuliche Art erleichtert. Das 2. Gesetz von 1747 verordnet, daß bei der Uiberlassung des Bergbaurechtes auch die erforderliche Waldmenge nach ämtlicher Schätzung zugetheilt werden solle. Ganz vorzüglich ist es aber zu rühmen, daß die Regierung auf den salathnaer Kammergütern, welche einen so bedeutenden Theil des jetzt durch Bergbau aufgeschlossenen Gebietes ausmachen, alle Arten von Holz für die Zwecke dieses Gewerbes unentgeltlich und in der erforderlichen Menge verabreichen läßt. Und es ist nicht zu verkennen, daß der Verkauf dieses Holzes der Kammer eben so große Vortheile bringen, als dem Bergbau durch Herbeischaffung desselben durch Geld eine große Last erwachsen würde. Namentlich würden dadurch höchstwahrscheinlich die minder bemittelten Bergleute, welche nur durch diese und ähnliche Vergünstigungen im Stande sind ihr Gewerb zu treiben, genöthigt sein, dasselbe entweder aufzugeben oder in die untergeordneten Verhältnisse von Lohnarbeitern hinabgestoßen werden, was für das Land nur von den nachtheiligsten Folgen sein könnte. Die ausserordentliche Menge

von Holz (als Kohlen), welche in den Schmelzöfen der Kammer verwendet wird, kommt ebenfalls aus den ihr angehörigen Waldungen: ihr Werth aber wird als zum Schmelzlohn gehörig von den Beträgen für die eingelösten Grubenerzeugnisse abgezogen. Doch erwächst auch hieraus den einzelnen Bergleuten der größte Vortheil, da auf die Erzeugung und Zufuhr der Kohlen eine so große Zahl der Kammerunterthanen verwendet wird, daß dadurch die Einkünfte der Güter wesentlich verringert werden, was auch schon der einzige Umstand beweist, daß die zu jenen Arbeiten verwendeten Leute zur Ablösung ihrer Frohndienste — nach geringer wiener Schätzung — zugelassen werden. So erleidet das Einkommen von jenen Gütern jährlich einen Abbruch von mehren Tausenden allein zum Vortheil des gewerkschaftlichen Bergbaues. Ausser den auf den erwähnten Gütern gelegenen Gruben erhalten in Folge besonderer Erlaubniß auch die von Abrudbánya, Verespatak und Korna das erforderliche Holz aus den Waldungen der Kammer unentgeltlich. Wenn einmal, wie zu wünschen, statt des schon abnehmenden Holzes Steinkohlen werden gebraucht werden, wird die Hüttenarbeit bedeutend erleichtert werden.

Die Arbeit, welche der Bergbau fordert, ist entweder Aufsicht oder eigentliche Arbeit. Die letztere zerfällt in Naturkraft (z. B. die des Wassers, Dampfes, Windes u. dgl.) und Menschen- und Thierkraft. Der Verf. sagt (nur) über die beiden letzten*) im Wesentlichen Folgendes. Ein nicht geringer Theil der Menschenkraft wird dadurch erspart, daß die größte Zahl der Bergleute aus selbst arbeitenden Grubeneigenthümern besteht, welche natürlich mehr und besser arbeiten als Lohnhäuer, wodurch es möglich wird, auch solche Werke im Betrieb zu erhalten, welche durch Lohnarbeit nicht darin bleiben könnten. Der wesentlichste Vortheil aber, welchen jener Umstand bringt, ist der, daß dadurch in dem Wetteifer zwischen Selbstarbeitenden und arbeiten Lassenden eine Annäherung zum Gleichgewicht

*) Schade, daß der Herr Verf. weder die Dampfmaschine in Zalathna noch die äußerst interessante Wassersäulenmaschine in Vulkoj einer Besprechung werth hielt, was letztere ganz besonders verdient haben würde. Es ist aber möglich, daß dieselbe vor der Verfassung seines Werkes noch gar nicht einmal im Werden begriffen war. A. K.

Digitized by Google

herbeigeführt wird, welche die Kluft zwischen beiden möglichst ausfüllt, da beide Abtheilungen der Bergleute derselben Volksschicht angehören. Auf den ersten Anblick scheinen mehre Umstände die bergmännische Lohnarbeit zu einer übermäßig schweren zu machen, als: die Ungesundheit, ja Lebensgefährlichkeit mancher dahin gehöriger Verrichtungen, die hohen Preise der Lebensmittel an den Bergorten, die durch die leichte Eigenthumserwerbung herbeigeführte fortwährende Abnahme der Taglöhnerzahl, die bedeutende Anstrengung, welche die Arbeit macht, die nicht geringe Uebung, welche sie fordert, u. a. Alle diese Umstände würden nothwendig ein außerordentliches Steigen des Arbeitslohnes zur Folge haben, wenn ihre Wirkung nicht durch andere Verhältnisse bedeutend beschränkt würde. Diese sind: die große Erleichterung, welche jene Arbeit in unseren Tagen in der Anwendung von Naturkräften, zweckmäßigeren Verfahrungsweisen u. dgl. findet, die Gewohnheit der Arbeiter an den Beruf, in welchem sie erwachsen, die schöne Lage ihrer Wohnorte und Aehnliches, die an vielen Orten eingeführte Herbeischaffung der wichtigsten Lebensbedürfnisse in größerer Menge und ihre Ueberlassung an die Arbeiter auf Rechnung, welche Einrichtung freilich hie und da von Mißbräuchen begleitet gewesen. Ferner steigt durch die oben erwähnte Abnahme der Lohnarbeiter die Zahl der arbeitenden Besitzer, wovon die Folge ist, daß der Betrieb an Umfang und Güte zunimmt, Vortheile, welche mehrfach den geringen Nachtheil überwiegen, welcher durch die von jener Zunahme bewirkte größere Nachfrage nach Arbeit entsteht; dann sind von heilsamem Einfluß auf die Lohnarbeiter einige Gesetze,*) welche dieselben von mehren allgemeinen Lasten befreien und verordnen, daß sie gegen mäßige Ablösung von mehren Unterthanenpflichten entbunden werden müssen, welche Bestimmungen dem Bergbau eben so sehr als den Arbeitern zu Gute kommen. Die Aussicht auf Erwerb treibt den Lohnarbeiter um so mehr zur Thätigkeit an, als sie nach dem Werth der von ihnen geförderten Erze bezahlt werden, was namentlich auf den Gold- und Silberbau von dem vortheilhaftesten Einfluß und auch für die Eigenthümer vom

*) Das 3. 7. und 8. Gesetz vom J. 1747. Auf dieselben stützen sich die Hofverordnungen vom 15. März und 8. Mai 1771, 26. Oktob. 1775 und 29. Nov. 1788.

Digitized by Google

größten Nutzen ist. Sehr viel wirkt zur Erleichterung der Lohnarbeit die bei allen größern Grubenunternehmungen eingeführte Bildung von Sparcassen aus Abzügen von den Bezahlungen, aus welchen alte Arbeiter u. s. w. monatliche Unterstützungen erhalten und es ist zu wünschen, daß das rühmliche Beispiel der Kammer in dieser Beziehung ganz nachgeahmt werde. Damit die so nöthige Thierkraft eher zu erhalten sei, wird durch die in der letzten Anmerkung angeführten Gesetze bestimmt, daß die beim Bergbau erforderlichen Lastthiere an der Weide ohne Unterschied theilnehmen, keiner Steuer unterliegen und zu keinem öffentlichen Gebrauch verwendet werden können. Bei allem diesem bleibt aber noch für die Pferdezucht in den Bergorten sehr viel zu wünschen übrig — wie auch sonst im Land.

Abgaben üben nur geringen Druck auf den inländischen Bergbau. Der öfter erwähnte Zehnten, welcher von dem rohen Ertrag zu entrichten ist, darf wohl nur eine sehr mäßige genannt werden. Eisen und noch wohlfeilere Metalle sind nach dem 3. Abschnitt des 1. Ges. von 1747 auch von dieser Entrichtung frei und auch bei denjenigen, welche derselben unterliegen, ist es Gewohnheit, den ganzen oder halben Zehnten zu erlassen falls der Einliefernde sich in seinem Unternehmen getäuscht, wozu ihn der 4. Abschnitt des angeführten Gesetzes berechtigt. Von allen andern Abgaben und allen allgemeinen Leistungen sind die Bergleute nach dem 3. 7. und 8. Ges. desselben Jahres ganz frei.

Die Menge und Güte der Bergwerkserzeugnisse stehen in verschiedenen Zeiten in ungleichem Verhältniß gegen einander und es scheint, als sinke der Gehalt mit dem Steigen der Erzmenge. Zur Bestätigung hievon diene folgender Ausweis. Der Rohertrag war (an Erzen)

	Zentner	Gehalt an G. u. S. in Mark	Geldwerth.	Werth einer Mark
1828	47429	3158	358214 G. S.	113 1360/3158 G. S.
1829	57187	3798	419582 » »	110 1802/3798 » »
1830	50624	3953	398871 » »	100 3571/3953 » »
1831	65034	4563	451485 » »	99 4311/4563 » »
1832	69329	4337	439081 » »	101 1044/4337 » »
1833	83300	8418	718066 » »	85 2536/8418 » »
in 63.	372903	28227	2786299 G. S.	98 22053/28227 G. S.

Digitized by Google

So bewirkte es nur die in den späteren Jahren dieses Zeitraums so sehr gesteigerte Erzmenge, daß trotz jenes Sinkens im Werth doch die eigentliche Metallerzeugung dem Werthe nach stieg, und weil demnach die Menge, die Güte (den Gehalt) ersetzt, muß der inländische Bergbau jetzt hauptsächlich nach der von ihm gelieferten Erzmenge beurtheilt werden. Dieses Verhältniß muß als ein günstiges angesehen werden und pflegt mit wahrem Fortschritt des Bergwesens immer verbunden zu sein. Jene Werthverminderung, welche von dem veränderten Verhältniß zwischen dem Gehalt an Gold und Silber herrührt, darf nicht schlechterem Arbeitsverfahren oder einer zu großen Zersplitterung des Bergbaues u. dgl. — wie Andere thun — zugeschrieben werden, sondern hat nach dem Verf. in der wechselnden Beschaffenheit der Erzgänge (Adern), wofür die in Wereschpatak, Butschum, Offenbanya, Trestia, Nagyág, Tschertesch, Fatzebája und an mehren andern Orten mehrmals beobachtete Zu- und Abnahme derselben an Metallgehalt spricht. Eben so wenig ist ein Rückschritt in der Erzdarstellung die Ursache jener Verminderung, denn es ist unzweifelhaft, daß dieselbe im Ganzen fortwährend verbessert wird, ja sogar der sogenannte »walachische Bergbau« hat nach dem rühmlichen Vorgang größerer Werke manche Fortschritte gemacht. Doch ist noch viel zu wünschen, bis unser Bergbau im Ganzen ein wirthschaftlicher zu nennen sein wird. Die leichtere oder schwerere Schmelzbarkeit der Erze hat auf ihre Güte oder ihren Werth auch großen Einfluß. Im Durchschnitt ist die Menge der eingelieferten Erzsteine sechsmal größer als die der kleinen (Wasch-) Goldkörner, welcher Umstand das Schmelzen mühsamer und kostspieliger macht. Ein noch ungünstigeres Verhältniß brachte vor etlichen Jahren bei der Offenbanyaer Schmelzhütten Wirthschaftsmißstände hervor, wovon die Beschaffenheit der Wereschpataker Grubenerzeugnisse die Schuld trägt, welche 100mal mehr Erzstücke enthalten als Erzstaub. — In Beziehung auf den Gehalt wird die Kammer von den nicht unter ihrer Aufsicht stehenden Gold- und Silbergrubenbesitzern — und diese Gruben sind die zahlreichsten ihrer Art im Land — nicht selten getäuscht, indem das eingelöste Gold und Silber wegen der nöthigen Eile und der mit der Feuerprüfung verbundenen Auslagen nicht nach seinem wahren, sondern nach einem angenommenen Durchschnitts-

Digitized by Google

werth bezahlt wird, wobei durch Beimengung von Silber und Blei oft ein zu hoher Werth angemessen erscheint. Dadurch erleidet eben so sehr die Kammer Schaden als dieser den redlichen Bergleuten zu Theil wird, welche die Metalle unverfälscht einliefern. Daher wird durch die Abstellung jener Uibernahme nach einem Mittelwerth beiden, mithin dem gesammten Bergbau großer Vortheil zufließen. — Noch ist hier in Betrachtung zu ziehn die größere oder geringere Reinheit der ohne Beihilfe der Kammer geschmolzenen Metalle. Hierher gehören das Kupfer von S. Domokosch und das Eisen von Torozko, Slaschd, Hatfessel und Ober-Watza. In Beziehung auf die Menge ist ein Fortschritt nicht zu leugnen; hinsichtlich der Güte aber steht unser Eisen, obwohl gleich dem Kupfer seiner natürlichen Beschaffenheit nach gut, doch dem Ungerns und der Erbländer nach. Erwägt man, welche treffliche und wie zahlreiche Eisenerze unser Land birgt, wie geeignet ihre Umgebungen zur Gründung großer Werke zu ihrer Bearbeitung sind, die Nachfrage, welche ausländisches verarbeitetes Eisen in unserm Land findet, daß die Nachbarländer an einheimischer Erzeugung desselben Mangel leiden und bei verbesserten Verbindungen außer dem Banat und der Bukowina dieses Metall auch aus unserem Land beziehen würden, so muß man nur wünschen, daß diesem wichtigen Gegenstand die eifrigste Thätigkeit zugewendet werde. Und zu hoffen ist, daß dieser Wunsch in nicht langer Zeit erfüllt werden wird, da der Vorstand der Hunyader Eisenerzeugung die Angelegenheit mit Nachdruck betreibt und höheren Orts dieselbe auf rühmliche Weise gefördert wird.

Die Abnahme der erzeugten Metalle ist eine doppelte: Die fürstliche Einlösung und der freie Verkauf außerhalb derselben. Jene unterscheidet sich in die eigentliche Einlösung der gereinigten Metalle und in die Hüttenlösung. Dieses Schmelzen ist nur durch die Umstände bedingt und keineswegs als Ausfluß des ausschließlichen Bergbaurechtes der Kammer zu betrachten. Daß dieselbe die gereinigten Erze zu vestgesetzten Preisen übernehmen muß, geht aus diesem natürlich hervor, gereicht aber auch den Erzeugern zu wesentlichem Vortheil, indem sie dadurch der Mühe des Verkaufs überhoben werden. In Beziehung auf die Hüttenlösung erscheinen dagegen Erzeu-

ger und Kammer unabhängig als Verkäufer und Käufer. Die Kammer hat also das Recht, den Schmelzlohn nach Gutdünken zu bestimmen und die Erze aus wirthschaftlichen Rücksichten nicht anzunehmen, welche an Gehalt unter ein gewisses Maß hinabgehn. In dieser Hinsicht könnte man den Verkauf als einigermaßen beschränkt ansehn. Allein die Kammer geht von viel höheren Rücksichten aus bei der Hüttenlösung, wie daß dieselbe als ganz auf kaufmännischen Augenmerken beruhend und die Abnahme der zu schmelzenden Grubenerzeugnisse als durch dieselbe gefährdet angesehen werden dürfte. Die fürstliche Hüttenlösung wird nach folgenden Hauptrücksichten geübt: da es keine Anstalten gibt zum Schmelzen von Gold, Silber, Kupfer und Blei außer denen der Kammer und die einzelnen Erzeuger dadurch in einem gewissen Zwang sich befinden, wird der Schmelzlohn so niedrig gestellt, daß dadurch die Kammer nur gegen Schaden gesichert wird; die Erze werden nach ihrem Mittelwerth gewürdigt und daher auch solchen ein Werth zuerkannt, welche verhältnißmäßig für die Erzeuger keinen haben und da der Schmelzlohn mit dem wachsenden Feingehalt ebenfalls steigt, können auch Erze von so geringem Gehalt eingelöst werden, daß der auf sie fallende Schmelzlohn geringer ist als ihr Schmelzen eigentlich zu stehen kommen würde. Endlich wird der Schmelzlohn herabgesetzt so oft Umstände eintreten, welche die Arbeit billiger machen. — Der freie Verkauf ist durch das tägliche Bedürfniß und den geringen Wetteifer des Auslandes (in rohen bei uns abzusetzenden Metallen) gesichert, und steigt fortwährend durch das Zunehmen der Bildung und des Gewerbfleißes, wodurch auch die Erzeugung natürlich befördert wird.

Der Werth der Metalle, welche Gegenstand des freien Handels sind, wird durch die Verhältnisse des Handels, welche für die inländische Erzeugung derselben eher günstig als ungünstig zu nennen sind, von selbst bestimmt; den der andern, welche der fürstlichen Einlösung unterworfen sind, erhält die Kammer in Uibereinstimmung mit der allgemeinen Geltung. Wenn aber dieselbe auch — was man nicht behaupten kann — den Werth dieser Metalle etwas geringer anschlüge als er im Verkehr angenommen wird, so dürfte man doch nicht sagen, daß dadurch dem Betrieb Eintrag geschehe, denn durch den

Digitized by Google

schnellen Geldumsatz im Weg der Kammereinlösung würde der durch einen etwas geringeren Preis gebrachte Schaden mehr als ausgeglichen. Dazu ist die Gewißheit des Absatzes an sich schon ein Vortheil und zwar ein um so größerer, je geringer die Entfernung ist zwischen dem Käufer und Verkäufer und so befördern die aufgestellten Einlösämter nicht wenig das Beste des inländischen Bergbaues.

Daß unser Bergbau seit den frühesten Zeiten bis heute mit wenigen Unterbrechungen betrieben worden, zeigt, daß er für die Einzelnen wie für das Ganze vortheilbringend gewesen und es läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß die erfolglosen Bestrebungen, welche in denselben früher wie auch heute Statt finden, vereinzelt da stehn. Jene Vortheile sind um so größer als die Erzeugung von Metallen für jedes Land und Volk ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit ist und bei steigender Bildung noch immer mehr wird. Besonders gehören zu den Erden, deren Gewinnung das Gemeinwohl wesentlich befördern kann, außer den Metallen die Steinkohlen und ihre Nichtbenutzung bei uns ist auch aus dieser Rücksicht nur zu bedauern. Ein wichtiger Gegenstand, in welchem das Wohl der Gesammtheit mit dem der Einzelnen in Widerstreit kommt, ist der Raubbau. Seine Anhänger hauen ohne weitere Ueberlegung nur das heraus, was den nächsten bedeutenden Nutzen verspricht, und machen dadurch das tiefere Eindringen in die Bergklüfte entweder ganz unmöglich oder doch sehr schwer. Für die Staatswirthschaft, welche möglichst dauerhafte Unternehmungen allein gutheißt, ist ein solches Verfahren, obgleich für den Einzelnen vielleicht sehr vortheilhaft, ganz unwirthschaftlich. Gewöhnlich ist es dasselbe auch für die Besitzer solcher Gruben, da sie oft unvermuthet früh die Gränze für ein weiteres Eindringen finden. Diese Gründe empfehlen besonders eine Ueberwachung des gesammten Bergbaues durch sachkundige Beauftragte der Regierung. — Daß Unfälle, welche Einzelne betreffen, nicht auch auf das Ganze einwirken, wird am besten erreicht dadurch, daß den Unternehmungen derselben eine möglichst lange Dauer gesichert wird, was ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung und Regierung kaum zu erreichen ist. Hierauf weist in Beziehung auf die der Zehntabgabe unterliegenden Metalle hin der 4. Absch. des 1. Ges. von 1747, welcher

Digitized by Google

verordnet, daß diese Entrichtung in gewissen Fällen zu erlassen sei. Die Dauer der Bergbauunternehmungen wird ferner befördert durch die oben erwähnte Verleihung aufgegebener Gruben an Andere und durch Geldvorschüsse, welche Einzelne von der Kammer erhalten. »Unzählige Beispiele« lassen sich anführen davon, daß die Kammer in geeigneten Fällen bedeutende Geldmengen vorgestreckt: doch ist diese Art der Aufhilfe, eben weil sie vom Gutdünken u. dgl. abhängt, eine minder zuverlässige. Daher ist sicherere Geldhilfe für den Bergbau zu wünschen. Sie kann erreicht werden, indem das Land jährlich eine gesetzlich bestimmte Geldmenge dazu verwendet — wie z. B. im Königreich Sachsen*) in den 3 Jahren 1833—36 (?) für diese Zwecke »aus fiskalischen Kassen nach dem Staatsbudget« rc. jährlich 131.000 Silbergulden ausgegeben wurden. Bei der großen Wichtigkeit unseres Bergbaues wäre eine ähnliche Unterstützung auch ihm sehr zu wünschen. Doch hält der Verf. für noch weit nützlicher für diesen Zweck eine durch kleine Abzüge von dem Geldbetrag für die eingelösten und verkauften Erze zu bildende Bergbaucasse, welche unter der Aufsicht der Regierung sehr viel Gutes wirken könnte.

Es ist bekannt, in welch ungünstigem Verhältniß Aus- und Einfuhr unseres Landes stehn und wie oft wir sogar die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus den Nachbarländern beziehn müssen. Daß dasselbe nicht noch weit ungünstiger ist, haben wir einzig dem Bergbau zu danken, und wodurch wäre Siebenbürgen im Stand, die Metalle zu bezahlen, welche es jetzt aus dem Schooß seiner Berge zieht und theilweise auch verarbeitet, wenn es sie aus andern Ländern einführen müßte? **) Der Verf. »liebt es zu glauben,« daß die väterliche

*) Der Geldertrag für gewonnene Metalle und metallische Salze betrug daselbst im J. 1835 2,651.000, im J. 1836 2,822.000 G. S. (nach Conversations-Lex. d. G. IV., 1727).

**) Als Beispiel führt der Verf. Frankreich an, dessen Bedarf an Gold, Silber, Kupfer u. a. Metallen durch die (mit 135 Mill. Fr. viel zu hoch angegebene) Ausfuhr an Wein gedeckt werde. Dieses scheint auch ziemlich der Fall zu sein, nach Berghaus (a. v. O. B. 5,) betrug die — nicht verheimlichte — Einfuhr an Gold und Silber in jenes Land nach einem Durchschnitt aus den J. 1787—1835

Vorsorge der Regierung und unsere eigene Mithilfe allmälig wol etwas thun werden, diesem Uibel zu steuern: doch ist zu wünschen, daß unser Bergbau für die Bedürfnisse des Landes minder unentbehrlich sein möge. Diese Unentbehrlichkeit ist bei den edeln Metallen um so größer als sie zum Geldprägen benutzt werden, denn für ein in gewerblicher Hinsicht so tief stehendes Land wie das unsre — welches eben deshalb fortwährend an Geldmangel leidet — ist die möglichst größte Erzeugung des Stoffes zur Geldverfertigung auch schon deshalb eine Lebensfrage, weil dadurch jenem Mangel einigermaßen abgeholfen wird.

Die Wichtigkeit unseres Bergbaues für einen großen Theil der Landesbevölkerung dürfte durch Folgendes ins Licht gesetzt werden. Nach der Zählung »von 1835 auf 1836« waren mit Bergbau beschäftigt

Beamte und Diener in runder Zahl .	269
Grubenbesitzer und Arbeiter	7838
Goldwäscher	638
Hütteuleute und Eisenarbeiter	610
Kohlenbrenner	700
Lieferanten und Fuhrleute	1200
Zusammen . . .	11255 Männer,

von welchen ¼ den salathnaer und nahezu ¼ den abrudbanyaer Kreis, die andere Hälfte die übrigen Bergorte des Landes bewohnt. Zählt man dazu noch dreimal so viele Weiber, Kinder, Dienstboten u. s. w., so ergibt sich, daß fast ausschließlich vom Bergbau — d. h. ohne ihn entbehren zu können — 45.020 Menschen leben. Zu denselben sind aber auch die Handels-, Land-, Gewerbleute u. a. zu zählen, welche fast allein von den angeführten Menschen leben: ihre Zahl ist aber bei den durchschnittlich geringen Bedürfnissen unserer Bergleute nur gering anzuschlagen, aber doch unbedenklich gleich 1/20 der obigen Menge zu setzen, weil jene Beschäftigun-

jährlich in runder Zahl 52 Mill. Franken, nach Abzug der Wiederausfuhr und 1836 die Ausfuhr an Wein, welche auch früher fast so hoch war, 51½ Mill. Fr. (Ein Fr. macht fast 1 Gulden WW.)

Digitized by Google

gen in unserem Land zwischen Viele getheilt sind.*) Auf solche Art erhalten wir noch 2.251 vom Bergbau lebende Männer, oder wenn zu ihnen noch (4mal so viele) Weiber u. a. gezählt werden, 11.255. Mit Recht ist auch anzunehmen, daß ein nicht geringer Theil der Umwohner von den Bergleuten einigen Erwerb zieht und es ist höchstwahrscheinlich ein mäßiger Anschlag, wenn angenommen wird, daß auch auf diese Weise $^1/_3$ von der eben angegebenen Zahl vom Bergbau sich nährt, d. h. 750 Männer mit 3000 Weibern u. s. w. Alle diese Bestimmungen zusammen ergeben eine Gesammtzahl von 60.000 Menschen, welche nach mäßigem Anschlag von unserem Bergbau mittel- oder unmittelbar sich nähren, ungerechnet die wol nicht wenigen Metallarbeiter u. a., bei denen dieses auch der Fall, deren Zahl aber nicht zu bestimmen ist. Nimmt man die Volkszahl des Landes für die zur Rechnung gezogene Zeit zu 1,900.000 an, so verhält sie sich zu jener wie 100 zu $3^{16}/_{100}$, d. h. unter nicht vollen 32 Menschen lebt bei uns 1 von dem Ertrag des Bergbaues. In Sachsen stellt sich das Verhältniß wie 25: 1**). Die Wichtigkeit unseres Bergbaues für die Bevölkerung geht schon hieraus genugsam hervor. Eben so sehr spricht dafür die gebirgige, steinige und rauhe Beschaffenheit der Bergbaugegenden, namentlich der Kreise Schlathna, Abrudbanya, Topanfalva, Offenbanya, Magyag und Köröschbanya, in welchen etwa $^3/_4$ aller unserer Bergleute leben. Dieselbe macht den Feldbau u. dgl. nur zu geringen Nebenbeschäftigungen und weist die Bewohner auf andere Gebiete der Thätigkeit an. Bemerkenswerth ist übrigens, daß der Bergbau auch an manchen solchen Orten mit Eifer betrieben wird, wo die Bewohner nicht durch des Bodens Stiefmütterlichkeit dazu getrieben werden dürften. Als Beleg dafür erwähnt der Verf. Olahpian, einen Ort mit nicht unfruchtbarem Boden und

*) Diese ungefähre Bestimmung wird durch das Beispiel von Abrudbanya, Salathna und Vereschpatak als eine sehr mäßige dargestellt: hier ergab das Verhältniß $^1/_{15}$.

**) Nach Engelhardt Vaterlandskunde vom K. Sachsen (seinem Musterbuch), 8. Aufl. 1842. S. 16. wurden aber daselbst im J. 1839 nur 11.560 Arbeiter oder zusammen 55.000 Menschen gezählt, welche vom Bergbau leben, oder $^1/_{34}$ der Bevölkerung.

Weinbau. Daselbst ist die Goldwäscherei wegen ihres oft ziemlich ansehnlichen Gewinnstes so ausgebreitet geworden, daß das kleine Ortsgebiet zur Ernährung der 1833 477 Familien starken Bevölkerung bei weitem nicht hinreicht. Hiedurch wird zur Genüge bewiesen, daß die Einwohner das Goldwaschen — früher mindestens — als vortheilhafter erkannt haben müssen als den Feld- und Weinbau. Auch deshalb ist der Bergbau für einen großen Theil der Bevölkerung sehr wichtig, weil die mit ihm sich Beschäftigenden schwer einen andern Erwerb finden könnten. Denn wenn auch im Land der Unger, wo allein noch wesentliche Fortschritte in der Landwirthschaft zu machen wären, dergleichen beabsichtigt würden, so fänden sie Hindernisse in den Vorrechten Einzelner u. a., besonders aber in dem natürlichen Reichthum der Nachbarländer; dann ist unser nur auf den inländischen Absatz beschränkter Gewerbfleiß viel zu gering, um eine so ansehnliche Volksmenge mit zu ernähren, als die berghautreibende und vom Berghau lebende ist u. a. Gründe mehr.

Eben so ist wichtig die in Rede stehende Thätigkeit in Beziehung auf die Bodenbenutzung. Es ist bekannt, daß das bedeutende Berghaugebiet von Sachsen noch im 10. Jahrhundert und wahrscheinlich theilweise auch noch viel später eine Waldeinöde war und jetzt von vielen Tausenden thätiger Menschen bewohnt wird. Dasselbe ist ohne Zweifel mit unserem Lande der Fall, und daß heute in gar manchen von Natur ganz rauhen Stellen desselben volkreiche Orte stehen und sich fortwährend durch neuen Anbau erweitern, ist allein dem Berghau zu danken, denn von dem daselbst überaus eingeschränkten Feldbau u. dgl. könnte sicher kaum $^1/_4$ der in jenen Bezirken lebenden Bevölkerung sich ernähren und dazu noch wie ärmlich und ohne allen Antheil an den Bequemlichkeiten und Genüssen des Lebens, welche dem Bergmann viel weniger fremd sind, als der ihm an Sprache und sonstigen Verhältnissen gleichstehenden Landesbewohnern. Litte also auf irgend eine Weise der Berghau, so würden jene zahlreichen Thäler, in welchen wir jetzt eine verhältnißmäßig dichte, rührige Bevölkerung finden, genau in dem Verhältniß seines Sinkens verröden. Zu allem diesem kommt noch, daß alle jene Vortheile, welche eine hier ländliche Einwohnerschaft von den in Rede stehenden

Strecken ziehen kann, auch in den jetzigen Verhältnissen dem Boden abgewonnen werden, ist in noch höherem Maß, als das ohne eine so dichte Menschenzahl möglich wäre. So haben die Wald-, Weide-, Wasserbenutzung u. dgl. eben in Folge des Bergbaues daselbst einen höheren Werth und es kommen dazu noch manche grundherrliche Rechte, welche bei weitem nicht so hohen Ertrag gewähren würden, wenn die Metalladern dort nicht eröffnet wären. So läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß durch unsern Bergbau einem nicht unbedeutenden Landestheil ein Ertrag abgewonnen werde, welchen derselbe durch bloße Landwirthschaft, in der Jetztzeit wenigstens, nicht gewähren könnte.

Dem Bergbau muß ein bedeutender Einfluß zuerkannt werden auf die Preisbestimmung zuerst landwirthschaftlicher Gegenstände, denn ohne ihn würde der Feldbau in den Erzgebieten des Vaterlandes noch eine weit niedrigere Stufe einnehmen als gegenwärtig der Fall, namentlich aber würden die Viehzüchter daselbst ohne den ihnen durch Holz- Erz- Getraide- u. a. Fuhren zufließenden Nutzen nicht im Stande sein, die Menge von Vieh zu halten, welche gegenwärtig daselbst zu finden ist und es ist bekannt, welch wichtiger Hebel der Landwirthschaft ein tüchtiger Viehstand ist. So werden auf den Salathnaer, Abrudfalver, Topanfalver und Offenbanyaer Kammergütern, welche den größten Theil der siebenbürgischen Bergleute enthalten, nach den neuesten Aufnahmen außer den zahlreichen Pferden 7000 Zugochsen gezählt. Dieselbe Wirkung übt der Bergbau aber auch in die entferntere Umgebung, indem von da fortwährend Früchte in die Bergorte zugeführt werden und der in diesen Statt findende höhere Preis wirkt so günstig auch auf den Werth der Bodenerzeugnisse des ganzen Landes. Ebenso wirkt der Bergbau ein auf den Gewerbfleiß und Handel durch Steigerung der Werthe, wodurch natürlich die Thätigkeit und der Verkehr nur gehoben werden können. Karlsburg, Mühlenbach, Enyed, Broos, Deesch und Brad sind diejenigen näherliegenden Orte, von welchen an Wochen- und Jahrmärkten die Bewohner mit in- und ausländischen Gewerberzeugnissen u. a. Handelsgegenständen hauptsächlich versehen werden und die Nachfrage nach denselben ist nicht gering. Der werthsteigernde Einfluß des Bergbaues muß

Digitized by Google

ſich ganz beſonders bemerklich machen in der Herbeiſchaffung des Holzes — wozu auch die Kohlen gehören — und der andern oben erwähnten Stoffe, welche zum Betrieb erfodert werden. — Alle dieſe vortheilhaften Einwirkungen ſind weit bedeutender, als ſie beim erſten Anblick ſcheinen, weil immer eine Erwerbsart auf die andere zurückwirkt u. ſ. w. Der Verf. erläutert dieſes durch ein Beiſpiel, welches zur Verdeutlichung auch hier ſtehn mag. Angenommen, ein Bergmann bedürfe zur Betreibung ſeines Geſchäftes und zu ſeinem Unterhalt jährlich 1000 G. und dieſe Menge komme in zehn gleichen Theilen in allgemeinen Umlauf, ſo gibt ſie ebenſovielen Erwerbsarten einen Werth von je 100 Gulden, wenn zu ihrer Betreibung auch je 100 G. nöthig ſind. Daher iſt es einleuchtend, daß 10 ſolcher Bergleute in Wahrheit nicht nur Erzeugniſſe im Werth von 10,000, ſondern von 20,000 G. liefern. Dieſer Werth wird natürlich noch erhöht dadurch, daß diejenigen, welche von den 10 Bergleuten die 10.000 G. empfangen, wieder andern Berufsarten aufhelfen und ſo erlangt dieſe Menge ſchon in dieſer Wirkungsreihe einen Einfluß von 30.000 G. und ſo fort. Berückſichtigt man, wie nothwendig, dieſen gleich den Wellenkreiſen ſich immer mehr erweiternden Anſtoß, welchen unſer Bergbau namentlich mittelbar auf andere Erwerbzweige ausübt, ſo muß ſeine Wirkung eine große genannt werden. Und dieſes um ſo mehr, als allein die ſalathnaer fürſtliche Bergbaucaſſe in einem Jahr an Gehalten, Erzeinlöſung, Aufſichtsführung u. ſ. w. im Durchſchnitt 1,200.000 G. S. ausgibt, welche Geldmenge zunächſt an Bergleute u. a. und mittelbar auf tauſend Wegen an die verſchiedenſten Menſchen im Lande kommt. Außerdem aber bringt der übrige Bergbau ohne Zweifel noch viele Tauſende in heilſamen Umlauf.

Der Verf. beſchließt ſeine dankenswerthen Mittheilungen mit verſchiedenen lehrreichen Bemerkungen (von S. 208—237) über die Unabhängigkeit des Bergbaues namentlich auf edle Metalle von anderen Lebensverhältniſſen, über den geiſtigen Einfluß desſelben, über die Metalle als Stoff zum Geldprägen und die Angelegenheiten des Geldes überhaupt u. a. Ich hebe daraus nur Folgendes mehr mit der Landeskunde in Verbindung Stehende heraus. — Um das J. 1753 galt in unſerem Kaiſerſtaat 1 Mark Silber 20 und Gold 283 G. 5 kr. Silber

Digitized by Google

und fast in demselben Verhältniß stehen die jetzigen Werthe des Silbers zu 24 und des Goldes zu 366 G. $53^{53}/_{71}$ kr. welche letzteren Bestimmungen seit 1832 bei den Goldeinlösungen in unserem Lande gelten. Bis heute ist eine größere Anwendung von Maschinen und ähnlichen Hilfsmitteln der menschlichen Thätigkeit allein beim Bergbau gemacht worden. Die verschiedenen Handfertigkeiten und Erfahrungen, welche der Bergmann durch sein Gewerb erhält, seine Berührung mit Leuten von Kenntniß, sein guter und meist sicherer Erwerb u. a. hat unter dem mit Metallgewinnung beschäftigten Theil der Landesbevölkerung eine durchschnittliche Erfahrung und Bildung erzeugt, wie sie nur bei den freien Leuten des Sekler- und Sachsenlandes zu finden ist. Die häuslichen Bequemlichkeiten und die Umgangsart der in Salathna, Boiza und Tschertesch lebenden Grubenbesitzer, die Sauberkeit und Anstelligkeit der wereschpataker Bevölkerung und der Erfindungsgeist und die Gewandheit Aller sind sprechende Beweise für das Gesagte. Der Bergbau verdient die thätigste Pflege hauptsächlich darum, weil er nach dem Feldbau die meisten Menschen beschäfftigt und verhältnißmäßig — z. Th. wegen der Kostspieligkeit mancher Anlagen u. s. w. — mehr Geld in Umlauf setzt als jeder andere Erwerbzweig. Zu diesen Vortheilen kommen noch: die allein durch den Bergbau gegebene Möglichkeit, daß auch solche Menschen zu einem und zwar wichtigen Gewerb den Weg offen finden, welchen er sonst durch ihr Unterthanenverhältniß verschlossen wäre, die Steigerung des Landeseinkommens (durch den Metallzehnten) ohne größere Besteuerung der Einzelnen und ganz besonders die für unser Vaterland noch in außerordentlichem Maße zu hoffende Erweiterung und Vervollkommung des Bergbaues. Der Reichthum an Gold und Silber, welcher in unserem Land so bedeutend ist, allein kann ein Land nicht reich machen, denn dasselbe geht wenn in demselben der Gewerbfleiß nicht blüht größtentheils auf den Markt anderer Völker, ohne daß auf andere Weise Geld ins Land zurückströmt. Daher sind heutzutage nicht die ädle Metalle erzeugenden Länder die reichsten, sondern die, welche, wenn auch nicht im natürlichen Besitz derselben, den größten Gewerbfleiß und Handel besitzen; als Belege dafür dienen England und Frankreich, welche selbst so gut als kein Gold und Silber ausbeuten, diese Metalle aber

Digitized by Google

doch in größerer Menge besitzen als die übrigen europäischen Länder. Um so mehr ist daher die fortwährende Blüte und Steigerung des Baues auf ädle Metalle für ein in den Gewerben u. s. zurückgebliebenes Land Bedürfniß, damit es doch etwas habe, womit es das ihm Abgehende herbeischaffen könne. Wie groß würde aber der Wohlstand solcher Länder sein, wenn sie neben dem Bergbau auch Gewerbe und Handel auf rührige Weise betrieben hätten! Doch ist auch die Erfahrung gemacht worden, daß diese ihre Blüte dem Anstoß verdankten, welchen sie von jenem erhielten.

Unsere preiswürdige Regierung hat von jeher diese große Wichtigkeit des siebenbürgischen Bergbaues erkannt und Vieles für ihn gethan. Namentlich aber verdient es den Dank des Vaterlandes, daß sie hiebei nicht nur von den Grundsätzen einer vortheilhaften Kammerwirthschaft ausgegangen. Dafür sprechen ihre zahlreichen gemeinnützigen Anordnungen und die bedeutenden und erfolgreichen Opfer, welche sie zu seinen Gunsten gebracht und täglich bringt. Als überzeugenden Beweis dafür zieht der Verf. noch an folgende Worte einer 1825 (unter Zahl 8709 vom 25. Aug.) erlassenen Hofkammerverordnung. »Die Staatsverwaltung betrachtet bei dem Bergbaue und der Gewinnung ädler Metalle durch Private, welche in Siebenbürgen das Wesentlichste ist, die Erreichung einer Erträgnißquelle für den öffentlichen Schatz nicht als den vorwaltenden Gesichtspunkt. Es entspricht den wohlwollenden Gesinnungen Seiner Majestät und den geläuterten Verwaltungsgrundsätzen: die Erzeugung ädler Metalle als einen wichtigen Zweig der Nationalbeschäfftigung, als ein wohlthätiges Hilfsmittel zur Erhaltung ganzer Districte und Gegenden und als eine mächtige Triebfeder zur Vermehrung der Capitale und des Wohlstandes ganzer Provinzen zu schützen und zu begünstigen. Siebenbürgen, welches nach allen Andeutungen so reich an Schätzen dieser Art ist und ihre Förderung und Benützung zur Erhöhung seines Wohlstandes so sehr bedarf, verdient in dieser Beziehung eine vorzugsweise Berücksichtigung.« Ueber die Theilnahme der Gesetzgebung an der Hebung unseres Bergbaues ist auch nichts Mißbilligendes zu sagen. Die Gesetze von 1618 und 1747 enthalten wenn auch nur in den Grundzügen Vieles, was in dieser Angelegenheit von der gesetzgebenden Gewalt erwartet werden kann.

Digitized by Google

Daß bei allem diesem unser Bergbau nicht so große Fortschritte macht, als mit Rücksicht auf des Landes Reichthum an Metallen und die große Wichtigkeit ihrer Gewinnung zu wünschen wären, hat verschiedene Ursachen. Der Verf. führt von denselben folgende an. Manche halten für das bedeutendste (ja einzige) Hinderniß eines gedeihlicheren Betriebes der Metallgewinnung den so sehr verbreiteten Erzdiebstahl: der Verf. spricht diesem Umstand eine bedeutende abschreckende Wirkung nicht ab, meint aber doch, derselbe sei nicht das einzige Hinderniß des bessern Emporkommens des Bergbaues. Andere Ursachen dieser Art sind: die ungenügende Bestimmung der allgemeinen und Einzelrechte in ihren Verhältnissen gegeneinander, das Fehlen eines sogenannten bergbauenden Bürgerstandes, die in der Ausübung nicht hinreichend von der bürgerlichen getrennte Berggerichtsbarkeit, der völlige Mangel einer Bergbauwache u. a. Ein nicht unbedeutender Grund ist auch, daß des Landes Gut und Geldbesitzer aus Unkunde der Bergbaueinrichtungen und der Verhältnisse zwischen der fürstlichen Kammer und den Bergleuten kein sonderliches Zutrauen haben zur Unverletzlichkeit der Rechtszustände des Bergwesens und zur Unabhängigkeit der Verwaltung in richterlicher Beziehung und so an diesem wichtigen Gewerbzweig nur geringen Antheil nehmen. Diese Hindernisse und Mängel zu beseitigen ist Aufgabe der Gesetzgebung und Kammerverwaltung im Verein mit der Presse.*)

*) Nach Erscheinen des zweiten Bandes will ich daraus das Wissenswertheste ebenfalls ausheben.

Digitized by Google

Jahresrechnung
des
Johann Waida,
Bürgermeisters von Hermannstadt,
für
das Jahr 1592.

Aus dem Original mitgetheilt
von
Anton Kurz.

Alte Original-Rechnungen, die einem moralischen Körper gelegt wurden, tragen den Charakter der Oeffentlichkeit an sich, wenn sie begnehmigt worden sind. Sie sind anerkannt sehr gute Hilfsmittel für die Geschichte, weil sie lauter constatirte Thatsachen enthalten müssen. Solche Rechnungen — und es gibt deren wahrscheinlich in den sächsischen Kreisen noch viele und ältere, die gar nicht beachtet werden — lassen uns einen schärfer beurtheilenden Blick in die damaligen Zeitverhältnisse werfen, als so manche gleichzeitige Chronik, die oft aus Leidenschaftlichkeit partheiisch und einseitig ist, oder nicht einsichtsvoll genug abgefaßt wurde, — solche öffentliche Rechnungen, gelegt über die Gebahrungen ganzer Länderstriche, lassen uns den Stand der Kultur, der Industrie, der innern Verwaltung und politischen Stellung einer Gemeinschaft von Innen heraus, also vom wahrsten Gesichtspunkt aufgefaßt erkennen, und nach sichern Merkmalen verfolgen. Sie sind weit verläßlicher, als die auf die Nachwelt gelangten, oft mit vielerlei Rücksichten

Digitized by Google

oder einer mentalen Reservation abgefaßten Resultate geheimer Berathungen, und in jeder Hinsicht der treueste Spiegel ihrer Zeit. Der Geschichtsforscher hat demnach auch von jeher einen großen Werth auf solche öffentliche Rechnungen gelegt, und aus ihnen wie die Biene aus den unscheinbarsten Blumen schon gar oft den besten historischen Honig gesogen. Es hat mich daher in der That nicht wenig gewundert, daß diese so vielseitig interessante und so leicht zugänglich gewesene Urkunde von den vielen und gründlichen Forschern in der siebenbürgischen Geschichte bis jetzt ganz unberücksichtigt und unbenützt geblieben ist. Sie befindet sich in der Karlsburger bischöflichen Bücherſammlung in dem sogenannten gräflich Bathyanischen Museum sub L. A. IV. 16, — einem wahrhaft großartigen literarischen Institute für Siebenbürgen, das ungeachtet der großen Humanität seiner Vorsteher und der bequemen Benützung seiner Schätze, doch nur äußerst selten und nur von Wenigen ausgebeutet wurde. Der Gründer dieses mit vielem Geld-, Zeit- und Wissensaufwand ins Leben gerufenen Museums, worüber Mehres im XII. B. des Siebg. Quart. S. p. 154 und 55 nachgelesen werden kann, war Se. Excellenz der als Bischof in Siebenbürgen verstorbene Ignaz Graf Bathyan — ein Kirchenprälat, der sich nicht nur durch seine Freigebigkeit allein, sondern auch unter den Gelehrten und Schriftstellern seiner Zeit, als Diplomatiker und Historiker ausgezeichnet hat. Er war ein mütterlicher Groß-Oheim unseres hochverehrten Herrn Grafen Joseph Kemény, den emsigsten Förderer und Träger dieses Magazins, und scheint seinen Sinn für Kunst und Literatur ganz auf diesen seinen hochgebornen Groß-Neffen übertragen zu haben. Schade, daß dieses so reichlich ausgestattete Institut eben so wenig wie die übrigen und nicht minder werthvollen Wissenschaftsquellen des Landes ihrem Zwecke vollkommen entsprechen können, indem sie so zerstreut und entfernt von einander liegen, daß sie dem Dürstenden darnach beinahe ein Nomadenleben zur Pflicht machen, und daher die Benützung ihrer Schätze ungemein erschweren und beinahe verleiden.

Die erwähnte Rechnung ist ein Original-Dokument des Jahres 1593, besteht aus mehren Blättern im sogenannten Kleinfolioformat, in steifen Papierdeckeln gebunden und in deut-

Digitized by Google

scher Sprache aber mehr zur lateinischen Schrift sich hinneigenden Schriftzeichen auf Kronstädter Papier geschrieben. Diese letztere Behauptung fußt auf dem in demselben enthaltenen Formzeichen, da dieses beinahe ganz ähnlich der beiden Papierzeichen ist, die uns Herr Graf Joseph Kemeny in der lythographirten Tafel des II. Heftes dieses Magazins sub Nr. 8 und 9 mitgetheilt und derartig gezeichnetes Papier in seiner lehrreichen Abhandlung p. 134—162 für ein Kronstädter Manufact des Jahres 1569 erklärt hat. Dasselbe Zeichen hat auch das Papier des Kronstädter rothen Büchels, dessen ich schon früher einmal und zwar bei der Bekanntmachung des Hermannstädter rothen Büchels zu erwähnen Gelegenheit hatte. Es ist dies ein Beweis, daß man das starke Kronstädter Papier dem Hermannstädter auch dann noch vorgezogen hatte, als daselbst schon lange Papier gemacht wurde, — und daß sich überhaupt dieses Papierzeichens die Kronstädter Papiermühle durch viele Jahre bedient haben mußte.

Nach diesem kleinen gewis zu rechtfertigenden Abstrung kehren wir zu unserem würdigen Rechnungsleger selbst zurück, mit dessen Geschichte wir uns aus Seivert's Provinzialbürgermeistern zu Hermannstadt, B. II. der Siebg. Quart. Sch. p. 190, vertraut machen wollen.

Johann Weida — wahrscheinlich der Sohn des im Jahre 1578 als Stadthann und im J. 1579 als Stuhlrichter fungirenden gleichnamigen Vaters — obgleich er nur ein Mitglied des äußeren Rathes, also ein Hilfsvermann und kein Rathsherr war, wurde ungeachtet allen Widerspruchs von Seite des Magistrats am 28. Jänner 1581 zum Bürgermeister von Hermannstadt erwählt, da er sich der allgemeinen Liebe und Achtung, wie auch des ausschließlichen Vertrauens der Bürgerschaft erfreute. Die Stellung eines Provinzial-Bürgermeisters war damals in der Nation eine viel wichtigere, als sie es jetzt ist, denn in der Stadt hatte der Bürgermeister den Rang vor dem Königsrichter, der zugleich Graf der Nation war, und bei öffentlichen Versammlungen des Raths und der sächsischen Universität führte der Hermannstädter Bürgermeister den Vorsitz. Daß nun zu dieser hohen Nationswürde ein einfaches Communitätsmitglied erwählt wurde, das war ein Fall, der sich noch nie ereignet hatte, ungeachtet eine derlei Bürgeremancipation

zur freien Wahl, zur Würdigung des allgemein anerkannten Verdienstes, zur Realisirung der öffentlichen Meinung und Aufrechthaltung der Verfassung von den Bürgern schon öfter versucht worden war, aber immer an der Opposition und Autorität des innern Rathes, nicht minder aber auch an dem Mangel von Muth, Beharrlichkeit und politischem Bewußtsein der Hundertmannschaft selbst scheiterte. Dieser Bürgermeister aus dem Kern seiner Mitbürger, deren Rechte und Freiheiten damals freilich noch nicht so wie jetzt regulirt waren, erwählt, rechtfertigte auch das in ihn gesetzte Vertrauen vollkommen — wie dies bei freien aus der öffentlichen Meinung des Volks hervorgegangenen Wahlen auch gewöhnlich der Fall ist — und bekleidete jene Stelle durch fünf aufeinander folgende Jahre. Sein Nachfolger Johann Bayer der jüngere starb im Amte und abermals wurde Waida den 3. Juni 1592 zum Bürgermeister erwählt, aus welcher Zeit wir eben die von ihm der Communität und den Sieben-Richtern gelegte und mit Danksagung seiner gehabten Mühe und Treue begnehmigte Rechnung unsern Lesern als einen Beweis seiner Redlichkeit mitzutheilen das Vergnügen haben. Im J. 1594 löste ihn Lukas Enyeter ab, der durch 3 Jahre im Amte verblieb, worauf die Wahl wieder auf unsern Waida fiel. Im J. 1597 wurde er das dritte Mal Magister civium und starb als solcher den 22. April 1599 im 66. Jahre seines Alters. Er war also im Ganzen 9 Jahre Bürgermeister und zwar in einer nicht wenig bewegten Zeit, während welcher auch Albert Huet das Hermannstädter Königsrichteramt und mit diesem zugleich die Würde eines Grafen der sächsischen Nation bekleidete. Unter Waida's Amtsführung ertheilte König Stephan Bathori 1583 der Hermannstadt und dem dasigen Judicat die Freiheit, sich bei ihren Siegeln des rothen Wachses zu bedienen. Früher scheint man nur mit grünem, und später abwechselnd mit grünem und rothen Wachse gesiegelt zu haben, da in der Rechnung »Rot vnd grien Wax« vorkömmt. Zur selben Zeit wurde auch das von Stephan Bathori bestättigte siebenbürgisch sächsische Recht in allen sächsischen Gerichtsstühlen eingeführt. Im Laufe seiner Amtsführung und zwar am 17. Nov. 1585 ergab sich auch ein trauriger Unfall in Hermannstadt. Es stürzte nämlich Mittags um 12 Uhr der neu erbaute Rathhaus-

Digitized by Google

thurm ein, und der dabei beschäftigte Maler David verlor dadurch sein Leben. In einer Urkunde vom 22. November 1624 wird eines substituens sedis judex Namens Johann Waida erwähnt, den man für den Sohn des ausgezeichneten Bürgermeisters hält; aber in der Rechnung wird auch öfter ein Johann Waida genannt, der damals nur eine untergeordnete Stellung haben konnte und vielleicht identisch mit diesem oder ein ganz anderer Waida, gewiß aber nicht der Sohn unseres Rechnungslegers, ist.

Ich habe dieses Dokument mit lateinischen Lettern abdrucken lassen, weil das Original eben dieser Schriftzeichen, obgleich nicht in ihrer ganzen Reinheit, sich bedient hat, und nicht etwa aus Ursache einer Art von Gelehrsamkeits-Koketterie mit der deutsche Schriftsteller in deutschem Text, selbst in der deutschen Zeitschriften-Literatur zu prunken pflegen; als ob die schönen und scharfen deutschen Lettern diese Zurücksetzung, verdienten und für wissenschaftliche Abhandlungen nicht eben so gut geeignet wären wie die Antiqua. Aber der Deutsche liebt es einmal sich Fremdes aufzuhalsen und das Nationale zu verläugnen.

Was den Inhalt dieser Rechnung anbelangt, so ist er natürlich sehr mannigfaltig, und dürfte erst unter den Händen eines gründlichen Forschers Bedeutung erhalten, wie etwa der gereinigte Ton in der Hand eines geschickten Modellirers. Jedenfalls finden wir darin so manches historische Moment, Andeutungen, wenn auch nicht gerade erschöpfende Aufschlüsse über die Besteuerung der sächsischen Nation, und das Verhältniß der Auftheilung im Mittel derselben, Nachrichten über die innere Einrichtung, über den damaligen Münzfuß, die Zahl der Beamten und ihre Besoldungen und dergleichen mehr. Ich übergebe somit dieses durch mich entdeckte Aktenstück der Oeffentlichkeit, und bedauere zugleich, daß dies nicht durch einen eingebornen Sachsen geschehen ist, weil ich überzeugt bin, daß es dann auf jeden Fall mehr Anklang und Würdigung bei den meisten sächsischen Historikern und Kritikern gefunden und, abgesehen von dem Widerwillen gegen den deutschen Emporkömmling in der heimischen Literatur, auch noch weit gründlicher erläutert und bevorwortet worden wäre. Die Erklärung einiger Saxonismen danke ich übrigens der freundlichen Güte

Digitized by Google

des Hrn. Polizeidirectors Joseph Trausch, der ungeachtet seiner vielen Berufsgeschäfte, dennoch so thätigen Antheil an dem Streben in der vaterländischen Literatur nimmt. Der Abdruck wurde so viel als möglich getreu nach der Ortographie und formellen Eintheilung des Originals veranstaltet.

Percepta Di. Joannis Waidae Magri. Ciuium Ciuitatis Cibinien., in rationem eiusdem Ciuitatis et 7. Sedium Saxonicaliu. Transs. ad annum Domini 1593.

Ao. di. 1592 die 5. Decembr. gab der Hr. Johann Waida, Burgermeister der Hermanstadt, den Hn. Richtern der 7. saxischen Stuel dieses Landes Siebenburgen von seinem Burgermeister amt alles seines Entfachens und Ausgebens desselben 1592 Jars, rechnung: waren die

Percepta fr. 41419 d. 47.
Erogata fr. 38732 d. 33.

Welche Sas. mit einander verrechnet vnd von einand. abgezog. blib er Hr. Johann Waida Burgermeister rest den 7. Stuellen zu erlegen fr. 2687 d. 14.

Nach dieser Rechnung wurden folgende deputationes angenommen.

	fr.	d.
Schespurg	500	
Mullenbach	252	
Irem pcuratori	25	
Senk	175	
m*) (mehr) der Steinfueren halb. hat ire	25	
Reusmark	300	
m. des Wassers schadden halben	100	
Leschkirch	150	
m. der steinfueren halben	20	
Reps	200	
m. der steinfu. halben	25	
Bros	300	
Notario Cibinien.	70	
Gerichtschreiber	10	
Radthn. Cibin.	40	
Do. Consuli Cibin.	25	

*) Dieses allein stehende m. bedeutet jedesmal »mehr« — die später vorkommenden tt. hingegen, müssen für »thut« gelesen werden. Die Bedeutung dieser veralteten Rechnungsausdrücke bedarf wohl keiner weitern Erklärung.

Digitized by Google

	fr.	d.
Do. Judici R. Cibin.	25	
Notario Cibin. p. amannuen.	25	
Do. Consuli Segesvarien.	25	
Den 7. Richtern	300	
Do. Judici sedis Cibinien.	10	
Leochii gieorgi	8	
Pokai Gergel	8	
Swiko András	6	
Notario Mulbachen.	12	
Pogan Miklos	6	
Feodwari Gergel	5	
Nagi Peter	6	
Sardi Balás	14	
Habner	15	
Onfás	40	
Hamersdorf	20	
Dalmen weg. der bruken	6	
Magerci	12	
Halweleg	20	
Lucas Schlatner	8	
Eperiessi János	10	
Temeswári Gáspár	6	
Doborkai Andras	6	
Zakachs Leorintz	10	
Batai Ferentz prur.	25	
Felmer weg. der bruken	10	
Holczmengien weg. der bruk.	4	
Dunestorf	20	
Pokai Ambrus	6	
Andreas broller	8	
Zeovies Janos	8	
Broeser 2 Diener	15	
Mihal Deak	12	
Mullenbächer 2 Diener	10	
Reusmarker Diener	5	
Leschkircher Diener	5	
Busprich	5	
Nagi Boldisar	4	
Zekel Tamas	6	
Kis Balint	4	
Merten Feles	6	
Zekel Jacob	6	
Weres Boldisar	5	
Istvan Deak	5	

Digitized by Google

	fr.	d.
Morgandai Laslo.	5	
Reusmarker Radthern	16	
Prostorf	40	
Sellenberg, weil sie Holz gehen in Talmescher Mulie	6	
Merten Wagner Schespur. Haubtman	16	
Leon Schneider. Repser Haubt.	10	
Leon Schneider Schenker Haubt.	10	
Pokay Gergel hermanst. haubt.	16	
Brecz Fogarassi Lesch. haubt.	5	
Papa Lupul	5	
Weerd der bruk. halb.	10	
Galambfalvi Tamas Repser diener	6	
Freki Balás	6	
Richaien	8	
Reusmarker Diener	5	
Notario Segesvar.	25	
Olah Marton.	10	
Mullenbacher Haubtman	5	
Reusmarker Notario	12	
Reusmarker Haubtman	5	
Sarpataki Sigmond zu losung der Jobbagien	16	
Weres Leorintz	5	
Jacob Gunesch weg. des gestorbnen rosz	5	
Eidem	5	
Koborij Gieorgi	6	
Rechen Maistern	10	
Bröser Haubtman	5	
Kertz	10	
Dalmer	6	
Haranglabi	4	
Horwat Gieorgi des gestorb. rosz wegen	10	
Mois Pcur.	6	
Repser Notario	5	
Der czween Rothenbergern Jacob Hochess vnd Semerini ernstes 2 rosser entfuerung halben	8	
Einem Kleinscheirner des gestorb. rosz halb.	5	
Den 7. geschwornen Manne. so allhie waren	14	
Dem Hn Stuels Richter Cibinien. weil er in des verstorbenen Hn Burger M: Kranktumb sorg getragen hat	20	
Hn Mertz Peoldner Stuels Richter zu Mullenbach weil er die Hermanstädter Hn alleweg herberget	8	
Sa. tt. (thut)	3337	0

Digitized by Google

	fr.	d.
Hierauf gerechnet der 7 Stuel einlegen in die landt Zerung der fr. 11729 d. 62 vrt. *) fr. 4973 d. 52	4973	52
tt. in Sa.	8310	52
Hievon des Hn Burgermeisters rest, so er den 7 Stuellen schuldig ist bliben, abgezogen, vrt.	2687	14
bleiben noch anzuschlagen	5623	38

hiefon gefelt aufs czalh. (Zahlhaus) **) fr. 179 d. 50

daran gibt:

	fr.	d.
Schespurg czalh. 5 minus $^1/_{16}$ tt.	975	15
Senk czalh. $4^1/_2$ tt.	888	75
Reps czalh. 3 tt.	592	50
Leschkirch czalh. $2^1/_2$ tt.	493	75
Zeredaheli czalh. 3 tt.	592	50
Szazsebes czalh. $1^1/_2$. $^1/_8$ tt.	321	14
Szazwaros czalh. $1^1/_2$ tt.	296	25
Hermanstadt und ir Stuel czalh. $7^1/_2$ tt.	1481	25

Ao. Di. 1593 die 25. Aprilis: ward im Partial Landtag zu Weissenb. ein Czins angeschlagen dem Adel de porta d. 99 auf des türk. Keys. Tribut, vnd fr. 1. auf. F. G. (fürstlichen Gnaden) zerungh: Item der sax., Vniversitet fr. 40000 d. 0. hierzu wurden geordnet auf der verbrenten Exemption fr. 2000 d. 0 thut dieser ganze Czins fr. 42000 d. 0. — Dafon soll das erste halb teil f. G. auf den ersten Tag Junii, vnd das ander halbe teil auf S. Jacobi Apli eingewert werden: von diesem ganczen Czins gefelt auf das Zalhaus fr. 650: daran gibt:

	fr.	d.
Sespurg czalh. 5 minus $^1/_{16}$ tt.	3209	38
Schenk czalh. $4^1/_2$ tt.	2925	—
Reps czalh. 3 tt.	1950	—
Leschkirch czalh. $2^1/_2$ tt.	1625	—
Zeredaheli czalh. 3 tt.	1950	—
Szazsebes czalh. $1^1/_2$, $^1/_8$ tt.	1056	25
Szazwaros czalh. $1^1/_2$ tt.	975	—
Hermanstadt und ir stuel czalh. $7^1/_2$ tt.	4875	—
Sa fr.	18565	63

*) Ich bin der Meinung, daß dieses vrt. »verreitet oder verrechnet« heißen wird; doch will ich's nicht geradezu behaupten.

**) Zahlhäuser gleichbedeutend mit Porten, die in den Komitaten als Steuernorm dienten. Der Zahlhäuser geschieht Erwähnung im Ung. Mag. B. 2. S. 301. Ein Zahlhaus soll aus 400 Häusern bestanden haben.

Digitized by Google

Ao. di. 1593 die 1. Septembris ward im general Landtag zu Weissenb. ein Czins angeschlagen, dem Adel de Porta d. 99. vnd auf Wardeiner Bau d. 50. Item auf saxische Vniversitet fr. 30000 d. 0 hierzu wurden auf der Verbrennten Exemption fr. 2000 d. 0. geordnet: tt. also dieser Czins fr. 32000 d. 0, dessen Czwaiteil sol F. G. auf der 11000 Jungfrauen tag, vnd das Drittheil auf S. Lucae tag eingewert werden: hievon aufs Czalh. fr. 625 d. 0.*) davon gibt.

(Dasselbe Verhältniß wie früher.)

Sa. fr. 17851 d. 56.

Folgt der S. Martini Czins auf dis 1593 Jar. Vom Czalh. fr. 140 d. 0.**) davon gibt.

(Dasselbe Verhältniß wie früher.)

Sa. fr. 3998 d. 75.

Folgt der S. Georgien Czins aus der 7. Stuel Jozag auf dis 1593 Jar.

	fr.	d.
Grosprostorf hat geb.	73	
Kleinprostorf	13	
Bolgaths	24	
Seiden	16	
Foldwár	18	
Colon	12	
Rukur weil sie abgebrennt sein dedert	20	
Reussen hat geb.	164	
Michelsberg	24	
Creutz	46	
Clostorf.	16	
Messendorf	30	
Appestorf	—	
Waralia oder Orelat	16	
Fekete wiz	17	
Zilist	100	
Grostalmes	17	
Kleintalmes	13	
Porchesd	10	
Boitza	15	

*) Aus dem Verhältniß der ganzen Steuersumme zu der, die auf jedes Zahlhaus repartirt wurde, ergäbe sich ein Quotient von ungefähr 60 Zahlhäusern, in welche die ganze sächsische Nation bei der Auftheilung zerfiel. Aber leider scheint man da nicht sehr mathematisch zu Werke gegangen zu sein. Davon kann man sich leicht durch Nachrechnung überzeugen.

**) Nach meiner beiläufigen Berechnung müßte der ganze St. Martinszins damals in fr. 8400 d. 0 bestanden haben.

Digitized by Google

	fr.	d.
2 Sebes	12	
Rakovitz	29	
Harvestorf oder Kornitzel . .	11	
Sa. fr.	712	—

Folgt der S. Michaelis Czins auff dis 1593 Jar.

	fr.	d.
Reussen	80	
Michelsberg	24	
Rukur	38	
Grostalmesch	17	
Kleintalmesch	13	
Beitza	15	
Perchest	19	
Sebes	12	
Waralia oder Orelat	16	
Gura	14	
Fekete viz	18	
Rakovitz	30	
Harwrstorf	11	
Sa. fr.	298	—

Folgt das Einkommen aus Talmescher, Sebescher und Rakowitzer Mullen auf dis 1593 Jar.

	fr.	d.
21. December: ging aus Talmescher Mullen 22 Vr. *) Korn, gab davon den Knechten auf den Turn 6 Vr. bleiben noch 16 Vr. zu d. 72 tt. . .	11	52
m. 4½ V. hirsch zu d. 56 tt. . . .	2	52
29. Januar: Aus Talmescher Mullen 22 Vr. davon den Knechten 9 Vr bleiben noch 13 Vr. zu d. 72 tt.	9	36
m. 2 Vr. hirsch zu d. 64 tt. . . .	1	28
22. Martii: Zugleich daher 24½ Vr. Korn, den Knechten 10½ Vr. bleiben noch 14 Vr. zu d. 88 tt. .	12	32
m. 10 Vr. hirsch zu d. 72 tt. . . .	7	20
17. Maij: Aus Talmescher Mull 25½ Vr. Korn davon den Knechten auf den Turn 13½ bleibn 12 Vr. p. fl. 1. tt.	12	—
m. 10 V. hirsch p. d. 80 tt. . . .	8	—
Sa. fr.	64	20

(Diese Rechnung über die Einnahme aus der Mühle läuft noch auf zwei Seiten bis 23. November fort. Die

*) Viertl.

Digitized by Google

	fr.	d.
Theilsummen dieser Einkünfte bestehen aus den ausgeworfenen Zahlen)	92	86
» »	30	12
Sa. fr.	187	18

Sa: perceptor. fr: 41613 d. 12.*)

Folgen der 7 Stuell

Ausgaben auf dis 1593 Jar etc.

10. December: begert F. G. die Czehend Wein kegen Weissenburg zu fueren, weil aber böser Weg war, schikt ich hinab ein Diener die Sache bei F. G: aufzuschuben czus. (zusammen) . . . — 60

Eodem: Ist zu Jar der schwarzer Drabanten, pfeiffern vnd Drummelschlagern einem ieden 6 eln kernatuch deputirt worden; weil sie aber nit gnug hatten, gab ich dazu 5 eln tt. . . . . 2 —

Eodem: Schikt ich den Zeores Janos kegen Colon, rakur, Feoldwar den Czins einzutreiben czusammen — 50

Eodem: den Janos Deakh zugleich in die Underste Stuel czu. . . . . — 75

4. Januar: Lies ich 4 gestolenn Stolczenb. rosser zum Wijfalu durch den Zolgabiro und Sardi balasch auszfodern czu. . . . . 1 —

m. Schikt ich den Sardi Balaschen kegen Monora einer Gewalt halben, so an den Zilistern geschehen war, czu. . . . . — 32

m. Schikt ich den Hn. Benenk Wolfen sampt den Procuratoribus in den feier Warmegie **) zum Rechten, gab ime auff fuer vnd czus. . . . 6 48

9. Januar Schikt ich etliche brief gegen Senk auf der Post czu. . . . . — 50

m. Schikt ich den czins von der 7 Stuel Jozag

---

*) Diese Summe besteht nämlich aus folgenden früheren Posten:

	fr.	d.
Antheil des Steuerquantums v. 25. April	18565	63
» » » » v. 1. September 1593 .	17851	56
St. Martini Zins v. J. 1593	3998	75
St. Georgi Zins von den Sieben-Richtergüt. . . .	712	—
St. Martini » » » . . .	298	—
Einkommen aus den Mühlen	187	18
Sa. fr. . . .	41613	12

**) Albenser oder Weißenburger Comitat.

Digitized by Google

	fr.	d.
die d. 75 in die 2 Warmegie kegen feier Warmegie czu.	2	—
kegen Kukelloo Warmegie czu.	2	—
m. Schikten wir zum walachischen Wajda Alexander kegen Bukurest, vnd liessen 16 gestohlen rosz ausfoddern, so in vnseren Stuel gestolen, vnd daselbst funden waren worden, czu.	4	—
22. Januar: Liessen wir dem Betlen Jorgien zu seiner Hochzeit in der 7 Stuel Namen einen tepicht verehren tt.	7	—
czu. dem Diener	—	75
m. Schikten wir den Hn Benenk Wolfen kegen Fogaras zum Hn Batori Boldisar, bei ime anzuhalten, dass er seinen Jobbagen befelen mögt, damit sie den felmer Walt nit mit gewalt higen (hauen) czu. vnd fuer	6	—
m. Schikt ich den Lukaschen mit Brieffen zum Hn Batori Beldisar) mit Bitte, dass er seinen zorn von den armen Omlaschern wenden wolt czu	—	60
3. Februar: Lies ich den Procurator kepecsi Janosi von naien Markt in den feier Warmegie zum Rechten ruffen czu. dem Diener	1	5
m. Lies ich die Frau Galfien zum Bell ersuchen, das sie nit Holcz wolte in der Bolkascher vnd Seidener Walt hauen lassen, czu.	—	40
m. Als F. G. Spanen in diese Stadt kamen, gab ich ihnen nach alter Gewonheit zu verehren in Sa.	23	40
War leinwat, chizma, pp. safran etc.		
m. Schikt ich den Sardi Balas kegen Colon, Ruku, Feoldwar den czins einzumanen, czu.	—	50
m. Schikt ich den Zeores Janos in Schenker vnd Repser Stuel noch etligen relatoriis wider den Zas Ferentzen czu.	—	75
10. Februar, Schikt ich zu F. G. wider der Soner gewalt in Felmer Waldt ein Mandat anzunehmen, gestet das Mandat sampt der czu.	2	—
m. Schikt ich inen dasselbe man (dat) durch den Zeores Janos czu.	—	75
13. Februar. Schikt ich zu F. G. kegen Raduoten, bei F. G. wegen Balgatchs, Seiden vnd Rawas zu werben, czu.	1	—
20. Febr. Liessen wir aus Meiner Hn Bewilligung, dem		

Digitized by Google

	fr.	d.
Zekel Mihela Landtspana auf seiner Tochter Hochzeit verehren ein tepig tt. sampt des Dieners czu	7	40
24. Febr. Liessen wir durch Hn Michael gotlevi dem directori Kiralffalvi Janos zu seiner Hochzeit verehren ein kepch*) von mr. 2. p. 44. die mr. fr. 14 tt.	40	74
Zugleich dem Zas Berents ein tepig	6	50
czu. vnd fuer	2	60
m. Vereherten wir durch dHeren Gallum Lutsch und Steffan Pisnera dem David Deakh zu seiner Hochzeit zu Fogaras ein kepch mr. 2 p. 43 zu fr. 14 tt.	40	46
czu. vnd fuer	6	40
m. Schikten wir unsern Hn königs Richter zu F. G. vmb Bolgatsch, Seiden vnd Rawas zu werben, damit sie wider den 7 Richtern gegeben mochten werden, war 14 Tag aus, czu. und fuer	23	15
2. Martij kam Hr Cowachozi Janos des Hn Cancellarij bruder mit 8 kutsi herein, ging auf in czu	10	29
m. Liessen wir abermal bei F. G. vmb Rawas werben czu	2	—
m. Lies ich durch den Janos Deakh die 100 schiseln zu Fogaras, so wir auf dahin auf die Hochzeit geliehen, zuruk foddern czu	—	60
m. Schikten wir zum andern mal zum Alexander Walwoda der 16 gestolener rinder halben czu	4	—
11. Martij Liessen wir bei F. G. Rawas halben ein einred thuen dieweil es den 7 Richtern zugehörig ist, czu	—	50
13. Martij. Schikten wir abermal in dieser sachen zu		

*) Es scheint dies irgend ein Silbergeschirr zu bedeuten. Hr. Trausch gab mir folgenden nähern Aufschluß über dieses Wort: »Kepch wird wohl Képchen bedeuten und ist das Verkleinerungswort von Kop, wie eine Art Trinkgeschirr hieß. Kindern, welchen die Mutterbrust nicht gereicht werden kann, wird laue Kuhmilch in Fläschchen oben mit einem kleinen Mundstück versehen, als Surrogat gegeben, und diese Kinderfläschchen heißen Köpchen. (Ein Fläschchen mit einem Köpfchen) — Die den Zahlen 2 und 44 vorgesetzten Zeichen las ich für Mark und Pfennige. Könnte man den Schlüssel zu dieser geheimnißvollen nirgends ganz genau stimmenden Berechnung finden, so gäbe dies einen erwünschten Beitrag zur bessern Bestimmung des damaligen Silberwerthes und Münzfußes. Eine Mark, die 14 fl. galt, bestand wahrscheinlich aus 50 Pfennigen, wenn das Zeichen überhaupt Pfennige bedeutet, und ein solcher Theil oder Pfennig galt 28 Denar, wovon 100 auf einen Gulden gingen.

Digitized by Google

		fr.	g
	F. G. vmb ein mandbt aus dem Capitulo Alben: tt. das mandat sampt der czu	2	—
	m. Schikt ich in der Rawascher Namen, so den 7 Richtern zugehören in einer signatur gegen Weissenburg dem Mihel Deakh zu. czu . .	—	60
19.	Martij. Schikten wir den Hn Benenk Wolwen zum Hn Bathori Bold ein einred wegen Rawas zu thuen, weil er denselben anhing. czu vnd fuer .	1	60
Eodem.	Schikten wir die Heern Joan Baiern vnd Steffan Pienern mit F. G. mandat die schoner zu bedraien von irer gewalt abzustehen, vnd den geschetzten Schaden von inen zu foddern, waren 10 tage aus, czu vnd fuer	9	10
	m. Schikten wir den Albirt Patai zu der fraw Galfien kegen Zilwas, die Brieffe vber Rawas von ir au zufodnern, czu	1	—
29.	Martij: Schikt ich kegen Fogaras zum Ferentz Deakh 2 gestolen oxen fon frek auszufoddern, czu . .	—	50
30.	Martij: Alss F. G. dem Hn Batori Boldisar den Bel*) geschenkt hat schikten wir den Hn Benenk Wolwen abermal zu ime wegen Rawas den 7 Stuellen lassen zu folgen und verehrten ime ein kepch von m. 2 p. 29 die m. p. fr. 14 tt. . . .	36	50
	m. Hechtfisch, gesalzen Fisch, malmasier, semel, Hanklich,**) begeln vnd dergleichen, gestehet sampt czu vnd fuer	7	45
6.	Aprilis: lies ich fon F. G. von Weissenburg ein Mandat bringen wider die Birthalmer dass sie sich der streittigen erden wider die Appendorffer enthalten sollten, bis zu ausgang des rechten czu	—	64
11.	Aprilis: Als die Burpriger abgebrennt waren schrib ich solches F. G. zu, die brenner vom Kingeseg heraus zu suchen zu lassen czu	—	60
Eodem:	Als ich 4 Walachen von Sona gefenklich hat nemen lassen, und F. G. befale sie frai zu lassen, die Soner aber mit Feuer gedraiet hatten, schikt ich zu F. G. dieselben nit frai zu lassen, czu . .	1	—

*) Von diesem Bel, dem Gegenstand eines nachherigen längeren Streites, weiß ich nichts anderes anzugeben, als was Seivert im ungr. Mag. III. B. p. 132 davon sagt. Es war ein Thal mit 7 Dörfern, und wurde von Markus Pemflinger, Grafen der sächsischen Nation, zwischen 1521—36 um 3000 fl. gekauft. Hr. Trausch bemerkt dagegen ganz richtig: »Bell ist der sächsische Name der Ortschaft Bolya im jetzigen Oberalbenser Comitat.«

**) Handgleich, ein bei den Sachsen übliches Backwerk.

Digitized by Google

	fr.	d.
24. Aprilis: Schikt ich den Batai ferencz in den fejer Warmegie zum rechten, czu.	3	—
Eodem. Schikten die Repser Herrn 2 Männer von Koborn hierein, so mit den Waiwodalischen Zeugnis haben eingenommen, wider der Vniversitet priuilegia, gab ich den 2 Dienern trankgeldt	1	—
1. Maij: Lies ich durch den Zolgabiro zu Harwestorf ein aufgehalten rosz von Dalmen aussfoddern, czu.	—	60
Eodem: Schickt ich den Hn Pauls Pauln neben den Procuratoribus in den fejer Warmegie zum rechten. gab dem Kepeczi Janos Procuratori czu. dem Batai Ferencz	3	—
dem Hn Pauln fuer vnd cz.	9	55
den Spanen ehrung 2 tepig p.	14	—
Für den Holzmengier appellation wider den Zaz Ferentzen des Hattert halben	3	—
Mehr: wegen der kisgesesser Gewalt in birpriger Walt geschehen	1	—
m. Dem Wirdt zu Enlettea hauszins vom Jar	5	—
12. May. Lies ich durch den Zolgabiro der Zakadater 40 schaf, so aufgehalten wurden, von den Johannesbergern aus foddern, czu.	—	50
16. Maij: Als der Hr. kendi Sandor des Galfi Jobbagien zum Bolkachs lies auffahn schikt ich den Baltasar aldahin, dabei zu sein, damit nix naies geschehe, czu:	—	50
19. Maij. Liessen wir von F. G. ein Mandat wider die Soner der Felsee Walt halben ausnemen, czu.	—	70
Eodem: gab ich dem Samsondi Andras Deakh, der 7 Richter Procuratori	29	20
m. lies ich durch den Zolgabiro vom Kisgeseg 2 Leschkircher aufgehaltene oxen aussfoddern, czu.	—	60
m. Lies ich einen Walachen von Colon, so ein Blachin todt geschlagen hat, durch ein Diener hereinholen, czu.	—	32
24. Maij: gab ich für ein attestatorium in der Appersdorfer hattertsache wider die Birthalmer	—	24
Eodem: Schikt ich die Herrn Joan Baiern vnd Brualedrern kegen grosprostorf, etlige Czank vnd Zwischtracht zwischen inen niederzulegen, czu. vnd fuer	2	1
m. Aus meiner Herrn Befelch, gab ich den Mertespergern Verbrennten zu beistandt im bawen ein kuff wein tt.	11	—

Digitized by Google

	fr.	d.
1. Junij. Scikt ich den F. 1 (fürstlichen Gulden) am czins in die 2 Warmegye, czu.	4	—
m. lies ich zum Naiendorf von Zaz Ferentz der Feoldwarer 11 genomene fich ausfoddern, durch den Zolgabiro, czu.	1	20
m. Lies ich eine Burgschaft von Saxenhausen kegen den Zaz Ferentzen anfgeben, mit dem Zolgabiro, czu. sampt dem relatorio	2	—
m. lies ich durch den Sardi Balasch den kopeczi vnd Samsondi procuratores, ins feier Warmegie zum rechten beruffen, czu.	1	—
10. Junij. Lies ich durch ein Diener zum Colon, Rukur, Feoldwar den Czins einmahnen, czu.	—	40
20. Junij Schikt ich die Procuratores ins feier Warmegie znm rechten, czu.	6	—
dem Batai Ferentz	3	—
m. gab ich für den . . . für die Kerczer, wider die Gerendischen, und für den Procurators Hiwesert*)	33	—
m. für ein Transmission wider deu Zaz Ferenz	1	75
m. Weil der Batai Ferentz sehr krank war schikt ich neben ime den Hn Benenk Wolfen im Wagen kegen Enietten ins Warmegie zum rechten mit 6 rossern, czu. vnd fuer	12	51
m. Weil uns der Zolgabiro Zarpataki Sigmund fur alle andere Zolgabiro fleissig dient, gab ich ime fur seine Mahe und auf seine Bitte	5	—
17. Junij. Lies ich mit 4 Drabanten einen Dieben vom Broller herein gefenklich bringen, czu.	—	32
Eodem: Schikt kegen den Salzburg zum Ramlas 32 Personen czu. dem Diener	—	32
m. Schikt ich kegen Fogaras ein Diener zum Hn. Batori Bold. und tet ime zu wissen, das wir seinen Jobbagien einen gefangen hielten, so zwischen den teutschen grossen schaden gethan hat, czu.	—	50
m. Nachdem die Kerzer sententiirt waren, wegen der Gerendischen schikt ich zum Keneczi Janos kegen den Naien Markt, und einen Bericht, wie mir den sachen zuvor kommen solten, czu.	1	—
m. Nachdem wir aus Fegarascher Landt Gezeugen bedorften in der Kerczer Sache, schikt ich		

*) hivás ért, vielleicht wegen Berufung oder Admonirung.

Digitized by Google

	fr.	d.
zum Hn Bathori Bold. kegen Weiss. die Gezeugen lassen zu folgen czu	—	70
m. Kauft ich kegen dem Kertz zum Pfarhof Schindeln pro	12	—
m. Schikt ich den Hn Hans Baiern kegen dem Kercz Gezeugen einzunehmen in irer sachen, durch die waiwodalischen, weil F. G. Briefe wider die gerendischen gesteht alles sampt der fuer vnd czu	6	1
m. Gesteht der Gezeugbrief	3	—
m. lies abermal 2 attestatoria in der kerczer sache wider die Gerendischen ausnehmen, gestehen sampt der czu	1	73
m. Schikt ich unsere Spanknecht 14 Tag vberaus in die Stuel czu.		
Dem Schwarz Michel	3	—
15 Knechten p. f. 1 tt.	15	—
m. Verreiset unser Hr königsrichter sampt dem H. Brus ledtern und Hn Notario neben den 7 Richtern auf die Saxische Hattērt tt. fuer und. czu	32	26
m. Als die Kerczer in der gerendiscen Sachen alle sententiirt wurden, schikten wir unsern Hn Stuelrichter sampt dem Hn Benenk Wolfen zu F. G. umb ein gnedr beschaidt zu werben czu. vnd fuer	14	93
m. Schikt ich in die oberste Stuel Mustrung zu halten, czu	—	70
m. Lies ich durch den Zolgabiro zum gajnaine 8 verhaltene oxen ausfoddern czu . .	—	72
m. Zugleich 2 oxen vom Rukur, zu Fogaras ausfoddern czu	—	50
m. Kauft ich 15000 schindl Negel zum Pfarrhof zum kercz	6	—
m. Schikt ich den Bayutz Andras zum rechten kegen Maros Vywar. 5 gestolenen rosser von Kastenholz halben czu	—	75
m. Czalt ich den Czimmerleuten, so den farhof zum kercz gedekt han	6	—
m. Schikt ich zu F. G. vnd lies die verbrennten vom Rukur auf drei far vom Zins eximiren, gesteht der eyemptional Brief vnd czu . . .	6	—
m. Schikt ich einen Czimmermann kegen Weissenb. vnser haus zu beschauen, was fürz Holz mn dazu bedorffe, czu	—	60

Digitized by Google

22. Julij. Nachdem der Batai Ferentz gestorben war, schikt ich zum Kepecsi János kegen den Naien Markt vmb einen andern Procuratorem zu forschen, czu . . . . . 1 —

Eodem. Schikten wir zum Hn Kendi Sandor kegen Lona, das er, fon Bolkescher vnd Seidner Czehender wolte abstehen, czu. . . . 1 25

25. Julij. Schikt ich den letzten Czinsteil in die 2 Warmegie von der 7 Stuel Jozag czu . . 4 —

28. Julij Schikt ich ein Diener kegen Colon, Rukur, Feoldwar den Czins einzumahnen, czu . — 50

Eodem: Nach dem wir fon F. G. bescheidt bekamen des Czehendt halben, schikt ich solches in die oberste Stuel, czu . . . . . — 70

15. Augusti. Nachdem der Zaz Ferents einem armen Mann von Saxenhausen das Korn mit Gwaldt abschneiden und nemen hat lassen, schrib ich solche Gewalt F. G. czu, czu dem Diener . — 60

24. Augusti: Lies F. G. alles vnser Stadt vnd Stuels folk mustern durch den Matywus Tamaschen und Lokay Janoschen, vereerten dem Matyus Tomaschen ein scherling *) von M. 1 p. 22 die M. p fr. 13 tt. . . . . 19 —

m. dem Lokay Janos 3 taller **) tt. . . . 3 30

m. gab ich den feiffern, Drumelschlagern vnd fendrigen drankgeldt . . . . . 1 —

m. lies ich durch ein Diener zu Rothkirch vom Zekel Paln erfragen, wen der warmegie Zek gehalten solt werden, czu. . . . . — 32

m. als F. G. Haraischmacher bei vns. 6. Ct. baniadiner eisen begerten, schrib ich das F. G. czu, czu . . . . . — 60

m. gab ich nach alter gewohnheit der Trabanten Haubtman zu einem kleidt . . . . . 10 —

---

*) Ebenfalls irgend ein Silberzeug. Hr. Trausch meint: »Scherling dürfte, wenn das Wort richtig geschrieben ist, ein Hermannstädter Idiotismus sein; hier ist es auch Gold- und Silberarbeitern unbekannt.«

**) Ein Thaler galt also damals 1 fl. 10 Denar.

Digitized by Google

	fr.	d.
m. Schikt ich kegen Colon, Kertz, Rukur vnd Feoldwar den Czins einzumahnen, czu.	—	40
19. Septembris. Schikt ich den Bungarti Janos mit den Zabadaschen aus dem Kiökelea Warmegie kegen Clausenburg, gab ime auf ein Monat	4	—
m. Dieweil di Edelleut im freien Warmegie zu Enietten bei einander waren, schikt ich den Sardi Balaschen dahin czu.	1	—
m. Lies ich den Drabanten aus dem Warmegie ein fendlein machen von 17 eln raczischen Taffota die eln per d. 25 tt.	4	25
macherlohn	—	50
m. zahlt ich ein kopien eisen*) dazu tt.	—	10
Folgt was ich auf das Weissenburger Haus vertan hab. Erstlich schikt ich 7 fueren Holcz von der Heltaw kegen Weissenburg zum Hausbaw, czu. einem Drabanten dabei	—	25
m. kauft ich 9200 schindeln dazu czu fr. 1 d. 30 tt.	11	96
m. gab ich den Czimmerleuten, das sie das Weiss. haus zum Zadt zugericht han	8	—
m. 20000 schindlnegel zu d, 4 tt,	8	—
m. 2000 latznegel tt.	2	—
m. 25 Kuffernegel tt.	—	25
m. 4 Wandruden	—	88
m. 12 Kuffer tt.	—	84
m. 16 Dill tt.	1	60
m. 25 latten zu d, 1½ tt.	—	37
m. 300 latznegel tt.	—	36
m. gab ich 4 Czimmerleutten von der heltau vor 65 tagwerkern, vom tag d. 25 tt.	16	25
m. hat der Janos Deak auf die tagwerker vertan, vnd sonst den Owen lassen machen, mehr die keep, leim lassen fieren, das Secret lassen graben, vnd dergleichen mehr kleine ausgaben gethan, nach inhalt seines Registers tt.	16	57

*) Lanzenspitze.

	fr.	d.
m. Ist er 27 tag ausgewesen, czu. auf in und sein rosz	5	40
m. gab ich den Walachen vom Czadt, das sie das Holcz im gebirg gehauen vnd herab bracht haben	1	50
m. czalt ich 2 tock zu den fendlin . .	—	32
m. lies ich ein Drummel machen tt. . .	1	18
m. für 3 stangen zu den fendlin . . .	—	48
m. fur ein futter ober die 2 fendlin . .	—	20
m. Schrib ich dem Hn Hans Baier, so dazumal zum Creutz war, das er neben den 7 Riehtern kegen felmer auf den strittigen hattert verrejsen vnd hattertheuf werfen solten, laut F. G. befelch, czu. dem Diener	—	70
m. Schikt ich den Andreas kegen Colon, kertz, Feoldwar vnd Rukur, nach den grienen Drabanten czu.	—	50
m. lies ich das Weissenburgerische Haus zur Heltaw machen schikte mit 15 Wägen hinab, gab einem Diener daneben czu.	—	60
m. schikt ich Heltner Dill, kepper und Wandtruden zum Haus kegen Weissenburg, czu. einem Diener dabei	—	25
m. Als des Hn Batori Bold: sein Kriegsfolk fil rosz von der Awen hingefueret mit sich hatten, schrib ich dem Hn Bathori Bold. kegen Weiss, vndt fodert dieselben zuruk, czu. .	—	60
m. auf F. G. befelch, schikt ich neben den grinen Drabanten den Sardi Balas haubtman, gab ihm auf das Monat	6	—
m. dem Freki Balaschen Unterhauptman .	5	—
m. dem Fendlenträger	4	—
m. dem Drumelschlager	4	—
m. Lies ich den grinnen Drabanten ein Fendlin machen vndt ein teck dazu tt. sampt dem kopie eisen	6	56
m. Schikt ich den Tamaschen kegen Weissenb-		

Digitized by Google

	fr.	d.
die Czimmerleutt zuermannen, das sie sich im Haus baw födern solten czu.	—	60
m. Schikt ich den Eperiesi Janos in die 2 Warmegie in vnser Jozag, das korngeldt auszutreiben, czu.	4	—
m. Schikten wir den Hn Hans Baiern kegen Felmer vnd Sona neben den 7. Richtern, auf der streitigen Erden daselbst Hattertheuffen zu werffen war 14 tage aus, czu. vnd fuer	13	73
m. Dem Gerichtschreiber, so nachzoge, czu.	1	55
m. Lies ich durch ein Diener in den obersten Stuellen den Czins einmanen, czu.	—	70
m. liessen wir den tartschemacher *) von der oberster Apold ruffen, czu.	—	25
m. Als die Zilister Walachen olden solten, das sie das Korngeldt recht geben hetten, schikt ich ein Diener mit ihnen, czu.	1	—
m. Zugleich kegen Clostorf, Creutz, Meschendorf, czu.	1	—
m. Schikt ich gegen Colon, Rukur, Feldwarden irigen Trabanten ire besoldung czu bringen, czu.	—	70
m. Schikt ich den Czins die d. 99 in die 2 Warmegie czu.	4	—
m. gab ich die Besoldung neben den grienen Drabanten auf das ander Monat: dem Sardi Balaschen haubtman	6	—
dem Fendrich vnd Drumelschlager	8	—
1. November: Schikt ich kegen Creutz, Clostorf vnd Meschendorf, irer Drabanten Besoldung hersein zu bringen, czu.	—	60

*) »Tartschemacher hießen vor Alters die Schildmacher, welche Schilde für die Handwerker und früher auch als Kriegswerkzeug machten. Im Kronstädter Dialekt wurde es Törtsche gesprochen, und damit auch eine Zielscheibe benannt. z. B. in den Blättern für Geist ꝛc. 1839, S. 78. Doch habe ich Dortsche noch gefunden in Uhland's Gedichten, Stuttgart 1838. S. 412, so wie in Heine's Übersetzung des Don Quixote. — so Hr. Teutsch.

Digitized by Google

	fr.	d.
m. liessen wir dem Obersten Span im feier Warmegie auf seine Bitte, einen ledernen Pfil*) machen, gesteht	2	50
m. Nachdem der Eperiessi Janos den 7. Richtern ein trai Diener ist, haben sie ime zu seiner Hochzeit zugesagt	10	—
m. Schikt ich ein Diener kegen Clausenburg czu F. G. vmb ein mandat wider die Birthalmer wegen des streitigen hatterts kegen die Apesdorfer, sich davon zu enthalten, czu. . .	1	25
10. November: Schikt ich kegen Zilist, den Czins einzumahnen czu.	—	20
15. November: Schikt ich in die nidderste Stuel den Czins einzumahnen, czu.	—	75
22. Nouember: hat Halmagy Gaspar den Bell vnd Rawas eingefangen, schikten wir den Hn Gal lum Lutschen vnd H. Bruskeinen (?) aldahin einrede zu thuen, dieweil Rawas den 7 Richtern zugehört, czu. vnd fuer	—	75
m. gab ich dem Procuratori Batay Ferenczen uber seinen gewöhnlichen lohn . . .	26	4
m. Legt ich in den Czins der fr. 40000 d. fur diese Hermanstadt iren und die 7 Stuel, welche czu Weissenb. den 25 tag Aprilis dieses 1593 Jars, im Partial Landtag angeschlagen wurde, neben die Stedte ein . . .	16960	—
m. Hievon dieser vnd die 7 Stuel wegen der Zugesatzer fr. 2000 d. 0 fur ire verbrenten ein neben diesem Czinse	790	37
m. Zugleich in den Czins der fr. 30000 d. 0. so dieses 1593 Jars zu Weissenburg im General Landtag den ersten tag Septembris, angeschlagen	12720	—
m. Hievon hielten sie gleichen weis fur ire verbrenten ein, an den zugeordneten fr. 2000 d. 0. vrt.	755	8

*) Polster.

Digitized by Google

	fr.	d.
m. Zugleich den S. Martini Czins dieses 1593 Jars	2550	—
m. Als der Hr. Königs Richter mit dem Heerfolk kegen Clausenburg verreiset, ist angegangen auf den Tarwagen (Zeltwagen) ein stuck schneidtuch vnd 12 eln zu einer Pploe. tt. .	10	86
Czugleich auf den Tarwagen 2 st. grossig tücher 1 p. fr. 2 d. 75. tt.	5	50
Kauft ich ein Kuber pr.	1	—
m. Macherlohn von den 2 Pplöen . . .	1	75
m. lies ich die Heerdrumel machen tt.	3	—
m. Zum standtert riemen, tock vnd gurt p.	—	45
m. 11 Eln taffet zum stanttert tt. . . .	5	50
m. dem schneider zu machen	1	50
m. Wurde ime Hn Königs Richter an Nahrung vnd gewirtz wegen gekauft vnd mitgegeben	8	80
m. Lies ich nach alter gewohnheit den 8 knechten auf dem Rotten Turn einem ieden ein Dolman vnd ein Par Hosen machen, kauft dazu 7 stuck Abba*) pr fr. 2 d. 40 tt. . . .	16	80
m. Macherlohn dem schneider . . .	4	22
m. Dieweil einem armen Mann von Karansebes 800 Schaffe auf dem gebirge mit gewaldt geraubt waren worden und derselbe man fon F. G. ein befelch bracht aufzuhalten, hat vns F. G. auff vnser anhalten, befelch getan den Waida destwegen in Bleschlandt zu besuechen, welches wir gethan haben, czu. dem Diener . . .	4	50
m. Hierauf thet vns der Waida Bescheidt das dieser man so die schaffe genommen waren, hinein kommen, er wolte beide Parten verhören, welchen Brief wir vnserm Hn Königs-Richter kegen Weissenb. nach geschikt haben F. G. anzuzeigen, czu. dem Diener	—	60
m. Nachdem wir verstuenden, das der Hr Bathori Boldisar den Bell dem Almady Gaspar ver		

*) Weißes Heltauer Tuch.

Digitized by Google

	fr.	d.
kauft selt haben, haben wir solches unserm Hn Königsrichter kegen Weissenb. zugeschrieben, bei dem Hn Bathori anzuhalten, das er denselben den 7 Richtern mit wolt entziehen czu.	—	60
Folgt das Ausgeben auf den Rotten Turn Talmescher und Schebescher Mullen auf dis 1593 Jar.		
10. Nouember: hat der Hr Königs (Richter) auf den Rotten Turn ein Kuff Wein, ein bachen *) vnd ein stein saltz geben, tt.	14	8
14. Januar: gab ich ein Kuff wein, bachen vnd ein stein saltz tt.	14	8
m. ein Mulstein in sebesher Mulle pr.	12	—
m. 4 schinen trosker eisen pr d. 32 tt.	1	28
1. Februar, ein Mulstein in Talmescher Mülle	12	—
m. von 3 Mulstein in Talmescher Mullen aufzuziehen	3	—
m. 3 schinen trosken (Trockner) eisen an einem Milstang vnd Hay 1 pr d. 30 tt.	—	90
5. Martij: Der Hr Königsrichter ein wein, bachen vnd saltzstein	14	8
m. czalt ich dem Milner in Rakowiczer Mil. ein Nai einfallen Radt pr.	2	—
m. vom stein aufzihn	1	—
m. fur einen czappen	—	10
m. den Knechten aufm Rotten Turn fastenspeis	1	—
m. hat der Windt auf dem Rotten Turn das Thor zerbrochen, kauft ich 6 schinen eisen dazu p.	—	60
m. Dyll pr	2	—
m. Dem Milner in Tal. Mullen von einen stein aufzihn	1	—
27. Aprilis: Auf den Turn ein Kuff Wein, bachen ein stein salcz tt.	14	8
4. Juni. Zugleich der Hr Königs Richter	14	8
m. fur 2 Mulstein in Tal. Mulle	24	—
20. Juni. auf den rotten Turn ein Kuff Wein, ein bachen, ein stein salcz	16	8

*) Ein Stück Speck — vielmehr eine ganze Speckseite.

Digitized by Google

	fr.	d.
m. Ein Mulstein in Rakowitzer Mille . .	12	—
m. Zugleich in sebescher Mille ein stein .	12	—
m. in Talm. Mille 6 schinen eisen . .	—	72
1. Septembr. auf den Turn ein Kuff Wein, ein bachen, ein stein salcz p.	18	8
m. fur 2 Nai Milstein aufzuzihn in Talmascher Mulle tt.	2	—
m. fur 2 Nai Milradt zu machen . . .	2	—
m. Ein Naj well	1	—
m. In sebescher Mul ein stein gekauft pr. .	12	—
m. Lies ich daselbst 2 Naistein aufzihn .	2	—
m. fur ein Nai Mulradt	1	—
m. In Rakowitzer Mulle ein Naien stein aufgezogen	1	—
m. fur 2 Nai Räder	2	—
m. Kauft ich 4 schinen Eisen zu zappen in die 2 Mullen tt.	—	40

Folgen der 7 Stuel Bezoldten auf dis 1593 Jar.

Dem Hn Burgermeister . .	100	—
Hn. König Richer . . .	100	—
H. Notario	100	—
Batay Ferencz procuratori .	100	—
Pokay Gergel von 2 Monaten	4	90
Sardi Balas	30	—
Zakachs Leorintz . . .	40	—
Lukas Schlatner . . .	30	—
Eperiessi Janos . . .	30	—
Pogan Miklos . . .	30	—
Pokai Ambrus . . .	30	—
Mihal Deak	40	—
Suler Andras	30	—
Temeswari Gaspar . .	10	—
Zeores Janos	30	—
Doborkai Andras . . .	30	—
Andreas Renner . . .	19	50
Zekel Tamas	30	—
Freki Balas	30	—
Gereb Marton	30	—

Digitized by Google

	fr.	d.
Trometer sampt dem feifer und Drumelschlager	198	—
Nagy Peter	30	—
Bungarti Janos	30	—
Feoldwari Gergel	30	—
Zakachis Janos Deak	40	—
Patay Albirt	30	—
Baltasar Gros	30	—
Teleki Matté	30	—

Folgt das Porkolaben vnd der Knechte auf dem Rotten Türn Besoldung auf dis 1593 Jar.

	fr.	d.
Dem Leochij Giorgien Porkolaben seine Besoldung tt.	16	—
m. den 8 Drabanten einem leden pr, fl. 8 tt.		
das Jar vber auf dem Rotten Turn	64	—
m. der Köchin daselbst vnd Beker	8	—
m. Ein schloger*) vnd ein Par schuh	1	—
m. den Knechten auf dem Rotten Thurn auf Fastenspeise	2	—
m. den czwen Beken	2	—
m. Ein Tischtuch, ein Dreigtuch vnd ein Korn Sack tt.	1	12
m. Gab ich den 7. Richtern ir deputatum	724	—
m. hab ich verthan auf Papier, Rot und grien Wax das Jar vber	12	—
Doct. Georgio Schirmero Cibiniensi hoc solummodo anno zur Besoldung	100	—
Merten Wagner Schespurger Vnderhaubtman	10	—

Sa. Erogator fr. 37037 d. 66.

Anno Di. 1593 die 8 Decembris; gab der H. Johann Waida Burgermeister der Hermanstadt den 7 Richtern der 7 saxischen Stuellen von seinem Burger M. ampt desselben 1593 Jars rechnung, waren seine

*) Ein Schleier zur Kopfbedeckung.

Digitized by Google

Percepta fr. 41613 d. 12.
Erogata „ 37037 „ 66.

welches geldt mit einander verrechnet vnd von einander abgezogen, blib der H Burgermeister diesem und den 7 Stuellen rest zu erlegen fr. 4575 d. 46. Welches geldt er alsbaldt den 7 Stuellen erlegt hat, vnd ist also von den 7 Richtern der 7 Stuel, dieser hierein geschriebener Rechnung qvit vnd frai gesprochen worden, mit Danksagung seiner gehabter Muhe vnd trew, vigore et testimonio presentis Quietationis.

Ex Cne. eorundem dominorum 7 Judicum
M. hän de Kyssełk
Notarius provincialis
eorundem Do. Saxonum m. p.

(Die Fortsetzung dieser Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen von Hermannstadt folgt in einem der nächsten Hefte.)

Digitized by Google

Diplomatischer Beitrag

zur Geschichte

der Gefangenschaft

des

Johann Hunyadi.*)

Unter den vielen blutigen Schlachten, welche das ungarische und türkische Heer sich einstens gegenseitig lieferten, war eine der merkwürdigsten jene, welche sich 1448 unter der Anführung des türkischen Kaiser Murad's und des Johann Hunyadi ereignete.

*) Die Veröffentlichung dieser schon an und für sich interessanten Urkunde erhält eine um so größere Wichtigkeit, da sie in dem erst kürzlich erschienenen XI. Band des Fejér'schen Codex diplomaticus und in der als Anhang beigefügten Abhandlung: Genus, Incunabula et virtus Joannis Corvini de Hunyad, Regni Hungariae Gubernatoris, argumentis criticis illustrata — verfaßt von dem gelehrten Georgius Fejér, königl. Bibliothekar — nicht enthalten ist, und dieselbe auch dem ausgezeichneten Verfasser rücksichtlich der eigentlichen Triebfedern von Hunyadi's Gefangennehmung durch den Despoten Serviens nicht bekannt sein mußte, weil er sonst gewis der historisch wichtigen Details bei derselben erwähnt haben würde. Das lythographirte Facsimile haben wir der Munificenz des Herrn Grafen Joseph Kemény zu danken. A. K.

Digitized by Google

Der Ort der Schlacht war Kosovo-Polye (ungarisch Rigó-mező, von den dort häufigen Amseln so genannt), eine wüste Ebene, welche Servien von der Bulgarei trennt. — Zur Hauptschlacht kam es am Lukastage (18. Oktober.) — Drei Tage lang hatte dieser blutige Kampf gedauert, der die Ebene von Kossova mit Gebeinen bedeckte, die Fluthen der Sidniza mit Leichnahmen schwellte und aus welcher Hunyadi sich nur durch die Flucht rettete. — Männiglich kämpften auch die siebenbürger Sachsen in dieser Schlacht, allein das launenhafte Glück der Waffen ließ sie doch der türkischen Uebermacht weichen, bei welcher Gelegenheit auch Thomas von Szakadáth (einer der tapferen Sachsen) der türkischen Gefangenschaft nicht entrinnen konnte.

Von wenigen begleitet entkam Hunyadi mit genauer Noth dem allgemeinen Morden und zog dann, allein, um leichter unbekannt zu bleiben, gegen Belgrad. In der Gegend von Kladowa traf er endlich einen gutmüthigen Landmann, der ihn Abends mit Brod, Zwiebeln und Wasser erquickte, in seiner Hütte ihm Ruhe gönnte und Tages darauf gegen gute Belohnung ihn nach Belgrad zu geleiten versprach, aber nach Semendria führte, wo ihn Verrath in die Hände und Gefangenschaft des serbischen Despoten Georg Brankovich spielte.

Hunyadi's Schicksale auf der Flucht findet man angegeben durch Thurocz Chron. P. IV. cap. 47. — Ivanich bei Schwandtner T. II. — Dlugoss Libr. XIII. — und Bonfin Dec. III. Libr. 7.

Nach Ivanich (dessen Erzählung auch schon deswegen glaubwürdiger ist, weil Hunyadi selbst ihm einige Data seines damaligen Schicksals mitgetheilt hat) haben zur Befreiung Hunyadi's das Meiste die im November 1448 versammelten Stände Ungarns beigetragen: „Captus fuit (Hunyadi), imo difficillime eliberatus est per Praelatos et Barones ac Communitatem Regni (Hungariae), qui mox audito periculo belli et captivitate sua, celeriter fuerunt congregati Zegedinum et ibinde tractaverant eliberationem ipsius Gubernatoris.“ — Vieles trugen zu dieser Befreiung auch die drei, in Georg Branchovich's Diensten stehenden, Ragusaner Pascal Sorgo, Damian Giorgi und Aloys Resti. (Engels Geschichte von Ragusa, pag. 172), so wie auch Georg Mar-

Digitized by Google

nawich Erbherr von Zwoynik und Graf von Woynicza bei. + (Katona pag, 635).*)

Allein wer namentlich die Verräther Hunyadi's bei Gelegenheit seiner Gefangennehmung waren? — blieb bis jetzt unbekannt; — ich theile daher den vaterländischen Geschichtsfreunden aus meiner gewiß nicht unbedeutenden Sammlung von Original-Urkunden eine hiemit mit, welche so manche Aufklärungen über diesen Gegenstand, so wie auch über die Befreiungsbedingnisse Hunyadi's geben kann. — Das Facsimile derselben ist auf der beikommenden lythographirten Tafel ganz getreu dargestellt und ihr Inhalt folgender:

„Nos Prelati, Barones, Nobiles, et proceres hujus regni Hungarie universi. Memorie commendamus. Quod Sigismundus de Abalma pro Magnifico domino Johanne de Hunyad regni Hungarie Gubernatore cum procuratoriis literis ejusdem, juxta continentiam literarum Capituli Modrensis inquisitoriarum, evocatoriarum, et insinuatoriarum in octavis festi Epiphaniarum Domini, **) in figura nostri judicii comparendo, contra Ladislaum de Pathak proposuit eo modo, quod dum ipse in anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo preteriti cum tota armata militia ipsius regni nostri pro augmento fidei christiane habito generali passagio ultra regnum rascie, cum Turcis conflictum iniens, plurimosque congressus faciens cum eisdem, ad ultimum tamen innu-

*) Dieser Georg Marnawich war ein Verwandter des Gubernators Hunyad, wie dies aus einer Schenkungsurkunde des Letztern v. 18. December 1448 ersichtlich: „quod cum nos post pugnam in campo Kossove, cum Amurathe Turcarum Sultano commissam, in reditu nostro ad partes Hungariae opera Georgii Despoti Principis Serviae, immemoris immortalium beneficiorum nostrorum eidem collatorum, captivitati fuerimus; studio tamen et singulari virtute potentis viri Comitis Georgii Marnawich Nissensis, Comitis perpetui de Zuonik, Stargstaeque regni Rasciae Domini in Voynizza, carissimi consanguinei, qui suis ex ditionibus collecta valida militum manu ad Zenderowiam urbem, in qua detinebamur advolando et magnum terrorem dicto Principi Georgio incutiendo, nos ex ejus manibus erepti et liberati“ u. s. w. aus Fejér's Johann Corvin von Hunyad p. 135. A. K.

**) D. i. am 13 Jänner 1450.

merose multitudini ipsorum paganorum resistentiam dare non valens, abinde se versus propria divertendo, cum ad dominium Illustris principis domini Georgii Despoti rascie, et albanie domini, ubi se jam tutum fore existimaret, pervenisset, ipse dominus despotus immemor beneficiorum, favorum, et honorum tam per divos reges dicti regni nostri kungarie, quam etiam per eundem dominum Gubernatorem sibi impensorum, et exhibitorum, ipsum dominum Gubernatorem ex suggestione, et instigatione Illustrissime domine Jenicc *) Consortis, ac Gregorii, Stephani, et Lazari filiorum, nec non Michaelis Vayvode Chelnek dicti de Wad, Sandrini de Helenba, Philippi de Ratha, Ladislai de Pathak, et Frank de Berekzo, familiarium videlicet suorum captivasset, et captum in Castro suo Zendreu **) pluribus sub diebus sub firma custodia, et metu mortis teneri, et conservari fecisset, nec eundem de hujusmodi captivitate emittere voluisset, nisi certis pactatis et obligaminibus a nobis superinde exactis, ***) superque licet se contentum manere promiserit, tamen hujusmodi promissionibus, et obligaminibus non curatis, exposteum de ipsa captivitate exmittere, ut debuisset, nullatenus voluisset, nisi egregium Ladislaum filium suum loco ejusdem in eandem captivitatem dicti domini despoti collocasset, sed et ab eodem domino Gubernatore preter scitum nostrum diversa obligamina literis mediantibus roborata ad omnem suam voluntatem extorsisset, castrumque ipsius domini Gubernatoris Ersomlio †) vocatum, simul cum omnibus villis,

*) Soll heißen „Irene."

**) Szendrő.

***) Folglich wurde 1448 ein förmlicher Vergleich zwischen den Ständen Ungarns und den Despoten von Servien wegen der Entlassung Hunyadi's eingegangen.

†) Er-Somlyo ist nicht zu verwechseln mit Szilágy-Somlyo, damals schon ein Eigenthum der Báthorischen Familie. — Nach einer Urkunde bei Spieß »Archiv. Nebenarbeitern« pag. 173 vom J. 1451 heißt es: „Erd-Somlya in de Crasso Comitatu." —

Digitized by Google

et possessionibus ejusdem, nec non certis literis, et literalibus instrumentis tam prefatum castrum Somlio, quam etiam nonnulla alia jura ipsius domini Gubernatoris concernentia de manibus suis extradari, et sibi scilicet domino despoto assignari per eundem dominum Gubernatorem coegisset in maximum scandalum ejusdem domini Johannis Gubernatoris, tristitiamque non parvam, ac .....**) ei dampnum valde magnum potentia sua mediante, notamque infidelitatis in hac re contra nos, et sacram hujus regni nostri coronam, non secundando, incurrisse. Et hec sic facta fore exhibitionibus trium literarum inquisitoriarum, unius dicti Capituli Modrensis, et alterius Chanadien: Capitulorum, et .....***), nec non tertie vice comitis, et judicum nobilium Comitatus de Zarand, nobis ad nostra literalia mandata rescriptarum, sub uno sensu, et forma verborum loquentium, in diversis terminis emanatarum ****) comprobatis, eidem actori per nos in premissis juris equitatem petivit impertiri. Quo audito Sigismundus de Zenthgiorgj pro ipso Ladislao de Pathak cum procuratoriis literis Conventus ecclesie de Lelez in nostram exurgendo presentiam, respondit ex adverso, quod ipse Ladislaus de Pathak in totali premissa actione, et aquisitione dicti domini Gubernatoris innocens esset penitus, et immunis. Et quia prefatus Sigismundus procuratore dicti domini Gubernatoris in comprobationem actionis ejusdem domini Gubernatoris de pugile ejusdem, pugili dicti Ladislai de Pathak signum duelli†) dimicandi porrigebat, pre-

*) Unleserlich.

**) Ebenfalls unleserlich.

***) Schade, daß diese 3 Urkunden verloren giengen.

†) Der gerichtliche Zweikampf war zu jener Zeit in Ungarn noch üblich und eine Art von Gottesurtheilen (Ordalien), durch die man zweifelhafte Rechtsstreitigkeiten entscheiden ließ, indem man darauf vertraute, daß da wo menschlicher Verstand die vorliegende Unwissenheit nicht zu heben vermöge, Gott unmittelbar eingreifen und dem Unschuldigen zu seinem Recht verhelfen werde. — Sieh übrigens den gediegenen Aufsatz hierüber in „Tudománytar" 1837 II. pag. 261—

fatusque procurator dicti Ládislai ipsum signum duelli ad nostram ternariam requisitionem benevole acceptabat, pro eo judicans: commisimus eo modo, ut annotatus dominus Gubernator in eo: ut prefattus dominus despotus omnia premissa facta potentiaria ex instigatione et suggestione dicti Ladislai de Pathak eidem domino Gubernatori fecerit, pugilem congressum, memoratus vero Ladislaus de Pathak in eo, ut ipse in totali premissa actione, et acquisitione dicti domini Gubernatoris innocens sit, et existat penitus, et immunis, pugilem recongressum quadragesimo secundo die festi beati Georgii martiris nunc venturi, feria videlicet quinta in festo scilicet beati Barnabe Apostoli similiter nunc venturo, hic Bude coram nobis in loco ad id apto, et deputato, in area certaminis ipsius duelli *) in equis, et armis militaribus contra se se, ut sevius poterunt, dimicaturi coram nobis statuere debeant, et teneantur, et ne dimicatio ipsius duelli ad crepusculum noctis differatur, statuimus decernen: ut si qua partium predictarum pugilem suum ante pulsum vesperarum equum ascendi, et ipsum duellum dimicare non fecerit, ex tunc talis pars contra partem alteram in ipso duello convicta permaneat, et habeatur eo facto. Datum Bude, sexagesimo die octavarum festi Epiphanie Domini predictarum. Anno ejusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo. **)

Das ausgedruckte große
Insiegel der Stände
Ungarns.

311. — Im XVI. Jahrhundert verbot zwar die berühmte Kirchenversammlung zu Trient „detestabilem duellorum usum, fabricante Diabolo introductum, ut cruenta corporum morte, animarum etiam perniciem lucretur.“ — Allein die Ehrenzweikämpfe blieben doch als ein malum necessarium.

*) Folglich bestund zu Ofen in jener Zeit ein eigener Kampfplatz für derlei Zweikämpfe.

**) Daß zu Anfang des Jahres 1450 zu Ofen ein Landtag abgehalten wurde, beweiset das Datum des 53. Briefes bei Johann Zredna „Data Budae in Conventione nostra, 29 die mensis Januarii A. D. 1450.“ —

Digitized by Google

Gleichzeitige Urkunden sind die glaubwürdigsten Hauptquellen der Geschichte, und da die Tendenz dieser Blätter das weite Feld der Vaterlandskunde auch für das Ausland geöffnet hat, so glaube ich, nicht ganz am unrechten Ort diese, in so vieler Hinsicht interessante Urkunde der Publizität überliefert zu haben, unbekümmert übrigens über das Nazionale der Sprache, in welcher diese Blätter erscheinen, denn das Wissen und die Belehrung ist an keine Sprache gebunden. — Jedes geneinnützige Unternehmen gleicht einem Bienenverein, — jeder Einzelne trägt nach Möglichkeit sein Schärflein bei, — daher schließe ich mich solchen Unternehmungen selbst auch unaufgefordert gerne an, — und wünsche aus ganzer Seele, es mögen auch diese Blätter als ein geistiges Produkt meines Vaterlandes sich den bereits bestehenden ungarischen literärischen Zeitschriften ehrenvoll und dauerhaft anschließen und sich auch der Theilnahme des in jeder Hinsicht wißbegierigen deutschen Auslandes würdig machen.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Im Verein mit mehren Vaterlandsfreunden

herausgegeben

von

Anton Kurz.

I. Band. IV. Heft.

Kronstadt, 1845.
Druck und Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Treiben der Mächte Europa's

in

den Jahren 1624, 1625

und der

Fürst von Siebenbürgen Gabriel Bethlen.

Bella cano, rapidosque ignes, subitosque tumultus,
Et clandestinis surgentia fraudibus arma.

Manilius.

Umsonst schloß Kaiser Ferdinand II. im April 1624 mit Gabriel Bethlen einen Frieden*), — umsonst war 1625 im Mai der Zsitva-Toroker Friede mit der Pforte zu Gyarmat erneuert, und, um durch diesen Friedenstractat mehr zu imponiren, wurde derselbe umsonst in vielen tausend Exemplaren zu Wien unter folgendem Titel gedruckt und im Auslande vertheilt: „Articuli Pacificationis inter S. Caes. Majestatem, et Turcarum Imperatorem conclusi mense Majo. Viennae 1625 in 4.**), — denn der Friede in Deutschland war doch

*) Die Urkunde dieses Friedens gaben heraus: „Dumont, corps universelle et diplomatique. Amsterdam. 1726—1731.“ Tom. V. P. II. Seite 445. — „Londorpii Actorum publicorum Continuatio, per Martinum Meyern.“ P. II. Seite 643. — „Pray. Principatus Gabrielis Bethlen. Pestini 1818.“ T. II. Seite 3.

**) Sie wurden nach der Hand gedruckt durch „Dumont“ T. V. P. II. Seite 501, — „Lunig. Codex Germaniae Diplomaticus. Francofurti, 1732. 1733.“ Tom I, Seite 1739, — und neuerlich gab sie Anton Gevai unter folgendem Titel heraus: „Az 1625diki Majus 26dikán költ Gyarmati Békekötés czikkelyei deákul, magyarul, és törökül. Bécs, 1837,“ — und dann Paul Jászai im „Tudomány-tár. 1837.“ III. Seite 71—75.

Digitized by Google

noch nicht hergestellt, und die Klagen der dortigen Protestanten waren doch noch nicht zu Ende, — sie schienen vielmehr einen ernstlichen Character annehmen und ganz Europa in Flammen setzen zu wollen. —

Die Niederlagen und die Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz und böhmischen Gegenkönig Friedrichs V., den selbst sein Schwager Christian IV., König von Dänemark, nie als König von Böhmen anerkannte, erregten eine gewisse allgemeine Theilnahme, die zu Herzen ging, da sich daran der Druck der deutschen Protestanten reihete, — und als der Kaiser im Jahr 1623 auf dem Regensburger Fürstentage am 7. Jänner, ohne die Churfürsten zu Rathe zu ziehen, und der ausdrücklichen Vorschrift der Wahlkapitulation zuwider*) die Churwürde des geächteten Friedrich's V. dem Herzoge von Baiern ertheilte, und ihm die dazu gehörigen pfälzischen Länder übergab, da reizte diese Handlung die Vorrechte aller deutschen Fürsten so sehr, und setzte die Sicherheit der deutschen Protestanten dem Anscheine nach in eine so große Gefahr, daß nicht nur Christian IV., König von Dänemark, und die meisten protestantischen nördlichen Reichsstände nunmehr für nöthig hielten, die Waffen zu ergreifen, sondern daß auch Jakob I., König von England, nachdem er bereits mit Spanien zerfallen war, ernstlich eine Hülfe beim König von Schweden, Gustav Adolph, zu erzwecken suchte**). — Dieser wollte aber bei der Unbeständigkeit der vorgeschlagenen Verbündeten seine Länder keiner Gefahr aussetzen, und forderte daher, es sollten erst mehrere deutsche Fürsten sich deutlich und offen für die Sache erklären, Geld aufbringen und Sicherheit herbeischaffen, um daß er nicht etwa unterdessen anders woher angegriffen werden möge. — Zur günstigen Stimmung Englands für die Sache der Protestanten Deutschlands scheint indessen vieles auch der Umstand beigetragen zu haben, daß ihr Feldherr, Graf Mansfeld, selbst eine Reise nach England ganz im Geheimen unternahm: „sub fide silentii (schreibt am 9. April 1624 Nuß-

*) Siehe die Wahlkapitulation des Kaisers Ferdinand II. Art. 26 bei „Londorp." T. I. Seite 703.

**) Kherenhiller. X. Seite 412.

Digitized by Google

dorf aus London an L. Camerarius) hero (Friderico Regi Bohemiae) et tibi dico, Mansfeldium huc (Londinum) intra paucos dies ignotum cum quatuor comitibus viae venturum. Praemisit, et hospitium sibi quaeri jussit*)."

Der Kaiser bemühete sich zwar 1624 einen besonderen Frieden mit dem Könige von Dänemark zu schließen, allein er konnte sich nicht überwinden die Bedingungen, die der König wünschte, nämlich die Wiedereinsetzung des pfälzischen Churfürsten Friedrichs V. zu bewilligen. — Da indessen König Gustav von Schweden an der dänischen Grenze ein Heer sammelte, so wurde hiedurch Christian IV. ungemein beunruhiget, allein die daraus entstandenen Besorgnisse wurden durch Unterhandlungen schwedisch-dänischer Reichsräthe zu Ulfsbeck und Knäröd gehoben, und es erfolgte am 29. Mai 1624 eine Erneuerung der alten dänisch-schwedischen Freundschaft**).

Nach der Hand drang im Dezember desselben Jahres der kaiserliche Feldherr Tilly in die Grafschaft Hoya, und besetzte Sike, ein Amt derselben, welches Christian IV. pfandweise besaß. — Die Lutheraner in Deutschland wurden immer mehr beschränkt, und der Kaiser entzog den Protestanten sogar das Erzstift Magdeburg***).

Hiedurch fand sich Christian IV. abermals gereizt die Waffen zu ergreiffen, — er rüstete daher eine Flotte, und nahm in Deutschland am 14. März 1625 die Kreisobristenwürde an, die ihm in der niedersächsischen Kreisversammlung zu Lünneburg durch die meisten Stimmen zufiel†). — Dieses

*) Wo dieser und andere Briefe des gleichzeitigen Rußdorf zu finden sind, werde ich weiter unten anzeigen. —

**) St. Prest „Histoire des traités de paix, et autres négociations du XVII. Siécle. Amsterdam. 1725." T. I. Seite 90.

***) Daß der kaiserliche Feldherr Tilly in Magdeburg kein Mordbrenner gewesen sei, behauptet Rudhart in der Zeitschrift »Antiope,« 1826. I. Seite 487—505, — und wiederholt es in dem von ihm herausgegebenen »Leben des Thomas Morus,« Seite 287, denn Niemand soll die Einäscherung Magdeburgs so sehr bedauert haben als eben Tilly. —

†) Siehe „Carafa. Commentaria de Germania sacra restaurata. Coloniae 1639." Seite 197. — Ein äußerst seltenes Buch nach dem Zeugnisse Götze's „Memor" Vol. II. Seite 322, — Clement Tom.

Digitized by Google

meldete der König selbst dem Kaiser in einem Schreiben, und fügte zur Rechtfertigung der Kriegsrüstungen des Kreises hinzu, daß diese Rüstung deßwegen geschehe, weil einige Kreisstände durch schwere Belegung, und Kriegssteuern fast gänzlich ausgesogen wären, der kaiserliche Feldherr Tilly aber noch mehrere damit bedrohet, und sogar einige Oerter, daran der König ein Recht hatte, damit beschwert habe, — ja, auf den, durch den König vom Kaiser erlangten Befehl, diese Örter zu räumen, den königlichen Abgeordneten die spöttische Antwort ertheilt worden sei, daß sie in der Luft nicht schweben könnten. Daher habe der König, nebst den übrigen Kreisständen Mittel ergreiffen müssen, ihre Länder wider solches Ungemach zu decken*). Der Kaiser, in seinen Rechten gekränkt, schlug aber dem König die Bestättigung eines Kreisobristenamtes ab, indem er Versprechungen mit Drohungen mischte, und sammelte unter der Anführung Wallensteins ein Heer zusammen, — auch gelang es seiner Partei durch Drohungen, Versprechungen, Vorstellungen, Warnungen, Ehrenstellen und Erregung der Eifersucht, zwischen den protestantischen Fürsten Uneinigkeiten zu machen. —

Christian IV. rüstete indessen ebenfalls sein Heer, und überall wurden Waffen, Kämpfer, und Geld gesammelt.**) — Endlich begann der König am 7. Juni 1625 den Anfang eines kleinen Krieges in Deutschland, welcher dann 1626 in ein offenes Feuer ausbrach. — Auffallend ist es indessen, daß beide Theile, der Kaiser nämlich und der König sich Anfangs unter dem Namen, daß sie hierin ihre Pflicht gegen das deutsche Reich beobachten, bekriegeten, und daß keiner seinem Gegner den Krieg förmlich ankündigte. —

Diese Befehdungen, welche mit getheiltem Glücke geführt wurden, verursachten dem Kaiser manche Unruhen, und es ver-

---

VI. Seite 248, — Freytag „Anal." Seite 208. — Schade, daß dieses Buch durch unsere Geschichtsforscher noch gar nicht benützt wurde, da doch darin so manche unser Vaterland betreffende Data zu finden wären. —

*) Siehe »Nic. Hellus. Österreichischen Lorbeerkranz. Frankfurt, 1626.« Seite 889.

**) Siehe „Pufendorf." L. 1. §. 44.

Digitized by Google

wendete sich daher der König von Spanien durch seinen Gesandten beim König Christian IV. — er schrieb ihm unterm 21. Juni 1625 eigenhändig, — nannte ihn seinen »geliebtesten Vetter,« und schmeichelte ihm mit der Hoffnung, sich nicht nur in Betreff Christians, sondern auch dessen Schwagers, des geächteten Pfalzgrafen, und böhmischen Gegenkönig Friedrichs V. beim Kaiser anzunehmen; allein Christian antwortete am 24. August 1625 in seinem Kriegslager: er erkenne des Königs von Spanien Neigung zur Beförderung des Wohlstandes des deutschen Reiches, und insbesondere zu seiner Person mit allem Danke, und berufe sich zum Beweise seiner friedliebenden Gesinnung auf das eigene Zeugniß des Kaisers, welchen er so oft ersucht habe, sich bei seinem erhaltenen Siege zu mäßigen, und nicht durch Unversöhnlichkeit gegen den Pfalzgrafen die Wiederherstellung der Ruhe in Deutschland zu verhindern. Ja, obgleich dieser Wunsch nicht gewährt worden, sei er doch bei seinen friedlichen Maßregeln verharrt, und habe immer noch gute Hoffnung gehabt, der Kaiser werde doch endlich sich über den betrübten Zustand von Deutschland erbarmen. Inzwischen habe er sich mit den übrigen niedersächsischen Kreisständen zur eigenen Sicherheit in die Verfassung gesetzt, Gewalt durch Gewalt abtreiben zu können. Hingegen habe der baierische General Tilly von diesem unschuldigen und nothwendigen Werke einen Vorwand genommen, in den niedersächsischen Kreis mit seiner ganzen Macht zu rücken, die darinnen die größten Ausschweifungen,*) vornämlich gegen die braunschweigischen Unterthanen verübt habe, und die Kriegsvölker des Königs ohne einige gegebene Ursache feindlich zu behandlen, und bestehe annoch auf der Forderung, diese Feindseligkeiten so lange fortzusetzen, bis der König völlig entwaffnet sei. In Betrachtung dieser Beschimpfung, die Tilly der Ehre des Königs zufüge, könne weder der König von Spanien, noch sonst irgend ein regierender Herr demselben verdenken, wenn er zu Behauptung seiner bisher mit Ruhm geführten königlichen Würde, und zum Schutze des Kreises, und seiner eigenen Länder sich einer erlaubten, und nothwendigen Gegenwehr bediene.**)

*) Einige dieser Ausschweifungen berührt Raumer in seiner „Geschichte Europas. III. Band. Leipzig, 1834." Seite 444.

**) Siehe „D. C. Wagners Geschichte Dänemarks." T. II. Seite 90.

Digitized by Google

Die ersten Folgen dieser Gehässigkeiten waren, daß zu Ende desselben Jahres alle offenbare, und geheime Feinde des Hauses Österreich zu Haag in Holland eine große Versammlung hielten, deren Resultat jenes Bündniß wurde, das am 9. Dezember 1625 zu Haag zwischen Dänemark, England und Holland abgeschlossen wurde, und dessen authentisches Exemplar ich aus meiner Sammlung weiter unten mitzutheilen gedenke. — Kraft dieses Bündnisses wurde beschlossen, daß zum Unterhalt der dänischen Kriegsmacht von 28,000 bis 30,000 Fußknechten, und 7000 bis 8000 Reitern von Seite Englands monatlich 300,000 Gulden zu Hamburg, und von Seite Hollands monatlich 50,000 Gulden gezahlt werden sollte, um den Krieg in Deutschland gegen den Kaiser weiter führen zu können. — Frankreich trat diesem Bündnisse nicht offen bei, denn der unzeitige damalige Bruch des Königs von England mit seinem Schwager dem Könige von Frankreich (welchen der englische Minister Buckingham blos aus persönlicher Abneigung gegen den Kardinal Richelieu beförderte) schien solches zu hindern. — Indessen lies Frankreich den König von Dänemark nicht ganz hilflos, sondern reichte dem Grafen Mannsfeld und dem Bischof von Halberstadt, die beide zu dieser Partei gehörten, monatlich 20,000 Reichsthaler, und erinnerte die Holländer, daß sie diesen Sold alle vier Monate für seine Rechnung richtig abtragen möchten. — Der Gesandte Schwedens war zwar zu Haag auch gegenwärtig, allein da seine Verhaltungsbefehle sich blos auf Anhören und Rathschlagen erstreckten, so konnte er nichts Verbindliches abschließen. — Buckingham war ebenfalls im Haag gegenwärtig, und bezeigte viel Eifer den König von Schweden zu bewegen, den Kaiser in Deutschland zu bekriegen, — dieser that auch einige Vorschläge deswegen, weil aber Buckingham befürchtete den König von Dänemark hiedurch zur Eifersucht zu reizen, so erfolgte nichts weiter, als daß L. Camerarius als Gesandter des Pfalzgrafen Friedrich V. nach Schweden ging. — Auch der Fürst von Siebenbürgen Gabriel Bethlen hatte zu jener Zeit seinen Gesandten zu Haag, allein da Bethlen erst im April 1624 den Frieden mit Ferdinand II. abgeschlossen hatte, so konnte sein Gesandter am 9. Dezember 1625 öffentlich nicht auftreten ohne die Ehre des Fürsten zu kompromittiren, und ebendaher mag es kommen,

Digitized by Google

daß im 14. Artikel dieſes am 9. Dezember 1625 zu Haag geſchloſſenen Bündniſſes nur Folgendes erwähnt wurde: Foedus praeterea hoc significabitur Principi Transylvaniae, ut intelligi possit, an et ille hoc velit subire, ejusque tuendi causa, quod expediat, facere."

Das authentiſche Exemplar (vielleicht das einzige, das noch exiſtirt) dieſes Bündniſſes befindet ſich in meiner Sammlung, und da es ein wichtiges Dokument Europas aus jener Zeit iſt, ſo theile ich ſolches hiermit allen Geſchichtsforſchern mit. — Es lautet:

„Cum ex communi consensu, consideratis improbis, et pernitiosis consiliis, et injuriis, et violentis oppressionibus, abhinc aliquot annis hactenus non per minas solum intentatis, verum etiam manifesto bello re ipsa illatis, contra acta, et leges pacificationis latas, et confirmatas, diversis temporibus ab Imperatoribus ipsis, contraque alias constitutiones fundamentales Imperii, et capitulationes juramento firmatas, quae omnia maxime attinent non solum ad Electores, Principes, Civitates, et Status Germaniae, verum etiam inevitabili quadam sequela ad Reges, Principes, et Status vicinos, amicos, et confoederatos, quorum maxime interest, pacificationem, constitutiones, capitulationes, ac confirmationes supradictas conservari, necessarium quasi vi quadam cogente, visum sit, ut mature obviam eatur, reprimanturque violenti, et inviolabiles progressus conatuum malorum, et injustarum oppressionum, et ad restitutionem, conservationemque libertatis, jurium, et constitutionum Imperii, objicere se tam evidenter appropingvanti ruinae, et omnibus, qui nunc aut in futurum ejus sunt aut erunt, authores. Cumque has ob causas Serenissimus Magnae Britaniae Rex huc Hagam in Hollandia miserit Illustrissimos Dominos Georgium Ducem Buckingamiae Summum Regni Angliae Ammirallum, Henricum Comitem Hollandium, Legatos suos extraordinarios, et Dominum Dud'leum Carleton, equitem auratum, Legatum suum ordinarium apud Dominos Ordines Generales Foederati Belgii. Item Serenissimus Daniae Rex miserit Generosos ac Nobiles Regni sui Cancellarium, et Senatores Praefectum arcis Niburgensis, dilectos sibi fideles

Digitized by Google

Jacobum Ulefeldium in Urup, et Christianum Thomae in Tommerup haereditarios, Legatos extraordinarios. Et Domini Ordines Generales foederatarum Provinciarum Belgii deputaverint Dominos Florentium Comitem Culenburgii, Baronem de Pallant, Witthem, Werde, Dominum de Leede, Wildenburg, Kintswieler, Engelsdorff, Vrechem, Barchem, Nicolaum a Bouckhorst, Dominum de Nortwick Baillium, magnumque Aggerum Rhynlandiae Magistrum, Anthonium Duyk Consiliarium Ordinum Hollandiae, Symonem de Beaumont Consiliarium Civitatis Middelburgensis, Gisbertum de Herteuelt, Christianum Ovsterzee, Grietmannum Lemsserland, Thomam Verner Consulem Civitatis Daventriae, et Goswinum Schaffer Dominum in Uthuysen, et Meden, Commissarios suos, qui omnes cum aliquoties Hagae congregati fuissent, ut tractarent de rationibus, ordine, remediisque necessariis, quibus supradicti fines possent obtineri, inter se pacti sunt, et consenserunt in articulos sequentes:

1. — Primo quod erit foedus firmum, et stabile, et permanens inter Serenissimos Reges Magnae Britanniae, et Daniae, et Dominos Ordines Generales foederatarum Belgii Provinciarum.

2. — Ut remedium adferatur malis supradictis, Rex Daniae sustentabit exercitum suum, eumque augebit ad viginti octo, vel triginta millia peditum, septemque aut octo millia equitum, ita tamen, ut a confoederatis debite, et sufficienter ei subsidia suppeditentur.

3. — Rex Magnae Britanniae juvabit Daniae Regem subsidio trecentorum millium florenorum menstruorum, qui singulis mensibus persolventur in Civitate Hamburgensi, precise computando triginta duos dies pro uno mense.

4. — Rex Magnae Britanniae secundum tenorem foederis initi, inter se, et dictos Dominos Ordines Generales, et juxta pacta, et conventa instruet, et mari immittet aliam classem, quae subsequatur priorem ante hanc missam, ut ea ratione distrahantur, et impediantur vires, et copiae adversariorum.

5. — Ordines Generales juvabunt Regem Daniae subsidio quinquaginta millium florenorum menstruorum, com-

Digitized by Google

putato mense ut supra, et praeterea, si res eorum ferre possint, et copiae hostiles se moveant contra Regis Daniae exercitum, emittent ad sublevandum dictum exercitum, expeditam equitum mannm distrahendi hostis causa, portionem etiam suam navium conferent, et addent ad classem Regis Magnae Britanniae. Proxima quoque aestate copias equitum, et peditum educent quantas poterant, ut validum efficiant exercitum, impediantque, quo minus hostes auxilia submittant contra exercitum Regis Daniae.

6. — Nullus confoederatorum ab hoc foedere se eximere poterit, antequam per Dei gratiam restitutio supradicta in Germania fuerit consecuta.

7. — Nullus confoederatorum poterit recipere ullas paciscendi conditiones ab adversariis, nisi tales, quae scriptae exhibeantur, ad quas nullum poterit dari responsum essentiale, donec fuerint communicatae Administris omnium confoederatorum hic Hagae agentibus, neque id sine communi illorum consensu.

8. — Si aliquis confoederatorum post hac per directum, vel indirectum molestiam patiatur, turbetur, vel opprimatur in suis Regnis, Regionibus, Provinciis, Dignitatibus, vel Civitatibus, sive mari, sive terra foederis hujus causa, alii tenebuntur auxilio illi venire seu mari, seu terra, illis viribus copiisque, quas hoc foedere promiserunt, aut quantas praestare poterunt, ut ab oppressionibus liberetur.

9. — Quae omnia pacta, et conventiones habent, habebuntque obligandi vim etiam respectu Regis Daniae, ea tamen conditione, ut auxilia sufficientia ipsius Majestati infallibiliter praestentur.

10. — Cum autem Serenissimo, et Christianissimo Franciae Regi placuerit serio monere, et urgere Daniae Regem, missis etiam duobus diverso tempore Ministris, ut adhiberet remedia perniciosis consiliis, conatibus, et oppressionibus in Imperio Germanico, praeter svasiones etiam offerendo auxilia ad hoc onus sustinendum, a dicto Christianissimo Rege, quam primum fieri poterit, petetur, ut huic jam foederi se adjungat, aut saltem ad stipendia, et impensas copiarum Regis Daniae largum, et liberale

Digitized by Google

pecuniae subsidium contribuat, prout jam ante regaliter obtulit, idque exemplo aliorum confoederatorum, qui pro bono publico causam hanc susceperunt.

11. — Item cum Serenissimus Sveciae Rex variis oblationibus egregiam animi sui ad hoc foedus propensionem declaraverit, etiam ab illo, ut foederi se jungat, eique, prout obtulit, auxilio sit, petetur.

12. — Quemadmodum etiam Serenissima Respublica Veneta, et Sabaudiae Dux, ut in partem hujus foederis veniat, invitabuntur.

13. — Nec non Principes, Electores Germaniae, aliique omnes Principes, Status, et Civitates, quorum inter est.

14. — Foedus praeterea hoc significabitur Principi Transylvaniae, ut intelligi possit, an et ille hoc velit subire, ejusque tuendi causa, quod expediat, facere.

15. — Hujus foederis conventio nullam adferet novationem, neque quicquam derogabit pactionibus foederum illorum, quas Magnae Britanniae Rex seorsim ante hac contraxit cum Dominis Ordinibus Generalibus, quae integrae, et illaesae servabuntur ea forma, qua de illis inter se convenerunt.

Super quibus conventionibus, pactis, et articulis hoc scripto comprehensis, eorumque singulis, egerunt, convenerunt, stipulati, pactique sunt supradicti Legati Regum Magnae Britanniae, et Daniae ad placitum dictarum Regiarum Majestatum, et Commissarii Dominorum Ordinum Generalium ad eorundem placitum, promittentes hinc inde, bona fide, seque vi suorum mandatorum (quorum tenor huic scripto sub finem adjicietur) *) obligantes, quod ante vigesimum diem mensis Martii proximi, aut citius, per eos, quorum Domini propingviores sunt, si fieri possit, exhiberi curabunt, hic Hagae, Legati nempe Magnae Bri-

*) Diese Vollmachten der betreffenden Gesandten, und Bevollmächtigten, welche am Ende dieser Artikeln in meinem Exemplare folgen, fügte ich hier nicht bei, theils um Platz zu sparen, theils aber auch, weil solche nur den gewöhnlichen Styl aller derlei Vollmachten enthalten. —

Digitized by Google

tanniae, Administris Daniae, et Ordinum Generalium Deputatis, Legati Daniae Administris Magnae Britanniae, et Deputatis Ordinum, Deputati vero Ordinum Generalium Administris Regum Magnae Britanniae, et Daniae, expressam, seu specialem declarationem voluntatis Dominorum suorum super hoc Tractatu foederis, aut literas ratificationis in forma sufficienti, ac valida.

In fidem, et testimonium quarum omnium pactionum, conventionum, et articulorum dicti Legati, et Deputati huic tractatui subscripserunt, suorumque insignium sigillo signaverunt. Actum Hagae in Hollandia, mensis Decembris die nono. Anno Millesimo Sexcentesimo Vigesimo Quinto.

G. Buckingam. (L. S.)

Jacobus Uhlfelt. (L. S.)

Florentinus Comes Culenburg. (L. S.)

Hollande. (L. S.)

Christian Thomesen. (L. S.)

Nicolaus a Bouchorst. (L. S.)

Dudley Carleton. (L. S.)

Anthonius Duyck. (L. S.)

S. de Beaumont. (L. S.)
G. Hertenelt. (L. S.)
C. Josterzee. (L. S.)
Thomas Verner. (L. S.)
G. Schaffer. (L. S.)

Nos Fridericus Dei gratia Rex Bohemiae, Comes Palatinus Rheni, S. Rom. Imperii Princeps Elector, Dux Bavariae e. c. t. attestamur hoc apographum cum suo authographo, quod subscriptionibus, et sigillis Legatorum, ac Commissariorum in eo nominatorum probe munitum est, concordare, eidemque per omnia respondere. In cujus fidem nos manu propria subscripsimus, sigillumque nostrum apponi jussimus. Datum Hagae Comitiis, $^{9}/_{19}$ Decembris A. 1625.*)

Fridericus.

Das aufgedruckte große königliche Siegel.

*) Die Veröffentlichung dieser Bundesakte, so wie die aus derselben

Digitized by Google

Der gleichzeitige Paul Plassius berichtet in seiner „Chronica gestorum in Europa.“ Seite 371, über diesen Bundesvertrag Folgendes: Rex Angliae — fassus est in publico consilii sui consensu, quod si suam ad eum (i. e. Fridericum Palatinum Rheni, antea Regem Bohemiae, et Gabrielis Bethlen in bellis socium) juvandum, intentionem (Hispanus) impediret, nihil amplius de matrimonio filii sui, cum Hispano fore tractandum, sed Palatinatum (Rheni), cujus restitutionem Hispani ambiguam facerent, armis recuperandum, Hispanumque Regem pro hoste habendum decrevit. Ac statim sumptus pro tali bello, apparatusque terra et mari necessarii a Parlamento fuerunt ordinati. — — — — Atque tale Classicum insonuerunt Angli (contra Ferdinandum II.) pro Germania, arma tamen non expediverunt hoc anno, durantibus induciis cum Gubernatrice Belgii sancitis, — — — — vel quod vincere victoriae Austriacorum non esset solius Angliae opus, sed omnium, qui ipsorum potentiae incrementa formidarent. Unde prius varia consilia de conjungendis contra eos viribus agitabantur, foedusque fuit initum, in quo Angliae, Daniae Regi, dissidentibus Germanis, Hollandisque consentientibus, Galliae quoque Rex, Sabaudiae Dux, et Veneti — — — — se conjunxerunt, ingentesque delectus militares, et praeparationes ad hoc bellum in omnibus locis istis fiebant, praecipue in inferiori Saxonia, ac in Dania, qui Rex tanti propositi summus arbiter designabatur. Circumferebatur passim foederis illius forma, sed eam, uti secretam, omittimus, secretioremque fuisse censemus in re tam gravi, et inter Dynastas adeo excelsos, quam ut in vulgus spargeretur. Nec deerant Austriaci quaque rebus suis, unus Rex Hispaniae ut primum de illo foedere nuncium accepit, tributa pecuniaria solito majora omnibus subditis suis imperavit, militesque et in Hispania, et in Italia magno numero conscribi jussit.“ —

---

zu ziehenden Folgerungen füllen eine fühlbare Lücke in Rotteck's Geschichte „Zeiten des dreißigjährigen Krieges,“ 6. Kap. 7 B. p. 241 aus. A. K.

Digitized by Google

All' dieses hier vorangehen zu lassen war nöthig, um richtiger beurtheilen zu können, ob, und in wie weit etwa Gabriel Bethlen an diesen europäischen Unruhen der Jahre 1624, 1625, und an dem zu Haag am 9. Dezember 1625, geschlossenen Bündniß Theil genommen habe? — indessen ist es aber auch nöthig das Thun und Lassen desselben Fürsten Gabriel Bethlen von dem Tage des mit dem Kaiser Ferdinand II. (im April 1624) geschlossenen Friedenstraktates an bis zum Tage des erwähnten Haager Bündnisses nach Möglichkeit, und mit allen, selbst den kleinsten Schattirungen zu verfolgen, und zu prüfen.

Noch vor dem wirklichen Beginn der zu Anfang des Jahres 1624 zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und Gabriel Bethlen eingeleiteten Friedensunterhandlungen sandte Bethlen aus Neusohl am 8. Jänner 1624 den Johann Adam Vizkow von Czeukovicz in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten an die Stände Hollands nach Haag, und verlangte entweder Beistand, und Hilfe um den Krieg weiter führen zu können, oder einen Rath in Betreff des einzugehenden Friedens. — Die Sache verzögerte sich zu Haag bis März ohne Erfolg einer bestimmten Antwort. — Endlich ertheilten die Stände Hollands am 22. März 1624 dem Gesandten die Antwort, man sei außer Stand an Bethlen Gelder zu senden, und am 29. März wurde durch dieselben Stände beschlossen, den Abgesandten Bethlens 1200 Gulden zur Rückreise zu spenden. Am 25. April langte der Entwurf der zwischen dem Kaiser und Bethlen bereits eingeleiteten Friedenspunkte zu Haag an. Die Stände Hollands konnten aber nun nichts anderes mehr thun, als ihrem Gesandten zu Konstantinopel die Weisung geben, er möchte mittelst der Pforte die Realisirung dieses Friedens zu verhindern suchen. — Die dieses erweisende damalige Originalakten und Verhandlungen befinden sich zu Haag in dem Reichsarchive.*)

In England hatte zu eben derselben Zeit König Jakob I. eine persönliche Abneigung gegen Bethlen,**) denn es wurde

*) Eine kurze Andeutung findet man in „Tudomány-tár," 1835. VII. Seite 270. 271. —

**) Eine persönliche Abneigung gegen Bethlen hatte zu jener Zeit auch

Digitized by Google

ihm durch Bethlens Feinde schon früher berichtet, Bethlen habe den christlichen Glauben abgelegt, sei Mahomedaner geworden, und habe sich sogar beschneiden lassen. — Und obwohl die traurige Lage des geächteten, und seiner Länder beraubten böhmischen Gegenkönigs und Churfürsten von der Pfalz Friedrichs V. der zur Gemahlin die Tochter des König Jakobs I. hatte, demselben Könige von England sehr am Herzen lag, — und obschon Bethlen der thätigste Bundesgenosse Friedrichs V. war, so konnte doch Jakob I. nicht dazu bewogen werden, an Bethlen einige Zeilen über diese Angelegenheit zu schreiben. — Rußdorf, der zu jener Zeit sich zu London aufhaltende Gesandte Friedrichs V. trachtete im Interesse seines Herrn, Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um mittelst Englands den bereits gesunkenen Muth Bethlens zu heben, und die begonnenen Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und Bethlen zu hintertreiben. — Äußerst interessant und belehrend sind jene Briefe, welche der besagte Gesandte Rußdorf zu Anfang des Jahres 1624 aus London an L. Camerarius schrieb. — Sie befinden sich im folgenden, von unsern Geschichtsforschern leider noch nicht benützten Buch: „Historiae ecclesiasticae, politicae, et litterariae seculi XVI. et XVII. Monumenta selectiora, et rariora, nunc primum in lucem e tenebris protracta, Francofurti ad Moenum. Apud Joh. Max. a Sande. 1725« in 4-to*) — Da indessen dieses Buch nicht so leicht zu haben ist, und da die in den erwähnten Briefen enthaltenen Data für unsere Geschichte höchst belehrend sind, und doch bis jetzt noch unbenützt, und fast unbekannt blieben, so folgen hier nur jene Fragmente derselben, welche die Geschichte Bethlens betreffen.

Im Jänner 1624 schrieb Rußdorf aus London an L. Camerarius: „In meis literis, quas nudius tertius scripsi, paucula quaedam omisi, quae hic subjungere haud absurdum fore puto. Nimirum me assiduis suggestionibus, et discretis persvasionibus viam in animis consiliariorum

---

der König von Polen, wie solches weiter unten ein Brief des polnischen Kanzlers erweisen wird.

*) Die Benützung dieses Buches vermisse ich auch in Raumers »Geschichte Europas.« —

Digitized by Google

(Regis Angliae) praeparare, imo et jam effecisse, ut quidam aequius, et temperantius de Bethleni Gaboris persona, religione, et actionibus judicent. Scio unum, atque alterum, quos bene informaveram, cum Rege (Angliae) ea de causa disseruisse, et quantum illius opinio a Gandomare, et Dygby impressa, nempe circumcisum, et Turcam esse, a vero absit, remonstrasse. Plurimi quoque sunt, qui omnino necessarium arbitrantur, ut nobis cum dicto Gabore arcta interdicat hoc rerum statu amicitia, et ita illigatum habeamus, ut nobis inconsultis pacem cum Imperatore (Ferdinando II) inire nequeat. Nullam profecto diversionem majoris momenti, quam quae ab illo fit in Oriente, ubi Domus austriacae ipsos humeros et corpus, ut ita dicam, caedit, esse cognoscimus, et ob id consultissimum, ut cum eo, hoc inprimis tempore, quo ipsius fortuna floret, arctissimum commercium habeamus, praesertim cum experientia, et ex historiis discamus, bella illa hungarica domui austriacae fatalia esse, et tantum in oriente, ubi prima potentiae fundamenta jecit, perdere, quantum acquirit in Occidente, aut Septemtrione. Utinam literas, quibus (Bethlen) excitaretur, ut macta virtute progredi vellet, a Rege (Angliae) vel per cuniculos extrahere possemus, fortassis rebus nostris non male consuleremus. Principem, et Buchingamium non abhorrere compertum habeo, et plurimos alios censere, Herum nostrum (Fridericum V.) diligenter per literas dictum Gaborem requirere, et spem ipsi ab Anglia, et a mutandis soceri (Jacobi I.) consiliis facere debere, quo eo magis ad progrediendum exstimuletur. Cum res ad majorem maturitatem hic accedent, nihil intermittam, quod e re nostra fuerit respectu istius puncti. Gaborem quidem in suspensionem armorum consensisse, sed 26 conditionibus praescriptis, quarum novem herum nostrum (Fridericum V.) concernere, et propterea Imperatorem ratificare non posse, sed dicere Palatinum Hungariae, mandati fines transiliisse, mihi perscribitur.“ Seite 270.

Am 16. Februar 1624 schrieb derselbe aus London: „De Bethlemo Gabore, illum animose progredi intelligimus,

Digitized by Google

et speramus, vos quotidie magis animare, et animasse, inculcata illi ab Anglia spe.“ Seite 285.

Und am 23. Februar 1624: „Quod Gaborem attinet, res Rusdorfio summae curae est, utpote in qua omnium maximum momentum causae situm esse sciat. Ante haec quoque quantum fieri potuit, pressit, sed, ut scis, suspenso pede, et tamquam super ova incedendum in hoc negotio, rebus adhuc nondum solide in hoc Regno (Angliae) constitutis. Itaque in peculiari memoriali, pro informatione Secretarii, pauca descripsit, ut commodo tempore, Principe alaborante, Regi (Angliae) proponantur, et petitiones, et rationes istae examinentur.“ Seite 288.

Dann am 3. März 1624 ebenfals aus London: „Comitem Turrium, et Legatum quemdam a Bethlemo Gabore Hagam venisse inteligimus, spero me ex vestris (literis) cogniturum, quid boni vobis adferant.“ Seite 293.

Am 11. Mai 1624 schrieb derselbe aus London: „Quod Bethlen Gaborem attinet, ego certe nihil intermisi, quae negotium illud promovere potuerunt, sed jam video, remissos omnes, et langvidos (in Anglia), de alia re non cogitant, nec agunt, quam de propria, intenti in privatarum querelarum examinatione. . . . . Nos tamen agamus ea, quae agere nostrum est, et possumus, doceamus inprimis Bethlem Gaborem de illo Mansfeldii proposito, et Regis (Angliae) assensu, atque promotione, ut et quomodo cum illo (Mannsfeldio) transactum sit, nempe Anglum in bellum sumptus administrare, exercitum jam conscribi, et similia, quae velificantur causae nostrae. Spes aliqua pecuniae fieri quoque potest, et cum solventur ab Anglis nummi, ratio iniri, ut aliquid exinde ei (Gabrieli Bethlen) erogari queat.“ Seite 514.

Und endlich am 8. Juni 1624 ebenfals aus London: „De Mannsfeldio nihil adhuc intelligimus. Gallum haud ita promptum, et faventem experimur, ut hic (Londini) vulgus autumavit, vana opinione inflatum. . . . . Cum Bethlemio nondum pax est (Ferdinando II.), articuli, quos Vienna accepi, debent prius ab ipso, et Ordinibus Regni in Comitiis confirmari. Nullas ad ipsum

Digitized by Google

(Bethlen) literas (a Rege Angliae) extorquere possum, quamvis coelum et terram, ut ita dicam, Archimedeo ausu movere aggredior. O Rex Angliae, tollat te, quisquis nos nevit!" Seite 321 und 323. *)

Es gingen folglich in England alle Bemühungen für Gabriel Bethlen verloren, denn der König war ihm durchaus nicht geneigt. —

Indessen aber blieb auch Ferdinand II. nicht unthätig, und sorgte für Mittel zur Fortsetzung des Krieges für den Fall, als der Friede mit Bethlen nicht zu Stande kommen sollte, — er schrieb daher 1624 einen Landtag in Österreich aus, dessen Beschlüsse in einer Originalurkunde (in meiner Sammlung) Folgendes enthalten: »Auf den österreichischen Landtag anno 1624 haben die Stände zur Unterhaltung des Hungerischen Kriegsvolk an der Raaberischen Gränitz, als dieses Lands (Österreichs) Vormauer die gewöhnliche ordinari Steuer der doppelten Güldt, (d. i. zwei Gulden) neben dem ainfachen zu sondern continuirenden Haußgulden, und ferners bewilligt, daß zu würklicher Erschwing und Laistung obberürter doppelten Gült, und was sonsten absonderlich in Geld, auff die in Neuheusel liegende Breinerische Knecht, dann zu Continuirung des allhie-eigen Wienerischen und Raaberischen Fortifikation, wie auch des Nußdorferischen Wassergebau extraordi-

*) Außer diesen Briefen befinden sich im Auslande auch noch folgende Aktenstücke, die das Thun und Lassen des Gabriel Bethlen im Jahr 1624 erhellen dürften, durch mich aber nicht benützt werden konnten. —

I. In der königlichen Bibliothek zu Paris:

1) — Schreiben des Bethlen aus Kaschau vom 11. April 1624 an den böhmischen Gegenkönig Friedrich.

2) — Schreiben desselben unter selben Datum an seinen Gesandten in Deutschland, Grafen Heinrich Matthäus Atany.

II. In der Bibliothek zu Kassel:

1. — Schreiben des Joachim Rußdorf „Londini XVI. cal. Julii 1624" an Gabriel Bethlen.

2. — Schreiben desselben „Londini Idus Junii 1624" an Stephan Bethlen.

3. — Schreiben desselben „Londini XVI. calend. Julii 1624" an Albert Molnar.

Digitized by Google

nario verwilliget worden, in Viertel ob Wiener-Wald auff jedem Unterthan, der ſich aldort ſeßhaft befindt 4 Flor., und auff das Pfund Geld auß aignem Säckel 2 Flor. Dann im Viertel Unter-Wiener-Wald, weiln dasſelbe gleichwohl nicht ſo gar übel, als die zwey andern Viertl jenſeits der Thonau ruinirt ſein, auff jedes Hauß 3 Flor., und auffs Pfund Geld 1 Flor. 4 Schilling. Und ſchließlichen in beeden Viertel Ob-, und Unter-Manhartsberg, als die maiſte Ruina fürgegangen, auff jedes Hauß, ſo bewohnt und geſtiftet iſt, 2 Flor., und auffs Pfund Geld, 1 Flor. Darunter aber allen denjenigen, ſo Güld und Güter im Land haben, und dem Gült-Buch einverleibt, aber nicht würkliche Lands-Mitglieder ſein, jetzt, und hinfüro die Güld-Gebühr auß aignem Säckel, ohne entgelt, und belegung der Unterthanen, doppelt angeſchlagen werden ſolle.« —

Bei dieſen für Bethlen ungünſtigen Umſtänden ſuchte derſelbe, der durchaus nicht geneigt ſchien mit Ferdinand II. einen ernſtlichen Frieden abzuſchließen, ſogar in Dänemark Hilfe, doch er erhielt von dortaus nur Hoffnungen für weite und unſichere Zukunft, — und die ihm ſo nöthige hilfreiche That blieb gänzlich aus, denn der däniſche Miniſter Jakob Uhlfeld überſandte ihm in Ermanglung eines wirklichen Beiſtandes nur folgende leere Worte:

„Serenissime Princeps! Allatae nobis Serenitatis Vestrae literae eo impensius excitarunt hic consilii, meditationumque molem, quod et Serenissimus Dominus noster Rex justitiam, aequitatem, necessitatemque gestorum per serenitatem Vestram armorum optime sibi cognitam habeat, facile proinde Serenitas Vestra persvasum sibi habebit, impositam sibi ineundarum cum Caesare induciarum necessitatem eum hic generasse resensum, qui optimas quasque Serenissimi Regis nostri intentiones non quidem removere, at tamen remorari quiret. Illud interim unicum super est solatium, quod extortae etiam induciae non semper sint pactatae effectivae pacificationis praecursores. Quod nummos adtinet, illi non nisi ab Anglo sperari possent, ast Regis Angliae moras nectendi asvetus, irresolutusque animus vix firma suggerit remedia, prout id saepius jam experiri

Digitized by Google

cogimur. *) Armorum vero auxilia praepediuntur partim immensa fere locorum distantia, partim vero Svetiae Regis actibus, quibus arma, viresque in ipsis Regni confiniis colligere visitur. Interim superatis his obstaculis, quae mox et superabuntur, non deerit Serenissimus Rex noster eam in vicinioribus nobis Germaniae oris suscipere diversionem, quae arma Caesaris irremissibiliter dividenda, Serenitati Vestrae minus periculosa reddent. Agimus jam per nuncios cum Svetiae Rege ad consolidandam veterem horum Regnorum amicitiam. Nihil proinde superest aliud, quam ut Serenitas Vestra pro cognita, saepiusque laudanda prudentia id, si non armis, saltem discreta dissimulatione sagacique rerum procrastinatione agat quod eggressuro mox Serenissimi Regis nostri in Germaniam validiori exercitui, et continuandis per Serenitatem Vestram armis plurimum allataturum erit emolumenti, ut sic tandem justissimus armorum suecessus eum tuto producere queat effectum, qui nobis omnibus, qui oppressae Germaniae statum lugemus, summopere est in votis. Deus optimus Maximus Serenitatem Vestram pro salute et emolumento tantarum rerum diu conservet felicem, et incolumem. Datum ex Cöppenhaaga die 20 Januarii A. D. 1624.

Serenitatis Vestrae
ad servitia paratissimus **).
Jacobus ab Vhlfelt. mp.

Bei diesen zwar artigen, doch leeren Worten Dänemarks, — bei der damaligen Unentschlossenheit Hollands, — bei der Theilnahmslosigkeit der Pforte, — bei der Unbeständigkeit Deutschlands, — bei den Rüstungen des Kaisers, — und bei der eben angedeuteten persönlichen Abneigung des Königs von England gegen Bethlen, ist es leicht zu muthmaßen, daß Beth-

*) Siehe »Raumers Geschichte Europa's.« III. Seite 441. — »Raumers Briefe« II. Seite 252 u. f. S.

**) Dieser Jakob Uhlfeld war der Vater des in der Geschichte Dänemarks so merkwürdigen, doch auch unglücklichen Reichsgrafen Korfitz Uhlfeld. — Siehe »Leben und Schicksale des Reichsgrafen Korfitz Uhlfeld. Nach dem Dänischen von Capitain von Jensen. Schleswig, 1829.«

Digitized by Google

len 1624 mehr genöthiget, als freiwillig einen ganz auf die früheren Bedingungen des Nikolsburger Vergleichs abgeschlossenen Frieden mit dem Kaiser Ferdinand II. einging, in welchem man ihm die zwei schlesischen Herzogthümer in der Friedensurkunde mit dem entschiedenen Vorsatze zusagte, ihm den Besitz nicht einzuräumen, denn sogleich, als der Erzherzog Karl starb, wurden sie durch Ferdinand II. an seinen eigenen Sohn vergeben. Es blieb daher dem Bethlen nur der einzige Vortheil, und Ersatz eines so kostspieligen Krieges, daß ihm die Burg und die Herrschaft Ecsed erblich für das Bethlenische Geschlecht, und die Bergstädte Nagybánya und Felsőbánya seiner Person lebenslänglich zuerkannt wurden*).

Hielt aber Bethlen sein durch diesen Frieden gegebenes Wort der unwandelbaren Freundschaft, Treue und Ruhe gegen Ferdinand II.? —

In meiner Sammlung befindet sich eine höchst auffallende gedruckte Urkunde unter folgendem Titel: »Articuli der, den 28. Augusti Anno 1624 zu Paris in Franckreich, in Beysein des Königes und aller Confödierten Abgesandten, zu recuperirung der Pfaltz, Veltlin, und der Wälschen Freyheit, Wider den König aus Hispanien, und das Hanß Oesterreich, auch Ihrer Adhaerenten, und Favoriten, auff drerßig Jahr auffgerichteten, und Bekräfftigten Verbündniß. Gedruckt im Jahr 1625.« In 4. Das Titelblatt zieren die Lilien Frankreichs, und das ganze enthält zwei Druckbögen. — In dieser Bündnißurkunde finde ich folgenden Artikel: »Der großmächste Fürst Bethlen Gabor verobligirt sich wider den Kaiser mit 70,000 bewehrter Mann zu Roß und Fuß, theils Türken, Ungarn, Böhmen, Tartarn, auffzuziehen und darob zu seyn, daß dergleichen von dem Baßen zu Ofen und Janitsarn auch beschehe. Dagegen er von den Herrn Venedigern 50,000 Zekini und vom König aus Frankreich hundert tausent Cronen zu empfangen.«

Dieser, obschon fast gleichzeitig gedruckten Urkunde ist indessen nicht zu glauben, denn sie war nur eine Erdichtung des Jahres 1625, in welchem sie gedruckt wurde, um dadurch mehr Umtriebe in Deutschland zu erzwecken, oder um etwa Gabriel Bethlen gehässiger zu machen. — Derlei Kunstgriffe auf Lügen

*) Khevenhiller X. Seite 599. — Katona XXXI. Seite 48.

Digitized by Google

gebaut, waren zu jener Zeit eben nicht ungebräuchlich, und ich könnte derer mehrere anführen, wenn hier dazu der Platz wäre. Man findet weder bei den französischen und deutschen Schriftstellern, noch aber in den so fleißig gesammelten diplomatischen Werken von Dumont, Rousset, Martenne, Leonard, Londorp, Meiern, Leibniz, Lunig u. s. w. irgend eine Spur, ja sogar nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit dieses, angeblich am 28. August 1624 zu Paris geschlossenen, übrigens aber rein erdichteten Bündnisses, — und ich getraue daher öffentlich behaupten zu können, daß diese, obschon fast gleichzeitig gedruckte Urkunde, welche ich jedem Wißbegierigen und zu jeder Stunde zu zeigen bereit bin, 1625 unterschoben und erdichtet worden sei, denn wenngleich selbst den eigenhändig geschriebenen Worten des Gabriel Bethlen nicht immer unbedingt zu trauen ist, so scheint er doch am 17. September desselben Jahres 1624 (folglich 20 Tage nach diesem angeblich abgeschlossenen Bündniß) an Peter Pazmann folgende Worte ganz offenherzig geschrieben zu haben: „Cum nihil magis nobis cordi, nihil in votis esset, quam ut sincerissimi animi nostri documenta erga suam Majestatem Caesaream (Ferdinandum II.), communemque totius Christiani populi tranquillitatem demonstrare possemus, in iisque etiam certissima voluntatis nostrae argumenta declarare voluerimus, nihil dubitamus, tam suam Majestatem Caesaream, quam etiam D. V. Illustrissimam, ac Reverendissimam ea omnia hactenus abunde spectata habuisse. Sed quoniam ulterius etiam idem voluntatis nostrae statutum sit, praetermittendum nequaquam putavimus, quin hoc quoque tempore pro contestanda ulteriori affectus nostri sinceritate certos ex fidelium, intimorumque nostrorum numero — — — — — — ad Suam Majestatem Caesaream ablegandos vellemus u. s. w.“*)

Es finden sich überdies weder in der Geschichte, noch in den so vielfachen öffentlichen Akten des Auslandes sowohl, als auch des Inlandes Spuren, aus welchen man etwa schließen könnte, daß Bethlen gleich nach dem Abschluß des mit Ferdi-

*) „Pray. Gabrielis Bethlen Principatus Transsilvaniae. Tom. II. Pestini, 1816.“ Seite 26.

Digitized by Google

nand II. 1624 eingegangenen Friedens, und zwar noch in demselben Jahre 1624 etwas unternommen habe, was gegen das Haus Oesterreich gewesen wäre, — und wenngleich auch sein Stolz gleich am Anfange dieser Friedensunterhandlungen dadurch eine Kränkung erlitt, daß, als sich im Gange dieser Unterhandlungen sein Gesandter für Bethlen um Ferdinands II. jüngere Tochter Cäcilia bewarb, Bethlen auf den Gegenantrag Ferdinands II. (daß nämlich Bethlen mit dem Uebergange zur römisch-katholischen Religion den Anfang machen, und der Erzherzogin auf seinen Todesfall Siebenbürgen versicheren solle) bemüßiget wurde seinem Gesandten die Weisung zu ertheilen, von seiner ferneren Bewerbung abzustehen*), — so wußte er doch diese Verweigerung zu ignoriren. — Diese Bewerbung wurde daher 1625 durch die ernenerte Gesandtschaft des Kanzlers Stephan Kovácsocsi, des Oberschatzmeisters Franz Miko und des fürstlichen Leibarztes Scultetus (welchen Gaspar Cunradus in seinem „Theatro Symbolico" Cent. X. Seite 408 „Weighardus Scultetus a Schultz" nennet) zu Neustadt am Hofe des Kaisers im Namen Bethlens widerholet, — allein die kühnen Hoffnungen wurden abermals dadurch getäuschet, daß man ihm die jüngere und hübschere Tochter des Kaisers verweigerte und ihm die weit ältere und häßlichere mit weitschichtigen Hoffnungen znzusagen sich den Anschein gab. — Bethlen verschmerzte indessen diese wiederholte Kränkung seines Stolzes, und sandte den benannten Scultetus und den nachherigen Fürsten Siebenbürgens Johann Kemény nach Berlin**), um am Hofe von Brandenburg eine Braut zu erlangen. — Der Bericht des abgesandten Scultetus über den Erfolg seiner Sendung ist höchst interessant, und ich theile solchen aus meiner Sammlung hiemit um so mehr mit, da derselbe noch ungedruckt ist. — Er lautet:

„Illustrissime Princeps, Dne Dne clementissime benignissime! Ut nuperis jam perscripseram literis, res hic nostra felici progressu, Diis faventibus vadit, assentiente, et Serenissimo Electore, et Serenissima Ducissa,

*) Khevenhiller X. Setie 167.

**) Siehe die handschriftliche Geschichte des Johann Kemény bei Katona XXXI. Seite 87—88.

Digitized by Google

superest tamen adhuc, ut Serenitas Tua suos denominet, ablegetque Legatos tantae functioni, ac utriusque Serenitatis honori condignos, viros graves, et conspicuos, qui more in talibus usitato, nomineque Serenitatis Vestrae, quamprimum pacta conventa consummabuntur, sponsalia hic quam solemnisse contrahant. Nec videtur mihi res haec differenda, aut in longum protrahenda, nam ex ore ipsius Serenissimi Electoris innotuit mihi, clam a parte Caesaris agi, ut haec Serenitatis Vestrae conjunctio in fumum eat perinde, ac Neostadiensis, ubi nuper una cum Dno Cancellario, et reliquis, post consumtas in inane tres hebdomadas, nihil aliud obtigit praeter Repulsam, non quidem clare enunciatam, per nos tamen sat, superque intellectam, nam licet nobis, denegata minori, major Caesaris filia, quam nec provectior aetas, nec forma, nec exterior commendabat effigies (sub reserva tamen tacitae incertitudinis) appromissa nobis fuisset, tamen nec illa data certe fuisset vel ex uno discrepantis religionis motivo. Quid Caesar nunc, dum Serenitas Vestra et religionis paritatem in conjunctione querit, sibi velit? vix intelligere possum, nisi metu a potentia Serenitatis Vestrae per hoc auctura Caesarem excusatum velim. Fortuna etiam mihi obtigit, hac de re plura cum Serenissimo Joanne Christiano duce a Lignitz Serenitatis Vestrae amantissimo, quam confidentissime colloqui, nec desum in peragendo quam conscientiosissime eo, quod Serenitatis Vestrae utilitatem, emolumentumque quaqua ratione ferire posset. Nec est, cur plura scribam, nam viarum incertitudo, literarum missionibus hac bellorum aetate inimica prohibet plus chartae confidere; interim allator praesentium omnia oretenus Serenitati Vestrae revelabit, cui tuto fides adhibenda erat, cum Serenitati Vestrae plurimis devinctus habeatur *) Berolini 13 Augusti 1625.

Serenitatis Vestrae

ad cuncta officiorum genera
paratissimus Servitor
Weighardus Scultetus. m p."

*) Dieser Vertraute war der nachherige Fürst von Siebenbürgen Johann Kemény.

Digitized by Google

Da Bethlen durch dieſe Vermählung in eine bedeutende Verwandtſchaftsberührung kam, ſo glaube ich ſolche durch folgende genealogiſche Tabelle näher anzeigen zu müſſen, und zwar um ſo mehr, als dadurch vielleicht ſo manches in der ſpäteren Geſchichte Bethlens leichter zu ergründen und zu verſtehen ſein dürfte.

Sigmund Johann von Brandenburg † 1619
und Anna, Prinzeſſin von Preußen.

1.	2.	3.	4.	5.
Anna Sophia, Gemahlin des Friedr. Herzogs v. Braunſchweig.	Maria Eleonora, Gemahlin des Guſtav Adolph Königs von Schweden.	Catharina, Gemahlin des Fürſten Gabriel Bethlen.	Georg Wilhelm von Brandenburg.	Joach. Sigmund, Herrn-Meiſter zu Sonneburg.

Indeſſen war aber dieſe Vermählung Bethlens nicht Allen erwünſcht und angenehm, und insbeſondere wurde ſolche durch den König und die Stände Polens mißbilliget. — Die Gründe dieſer Mißbilligung werden im folgenden Brief, welchen der Kanzler Polens Stanislav Lubienski am 12. Dezember 1625 an Georg Wilhelm von Brandenburg ſchrieb, angeführt:

„Cur Sacra Regia Majestas Dominus noster clementissimus, cur Ordines Regni minus probent hanc Serenitatis Vestrae, vel potius Sudermaniae Ducis*) cum Bethlemio, Serenitate Vestra annuente, conjunctionem, paucis ego, eo nomine a Serenitate Vestra interpellatus, explicabo, ratus meam libertatem, et candorem potius in optimam partem acceptum iri. Eo animo Sacra Regia Majestas Dominus noster clementissimus, ac Inclyti Regni Poloniae, Magnique Ducatus Lithvaniae Ordines Serenissimam Domum Brandeburgicam, sangvinis arctiori nexu Regibus Poloniae dudum obstrictam, novissimi beneficii accessione obligandum putarunt, ut contra omnes hostes, amicorum illustriorum incremento paratiores, tutioresque essent, sed praecipua cura Regiae Majestati fuit de recuperando Regno Sveciae, quod injuste interceptum, propingvus quidem agnatus, sed idem juratus hostis detinet. Ad id efficiendum quid Serenissimus Serenitatis avus quid deinceps Serenissimus parens se allaturos, quae au-

*) Dieſer iſt der König von Schweden Guſtav Adolph, der durch die Vermählung des Bethlens mit Catharina von Brandenburg ein Schwager des Bethlen wurde.

Digitized by Google

xilia conciliaturos promiserint, recens est memoria, sed illis fortasse deesse poterat occasio bene in hoc negotio de Sacra Regia Majestate merendi: Serenitas Vestra statim ac Principatus possessionem adiit, multa quoque imprimis signa dedit suae erga Regiam Majestatem optimae voluntatis, quae tamen mox collocata in matrimonium Regiae Majestatis hosti sorore sua, in dubium vocari potuissent, nisi Serenitas Vestra constanti asseveratione, se inscio id factum fuisse, testata esset. Non ignotae erant Serenitati Vestrae, Regiae Majestatis de minus sincecera Bethlemii erga Regiam Majestatem, Regnumque Poloniae voluntate gravissimae suspiciones inde ortae quod cum Turcis contra exercitus nostros steterit, quod saepius ad vastandas regiones nostras Tartaros incitaverit, quod suscipiendi contra nos belli Osmano Turcarum Imperatori auctor praecipuus fuerit. Ista quidem tamquam ab homine Turcicae servituti obnoxio profecta minus nos afficiebant, caeterum clandestinae ipsius cum hoste Sveco in perniciem Reipublicae Poloniae, et Regiae Majestatis conspirationes, interceptis anno superiori literis deprehensae, affectataque sub hoc praetextu affinitas, quo ille esset erga nos animo, et quid hac nova conjunctione peteret? luculenter declararunt: et Serenitas Vestra hoc nomine per internuntium Regiae Majestatis interpellata, ac de pernitiosis Bethlemii tentamentis edocta, quam alieno esset ab ineunda cum hoste affinitate animo palam ostendit. Nunc mutatae voluntatis suae nullam aliam Serenitas Vestra adfert rationem, nisi quod licuerit semper familiae suae suo arbitratu affinitates contrahere; facile quidem id concesserim, nisi ea fides, qua Regiae Majestati, et Reipublicae Serenitas Vestra obstricta est, intercessisse, nisi Serenitas Vestra feudoligio devincta, se hostibus Reipublicae hostem fore spopondisset, nisi seria, et plane paterna Regiae Majestatis cohortatione, ne hominem male erga Regiam Majestatem animatum, nova cum hoste Sveco affinitate conjungi pateretur, Serenitas Vestra admonita esset; nisi denique Serenissimam sororem hosti Reipublicae nunquam se desponsaturam promisisset. Quae cum ita sint, facile Serenitas Vestra sta-

Digitized by Google

tuere potest, quid et Sacra Regia Majestas, quid amplissimi Ordines de Serenitatis Vestrae sincera propensione sint deinceps opinaturi, et quas rationes, ne quid detrimenti Respublica per eam occasionem capiat, inituri. Illustraturumne per hoc matrimonium splendorem Domus Brandeburgicae, in Dei manu situm est, verum enimvero terrent nos superiorum temporum exempla, vel tristissima potius ejusmodi affinitatis experimenta. Sigismundus primus Poloniae Rex (cujus filia Serenissimi Serenitatis Vestrae avi mater fuit) Isabellam filiam Joanni Zapolio, tum quidem Regnum Hungariae, Budamque ipsam tenenti in matrimonium collocaverat, sed eo mox vita functo, infausti nominis Regina armis Turcicis, quorum praesidio maritus nitebatur Regno, cum filio exacta, nisi in Polonia receptum habuisset, mendicata stipe victus ei quaerendus fuisset. Nuper Sigismundo Bathoreo, cui si nil domestici splendoris inesset, satis illustris Stephano Rege Poloniae Patruo existimari poterat, magna spe nuptam vidimus Serenissimam Archiducem Austriae, sed quam tristi exitu, ne commemorare quidem libet. Bethlemio an bene cum Regia Majestate conveniat, nobis non satis constat; erga nos certe, qua ille sit voluntate, communicatis cum Sveco hoste in pernitiem Regiae Majestatis, et Reipublicae nostrae consiliis ipse se prodidit. Ex usu quidem Reipublicae nostrae nunquam fuit, ut foedus cum iis paciscaremur, qui sub alieno vivunt imperio. Ad me quod adtinet, cum prope norim, quam propensa voluntate Sacra Regia Majestas Serenissimae Domui Brandeburgicae semper faverit, ego quoque et fausta quaeque Serenitati Vestrae voveo, et illud inprimis opto, ut de Serenitate Vestra quam optime mereri possim. Allatae quoque erant ad Serenissimum Principem Dominum Joannem Albertum Serenitatis Vestrae literae, sed cum eum titulum, qui Regum filiis judicio Orbis universi debetur (errore forte scribentis) non praeseferrent, ad eas nullum responsum dari visum. Humillima mea obsequia Serenitati Vestrae defero. Ciemierniciis, die 13 Decembris. A. D. 1625. *)

*) Dieſer ſo ſchön geſchriebene und ſo viel Wahres in ſich faſſende

Digitized by Google

Daß indessen Gabriel Bethlen noch zu Anfang des Jahres 1625 keinen offenen und thätigen Antheil an den gegen das Haus Österreich gerichteten Treiben der europäischen Mächte nahm, — und daß für ihn in England, wo man die Angelegenheiten des geächteten böhmischen Gegenkönigs und Churfürstens Friedrich V. gegen Ferdinand II. ernstlicher zu betreiben anfing, noch immer wenig Zuneigung sich zeigte, beweisen folgende Zeilen eines aus London am 19. Februar durch den obenerwähnten churpfälzischen Gesandten Rußdorf an L. Camerarius geschriebenen Briefes: „Scotus quidam nomine Muetus, qui aliquando quaedam negotia expediit in Polonia pro Rege Angliae, proposuit, et in se recipere voluit vel amore in Rempublicam incensus, vel ut opera ejus impenderetur, procuraturum apud Ordines Regni Poloniae, si Rex Angliae modo sufficienti mandato instruxerit, ut Regem (Poloniae) adstringat, ne deinceps amplius in auxilium mittat Caesari Cosacos, aut ejusmodi hominum genus hoc praesertim tempore, quo Rex Angliae arma pro Palatinatu (Friderici V.) recuperando contra Imperatorem induit. Deinde idem Muetus etiam in se recepit, se permoturum, et persvasurum Gaborem (Bethlen), ut arma in hac rerum conjunctione iterum sumat, et in Anglia favorem ea agat, quae ipse Rex voluerit, modo se ad illum cum mandatis, et literis mittat. — — — — Ad haec Rex Angliae subjecit. Rex Poloniae monarcha est, et nihil debet ipsi perscribi, quod authoritatem ejus coerceat, aut subditos animet contra eum, — — — — Muetus accedit Buckinghamium, sicuti jussus erat, is non diu auscultans, nec informationis cupidus, promittit rem sibi curae futuram.*)

Im September desselben Jahres verhielt sich Bethlen, der die Ränke anderer zu benützen stets wußte, ganz ruhig, und schien keinen Antheil daran nehmen zu wollen, denn er hatte ja keinen ihm besser ergebenen Freund, als den Türken, —

Brief ist ganz gedruckt zu finden in „Stanislai Lubienski Episcopi Plocensis opera posthuma historica. Antverpiae, 1643.“ Seite 436.

*) Siehe das oben erwähnte Buch: „Historiae Monumenta selectiora“ Seite 351.

Digitized by Google

zu dem flüchtete er sich, — den suchte er stets durch geheime Sendungen und Mittheilungen aufzuregen und anzufachen, wenn er etwas Kriegerisches unternehmen wollte. — Seine geheimen Instruktionen an seine Gesandten nach Konstantinopel (deren ich in meiner Sammlung so viele besitze) sind gewöhnlich so voll mit der Beschreibung der Art und Weise, wie seine ausgedachten Pläne, Combinationen und Wünsche durch Einfluß der Pforte ausführbar zu machen wären, daß man ohne den Erfolg der Sendung im Voraus zu wissen, solchen nicht nur leicht errathen, sondern auch die verhüllte Tendenz durchblicken könne, — und eben daher läßt sich auch seine Confession politique nicht aus seinen Briefen und aus seinem etwaigen äußerlichen Thun und Lassen, das er stets mit vieler Klugheit nach Zeit und Umständen richtete, sondern nur aus derlei geheimen Instruktionen, die er stets eigenhändig und stets sehr weitläufig schrieb, ergründen und beurtheilen. — Er handelte in den äußeren Staatsangelegenheiten immer selbstständig, und diese lagen daher nur allein in seinen eigenen Händen, — er ließ sich in dieser Hinsicht nie durch seine Minister, die er nur in den inneren Angelegenheiten des Landes gebrauchte, leiten, — er hatte an seinem Hofe keinen politischen Günstling, um desto freier und verschwiegener handeln zu können, und selbst seine Vertrautern gebrauchte er nur in abgebrochenen Räumen nach Zeit und Umständen, und stets nur als Diener seines Willens und seiner Ansichten. — Hätte er mehr Macht und eine bedeutende Krone getragen, so würde er in jeder Hinsicht ein Mathias Corvinus geworden sein, denn er hatte auch Sinn und Vorliebe für literärischen Ruhm. — Er wußte aber auch mit geringeren Mitteln Vieles zu erzeugen, und seine verschmitzte Klugheit war eben so groß, als sein Ehrgeiz und sein Streben sich merkwürdig zu machen. In den inneren Angelegenheiten seines Landes aber fügte er sich den Beschlüssen der Stände, die er jedoch, ohne einen scheinbaren Eingriff zu thun, im Voraus zu lenken wußte. — Seiner politischen Tendenz strebte er im Angesicht des Auslandes einen Anschein des Anstandes und der gekränkten Gerechtigkeit zu geben, und daher stammen die unzähligen Mistifikationen, in die er sich bei rein politischen Angelegenheiten stets zu verhüllen wußte. — Nur in seinen geheimen Instruktionen, welche er seinen Gesandten nach Konstantinopel zeit-

Digitized by Google

weiſe und unter dem Siegel der gröſsten Verſchwiegenheit gab, zeigte er ſich ſo, wie er innerlich war. —

In ſeiner von Thasnád aus am 25. September 1625 an ſeinen türkiſchen Geſandten Emerich Berczióni ertheilten geheimen Inſtruktion berührt Bethlen ohne allem Intereſſe und ohne Folgerung das damalige Treiben der europäiſchen Mächte, und ſpricht ſeine Theilnahmsloſigkeit ganz offen heraus, indem er unterm VII. Punkt dieſer Inſtruktion folgendes ſchrieb „Ha hirekot tudakozik (a' Török), megmondhassa, magunk felől, hogy cziendeségben vesztek vagyunk, hatalmas Császár adóját mostan inditjuk szintén az Portára. Német Császár Magyarországnak gyülést hirdettetett, melly szintén mostan kezdetik, Kászom Giun (ſo!) után 10, avagy 15 napig eltart, az új Kalendárium szerint. Az Francziai király az Velenczesekkel együtt az Spaniol király ellen nagy hadakat visel: az Dániai királyis nagy haddal jött által az Oceanus tengeren, és az Német Császár ellen hadakozik, Fridericust akarnak hellyre állatni, de az Németnekis nagy hada vagyon ellenek. Az Svéciai királyis az tengeren által jött, és az Lengyel király ellen hadakozik, egyik országát a' Lengyelnek éppen elis vette immár. Az Lengyelnek Moldova határábanis vagyon valami tiz ezer embere azzal az Generalissal, kit hatalmas császár az fogságból haza bocsáta, az Kozákokat az a' Generalis készitette, és inditotta volt az fekete tengerre, kiket az tengeri kapitánvezér Reczyep Pasa által Isten mostan igen megvert, Sain Giray szultánnális tractált, az Moldovai Vajdais titkon mindenben egyet ért velek.“ (Aus meiner Sammlung.) — Dieſe Schilderung iſt wahrlich nicht der Art, daſs man daraus folgern könnte, Bethlen habe den Türken den Muth geben wollen, gegen Oeſterreich etwas zu unternehmen, — im Gegentheil iſt ſie für den Türken ſogar warnend und entmuthigend, was jedoch Bethlen zu thun vermieden hätte, wenn er etwas im Schilde zu führen ſchon damals beabſichtiget hätte. —

Am 30. September 1625 ſchickte Bethlen von Szathmár aus, wo er ſich damals aufhielt, den Paul Keresztesi mit dem gewöhnlichen türkiſchen Landestribut nach Konſtantinopel. — Die Originalakten dieſer Sendung befinden ſich in meiner

Digitized by Google

Sammlung, und in diesen werden die Angelegenheiten des damals unruhigen und gereizten Europa's nicht einmal im Gewand der Neuigkeiten berührt. — Hiezu gesellet sich noch ein Umstand, der mich fast völlig überzeugt, daß Bethlen trotz der gegen Ferdinand II. gerichteten Ränke des Auslandes, doch noch 1625 nichts gegen den Kaiser im Schilde führte, denn, obwohl durch den Kaiser vermittelst der obenerwähnten Verweigerung seiner Tochter gekränkt, begünstigte und erlaubte Bethlen doch etwas, wodurch er Gefahr lief, nicht nur bei seinen Anhängern in Ungarn, sondern auch im protestantischen Deutschland verhaßt, oder wenigstens verdächtig zu werden. — Es ist nämlich bekannt, daß zu eben dieser Zeit der Haß gegen die Jesuiten in der protestantischen Welt auf's Höchste stieg, — und doch gestattete Bethlen, nicht beachtend selbst die Strenge einheimischer Gesetze, den Jesuiten die freie Ansiedelung in seinem Lande. — Da dieser Umstand unsern Geschichtsforschern eben so wenig, als das gleichzeitige Manuskript der damaligen Jesuiten unter dem Titel: „Historia Collegiorum, Domorum et Residentiarum Societatis Jesu in Ungaria et Transylvania" bekannt sein dürfte, so will ich diese Begebenheit aus dem benannten Manuskript fürwörtlich hier übertragen.

„Missio Karansebesiensis. — Karansebes civitas est Principis Transylvaniae in montibus, qui Temesvarinum ad meridiem prospectant, Turcis vicina. In ea de Catholicis vix aliud est audire, quam quod Calvinistae praedicantes non ad salutem, sed ad animarum perniciem declamare solent. Huc nostrum duo (Jesuitae) sacerdotes, habitu mutato ablegati sunt, spe in Principis (Gabrielis Bethlen) promissis collocata, quam fecerat nostro Patri (Provinciali) dum apud eum cum legato caesareae Majestatis esset. Itaque literis Patris dicti exhibitis, eundem Varadini extra Transsilvaniam existentem adeunt: negat se id unquam promisisse, aut promittere potuisse, cum decreto regni habitatio sit illis in sua ditione interdicta; ad dominos tamen catholicos ire posse; plura sperare non debere. Res fit depositae similis. Agitur tamen a catholicis dominis sedulo, ut melior fiat; itaque alio tempore mitiorem pauculum, difficilem licet nacti, adeunt tamen, svadent, obsecrant. Hic nostri, gratiam petebant to-

Digitized by Google

tius catholici ordinis humili prece. Daturum se ait (Bethlen), ut in seditionem contra se abiturum regnum, Gubernatorem praesertim, et alium, quem nominabat, certum id sibi, nosque ideo in apertas cruces ituros; non posse se in nostrorum mortem consentire; — Male audire, innocens etiamnum, propter cassovienses martires. *) Detur horum omnium medicina, seque paratum fore. Respondetur (a Jesuitis), sapienter haec sane proponi a principe, sed medicinam facilem, si benevola, ac clemens Suae Serenitatis gratia praesto sit, adesse, nam si quid seditionis in regno ob nostri (Jesuitarum) praesentiam glisceret quod vix suspicandum in loco tam obstruso a facie aulae, tunc nempe utendum fore sapienti Suae Serenitatis consilio priori, atque ad catholicos dominos eundum. Certe inquit (Bethlen) bene — — — sed, en, adsunt calvinistae; hac de re alias, nunc tacendum. Enimvero non mediocris remora hoc dicto facta, quippe verendum erat, ne tertio hac de re molestatus (Bethlen) cum furia, adjectis de more contumeliis, quod tecte hactenus, aperte postmodum negaret. Verum et hoc obstaculum hac arte remotum: Magnificus dominus Michael Károli, apud quem erant nostri (Jesuitae) hactenus hospitati, ad lautas epulas invitat Principem, idque ideo fidentius, quod suus affinis esset socer, Germana, quae defuncta est, in matrimonium Principi elocata **) quibus hilariorem redditum, adjutore domino Sigismundo Kornis eo perduxit, ut quam pertinaciter ante, quod petebamus, negarat, tam liberaliter postmodum concedere etiam literis, quibus protegeremur, datis. Stetit ea res Domino illi, nostri Ordinis amantissimo, pretio plus 2000 tallerorum, quae summa isthic, ubi omnia vilissimo pretio veniunt, non parvi aestimanda est. Cardo vero totius difficultatis erat: filia Caesaris in conjugem, quam spe devorabat (Bethlen) homini ambitiosissimo, et de re christiana male merito

*) Bethlen wurde nämlich 1619 beſchuldiget, zu Kaſchau drei Jeſuiten ermorden haben zu laſſen. — Hierüber ein anders Mal mehr.

**) Die erſte Gemahlin des Fürſten Gabriel Bethlen war Catharina Károli, eine Schweſter des erwähnten Michael Károli. (Felmer p. 223 nennt ſie „Susanna!“)

Digitized by Google

negata, quam repulsam ille, ultra quam quis crederet, iniquo tulit animo. Literae porro latine de more, ut et omnia Hungarorum decreta, ad verbum sic se habent:

Nos Dei Gratia Gabriel Bethlen ect. Praesentium ostensoribus Georgio Bujtul et Stephano Mako *) personis ecclesiasticis ut in Regnum Nostrum Transsilvaniae proficisci, inque civitate nostra Karansebes nuncupata pacifice, et citra quodlibet impedimentum una cum sibi adjunctis morari possint, et valeant, gratiose indulsimus. Quocirca fidelitati Vestrae, et Vestrum singulis harum serie committimus, et firmiter mandamus, ne quisquam praenominatas ecclesiasticas personas, sibique adjunctos tam euntes, quam etiam in praedicta civitate deinceps morantes, turbare, molestare, aut damnificare praesummant, quin eosdem contra alios, etiam quosvis impetitores defendatis, et tueamini. Secus non facturi. Datum in Castro nostro Béltek, die 28 mensis Septembris 1625.

His literis muniti (Jesuitae) Albam Juliam a catholicis dominis certatim curribus, equis, eleemosina adjuti devecti sunt, inde ad quendam nobilem catholicum, atque ab eodem sex equis honestissime ad eorum destinatum locum Karansebes deducti sunt.“ und dann weiter“ Anno 1625 septem diversis in locis per Ungariam in missionibus sunt nostri (Jesuitae), in Trannia quinque.“ Seite 146—149.

Zu Anfang Dezembers desselben Jahres 1625 war Bethlen für die Sache des protestantischen Deutschlands noch nicht gewonnen, doch fing man schon in London, allwo nach dem mittlerweile eingetretenen Tode des König Jakob I.**), dessen Sohn Karl den Thron einnahm, die Nothwendigkeit einzusehen, auch Bethlen in's Interesse ziehen zu müssen, denn Rußdorf schrieb aus Salisburi am 30. Oktober 1625: „De Gabore (Bethlen) etiam locutus sum, quod hactenus illum ita neglexerint (Angli), nec ullà literculà dignati fuerunt. De

*) Beide waren Jesuiten.

**) Siehe »Hume. Geschichte von England.« IV. Seite 458. 468.

Digitized by Google

eo jam cogitari intelligo, et spero tandem impetratum iri, ut Muetus, vel alius aliquis ad eum mittatur*)."

Am 9. Dezember 1625, als am Tage der Unterzeichnung des obenerwähnten Haager Bündnisses scheint Bethlen noch unentschlossen, oder wenigstens eine stattliche Einladung zum Beitritt noch abwarten zu wollen, denn sein damals zu Haag gegenwärtige Gesandte unterzeichnete dieses Bündniß nicht, und im XIV. Punkt desselben Vertrages wird nur Folgendes festgesetzt: „Foedus praeterea hoc significabitur Principi Transylvaniae, ut intelligi possit, an et ille hoc velit subire, ejusque tuendi causa, quod expediat, facere."

In einem am 8. Jänner 1626 an den Kaiser Ferdinand II. geschriebenen Brief versichert Bethlen noch dem Kaiser, er wolle die früheren Friedensbündnisse getreu erhalten: „Ego, qui nihil antiquius habeo, quam ut erga Vestram Majestatem, inclitamque ejusdem Domum constans, et sincerum voluntatis studium declarem, dabo operam, ut Regiae etiam Serenitati**) ejus idem animi mei propositum ostendam, eaque foedera, quae mihi cum Vestra Majestate intercessere, juxta conditiones pactorum cum ea etiam non secus, atque cum ipsa Majestate Vestra, sancta, et illibata conservem***)."

Es scheinet folglich erwiesen zu sein, daß Bethlen 1625 noch nichts that, was ihn öffentlich wortbrüchig hätte machen können, — ob er aber indessen den inneren Groll einer verlorenen Krone und die durch die Verweigerung einer kaiserlichen Braut seinem ehrsüchtigen Gefühle beigefügte Kränkung im Jahr 1625 aus seinem Herzen ganz verbannt haben mag? — oder, ob er nicht etwa durch sein scheinbar ruhiges Benehmen den Kaiser und seine Feinde zu mistifiziren beabsichtiget habe? — darüber ist wohl schwer ein sicheres Urtheil zu fällen. — Eine bestimmtere Aufklärung hierüber dürften muthmaßlich folgende Akten geben:

---

*) Siehe die obenerwähnten „Historiae monumenta selectiora" Seite 365.

**) d. i. dem Sohne des Kaisers.

***) „Pray. Gabrielis Bethlen Principatus Tranniae." II. Seite 52.

Digitized by Google

1. Ein Schreiben des holländischen Gesandten aus Konstantinopel vom 20. Februar 1625 an Gabriel Bethlen.

2. Die Antwort des Gabriel Bethlen aus Fogaras vom 30. März 1625.

3. Ein Antwortschreiben des Matthias Quadt aus Fogaras vom 31. März 1625 an die Stände Hollands. — Diese Akten befinden sich im Staatsarchive zu Haag; — und

4. Ein Schreiben des Gabriel Bethlen aus Großwardein vom 18. September 1625 an den Grafen Ernst von Mannsfeld, befindlich in der Bibliothek zu Wolfenbüttel. — Da ich indessen diese Akten nicht benützen konnte*), so möge wenigstens diese zuverläßliche Anzeige diesmal genügen. —

In Bezug auf den Charakter Bethlens bleiben übrigens die Folgen der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1626 doch verdächtig, und sein Benehmen scheint nicht ganz redlich gewesen zu sein, denn im besagten Staatsarchive zu Haag befinden sich folgende Urkunden:

1. Ein Schreiben der Stände Hollands vom 16. Dezember 1625 an Gabriel Bethlen, welche ihm ein Exemplar des zu Haag am 9. Dezember 1625 abgeschlossenen Bündnisses mit dem Ansuchen übersenden, er möge sich diesem Bündnisse beischließen.

2. Die zu Kronstadt am 18. April 1626 durch Bethlen an seinen nach Holland abgeschickten Gesandten „Matthias Quadt de Wickrodt a Zoppenburgh" ertheilte Vollmacht**).

3. Die zu Haag am 1. August 1626 gemachte Erklärung des benannten Gesandten, daß Bethlen diesem Bündnisse beitreten wolle.

4. Die offizielle Note über die durch Bethlen gemachten Bedingnisse des Beitritts.

5. Ein Schreiben des holländischen Gesandten zu Venedig,

---

*) „Haec . . . erant pedibus non adeunda meis" Ovid. Trist. III. Eleg. 1.

**) Am 13. Mai 1626 war der Gesandte des Königs von Schweden schon zu Karlsburg (damals Weißenburg) in Siebenbürgen und unterhandelte mit Gabriel Bethlen. — Die Akten befinden sich in der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien in Codice 312 historiae profanae folio 13.

Digitized by Google

Namens Berck, vom 22. August 1626 an die Stände Hollands, worin angerathen wird, man möge dem Bethlen 30,000 Thaler als Hülfsgeld geben.

6. Die offizielle Note des britischen Gesandten aus Westmünster vom letzten November 1626 an die Stände Hollands, denen die Punkte, unter welchen der König von England den Bethlen zum Bundesgenossen aufgenommen hatte, mitgetheilt wurden.

7. Ein Schreiben des Königs von England vom 3. Dezember 1626 an die Stände Hollands, denen er die Angelegenheiten Bethlens anempfiehlt.

8. Eine offizielle Note des britischen Gesandten an die Stände Hollands vom 24. Dezember 1626, in welcher derselbe meldet, daß der König von England den Bethlen in den Bund aufgenommen habe, — und da der König dem Bethlen die Summe von 100,000 Gulden zu Konstantinopel habe auszahlen lassen, — so mögen die Holländer auch dasselbe thun. — u. s. w.

Die Folge dieser Unterhandlungen war der durch Gabriel Bethlen gegen Ferdinand II. noch in demselben Jahre 1626 erneuerte Krieg, dessen Geschichte die Gränzen dieser Abhandlung überschreitet, — und folglich hier diesmal unberührt bleibt.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Dacien im neunten Jahrhundert.

Nach Guido von Ravenna, einem geographischen Schriftsteller desselben Jahrhunderts,

von

Anton Kurz.

Welchen Namen und Umfang das Land, von welchem das heutige Siebenbürgen einen integrirenden Theil ausmachte, vor dem Einbruche der Magyaren in Europa hatte, und von welchen Völkern es bewohnt wurde? weiß man gar nichts oder nur sehr wenig, und über das Wenige sind die Stimmen getheilt. Die früheren Veränderungen, welche mit demselben vorgingen, lassen sich aber in Kürze gefaßt, folgendermaßen darstellen.

Eine der ersteren Benennungen unseres heutigen Siebenbürgens noch vor der christlichen Zeitrechnung war in dem allgemeinen Namen des europäischen Scythiens enthalten (Plinius Hist. nat. L. IV. cap. XII.) Als sich aber das Reich der Geten aus dem chaotischen Dunkel der osteuropäischen Völker zur Bedeutung erhob, und sich von dem schwarzen Meere angefangen zwischen der Donau und dem europäischen Sarmatien — dem heutigen Rußland und Polen — bis in die Theisgegenden hin erstreckte, wurde Siebenbürgen ein Theil dieses riesenhaften Getenreichs, welches auch von vielen Schriftstellern ganz irrig damals schon das Dacische genannt wird. (Jornandes de Rebus Geticis C. X. Dieser Schriftsteller schrieb zwar erst um das Jahr 552 herum, aber er hat bereits in den Getischen Angelegenheiten eine große Autorität erlangt.)

Digitized by Google

Im Jahre 105 nach Christi Geburt wurden die Geten von dem römischen Kaiser Trajan vollständig unterjocht, und der größte Theil ihres Landes in eine römische Provinz verwandelt, die den Namen Dacia erhielt, und das ganze heutige Siebenbürgen in sich aufnahm. (Dio Cassius in vita Trajani.) Beunruhigt durch die Goten verließ Kaiser Aurelian im Jahre 274 n. Ch. G. Dacien mit seinen römischen Colonien, und gründete am rechten Donauufer das aurelianische Dacien. (Eutrop. Lib. IX. cap. 9.) Siebenbürgen machte also jetzt einen Theil des großen Gotenreichs aus, welches noch umfangreicher als das Getische war. (Flavius Vobiscus in vita Probi.) Die Herrschaft der Goten dauerte kaum 100 Jahre und wurde durch den Einfall der Hunnen in Europa vernichtet.

Den ersten Einfall der Hunnen in Europa, die Eroberung von ganz Dacien durch dieselben, folglich auch Siebenbürgens, setzen unsere Historiker fast ohne wesentlichen Widerspruch gegen das Ende des vierten und den Anfang des fünften Jahrhunderts nach der christlichen Zeitrechnung. (Nebst vielen andern Schriftstellern, die diesen Gegenstand weitläufig behandelten, führe ich blos Pray's vortreffliche Annales Hunnor. Avar. et Hungr. 1762 P. I. Lib. II. p. 67 an.) Siebenbürgen war also zu jener Zeit ein Theil des unermeßlichen Hunnenreichs, welches von Vertreibung der Ostgoten angefangen, nämlich vom Jahre 376 bis zu dem im Jahre 454 erfolgten Tode des Weltenstürmers Attila, entweder von Hunnen oder mit den Hunnen verschmolzenen Völkern bewohnt werden mußte. Nach dem Tode Attila's zerfiel das Hunnenreich, die eigenen Söhne des Eroberers bekriegten einander, und ihre Uneinigkeit war den unterjochten Völkern eine willkommne Waffe zur Erkämpfung ihrer verlornen Unabhängigkeit. Die Gepiden waren diejenigen, die sich des ganzen früher von den Römern beherrschten Daciens, und folglich auch unseres heutigen Siebenbürgens bemeisterten. (Jornandes C. 50. Gepidae Hunnorum sibi sedes viribus vendicantes totius Daciae fines, velut victores potiti etc.) Ungeachtet also Siebenbürgen seit dem Abzuge der Römer von verschiedenen Völkern besetzt gewesen war, scheint es doch immer und auch noch unter den Gepiden den Namen Dacien vorzugsweise, vielleicht auch dessen früheren

Digitized by Google

Umfang behalten zu haben. Aber auch die Gepiden herrschten nicht lange; denn schon um das Jahr 553, oder wie Andere behaupten um 564 herum, wurden sie von andern asiatischen Schwärmen, nämlich von den Awaren nach und nach gedrängt, und endlich mit Hülfe der Longobarden ihrer Herrschaft beraubt. Siebenbürgen oder Dacien war also im sechsten Jahrhundert ein Bestandtheil Awariens. (A. Bell in commentatione historica critica de vera origine et epocha Hunnorum, Avarorum et Hungarorum C. II. — auch Paulus Diaconus de gestis Longobardorum Lib. I. cap XXVII. Der mit Recht von der historischen Welt so sehr gepriesene Pray hat sowohl in seinen Annalen, als auch und noch mehr in seinen kritisch-historischen Dissertationen über dieselben p. 4 und 5 den vorliegenden Gegenstand erschöpft, und es ist hinreichend, den Resultaten seiner Forschungen zu folgen. Dahin gehört also auch über die Besiegung der Gepiden Annal. p 200 nach Diaconus: „Gepidarum vero Genus est ita diminutum ut ex illo jam tempore (553) non habuerint regem, sed universi, qui superesse bello poterant, usque hodie Hunnis (d. i. Avaribus) eorum patriam possidentibus duro imperio subjecti gemunt. —") Pray hält das Volk der Awaren für einen Zweig der Hunnen, und nennt sie auch nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller Hunno-Awaren, theils von der Vermischung mit den eigentlichen Hunnen, theils von einem ihrer Feldherrn, der den Namen Awar angenommen hatte. Diese Hunno-Awaren bemächtigten sich nach dem einverständlichen Abzuge der Longobarden im Jahre 568 auch Pannoniens, und breiteten sich bald so weit aus, daß sich ihre westliche Gränze bis an den Ensfluß und die östliche muthmaßlich bis an den Hierasus oder Pruth erstreckte, da das östliche Dacien der Römer auch diese Begränzung hatte. — Die Herrschaft der Awaren wurde zuerst durch die Wenden und Bulgaren beeinträchtigt, aber durch die Eroberungen Kaiser Carl des Großen von 791 bis 799 vollends erschüttert. (Pray, Annal. Veteres Hunn. etc. P. II.)

Paul Jos. Schafarik in seinen slavischen Alterthümern II. B., Leipzig 1844, p 320 sagt: »Die gedemüthigten Awaren waren aber noch nicht vernichtet. Carl ganz entschlossen ihrer Herrschaft an der Donau ein Ende zu machen, schlug sie darum

Digitized by Google

selbst in Oesterreich auf's Haupt und zerstörte zwei ihrer festen Ringe — Hringus — im Jahre 791. Die Fortführung des Krieges aber überlies er seinem Sohne Pippin. Pippin, der aus Italien den Herzog von Friaul, Erich und den slawischen Fürsten Zwonimir mit einem mächtigen Heere über Illyrien nach Pannonien — 796 — abschickte, eilte mit einem andern Heere hurtig hinter ihnen her und schlug die Awaren in Pannonien nach einer blutigen Schlacht völlig. Unermeßliche Beute ward im awarischen Lager — 799 — gemacht. Die geringen Ueberreste der Awaren, welche in den Einöden Ungarns fortvegetirten, standen unter eigenen Chanen, welche die Oberherrlichkeit der Franken anerkannten. Slawen und Baiern nahmen alsbald die von den awarischen Unholden verlassenen Sitze ein.« — Derselbe kritische Schriftsteller, welcher sein Werk größtentheils aus gleichzeitigen Quellen verfaßte, und auch die Quellenschriftsteller seiner Kritik unterwarf, sagt B. II. p. 326 weiter: »Die von den Winden und Awaren bewohnten Lande, waren unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern in drei Provinzen getheilt, in die östliche oder awarische — eigentlich hunnische — Ostmark, woraus sich später das Erzherzogthum Oestreich bildete, in das Herzogthum Kärnthen und in die windische Mark, welche aus dem heutigen Krain, einem Theile Kärnthens und Steiermark bestand. — Carl gedachte anfangs die überwundenen Awaren in den ihnen angewiesenen Sitzen bei einiger Freiheit zu lassen; die Unruhen und Streitigkeiten unter ihren einheimischen Fürsten, sowie zwischen ihnen und den slawischen Fürsten vermochten ihn, sie mit neuem Kriege zu überziehen — 811 —, worauf die Ueberreste derselben nach und nach vollständig zu verschwinden begannen — nach 826. Die Markgrafen und Grafen aus fränkischem Geschlechte bedrückten die kleinen awarischen und slawischen Fürsten so viel als möglich und verfolgten den Vortheil der deutschen Ansiedler zum Schaden der Eingebornen.« — So wurden also die letzten Reste der Awaren immer mehr nach Osten gedrängt, bis sie in Pannonien zu verschwinden begannen und daselbst — »bis auf den letzten Mann« — vernichtet wurden. (Schafariks Slav. Alt. B. II. p. 457 n. 4 und p. 464 n. 2.) Ihr östlichster Zufluchtsort konnte daher kein anderes Land sein, als ein Theil unseres gegenwärtigen Siebenbürgens. Es mochte aber auch im Jahre

Digitized by Google

826 bereits in Pannonien eine große Masse dieses Volkes, dessen Geschichte so plötzlich wie ein schrillender Mißton in dem europäischen Völkergetriebe verschwindet, zum Christenthum übergegangen sein, wie dies der Hirtenbrief des Papstes Eugenius (Pray, Annal. P. II. Lib. III. pag. 289.) beweiset, wodurch die Sitten gemildert und der Uebergang zu einer spurlosen Verschmelzung mit den übrigen Völkern vorbereitet wurde. Es wäre wirklich sonst nicht zu erklären, wie es kommen konnte, daß man nach dem Jahre 827 schon nichts mehr Erhebliches und Bestimmtes von einem Volke zu sagen weiß, welches noch vor 100 Jahren eine so bedeutende Rolle in der europäischen Geschichte gespielt hatte. Selbst Pray muß in seinen Annalen, Seite 291, diesen Umstand eingestehen, indem er sagt: „deinceps nihil prorsus de Avaribus consignatum a veteribus reperio.“ — und seine auf dem nächsten Blatte ausgesprochene Behauptung, daß die letzten Ueberbleibsel der Awaren hinter die Theiß zurückgedrängt worden wären, und daß sie nur das alleinige Dacien noch fortan bewohnt hätten, gründet sich mehr auf eine vernünftige Hypothese als auf einen unumstößlichen Beweis. Auch kann man sich von dem Umfang dieses Daciens im neunten Jahrhundert nach Pray, in welches er die letzten Awarenstämme verweiset, durchaus keinen Begriff machen, ja man wäre sogar berechtigt anzunehmen, daß dessen westliche Gränze hinter der Theiß ihren Anfang genommen und die Länge des Landes bis an den Pruth hin sich erstreckt habe. Für einen Zufluchtsort wäre dies denn doch ein gar zu ausgedehnter Flächenraum gewesen. — Zum Glücke haben wir einen alten geographischen Schriftsteller, der uns über den Umfang Daciens im neunten Jahrhundert und über dessen damalige Bewohner einige Aufschlüsse zu ertheilen im Stande ist, — über zwei Thatsachen also, die für die Geschichte Ungarns und Siebenbürgens nicht gar so werthlos sein dürften, da sie gerade in jene Periode einen erhellenden Funken werfen, die bis jetzt für uns die finsterste geblieben ist, und da diese beiden Thatsachen vielleicht auch zu weitern Forschungen und Folgerungen Stoff und Fingerzeig geben können.

Ein Kosmograph oder Geograph des neunten Jahrhunderts Guido von Ravenna, auch als Anonymus von Ravenna bekannt, ist es, dessen Ausspruch diesfalls entscheidend

Digitized by Google

iſt, der aber weder von unſern Geſchichtsforſchern noch von den Schriftſtellern über die alte Geographie des Landes mit der erforderlichen Rigoroſität benützt wurde. Zwar meint Mannert, daß dieſer Geograph auf Zuſammenhang mit dem claſſiſchen Alterthum keinen Anſpruch machen könne; — allein für jene Zeit, in der er lebte und ſchrieb, und bei ſolchen Angaben, wo er nicht leicht irren konnte, muß er denn doch ſeine Geltung behalten, da er ſich faſt immer auf Gewährsmänner und rückſichtlich Daciens auf einen Philoſophen Sardatius beruft. Dieſen Philoſophen kennen wir freilich nicht; aber deshalb ſind wir noch nicht befugt, deſſen Exiſtenz zu läugnen, bevor eine kritiſche Unterſuchung und Ueberweiſung über ihn den Stab gebrochen hat, — vielmehr zum Gegentheil verpflichtet. Wahr iſt es, daß Ravenna von dem Vorwurfe eines gedankenloſen Nachſchreibers, der die Namen der Berge, Flüſſe und Städte zuweilen miteinander vermengt, nicht überall befreit werden kann. Aber deshalb kann ihm ſeine Wichtigkeit für die Angabe einzelner Thatſachen, die er als Gleichzeitiger erzählt, doch nicht benommen werden, beſonders wenn dieſe Thatſachen noch von ſo einfacher Natur ſind, daß zu ihrer Mittheilung weder Gelehrſamkeit noch — Umſicht erfordert wird. Vielleicht iſt auch nur die Verſtümmelung des urſprünglichen Manuſcripts, die es bei den verſchiedenen Ausgaben erleiden mußte, daran Schuld, daß ſeinen Ueberlieferungen bis jetzt keine größere Aufmerkſamkeit geſchenkt wurde. Die von Dr. Oehler in Belgien entdeckten Handſchriften dieſes Geographen, welche von unſern bis jetzt bekannten Texten unendlich abweichen ſollen, werden aber vielleicht bald ſeine Anerkennung und die des Sardatius herbeiführen. Pray hat ihn zwar gekannt, ſcheint ihn aber nicht kritiſch genug benützt zu haben, denn er wird in ſeinen Annalen p. 295 blos deshalb angeführt, um zu beweiſen, daß der Name der Ungarn den lateiniſchen Schriftſtellern ſchon früher bekannt war, bevor ſich die Ungarn ſelbſt in Europa ausgebreitet hatten. Sonſt machte er aber durchaus keinen hiſtoriſchen Gebrauch von ſeinen Angaben, was von Pray zu verwundern iſt, da es ihm dadurch ein Leichtes geweſen wäre, zu beweiſen, wie groß Dacien im neunten Jahrhundert war, und daß es damals von Hunnen, die auch Awaren, bewohnt wurde. Auch hätte er die Geſchichte und eigentlich die Exiſtenz der

Digitized by Google

Awaren mit Hülfe dieſes Schriftſtellers bis zum Einfalle der Ungarn in Europa fortführen können. Ich kann Pray, den Heroen in der geſchichtlichen Kritik Ungarns, nur damit entſchuldigen, daß er mit dem gelehrten Gronovius den Ravenna für einen Geſchichtſchreiber des ſiebenten Jahrhunderts hielt, und ihn daher für die Geſchichten des neunten Jahrhunderts nicht mehr beachtete.

Bevor ich die auf das damalige Dacien oder heutige Siebenbürgen Bezug nehmenden Beweisſtellen aus dem Ravenna mittheile, glaube ich über ihn ſelbſt, und die Zeit, wann er ungefähr geſchrieben haben konnte, einige Worte verlieren zu müſſen; denn dies iſt im vorliegenden Falle Hauptſache.

Das vor mir liegende Exemplar, Eigenthum des Herrn Grafen Joſeph Kemény, führt folgenden Titel:

Pomponii Melae libri tres de situ orbis, nummis antiquis et notis illustrati ab Jacobo (Schafarik hat Abr. p. 667.) Gronovio.

Julii Honorii Oratoris Excerpta Cosmographiae ab eodem nunc primum ex MS. edita.

Cosmographia, falso Aethicum auctorem praeferens, cum variis lectionibus e MS.

Ravennas, Geographus ex MS. Lugdunensi suppletus. Lugd. Batavorum apud Jordanum Luchtmans. 1696.

Folglich der Gronoviſchen Ausgabe des Pomponius Mela angehängt, und zwar mit dem Specialtitel: Ravenatis anonymi, qui circa saeculum VII. vixit, Geographiae libri quinque. Der Herr Verfaſſer des Aufſatzes »Abhandlungen über Monumente ꝛc. aus der Römerzeit mit beſonderer Hinſicht auf Dacien« im I. B. 3. Heft des Archivs für ſiebenbürgiſche Landeskunde p. 18 hatte demnach eine andere, und zwar eine neuere Ausgabe zu ſeinem Gebrauche und eben ſo Schaffarik, Slaw. Alt. B. II. p. 667.

Auf dem Specialtitel leſen wir mit Verwunderung die von dem gelehrten Gronovius gemachte Bemerkung: „qui circa saeculum VII. vixit“ — und dieſe iſt falſch, denn Ravenna lebte keineswegs im ſiebenten Jahrhundert.

Es exiſtirt zwar noch eine andere Ausgabe desſelben Geographen von Placidius Porcheron, Paris 8., die ich aber nicht

Digitized by Google

kenne. Auch Porcheron ist derselben Meinung, daß sein Anonymus Ravenatensis im VII. Jahrhundert gelebt und geschrieben habe. Ihn und Gronovius widerlegt der fleißigste Sammler geschichtlicher Quellen der berühmte Ludovicus Antonius Muratorius in seinen Rerum Italicarum Scriptores ab Anno aerae Christianae quingentesimo ad millesimum quintum. Tom. X. p. IX. Er beweiset, daß Porcheron und alle Schriftsteller, die auf dessen Autorität gesündigt haben, in einen gewaltigen Irrthum verfielen, und weder den Namen dieses Geographen noch die Zeit gekannt hätten, in welcher derselbe gelebt und geschrieben. Er hieß eigentlich Gouido Presbyter Ravennas nach dem Zeugnisse eines im Jahre 1480 berühmt gewesenen Schriftstellers Antonio Galatheo, und darf also nicht als anonym betrachtet werden. In seinem Werke selbst sagt er leider von seiner Person nichts weiter, als daß er in Ravenna geboren wurde, und zwar Lib. IV. p. 75 mit folgenden Worten: „Ravenna nobilissima, in qua licet idiota ego hujus cosmographiae expositor Christo adjuvante genitus sum.“

Rücksichtlich der Zeit behauptet Muratori, daß Guido Presbyter Ravennas erst nach dem VII. und VIII. Jahrhundert gelebt und geschrieben haben müsse, weil er aus dem Athanasius, Bischof von Alexandrien p. 14 Nr. VI. (in dem mir zum Gebrauche dienenden Exemplar p. 9) eine Stelle über die Lage des irdischen Paradieses anführt, und sich auf diesen Kirchenvater selbst, welcher nach Belarmin im neunten Jahrhunderte geschrieben hatte, als seinen Gewährsmann bezieht. Dies ist auch wahr; denn es heißt da l. c. „sicut hic testatur Athanasius Alexandriae Episcopus ab Antiocho exquisitus.“ und gegen die Angabe Belarmins rücksichtlich der Epoche des Athanasius läßt sich nichts einwenden. Muratori fügt zum Schlusse seiner Dissertation noch bei, daß er mehre Orte angeben könnte, deren der Guido Presbyter Ravennas erwähnt, die aber im siebenten Jahrhundert noch gar nicht existirt haben. Daß Ravennas dagegen auch nicht später als im neunten Jahrhundert geschrieben haben konnte, geht daraus hervor, daß er des Einfalles der Magyaren — 889 — mit keinem Worte erwähnt, und daß auch dessen geographische Eintheilung des nachmals von ihnen in Besitz genommenen Pan-

Digitized by Google

noniens keine und auch nicht die geringste Spur davon verräth. Ebenso konnte er auch seine Kosmographie nicht früher als nach der gänzlichen Demüthigung und dem Verschwinden der Awaren — 826 — aus Pannonien verfaßt haben, weil er sonst schon hier von ihnen hätte gesprochen haben müssen, und sich dies nicht erst bei der Beschreibung Daciens, des äußersten Winkels in Osteuropa, wohin sie sich zu seiner Zeit geflüchtet haben konnten und mußten, aufgespart haben würde. Unser Guido Presbyter Ravenna konnte also seine Kosmographie nur zwischen den Jahren 827 und 888 geschrieben und nur in dieser Zeit gelebt haben.

Diese Behauptung wird unterstützt, und der Zeitraum des fraglichen Schriftstellers rücksichtlich seiner Gleichzeitigkeit noch mehr begränzt durch die weitläufige Bibliotheca Ecclesiastica cum notis Miraei curante J. A. Fabricio. Hamburg 1718, im Auctuario p. 105, wo man von diesem Geographen Nachstehendes lesen kann: „Guido Ravennas Presbyter vixit temporibus Imperatoris Caroli Crassi.“ — Carl III. oder der dicke wurde aber nach der synchronistischen Universal-Historie von Dr. Theodor Berger 1755, Tab. XIII. im Jahre 881 gekrönt — nad Guido mußte daher um diese Zeit oder noch etwas später mit seinem Werke aufgetreten sein. — Der schon erwähnte Schafarik in seinen slavischen Alterthümern B. II. p. 667 gibt folgende Nachrichten über denselben Geopraphen: »Guido von Ravenna, der eine Geographie in fünf Büchern geschrieben hat, blühte um 886 und etwas früher; das Original seines Werkes hat sich nicht erhalten, sondern blos ein dürftiger Auszug desselben von einem Unbekannten.« Seine Resultate rechtfertigt Schafarik im I. B. S. 62. Was Joannes Georgius ab Eckhart — Eccart — in seinem Commentar de Rebus Franciae Orientalis. Wirceburgi 1729, T. I. f. 902 von diesem Geographen sagt, kann ich leider nicht mittheilen, weil ich dieses Buch weder in der Karlsburger, noch in der Maros-Vásárhelyer Bibliothek gefunden habe. Mittheilungen aus diesem Schriftsteller über unsern Ravenna wären aber von hohem Interesse.

Nach dieser Auseinandersetzung dürfte es wohl nicht zu gewagt erscheinen, den Grundsatz aufzustellen, daß Guido von Ravenna entweder vor oder bald nach der zweiten Hälfte, und

Digitized by Google

mit noch größerer Wahrscheinlichkeit, daß er gegen das Ende des neunten Jahrhunderts gelebt und geschrieben haben dürfte, und daß seinen Aussagen, die sich nur auf ganz einfache Thatsachen beziehen, und in diesen Zeitraum fallen, unbedingter Glaube beigemessen werden muß.

Wollen wir aber das damalige Dacien und seine geographische Begränzung aus dem Ravenna erkennen, so dürfen wir uns nicht mit diesem Land allein zufrieden stellen, sondern wir müssen auch die beiden damaligen Mysien mit in Betrachtung ziehen. Ravenna sagt p. 57 von diesen letztern Nachstehendes:

„VII. Iterum ponuntur Mysiae duae, id est Inferior et Superior. Quas patrias plurimi descripserunt philosophi: ex quibus ego legi praefatum miserrimum Porphyrium, nec non Livanium Graecorum Philosophos; sed et Castorium et Lollianum atque Arbitionem Romanorum philosophos: sed non concordarunt aequaliter designare ipsas. Ego vero secundum praefatum Livanium, inferius dictas civitates de superius dictis Mysiis nominavi. In qua Mysia plurimas fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas designare volumus, id est Bireon, Carsion, Capidava, Sanadapa, Durostolon, Tegulitia, Nigrinianis, Stamarisca, Apiaris, Tigris, Pistis, Trimamion, Laton, Nobas Italica. Item ad aliam partem sunt civitates, id est Peratis, Martianopolis, Panusion, Scatras, Carsaleon, Aquis calidis, Bercamis, Gavilis. Item trans fluvium Danubium sunt civitates Mysiae inferioris, id est Perolissos, Certie, Lagiana, Optaciana, Macedonica, Napoca, Patabissa, Salinis, Brutia, Apulon, Sacidaba, Cedonia, Capistenarum, Betere, Aluti, Romulas. Item juxta Cedoniam est civitas, quae dicitur Bureicum, Blandiana, Germigera, Petris, Aquas, Sarmazege, Agmonia Augusti. Item ultra Danubium, juxta civitatem, quam praediximus Noitalica, est quae dicitur Dimon. Item Securisca, Anasamon, Bion, Oaecon, Melta, Emon, Pedolamis, Vivolzepeni, Augusti, Regiano, Ciambron, Cumodina, Remolodion, Ratiaris, Malum, Clerticum, Aquas, Clebore, Egeta, Luma, Gerblatis, Tabatis, Scrofulas, Novas, Vico Cuppae, Punicum. Item juxta civitatem, quam

Digitized by Google

praediximus Cavilis, est Civitas, quae dicitur Beroe, Ranilum, Filippolis, Zirmis, Egericam, Sparrhon, Conbustitia, Sertica, Timacon, Meldi, Turribus, Thiuacon, Romessiana, Nayson, Crambrianis, Ponpegis, Dasmiani, Horea Margi, Pago. Per quas utrasque Mysias transeunt plurima flumina, inter cetera fluvius, qui dicitur Iatrum."

Nimmt man nun eine nach der alten Erdbeschreibung eingetheilte Karte zur Hand, z. B. die in den Notitiis Orbis Antiqui, Leipzig 1731, von Christoph Cellarius mitgetheilte über Pannonien, Mösien, Dacien und Illyrien, oder auch nur die dem Vereinsarchive, 3. Heft I. B., beigebundene des Trajanischen Daciens, so sieht man, daß dieses letztere im neunten Jahrhundert nach den Mittheilungen Ravennas rücksichtlich seiner westlichen Ausdehnung einen ungeheuren Abbruch erlitten haben mußte, da die meisten und ansehnlichsten Städte des Trajanischen Daciens nach diesem Geographen zu Unter-Mysien gezählt werden. Dieses Ravennatische Unter-Mysien machte aber vorzugsweise denjenigen Theil des ehemaligen mittleren Daciens aus, dessen größeren Abschnitt wir unter dem heutigen Siebenbürgen zu verstehen gewohnt sind, so zwar, daß dieses Unter-Mysiens östlichste Gränze in dem heutigen Siebenbürgen gegen Dacien eine große Strecke entlang der Altfluß war, der zugleich in diesem Landstrich Daciens westlichste Begränzung gegen dasselbe in einer ziemlichen Ausdehnung bildete. Die ganze Länderstrecke, die weiter östlich von dieser Begränzung gelegen war, mußte dagegen nothwendiger Weise zu dem damaligen Dacien gehören.

Nimmt man sich aber auch noch die Mühe, und überträgt die Lage der Städte auf der erwähnten Karte des Trajanischen Daciens in das Netz des heutigen Siebenbürgens, so wird man sich überzeugen, wie wenig von diesem letzteren für Dacien erübrigte; denn Parolissum oder Porolissum, irgendwo nördlich oder nordöstlich über Udvárhely hinaus gelegen, — Cersie oder Certio in der Nähe von Remetaszeg im Jobagyfalver Bezirk des Maroscher Stuhls, — Largiana oder Lagiana nördlich von Saßregen, — Optatiana oder Optaciana bei dem Dorfe Gernyeßeg in der Thordaer Gespanschaft, — Stennarum oder Capistennarum bei Schäßburg, — Cedonie oder Cedonia in der Gegend von Mediasch, — Ponte vetere oder Betere

Digitized by Google

nicht weit von Reps, — und alle übrigen mit Sperrschrift gedruckten Städtenamen Unter-Mysiens verschlingen bei weitem mehr als die Hälfte unseres heutigen Siebenbürgens. In dem Dacien des neunten Jahrhunderts nach Ravenna konnte demnach nur ein ganz kleiner, fast nur der östlichste Theil des heutigen Siebenbürgens enthalten sein, der sich höchstens auf die Csik, Háromszek, einen Theil des Udvarhelyer Stuhls, auf den Kronstädter und Fogaraſcher District reduciren läßt.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß diese geographische Eintheilung eine bloße Erfindung des Ravenna oder seiner Compilatoren sein, noch weniger aber, daß sie aus dessen Unkenntniß herrühren sollte. Auch scheint sie dem Einwurfe zu begegnen, daß er seine geographischen Bücher einzig und allein nach der militärischen Reisekarte der Römer, bekannt unter dem Namen der Peutingerischen Tafel, compilirt habe, da er gerade rücksichtlich der geographischen Abtheilung Mysiens und Daciens ein von dieser ganz abweichendes, consequent durchgeführtes System befolgt, und blos die alten Benennungen der Städte daraus entlehnt zu haben scheint. Man darf übrigens in dieser Beziehung auch nicht vergessen, daß er ausdrücklich sagt: „in qua Mysia plurimas fuisse civitates legimus“ und daß er daher nur von denen in jenen Ländern gewesen sein sollenden Städten und ihren Benennungen, nicht aber von jenen spricht, die dort zu seiner Zeit auch wirklich bestanden haben mochten.

Diese bedeutende Abweichung in der geographischen Eintheilung Mysiens und Daciens gegen früher muß vielmehr in irgend einem wichtigen historischen Grund gesucht werden, da sie zu auffallend ist. Vielleicht mag dieselbe noch aus den siegreichen Zeiten Carl des Großen oder seines Sohnes gegen die Awaren hergerührt haben, deren Eroberungen Beider sich östlich gewiß viel weiter als blos bis an die Theiß erstreckten.

Die meisten, besonders die neueren Schriftsteller sind zwar der entgegengesetzten Meinung; ich aber fuße meine Behauptung auf eine von dem gelehrten Daniel Cornides begründete Anmerkung, die er in einem von Martin Felmer hinterlassenen, aber leider nicht vollendetem Manuscripte: »Abhandlung von dem Ursprung der sächsischen Nation ꝛc.« am geeigneten Orte gemacht hat. Von der werthvollen Hinterlassenschaft dieser beiden Gelehrten wird in einem andern

Digitized by Google

von mir bearbeiteten Aufsatze: »Die ältesten deutschen Schriftdenkmale der Sachsen in Siebenbürgen« umständlicher gehandelt werden, da dieser literarische Nachlaß viele belehrende Daten enthält, die eine allgemeinere Verbreitung verdienen.

Für den vorliegenden Fall z. B., daß Kaiser Carl der Große viel weiter, als blos bis zur Theiß in Ungarn mit seinen siegenden Heerschaaren vorgedrungen sei, bemerkt Cornides gegen Felmer: »Ich bin hierinnen nicht einerlei Meinung mit dem Herrn Verfasser. — Daß Carl der Große auch Dacien unter seine Botmäßigkeit gebracht habe, erhellet aus folgenden unverwerflichen Zeugnissen: Eginhardus cap. 15. „Carolus utramque Pannoniam et oppositam in altera Danubii ripa Daciam, Histriam quoque et Liburniam atque Dalmatiam, exceptis maritimis civitatibus, quas ob amicitiam et junctum cum eo foedus Constantinopolitanum Imperatorem habere permisit, acquisivit.“ — Und der Poëta Saxo ad ann. 814 hat Folgendes:

„Arma Liburnorum vel quae vocitantur ab Histro,
Nec non Dalmatiam subdidit et Daciam.“

Wozu ich noch das Zeugniß des Alberici Monachi trium fontium ad ann. 813 hinzusetze: „Regni (Caroli Magni) terminus fuit a Bulgaribus usque ad Hispanos, et a Dacis ad Calabros, exceptis adjacentibus quibusdam regionibus, Polonia, Bohemia.“

Daniel Cornides.

Belius scheint daher den Vorwurf Pray's p. 272 in seinen Annalen keineswegs verdient zu haben, wenn dieser sagt: „Quam late vastatio haec ab Carolo circumlata sit, difficile est conjicere. Belius nimis large mihi de ea re videtur sentire, qui Carolum eam populationem usque ad Savum protulisse existimat, in haec verba scribens: Carolus interim primi anni expeditione prospero confecta, prolatisque Taurunum usque signis victricibus per Dacos . . in Franciam rediit.“ — Unter Taurunum ist das heutige Semlin zu verstehen, und bei dem Zeugnisse mehrer gleichzeitiger Historiker steht doch der Behauptung nichts im Wege, daß Carl der Große oder dessen Sohn seinen siegreichen Rückmarsch nach dem Frankenlande von hieraus in einem Bogen durch Dacien genommen und das eroberte Land nach seinem Gutdünken geo-

Digitized by Google

graphisch und politisch aufgetheilt habe. Die Angabe Ravennas rücksichtlich des Umfangs und der Gränzen von Unter-Mysien und Dacien im neunten Jahrhundert enthält also in Erwägung des früher erörterten Umstandes durchaus nichts Widersinniges oder Unwahrscheinliches.

Von Dacien selbst sagt dagegen unser Ravenna p. 61, nachdem er früher Daciens, Dänemark, beschrieben, Folgendes:

„XIV. Iterum ad partes quasi meridiem, ut dicamus ad spatiosissimam terram, sunt patriae spatiosissimae, quae dicuntur Datia prima et secunda, quae et Gipidia appellatur, ubi modo Uni qui et Avari inhabitant. Quas utrasque Datias, multi descripserunt philosophi, ex quibus ego legi Menelae et Aristarchum Gothorum philosophos: sed ego secundum Saltiatum ipsas patrias designavi. In quas Dacorum patrias, (sc.) antiquitus plurimas fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas designare volumus; id est Drubetis, Medilae, Praetorio, Panonin, Gazanam, Marselunis, Tibis, qui (sic) conjungitur cum civitate Agnonia patriae Mysiae; Item ad aliam partem, sunt civitates in ipsis Datiis, id est Tiviscum, Cubali, Zizis, Berapyia, Artidaba, Canonia, Pocula, Bacaucis. Per quas Dacorum patrias transeunt plurima flumina; inter cetera, quae dicuntur Tysia, Tibisia, Drica, Marisia, Arine, Gilpir, Grefia. Quae omnia flumina in Danubio (?) mergunter, nam fluvius Flantasis (nicht Flantesis) finit ipsam patriam. Tamen ipsas patrias praefatus Jordanis cosmographus, subtilius exposuit."

Die Beschreibung des eigentlichen Daciens ist ziemlich skizzenhaft und zugleich verworren, das ist nicht zu läugnen; sie gibt uns scheinbar einen viel geringeren Aufschluß über dessen muthmaßliche Ausdehnung im neunten Jahrhundert, als wir bereits aus der Beschreibung Unter-Mysiens entnommen haben; denn nach den Städtenamen, deren Ravenna zwar nur einige — aliquantas — nennt, die aber alle auf der Peutingerischen Tafel, bis auf die drei letzten: Canonia, Pocula, Bacaucis, vorkommen, könnten wir dessen Größe unmöglich bestimmen, oder müßten uns nach ihrer Lage höchstens nur auf die jetzige

Digitized by Google

kleine Walachei und einen Theil des heutigen Banats beschränken. Nach B. I. Heft III. von p. 24 bis 42 des Archivs für siebenbürgische Landeskunde, das mir auch schon bei dem Ravennatischen Unter-Mysien zur Orientirung für die Gegenwart diente, wäre nämlich Drubetis in die Gegend von Krajowa, Medilas oder Ad Media nach dem heutigen Mehadia, Praetorio oder Praetorium in die Gegend von Kornia, Panonis oder Ad Panonios an die Biegung des Temes gegen Norden, Gazanam oder Gaganis nach Flowa an der Temes, Marsclunis oder Masclianis nicht weit von Kürpa, Tibis oder Tiviscs in die Nähe des Zusammenflusses der Bistra und Temes zu verlegen; Tiviscum ist nichts Anderes als das frühere Tibis. Dagegen aber wäre Cubali oder Caput Bubali bei dem heutigen Bebül, Zizis, Azinis oder Abilis nahe bei den Quellen der Berschowa, Bersovia in der Umgegend von Karassova, Artidaba oder Arcidava bei Saßka oder Slatina am Neraflusse zu suchen — und alle diese Städte befinden sich theils in der kleinen Walachei, theils nur im heutigen Banat. Dieser Flächenraum wäre aber selbst für das Dacien des neunten Jahrhunderts zu beschränkt; denn wir wissen, daß das ältere Dacien nach Unterjochung der Gepiden durch die Awaren sich östlich bis an den Pruth ausdehnte, und gerade hier keinen Abbruch in seinen Marken erlitt, und können daher mit Recht folgern, daß der schon erwähnte Theil unseres heutigen Siebenbürgens östlich von der Alt, in diesem Dacien des Ravenna nothwendig einverleibt gewesen sein mußte. Wir dürfen uns aber mit dieser Muthmaßung nicht begnügen, sondern müssen die größte Behutsamkeit anwenden, und Alles auszubeuten suchen, was uns nur irgend einen leitenden Faden bei Durchirrung dieses Labyrinthes in die Hand geben kann, damit wir auch zu überzeugen und einige Ordnung in die Entwirrung zu bringen vermögen, weshalb wir denn auch in unserer Zergliederung des alten Kosmographen noch weiter gehen werden.

Die Benennungen der Flüsse Daciens nach dem Ravenna geben uns zwar einigen, wenn auch nicht ganz befriedigenden Aufschluß über das von ihm beschriebene Land; sie heißen: Tysia, Tibisia, Drica, Marisia, Arine, Gilpir, Grefia und der das ganze Land begränzende Flantasis. Sie sollen sich alle in die Donau ergießen. In einer Karte des alten Da-

Digitized by Google

ciens, die ich dem Werke: „La Romanie ou Histoire, Langue, Littérature, Orographie, Statistique des Peuples de la Langue d'Or, Ardialiens, Vallaques et Moldaves, résumés sous le nom de Romans, par J. A. Vaillant, Paris 1845.“ beigebunden finde, wäre Tysia der alte Name des sich in die Theiß ergießenden Bega Flüßchens, Tibisia dagegen jener, der sich in die Donau ausmündenden Temes. Drica ist in keiner der neuen Benennungen zu erkennen, wenn es nicht etwa die alte Tierna oder jetzige Karras sein sollte. Marisia dürfte vielleicht in der nach Vaillant angegebenen alten Benennung Marisca, der heutigen Dumbowitza in der großen Walachei, gefunden werden, Arinc dagegen im alten Argescus dem jetzigen Argisch verborgen liegen. Gilpir aber ist wahrscheinlich der Gil-fil des Jornandes, der heutige Schyl. Auch in der Aussprache ganz ähnlich, wenn das G in Gil wie Dsch ausgesprochen wird. Die Grefia und den räthselhaften Flantasia zu ermitteln, muß ich glücklicheren Entdeckern überlassen; wahrscheinlich mögen sie aber noch weiter östlich ihren Lauf genommen haben. Etwas muß ich denn doch in dieser Beziehung noch erwähnen. Auf der Karte des früher genannten Herrn Vaillant wird die heutige Jalomitza, die in der That noch östlicher fließt, durch die alte Benennung Iala oder auch Flosis bezeichnet, — und in dieser letzteren liegt allerdings einige, wenn auch sehr entfernte Aehnlichkeit mit Flantasis. — Das südliche Dacien unseres Ravenna im neunten Jahrhundert wäre also nebst den Städtenamen auch aus dem Lauf und der Benennung der Flüsse, unbeschadet des kleinen Widerspruchs rücksichtlich ihres Ergusses, so ziemlich kenntlich gemacht, und dessen Gränzen im äußersten Süden der Donaustrom vom Einflusse der Theiß bis zum Einflusse der Jalomitza, im Osten die Jalomitza selbst, im Norden der siebenbürgisch-walachische Karpathenzug bis zum eisernen Thor, von da an aber der Temes und dessen fortgesetzter Lauf mit der Bega im Westen gewesen. Ich bedauere nur, daß Herr Vaillant uns die Quellen nicht angegeben hat, aus denen er seine Karte des alten Dacien anfertigen ließ, um die Glaubwürdigkeit derselben beurtheilen zu können. —

Noch sind von Ravenna drei Städte Daciens: Canonia, Pocula und Bacaucis genannt. Von allen dreien läßt sich nur

Digitized by Google

Bacaucis mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, und ist vielleicht in dem Bakouer Distrikt der Moldau in dem ehemals bedeutenden, jetzt aber verwüsteten Orte Bakou am Einflusse der Bistritz in den Seret zu suchen, denn der Name dieser Stadt kömmt sowohl auf der dem Vereinsarchive beigegebenen Karte des alten Daciens vor, und ist nicht weit von dem Ditoser Passe zu finden, als auch auf der Karte des Herrn Vaillant eben dort unter der neueren Benennung Bachéu und unter der älteren Ad Bachum. In dieselbe Gegend verlegt Sulzer in der seinem transalpinischen Dacien beigegebenen Karte des alten Daciens auch den Sitz des Volkes, das er Potula-tensii nennt, und da der Name der Stadt Poculа mit diesem Volksnamen eine große Aehnlichkeit hat, so wäre es nicht gar so absurd, ihre ehemalige Lage ebenfalls in die Moldau zu versetzen. Die Lage der Stadt Canonia weiß ich aber auch nicht einmal annähernd zu ermitteln.

Aus dieser Beleuchtung des Ravenna geht nun hervor, daß das ganze Dacien im neunten Jahrhundert aus einem Theile des Temescher Banats, aus der ganzen kleinen Walachei, einem Theile der großen Walachei bis an die Jalomitza, aus der Moldau bis an den Serethfluß und dem schon genannten Theile des heutigen Siebenbürgens östlich von der Alt bestanden haben müsse. Diese Begränzung ist weder gesucht noch unnatürlich und die größere Ausdehnung des Flächenraumes nach dem Ausdrucke Ravenna's — sunt patriae spatiossimae — ganz entsprechend. Ueber die nördlichste Gränze läßt sich freilich auch nicht einmal eine Vermuthung aufstellen; sie dürfte aber dennoch aus der Vergleichung und Beschreibung der angränzenden Länder im Ravenna selbst und mit tüchtigern Hülfsmitteln als mir zu Gebote stehen, wenigstens beiläufig gefunden werden. Wir wollen einstweilen nur den Udvarhelyer Stuhl und die Csik mit ihrer östlichen Fortsetzung als die nördlichst gelegenen Theile des damaligen Daciens annehmen.

Ravenna theilt ferner diese so umfangreichen Länder auch noch in Dacia prima und secunda ab, und sagt, daß Dacia secunda auch Gipidia genannt werde. Unter Dacia prima glaube ich aber die Landstriche an der Donau und überhaupt alle südlicher gelegenen verstehen zu müssen. Denn abgesehen davon, daß mir diese Eintheilung durch die geographische Lage

Digitized by Google

gerechtfertigt erscheint, so ist sie auch ohne Zweifel in dem Sinne des Textes selbst enthalten. Dieser lautet mit Hinweglassung des Ueberflüssigen: „sunt patriae spatiosissimae, quae dicuntur Dacia prima et secunda, quae et Gipidia appellatur, ubi modo Uni qui et Avari inhabitant.“ Er trennt hier offenbar die beiden Dacien voneinander und erklärt blos das Dacia secunda ganz besonders, indem er von demselben sagt, daß es auch Gepidien genannt wird, wo — in Gepidien nämlich — jetzt Hunnen, die auch Awaren, wohnen. Daß diese nähere Beschreibung aber nur dem zweiten Dacien und nicht beiden gilt, ist ganz klar, denn sonst hätte es heißen müssen, quae et Gipidiae appellantur, oder, wenn er schon Gipidia in der einfachen Zahl hätte gebrauchen und beide Dacien unter der gemeinschaftlichen Benennung eines einzigen Gepidiens hätte bezeichnen wollen, so hätte doch auf jeden Fall das auf das Subject sich beziehende Zeitwort in die vielfache Zahl gesetzt werden, und der Satz so gelautet haben müssen: quae — Daciae, Dacia prima et secunda nämlich zusammen genommen — et Gipidia appellantur. Da er nun offenbar weder die Hunnen für Daker, noch Gepidien für das eigentliche Dacien gehalten haben will, so macht er auch einen auffallenden Unterschied zwischen beiden Völkern und beiden Ländern, und zählt uns die Städte der Dacier oder Daker — Dacorum — der Bewohner von Dacia prima, wieder ganz besonders auf, die sich eben alle in der kleinen Walachei und dem heutigen Banat befinden, und „in ipsis Datiis etc.“ setzt er dazu, als er den Uebergang auf den andern Theil desselben Daciens macht, unter welchem unser Kosmograph aber immer nur das erste Dacien verstehen kann, da er das zweite schon durch seine Bewohner, die Hunnen, und durch die bezeichnendere Benennung Gipidia hinlänglich ausgeschieden hat. Ob die drei Städte Canonia, Pocula, Bacaucis zum ersten oder zum zweiten, auch Gepidien genannten Dacien zu zählen seien? muß ich unentschieden lassen. Indessen habe ich die moralische Ueberzeugung, daß sie zu den Städten des zweiten Daciens oder Gepidiens gezählt werden müssen. Darin bestärkt mich der Umstand, daß sie auf der Peutingerischen Tafel nicht vorkommen, während alle in ipsis Datiis und in Dacorum pa-

Digitized by Google

triis aufgezählten Städte des ersten Daciens dort verzeichnet sind. Dann auch die entfernte Lage der Stadt Bacaucis von Dacia prima und die wahrscheinlich nachbarschaftliche von Pocula zunächst am östlichen Siebenbürgen — und weil sie gleichsam nur als ein Anhängsel der Städtenamen des ersten Daciens erscheinen, woraus eben zu folgern, daß weder unserem guten Ravenna, noch vielleicht auch dessen Gewährsmännern, Sardatius nämlich und Jordanis, deren mehre bekannt gewesen seien, oder auch, daß er deren nicht mehre aufzählen wollte, da er sich bei Beschreibung Daciens so kurz als nur immer möglich gefaßt hat.

Dacia prima, dessen Gränzen und Bestandtheile wir schon früher als südliches Dacien bestimmten, wurde also im neunten Jahrhundert blos von Daciern bewohnt. Aus welchem Völkergemisch aber diese Dacier bestanden haben mochten? will ich hier dahin gestellt sein lassen.

Dacia secunda aber bestand im neunten Jahrhundert aus dem östlichen und nordöstlichen Theile unseres heutigen Siebenbürgens, da die östlichen Gränzen Unter-Mysiens sich bis dahin erstreckten, — und aus der Moldau bis an den Seretfluß oder noch weiter östlich, wurde damals auch noch Gepidien genannt und von Hunnen bewohnt. So viel habe ich mit Anwendung gewiß sehr erlaubter Hülfsmittel aus dem Ravenna herausgebracht, und erkühne mich nun, auf diese Grundfeste hinauf ein weiteres Gebäude aufzuführen.

Wenn es nun richtig ist, und ich wage es zu behaupten: so lange richtig bleiben wird, bis nicht das historische Zeugniß des Guido Presbyter von Ravenna kritisch entkräftet, und die Periode, in welcher er geschrieben, anders bestimmt sein wird, — daß im neunten Jahrhundert das zweite Dacien oder Gepidien von Hunnen bewohnt wurde, und wenn es ferner richtig ist, das dieses zweite Dacien nur aus dem östlichsten Theile unseres heutigen Siebenbürgens und einem großen Theile der an dasselbe gränzenden Moldau bestanden habe: so muß es auch richtig sein, daß das ganze heutige Szeklerland und der an dasselbe gränzende Theil der Moldau bis zum Seret vor dem Einbruch der Magyaren in Europa von Hunnen, die auch Awaren, bewohnt war.

Digitized by Google

Der Ausdruck des Ravenna „Uni, qui et Avari“ darf uns hier durchaus nicht beirren; vielmehr beweiset er dadurch, daß zu seiner Zeit zwischen den Awaren und Hunnen noch immer ein Unterschied gemacht wurde, und daß diese beiden Nationen, wenn auch mit einander rücksichtlich ihrer Abstammung verwandt, doch nicht in eine und dieselbe zusammengeschmolzen waren. Daß er die Awaren für die Gattung und die Hunnen blos für einen Zweig derselben betrachtet, ist ihm zu verzeihen, da der Ruf der Awaren im neunten Jahrhundert noch nicht ganz verklungen gewesen sein mochte, und sie in der letzten Zeit gerade eine viel größere Rolle als die Hunnen gespielt hatten, daher ihm die Nennung des Hauptvolkes bezeichnender schien. Gerade als ob er gesagt hätte: Mähren, die auch Slaven, — Sachsen, die auch Deutsche, u. s. w.

Was für Hunnen aber waren denn das, die sich bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts als eigenes selbstständiges Volk in einem eigenthümlichen Lande erhalten hatten? — Ich will bei Beantwortung dieser Frage einen noch viel gewagteren Schritt gegen unsere ersten Geschichtsheroen machen, und diese Hunnen sogar für Ueberreste der Attilanischen Hunnen erklären. Ich stütze meine Behauptung auf folgende Gründe.

Von keinen Geschichtskundigen dürfte es wohl bezweifelt werden, daß die Utiurguren und Cuturguren, die noch im Jahre 550 dies- und jenseits des Möotischen Sees wohnten, wahrhafte Ueberreste der Attilanischen Hunnen waren, denn Pray hat dies in seinen Annalen von Seite 194 angefangen bis Seite 199 erwiesen. Eben da hat er auch dargethan, daß sich dieselben hunnischen Reste mit den Awaren vereinigt haben, so wie auch noch p. 208 andere, ebenfalls Attilanische, die sich ad Castrum Martenam seßhaft gemacht hatten, ohne daß sich aber diese Hunnen mit den Awaren zu einem Volke verschmolzen hätten. Er hat ferner bewiesen, daß die römischen Kaiser im Orient eben diesen Hunnen noch vor ihrer Verbindung mit den Awaren ein bestimmtes Jahrgeld zahlen mußten, und daß die Chagane der Awaren später dieses Jahrgeld im Namen ihrer Verbündeten einforderten. Aus den Beschwerden, welche die awarischen Gesandten an dem Hofe des Kaisers Justinian im Jahre 574 wegen nicht Bezahlung dieser Jahrgelder erheben, geht aber hervor, daß die Awaren selbst zwischen sich und

Digitized by Google

den cutrugurischen Hunnen einen Unterschied machen; denn es heißt in den Pray'schen Annalen p. 209: „. . . neque quidquam praeterita annis ex pecuniis, quas Justinianus Hunnis*) quotannis pendebat, acceperant . . .“ Daß diese cutrugurischen Hunnen nicht in dem Awarenvolke untergingen oder mit demselben für eins und dasselbe gehalten wurden, geht auch aus dem Befehle des Awaren-Chagans**) nach der früher erwähnten, aber mißlungenen Gesandschaft hervor . . . „Bajanus jussit decem millia Contrigurorum (graecus codex habet Cutrigurorum, et melius) qui dicebantur Hunni, trajicere flavium Savum et vastare Dalmatiam . . . .“ Auch im Jahre 635 kommen die Cutriguren oder Cuturguren noch immer als ein abgesondertes Volk unter den Awaren vor***). Im Jahre 782 schickten die Awaren eine Gesandtschaft an Carl den Großen, und es wird bei dieser Gelegenheit in den fränkischen Annalen von zwei Fürsten der Awaren gesprochen . . . „similiter Avari illuc convenerunt missi a Cagano et Vigurzo . . . legatos, quod ad se Caganus et Jugurrus Principes Hunnorum miserunt . . . .“ Pray sagt diesfalls p. 267 in seinen Annalen: „Praeterea Jugurrus, aut potius Igur Hunnicae quondam tribus cui Princeps a Chagano diversus praerat, regulus fuisse videtur, quod Jugurrorum tanquam Hunnicae gentis cum Graeci scriptores alii, tum Jornandes etiam meminerit.“ Also auch noch im Jahre 782 haben sich diese Hunnen immer unvermischt unter den Awaren als ein eigener Volksstamm erhalten, und nur die mit den Verhältnissen und der wahren Abstammung der Hunnen nicht vertrauten Schriftsteller haben diese beiden Völker mit einander verwechselt, oder sie gar für ein und dasselbe Volk gehalten. Wenn also die Hunnen, welche keine an-

*) Wer unter diesen Hunnen verstanden wird, ist aber leider aus der Gesandtschaft Justinians in die Pfeifer zu ersehen „Cuturgurorum [illegible] quia utramque gentem subegerat, illi traderet.“ — Pray, Annales p. 209. Menander in excerptis Legationis p. 76.

**) Ebenda aus dem Menander p. 209.

***) Pray, Annales p. 251.

dern als die Ueberreste der Attilanischen sein konnten, sich noch gegen das Ende des achten Jahrhunderts als ein ganz abgesonderter Volksstamm unter den Awaren erhalten hatten, so ist kein Grund vorhanden, daß sie hundert Jahre später sich nicht mehr als solchen behauptet, und sich bei der großen Bedrängniß nicht in ihre östlichsten Besitzungen, nämlich in das heutige Szeklerland und einen Theil der Moldau, geflüchtet haben sollten. Wenn aber ein glaubwürdiger Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, also kaum hundert Jahre späten als die letzte historische Spur verschwindet, diese Thatsache noch obendrein ausdrücklich erzählt, so ist sie über jeden Zweifel erhaben, folglich als wahr anzunehmen.

Dacien im neunten Jahrhundert bestand demnach aus Dacia prima und Dacia secunda. Welche Länderstrecke aber Dacia prima und welche damals Dacia secunda genannt wurde, habe ich bereits erwähnt. Dacia prima wurde von den eigentlichen Daciern, — Dacia secunda dagegen, unser heutiges Szeklerland und die Moldau bis an den Seret, aber wurde vor dem Einbruche der Ungarn in Europa von den Ueberresten der Attilanischen Hunnen bewohnt und hieß auch damals noch Gipidia.

Die Beantwortung der Frage: in welchem siebenbürgischen Volke der Gegenwart die Abkömmlinge dieser Hunnen zu suchen seien? und überhaupt alle aus dieser Thatsache zu ziehenden historischen Folgerungen liegen außer dem Bereiche der gegenwärtigen Aufgabe, deren Lösung ich mir als Ziel in dieser kleinen Abhandlung vorgesteckt habe.

Digitized by Google

Kritische Bemerkungen

über

folgendes Werk:

Geschichte des Kronstädter Gymnasiums.

Eine Festgabe zur dritten Säcularfeier desselben

von

Joseph Dück,
Gymnasiallehrer.

Nebst dem Honterus'schen Reformationsbüchlein und einigen Briefen aus der Reformationszeit, als Zugabe. Kronstadt, 1845. Druck und Verlag von Johann Gött. In Commission in Wilhelm Nemeths Buchhandlung in Kronstadt. 8. S. 148. Zugaben S. 50.

Es ist für das Studium unserer Geschichte ein erfreuliches Zeichen der Gegenwart, daß die einheimische deutsche Literatur sich vorzüglich und so anhaltend mit der vaterländischen Geschichte befaßt; — zwar bleiben die Resultate und die Art und Weise, wie dieses Studium mit vollem Erfolg betrieben werden sollte, noch immer hinter den Arbeiten eines Eders und Schlötzers, denn leider wird auf dem Felde unserer Geschichte noch immer gar so Manches blos erzählt, aber nicht erwiesen, und so Mancher glaubt wieder schon sehr kritisch geschrieben zu haben, wenn er einzelne Sätze mit Citaten (unbekümmert übrigens, ob die citirten Quellen gleichzeitig und folglich auch genügend sind oder nicht) bespickt; — doch auch diese Mißgriffe unseres historisch-literarischen Treibens würden gar leicht weichen, wenn jeder, der Vorliebe für das Studium unserer Geschichte hat, und zufolge dessen als Schriftsteller aufzutreten gesonnen ist,

Digitized by Google

ſich vor dem Beginn ſeiner Arbeit einen richtigen Begriff über das Unentbehrliche einer kritiſchen Kenntniß der Quellen und deren richtigen Benützung zu verſchaffen trachten würde, denn dieſer Begriff und dieſe Vorkenntniß iſt allein im Stande dem angehenden Geſchichtſchreiber zu zeigen, wo er feſten Fuß zu faſſen habe, um nicht auf den Boden des unkritiſchen Nachſchreibens hinüber zu gleiten.

Herr Dück, der Verfaſſer der obbenannten und wirklich verdienſtlich abgefaßten Geſchichte, ſcheinet dieſes als denkender Forſcher nach Möglichkeit größtentheils beachtet zu haben, — und konnte er nicht überall genügen, ſo iſt dieſer Fehler oder Mangel mehr objektiv, als ſubjektiv, denn »gleichwie aus Mangel an ſchriftlichen und anderen Nachrichten eine genauere und zuſammenhängendere Darſtellung ſo vieler andern Verhältniſſe des ſächſiſchen Volkslebens aus den erſten Zeiten nach der Einwanderung unſerer Sachſen bis jetzt wenigſtens noch nicht möglich iſt« (bemerkt ganz richtig H. D. p. 1), eben ſo iſt auch dieſe Darſtellung in Bezug auf das ſächſiſche Schulweſen vor der Reformation kaum möglich, denn die Umriſſe, welche nach den ſpärlichen und mangelhaften Quellen allenfalls entworfen werden können, ſind äußerſt undeutlich, und können höchſtens aus Vergleichungen eine beſtimmtere und hellere Form erhalten. — Erwägt man aber auch noch den Umſtand »der Verhältniſſe, unter welchen dieſe Geſchichte in einer Zeitfriſt von kaum 8 Wochen von Anfang bis zu Ende gearbeitet und beendet werden mußte« (S. Vorrede S. VI), ſo wird es begreiflich, daß dieſe Arbeit eben ſo wie jede menſchliche Leiſtung auch ihre Schattenſeite haben müſſe, und obſchon dieſe Schattenſeite der Dück'ſchen Arbeit recht klein iſt, und dieſelbe im Grunde nicht ſo ſehr das Hauptthema des zu beſchreiben vorgenommenen Gegenſtandes (das übrigens ſehr lobenswürdig durchgeführt wurde), als vielmehr nur einige Nebenäußerungen und Behauptungen berührt, folglich das weit größere Verdienſtliche der Dück'ſchen Arbeit nicht verdunkelt, ſo glaubt doch Rec. nicht unterlaſſen zu dürfen, dieſe Schattenſeite etwas aufzuhellen, und zwar nicht aus irgend einer gehäſſigen Leidenſchaft, Recenſentenwuth oder literariſchen Intoleranz, ſondern weil er leider nur zu oft die Erfahrung zu machen und die Ueberzeugung zu ſchöpfen bemüſſiget war, daß in neuerer Zeit unſere geſchicht-

Digitized by Google

lichen Arbeiten aus Mangel des Begriffes der so nöthigen Kritik nicht immer den Stempel des Nothwendigen und Abschließenden an sich tragen, — daß sie keinen bedeutenden Schritt vorwärts machen, — und daß sie, der Zukunft wenig ersprießend, auf das Ziel nicht gerade und wirklich belehrend hingehen. (S. Schmidt. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1844. II. B. 4. Heft. Seite 369.)

In wieweit Rec. indessen bei einzelnen kleineren Stellen der gegenwärtigen Dück'schen Arbeit dieselbe Erfahrung, zwar äußerst selten, aber doch bisweilen wieder zu machen Gelegenheit hatte? darüber sollen folgende Bemerkungen, deren Zweck durchaus nicht kränkend oder abschreckend, sondern nur belehrend ist, einigen Aufschluß geben. — Rec. hofft daher eine freundliche Nachsicht vom H. D., wenn er im friedlichen Sinne Ansichten bekämpft, denen er durchaus nicht huldigen kann. — Und nun zur Sache:

Seite VI der Vorrede sagt H. D.: »Die Quellen, welche ich benützt, sind überall unter dem Text genau angegeben, und ich habe daher nicht nöthig, weiter etwas zu sagen.« — Desto mehr hat aber darüber gerade die Kritik zu sagen, und leider auch zu rügen, denn z. B. Seite 15 wird das sehr wenig bekannte Manuskript des Thomas Tartler „Catalogus Pastorum Barcensium" citirt; — allein eben dieser Thomas Tartler starb 1770, folglich kann er auf keinen Fall ein Zeugniß omni exceptione majus, über Honterus und dessen Aeltern geben, denn er lebte 200 Jahre später als Honterus, und wer weiß, woher er seine Nachrichten über Honterus geschöpft haben mag? — ob von geschwätzigen Muhmen und Vettern oder aus einstigen gleichzeitigen und glaubwürdigen Berichten, Akten, Ueberlieferungen u. s. w.? — Nicht das sorglose Citiren irgend einer Autorität kann eine richtige Benützung der Quellen genannt werden, sondern die richtige Kenntniß, Beurtheilung und Würdigung dessen, ob nämlich Gründlichkeit und folglich volles Vertrauen irgend einer Autorität gebühre? muß der Grundstein unserer historischen Behauptungen sein; — und nur so kann man ein kritischer Geschichtschreiber werden. — Die Kritik in der Geschichte gibt keine Zugeständnisse (Concessionen), denn sie geht nicht den Weg der sophistischen Diplomatie; — ihr Amt ist Richten, wie ihr Name besagt, — ihr Ziel, das sie niemals

delbar im Auge behält, ist die Ergründung und Konstatirung geschichtlicher Wahrheiten, — und daher ist es, daß der Geschichtschreiber für jede seiner Zeilen und Behauptungen verantwortlich ist.

Seite 7 und 8 wird gesagt: »In den Protokollen der Stadtausgaben (Kronstadts) aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts und später kömmt häufig die Besoldung des Rektors der Stadtschule vor, da aber der Ausdruck Rector, wie jetzt, so auch damals immer denjenigen andeutete, der eine Anstalt leitete, und anderen Lehrern vorgesetzt war, so müssen nicht nur mehre Lehrer, sondern auch mehre Klassen (zu Kronstadt) gewesen sein, wie dies ja zur Gewißheit wird aus Honterus Reformationsbüchlein, wo er von den Schulen spricht, und die Zahl der Lehrer an der neuen Anstalt blos als vermehrt angibt.« — Hier wird unmittelbar als Beweis in der Note: „Lampe hist. eccles. reform. in Hung. et Transilv. p. 89 angeführt, allein ganz unrichtig, denn allbort wird mit keiner Sylbe der fragliche Schulgegenstand berührt; — ganz richtig ist aber die gleich darauf folgende Note und Berufung auf folgende Worte der „Reform. eccles. coron. et prov. Bato.“ „Praeter ordinatos jam ab antiquo tempore praeceptores, alios adhuc et praeceptores et lectores servandos esse voluerunt.“ — Die Worte „ab antiquis temporibus“ vermag jedoch H. D. nicht über das Jahr 1527 mit ganzer Bestimmtheit hinanfzuführen, da in den Kronstädter Protokollen erst im Jahre 1527 die Besoldung eines Rektors der Stadtschule vorkömmt. — Und dieses ist also Alles, was H. D. von dem Zustand der Kronstädter Bildungsanstalten vor dem XVI. Jahrhundert mit apodiktischer Gewißheit zu sagen und zu behaupten vermag. — Indessen läßt Alles mit aller Wahrscheinlichkeit mehr als vermuthen, daß die Worte „ab antiquis temporibus“ weit höher, als auf das Jahr 1527 und wenigstens schon auf das XV. Jahrhundert hinaufdeuten. — In Ungarn war schon 1205 zu Gran ein „Magister Scholarum (S. Fejér c d. Tom, II. pag. 26. — Batthyanyi Leg. eccles. III. 310, 311, 323). — 1276 war schon eine Schule zu Wesprim (Fejér T. V. Vol. II. 347). — 1347 und 1370 finden wir eine andere Schule zu Großwardein (Fejér T. IX.

Digitized by Google

Vol. I, 556. — Bathyani III. 254, 255)*). — Daß aber auch in Siebenbürgen und namentlich zu Mühlenbach schon 1438 eine Schule bestand, ist ersichtlich aus einem in der k. k. Hofbibliothek befindlichen Buch (von nicht geringer Seltenheit) unter dem Titel: „Tractatus de ritu, moribus, nequitia et multiplicatione Turcarum" u. s. w. auf 34 Blätter in 4. mit kleiner sehr verkürzter Mönchsschrift zwischen 1474 und 1481 gedruckt. Der Verfasser (ein Dominikaner Mönch) erzählt in diesem Buch unter andern, daß 1438 die Türken in Siebenbürgen eingefallen wären, und sagt dann: „Ea tempestate ego juvenis 15 vel 16 annorum ejusdem provincie, anno precedente recesseram de loco civitatis mee, et veneram in quoddam castellum, seu civitatulam nomine Schebesch secundum Ungaros, in teutonico vero Mulenbag (Müllenbach) studendi gratia," folglich war 1438 zu Müllenbach schon eine Schule. — Eine Urkunde v. J. 1496 (bei Szeredai Not. Cap. 112, 113, 116) deutet auf die Existenz einer Schule zu Weißenburg (heute Karlsburg), da in derselben Urkunde ein Canonicus scholasticus und Rector scholae vorkommen, — und ein Rundschreiben des siebenbürgischen Bischofs „Datum Albae Juliae feria 3. proxima post. fest. 6. Mich. Arch. A. D. 1526" zu Birthhelm inter Acabeta Georgii Hanor befindlich) beweiset, daß zu jener Zeit die Schulen in Siebenbürgen schon häufig sein mußten, denn der Bischof schreibt „ad Plebanos, ceterosque clericos Transilvaniae" Folgendes: „Ut . . . unacum scholasticis et scholaribus vestris arma capere valentibus, contra infideles praefatos (Turcas) ad bellum venire . . debeatis." — Es ist daher kaum zu glauben, daß Kronstadt, dieser merkwürdige, volkreiche und blühende Hauptsitz des damaligen vaterländischen Handels, (wo sich mit dem Handel das Geld, die Industrie, der Reichthum und gewiß auch die Intelligenz als natürliche Folgen paarten) den übrigen

*) Im Jahre 1264 wird in einer Urkunde von einem Collegio Juvenum gesprochen. Fejér T. IV. V. III. p. 197. Die Eigenschaft dieses Collegiums ist mir unbekannt. Im Jahre 1397 bestanden aber in dem erzbischöflichen Sitze zu Gran nicht nur gewöhnliche Schulen, sondern auch ein Collegium Christi pauperum scholarum. S. Bathyani Leg. Eccl. T. III. p. 310 und 323. A. K.

Digitized by Google

weit unbedeutenderen Städten Siebenbürgens in Bezug auf Gelehrsamkeit und Schulen nachgestanden oder wohl gar in dieser Hinsicht zurückgeblieben wäre, da sogar auch Juden schon 1251 in Ungarn ihre Schulen hatten. (Fejér T. IV. Vol. II. 110.)

Seite 10 schreibt H. D. Folgendes: »In der von Kaiser Maximilian im Jahre 1501 gestifteten großen literarischen Verbindung des „Collegii poetici" und der „Sodalitas Celtica," einer Art Akademie zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke kömmt unter den sieben Abtheilungen derselben auch die Septem castrensis vor,« — und unter „Septem castrensis" verstehet H. D. unser Siebenbürgen. — H. D. scheint hier nicht im Reinen gewesen zu sein, da sein obiger Satz mehre Unrichtigkeiten enthält, denn

a) Es ist zwar allerdings wahr, das Konrad Celtes im Jahr 1501 von Kaiser Maximilian die Errichtung eines „Collegii poetarum," welches zu Wien in dem Haus zur h. Anna seinen Sitz hatte, erwirkt habe, — allein dieses „Collegium" hatte nie eine Abtheilung, welche den Namen „Septem castrensis" geführt hätte, denn dieses „Collegium poetarum" war nichts anders als eine neu errichtete fünfte Fakultät der Wiener Universität. In der Begründungsurkunde vom 1. Oktober 1501 sagt der Kaiser über dieses Collegium Folgendes: Pro honore nostro, et dignitate augendae Viennensis universitatis, caesarea nostra auctoritate, ac motu proprio praefatum Collegium hoc praesenti privilegio, ac praerogativa decoramus, ut quicunque in praefata nostra Universitate Viennensi in Oratoria, vel poetica studuerit, laureamque concupiverit, is in praenominato poetarum Collegio diligenter examinatus, si idoneus ad id . . . . . inventus fuerit, . . . laurea coronari possit." (S. „Conspectus historiae Universitatis Viennensis, ex actis, veteribusque documentis eruta." II. pag. 65.)

b) Die „Sodalitas Celtica," auch „Septenaria Sodalitas literaria Germaniae" genannt, wurde nicht 1501, sondern früher, und zwar 1490 durch Konrad Celtes veranlaßt. (S. »Mosel, Geschichte der k. k. Hofbibliothek zu Wien. 1835.« S. 9.) — In der k. k. Wiener Hofbibliothek befindet sich ein im Jahr 1500 gedrucktes Buch unter dem Titel: „In hoc

Digitized by Google

libello continentur: Septenaria Sodalitas litteraria Germanie, Ausonii sententie septem sapientum septenis versibus explicate, ejusdem Ausonii ad Drepanum de ludo septem sapientum, epistola sancti Hieronimi ad magnum Oratorem Urbis de legendis et audiendis poetis.“ Am Ende dieſes Buches ſteht gedruckt: „Impressum Vienne ductu Conradi Celtis, Anno M. quingentesimo seculari.“ Aus der zweiten Seite dieſes Buches erſehen wir, daß dieſe „Sodalitas“ ſieben Abtheilungen (von welchen ſie auch eigenthümlich „Septenaria Sodalitas“ genannt wurde) hatte, und daß dieſe Abtheilungen folgendermaßen benannt wurden: 1. „Septemcastrensis Danubianus“ (wohl zu merken, daß zwiſchen dem Wort „Septemcastrensis“ und dem Worte „Danubianus“ kein Komma, oder ein ſonſtiges Trennungs- und Unterſcheidungszeichen vorkömmt, und daß folglich das Wort „Septemcastrensis“ unzertrennlich zu „Danubianus“ gehört, und nur eines ausmacht). 2. „Dantiscanus Vistulanus.“ — 3. „Pomeranus Codoneus.“ — 4. „Albinus Luneburganus.“ — 5. „Alpinus Druvanus.“ — 6. „Rhenanus Vangionanus,“ — und 7. „Necaranus Hercinianus.“ — Dieſe Benennungen der ſieben Abtheilungen ſind in H. Dücks Note (auf der 10. Seite) durch die zwiſchen den einzelnen Worten angebrachten Trennungszeichen (Komma's) nicht nur fehlerhaft, ſondern auch irre leitend abgedruckt, ſo trennt z. B. Herr Dück die erſte Abtheilung dieſer „Sodalitas“ in zwei ſelbſtſtändige Theile, indem er das Wort „Septemcastrensis“ als für ſich allein beſtehend betrachtet, und das darauf folgende Wort „Danubianus“ erſt nach einem Komma folgen läßt, und aus demſelben wahrſcheinlich eine zweite Abtheilung unter der Benennung „Danubianus“ macht. — Durch dieſe Wörtertrennung, die jedoch unſtatthaft iſt, da ſonſt dieſe ganze „Sodalitas“ mehr als ſieben Abtheilungen haben müßte, irregeführt, meint H. D. (und ſogar auch der ſonſt ſo umſichtige Eder, Not. ad Felmer. pag. 260) unter „Septemcastrensis“ eine gelehrte Abtheilung dieſer „Sodalitas“ im heutigen Siebenbürgen ſuchen zu müſſen. — Dieſe Meinung iſt indeſſen auch ſchon deswegen unrichtig, weil

1. in dem weiter oben angeführten und 1500 gedruckten Buch das Wort „Septemcastrensis“ vom „Danubianus“ gar nicht getrennt iſt, und überhaupt auch gar nicht getrennt werden

Digitized by Google

kann, da sonst die Hauptbenennung „Septenaria Sodalitas“ nicht mehr passen würde, — folglich muß der unzertrennliche Satz „Septemcastrensis Danubianus“ in's Deutsche übersetzt heißen: »Siebenschlösser Abtheilung in der Donaugegend; — in der Donaugegend liegt aber unmittelbar nicht unser Siebenbürgen, folglich kann also unter „Septemcastrensis“ durchaus nicht Siebenbürgen verstanden werden, sondern andere sieben Schlösser in der Donaugegend.

2. Die befolgte Ordnung bei der Herzählung der erwähnten sieben Abtheilungen und der Umstand, daß gerade die erste Abtheilung mit „Septemcastrensis Danubianus“ beginnt, zeiget an, daß unser Siebenbürgen hier nicht zu verstehen sei, denn sonst würde man bemüssiget sein zu glauben, daß die Siebenbürger Abtheilung dieser gelehrten „Septenaria Sodalitas“ im Jahr 1500 die vorzüglichste, gelehrteste und verdienstlichste unter allen übrigen Abtheilungen gewesen sei, da sie in der Rangordnung die erste war; — wer getraut sich aber so etwas zu glauben, oder wohl gar zu behaupten? —

3. Auf dem Titelblatt des oben erwähnten Buches v. J. 1500 heißt diese aus sieben Abtheilungen bestehende Gesellschaft „Septenaria sodalitas literaria Germaniae,“ sie war daher nur in und für Deutschland gegründet, und ihre Abtheilungen sind daher auch nur in Deutschland, nicht aber in Siebenbürgen unter der Benennung „Septemcastrensis,“ oder in Ungarn unter der Benennung „Danubianus“ zu suchen.

Den oben erwähnten und nun widerlegten Irrthum beging übrigens nicht nur H. D., sondern auch andere, und zwar schon früher. — Die Veranlassung dazu gab aber der Umstand, daß eben zu jener Zeit auch in Ungarn eine eigene, von der bekannten „Septenaria sodalitas literaria Germaniae“ ganz unabhängige und selbstständige „Sodalitas literaria Danubiana“ bestand, und daß Konrad Celtes sowohl von der einen, als auch von der anderen „Sodalitas“ zugleich Mitglied war; — viele glaubten daher, daß beide Gesellschaften nur eine und dieselbe „Sodalitas“ ausmachten. — Man hat gewöhnlich den Ursprung dieser ungarischen „Sodalitas literaria Danubiana“ (deren Sitz zu Ofen war) irrig auf den Zeitpunkt vor Celtis Ankunft in Wien, welche im November 1497 erfolgte, gesetzt, — allein, daß sie viel älter sei, ist gewiß, denn schon 1492 — 1493 ließ

Digitized by Google

Celtes sein Gedicht an diese gelehrte Gesellschaft Ungarns, in welchem er seinen Aufenthalt zu Ofen zwischen 1485 und 1486 besingt, drucken, (angehängt am „Epitomo in utrumque Ciceronis Rhetoricum), — und als er nach Wien kam, wurde er von einigen Mitgliedern derselben ungarischen Gesellschaft mit Lobgedichten empfangen. (S. „Episodia Sodalitatis literariae Danubianae ad Conradum Celtes dum a Norico gymnasio ad Viennam Pannoniae concesserat," gedruckt in den »Abhandlungen der kurfürstlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften.« I. Band. S. 32—38.)

Seite 15 und 16 sagt H. D.: »Aus den Schulen seiner Vaterstadt . . . verließ Honterus als Jüngling von kaum 20 Jahren (folglich 1508) die Heimath, um auf den Hochschulen des Auslandes seine höhere Ausbildung zu vollenden . . . . . Am wahrscheinlichsten ist es, daß er zuerst Krakau besucht, wo ihm, vielleicht auf Bitten und Empfehlung des beim polnischen König in Gnaden stehenden Senators und später Richters Johann Fuchs, ein königliches Stipendium den Aufenthalt erleichterte,« — und womit beweiset H. D., daß Honter zu Krakau öffentlich studirt habe? — mittelst der handschriftlichen „Historia ecclesiastica Transilvaniae" des Johann Filstich, der als Rektor der Kronstädter Schule 1743 starb. — Woher wußte aber dieses Filstich, der mit 200 Jahren später lebte, als Honter? — Zwar schreiben Schesäus und Flechner, einheimische Gelehrte des XVI. Jahrhunderts: Honter habe sich einige Zeit zu Krakau aufgehalten, daraus läßt sich aber doch nicht folgern: Honter habe zu Krakau studirt. — H. D. hätte hier um ja kritisch zu sein, nicht die viel spätern, und folglich unsichern, sondern die ganz gleichzeitigen, und zwar ämtlichen und authentischen Quellen (die übrigens auch wirklich noch existiren und sogar im Druck erschienen sind) benützen sollen, ich meine nämlich das ganz gleichzeitig aufgezeichnete vollständige „Regestrum Bursae Craccoviensis," welches aus dem Authograph der Krakauer Bibliothek abgeschrieben, 1821 zu Ofen in der Universitätsdruckerei abgedruckt wurde; — hier hätte H. D. die Namen aller Ungarn und Siebenbürger Sachsen, welche von 1493 bis 1541 zu Krakau studirten, vorgefunden, nirgends aber den Namen des Johann Honterus entdecken können. — Honter mag daher wohl einstens

Digitized by Google

Polen bereist haben, und dort immerhin 1532 seine „Grammatica“ drucken haben lassen, — allein, daß er zu Krakau studirt habe, das kann füglich und ganz kritisch geläugnet werden, — und unwillkührlich fallen dabei einem die Verse ein:

„. . . . . mensura ficti
Crescit, et auditis aliquid novus adjicit auctor.“

Eben so läßt sich es auch kritisch läugnen, daß Honter je zu Wittenberg öffentlich studirt habe, denn wir haben ebenfalls eine, aus gleichzeitigen Akten der Wittenberger Hochschule verzeichnete, sogenannte „Bursa Witebergensis,“ welche durch Joh. Lad. Bartholomäides zu Pest 1817 in 8. dem Druck und der Publicität übergeben wurde; — dort ist aber der Name unsers Honterus durchaus nicht zu finden. — Eben so unkritisch ist auch jene Angabe Seiverts, Schmeizels und aller übrigen, nach welcher Honter zu Reuchlin nach Basel gegangen sein soll, denn (wie solches auch schon H. D. Seite 16 in der Note ganz richtig bemerkt hat) »Reuchlin lebte, und lehrte zu Basel nur von 1474 bis 1478, also mehr als 20 Jahre vor Honters Geburt.« — Indem ich aber alles dieses anführe, bin ich weit entfernt zu bezweifeln, daß Honter im Ausland studirt, und dort die höhere Bildung und Gelehrsamkeit sich erworben habe, und behaupte daher nur so viel, daß aus Mangel zuverläßlicher Quellen noch nicht zu bestimmen sei, wo Honter im Auslande studirt haben mag.

Seite 17 wird gesagt: Honterus sei 1533 »Informator der polnischen Prinzessin Isabella« gewesen, — und um dieses zu konstatiren, werden Seiwert, Filstich und Thomas Tartler (Männer, die alle um 200 Jahre später lebten als Honter) als Autoritäten vorgeführt. — Hier muß Rec. den so nöthigen Begriff einer richtigen Kritik leider vermissen und bedauern, daß durch derlei Mißgriffe das Studium unserer älteren Geschichte durchaus nicht weiter gehen könne. — H. D. hätte um über die Erziehung Isabellens etwas mit Bestimmtheit sagen und behaupten zu können, nicht die um 200 Jahre später lebenden Herrn Seiwert, Filstich, Tartler u. s. w. befragen sondern die gleichzeitigen Geschichtschreiber Polens nachschlagen sollen, und da hätte er in der „Historia arcana Regni Poloniae“ des Stanislaus Konarski folgende entscheidende Stelle gefunden: „Rex autem filiae suae Isabellae educationem,

Digitized by Google

informationemque nullo extraneo concreditam unquam voluit, ne extraneos imbiberet mores; Et en Isabella misera extraneis tamen in oris jactata degit," — und daher iſt es, daß Honter, der das in ſeiner Druckerei im Jahr 1539 erſchienene Buch: „Sententiae ex omnibus Divi Augusti operibus excerptae" der Witwe Königin Iſabella widmete, in ſeiner ziemlich langen Widmung nirgends erwähnt, daß er einſtens »Informator« Iſabellens geweſen wäre. —

Seite 18 in der Note ſagt H. D. auf das Zeugniß Seiverts geſtützt: das erſte Papier ſei 1547 aus der Kronſtädter Papiermühle geliefert worden. — Warum hat H. D. nicht lieber das zuverläßlichere Zeugniß des mit dem Honter gleichzeitigen Hieronimus Oſtermayer, der dieſe erſte Papierlieferung mit einem Jahr früher angibt, und dem auch M. Miles in ſeinem »Würgengel« Seite 30 folgte, berückſichtiget? — (Deutſche Fundgruben I. 5.)

Seite 21 wird behauptet: Honterus habe durch ſeine „Constitutio scholae coronensis" auch für eine Art von Bürgerſchule, in einer von den übrigen getrennten Klaſſe, zur Vorbildung des Gewerbſtandes geſorgt und folglich eine Realklaſſe errichtet. — Dieſe Behauptung dürfte indeſſen nicht ſo leicht zu erweiſen ſein, denn ein „Praeceptor Theutonicus" und eine „Schola," in welcher auch „Opifices" leſen und ſchreiben erlernen, und Religionsunterricht erhalten konnten, machen noch keine Realklaſſe aus. — Sollte aber die Exiſtenz einer damaligen Kronſtädter Realſchule doch zu erweiſen ſein, ſo hat Kronſtadt in dieſer Hinſicht unſtreitig einen bedeutenden Vorrang vor vielen andern Städten und Ländern.

Seite 22 in der Note wird behauptet: daß alle Schulen bis 1628 die von Honter erhaltene Einrichtung unverändert beibehalten hätten; — und doch wird dann S. 48 angezeigt, daß dieſe Einrichtung ſchon beiläufig 1590 durch den Rektor Matthias Knedler in Bezug auf Schulprüfungen eine Aenderung erlitten habe. —

Seite 24 heißt es: die Honterus'ſche Bücherſammlung ſei ſpäter mit Werken aus der 1553 (durch die Türken) verwüſteten Ofner Bibliothek (des Königs Matthias I,) vermehrt worden, — und als Beweis werden die „Ruinae Pannoniae L. I. vers 376—390" des allerdings gleichzeitigen Scheſäus ange-

Digitized by Google

führt. — Gegen Scheſäus läßt ſich zwar in Bezug auf den fraglichen Gegenſtand ſchwer etwas einwenden, denn er war gleichzeitig, und ſtudirte ſogar zu Kronſtadt, folglich konnte er die Sache ſelbſt gewußt und ſogar die „Codices Corvinianos“ zu Kronſtadt geſehen haben, — indeſſen aber kann Rec. es doch nicht unbemerkt laſſen, daß der ebenfalls gleichzeitige Johann Sommer, der 1567 zu Kronſtadt ſeine „Reges Hungariae“ ſchrieb, über die Schickſale der Korviniſchen Bibliothek uns Folgendes überliefert:

„Nobilis eximio Matthiae structa paratu
Barbaricas sensit Bibliotheca manus,
Sparsaque dissectis aurata volumina chartis
Sub Jove vix aliquem promeruere locum.“

Wären nun 1567, als Sommer dieſe Verſe ſchrieb, die Ueberreſte der Korviniſchen Bibliothek in Kronſtadt geweſen, ſo hätte Sommer dieſes gewiß nicht verſchwiegen und den letzten Vers „vix aliquem promeruere locum“ nicht geſchrieben. —

Eben auf derſelben Seite ſagt H. D.: die Ofner Bibliothek wäre 1553 verwüſtet worden. — Katona (XIX. 722) behauptet: die Türken hätten zwar Ofen verwüſtet, aber das königliche Schloß und folglich auch die darin ſich befindliche königliche Bibliothek unangetaſtet erhalten, — allein in Bezug auf dieſe Bibliothek iſt dieſe Behauptung Katona's eben ſo, als auch die durch H. D. angegebene Jahrszahl »1553« unrichtig, denn 1545 erſchien zu Wien im Druck bei Johann Syngrenius das ſogenannte „Tripartitum Opus“ des Stephan von Werbeutz, und in der Zuſchrift des Syngrenius an den Primas Paul von Warda wird geſagt: „Buda, Ungariae urbs plane regia, antequam in formidandi istius Cerberi (Turcarum), vel ipsius Plutonis crudeles manus incidit florentissima, quasvis fere nationes Bibliothecis superabat, at quo redacta est? — locus Bibliothecae vix ostendi potest.“ — Dieſes wurde 1547 geſchrieben, folglich war die Korviniſche Bibliothek ſchon 1547 und nicht erſt 1553 durch die Türken zerſtreut und verwüſtet. —

Seite 27 werden Honters „Rudimenta Cosmographiae,“ wozu er ſelbſt die Landkarten zum Abdruck in Holz ſchnitt, erwähnt. — Dieſe „Cosmographia“ machte zu ſeiner Zeit in der literariſchen Welt eine förmliche Epoche, denn Gilbertus

Digitized by Google

Cognatus sagt in seiner „Descriptio Burgundiae“ pag. 9 Folgendes: „Honterus Cosmographicorum Rudimentorum auctor dignus, quem dies, atque noctes studiosorum manus atterat.“ — und David Chytraeus in seiner „Chronologia“ pag. 13: Itaque nullus sit studiosus, qui . . . . . Honteri tabellas non habeat, et quotidie inspiciat.“ — Es ist daher nicht zu wundern, wenn von der ersten Erscheinungszeit dieser Kosmographie bis zum Jahr 1600 sich wenigstens 20 verschiedenartige Auflagen derselben aufzählen lassen, — die allerletzte scheint mir die vom Jahr 1600 zu sein, welche zu Köln erschien. (S. „Catalogus Bibliothecae Ebnerianae. Vol. II. Norimbergae, 1813.“ Seite 186 Nr. 3039.) — Bemerkenswerth ist ferner der Umstand, daß Honter nicht nur unser erster Buchdrucker, sondern auch unser erster Holzstecher war. — Wenn man das seiner Kosmographie beigefügte Bildniß „Circuli Sphaerae cum V Zonis“ in einem entgegengehaltenen Spiegel zurückscheinen läßt, und es im Spiegel selbst betrachtet, so wird man gar bald am untern Rande des Bildes die Jahreszahl 1530 entdecken, ein Zeichen, daß Honter dieses Bild schon 1530 schnitzte, und daß vielleicht schon 1530 (wahrscheinlich zu Krakau) seine Kosmographie zum ersten Mal im Druck erschienen sei. — Sonderbar ist indessen auch der Umstand, daß Joh. Heinrich Alstedius in seinem „Thesaurus Chronologiae. Herhornae 1628,“ Seite 274 gerade auf dasselbe Jahr 1530 Folgendes angibt: „1530 Coronensis schola in Transsilvania inclaruit (hier ist noch von keiner Begründung, sondern nur von einer Verherrlichung die Rede) per Joannem Honterum Theologum et Mathematicum.“

Seite 49. — Indem die furchtbaren Drangsale, welche durch den Tyrannen Gabriel Bathori und seine Haiducken über Kronstadt 1611 gebracht wurden, erwähnt werden, wird der Leser an Martin Schnells im Jahr 1844 nicht eben ganz kritisch und mehr populär geschriebenes Werk »Die Sachsen« verwiesen. — Wäre es nicht kritischer gewesen, hier gleichzeitige und zuverläßliche Geschichtschreiber anzuführen? —

Diese wenigen Mängel (ohne Mängel gibt es aber ja keine menschliche Arbeit) ausgenommen, hat das obbenannte Dück'sche Werk bis zur Seite 119, wo eigentlich die Geschichte aufhört, des Interessanten, Belehrenden und Wenigerbekannten

Digitized by Google

viel. — Je mehr H. D. sich den neueren Zeiten annähert, desto sicherer und zuverläßlicher wird der Faden seiner Geschichte. — Die Sprache ist überall rein, und der Styl nicht schwülstig, sondern leicht faßlich, — und überhaupt gehört die ganze Arbeit unstreitig zu unsern besseren historischen Leistungen der Gegenwart, — daher darf auch die gerechte Anerkennung und allgemeine Theilnahme diesem Werk nicht fehlen. Insbesondere verdienen die Schlußworte des Verfassers eine allgemeine Beherzigung, und verrathen gar leicht die Feder eines einsichtsvollen und tüchtigen Schulmannes, der auch das Praktische der Sache wohl verstehet.

Die diesem Werk beigefügten Bei- und Zugaben sind in jeder Hinsicht nicht nur anziehende, sondern auch höchst belehrende und unsere Geschichte authentisch beleuchtende Aktenstücke, für deren Mittheilung dem H. Dück des Dankes und Lobes viel gebührt; — Rec. will daher diese Stücke der Reihe nach hier erwähnen.

A. Beilagen.

1. „J. Honteri Constitutio Scholae Coronensis" — ein bis jetzt mehr blos dem Namen nach bekanntes interessantes Aktenstück.

2. »Geschenke, Vermächtnisse und Widmungen zu Gunsten der Kronstädter evangelischen Schulen.« — Dieses Stück enthält indessen nicht Alles und nicht überall so, wie solches in dem ämtlichen Bericht, welcher 1755 auf a. h. Befehl nach Wien überschickt wurde, enthalten ist, — diese Beilage brauchte daher eine Berichtigung und Ergänzung.

3. »Verzeichniß der (Kronstädter) Stadtpfarrer und Rektoren seit der Reformation.« — Hier hat übrigens H. D. den Stadtpfarrer Jakob Mellembringer ohne beigesetzter Jahrszahl gelassen, wo es doch aus dem Brief des Georg Major an Lukas Hirscher (Zugaben, Seite 47) zu ersehen gewesen wäre, daß Mellembringer 1564 gewiß schon Stadtpfarrer zu Kronstadt war*).

---

*) Hier ist blos das Druckzeichen verfehlt; es sollte statt — das Wiederholungszeichen » stehen; dasselbe ist der Fall bei dem Stadtpfarrer Petrus Mederus. A. K.

Digitized by Google

B. Zugaben.

1. „Reformatio ecclesiae Coronensis, ac totius Barcensis provinciae. 1543.“ — Ein höchst wichtiges Dokument, ohne dessen Studium der Geist und der Typus unserer siebenbürgischen Reformationsgeschichte durchaus nicht richtig erfaßt und verstanden werden kann.

2. »Briefe aus der Reformationszeit:«

1. Luther an M. Ramaſſ. 1543. — Dieſer Brief wurde indeſſen nicht nur im Ungr. Magaz. IV, 206, — ſondern auch ſchon früher durch Lampe, pag. 692 u. ſ. w. veröffentlichet.
2. Melanchton an M. Ramaſſi. 1543. — Wurde übrigens auch im Ungr. Magaz. IV. 206 ſchon abgedruckt.
3. Bugenhagen an M. Ramaſſi. 1543. — Ebenfalls im Ungr. Magaz. IV. 208 ſchon veröffentlichet.
4. Melanchthon an Honter. 1544. — Aus dem Original des Burzenländer Kapitularchivs, — bis jetzt unbekannt und ungedruckt.
5. Luther an Honter. 1544. — Aus dem Original der Kronſtädter Schulbibliothek, — handſchriftlich wohl bekannt, — allein bis jetzt noch ungedruckt*).
6. Bugenhagen an Honter. 1544. — Bis jetzt unbekannt und ungedruckt.
7. Melanchton an Honter. 1544. — Bis jetzt unbekannt und ungedruckt.
8. Sigmund Gellei (Gelog) an Val. Wagner. 1546. — Intereſſant und bis jetzt ungedruckt.
9. Melanchthon an den Hermannſtädter Senat. 1546. Bis jetzt unbekannt und ungedruckt.
10. Leonhard Stöckel an Val. Wagner, ohne Jahrszahl, — bis jetzt unbekannt und ungedruckt.

---

*) Martin Schmeizel hat zu dieſem Briefe ein Vorwort geſchrieben, und für ſich allein in Halle, jedoch ſehr fehlerhaft abdrucken laſſen. Herr Polizeidirektor Trauſch beſitzt ein ſolches Exemplar, welches höchſt wahrſcheinlich zu den typographiſchen Seltenheiten gehört.

A. K.

Digitized by Google

11. Matthias (Flacius) Illyricus an Val. Wagner, ohne Jahrszahl und ohne Bedeutung, — unbekannt.

12. Peuzerus an Val. Wagner, ohne Jahrszahl und Bedeutung, — unbekannt.

13. Der von Melanchthon bestellte Beurtheiler des griechischen Katechismus Wagners an diesen, ohne Jahrszahl, doch nicht ohne Interesse, — übrigens bis jetzt unbekannt.

14. Val. Wagner an N. N. 1553. — Merkwürdig, weil Wagner sich so unterschrieb: „M. Valentinus Wagner Episcopus Ecclesiae Brassovien. ac vicinarum ecclesiarum superintendens.“

15. Melanchthon an Val. Wagner, — das Ende fehlt, — übrigens bis jetzt unbekannt.

16. Val. Wagner (?) an Melanchthon. 1554. — Ebenfalls bis jetzt unbekannt.

17. Leonhard Stöckel an Val. Wagner, ohne Jahrszahl, — bis jetzt unbekannt.

18. Melanchthon an Val. Wagner, ohne Jahrszahl, — bis jetzt unbekannt.

19. Die theologische Fakultät in Wittenberg an König Johann II. 1561. — Schon früher bekannt und gedruckt in folgendem Buch: „Clarorum virorum epistolae CXII e bibliothecae Gothanae Autographis, cum praefatione Ern. Sal. Cypriani. Lipsiae apud Jo. Frider. Gleditsch et filium. 1714.“ In 4., Seite 16 bis 18. — Auf jeden Fall aber eine angenehme Gabe, da dieses Buch nicht so leicht anzuschaffen ist.

20. Georg Major an Lukas Hirscher. 1564. — Unbekannt und bis jetzt ungedruckt.

21. Stephan Bathori an den Kronstädter Magistrat. 1572. — Ist zwar nicht unbekannt und fragmentarisch auch schon edirt in »Verfaß. Zustand« Seite 47, »Grundverfaß.« Seite 155 und »Schlözer« Seite 101, — vollständig wurde indessen dieses wichtige Dokument nur durch Herrn Dück edirt.

Digitized by Google

22. Peter Bogner an Martin Oltharbus. 1572. — Bis jetzt unbekannt und ungedruckt.

Druck und Papier des ganzen Werkes ist schön, und gereicht der so thätigen Gött'schen Druckerei zur Ehre.

Graf Joseph Kemény.

Digitized by Google

Forma

Unionis Civitatis Cibiniensis, ob acceptam maximam Cladem praeteritis Annis, ab Universitate Saxonica inventa et posita inter Magistratum et populum Cibiniensem etc. Anno Domini 1614 die 20. April.

Denique

sequuntur Postulata Populi Cibiniensis ab Ampl. Senatu ejusdem Civitatis ad Universitatem facta, et ab ea recognita atque determinata ab utraque parte ad beneplacitum Universitatis delata et concessa etc.

Pro I. Begehret die ehrliche Gemein, daß Ein Ehrs. W. W. Rath dieſer Königl. Stadt Rechnung thue, von alle demjenigen, ſo nach der Occupation dieſer Stadt, vom Bathoreo expendiret, erogiret, und biß auf den heutigen Tag außgegeben iſt worden, mit klährlicher Asaignation, von wem ein jedes Ding empfangen ſey?

Resp. Dieweil öfftere Rechnung Freundſchaft behält, ſo wirds ihnen zugelaſſen, doch daß niemand übereylet werde.

Pro II. Begehrt die Gemein zu wieſſen, waß der Centumvirorum ihr Officium ſey, und weß ſie ſich zu allen Zeiten zu erinnern haben?

Resp. So ſeyn die Hundert Männer ein extractum corpus Reipublicae vel Civitatis alicuius, die da inſpiciren,

Digitized by Google

damit Recht und Gerechtigkeit geübet, und wo vielleicht etwas ungebührliches zu gemeinen Schaden gereichen würde, sie, die Hundertmänner zu schauen, daß sie cum debito honore solchen widersprechen sollen, damit keiner seiner Authoritaet zwischen den Ambt-Leuten, mißbrauche.

Pro III. Begehret die Gemein daß beyde, Rath- und Hundertmanns-Zahl mit unbefleckten Leuten von rechter deutscher Nation sollen besetzt und erwehlet werden.

Resp. Dieses ist billig und soll auch darnach gelebet werden, dieweil es auch unsere Jura Municipalia solches einhalten; denn man pflegt zu sagen: similis simili gaudet.

Pro IV. Begehret die Gemein, daß Sie eine freye Wahl möge haben, den Burgermeister, Stuhls-Richter und Hannen zu erwehlen, entweder auß dem Ehrs. Rath, Hundertmänner, und auch aus denen Tausenden, wenn sie wollen.

Resp. Observetur antiquus usus, ne violentur Priuilegia, denn es ist nie gebräuchlich gewesen, darum wird man sich nach unsern Rechten wiessen zu richten.

Pro V. Begehret die Gemein einen Königsrichter zu erwehlen, ohne vermittels des Ehrs. Raths dieser Stadt.

Resp. Nächstigen Tages wird die Löbl. Universität darum zusammenkommen, und davon deliberiren.

Pro VI. Begehret die Gemein, daß jährlich eine Verneuung und Verwechselung des Ehrs. Raths solle gehalten werden.

Resp. Obseruetur antiquus usus, omnes enim muttationes periculosae sunt.

Pro VII. Begehret die Gemein, weil der Gerichtsschreiber ein Amptsverwalter ist, soll auch nicht mehr denn ein Ampt tragen; Item soll Er mit dem Eydt eingenommen werden; Mehr, daß kein Procurator vor Gericht soll gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist recht und billig, sine praejudicio tamen peregrinorum, utpote Hungarorum et Vallachorum etc.

Pro VIII. Begehret die Gemein, daß kein Edelmann der Jobbagyen hat, in der Stadt wohnen noch in ein Ehrenampt soll gebraucht werden; Item wenn ein Rathsherr zu Hoff geschicket wird, gemeine Sachen zu sollicitiren, so soll Er ihm nicht selber etwaß außbetteln, vielweniger Kauffmannschafft treiben.

Digitized by Google

Resp. Dieses wird auf die nächste Zusammenkunfft der löbl. Universitaet differirt, weil es ein Universale ist.

Pro IX. Begehrt die Gemein, daß so einkommen der Aempter haben, als Kirchen-Väter, Mauth-Herrn, Maaß-Herrn und dergl. zu seiner gewöhnlichen Zeit an seinem Ort Rechnung geben sollen.

Resp. Dieses ist billig, damit die Stadt in nichts defraudiret möge werden.

Pro X. Begehrt die Gemein, daß ein Auffsehen soll gehalten werden, auf die Seelen- und Armenhäuser.

Resp. Wohin eines jedzn Ding gehört, dahin soll es gelassen werden und verordnet, und in keinen Mißbrauch, vielweniger in einen eigenen Nutzen angewendet werden.

Pro XI. Begehrt die Gemein, daß Ein Ehrs. W. Rath auß den Zechen, Handels und Gelehrten Leuten, so eine rechtförmige Genealogie Teutscher Nation haben, und dienen können, sollen eingezogen werden, eingenommen und gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist auch billig, dieweil diese Stände durchaus nicht können gescheyden seyn, und eines das andere nicht kan entböhren.

Pro XII. Begehrt die Gemein, daß die Zechen in ihren uralten Rechten, von der Obrigkeit vollkomentliche Beschützung sollen haben.

Resp. Es ist billig, nicht daß auch die Zechen Ihrer Obrigkeit mißbrauchen, zum Veracht und sonst. ꝛc.

Pro XIII: Begehrt die Gemein, daß die Wucher bey allen in der Stadt durchauß soll allgeschaffen und nicht zugelassen werden.

Resp. Waß dem Gemeinen Wesen hinderlich und schädlich ist, soll abgeschaffet werden, darzu denn die Obrigkeit eine Inspectrix ist.

Pro XIV. Begehret die Gemein, die Einkommen der Gemeinen der Stadt zugehörige zu wissen.

Resp. Zur Zeit gemeiner Rechnungen höret Er. W. die Contribution geben, und einnehmen, darum es einem jeden offenbar ist.

Pro XV. Begehrt die Gemein, daß der Ehrs. Rath jährlich von neuem schwören soll, und auch daß der Hundertmann — Wortman der Gemein geschworen sein soll.

Digitized by Google

Resp. Wer ein recht gewiessen hat, dem genüget einmal zu schweren, daß aber solches vor der Gemein geschehen soll, ist in keiner Stadt gebrauchlich, denn es auch unsere Statuta nicht enthalten; Es genüge Er. W. daß ein jeder Ambtmann Gott in seinem Ampt sein Gewiessen zu Pfand setzet, der Hundertmann Wortmann ist es billig, daß Er der Gemein mit dem Eydt verpflichtet sey.

Pro XVI. Begehret die Gemein daß wenn fremden Gütter in die Stadt bringen, die an die Zechen angehn, und ihres Handwerks seyn, sollen von den Kauffleuten unangetastet bleiben, und nicht sie kaufen.

Resp. So Fremden etwaß Waaren in die Stadt bringen, den Zechen zugehörige, so sollen sie 14 Täge solche Waare den Zechleuten nachhalten, und unangetast von den Kauffleuten verbleiben, damit aber auch den Fremden nicht schaden einlauffe so mögen alsdenn die Kauffleute auch dartzu greifen, und sie kauffen.

Pro XVII. Begehrt die Gemein, daß kein Stadtmann mit einem Fremden handeln soll, noch Geld auf halben Gewinn geben.

Resp. Dieses ist billig, wo es dem gemeinen Wesen nicht abtragen.

Pro XVIII. Begehret die Gemein, daß der alte Gebrauch in der Resignation derer Aempter und Erwehlung der Hundertmann nicht rutieret soll werden.

Resp. Allhier soll der alte Gebrauch observiret werden, waß das andere Theil concerniret, da wird die löbl. Universität wenn ein Ehrs. W. Rath erwehlet wird, davon deliberiren.

Pro XIX. Was die Gemein begehret, wird auch zur nächstigen Zusammenkunfft determiniret werden. *)

Pro XX, Erkennet eine löbl. Universitaet angesehen das Bleiben, der viller betrübten deutschen Nation, und fürnehmlich dieser Stadt, daß beyde Partheyen, Rath und Gemein vor der löbl. Universitaet vereynigen, und die Beleydigungen ein Theil dem andren abbitten, und alles waß von der Zeit an, so die Stadt betrogen worden, bis auf den heutigen Tag, in Schmähworten und Entpöhrungen, geschehen, in ein perpetuum silentium aber stillschweigen soll geleget werden. Welche

*) Wahrscheinlich etwas ausgelassen.

Digitized by Google

etwaß so in dieser Stadt wohnen aber wohnen werden, auch sunst Jemand, es sei vom Rath oder Gemein in genere et specie zur Rache oder Betrübniß, oder aber Lästerung, auch Entpöhrung wieder die Obrigkeit, deßgleichen zur Unterdrückung der Gemein, als der Hundert, und Tausender, wird aufwecken, soll Gut und Leben der Universitaet zu eigner Straff verfallen haben. Da denn auch die löbl. Universitaet allein (da Gott für sei, daß es geschehen möge) über urtheilen soll.

Jetzund aber sollen die Hundert — Mann, die Tausender aber hernach auf Union, so von der löbl. Universitaet und auch unter ihnen selber aufgerichtet schweren, und auch darnach leben.

Formula

Juramenti praestita ab universo Populo Cibiniensi.

Ich N. N. schwere auf Gott Vatter, Sohn, Heyl. Geist, die heyl. Dreyfaltigkeit, Einen einigen ewigen Gott, daß ich die Schriftlich aufgerichtete Einigkeits Union, zwischen der löbl. Sachsischen Universitaet, der gantzer Sächsischer Nation, in allen ihren puncten, Articuln, bey Kräfften will halten, und dieselbige will befördern, nach allem meinen Vermögen, den Freunden, Liebhabern derselbiger will ich ein Freund, den Feinden ein Feind seyn, heimlich und öffentlich. Ja die wahre Brüderliche Lieb Einigkeit Union unter uns allen Einwohnern und Bürgern dieser unserer Herrmannstadt, will ich allezeit mit einem rechten, und nicht falschen neydischen Hertzen, helfen erhalten und befördern, ja von heut vortan will ich allen Groll, Neydt, Haß, welchen ich über meinen Nächsten getragen hab, oder auch noch trage, gantz und gar niederlegen, und ihn also lieben als meinen Nächsten und Mitbruder. So wahr helf mir Gott!

Dieses ganze Actenstück ist einem Chartophylac. hist. der gräflich Telekischen Bibliothek in Maros-Vásárhely Nr. 1144 pag. 233 entnommen. In demselben sind auch die bekannten Articuli Universitatis Saxonum, conditi in generali ipso-

Digitized by Google

rum Congregatione, habita anno 1613 die 30. Dec., p. 230 enthalten. Sehr lehrreich wäre auch die Veröffentlichung der Liga Coronensium, ab Universitate Saxonum pro defensione jurium et Privilegiorum inita — vom 27. Mai 1613; das Original davon soll sich in dem sächsischen National-Archiv befinden. A. K.

Digitized by Google

Archivariſche Nebenarbeiten

vom

Grafen Joseph Kemény.

(Schluß vom II. Heft.)

„Indocti discant, et ament meminisse periti.“
Anon.

VII.

König Sigmund am Sylveſterabend des Jahres 1397 zu Kronſtadt in Siebenbürgen.

Es iſt kein geringer Verluſt für die hiſtoriſche Entwickelung des ungariſchen Staatsrechts, ſagt Engel »Geſchichte des ungariſchen Reichs. Wien, 1834.« II. Seite 205, daß wir die Beſchlüſſe der im J. 1397 zu Temeswar abgehaltenen Reichsverſammlung nicht mehr beſitzen. — Nach Kovachich „Supplem. ad Vestigia Comitiorum. Budae, 1798.“ I. Seite 293 wurde dieſer Landtag „circa festum demetrii“ d. i. um den 26. Oktober 1397 abgehalten. — Zu derſelben Zeit verſchob König Sigmund bis zu einer nächſtens abzuhaltenden großen Gerichtsſitzung „aliis arduis agendis nostris, et regni nostri expeditionibus praepediti“ die richterliche Entſcheidung der zwiſchen den Ofner und Hermannſtädter Bürgern obwaltenden Handels-Streitfrage*), und erließ auch jene noch unedirte Urkunde:

*) Die Urkunde bei „Fejér Cod. Dipl.“ Tom. X. Vol. II. p. 433. — Vergleiche, was hierüber Kovachich „Suppl. ad Vest. com.“ T. I. Seite 293 ſagt.

Digitized by Google

„Datum in Themeswar, feria quinta proxima ante festum beati Demetrii Martyris 1397," kraft welcher derselbe König die Besitzung Gyogy im Hunyader Komitat „Strenuo militi Gurzoni filio Iwan de Marusio . . . . . nove donationis titulo" verlieh und welche ich bei einer andern Gelegenheit zu veröffentlichen gedenke. — König Sigmund verweilte noch am 28. Oktober zu Temeswar, allwo er die Urkunde: „Datum Themeswar in festo beatorum Simonis et Judae. A. D. 1397" (bei Batthyani. Leges Eccles. III. Seite 297) ausfertigte.

Alle diese, so wie auch die übrigen Begebenheiten des Jahres 1397 mögen immerhin mehr oder weniger bekannt sein, unbekannt dürfte es jedoch bis jetzt geblieben sein, daß König Sigmund nach beendigtem Temeswarer Landtage eine Reise nach Siebenbürgen unternommen und den Sylvesterabend namentlich zu Kronstadt zugebracht habe. Dieses wird durch das Datum der hier folgenden Urkunde konstatirt.

„Sigismundus Dei gratia rex hungarie, dalmatie, Croatie. e. c. t. Marchioque brandenburgensis e. c. t. Fideli suo religioso viro domino fratri Paulo Abbati de Kolosmonostra. Salutem et gratiam. Fidelis noster veniens ad nostre Majestatis presentiam Benedictus dictus Chelnek de Papfalwa, famulus et homo vester nobis retulit, quod eadem vestra fidelitas cum nostra Claritate super mediis fructibus ipsius Abbatie unum ex parte redituum pactum vellet facere et convenire. Unde fidelitati vestre firmiter et distincte precipiendo mandamus, quatenus octavo . . . . . die festi Epiphaniarum Domini proxime affuturi ad nostram, ubi pro tunc Deo duce fuerimus constituti, venire debeatis Majestatem, nobiscum super predictis mediis fructibus concordaturi. Et aliud non factur: Datum Brassovie in festo sancti Sylvestri pape. Anno Domini, Millesimo tercentesimo nonagesimo septimo.

(L. S.)

Was mag aber wohl den König zu dieser Reise nach Siebenbürgen bewogen haben? — Darüber theile ich hiemit meine Muthmaßung mit.

Wenn auch gleich die Reichsbeschlüsse („Articuli diaeta-

Digitized by Google

les") des Temeswarer Landtages vom J. 1397 verloren gingen, so sind doch einige Hauptbeschlüsse desselben Landtages aus anderen Urkunden bekannt, und namentlich, daß wegen Sicherheit des Reichs wider die Türken sowohl eine Geldabgabe erhoben, als auch die Bauern gezählt, und nach der Zahl derselben jedem Gutsbesitzer auferlegt werden sollte, eine Anzahl Soldaten zur Beschützung der Gränzen herbeizuführen. (Kovachich. Suppl. ad Vest. Com. I. Seite 292.)

Wir erfahren nun aber aus der so eben fürwörtlich mitgetheilten Urkunde, daß Paul Abt von Koloschmonostor in Betreff der abzutretenden halben Einkünfte seiner Abtei mit dem Könige unterhandeln wollte. Es kann daher sein, daß auf dem besagten Temeswarer Landtag auch beschlossen wurde, dem Könige zur Kriegssteuer gegen die Türken die Hälfte der Einkünfte der geistlichen Güter zuzustellen. — Um nun solche allsogleich auch in Empfang zu nehmen, mag daher der König eine Rundreise unternommen, und dieselbe in Siebenbürgen, das ohnedem an Temeswar so nahe lag, begonnen haben.

VIII.

Der durch Sigmund, König von Ungarn, im Frühjahr 1402 beabsichtigte Römerzug.

Die Unthätigkeit des Kaisers Wenzel im deutschen Reiche, und in den immer heftiger gährenden Religionssachen, so wie auch die schlechte Regierung desselben in Böhmen, brachte endlich die Fürsten Deutschlands zum Entschluß, ihn abzusetzen; er wurde daher nach Lahnstein im J. 1399 vorgerufen, erschien aber nicht, worauf er in Frankfurt abgesetzt und Pfalzgraf Ruprecht am Rhein zum römischen König erwählt wurde, da selbst Papst Bonifacius IX. hiezu das Mögliche beitrug.

Als das wirksamste Mittel, den Gegenkönig Ruprecht zu unterdrücken, erachtete König Sigmund seinen Bruder Wenzel mit aller Gewalt nach Italien zu bringen, ihn von Bonifacius zum Kaiser krönen und sich selbst zum römischen Könige wählen zu lassen. Er hatte daher in der Mitte Oktobers 1401 zu Kuttenberg mit seinem Bruder Wenzel eine Zusammenkunft, und

Digitized by Google

dort wurde ein Römerzug nach Italien beschlossen, doch aus Mangel am Gelde unterblieb die weitere Ausführung dieses Vorhabens bis auf das nächste Jahr. Um dieses zu erzwecken, erpreßte nun Sigmund von der Klerisei Zehnten und vom Adel und Bürgern drückende Steuern. Der getreue Kanzler des Königs, Johann, Erzbischof von Gran, mußte im Fall, daß die Reise des Königs nach Italien zur Wirklichkeit würde, ihn begleiten, es war daher natürlich, daß der Kanzler für sein eigenes Reisegeld sorgen, und folglich auch das Besteuerungssystem seines Königs befolgen mußte, denn „regis ad exemplum totus componitur orbis."

Diese Umstände veranlaßten die Absendung folgender Urkunde nach Siebenbürgen:

„Joannes Dei et apostolice sedis gratia Archiepiscopus Strigoniensis, ac loci ejusdem Comes perpetuus, Primas, et Sancte Sedis Apostolice Legatus natus, nec non Aule Regie Majestatis Hungarie Supremus Cancellarius. Dilecto nobis, ac religioso viro Dominico fratri, et Abbati de Kolosmonostra dioecesis ..... Salutem, et sinceram in Domino charitatem. Subditalis ordo naturalis esse convincitur, membra pro capitis defensione non solum se opponere, sed etiam, quando opus fuerit, propriis documentis ejusdem capitis sui tutare salutem. Hinc est, dilectissime, quod ex nonnullis nostris, et ecclesie nostre supervenientibus necessitatibus, nuper ex manifestis, et rationabilibus causis urgentibus, et maxime. quum inbrevi pro nostri, et ecclesie nostre debito, et honore, Serenissimum Principem Dominum nostrum, Dominum Sigismundum Inclytum Hungarie Regem pro sui status, et honoris augmento ad partes Italie ..... sequi oporteat profecturum, cogamur ex juris annuentia vestrum ..... implorare auxilium. Quapropter vestram in Domino hortamur charitatem, et nihilominus in virtute sancte obedientie precipiendo mandamus, quatenus infra triginta dies a die intimationis, et presentationis presentium, quarum decem pro primo, decem pro secundo, et decem pro tertio, et ultimo, et peremptorio termino, ac causata admonitione vobis assignamus, du-

Digitized by Google

centos auri puri florenos nobis, aut homini nostro ad hoc deputato solvere debeatis, alioquin triginta diebus, prout premittitur, elapsis, preditos ducentos auri puri florenos solvere dissimulantes, vel recusantes exmittere, prout ex nunc in vos excommunicationis, et suspensionis, dicta causata admonitione premissa, sententiam feremus in his scriptis. . . . . ad graviora processuri, prout juris ordo expostulaverit . . . . . de intimatione, et notificatione presentium stabimus relationi honorabilis viri Nicolai plebani de Cibinio diocesis Strigoniensis, nuncii . . . . . et hominis nostri in hac parte a nobis specialiter deputati. In quorum fidem, et testimonium presens fieri jussimus, et sigilli nostri anularis impressione muniri. Datum Strigonii, die veneris, vigesima mensis Januarii. Anno Domini Millesimo quadringentesimo secundo.

(L. S.)

IX.

Ueber das erledigte Erlauer Bisthum in den Jahren 1408 und 1409 und über Stibor, Bischof von Erlau, in den Jahren 1411 und 1417.

Schmitth „Episcopi Agrienses. Tom. I. Tyrnaviae, 1768“ Seite 389 kann von 1404 bis 1410 nichts anderes angeben, als daß das Erlauer Bisthum zu Ende März 1410 erlediget war. Pray hat in seiner „Hierarchia“ I. Seite 211 diese Lücke in soweit ausgefüllt, daß er das erledigte Erlauer Bisthum von 1404 an bis 1410 rechnet, und einziglich nur auf das Jahr 1405 angibt, daß der aus Spalatro durch die Seinigen vertriebene Andreas, Erzbischof von Spalatro, das erledigte Bisthum von Erlau als Stellvertreter versehen habe. Allein daß derselbe Andreas nicht nur im J. 1405, sondern auch in den Jahren 1408 und 1409 dieses Bisthum als Stell-

Digitized by Google

vertreter verwaltet habe, wird durch die hier folgenden Urkunden unzweifelhaft erwiesen.

I. „Nos Andreas Archiepiscopus Spalatensis, Legum Doctor, Vicariusque ecclesie Agriensis in spiritualibus, et pontificalibus generalis. Damus pro memoria. Quod causam, quam nobilis domina Margaretha consors Joannis filii Benedicti de Feled contra nobilem virum Andream de Badowir, pro quo . . . . . terminum comparuit, juxta continentiam literarum nostrarum citatoriarum, et relatoriarum domini plebani de Lapispatak, in octavo die festi beati Matthei Apostoli proxime preteriti movere habebat coram nobis, eandem ratione prioritatis termini ad octavas festi Pentecostes proxime venturas duximus prorogandam. Datum Agrie, termino prenotato (d. i. 2. März). Anno Domini Millesimo quadringentesimo octavo."

II. „Nos Andreas Archiepiscopus Spalatensis, Legum Doctor, Vicariusque in spiritualibus, et pontificalibus specialiter deputatus. Damus pro memoria. Quod cum Benedictus Chudor de Bulck*) contra nobilem dominam Margaretham consortem Joannis filii Benedicti de Feled juxta continentiam quarumdam literarum nostrarum prorogatoriarum in octavis festi beati Michaelis Archangeli proxime preteriti coram nobis comparare debuisset, tandemque ipso termino adveniente prefatus Benedictus non comparuit, neque aliquem responsalem pro se ipso mittere curavit, per legitimum procuratorem prefate domine Margarethe coram nobis diebus, et horis legitimis expectatum, quem nos in byrsagiis decrevimus fore convictum, si se legitime non poterit reddere expeditum. Datum Agrie quinto die termini prenotati (10. Oktober) Anno Domini Millesimo quadringentesimo nono."

*) Ueber das bereits erloschene alt-adelige Geschlecht der Zudar oder Chudor siehe „Wagner. Collect. Famil." III. Seite 134. Der Name desselben Benedikt Chudor ist in der Urkunde v. J. 1411 bei Dogiel. Tom. I. Seite 43, 44 verschrieben, allwo statt „Chudor," „Czuder" stehet.

Digitized by Google

Daß Stybor im folgenden Jahre 1410 am 18. August zu Rom als neuer Bischof von Erlau bestätiget worden sei, ist zwar bereits bekannt, allein, obwohl über denselben Stybor nichts weiter, als daß er von 1410 bis 1420 auf diesem bischöflichen Stuhl gesessen, angeführt werden kann*), so finde ich doch bei »Kromer Libr. XVII. ad an. 1411« denselben unter den nach Polen im Jahre 1411 geflüchteten Ungarn. Im Jahre 1417 mußte Stybor von seiner Diözese vielleicht abermals abwesend gewesen sein, da ich aus der hier folgenden Urkunde ersehe, daß in demselben Jahre „Nicolaus Archidiaconus de Borsod" dessen Stellvertreter war.

„Nos Nicolaus Archidiaconus de Borsod, Canonicus ecclesie Agriensis, et Vicarius in Christo patris domini Stiberii Dei, et Apostolice sedis gratia episcopi prefate ecclesie Agriensis in spiritualibus generalis. Damus pro memoria. Quod quum Magister Benedictus Zudor dictus de Buleh contra nobilem dominam Consortem nobilis viri Joannis filii Benedicti de Feled juxta continentiam literarum nostrarum prorogateriarum in octavis festi beati Georgii Martyris proxime preteriti comparere debuisset, tandem ipso termino adveniente prefatus Magister Benedictus non venit, neque pro se ipso aliquem mittere curavit, presente Nicolao familiari ejusdem domine, legitimis diebus, et horis coram nobis expectatus, quem nos in judicio decrevimus fore convictum si se rationabiliter non poterit excusare. Datum Agrie secundo die termini prenotati. Anno Domini Millesimo quadringentesimo septimo."

X.

Verbot der Gold- und Silberausfuhr aus Ungarn im Jahre 1431.

Die gewaltigen Zurüstungen wider die böhmischen Hussiten und die Vorbereitungen, um von dem Papste die Kaiserkrone

*) Dieses bemerkt der Freiherr von Mednyansky in »Hormayrs Taschenbuch. 1833« Seite 257.

Digitized by Google

aufgesetzt zu erhalten, verursachten dem an Geld stets nothleidenden König Sigmund im Jahre 1431 bedeutende Auslagen. Diese Krönung ging auch wirklich zu Mailand am 25. November vor sich: „Sigismundus Caesar, de mense Octobris per saltus Belinzonae ingressus Italiam, se recepit Varesium, et inde Mediolanum . . . . . , et ibi die 25. Novembris per Bartholomaeum Capram illic Praesulem fuit insignitus corona ferrea.“ Siehe: „Lud. Cavitellius Annal. Cremon.“ Seite 1417. — Ueber die Feierlichkeiten dieser Krönung berichtet „Ripamontius“ in seiner „Histor. Mediol.“ Lib. IV. Seite 604 Folgendes: Coronati caeremonia Caesaris (Sigismundi) in temporum eorum tabulis ita peracripta est: Archiepiscopus Capra procumbentem ad Ambrosianam Aram in genua Sigismundum solemni carmine, precibusque usitatis expiavit. Anhulo digitum ejus annularem, ferreo diademate caput cinxit. Nudum gladium, et sceptrum, et globum, insignia Imperii in manum dedit. Haec omnia sicut acta essent, Balthasar Capra Archiepiscopi jussu consignavit literis, et publica documenta rei, caeremoniaeque ejus confecit. Ex Caesarum familia, cujus gentis homines vetusto jure ad caeremoniam adhiberi hanc oportebat, nemo unus adfuit.“

Um all' die Zurüstungs- und Krönungs-Auslagen zu decken, war es nöthig, nicht nur Geld zu verschaffen, sondern auch zu verhindern, daß das etwa noch in Ungarn zurückgebliebene Gold und Silber nicht durch Fremde, sondern nur durch den König selbst aus dem Lande geführt werden könne, — daher erließ Sigmund folgende Urkunde:

„Commissio propria Domini Regis.“

„Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Hungarie, Dalmatie, Croatie e. c. t. Rex. Fideli nostro Magnifico Petro filio Henrici de Berzewycze Magistro Tavernicorum nostrorum. Salutem, et gratiam. Quia nos, sicuti etiam alias decrevimus, ita et nunc omnino volentes decernimus, ut nullus hominum, et mercatorum, sive regnicolarum nostrorum, sive forensium, Aurum, et Argentum de hoc nostro Hungarie regno extra ejusdem limites, versus, et ad partes alienas valeat quoquo

Digitized by Google

modo exportare. Meo fidelitati tue firmo nostro regio sub edicto precipimus, et aliter haberi nolentes mandamus, quatenus a modo in antea, et deinceps omne, et totale Aurum, et argentum, quod apud quemcunque, seu quoscunque homines, et mercatores tam regnicolas nostros, quam forenses, hujusmodi Aurum, et argentum de dicto regno nostro exportan: per te, seu homines tuos ad hoc deputandos ubicunque, et in quorumcunque tenutis poteris invenire, seu facere inveniri, ab eisdem exportatoribus, nostre Majestatis in persona, et auctoritate presentibus vobis in hac parte plenarie attributa mediante, recipere, et auferre, recipique, et auferi facere debeas, receptoque, et ablato hujusmodi auro, et argento, duas partes ejusdem Majestati nostre, et fisco nostro regio dare, et administrare, tertiam vero partem ipsius pro tuis laboribus ad receptionem hujusmodi auri, et argenti peragendam, pro temet ipso retinere studeas. Et aliud facere non audeas in premissis. Datum in Kykellev, die dominico quinto post festum Sanctissimi Corporis Christi. Anno ejusdem Millesimo quadringentesimo tricesimo primo. Regnorum nostrorum Hungarie ..... Romanorum vigesimo, et Bohemie decimo."

(L. S.)

Das Frohnleichnamsfest war im Jahre 1431 am 31. Mai, folglich wurde diese Urkunde am 8. Juli erlassen, und zwar zu „Kykellev". Es würde sich aber derjenige gewaltig irren, der unter „Kykellev" das alte „Kykellew-war" (heutige »Kuchelburg«) in Siebenbürgen verstehen, und daraus schließen wollte: Sigmund sei um diese Zeit in Siebenbürgen gewesen. — „Kykellev" ist in die Gegend von Bamberg und Nürnberg zu versetzen, und dort zu suchen, denn Sigmund war am 2. Juni zu Bamberg laut eines an den Markgrafen von Montferrat erlassenen Befehls. Siehe »Lünig. Cod. Ital. Diplom.« Tom. II. Seite 2337. Nro. 1. — Von Bamberg kehrte Sigmund nach Nürnberg zurück, wo er noch bis Ende August verweilte, um die wider die Böhmen zu veranstaltenden Kriegsrüstungen persönlich betreiben zu können. Am 2. September war er zu Donauwörth, am 7. zu Augsburg, am 20.

Digitized by Google

zu Lindau, am 28. zu Feldkirch, am 22. November zu Mailand, allwo er am 25. gekrönt wurde und den ganzen December verweilte. — Der oben angeführte lange Aufenthalt Sigmunds zu Nürnberg wird aktenmäßig erwiesen aus »Lünig. Reichs Absch.« Tom. XIV. in der Fortsetzung. Seite 655. — „Besol. Docum. revid. Monaster: Wirtemberg.“ Seite 424. — „Pontani Histor. Gelr.“ Libr. IX. Seite 453. — »Lünig. Cod. Germ. Diplom.“ Tom. II. Seite 1799. Nr. 48 und Seite 1801. Nr. 49.

XII.

Bistritz und dessen Abgaben als Appanage der Königinnen von Ungarn.

Wann der heutige Bistritzer Distrikt durch deutsche Ansiedler bewohnt zu werden anfing? — wann und woher sie dorthin berufen wurden? — und ob sie anfänglich gleich jene Freiheiten und Rechte erhielten, unter welchen unsere sächsische Kolonisten im Süden Siebenbürgens ihr neues Vaterland zu bebauen anfingen? — ist apodiktisch nicht zu beantworten, denn wahrscheinlich sind die allerältesten Urkunden, Verträge und Freiheitsbriefe der Bistritzer untergangen und vernichtet worden, als die Tartaren im XIII. Jahrhundert Radna und ganz Siebenbürgen verwüsteten. — Indessen ist es doch aus den Worten: „Permaneant (Bistricienses) etiam semper pacifice, et quiete circa praerogativam primaevae, seu antiquae suae libertatis“ in einer Urkunde vom Jahre 1366 (bei Schlötzer. I. Seite 35) füglich zu schließen, daß auch diese deutschen Kolonisten im Norden Siebenbürgens gleich anfänglich Freiheitsbriefe und Verträge hatten, — und aus der Erzählung des gleichzeitigen „Rogerius“ (Carmen miserabile) ist es bekannt, daß diese Kolonisten schon zur Zeit der tartarischen Verwüstung Siebenbürgens ihren eigenen Vorsteher, Grafen, „Comitem,“ hatten, — in einer Urkunde vom Jahre 1233 ist schon die Rede von einer „Ecclesia de Bistriz“ u. s. w.

Die Einverleibung und Gleichstellung dieser nördlichen Kolonisten Siebenbürgens mit unsern Sachsen des Südens geschah

Digitized by Google

aber erſt im Jahre 1366. „Et insuper volumus (ſagt König Sigmund in der Urkunde „Dat. Bistricii octavo die festi Corporis Christi. 1366“ bei Schlötzer I. Seite 35) ut praedicti cives, hospites, et populi nobis fideles (Bistricienses) iisdem juribus, et consvetudinibus pacifice perfruantur, quibus civitas nostra Cibiniensis legitime usa fuit ab antiquo.“ — Von dieſer Zeit an gerechnet, wiſſen wir daher beſtimmt, daß Biſtritz und deſſen einzelne Appertinentien ſelbſt auch durch unſere Könige geſetzlich nicht mehr an Private veräußert und verſchenkt werden durften, denn die ſo eben angeführte Einverleibung und Gleichſtellung ziehet auch unläugbar nach ſich die Kraft und das legitime Heiligthum der Worte des den ſiebenbürger Sachſen 1224 verliehenen Privilegiums „Volumus etiam, et regia auctoritate praecipimus, ut nullus de jobbagionibus nostris villam, vel praedium aliquid (im ſiebenbürgiſchen Sachſenlande) a regia majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a nobis contradicant (saxones).“

Ob indeſſen vor dieſer Einverleibungs- und Gleichſtellungsepoche, d. i. vor 1366, Biſtritz und deſſen Appertinentien durch unſere Könige rechtmäßig veräußert und verſchenkt werden konnten? — darüber iſt es kaum möglich mit Beſtimmtheit etwas behaupten zu können, denn, wie geſagt, die allerälteſten Freiheits- und Vertragsurkunden der Biſtritzer, die doch ſolche gewiß hatten, exiſtiren leider nicht mehr. —

Abgeſehen von dieſer Rechtsgültigkeitsfrage, ſcheint es übrigens aus einer Urkunde vom Jahre 1264 (bei Fejér Cod. Diplom. Tom. IV. Vol. III. Seite 216) faktiſch gewiß zu ſein, daß Biſtritz bereits ſchon lange vor 1264 eine Appanage der jeweiligen Königinnen von Ungarn war, denn es heißt in derſelben Urkunde: „Terras Bistichae (Biſtritz), Rodana (Radna), Zolomus (Szőlős) et Querali (Király) vulgariter nuncupatas, quas et caeterae Reginae Hungariae ..... a tempore, cujus memoria non existit, tenuerunt pacifice, et quiete.“ — Daher mag es nun kommen, daß die Königin Eliſabeth in einer Urkunde „Datum quarta Kalend. Januar. 1334.“ Folgendes ordnete: „Hanc gratiam specialem eisdem (Bistricienſibus) duximus faciendam, ut nullius judicis regni nostri, praeter praesentiam nostram, ac

Digitized by Google

Comitis eorum per nos praecipue nunc constituti, et in futurum constituendi, aut judicis eorum communitati adeumti adstare judicio teneantur.“ (Das Datum dieser Urkunde, welche sich übrigens im Bistritzer Archiv befindet, hat „Eder. Appendix ad Schesaeum.“ Seite 227 irrig auf 1300 gesetzt.) — Der durch die Königin „praecipue nunc constitutus Comes Bistriciensis“ war nach einer andern Urkunde desselben 1334. Jahres (bei „Katona“ X. Seite 45) Ladislaus zugleich Graf der Szekler. — Ich bin daher überzeugt, daß die „Comites Siculorum,“ wenn sie zugleich auch „Comites Bistricienses“ waren, vor der Zeit der erwähnten Einverleibung Bistritz an unsere Sachsen nichts anderes als Stellvertreter der Königinnen von Ungarn bei Entscheidung einzelner Bistritzer Streitsachen waren, durchaus aber keine Besitzer und Grundherrn des Bistritzer Distrikts selbst sein konnten.

Nach der oben besagten Gleichstellung und Einverleibung des Bistritzer Distrikts an das Sachsenland Siebenbürgens im Jahre 1366 mußte Bistritz unumgänglich aufhören eine weitere Appanage der Königinnen von Ungarn zu sein, denn sonst würde ja diese Einverleibung und Gleichstellung, die jede fernere Verschenkung und Verleihung des Grund und Bodens unbedingt ausschließet, keinen Sinn, Zweck und Erfolg gehabt haben, — und folglich konnten die nach 1366 vorkommenden „Comites Siculorum,“ wenn sie dann und wann noch den Titel eines Grafen von Bistritz führten, nicht mehr das Richteramt in einzelnen Streitsachen der Bistritzer führen, denn das sogenannte „Privilegium Andreanum“ vom Jahre 1224 (das durch den Akt und den Sinn der besagten Einverleibung und Gleichstellung auch auf die Bistritzer Kolonisten ausgedehnt wurde) duldete durchaus kein fremdes Richteramt, — Es blieb daher den Grafen der Szekler nach dem Jahre 1366, wenn sie etwa auch zugleich den Titel eines Bistritzer Grafen trugen, kein anderes Amt übrig, als: jene Abgaben, welche die Bistritzer, gleich allen übrigen Kolonisten, dem Könige als gemeinschaftlichem Oberherrn zahlten, und welche durch die Könige den Königinnen vielleicht als Zugabe einer Appanage geschenkt wurden, statt der Königinnen einzusammeln und zu verrechnen.

Diese Bistritzer Abgaben, „Census“ genannt, wurden übri-

Digitized by Google

gens durch die Königinnen Ungarns auch schon 1287 bezogen, denn es heißt in einer Urkunde vom Jahre 1287 (bei Bathyáni. Leges Ecclesiast." Tom. II. Seite 486) „Census, et tributa eidem Dominae Reginae provenientia in Districtu de Beztercze, tam in capite (d. i. sowohl aus Bistritz selbst) quam in membris pertinentibus ad eosdem (d. i. als auch aus den Appertinentien von Bistritz) et omnia jura, ac tributa . . . . . officialibus Dominae Reginae . . . . . procurare velitis integraliter."

Ich theile nun hiemit eine Urkunde mit, aus welcher erhellet, daß die Königin von Ungarn diese Bistritzer Abgaben im Jahre 1441 noch bezog, und deren Einsammlung und Berechnungen noch durch die damaligen Grafen der Szekler besorgt wurde.

Die äußere Aufschrift dieser Urkunde vom Jahre 1441 ist folgende:

„Circumspectis, et prudentibus viris, judici, et juratis civibus Civitatis Bistrycyensis, fratribus, et amicis charissimis."

Die Urkunde selbst lautet:

„Desew de Losoncz alias Waywoda Transilvanus, et Stephanus filius Bani Comites Siculorum. Circumspecti viri nobis sincere, grateque dilecti. Quemadmodum Serenissima Domina nostra Regina nobis mandaverat, ut censum vestri e medio provenientem levaremus, quam scilicet censum nobis exdedistis, demptis aliquibus partibus. Insuper Anthonius Kuthler, et Petrus Zaaz Censum quatuor Oppidorum*) pro se retinuerunt, allegantes iidem, trecentos florenos auri, et duas petias panni leni (so!) et octodecim ulnas Colonie (so!) nobis dedisse**). Cum tamen iidem Anthonius, et Petrus lite-

*) Welche „quatuor Oppida" waren denn wohl diese? —

**) Dieses Gold, Tuch u. s. w. wurde der Königin gegeben. — In einer alten Aufzeichnung der einstigen königlichen Einkünfte (bei „Fejér. Cod. dipl." II. Seite 218) heißt es: „Et praeter haec, dona reginae, et filiorum regis magna in argento, seu pannis, sericis, et equis."

Digitized by Google

ras nostras superinde habent emanatas, quibus ipsis tenemur. Igitur volumus, et vestris dilectionibus firmiter precipimus, quatenus residuitatem ipsius Census nobis per latorem presentium remittatis, expost prefatos Anthonium, et Petrum Zaaz cum regestris vestris, et literis nostris ad nos transmittatis, ut cum regestro vestro, et literis nostris concordare (abrechnen) valeamus, quia rationem Domino nostro Regi nobis superinde exhibere oportet. Scripte in Kloswar octavo die festi Epiphaniarum Domini. Anno ejusdem Millesimo quadringentesim quadragesimo primo."

Im Jahre 1453 scheinen auch diese Bistritzer Abgaben für die Königinnen Ungarns als Appanage aufgehört zu haben, denn in demselben Jahre wurde der Titel eines Erbgrafen von Bistritz „Comitis perpetui Bistriciensis" und auch die so eben erwähnten Bistritzer Abgaben durch den König Ladislaus an Johann Hunyadi verschenkt*), und eben daher sagt Johann Hunyadi in einer Urkunde desselben Jahres 1453 (bei „Katona" XIII. Seite 886): „Item ipsa civitas nostra (Bistriciensis) cum suis pertinentiis nobis sexaginta marcas argenti singulis annis, videlicet provinciae superiores circa festum nativitatis beati Joannis bapt. triginta quinque marcas, et quatuor lothones argenti; ipse vero inferiores provinciae circa festum beati Martini Conf. vigintiquatuor marcas, et tres lothones argenti**) pro Censu eorum,

*) Es ist mir fast unerklärlich, daß diese so merkwürdige Schenkungsurkunde, über deren Auslegung so viel gestritten und geschrieben wurde, doch noch nie vollständig der Publicität übergeben wurde. Nur die eine Hälfte dieser Urkunde gab „Pray. Annal." III. Seite 125—128, — „Katona" ad An. 1453, — Eder und andere heraus. — Diese Originalurkunde befindet sich zu Ofen unter den Anspacher Urkunden, — ich gedenke solche bei einer anderen Gelegenheit vollständig herauszugeben. (Seitdem der Herr Verfasser diesen Aufsatz geschrieben, ist der Fejér'sche Cod. Dip. XI. erschienen, und in demselben „Genus, Incunabula et Virtus Joannis Corvini de Hunyad etc." — ist auch diese Urkunde abgedruckt.

A. K.)

**) Folglich machten 7 lothones eine Silbermark im Jahre 1453 aus.

Digitized by Google

quem ipsi alias Comitibus Siculorum dedissent, dare teneantur, ut exstitit temporibus Comitum Siculorum."

Und hiemit schließe ich diese kurze Abhandlung, deren Zweck nur der war: über die früheren Ansprüche der Königinnen von Ungarn in Bezug auf Bistritz meine Meinung darzustellen, und die obige, bis jetzt unedirt und unbekannt gebliebene Urkunde vom Jahre 1441 einigermaßen zu illustriren. — Uebrigens dürfte es auch nicht überflüssig sein: bei dieser Gelegenheit hier noch Folgendes im Allgemeinen anzuzeigen.

Karl Koppi verfaßte in fünf starken Bänden ein voluminöses Werk, betitelt: „Commentarii diplomatici vetustarum Hungariae Reginarum, seu vestigia potestatis, et jurium quondam Reginis Hungariae propriorum, et ab eis exercitorum." — Dieses mit mehr als 600 Urkunden belegte Werk wurde im Jahre 1796 durch den Grafen Franz Balassa dem Kaiser Franz überreicht, der solches dem damaligen Staatsrathe, Joseph von Izdenczi, zur Beurtheilung übergab, — hier blieb es aber im Staube begraben, und erst nach Izdenczi's Tod erblickte es das Tageslicht, um 1812 in das k. k. geheime Haus- und Hofarchiv zu wandern. Ich bin indessen doch so glücklich, dieses interessante Werk in meiner Manuskriptensammlung theilweise auch zu besitzen. — So ausführlich übrigens dieses höchst wichtige und belehrende Werk die Rechte, Güter und Einkünfte der ehemaligen Königinnen Ungarns angibt und beurkundet, so scheinet doch das, was in Betreff auf Siebenbürgen hätte gesagt werden können und sollen, noch so manche Lücken zu haben, welche eine Ergänzung erfordern; — so wird z. B. über die, den Königinnen Ungarns aus Zilah (im mittleren Szolnoker Komitat) verabfolgten Einkünfte nur dasjenige gesagt, was wir bereits schon aus einer Urkunde vom Jahre 1281 (bei „Katona" VII. Seite 860) wissen. Eben so unbefriedigend ist auch jenes, was Koppi über Bistritz in Bezug auf die Rechte der Königinnen Ungarns schreibt. — Es möge daher dieser kurze Aufsatz als eine Ergänzung des sonst verdienstlichen Werkes des gelehrten Karl Koppi betrachtet werden.

Digitized by Google

XII.

Ein urkundlicher Beweis vom Jahre 1456 der königlichen Unveräußerlichkeit der einzelnen Besitzungen des Sachsen- und Szeklerlandes in Siebenbürgen.

Alles, was zum ursprünglichen Sachsenboden in Siebenbürgen gehörte, konnte durch die Könige Ungarns nicht mehr an anderweitige Private verschenkt werden, und der Grund und Boden unserer Sachsen war daher ein „territorium clausum," das nicht einmal unsere Könige mehr durch Entreißung und weitere grundherrliche Verleihung einzelner Theile an Andere antasten durften.

Die Wahrheit dieses Satzes gründet sich auf die Worte des im Jahre 1224 unseren Sachsen verliehenen Freiheitsbriefes: „Volumus etiam, et regia auctoritate praecipimus, ut nullus de Jobbagionibus nostris villam, vel praedium aliquod (im Sachsenlande) a regia Majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis (Saxonibus) libertate a nobis, contradicant." — Diese königliche Verheißung und Verordnung gewann in Bezug auf die Folgen auch den vollen Stempel einer konstitutionsmäßigen Legitimität durch den 27. Reichsabschied vom Jahre 1231: „Statuimus: (sagen die Reichsstände Ungarns), hospites cujuscunque nationis (folglich auch unsere siebenbürger Sachsen) secundum libertatem ab initio eis concessam perpetuo conservari." (bei „Kovachich. Sylloge Decretorum, Pestini 1818." Tom. I. Seite 8) — und durch den 19. Reichsabschied vom Jahre 1232: „Hospites cujuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam teneantur." (Siehe: „Corpus Juris Hungarici.") — Eben daher ist es, daß König Wladislaus in einer Urkunde vom Jahre 1441 (bei »Schlötzer« I. Seite 48) offen gestehet: „Cum, dictorum Saxonum nostrorum libertatibus, et praerogativis requirentibus, nec regalis Majestas, neque alii quicunque homines quoscunque Judicatus, villas, terras, et jurisdictiones ad Septem Sedes Saxonicales de jure spectantes ab eisdem alienare, et cuicunque homini appropriare valeant quovis modo." Dasselbe bekennet auch König Matthias in einer an die siebenbürger Sachsen im Jahre 1468 erlassenen Urkunde (bei »Schlötzer« I. Seite 66): „De-

Digitized by Google

crevimus postremo, quod literae nostrae, quae in contrarium libertatis, consvetudinis, et jurisdictionis vestrae, praecipue vero in facto alienationis villarum, sive terrarum in Sedibus illis (i. e. Saxonum) habitarum, ad vos portarentur, nullius sint vigoris, et firmitatis.“ — Gleichwie einzelne gesetzwidrige Fakta die Kraft und Rechtsgültigkeit der Gesetze zu tilgen nicht vermochten, eben so wenig konnte auch die Gültigkeit der Rechte unserer Sachsen durch einzelne eigenmächtige etwaige Verschenkungen einzelner Besitzungen des Sachsenlandes vernichtet werden. — Die Gewalt des Mächtigeren führte ja in den Zeiten unserer Vorältern nicht immer auch das Schwert der Gerechtigkeit, — dieses hat die Geschichte sattsam schon erwiesen. —

Eben so, als das Sachsenland in Siebenbürgen, war auch der Grund und Boden unserer Szekler (doch ganz anderen Ursprunges), bis zum Jahre 1562 ein „territorium clausum,“ — auch hier war die Schenkungs- und Verleihungsmacht der Könige in Bezug auf einzelne Besitzungen des Szeklerlandes gelähmt und ungültig. (Siehe „Benkő. Imago“ Seite 70, 71.)

Ich will mich übrigens hier nicht weiter mit der Konstatirung solcher Wahrheiten befassen, die schon längst bereits durch Andere ausführlicher und gründlicher erwiesen wurden, und begnüge mich nur mit der Veröffentlichung einer noch unedirten königlichen Urkunde vom Jahre 1456, welche Eder „ad Felmer“ Seite 228 nur flüchtig und ohne Jahreszahl angedeutet hat, und in welcher die Worte: „dummodo ad terras Saxonum, vel Siculorum non pertineat,“ die so eben erwähnten Behauptungen in Bezug auf das Sachsen- und Szeklerland, wenn auch nicht unmittelbar, doch gewiß schlußweise bestärken.

„Ladislaus Dei gratia Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae e. c. t. Rex, Austriaeque, et Styriae Dux, nec non Marchio Moraviae e. c. t. Fidelibus nostris Conventui ecclesiae de Klusmonostra salutem, et gratiam. Cum nos pro fidelibus servitiis fidelis nostri Simonis Magni de Nádas, nobis exhibitis, et impensis directam, et aequalem medietatem possessionis Réten*) vocatae, in

*) Bei Eder unrichtig „Régen.“

Digitized by Google

Comitatu Albensi partium transilvannarum existentis, in cujus pacifico dominio ipse Simon a certis annis retroactis perstitisse, seque persistere asserit etiam de praesenti. Totum, et omne jus nostrum regium, si quod in eadem medietate possessionis qualitercunque haberemus, aut nostram ex quibuscunque causis, viis, modis, et rationibus concerneret majestatem, simul cum cunctis suis utilitatibus, et pertinentiis quibuslibet, praemissis, sicut praefertur, stantibus, et se habentibus, et dummodo non sit possessio regalis, aut ad Castra regalia, aut terras Saxonum, vel Siculorum non pertineat, memorato Simoni, suisque haeredibus, et posteritatibus universis novae nostrae donationis titulo vigore aliarum literarum nostrarum donationalium exinde confectarum in perpetuum contulerimus, velimusque ipsum Simonem in dominium ejusdem, et ipsius juris nostri regii per nostrum, et vestrum homines legitime facere introduci. Ideo fidelitati vestrae mandamus, quatenus vestrum mittatis hominem pro testimonium fidedignum, quo praesente Petrus de Vezewdi, aut Gregorius de Hidegviz, vel Paulus, sin Michael de Hayusfalu, seu Thomas Porkoláb de Poka, aliis absentibus, homo noster ad faciem dictae medietatis possessionis, consequenterque juris nostri regii in eadem habiti, vicinis, et commetaneis ejusdem universis inibi legitime convocatis, et praesentibus accedendo, introducat memoratum Simonem in dominium ejusdem, et ipsius juris nostri regii, statuatque eandem, et idem ..... simul cum cunctis suis utilitatibus, et pertinentiis quibuslibet praemissae nostrae donationis titulo ipsis incumbente, perpetuo possi ..... si non fuerit contradictum, contradictores vero, si qui fuerint, evocet eosdem contra annotatum Simonem, nostram in praesentiam ad ..... rationem contradictionis eorum reddituros. Et post haec hujusmodi introductionis, et statutionis seriem cum contradictorum, et evocatorum, si qui fuerint, vicinorumque, et commetaneorum, qui praemissae statutioni intererunt, nominibus, terminoque assignato, nobis fideliter rescribatis. Datum Budae feria sexta ..... festum beati Ambrosii confessoris.

Digitized by Google

Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto. Regnorum nostrorum anno Hungariae e. c. t. sexto decimo, Boheimiae vero tertio.“

Sollten meine derartigen archivarischen Nebenarbeiten dem Kennersinn unserer Geschichtforscher einigermaßen entsprechen, so werden sie in der gegenwärtigen Gestalt eines illustirten Diplomatariums in diesen Blättern gewiß fortgesetzt*); — übrigens aber sollen dieselben auch im entgegengesetzten Fall, doch wenigstens für mein eigenes Privatstudium weiter fortgeführt werden, unbekümmert, ob sie die Publicität erlangen mögen, oder nicht. — Die Reichhaltigkeit des Koloschmonostorer Archivs wird mich gewiß nicht Mangel an Materialien und Folgerungen erleiden lassen, und mich im Gegentheil nur vielleicht allzusehr überschütten. — Warum habe ich nicht hundert Hände, Augen und Stunden, um alles erfassen zu können!

Klausenburg, am 5. April 1844.

Graf Joseph Kemény.

---

*) Dadurch wird der unermüdete und gelehrte Herr Graf das Maß der Verbindlichkeiten, welche einheimische und fremde Geschichtsforscher bereits gegen ihn ausgesprochen haben, nur noch vermehren, — und das gesammte Vaterland, dem er durch seine kritischen Sichtungen eine pragmatische Geschichte zu verschaffen strebt, wird es ihm Dank wissen. Das glauben auch wir mit gutem Bewußtsein und gewiß im Geiste der meisten Geschichts- und Vaterlandsfreunde aussprechen zu können. Herausgeber und Verleger.

Digitized by Google

Historische Bagatellen.

Der gelehrte und um Siebenbürgens Alterthumskunde und Geschichtsforschung hochverdiente Graf Joseph Kemény hat in seinem unter dem anspruchslosen Titel: »Archivarische Nebenarbeiten« im 2. Hefte d. Mag. veröffentlichten Aufsatze den Fingerzeig gegeben, in welcher Art auch kleinere geschichtliche Forschungen angestellt und als Stoff zu einem allmäligen Fortbau unserer vaterländischen Geschichte zusammengetragen werden sollen; hiedurch aber nebst dankenswerther Belehrung zugleich auch zur Nacheiferung aufgemuntert. Weit entfernt von der Anmaßung, dem verehrten Herrn Grafen in die Fußstapfen treten zu wollen, beabsichtigt der Verfasser die Mittheilung einiger so viel ihm bekannt, noch nirgends veröffentlichter Urkunden *), die, wenn auch von keinem wesentlichen Belang, wenigstens zur bessern Aufhellung mitunter noch dunkler Puncte in unserer Geschichte dienen dürften. Es sind blos Bagatellen, und sollen als diese nur den Zweck von Andeutungen erfüllen, ohne an eine chronologische Reihenfolge gebunden oder streng systematisch geordnet und bearbeitet zu sein.

*) Dafür wird dem Herrn Senator und Kronstädter Ober-Notär von Roth der verbindlichste Dank gesagt, und zugleich der lebhafte Wunsch ausgesprochen, daß auch Andere, denen so reichhaltige Archive zugänglich, seinem Beispiele folgen möchten.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

I.

Schreiben des Waitzner Bischofs und Reichskanzlers Ladislaus an die Kronstädter vom Jahr 1519.

Prudentes et Circumspecti amici nobis dilecti, Significandum vobis duximus, q. (quod) Circumspectus Clemens Zwgyártho, frater et conciuis vester, inter alia negocia legationis sue p. (per) vos sibi commissa satis diligent. (diligenter) laborauit, vt pro reformacōē. (reformatione) reparacione Ruine castelli prasmar aliquod subsidium p. (per) Regiā (regiam) Matem. (Majestatem) daretur, Et quia hujusmodi subsidij Negocium multis rationibus nō (non) videbat. (videbatur) nuc (nunc) commode tractari posse, petitionem eiusd. (ejusdem) subsidij in aliud tempus magis Idoneum distulimus, opportebit enim vos itum (iterum) post paucos dies hominē. (hominem) vestrum vel pro negotio ipsius vigesime huc mittere. Nam licet in eo ipo (ipso) negotio diligenter laborauerimus, Nihil tamē (tamen) boni impreses (impraesens) facē (facere) potuimus propter varias difficultates, que in hanc rem inciderut (inciderunt), Cum autē (autem) tempus illud adueniet diligentissime laborabimus vt et sine damno racioē (ratione) Vigesime pmaneatis (permanentis) et si fieri potit (poterit) in hoc erimus vt vigesima ipsa, vel aliqua saltem eius pars iterum ad manus vras (vestras) veniat, et q. (quod) eciā (etiam) aliquod subsidium ad prasmar vobis impendat. (impendatur). Hec presentis temporis difficultas ne dicamus iniquitas, que vobis cum multis alis ferenda est. Non est desperandū, quin melior seniorq. (que) dies post has tempestates illucescat, Negligentie ipsius Clemetis (Clementis) nihil imputare potestis, Id ēim (enim) egit in causa vestra, quod bonū (bonum) et diligentē (diligentem) ciuem decuit, q. (quod) frustra egerit non sibi sed temporj ascribatis, et certe vt intelligatis vix etiā (etiam) maius damnū (damnum) euasimus, de Castro Thorch intelligatis, de quo vobis Idem Clems quid

Digitized by Google

actum sit apertius dicet. Bene valete, datum Buda, feria sexta ante dominicam Reminisc̄ (Reminiscere) Anno Domini 1519.

Ladislaus Episcopus Vacien̄.

Regie Mattis (Majestatis) Cancellarius.

Zu besserer Verständlichkeit folge hier eine möglichst getreue Uebersetzung:

Weise und Fürsichtige, geliebte Freunde. Wir haben Euch bekannt geben wollen, daß der Fürsichtige Clemens Zingyárto (Riemer) Euer Bruder und Mitbürger, unter andern ihm in seiner Sendung aufgetragenen Geschäften eifrig daran gearbeitet hat, um zur Herstellung und Ausbesserung der Ruine des Tartlauer Schlosses eine Unterstützung von Sr. königlichen Majestät zu erlangen, weil aber die Angelegenheit einer derartigen Unterstützung aus vielen Gründen dermalen nicht füglich verhandelt werden konnte: so haben Wir dies Unterstützungsgesuch auf eine gelegnere Zeit verschoben; denn Ihr müßt binnen wenigen Tagen Euren Mann wenigstens in Betreff des Zwanzigstens wieder hieher senden. Wiewohl Wir in dieser Angelegenheit Uns eifrig bemüht haben, konnten Wir doch gegenwärtig der vielen Schwierigkeiten wegen, die sich dabei ergaben, nichts Gutes bewirken; wenn aber die gelegne Zeit kommen wird, werden Wir Uns kräftigst bemühen, daß Ihr in Bezug auf den Zwanzigsten sowohl nicht im Schaden verbleibet, als auch, wenn es möglich ist, dahin streben, daß der Zwanzigste selbst oder wenigstens ein Theil desselben wieder in Eure Hände komme, und daß Euch auch bei Tartlau einige Unterstützung gewährt werde. Die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Widerwärtigkeit der dermaligen Zeitumstände, die Ihr mit vielen Andern gemein habt, müßt auch Ihr gleich vielen Andern mit Geduld ertragen. Man darf nicht verzweifeln, daß nicht nach diesen Stürmen auch nicht ein besserer und freundlicherer Tag anbrechen werde. Ihr könnt dem Clemens selbst keine Nachlässigkeit Schuld geben, denn er hat in Eurer Sache gethan, was einem rechtschaffenen und eifrigen Bürger ziemte; daß er sich aber vergebens bemühte, mögt Ihr nicht ihm, sondern den Zeitverhältnissen zuschreiben, und wirklich, daß Ihr es wisset, Wir haben auch kaum einen größern Schaden ver-

Digitized by Google

hüten können, und dies müßt Ihr bezüglich des Törzburger Schlosses verstehn, worüber Euch Clemens selbst die Verhandlungen weitläufiger mittheilen wird. Lebet wohl. Gegeben zu Ofen den sechsten Tag vor Sonntag Reminiscere im Jahre des Herrn 1519.

Ladislaus, Bischof von Waitzen,
der königlichen Majestät Kanzler.

Diese Urkunde liefert im Allgemeinen einen neuen Beleg für die völlig zerrütteten Finanzverhältnisse des ungrischen Reichs unter König Ludwig II., welcher 2 Jahre füher feria quarta proxima post festum visitationis beatissimae Mariae virginis 1517 von den Sachsen eine außerordentliche Steuer von 32,000 fl. in den merkwürdigen Worten forderte*): „Non dubitamus, optime vobis constare notumque esse, quam ut pluribus debeat a nobis hoc tempore explicari, in qualibus quantisque post mortem paternae Majestatis felicis memoriae, et quidem in hac aetate nostra tenera relicti fuerimus necessitatibus, qualiaque et quam gravia huic Regno nostro et confiniis immineant undique pericula, nisi celerrime eis succurratur, unde autem id fieri hoc tempore possit, non videmus, diminutis omnibus proventibus nostris regalibus adeo, ut reliqui exigui qui provenire sperantur nedum ad propulsanda ejusmodi pericula imminentia, sed ne ad expediendas quidem domesticas necessitates nostras et Curiae nostrae pro honore regalis dignitatis nostrae sufficiant etc.“ Kann man wohl kläglicher die Finanznoth schildern? Es sind hierin nicht undeutlich die Vorzeichen der Auflösung des Reichs zu erkennen, welcher es in raschen Schritten entgegen ging, bis die blutgetränkten Felder von Mohács kaum 10 Jahre später den Spruch bewährten: daß mit dem Versiegen der materiellen Kräfte eines Staates sein Untergang erfolgen müsse und der aufopferndeste Patriotismus Einzelner diesen nicht aufzuhalten vermöge.

---

*) Diese Urkunde befindet sich im Kronstädter Stadtarchiv. Ein Theil davon ist im III. B. I. Heft der periodischen Zeitschrift für Landeskunde »Transsilvania,« namentlich in den historischen Untersuchungen über das Lucrum Camerae in Ungarn und Siebenbürgen abgedruckt p. 108 und 109. A. K.

Digitized by Google

Insbesondere aber ist diese Urkunde höchst wahrscheinlich eine Antwort des Waitzner Bischofs und Reichskanzlers Ladislaus auf ein durch ihren Abgeordneten, den Rathsverwandten (?) Clemens Riemer, an ihn gerichtetes schriftliches Gesuch um eine Unterstützung zur Herstellung des Tartlauer Kastells und um Wiedereinsetzung in den Pacht des Zwanzigstens. Daß hier nichts anders als das Tartlauer Kirchenkastell gemeint sein kann, unterliegt keinem Zweifel, da weder Daten noch auch sonst die geringste Spur vorhanden ist, woraus auf das ehemalige Bestehen eines festen Schlosses oder einer Burg in Tartlau geschlossen werden könnte. Die Sachsen umgaben, was mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden kann, bald nach ihrer Einwanderung und Gründung von Städten und Dörfern, gezwungen durch die ewigen Fehden, in die sie mit den benachbarten Kumanen und sonstigen wilden Völkern verwickelt waren, ihr Heiligstes, ihre Kirchen, mit Ringmauern und Wällen*), und setzte sie in Vertheidigungsstand, um sie in Zeiten der Gefahr als Asyl für ihre Weiber und Kinder, und wenn Alles verloren war, als eigene Schutzwehr benützen zu können, wie uns die Geschichte häufige Beispiele aufbewahrt hat. Daß der Markt Tartlau eine der ersten deutschen Ansiedlungen in Burzenland war, ist unbezweifelt, und sein Kirchenkastell ist heutzutage noch ohne Widerrede das festeste im Distrikt, wenngleich dessen einstige Bedeutung der modernen Taktik gegenüber völlig aufgehört hat. Wahrscheinlich war dasselbe durch die Türken bei ihrem Einfall im Jahr 1508, wo sie nach Miles am Burzenfluß durch den tapfern Josa de Zoron, Kommandanten von Temesvár, geschlagen wurden**), in einen Schutt-

*) Joseph Teutsch in seinem im Jahr 1770 geschriebenen Werke: »Besondere Nachricht von Burzenland,« welches in der Handschrift auf uns gekommen ist, behauptet §. 219, daß das Tartlauer Schloß im Jahre 1308 erbaut worden wäre, und daß um diese Zeit die Burzenländer ihre Kirchen und Schlösser anstatt aus Holz aus Stein aufzuführen angefangen hätten. Diesfalls auch nachzulesen Observ. crit. ad Hist. Transs. von Eder p. 66 und 190. Befohlen wurde die Befestigung der Kirchen im Jahr 1521. Historische Zugaben des Joseph Teutsch vom Jahr 1762. A. K.

**) Herr Eder in seinen Observ. crit ad Felmerum p. 177 widerspricht in dieser Beziehung dem Felmer und Miles, und rechtfertigt

haufen (ruina) verwandelt worden, ohne daß es bei der damaligen Noth aus eignen Mitteln allein wieder aufgebaut werden konnte, und die Kronstädter baten wohl auch aus dem Grunde hiezu um eine Unterstützung beim König, weil Tartlau an der Gränze des Distrikts gelegen, theilweise als Vormauer gegen feindliche Invasion dienen mochte, also in weiterer Beziehung dem ganzen Lande von Nutzen war; welche Bestimmung es auch zu verschiedenen Zeiten treulich erfüllt haben mag, daher seine schönen Privilegien und unter andern auch die Schenkung eines bedeutenden Theiles des angränzenden, im Albenser Comitat gelegenen Bodzaer Territoriums oder in den Urkunden sogenannten campus Bodza. Ob übrigens die vom Reichskanzler zugesagte, aber auf gelegenere Zeit verschobene Unterstützung zur Herstellung des Kastells gewährt worden, läßt sich bei dem von Jahr zu Jahr immer trüber gewordenen politischen Horizont Ungarns, und der darauf erfolgten Theilung des Reichs billig bezweifeln, vielmehr muß angenommen werden, daß der Markt Tartlau aus eigenen Kräften und allenfalls mit einiger Hülfe von Seiten Kronstadts und des Distrikts dasselbe wieder aufgebaut und in wehrbaren Stand gesetzt habe; denn der bessere und freundlichere Tag, auf welchen der Bischof die Kronstädter vertröstet, dämmerte nur erst nach Verfluß von beinahe vollen zwei Jahrhunderten heran.

Unter der Benennung Vigesima oder des Zwanzigsten kamen in frühern Zeiten die Mauthgefälle für die aus der Walachei und Moldau hereingebrachten Waaren vor, welche oft auch den Namen Tricesima oder Dreißigstgebühren führten, unter welcher Benennung sie noch heutzutage erscheinen. Diese Mauthgefälle hatten die Kronstädter nebst den Hermannstädtern laut einer Urkunde vom Jahr 1484 vom König Matthias Corvinus für 2500 Goldgulden gepachtet oder vielmehr eine Pachtverlängerung auf ein Jahr erhalten, in den Worten: „Tricesimam illarum partium Regni nostri Transylva-

---

seinen Widerspruch vollkommen. Nach den von ihm beigebrachten Beweisen scheinen daher die Türken im Jahre 1508 weder in Siebenbürgen eingefallen zu sein, noch am Burzenfluß eine Niederlage erlitten oder das Tartlauer Schloß damals zerstört zu haben.

A. K.

Digitized by Google

narum, quam ipsi hactenus a Nostra Majestate in arendam pro certa Summa pecuniarum tenuerunt, eisdem tanquam ad manus fideles a Festo videlicet annunciationis beatae Mariae virginis proxime venturo usque ad aliud Festum annunciatiaonis Mariae immediate subsecutorum" und den Pachtschilling hatten sie theils in baarem Gelde, theils in Tüchern, welche schon damals in vorzüglicher Qualität in diesen beiden Städten verfertigt worden sein müssen, zu entrichten „tum in pecunia parata, tum vero in panno." Eine ältere Urkunde hierüber ist nicht vorhanden, es läßt sich also auch nicht ermitteln, zu welcher Zeit dieser Pacht begonnen habe. Eben so wenig findet sich in der Folge bis zum Jahr 1517 eine Spur von der Fortdauer dieses Pachtes; in diesem Jahr bezahlten jedoch die Kronstädter unter dem Titel des Pachtschillings des Zwanzigsten verschiedene Geldesposten an die Krone. Im darauf folgenden Jahr 1518 sahen sich jedoch die Reichsstände genöthigt, um der Finanznoth wenigstens in etwas zu steuern, und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte zu regeln, die Krondamänen zur Bestreitung des königlichen Haushaltes dem Ofner Provisor zu übergeben, die Verwaltung der Steuern und sonstigen in die Reichskasse fließenden Abgaben aber dem Reichsschatzmeister gegen genaue Verrechnung zuzuweisen. (S. Transsylv. III. B. I. H. über das Lucrum camerae.) Bei dieser Gelegenheit mögen wohl auch sämmtliche Pachtungen der öffentlichen Gefälle aufgehoben, somit auch den Kronstädtern ihre gepachtete Vigesima eingezogen worden sein, was sie zur Absendung eines Abgeordneten an das Hoflager nach Ofen und besonders zu dem allmächtigen Reichskanzler, der eigentlich unter dem Namen des unmündigen Königs regierte, bewogen hatte; da aus dieser Pachtung der Stadt nicht ganz verwerfliche Einnahmen erwachsen sein mögen. Ob die gelegenere Zeit, worauf sie der Kanzler vertröstet, bald gekommen sei und ob sie unter Ludwig II. die Pachtung wieder erhielten, darüber finden sich keine Nachweisungen; unter Johann Zápolya aber kamen sie wieder in den Besitz, wie ein im Jahr 1533 an die Szekler erlassenes Mandat beweist, worin ihnen der König befiehlt, alle Unterschleife zum Nachtheil des Zwanzigsten und der Kronstädter nachdrücklichst zu verhüten. Von da an erhielten sich die Kronstädter im Pachtbesitz dieser Kam-

Digitized by Google

mergefälle unter verschiedenen Wechselfällen bis zum Jahr 1663, seit welcher Zeit solche auf Staatskosten verwaltet wurden. Eine weitläufigere Abhandlung über diesen Gegenstand, mit den diesfälligen zahlreichen Urkunden belegt, ist nicht Zweck dieses Aufsatzes, dürfte aber vielleicht einst auch seine Stelle finden.

II.

Eine Mauthverordnung aus dem 15. Jahrhundert des siebenbürgischen Woiwoden Stephan Báthori zu Gunsten der Kronstädter.

Prudentes et Circumspecti viri Amici nostri dilecti, Intimata vra (vestra) intelleximus, Sciatis igr (igitur) q. (quod) nos in cunctis Rebus vris (vestris) vobis protectiōs (protectione) et auxilio esse cupimus, Nec vos in Juribus vris turbare, sed potius tueri optamus, en igr qmisimus (commisimus) vt Castellani nri Castri Therch ab vno quoq. Vase vino quod de ptibus (partibus) Transalpinis deducitur, plusq (plusquam) octo Azoras vel quatuor pinta hoc est eijthel (?) exigore nō audeat (non audeant), de alijs vero Rebus tam ferreis q. (quam) alijs omnibus talem ipsis Castellanis nris dedimus Informationē (m) put (prout) et Regia Majestas voluit, vt universas et quaslibet Res ferraq. et calibes tam magna q. parua et cucta aīālia (cuncta animalia) ad illas ptes (partes) Transalpinas secure inducere, et importare pmittat (permittant), intēā (interea) donec aliquem ex vobis ad nos transmittere poteritis, demptis Equis, armis et ouibus fetantibus, quosquidem Equos, Arma et oues fetantes ūllomō (nullo modo) introducere debeat, hoc deniq. excepto, Q. (quod) intrantes ad illas ptes (partes) singuli singulum vum (unum) gladiū ac vum arcum aut vum Clipeum et Tela octo vel nouem pro sua psona (persona) introducere et importare

Digitized by Google

possint et valeant, si vero quîpiam vltrā vum gladium aut arcum vel Clipeum importare voluerint extunc commisimus ipis (ipsis) Castellanis vt ipi talia illis nō qcessa (concessa) ab importare volentibus auferat, Equos vero nulluspiam importare et vendere audeat, Si vero aliqui intrantes Equos vendiderint tales ptium (pretium) Equi sui venditi ipis Castellanis soluere tenēātur (teneantur), et ijdem Castellani recipien (recipiendi) habeat facultatē, Rogamus itaq. Vos vt aut Judex vel villicus aut alij duo ex vobis ad festum Ephīārum (Epiphaniarum) dōīni (domini) nuc venturū in vasarhel apud nos qstitui (constitui) debeat vbi de certis Rebus vobcum tractare volumus, datū Bistricie in festo bti (beati) Nicolai Epi (Episcopi) et qfessoris, Anno ꝛc (?) Lxxx sexto.

Comes Sthnus (Stephanus) de Bathor
Wayuoda Transsznus.

In deutscher Ueberſetzung:

Weiſe und Fürſichtige Männer, Unſre geliebten Freunde Wir haben Eure Zuſchriften verſtanden: wiſſet alſo, daß Wir Euch in allen Euren Angelegenheiten zu ſchützen und beizuſtehen wünſchen, auch Euch in Euren Rechten nicht zu kränken, ſondern vielmehr zu erhalten bedacht ſind. Wir haben daher verordnet, daß Unſre Kaſtellane im Törzburger Schloß von jedem Faß Wein, was aus der Walachei gebracht wird, mehr als acht Halbmaß oder vier Maß oder ejtel abzunehmen ſich nicht unterfangen ſollen, von andern Gegenſtänden aber, als Eiſen und dergleichen haben Wir Unſern Kaſtellanen die Weiſung ertheilt, wie es auch der Wille königlicher Majeſtät iſt, daß alle und jede Sachen von Eiſen und Stahl, ob groß oder klein, und alle Viehgattungen in jene Theile der Walachei ohne Anſtand einzuführen erlauben ſollen, in ſo lange bis Ihr Jemanden aus Euren Mitte zu uns abſenden könnt, mit Ausnahme von Pferden, Waffen und trächtigen Schafen, welche Pferde, Waffen und trächtige Schafe keineswegs hineingeführt werden dürfen, mit der Beſchränkung endlich, daß die dorthin Reiſenden einzeln nur ein Schwert und einen Bogen oder ei-

Digitized by Google

nen Schild und acht oder neun Pfeile für ihre Person mitnehmen und hineinführen können und dürfen. Sollte aber Jemand mehr als ein Schwert oder einen Bogen oder Schild einführen wollen: so haben Wir den Kastellanen aufgetragen, daß sie solche unerlaubte Sachen von denen, die sie einführen wollen, wegnehmen mögen, Pferde aber mag sich Niemand hineinzuführen und zu verkaufen unterfangen, wenn aber die Hineinreisenden Pferde verkaufen sollten: so haben dieselben den Preis ihrer verkauften Pferde an die Kastellane zu bezahlen und die Kastellane die Vollmacht, solchen zu übernehmen. Wir bitten Euch daher, daß entweder der Richter oder Honn, oder aber zwei Andere aus Eurer Mitte zum nächstkommenden Fest der Erscheinung des Herrn bei Uns in Vásárhely zu erscheinen anweisen möget, wo Wir mit Euch über gewisse Angelegenheiten verhandeln wollen. Gegeben zu Bistritz am Tage des heil. Bischofs und Bekenners Nikolaus im Jahre 1486.

Graf Stephan von Báthor
Siebenbürgischer Statthalter.

König Ludwig I., auch der Große genannt, hatte den Kronstädtern in einem neuen Privilegium im Jahr 1353 ihre alten Freiheiten neuerdings bestätigt, und aus Dankbarkeit erbauten sie nun zum Schutz der Landesgränze auf den sogenannten Dietrichstein (in monte Deideirici) aus eignen Mitteln ein Schloß *), dem sie von dem daneben vorbeifließenden Törzbach den Namen Törzburg **) beilegten und dem König damit ein Geschenk machten. Zur Vertheidigung des Schlosses wurden hierauf vom König nebst verhältnißmäßiger Besatzung zwei Kastellane dahin beordert, welchen zugleich die Abnahme der Mauth für die aus der Walachei kommenden Wagren zugewiesen war, und die Oberaufsicht darüber führte der jedesmalige Woiwode oder Statthalter von Siebenbürgen. Die Kastellane und ihre untergebnen Söldner (Dorabantones vaivodales) nahmen sich

*) Ein neues Schloß „nouum castrum in lapide Tidrici aedificare“ Ungr. Magaz. II. 283. Sieb. Quart-Schft. VII. 253. A. K.

**) So v. Hermann in seinem alten und neuen Kronstadt. Es kann aber auch umgekehrt von dem corumpirten Wort Dietrichsburg herkommen. A. K.

Digitized by Google

aber von Zeit zu Zeit heraus, die Mauth willkührlich zu erhöhen und auch sonstige ungebührliche Abgaben zu erpressen, ja sogar die Reisenden auszuplündern, und sie nur dann erst zu entlassen, wenn sie ihre Forderungen befriedigt hatten. Wie nachtheilig dies auf Handel und Gewerbe der Kronstädter eingewirkt habe, läßt sich leicht ermessen, und derartige Bedrückungen mögen wohl die Veranlassung dazu gegeben haben, daß sie, wie in der Urkunde erwähnt wird, dem Woiwoden hierüber Vorstellungen machten und um Abhülfe baten; worauf der Statthalter denn diese beschränkende Verordnung zu Gunsten der Kronstädter, die eigentlich nach dem Sinne des von König Ludwig I. erhaltenen Privilegium mauthfrei gehalten werden sollten, an die Kastellane erlassen, und damit zugleich, wiewohl, wie die Folge lehrte, nur auf kurze Zeit, den Uebergriffen derselben Schranken gesetzt wurden.

Das Verbot der Ausfuhr von Pferden und Waffen wird durch die damaligen kriegerischen Zeiten vollkommen gerechtfertigt; daß aber auch die trächtigen Schafe auszuführen verboten wurden, mag theils in denselben Umständen, theils auch darin seinen Grund gefunden haben, daß die Schafzucht im Vaterlande befördert werde. Merkwürdig ist auch die Beschränkung, daß bei Strafe der Confiscation, keinem Reisenden mehr als ein Schwert, einen Bogen und ein Schild, so wie 8 oder 9 Pfeile, also nicht mehr, als was er zur eignen Wehr bedurfte, mitzunehmen gestattet ward, wovon die Ursache wohl zum großen Theil auch in dem zweideutigen Betragen der obwohl der ungarischen Krone unterworfenen, bei guter Gelegenheit aber feindlich gegen dieselbe auftretenden Woiwoden der Walachei gelegen sein mag.

Aug. v. Roth.

Digitized by Google

Facsimilirte Unterschriften siebenbürgischer Nationalfürsten.

(Hiezu die lithographirte Beilage.)

Sie sind auf der beigebundenen Tafel möglichst getreu, so wie sie nur immer aus dem Urkundenschatze des Herrn Grafen Joseph Kemény durch ihn selbst von den Original-Unterschriften abgenommen werden konnten, lithographirt und in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. Nur die des, zwar einseitig und ungesetzlich, aber dennoch zum Fürsten gewählten Moses Székely — von April bis July 1603 — und die des Sigmund Rakoczy, der vom Februar 1607 bis März 1608 regierte, fehlen, da der Herr Graf keine, von diesen beiden Fürsten mit ihrer eigenen Namensfertigung ausgestellte Original-Urkunde in seiner Sammlung besitzt, — und die Auftreibung einer dazu qualificirten mit vielen Schwierigkeiten, jedenfalls aber mit großem Zeitverlust verbunden gewesen wäre. Vielleicht wird in der Folge der Zufall bieten, was dem guten Willen versagt war, und auch dieser Mangel gehoben werden können.

Jedem Siebenbürger von einiger Bildung und patriotischem Gefühl muß es mehr oder weniger daran gelegen sein, die wahrhaften Unterschriften und Schriftzüge seiner ehemaligen Nationalfürsten kennen zu lernen, und zwar nicht blos als eine vaterländische Seltenheit und Sehenswürdigkeit an und für sich, sondern weil das Urtheil über die Aechtheit einer solchen Unterschrift, oft aber auch nur das oberflächliche Erkennen der-

Digitized by Google

selben von vielfachem Nutzen sein kann, sowohl für den Geschichtsforscher und Staatsmann, als auch für den Richter und practischen Juristen, eben so aber auch für den begüterten Privatmann Siebenbürgens. Nicht einem Jeden sind aber die Archive zugänglich, in welchen sich die mit den Original-Unterschriften der Fürsten versehenen Urkunden aufbewahrt befinden, und nicht Jeder hat auch Lust und Muße genug, sich darnach umzusehen. Die Zusammenstellung derselben in Facsimiles dürfte daher willkommen sein. Da aber in diesem Bilde nur der An- und Ueberblick der fürstlichen Unterschriften abgesehen von Recht und Geschichte geboten werden wollte, so hat man sich hier auch blos auf die beiläufige Erwählungszeit und Regierungsdauer beschränkt, und sonst gar keine weitern Anmerkungen beigefügt.

Nr. 1. Joannes Rex, Manu propria. Johann Zapolya I. von 1526 bis 1540.

Nr. 2. Ysabella regina, m/p. Von 1540 bis 1559.

Nr. 3. Joannes Electus Rex, m/p. Bis 1571.

Nr. 4. Stephanus Bathory de Somlyo, m/p. Von 1571 bis 1586. Zehn Jahre als König von Polen.

Nr. 5. Christophorus Bathorj de Somljio, m/p. Von 1576 bis 1581.

Nr. 6. Sigismundus Bathori de Somlio, m/p. Von 1581 mit verschiedenen Unterbrechungen bis 1602. † 1613 in Prag.

Nr. 7. Andreas Cardinalis Bathoreus Princeps Transilvaniae, m/p. Von März 1599 bis October desselben Jahres.
Székely Moses. Von April bis Juli 1603.

Nr. 8. Bochkaj István, m/p. Von 1605 bis 1606.
Rakoczy Sigmond. Von 1607 bis 1608.

Nr. 9. Bathori Gabor, m/p. Von 1608 bis 1613.

Nr. 10. Gabriel Bethlen, m/p. Von 1613 bis 1629.

Nr. 11. Catharina, m/p. Witwe Bethlen's aus dem Hause Brandenburg von 1629 bis 1630.

Nr. 12. Stephanus Bethlen, m/p. Bruder des Fürsten, von September bis October 1630.

Nr. 13. Rakoczy Georg, m/p. Von 1630 bis 1648.

Digitized by Google

Nr. 14. R. György, m/p. Georg Rakoczy II. von 1649 bis 1660.

Nr. 15. Franciscus Redei, m/p. Von October 1657 bis Jänner 1658.

Nr. 16. Barcziaj Akos, m/p. Von 1658 bis 1661.

Nr. 17. J. Kemény, m/p. Von 1661 bis 1662.

Nr. 18. M. Apafi, m/p. Von 1661 bis 1690.

Nr. 19. Michael Princeps Apaffi, m/p. Apafi II. wurde schon im Jahre 1681 erwählt: abdicirt förmlich im Jahre 1699*).

Nr. 20. E. Thököly, m/p. Wurde am 21. September 1690 auf türkischen Befehl in Großau zum Fürsten Siebenbürgens ausgerufen, — aber gleich darauf vom Markgrafen Ludwig von Baden aus Siebenbürgen vertrieben.

Nr. 21. F. Rakoczi, m/p. Franz Rakoczy wird als Haupt der Kuruzen von seinem Anhange im Jahre 1705 zum Fürsten Siebenbürgens erwählt; dieser hochverrätherische Act aber 1711 durch die Beendigung des Kuruzenaufstandes an sich vernichtet, und in allen seinen Folgen unwirksam gemacht.

A. K.

*) In der k. k. Schatzkammer zu Wien wird der Säbel und die Streitkolbe des Michael Apafi II. aufbewahrt; auf dem aufgeklebten Zettel aber steht geschrieben: »Dieser Säbel, dieser Pussigan ist von dem türkischen Kaiser dem jungen Michael Apaffi in signum Principatus Transylvaniae (1684) gegeben, von ihm Apaffi aber zu Füssen Ihro Römisch Kaiser. Majestät cum plena resignatione aller auf gedachtes Fürstenthum Siebenbürgen etwa habenden Prätensionen A. 1701 gelegt worden.«

Digitized by Google

Miscellen.

a. Geschichtliches.

In dem Freiherr von Hormayer- und Mednyansky'schen Taschenbuch für vaterländische Geschichte, — Neue Folge, erster Jahrgang 1830 Nr. XXXVI p. 31 — lesen wir in dem sonst sehr lehrreichen Aufsatze: »Heinrich's III. Züge nach Ungarn« während der Regierung König Aba's oder Samuel's über die Verschanzungen und Bewachungen der Gränzen des ungarischen Königreiches ommissis ommittendis wörtlich Folgendes: »Solcher Pforten befanden sich an jeder Gränze einige ꝛc. zum Ueberflusse aber an mehreren Punkten der Gränze fremde (?) Volksstämme: als in Siebenbürgen die Szekler ....., unter der Verpflichtung die Reichsgränzen gegen jeden Unfall zu vertheidigen, angesiedelt.« — Diese Ansiedlung der Szekler in Siebenbürgen müßte also entweder schon früher bestanden oder doch wenigstens im Jahre 1042, nämlich dem Regierungsjahre Aba's, begonnen haben? Jedenfalls ein sehr wichtiger Umstand in der Geschichte Siebenbürgens und speciell in der unserer Szekler. Der Verfasser der obenerwähnten Abhandlung würde sich die Geschichtsforscher Siebenbürgens gewiß ungemein verpflichten, wenn er das Jahr 1042 als das Ansiedlungsjahr der siebenbürgischen Szekler kritisch erweisen könnte und möchte, — denn gerade über dieses so zweifelhafte Geschichtsfactum hat er seine Quelle nicht genannt.

* * *

In einer im Hofkammer-Archiv befindlichen Urkunde, Wien, 16. April 1560, verbindet sich Kaiser Maximilian II. für die Uebernahme der Praterwiese ein jährliches Bestandgeld aus seinem Pfennigmeisteramt zu leisten, und fügt bei, daß er diesfalls »Unßern sondern Bevelch an Unsern Getreuen Lieben Pettern Haller Unsern Rath und Pfennigmeister aufgeben haben lassen.« — Unter den Grabmälern außer der St. Stephanskirche zu Wien ist das 155. Grab jenes Peter Haller's, k. Rath und Pfennigmeister † 1563; das 168. aber Paul Haller's von Hallerstein. (S. Hormayer's Geschichte Wien's I. B. 2. Heft p. 60.) Peter Haller war in Folge mehrerer in diesem Magazin B. I. Heft 2. p. 140—151 vom Grafen Joseph Kemény veröffentlichten Originalbriefe im Jahre 1553 Thesaurarius in Siebenbürgen.

* * *

Digitized by Google

Am 28. Juli 1623 ertheilte Gabriel Bethlen den Juden von Alvincz, welche aus Constantinopel nach Siebenbürgen gewandert sind, ein Privilegium. Diese Juden hatten unter dem Titel einer Kameraltaxe dem Fiskus 160 fl. jährlich zu bezahlen; als aber im Jahre 1716 das Albenser Dominium dem römisch-katholischen Bischof überantwortet wurde, gedieh diese Taxe an den Bischof, und seit dieser Zeit hat der Fiskus nichts von dieser Steuer bezogen. (Königl. Thesauriats-Archiv Nr. 3173 v. Jahre 1793.)

Die Urkunde wegen ihrer Ansiedlung in Siebenbürgen unter dem Titel: „Protectionales per Princ. Gabr. Bethlen ao. 1623 Compagniae Judaeorum concessae" ist von Klausenburg 18. Juni 1623 datirt und enthält auch schon die ihnen von dem Fürsten eingeräumten Rechte und Verpflichtungen in XI Punkten. Das Ansiedlungsgeschäft für diese Judengemeinschaft wurde von dem ausgezeichneten Doctor der Heilkunde, Abraham Sarsa, einem Juden aus Constantinopel — accedente singulari intercessione Excellent. Abrahami Sarsa Medecinae Doctoris Judaei Constantinopolitani" — negocirt. (In Archivo Fisci R. transs. in fasciculo I. Actorum Judaeos concernentium sub lit. A. Die Veröffentlichung dieser Urkunde wird nächstens folgen.)

b. Anzeige neuerer Geschichtsbücher

mit besonderer Berücksichtigung Ungarns, Siebenbürgens und der Walachei.

„Memoire sur deux Bas-Reliefs Mithriaques, qui ont été decouverts en Transylvanie. Par M. Félix Lajard, Membre de l'Institut (Académie Royale des Inscriptions et belles-lettres). Lu à l'Academie, le 8. Octobre 1839. Paris, Imprimerie Royale. 1840." Ein für den siebenbürgischen Archäologen nicht zu übergehendes Buch, da in demselben über die beiden, im Baron Bruckenthal'schen Museum zu Hermannstadt und im bischöflich Graf Bathyanischen zu Karlsburg aufbewahrten Mithrassteine und den Mithrascultus überhaupt erschöpfend gehandelt wird. Auch interessant wegen des in der Walachei in einem Souterain bei Slavéni ausgegrabenen Mithrasstein. Mit 6 in Kupfer gestochenen Tafeln zur Erläuterung des Textes. Wir entnehmen aus sicherer Quelle, — III. H. S. 204 — daß diesem Werk bald ein anderes folgen wird. Möchte nur Hr. v. Lajard seine Untersuchungen mehr auf die Walachei ausdehnen; sie bietet in dieser Beziehung ein ungeheueres fast noch gar nicht oder nur oberflächlich bearbeitetes Feld. Ich erwähne hier nur im Vorbeigehen der vielen Tumuli in der Gegend von Karakal bei Antina, die sich in Hunderten an der alten Römerstraße dem erstaunten Blicke darstellen. (Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, daß mich Herr Professor Aron aus Bukarest mit einer Zeichnung des im dortigen National-Museum aufbewahrten archäologischen Schatzes beehrte, wofür ich ihm brieflich meinen ergebensten Dank abstattete; möchte er nur die von ihm freundlichst erbetene Beschreibung und Geschichte des Fundes

Digitized by Google

bald nachfolgen lassen; auch Herr A. T. Lauriani hat in der Bukureſter deutſchen Zeitung ſehr ſchätzenswerthe archäologiſche Mittheilungen gemacht, auf die wir ſeiner Zeit zurückkommen werden.)

„Essai historique sur l'origine de Hongrois. Paris, 1844," vom Herrn von Gerando. Ein unſeren Begriffen von hiſtoriſcher Kritik nicht entſprechendes Werk. Er ſagt z. B. auf der 76. Seite von den Szeklern in Siebenbürgen mit vollkommener Sicherheit, die einem ordentlich ſchwindeln macht, Folgendes: „Un petit nombre de Huns préfère rester en Dacie, selon le témoignage de Jornandes, plutôt que de s'aventurer dans de nouvelles courses. Ils (die attilaniſchen Hunnen) occupent les vallées de la Maros et de l'Aluta." — und deren Nachkommen ſind die heutigen Szekler. Wenn man nun weiß, daß Jornandes in der Mitte des ſechsten Jahrhunderts gelebt, ſo kann ſein Zeugniß für ſpätere Zeiten nicht mehr gelten. So ſehr ich die moraliſche Ueberzeugung über die hunniſche Abkunft der Szekler mit Herrn von Gerando theile, ſo ſind doch nur vollgiltige Beweiſe im Stande, ſie bei mir zur hiſtoriſchen Wahrheit zu erheben, — und dieſe zu erlangen, iſt gar ſchwierig; bei dem Durcheinander der verſchiedenartigen Meinungen und dem Mangel an ſtichhaltigen Quellen, vielleicht gar nicht mehr möglich. Herr von Gerando ſchreibt übrigens ſehr geiſtreich, hat ſich viel in der ſiebenbürgiſch-ungariſchen Literatur umgeſehen und kämpft ſehr ſiegreich gegen das Slaventhum der Ungarn an. Er iſt derſelbe, der ein ſehr verdienſtliches Reiſewerk über Siebenbürgen unter dem Titel: »Siebenbürgen und ſeine Bewohner« geſchrieben hat.

»Paul Joſeph Schafarik's — Slawiſche Alterthümer. Deutſch von Moſig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinrich Wuttke 2 B., Leipzig im Verlag von Wilhelm Engelmann.« Der gelehrte Verfaſſer hat für die alte Geſchichte Ungarns und Siebenbürgens vortreffliche Materialien geliefert, nur muß man ſich hüten und nicht überall blindlings ſeiner allzu großen Slavomanie nachfolgen. So ſagt er z. B. im B. II. p. 204 in der Note 2 von den ſiebenbürger Szeklern: »Ob die heutigen magyariſch ſprechenden Szekler in Siebenbürgen ihren Namen von den ſlaviſchen Sakulaten geerbt haben oder nicht, iſt nicht gewiß, aber auch nicht unwahrſcheinlich. Ihr Recht, welches Maylath beſchrieben hat, iſt nach dem Urtheile Maciejowsky's voll ſlawiſchen Geiſtes, weshalb ſie recht wohl für magyariſirte Slawen gelten könnten.« — Die Szekler und magyariſirte Slawen? das iſt ein wenig zu viel! Von gelehrten und leidenſchaftsloſen ungariſchen Sprachforſchern iſt gerade ihre Sprache als eine magyariſche Urſprache anerkannt worden. Die Erfahrung lehrt, daß ihr nationelles Sprachelement alles Fremdartige ſpurlos abſorbirt, denn nirgends magyariſiren ſich die Walachen ſo vollkommen und ſo ſchnell wie auf Szeklerboden. Sie unterſcheiden ſich ſtellenweiſe nur durch die Religion, während ſie die walachiſche Sprache ſchon ganz vergeſſen haben. Es gibt aber einmal

Digitized by Google

nichts chamäleontischeres in der siebenbürgischen Literatur als die Zusammenstellung aller Behauptungen über Namen, Abstammung und die ersten Wohnsitze der Szekler. Ich begreife nicht, wie Herr v. Benigni seine Behauptung (Unterhaltungen aus der Geschichte Siebg's II. H. S. 61) vor dem Richterstuhl der Kritik rechtfertigen kann, wenn er sagt, daß der Ursprung der heutigen Szekler von den Hunnen nicht hergeleitet werden dürfe, denn »Sorgfältige Nachforschungen in den geschichtlichen Quellen haben den Ungrund dieser Meinung dargethan, und bewiesen, daß man die Ansiedlung der Szekler in ihren dermaligen Wohnsitzen in einen weit spätern Zeitraum, nämlich in das zwölfte Jahrhundert versetzen müsse, und daß sie Abkömmlinge der Kumanen seien.« — Aber die Nachweisung dieser sorgfältigen Nachforschungen in den geschichtlichen Quellen ist, so viel ich weiß, unterblieben. Für die Ur- und Sprachgeschichte der Walachen dürfte Schafarik's Werk eine bei weitem größere Ausbeute liefern.

»Des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden Feldzüge wider die Türken, größtentheils nach bis jetzt unbenützten Handschriften, bearbeitet von Freiherrn Philipp Röder von Diersburg, großherzoglich badischen Major im Generalstab. Carlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung. 1839.« Der zweite Band erschien ebenda 1842 während der sehr verdienstvolle Herr Verfasser bereits zum Obristlieutenant avancirte. In diesem für die Geschichte Ungarns und Siebenbürgens unschätzbarem Werke ist die Correspondenz des klugen und tapfern Feldherrn Markgrafen Ludwig von Baden enthalten, der im Jahre 1689 den Oberbefehl über die österreichische Armee gegen die Pforte erhielt, den eingeschobenen Zwischenfürsten Emerich Tököly aus Siebenbürgen zu fliehen nöthigte und den großen Sieg bei Szalankemen über die Türken erfocht. Die Briefe fangen übrigens schon mit der Belagerung Ofens an, wo der Markgraf ein Corps von 6000 Mann befehligte und viel zum Gelingen der Einnahme beigetragen hat. Die Benützung des großherzoglichen Familienarchivs von Seite des gelehrten Verfassers geschah mit vieler Umsicht und dankeswerthen Anerkennung.

»Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgens, aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Landesgesetze und des bestehenden öffenlichen Rechtes. Aufgefaßt und dargestellt durch Joseph Bedeus von Scharberg, königl. siebenb. Hofrath und Ober-Landes-Kommissär, Vorsteher des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Wien. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold, 1844.« Ein in diesem Fache bahnbrechendes, sehr brauchbares Werk, wofür schon der Name des Herrn Verfassers bürgt. Eine kritische Beurtheilung wird demnächst erwartet.

„La Romanie ou Histoire, Langue, Litérature, Orographie, Statistique des Peuples de la Langue d'Or, Ardialiens, Vallaques et Moldaves, résumés sous le nom de Romans, par J. A. Vaillant, fondateur du collège interne de Bucuresci et de l'école gratuite de

Digitized by Google

filles, Ex-Professeur de langue française a l'école nationale de Saint-Sava, membre de la société orientale de France. Paris. Arthus Bertrand, éditeur. 1845.“ Drei dicke Bände, wovon die zwei ersten allein der Geschichte bis auf die jüngste Zeit gewidmet sind. Die älteste Geschichte ist mit vielem Fleiß und nach gleichzeitigen Quellenschriftstellern bearbeitet; dann geräth der gelehrte Herr Verfasser, um das ursprüngliche Römerthum nicht aus den Augen zu verlieren, in unziemliche Hypothesenschmiederei, und folgt der Geschichte Engels, so weit sie geht, und der Hammer's. Für die Periode des XVI. und XVII. Jahrhunderts nennt er zwar noch eine Menge Schriftsteller, die ihm zur Richtschnur seiner Angaben dienten, allein er führt weder die einzelnen Beweisstellen an, noch verschafft er dem Leser die innere Ueberzeugung ihrer Glaubwürdigkeit, bis zu der Zeit, wo er dann selbst als Zeitgenosse und Augenzeuge auftritt, weshalb denn auch das Werk an innerem Werth verliert, abgesehen von seinen überspannten Ideen und politischen Ansichten. Der statistische Theil ist vielleicht der beste und scheint auf gründlichen Forschungen und Erhebungen zu fußen, der interessanteste der sprachliche, der geistreichste aber unstreitig der etymologische. Dem 3. Theile ist eine Karte des alten Daciens beigebunden, auf der 7 Ringe oder Burgen (Ring ou Bourgen) verzeichnet sind. Innerhalb derselben steht geschrieben: „Anciens États d'Attila, dits plus tard Heptacomb, les sept Camps ou Rings, aujourd'hui Siebenbürgen, les sept Forteresses.“ Wäre gewiß höchst interessant für uns, wenn wir wüßten, wie der Herr Verfasser zu diesem Fund gekommen. Im Ganzen enthält dieses mit vieler Leidenschaft gegen das Bestehende geschriebene Geschichtswerk so manches historische Goldkorn, dem nachzuforschen und dessen wahren Gehalt zu prüfen es schon der Mühe werth wäre.

»Walachische Mährchen, herausgegeben von Arthur und Albert Schott. Mit einer Einleitung über das Volk der Walachen ꝛc. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag. 1845.« Diese Einleitung bildet eben eine sehr schätzenswerthe historische Beigabe. Die Gründe der Verfasser für das Römerthum der Walachen sind mit Aufwand von Gelehrsamkeit und Vergleichungen aus Sitte und Gewohnheiten dieses Volkes unterstützt, und es wäre zu wünschen, daß diese Art der Beweisführung auch in Siebenbürgen, der Walachei und der Moldau Nachahmung fände. Zu verwundern ist, daß die Verfasser dieses anziehendes Buches nicht auch unsere Schriftsteller über den Ursprung der Walachen zu Rathe gezogen haben, — und noch mehr, daß gar keiner, weder diese beiden Herren, noch Herr Vaillant, von den mährischen Walachen auch nur ein Wörtchen erwähnt.

c. Anzeige der in Siebenbürgen 1844 und 1845 gedruckten Bücher vom geschichtlichen Interesse.

»Die Sachsen in Siebenbürgen nach ihrem Herkommen und Cha-

Digitized by Google

rakter kurz beschrieben von Martin Schnell, Landes-Advokaten.« Kronstadt, 1844. Druck und Verlag von Johann Gött. Ein sehr willkommenes Buch, da es dem Bedürfniß der Zeit entsprochen und eine Geschichte der Sachsen in mehr populärer Schreibart geliefert hat, als bisher der Fall war. Besonders fleißig sind die Lokal-Chroniken und Hermann's »Alt- und Neu-Kronstadt« benützt, daher die Geschichte Kronstadts vor den andern Städten der Sachsen, wie dies auch beim Hermann der Fall, bevorzugt erscheint. Eine abgränzendere Gliederung und Eintheilung des Ganzen in Abschnitte, versehen mit einem Register, wäre sehr wünschenswerth gewesen.

»Bemerkungen über die vom siebenbürgischen griechisch-nichtunirten Bischof, Herrn Basilius Moga im Jahre 1837 den zu Hermannstadt versammelten Landesständen unterlegte Bittschrift von J. Tr. (Joseph Trausch.)« Kronstodt, 1844. Druck und Verlag von Johann Gött. Das Resultat eines gediegenen Quellenstudiums und gründlicher Rechtskenntniß.

»Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden HH. Bischöfe auf dem Landtage von 1841—1843 den Ständen des Großfürstenthums Siebenbürgen überreicht haben, von Johann Karl Schuller, Professor am evangelischen Gymnasium in Hermannstadt und Ehrenmitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache. Hermannstadt. Druck der Martin v. Hochmeister'schen Erben. 1844.« Läßt in dialektischer Hinsicht nichts zu wünschen übrig. Eine vom kritischen Standpunkt des Rechts und der Geschichte ausgehende Beurtheilung und Widerlegung einzelner Behauptungen, die vorerst nur gerügt wurden, wird leider noch immer erwartet.

»Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.« 1. Heft 1843, 2. Heft 1844, 3. und 4. Heft 1845. Enthält nebst Mannigfaltigem im Gebiete der Landeskunde auch viel Belehrendes für die Geschichte Siebenbürgens.

„Erdélyország' Történetei' Tára, kiadják Gróf Kemény József és Nagy-Ajtai Kovács István. Második Kötet, Kolozsvaratt Barráné' és Stein' Tulajdona 1845.“ Der erste Band dieser ungarischen Fundgruben erschien schon im Jahre 1837. Für das Interesse, das man an dieser literarischen Erscheinung auch in Ungarn nimmt, und für die Brauchbarkeit des Buches als historische Quelle spricht die bereits veranstaltete 2. Auflage.

»Historisch-genealogisch-geographischer Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Nebenländer, von Joseph Bedeus von Scharberg, königl. siebenbürgischen Hofrath und Ober-Landescommissär. Hermannstadt, 1845. Druck und Verlag der von Hochmeister'schen Erben (Theodor Steinhaussen).« — Von diesem in Lieferungen auf Pränumeration erscheinendem übersichtlichen Geschichtswerke ist die erste Lieferung erschienen. Der Herr Verfasser, dessen schriftstellerische Gediegenheit sich im Geschichtsfache bereits mehrfach

Digitized by Google

bewährt hat, obgleich er sich in dem Vorberichte nur einen Liebhaber der Geschichte nennt, wird durch die fortgesetzte Erscheinung dieses in Plan und Ausführung äußerst praktischen Geschichtsatlasses seinen Zweck: der vaterländischen Geschichtswissenschaft im Allgemeinen mehr Zugänglichkeit zu verschaffen, — gewiß erreichen, denn er genießt bereits das Vertrauen der Lesewelt; und des Vertrauens muß vor allem Andern der historische Schriftsteller gewiß sein, der der Oeconomie des Werkes wegen nicht für jedes seiner Worte mit einer Legion von Citaten und Beweisstellen anrücken kann und will. Seiner Zeit werden wir das Ganze einer umständlicheren Beurtheilung unterziehen. Die Ausstattung rücksichtlich des Papieres, des Druckes, der Correctheit und der Karten ist vorzüglich zu nennen.

»Geschichte des Kronstädter Gymnasiums ꝛc., von Joseph Dück, Gymnasiallehrer. Kronstadt, 1845. Druck und Verlag von Johann Gött.« In diesem Hefte kritisch und sehr günstig beurtheilt vom Grafen Joseph Kemény.

»Uebersicht der gesammten Erdkunde für Schule und Haus. Zunächst für Siebenbürgen entworfen von Georg Binder, Lehrer an der Kreisschule in Schäßburg (jetzt Pfarrer in Wolkendorf). Zweite vielfach verbesserte Auflage, vermehrt mit einem Abriß der Geschichte Siebenbürgens, von G. D. Teutsch, Lehrer ebendaselbst. Kronstadt, 1844. Druck und Verlag von Johann Gött.« — Und eine

»Geschichte Siebenbürgens,« vom Professor Alexander Székely, gedruckt zu Klausenburg 1845, in ungarischer Sprache — sind für das siebenbürgische Geschichtsfach sehr anzuempfehlende Schulbücher.

d. Preisaufgaben zur Förderung der Geschichtswissenschaft in Siebenbürgen.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde hat in seiner zu Bistritz im Jahr 1845 abgehaltenen Generalversammlung folgende Preisaufgaben gestellt:

1) Die zweckmäßigste Ausarbeitung von Regesten über die bereits vollständig oder auch nur theilweise herausgegebenen, Siebenbürgen betreffenden Urkunden vom Jahre 1301 bis zum Tode Ludwigs II. im Jahre 1526.

Die Ausarbeitung dieser Aufgabe soll in zwei Theile getheilt werden; der erste die Urkunden vom Jahre 1301 bis zum Tode K. Sigismunds, d. i. bis zum Jahre 1437, — der zweite die Urkunden von 1437 bis zum Tode König Ludwigs II., d. i. bis zum Jahre 1526, umfassen. Der Einsendungstermin für die erste Abtheilung ist der 1. Mai 1846, — für die zweite der letzte December 1846. Diese Regesten müssen in chronologischer Reihe sämmtliche diesfällige Urkunden mit gedrängter jedoch vollständiger und deutlicher Angabe des Inhalts und, wo dieses nur immer thunlich ist, des Ortes und Tages ihrer Ausferti-

Digitized by Google

gung, der denselben beigefügten Unterschriften und Siegel, ferner die genaue Anführung des Werkes oder der Werke, in welchen selbe vorkommen, des Namens des Verfassers, des Druckorts und Druckjahres, des Formats und der Seitenzahl enthalten. Die von dem k. k. Archivar Chmel herausgegebenen Regesten können hiebei am füglichsten zum Vorbilde dienen. Der erste Preis für die vorzüglichste Ausarbeitung jeder der beiden Abtheilungen ist mit sechzig Gulden, außerdem für die beiden derselben am nächsten kommenden Ausarbeitungen ein zweiter Preis mit fünfzig und ein dritter mit vierzig Gulden Silbermünze bestimmt worden.

2) Geschichte der siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk.

Es soll eine Geschichte des Volkes für das Volk sein. Dieselbe soll zwar die Resultate gediegener historischer Forschung, aber ohne allen gelehrten Apparat, in lebhaftem volksthümlichen Style, der Fassungskraft des gebildeten Bürgers und Landmannes angemessen, enthalten, ohne jedoch trivial zu werden. Sie soll den sächsischen Bürger und Landmann mit der Geschichte seines Volks, mit der Entstehung und Ausbildung seiner Verfassung und deren gegenwärtigen Gestaltung bekannt machen, sie soll ihn seine Stellung kennen, seinen staatsbürgerlichen Werth fühlen lehren. Zschokke's treffliche Geschichte des Schweizerlandes für das Schweizervolk dürfte hiebei zum Vorbilde dienen. Der festgesetzte Preis für die gelungenste diesfällige Ausarbeitung besteht in Einhundert Gulden Silbermünze. Der Schluß des Einsendungstermins tritt mit letztem December 1847 ein.

3) Siebenbürgische Rechtsgeschichte, während der Regierung des arpadischen Mannesstammes.

Diese Preisaufgabe wurde von den HH. P. T. A. von Conrad, Hofrath, — Franz Conrad, Hofagent, — Bar. Geringer, Regierungsrath, — Lud. von Rosenfeld, Regierungsrath — in Wien gestellt und in der Versammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde im Mai 1845 bekannt gemacht. Der Preis für die gelungenste Lösung dieser Aufgabe besteht in Zweihundert Gulden Silbermünze und der Einsendungstermin ist mit dem 31. December 1847 geschlossen.

»Die verlangte Rechtsgeschichte soll für die angegebene Periode eine vollständige sein, d. h. sie darf sich nicht auf eine bloße Regentengeschichte mit eingewebten Notizen über die gleichzeitigen Gesetze beschränken; sie soll vielmehr ein vollendetes Bild der Rechtsverfassung der in Siebenbürgen wohnenden Völker und der gesammten Landesverwaltung gewähren; sie soll gleichsam das erschöpfen, was Pray in seinen notitiis praevils, Heßler in seinen Schlußübersichten versucht und für Siebenbürgen J. C. Eder mit gewohnter Meisterschaft in einzelnen Partieen geleistet hat. Mit fortwährender Rücksicht auf die davon unzertrennliche Staatsgeschichte soll die Rechtsgeschichte, da sie den

Digitized by Google

wichtigsten Theil der Staatseinrichtungen zu schildern hat, denselben nach seiner Entwicklung in Ungarn und seiner Rückwirkung auf Siebenbürgen auffassen. Sie soll eine äußere und zugleich eine innere sein. Als äußere Rechtsgeschichte hat sie die Quellen des siebenbürgischen Rechts aufzuzählen, die Zeit ihres Entstehens zu bestimmen, sie nach ihrem Ursprunge, ihren Veranlassungen, ihren Verfassern, ihrem Geiste und ihrer Gültigkeit nach zu characterisiren, endlich ihre nachherigen Schicksale zu besprechen, unter welche auch ihre Bearbeitung gehört.«

»In der innern Rechtsgeschichte soll die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute und der organischen Einrichtungen in der Verwaltung dargestellt bei den Quellen, deren die äußere Rechtsgeschichte erwähnt, der Inhalt gewürdigt werden, außerdem wird sie noch die Bestimmungen des ungeschriebenen Rechts umfassen und dessen Entstehung zugleich nach den innern und äußern Gründen entwickeln.«

Uebezweifelt eine sehr schwierige, vielleicht in dem Geiste der hochgesinnten Herrn Preissteller gar nicht zu lösende Aufgabe; denn Siebenbürgen hat weder ein Urkundenbuch, und wird wahrscheinlich auch vor Ablauf des Termins keines haben, noch hat es Chroniſten aus jener Epoche. Fejér's diplomatischer Codex für Ungarn ist nicht ausreichend für Siebenbürgen, sonst würde man keinen siebenbürgischen brauchen; es sind also keine oder sehr spärliche Quellen für den begränzten Zeitraum vorhanden. Dieser drückende Mangel ist auch die einzige Ursache, daß wir keine vollständige Geschichte für jene Zeit haben, und die Geschichte ist doch die Grundlage des siebenbürgischen Rechts. Auch Ungarn hat von dieser Epoche kein jus publicum, und blos Parallelen mit Ungarn zu ziehen, ist nicht genug, da die Verfassungen zwar ähnlich, aber bei weitem nicht gleich sind. Dann müßte die Rechtsgeschichte von einer jeden der siebenbürgischen Nationen insbesondere abgehandelt werden, — woher aber stichhältige Daten nehmen? Es wäre der reellste Gewinn für die Geschichte Siebenbürgens, wenn diese Aufgabe entsprechend gelöst werden sollte, und die patriotischen Herrn Begründer des mit allen den gewährten Nebenvortheilen gewiß nicht unansehnlichen Preises würden sich wegen der Anregung und Aneiferung zu dieser schwierigen Arbeit den wärmsten Dank der Gegenwart und Zukunft mit vollem Recht erworben haben. Uebrigens wird dem Verfasser freie Wahl in System und Behandlung der einzelnen Materien gelassen, und nur auf die musterhaft anerkannten Werke Eichhorn's, Hüllmann's und Warnkönig's, welche bei Skizzirung der Aufgabe als Vorbilder dienten, aufmerksam gemacht. Diese und die erste Aufgabe kann in welcher Sprache immer, die zweite hingegen darf ihres Zweckes wegen nur in der deutschen gelöst werden.

c. Auszeichnungen siebenbürgischer Literaten im Jahre 1845.

Herr Graf Joseph Kemény von Gyerö-Monostor ist zum Ausschußmitglied der ungarischen Gelehrten-Gesellschaft, —

Digitized by Google

Herr Stephan Kováts von Nagy-Ajta, Ingrossist beim königl. siebenbürgischen Gubernium, und

Herr Sigmund Szent-Király, siebenbürgischer Berggerichtsbeisitzer, sind zu Mitgliedern dieser Gesellschaft erwählt worden. Letzterer ist der Verfasser des ungarischen Werkes: »Der siebenbürgische Bergbau.« Klausenburg 1841. Im dritten Hefte dieses Bandes sind Mittheilungen daraus gemacht worden.

f. Todesfall des siebenbürgischen Schriftstellers Martin Schnell, Landesadvocaten in Kronstadt.

Er starb am 4. Mai 1845 in seinem 72. Lebensjahre, ist der Verfasser des schon erwähnten Werkes: »Die Sachsen in Siebenbürgen« — und eines früheren mit diesem unter dem gemeinschaftlichen Titel: «Die Nationen Siebenbürgens« in Verbindung stehenden im Jahre 1842 ebenfalls hier in Kronstadt bei Johann Gött erschienen, blos von Ungarn und Szeklern handelnden Werkes. Herr Martin Schnell war nicht nur Mitarbeiter der Kronstädter Zeitung, die ihm mehre gediegene Artikel verdankt, sondern er war es auch, der ihr 1837 den ersten sehr empfehlenden Geleitsbrief: »Ueber Publicität ꝛc.« mit in die Welt gab. In seiner Verlassenschaft müssen sich neben vorzüglichen Büchern, meistens Prachtausgaben, auch von ihm verfaßte Werke in Handschrift befinden; unter Andern auch eine für den Druck vorbereitete Geschichte der römischen Republik. Das Studium lateinischer und griechischer Klassiker in der Ursprache war Leidenschaft dieses gelehrten Mannes und hellen Kopfes. Seine Thätigkeit wurde in letzter Zeit durch Alter und anhaltende Krankheit sehr gehemmt, was um so mehr zu bedauern ist, da er gerade erst in dieser Zeit mehr als je sein Augenmerk auf vaterländische Geschichte richten zu wollen schien. Eine unparteiische Beschreibung seines ereignißreichen Lebens wäre sehr zu wünschen.

g. Siebenbürgische Denkwürdigkeiten von allgemeinerem Interesse.

Am 2. September 1844 hielt die Gesellschaft ungarischer und siebenbürgischer Aerzte und Naturforscher bei Gelegenheit ihrer fünften Versammlung in Klausenburg die erste Sitzung.

Am 2. November 1844 wurde die neu geschaffene, siebenbürgisch-sächsische Rechtsschule in Hermannstadt eröffnet.

Am 7. Mai 1845 starb der hochwohlgeborne Herr Johann Wachsmann, Gubernialrath und Graf der sächsischen Nation, und wurde am 10. nach altem, volksthümlichem Gebrauche in Hermannstadt feierlich beerdigt. Unter seine vorzüglichen Verdienste wird die Begründung der sächsischen Rechtsschule gezählt.

Im Mai und Juni 1845 haben die Kolumbaczer Fliegen bei Deva, Dobra und in den Roschkanyer Voralpen in Siebenbürgen das erste

Digitized by Google

Mal verheerend unter den Rindern und Schafen ja sogar unter dem Wilde gewüthet. Was bisher unerhört — zwei Menschenleben sind das Opfer ihrer Verletzungen geworden! — Im nächsten Bande folgt eine umständlichere Beschreibung dieser traurigen Denkwürdigkeit und die der schädlichen Mücken selbst sammt Angabe einiger Vorsichts- und Heilungsmaßregeln.

Am 28. und 29. Juli 1845 wurde das dritte Säcularfest zum Andenken des durch den siebenbürgisch-sächsischen Reformator, Johann Honterus, begründeten evangelischen Gymnasiums in Kronstadt und der durch ihn allgemein eingeführten lutherischen Religion mit großem Enthusiasmus daselbst gefeiert.

Ebenda wurde am 27. und 28. October desselben Jahres das 300jährige Erinnerungsfest wegen des im Jahre 1545 von der hochherzigen Bürgerin Apolonia Hirscher erbauten Kaufhauses, das sie den Zünften Kronstadt's zur Benützung vermacht hatte, auf eine zur Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinnes erhebende Art von dem hiesigen Gewerbvereine begangen.

Am 29. Oktober starb in Hermannstadt Sr. Hochwürden der walachische, griechisch-nichtunirte Bischof von Siebenbürgen, Basilius Moga, im 72. Lebensjahre nach einer 34jährigen Amtsführung.

A. K.

Ende des ersten Bandes.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

I. Heft.

Seite

Vorwort. Vom Herausgeber . . . . . III—X

Offenes Bekenntniß meiner Ansichten über das Schreiben einer Geschichte Siebenbürgens. Vom Grafen Joseph Kemény 1— 14

Michael Cserei von Nagy-Ajta. Ein biographischer Entwurf. Von Anton Kurz . . . . . 15— 42

Ein Bruchstück über Johann Michael Brutus und über den Werth seiner ungarisch-siebenbürgischen Geschichte. Vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 43—66

Kritische Beurtheilung jener angeblich römisch-dacischen Münzen, deren Beschreibung und Abbildung im Archive des Vereins für siebenbürgische Landeskunde der Publicität übergeben wurde. Vom Grafen Joseph Kemény . . . . 67— 79

Die Stiftungen des Auslandes für die dort studirende Jugend Ungarns und Siebenbürgens. Vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 80— 91

Das älteste Stadtsiegel von Kronstadt. Von —n— . . 92— 96
Dazu ein Abdruck desselben.

II. Heft.

Ueber das in der Diplomatik des Auslandes und Ungarns mit Inbegriff Siebenbürgens erscheinende älteste Linnenpapier. Vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 99—122
Mit in den Text gedruckten Papierzeichen.

Eine päpstliche Bulle Eugen's IV. an die ungarische Königin Elisabeth und eine mit dieser Bulle in Verbindung stehende Urkunde des Kolos-Monostorer Convents in Siebenbürgen, beide vom Jahre 1439. Bevorwortet von Anton Kurz . . . . . 123—133
Mit einer lithographirten Schriftprobe aus derselben in der Beilage.

Die ältesten Papiermühlen des Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens, und die Papierzeichen der beiden letzteren aus gleichzeitigen Urkunden erwiesen, und insbesondere der Stadt Kronstadt gewidmet von Graf Joseph Kemény . 134—162
Mit 18 lithographirten Papierzeichen.

Zur Geschichte des Hermannstädter Gymnasiums im Jahre 1713. Von Anton Kurz . . . . . 163—171

Archivarische Nebenarbeiten vom Grafen Joseph Kemény . 172—189

Reflexionen über den im ersten Heft des Magazins für Geschichte u. s. w. enthaltenen Aufsatz: Das älteste Stadtsiegel von Kronstadt. Von a. . . . . 190—192
Mit einer lithographirten Tafel.

III. Heft.

Ueber J. K. Schuller's Umrisse und kritische Studien ꝛc., vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 195—229

Digitized by Google

Seite

Ueber die Entstehungszeit der ungarischen Komitate in Siebenbürgen, vom Grafen Joseph Kemény . . . . 230—238
Das rothe Büchel der Stadt Hermannstadt, mitgetheilt von Anton Kurz . . . . . 239—250
Einiges aus Sigmund Szent-Királyi's ungarischem Werk: Der siebenbürgische Bergbau. Mitgetheilt von Georg Binder 251—284
Jahresrechnung des Johann Wayda, Bürgermeister von Hermannstadt, für das Jahr 1593. Aus dem Original mitgetheilt von Anton Kurz . . . . . 285—312
Diplomatischer Beitrag zur Geschichte der Gefangenschaft des Johann Hunyadi, vom Grafen Joseph Kemény . 313—319
Mit einer facsimilirten Urkunde vom Jahre 1450.

IV. Heft.

Das Treiben der Mächte Europa's in den Jahren 1624, 1625 und der Fürst von Siebenbürgen, Gabriel Bethlen, vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 323—357
Dacien im neunten Jahrhundert, nach Guido von Ravenna, einem geographischen Schriftsteller desselben Jahrhunderts, von Anton Kurz . . . . . 358—379
Kritische Bemerkungen über die Geschichte des Kronstädter Gymnasiums von Joseph Dück, Gymnasiallehrer, vom Grafen Joseph Kemény . . . . . 380—396
Forma Unionis Civitatis Cibiniensis etc. . . . . 397—402
Archivarische Nebenarbeiten vom Grafen Joseph Kemény. (Schluß vom II. Heft.) . . . . . 403—421
Historische Bagatellen, von Aug. v. Roth . . . . . 422—432
Facsimilirte Unterschriften siebenbürgischer Nationalfürsten und die dazu lithographirte Beilage . . . . . 433—435
Miscellen . . . . . 436—446
a. Geschichtliches.
b. Anzeige neuerer Geschichtsbücher mit besonderer Berücksichtigung Ungarns, Siebenbürgens und der Walachei.
c. Anzeige der in Siebenbürgen 1844, 1845 gedruckten Bücher vom geschichtlichen Interesse,
d. Geschichtliche Preisaufgaben für Siebenbürgen.
e. Auszeichnungen siebenbürgischer Literaten im Jahre 1845.
f. Todesfall des siebenbürgischrn Schriftstellers Herrn Martin Schnell, Landesadvocaten in Kronstadt.
g. Denkwürdigkeiten von allgemeinerem Interesse.
Mit einer lithographirten Beilage.

Druckfehler.

Seite 21 neunte Zeile von unten statt Vagj soll es heißen Vaj und überall, wo dieser fehlerhafte Name vorkommt.
„ 40 fünfzehnte Zeile von unten statt onimo ist zu lesen animo.
„ 78 achtzehnte Zeile von oben statt puod ist zu lesen quod.
„ 110 zehnte Zeile von unten statt dessen — deren.
„ 201 zehnte und dreizehnte Zeile von unten statt Hylara — Hyläa.
„ 223 achtzehnte Zeile von oben statt sicus — sicut.
„ 224 dreizehnte Zeile von unten statt vestitutis — restitutis.
„ 234 in der Note *** ist zu lesen statt Ober- — Unteralbenser.
„ 252 zehnte Zeile von unten statt 1817—85, von 1817—35.
„ 267 zehnte Zeile von unten statt Brád lese Brád.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

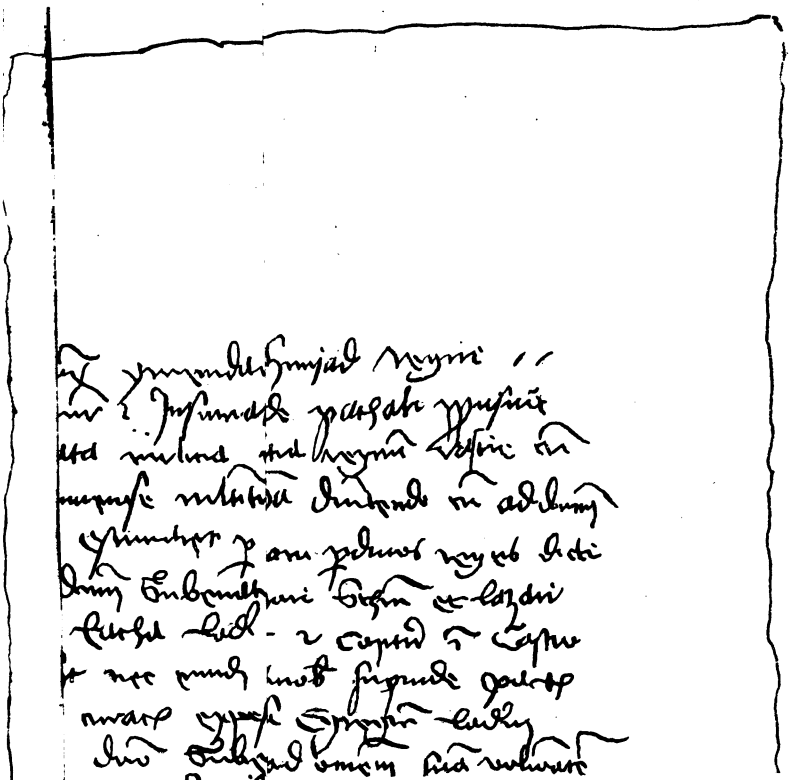

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachbi

ten der

№ 4.

Janus Bathorij
de Sombjö. [illegible]

Thökoly

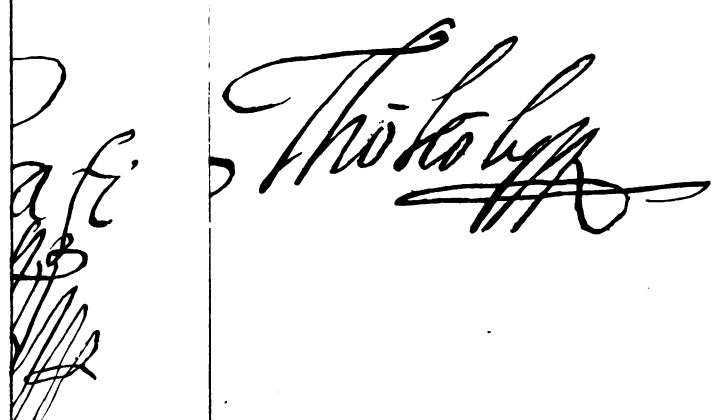

afi

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

16476

Widener Library
3 2044 105 523 096